4° Bor
103 c/1868

Alter Bestand.

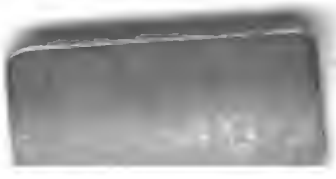

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1868.

Düsseldorf.
Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Bibliothek München

Abgeg. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts

Jahrgang 1868.

Düsseldorf.
Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Samstag den 4. Januar **1868**

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

1. Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die

Digitized by Google

politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein guter Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwicklung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Inhalt der Gesetzsammlung.

2. Das zu Berlin am 24. Dezember 1867 ausgegebene 126. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6945 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 26. Dezember 1867. Nr. 6947. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Tiefen zur Roggenhalemühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenberg. (Nr. 6948. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3. Coblenz, den 21. Dezember 1867. Durch das am 14. d. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Dr. Julius Zillessen ist die evangelische Pfarrstelle an der Gemeinde Wickrathberg (Synode Gladbach) erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

4. Coblenz, den 24. Dezember 1867. Durch die Wahl des bisherigen Hülfspredigers an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Solingen, J. Jüngst, an die Gemeinde Drabenderhöhe, ist die Hülfspredigerstelle an besagter Gemeinde erledigt und wird dieselbe demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Berlin, den 23. Dez. 1867. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen,

Digitized by Google

sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

---

6. Düsseldorf, den 20 December 1867. Mit dem 1. Januar 1868 werden die Eisenbahnstrecken Kempen-Venlo und Essen-Wattenscheid dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Sämmtliche Züge der Strecke Kempen-Venlo werden zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Conducteurs benutzt werden. Auf der Strecke Essen-Wattenscheid wird nur Correspondenz-Beförderung durch Vermittlung des Eisenbahn-Personals eintreten und zwar mit den Zügen aus Essen 7. 20 früh, 2. 5 Nachmittags, 5. 20 abends, aus Wattenscheid 6 früh, 1. 35 Nachmittags, 7 Abends. Die Post-Expeditionen zu Gräfrath, Lobberich und Hinsbeck werden mit dem obigen Tage in die Reihe der Eisenbahn-Post-Anstalten treten. Der Ober-Post-Director: Friederich

---

7. Düsseldorf, den 31. December 1867. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Station für ordinaire Posten zu Breyell aufgehoben werden. Von demselben Tage ab wird die Personenpost zwischen Breyell und Kempen nicht mehr coursiren und die Personenpost zwischen Gräfrath und Hinsbeck folgenden veränderten Gang erhalten: aus Greffrath 9. 30 Vorm, 8 Abends, aus Hinsbeck 7. 15 früh, 4. 25 Nachm.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

---

8. Dortmund, den 25. November 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag 3/11. November 1865 wird dem Kaufmann Albert de Grupter zu Ruhrort als dem allein verantwortlichen Gesellschafter der Commandit-Gesellschaft Albert de Grupter & Co zu Cöln, der Eigenthümerin des Steinkohlen- u. Eisenstein-Bergwerks Alstaden in den Gemeinden Alstaden, Styrum, Dümpten, Speldorf, Mülheim a. d. Ruhr und Wellinghofen im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund zu dem am 29. October 1858 verliehenen Steinkohlen-Specialfelde Wilhelm Luey des Bergwerks Alstaden von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von (135,590) Einhundert sechs und dreißig Tausend fünfhundert und neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. i und p. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

9. Düsseldorf, im Dezember 1867. Das unterzeichnete Commando macht hierdurch bekannt, daß es von jetzt ab nicht ferner 3jährig Freiwillige, sondern nur 4jährig Freiwillige einstellen wird. Junge Leute, welche zu einer 4jährigen Dienstzeit sich verpflichten wollen, müssen außer dem vorgeschriebenen landrathsamtlichen Attest, mit einer Bescheinigung der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes zu der beabsichtigten 4jährigen Dienstzeit auf einem halben Bogen versehen sein, wenn sie sich zur ärztlichen Untersuchung hierselbst melden. Die Begünstigungen, welche den 4jährig Freiwilligen dadurch erwachsen, sind durch die Allerhöchste Cabinets-Orde vom 6. September 1866 und die Bestimmungen im Armee-Verordnungsblatt Nr 3 vom 1. Mai 1867 dahin normirt, daß diejenigen Mannschaften, die sich freiwillig zu einem vierten Dienstjahr verpflichten, zwei Jahr früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersklasse aus der Landwehr ausscheiden, was dann in ihren Entlassungspapieren ausdrücklich vermerkt werden wird.

Das Commando des Westf. Ulanen-Reg. Nr. 5.

---

10. Düsseldorf, den 24 Dezember 1867. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Dez. 1867 ist der Stellmacher Johann Piglowsky von hier gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt werden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amts-Bezirks, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G B. zu genügen.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

---

11. Essen, den 23. Dezember 1867. Am 27. December d. J. ist an einem Wassergraben auf einer Wiese zu Carnap die Leiche eines unbekannten Mannes im Alter von 40—45 Jahren mit blonden struppigen Haaren und von ziemlich musculösem Körperbaue gefunden worden. Die Leiche war mit einem weiß leinenen Hemde, einem Halstuche, einem roth und blauen Shawl, einer grauen Hose, einer schwarzen Jacke, einem blau leinenen Kittel, blau wollenen Strümpfen, ledernen Schnürschuhen und mit einer Tuchmütze bekleidet. Jeder, welcher über die Person des Verunglückten oder dessen Todesort nähere

Digitized by Google

Auskunft zu ertheilen vermag, wolle hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

12. Cöln, den 19. Dezember 1867. Die in Wesel, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, bestehende Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste, wird vom 1. Januar k. J. ab in eine solche mit vollem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) umgewandelt.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector: Richter.

Sicherheits-Polizei.

13. Essen, den 23. Dezember 1867. In dem Besitze von einigen der Diebstahl und Hehlerei verdächtigen Individuen zu Borbeck, Altenessen und hier sind mehrere, wahrscheinlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: 1) zwei Reste rothes, schwarz gestreiftes Zeug, von Wollenstoff zur Größe von je 3 bis 4 Ellen, 2) zwei Lappen graues rothmelirtes wollenes Hosenzeug, 3) ein Frauen-Unterrock und zwei Kinderkleidchen von dem Stoffe ad 1, 4) einige wollene Männer-Shwals, namentlich ein blauer mit schwarzen Streifen, 5) eine schwarze Frauen-Kaputze mit blauem Rande und Bändern von gleicher Farbe, 6) ein weiß seidenes, blau punktirtes und geblümtes Tuch mit blauem Rande, 7) eine wenig gebrauchte Männerhose von grau schwarzem Wollen Stoff, 8) ein lila Frauenkleid, mit weißen Streifen, weißen Metallknöpfen mit einem Sternchen auf weißem Grunde in der Mitte, 9) eine schwarz-graue Weste von Wollenstoff mit gelben Futter Kattun, 10) ein Mannsrock, von schwarzem Tuch mit weißem schwarz karirten Futter in den Aermeln. Die Tuch-, Wollen- und Kleiderstoffe sind höchst wahrscheinlich aus Läden unverarbeitet gestohlen und darauf zur Herstellung der vorliegenden Kleidungsstücke gebraucht. Es ergeht daher an alle diejenigen, welche über den Eigenthümer jener Sachen und deren Entwendung etwas Näheres anzugeben wissen, namentlich die Ladenbesitzer, welchen kürzlich ähnliche Sachen entwendet sind, die Aufforderung, hiervon hierher oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sich zur Recognition der Sachen auf Zimmer Nr. 28 zu melden.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.
Der Untersuchungs-Richter: Opdenhoff.

14. Essen, den 28. Dezember 1867. 1) Am 23. Dezember d. J. sind dem Colporteur Julius Möllerkamp zu Borbeck von dessen Hofe eine braune Buckskin Krabenhose mit roth durchwirkten Streifen und mit grau carrirtem halbwollenen Zeuge gefuttert, ein graues Kinderkleid und ein grau und grün carrirter wollener Kinderunterrock, 2) dem Executor Täschemäcker daselbst drei weiß gehäckelte Kommode-Decken entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

15. Wesel, den 31. Dezember 1867. Am 14. Nov. d. J. ist hier bei Gelegenheit einer zum Zwecke eines Umzuges stattgehabten Verpackung von Mobilien ein fast noch neues Dutzend silberner Eßlöffel gezeichnet: B. C. gestohlen worden. Wer zur Entdeckung des Diebes oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes etwas beizutragen im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

16. An Stelle des verstorbenen Regierungs- und Baurathes Müller ist der Ober-Bau-Inspektor Zeidler hierher versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

17. Der Landgerichts-Auskultator Kiesel ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

18. Der Kreisbaumeister Genth hat die Verwaltung der ihm verliehenen Kreisbaumeister-Stelle zu Solingen am 18 Dec. c. übernommen.

19. Der bisherige Förster Clemens August Budde zu Mahlberg in der Oberförsterei Hiesfeld ist zum Revierförster ernannt worden.

20. Der seitherige Lehrer zu Leuney Joseph Dübbers ist definitiv zum Hauptlehrer an der 3. kath. Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

21. Der seitherige Lehrer zu Lüttelbracht Conrad Ferrier ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Dilkrath ernannt worden.

22. Die Schulamts-Candidatin Henriette Schenkel ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenclasse der kath. Elementarschule zu Unterbach ernannt worden.

23. Die Schulamts-Candidatin Antonia Oberwetter (Schwester Maria Richardis) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenclasse der kath. Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

24. Der seitherige Lehrer zu Lichtenplatz Ernst Hugo Gelderbloom ist definitiv zum Hauptlehrer an der ref. Emtsschule zu Barmen ernannt worden.

25. Der Schulamts-Candidat Joh. Heinrich Eickelboom ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Wyler ernannt worden.

Patente.

26. Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24 Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Samstag den 11. Januar **1868.**

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

27. Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, als auch schon die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten, es werde nicht gelingen, unter den Regierungen auch nur eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung," gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte," der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Digitized by Google

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Inhalt der Gesetzsammlung.

28. Das zu Berlin am 29. Dezember 1867 ausgegebene 127. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6949. das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867. Nro. 6950. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Mietelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

29. Das zu Berlin am 31. Dezember 1867 ausgegebene 128. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6951. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof. Nro. 6952. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Novbr. 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Wehlauken 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Wehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis

Digitized by Google

zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau. Nro. 6953. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867. Nro. 6954. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Verordnungen u Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

30. Coblenz, den 27. Dez. 1867. Die Wahl des Pfarrers Klett in Schorndorf (Königreich Würtemberg) zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Unterbarmen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

31. Coblenz, den 27. Dezember 1867. Die Wahl des bisherigen Pfarradjuncten Carl Hermann zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Unterbarmen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

32. Düsseldorf, den 27. Dez. 1867. Bei der am 7. d. Mts. abgehaltenen Ergänzungswahl für das Königliche Gewerbegericht zu Crefeld sind die mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Mitglieder und resp. Stellvertreter Conrad von Beckerath, Abraham ter Meer, Mathias Strater, Robert Casaretto, M. Meyer und Heinrich Stroucken als solche wiedergewählt worden. An Stelle der ausscheidenden beiden stellvertretenden Mitglieder August Risler und Richard von Lumm sind die Fabrikinhaber Adolph Peltzer und Carl Schrick zu Crefeld gewählt. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

33. Düsseldorf, den 4 Januar 1868. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste werden für das laufende Jahr 1868 auf den 9. März und folgende Tage und den 3. September und folgende Tage hiedurch festgesetzt, was wir mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die im Jahre 1848 gebornen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige dienen wollen, sich bei Verlust ihres Anrechts bis zum 1. Februar c. schriftlich bei uns zu melden haben. Der Meldung ist beizufügen: a) ein Geburts-Attest; b) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes; c) das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat; d) eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit. Der Beibringung zu d. bedarf es nicht für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär Dienste.

Verordnungen u. Bekanntmachungen änderer Behörden.

34. Düsseldorf, den 4. Jan. 1868. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 4. Quartale v. J. eingesendte, unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Gladbach an Richrath in Essen vom 13. August mit 1 Thlr. undeclarirt, ein Brief aus Essen an Stratmann in Spelberg vom 2. Sept. mit 1 Thlr. undeclarirt, ein Brief aus Duisburg an Kurz in Mülheim a. d. Ruhr vom 26. Oktbr mit 5 Thlr.; eine Post-Anweisung aus Essen an Schulz in Wesel vom 11. Juni über 4 Thlr.; eine Post Anweisung aus Duisburg an Plange in Essen vom 16. Juli über 3 Sgr.; eine Post-Anweisung aus Steele an Schatzks in Heringhausen vom 3 Oktober über 3 Thlr.; ein Packet aus Duisburg an Töpel in Düsseldorf vom 1. August 4½ Pfd. schwer. 2 Reise-Effecten ꝛc., welche in Postwagen und Passagier-Stuben aufgefunden worden sind: 2 Messer, 10 Schirme, 1 Pfeife, 3 Stöcke, 1 Koppe, 1 Verhemd, 1 Cigarrenspitze, 1 Hut und 1 Buch Märchen von G. Schwab. Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös sowie die aus den Geldbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

35. Uebersicht des Kohlen- und Güter-Verkehrs auf der Ruhr zwischen Witten, Mülheim, Duisburg Ruhrort während des Monates Dezember 1867.

Jahr und Monat.	Zwischen Witten und Mülheim		Zwischen Witten, Duisburg und Ruhrort		Zwischen Mülheim, Duisburg und Ruhrort	
	der beladenen Schiffe Zahl.	mit Zentner.	der beladenen Schiffe Zahl.	mit Zentner.	der beladenen Schiffe Zahl.	mit Zentner.
	A Kohlen-Verkehr.					
1867 Dezember.	38	34526	70	225299	3	8308
	B. Güter-Verkehr. a. zu Berg.					
"	6	3306	7	8560	7	10347
	b. zu Thal.					
"	6	768	—	—	2	5046

Die Fahrt war während 18 Tagen durch Hochwasser und Eisgang unterbrochen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 6. Januar 1868.

Königliches Ruhrschiffahrts-Gefälle-Amt.

Buchwald. Seger.

Digitized by Google

36. Cöln, den 29. Dezember 1867. Die in Wesel, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, bestehende Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste, wird vom 1. Januar k. Js. ab in eine solche mit vollem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) umgewandelt.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspektor.
Richter.

37. Wesel, den 5. Januar 1868. Der Militair-Festungs-Sträfling Johann Weißenfels, am 13. März 1842 zu Rheinbrohl, Kreis Neuwied geboren, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß, de dato Wesel am 30. Dezember 1867, vom General-Commando 7. Armee-Corps vom 3. Jan. 1868 bestätigt, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Königliches Commandanturgericht.

38. Münster, den 20. Dezember 1867. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§ 19 bis 27 und Tit. V. § 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Dez. 1865 (Amtsblatt Nro. 5. von 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. Nov. 1867 (einschließlich) bis 18. November 1868 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1844 bis 1867 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen. großen.			Wintersaamen. kleinen.		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
zu Mülheim am Rhein.	3	—	8	2	10	2	1	21	10	1	2	8	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Essen.	3	1	1	2	8	5	1	29	2	1	4	5	2	2	10	2	29	8	—	—	—	—	—	—
zu Wesel.	3	2	6	2	6	—	1	22	6	1	3	11	1	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Neuß.	2	26	5	2	6	1	1	22	4	1	2	3	1	27	3	2	26	10	4	3	—	—	—	—
zu Herdecke.	3	2	—	2	9	6	1	27	3	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	2	29	2	2	7	9	1	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:																								
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5% nach § 26																								
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																								
I. im Kreise Düsseldorf:																								
1 in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen	a	2	23	10	2	4	1	1	20	9	1	1	3	1	26	1	2	18	2	3	26	10	3	2	3
	b	2	19	8	2	—	11	1	18	3	—	29	8	1	23	3	2	14	3	3	21	—	2	27	8
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a	2	26	5	2	6	1	1	22	4	1	2	3	1	26	1	2	18	2	3	26	10	3	2	3
	b	2	22	1	2	2	9	1	19	9	1	—	8	1	23	3	2	14	3	3	21	—	2	27	8
II. in den Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann.																								
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg	a	2	22	1	2	2	9	1	19	9	1	—	8	1	24	5	2	18	2	3	26	10	3	2	3
	b	2	18		1	29	7	1	17	3	—	29	2	1	21	8	2	14	3	3	21	—	2	27	8
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a	2	23	10	2	4	1	1	20	9	1	1	3	1	25	6	2	18	2	3	26	10	3	2	3
	b	2	19	8	2	—	11	1	18	3	—	29	8	1	22	9	2	14	3	3	21	—	2	27	8
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a	2	29	2	2	7	9	1	24	9	1	2	8	1	25	6	2	18	2	3	26	10	3	2	3
	b	2	24	8	2	4	4	1	22	—	1	1	—	1	22	9	2	14	3	3	21	—	2	27	8

Digitized by Google

	Für den Berliner Scheffel																					
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen. großen.			Wintersaamen. kleinen.		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
III. im Kreise Solingen:																								
1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid. Solingen, Dorp. Höhe- scheid und Burscheid a	2	27	2	2	7	4	1	19	9	1	1	4	1	23	9	2	18	2	3	26	10	3	2	3
b	2	22	10	2	4	—	1	17	3	—	29	9	1	21	1	2	14	3	3	21		2	27	8
2. in den übrigen Bürger- meistereien . . . . a	2	28	10	2	8	9	1	20	10	1	2	—	1	24	11	2	18	2	3	26	10	3	2	3
b	2	24	5	2	5	4	1	18	3	1	—	5	1	22	2	2	14	3	3	21	—	2	27	8
IV. im Kreise Lennep:																								
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hü- ckeswagen . . . . . a	2	26	2	2	6	8	1	19	3	—	27	5	1	23	2	2	18	2	3	26	10	3	2	3
b	2	21	10	2	3	4	1	16	9	—	26	1	1	20	6	2	14	3	3	21	—	2	27	8
2. in den übrigen Bürger- meistereien . . . . a	2	27	5	2	6	—	1	24	5	—	27	1	1	23	2	2	18	2	3	26	10	3	2	3
b	2	23	1	2	2	8	1	21	8	—	25	9	1	20	6	2	14	3	3	21	—	2	27	8
V. in den Kreisen Duisburg und Essen:																								
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig a	3	1	1	2	8	5	1	29	2	1	3	5	2	2	10	2	29	8	—	—	—	—	—	—
und Mülheim a. d. Ruhr b	2	26	6	2	5	—	1	26	2	1	1	9	1	29	8	2	25	2	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen a	3	—	8	2	6	—	1	22	6	1	3	11	1	29	3	2	27	5	—	—	—	—	—	—
der Kreise . . . . b	2	26	2	2	2	8	1	19	10	1	2	3	1	26	3	2	23	1	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreise Rees: a	3	2	6	2	6	—	1	22	6	1	3	11	1	29	3	2	27	5	—	—	—	—	—	—
b	2	27	10	2	2	8	1	19	10	1	2	3	1	26	3	2	23	1	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1867 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

Auf dem Markte	Fruchtart.	Für 200 Zollpfd. Th.	S.	P.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Zollpfunden	Für den Berliner Scheffel. Th.	S.	P.	Auf dem Markte	Fruchtart.	Für 200 Zollpfd. Th.	S.	P.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Zollpfunden	Für den Berliner Scheffel. Th.	S.	P.
1. zu Mülheim a. Rh.	Weizen	10	5	5	79,1	4	—	9	3. zu Essen	Hafer	—	—	—	—	1	17	4
	Roggen	8	5	9	76,69	3	4	3		Buchweizen	—	—	—	—	2	20	6
	Gerste	6	10	—	66,25	2	2	11		Erbsen	—	—	—	—	3	19	2
	Hafer	5	17	2	52,5	1	13	11	4. zu Wesel	Weizen	—	—	—	—	4	18	3
	Buchweizen	6	1	8	74,1	2	7	4		Roggen	—	—	—	—	3	2	10
2. zu Neuß	Weizen	10	1	7	81,6	4	3	—		Gerste	—	—	—	—	2	8	2
	Roggen	7	10	6	75,7	2	23	6		Hafer	—	—	—	—	1	11	2
	Gerste	6	14	1	67,9	2	5	11		Buchweizen	—	—	—	—	2	9	8
	Hafer	5	21	2	49,0	1	11	11	5. zu Herdecke	Weizen	—	—	—	—	4	13	7
	Buchweizen	6	8	3	75,6	2	11	2		Roggen	—	—	—	—	3	8	11
	Erbsen	nicht z. Markte gebr.				—	—	—		Gerste	—	—	—	—	2	12	7
	Wintersam.	—	—	—	—	3	29	9		Hafer	—	—	—	—	1	10	5
3. zu Essen	Weizen	—	—	—	—	4	3	4	6. zu Herdecke u. Neuß. (Durchschn. a. d. Preis. beider Märkte.)	Weizen	—	—	—	—	4	8	3
	Roggen	—	—	—	—	3	5	—		Roggen	—	—	—	—	3	1	2
	Gerste	—	—	—	—	2	15	—		Gerste	—	—	—	—	2	9	3

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1867 der nach Maaßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

Digitized by Google

	Thl.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Düsseldorf nach dem Martini-Preise zu Neuß			
a. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen nach Abzug von 3 Prozent	2	21	—
b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	23	6
2. in den Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß			
a. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg, nach Abzug von 5 Prozent	2	19	4
b. in den Bürgermeistereien Hann und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent	2	21	—
c. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Herdecke und Neuß	3	1	2
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein			
a. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent	3	—	6
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent	3	2	4
4. im Kreise Lennep			
a. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	2	29	6
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	3	4	—
5. in den Kreisen Duisburg und Essen			
a. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag	3	5	—
b. in den übrigen Theilen der Kreise, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Prozent	3	—	6
6. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag	3	2	10

Königliche General-Commission: Jonas.

---

39. Berlin den 27. December 1867. **Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.**

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt: a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern; b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Troplier-Karten. Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange **als Spielkarten** anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmeweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen. Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem **gesetzlichen** und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem **Steuer-Satze von 2 Thlrn.** für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei. Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es

Digitized by Google

der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist. Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringens für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbeleg zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses unter Aufsicht und Controle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur Aß, bei Trapilier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann. Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raum vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modification in Anspruch des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Cöln, den 2 Januar 1868. Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Wohlers.

Berlin, den 27. Dez. 1867. Regulativ betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 23. Dez. 1867 (G.-S. S. 1921) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrikeinrichtung darf sowohl bei den

Digitized by Google

bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem controlirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung a) zum inländischen Absatze, b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörden Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikate und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Cöln, den 2. Januar 1868. Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Wohlers.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Samstag den 18. Januar 1868

Inhalt der Gesetzsammlung.

40. Das zu Berlin am 7. Januar 1868 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6955 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867. Nr. 6956 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden. Nr. 6957. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

41. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder durch eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr. Mit dem 1. August k. Jrs. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Düsseldorf, den 18. Nov. 1867. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Digitized by Google

42. Berlin, den 4. Januar 1868. Fünfzehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. Bei der heute öffentlich bewirkten Verloosung der für das Jahr 1868 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 19 Stück à 100 Thlr. Nr. 73. 824. 832. 861. 946. 1067 1069. 1245. 1248. 1274. 1384. 1417. 1579 1581. 1640. 1844. 1874. 1909. 1961. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. II. Nr. 6. bis 8 nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Da vom 1. Juli d. J. ab die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen aufhört, so wird der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons zur Deckung der Ansprüche ihrer Besitzer vom Kapitale gekürzt.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

43. Berlin, den 31. December 1867. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es sollen jedoch gestattet sein: Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg. Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

44. Coblenz, den 24. Dezember 1867. Der Predigtamts-Candidat Schild ist von dem Freiherrn von Steengracht von Moyland zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Moyland berufen, und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

45. Düsseldorf, den 4. Januar 1868. Der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche zu Paderborn eine Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Mai c durch Deputirte abgehalten werde. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten, welche mit von uns genehmigten Legitimationen versehen sind, in welchem die Orte, wo sie zu collectiren haben, verzeichnet stehen, die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

46. Düsseldorf, den 7. Januar 1868. Auf der Straelen-Nieukerker Bezirksstraße zwischen Nr. 0,93 und 1,03, nahe bei Nieukerk, sind in der Nacht vom 30. auf den 31. Dezember v. J. 46 Stück junge Eichenbäumchen von 1½ bis 2 Zoll Stärke mit dem Beil oder Hackmesser freventlich abgehauen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Frevlers eine Prämie von 25 Thalern gesetzt, welche denjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

Digitized by Google

46. Düsseldorf, den 7. Januar 1868. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der §. 19 des Polizei-Reglements für die stehende Schiffbrücke zu Wesel vom 1. October 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 619 u. flgde.) hierdurch dahin abgeändert, daß von jetzt ab sämmtliche den Rhein bei Wesel passirenden Schiffe bis zu einem Wasserstande von 14 Fuß Weseler Pegel den dortigen Canalarm benutzen dürfen respective durch die Canalbrücke gelassen werden.

47. Düsseldorf, den 7. Januar 1868. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir, höherem Auftrage zufolge, das Vorstehende zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß etwaige Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem gedachten Herrn Minister anzumelden sind.

48. Düsseldorf, den 9. Januar 1868. Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Cleve ist eine Versammlung der Kreisstände auf Mittwoch den 12. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Cleve anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes, so wie der Vorsitz bei demselben dem Königlichen Landrathe Geheimen Regierungs-Rathe Förster zu Kempen übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird. Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können. Das zur Wählbarkeit zum Landrathe erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 60 Thaler normirt worden.

49. Düsseldorf, den 9. Januar 1868. Durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. September 1867 ist auf den Antrag des Bürgermeisters Bacciocco zu Nievenheim als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde Nievenheim im Kreise Neuß vom 16. August 1867 das Verfahren behufs Ablösung des der Gemeinde Nievenheim auf dem fiskalischen in der Gemeinde Nievenheim belegenen Walde Mühlenbusch zustehenden Rechtes der Hornviehweide eingeleitet und der Unterzeichnete zum Ablösungscommissar für dieses Verfahren ernannt worden. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 mache ich hiermit bekannt, daß der von mir aufgestellte Entwurf des Ablösungsrecesses vom 20. Januar c. an bei dem Herrn Bürgermeister Bacciocco zu Nievenheim zur Einsicht jedes Betheiligten niedergelegt ist. Zugleich habe ich zur Entgegennahme der Erklärungen der Betheiligten über den Receßentwurf einen Termin auf Donnerstag, den 19. März c Morgens 11 Uhr in dem Gemeindehause zu Nievenheim anberaumt, zu welchem alle Betheiligten hiermit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben und in Bezug auf den Entwurf des Ablösungsrecesses keine Erklärung abgeben wolle.

Der Ablösungs-Commissar.
Regierungs-Assessor: Branweiler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

50. Berlin, den 14. Dezember 1867. Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Cöln, den 23. Dez. 1867. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Provinzial Steuer-Director: Wohlers.

51. Hamm, 23. Dez. 1867. Die Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Wesel für das I. Quartal 1868 ist auf den 9. März desselben Jahres bestimmt und der Appellationsgerichts-Rath Hesse hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.
Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
In dessen Vertretung: Wever.

52. Cöln, den 3 Januar 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das I. Quartal 1868 wird hiermit auf Montag den 9. März 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.
Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Brocher.

Digitized by Google

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair: Wallraff.

53. Cöln, den 2. Januar 1868. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Dez. v. J. dem Thomas Mayer, früher zu Britten wohnhaft, für abwesend erklärt.
Der General-Prokurator: Nicolovius.

54. Saarbrücken, den 2. Januar 1868. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts, Disciplinarkammer, hier vom 19. Dezember 1867 ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Brewer hier zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. d. Mts. ab zu laufen begonnen hat.
Der Königl. Ober-Prokurator: v. Ammon.

55. Elberfeld, den 2. Januar 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. Dezbr. 1867 ist der Tagelöhner Philipp Meuler aus Remscheid für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.
Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lützeler.

56. Elberfeld, den 9. Januar 1868. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 31. v. M. ist der Kataster-Kontroleur Mathias Joseph Stroebelt zu Lennep an die Stelle des nach Amerika ausgewanderten Kaufmannes August Stursberg zum Ergänzungs-Richter bei dem Königlichen Friedensgerichte zu Lennep ernannt worden.
Der Landgerichts-Präsident: Philippi.
Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

57. Trier, den 7. Januar 1868. Der Königliche Notar Peter Schneider zu Berncastel ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 6. November vorigen Jahres, seines Amtes entsetzt und dieses Urtheil durch den Königlichen Appellations-Gerichtshof zu Cöln unter dem 20. Dezember vorigen Jahres bestätigt worden.
Der Königliche Ober-Procurator.

58. Elberfeld, den 14. Januar 1868. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den Tod des am 24. Februar v. J. zu Mannheim verstorbenen Feilenhauers August Betzhold aus Wermelskirchen, angeblich 33 Jahre alt, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen.
Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

59. Cleve, den 16. Januar 1868. Durch Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts zu Cleve vom 8. Februar 1867, bestätigt durch Urtheil der correctionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, vom 15. Juli v. J. und beziehungsweise durch Urtheil des Königlichen Obertribunals zu Berlin vom 21. November v. J. ist der Gerichtsvollzieher Peter Tillmann zu Xanten wegen Unterschlagung amtlich erhobener Gelder zu einer Gefängnißstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres, verurtheilt und in Folge dessen nach §. 22 des St. G. B. seines Amtes als Gerichtsvollzieher verlustig geworden, was in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 hierdurch bekannt gemacht wird.
Der Ober-Prokurator: Buß.

60. Vergleichende Nachweisung
der im Monat December 1867 von Ruhrort versandten Steinkohlen und Koaks mit den im Monat December 1866 stattgehabten Versendungen.

Benennung der Uferstrecken.	Versandt wurden: im December 1867. Centner.	im December 1866. Centner.	Daher im December 1867 Mehr. Centner.	Weniger. Centner.
Nach Koblenz und oberhalb	285545	291260	—	5715
„ Köln „ „	38610	16740	21870	—
„ Düsseldorf „	3990	3865	125	—
„ oberhalb Ruhrort	96525	78950	17575	—
Von Ruhrort bis zur holländischen Grenze	38670	65130		26460
Nach Belgien	17965	—	17965	
„ Holland	706970	1015935	—	308965
Summa	1188275	1471880	57535	341140
Davon ab mehr mit	—	—	—	57535
Daher im Dezember 1867 weniger	—	—		283605

Es wurden expedirt im December 1867 474 Schiffe, im December 1866 598 Schiffe, mithin im December 1867 124 Schiffe weniger. Ruhrort, den 2. Januar 1868. Königliches Hafen-Gefälle-Amt: v. Woyna.

Digitized by Google

61. Landgestüt Wickrath, den 8. Januar 1868. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Wickrath	Grevenbroich	Depot.	3	den 2. Jan.
2	Am Weingarten (Gem. Rath)	Düsseldorf	1. Febr.	2	den 3. Febr.
3	Hof-Hof	Kempen	1. „	2	den 3. „
4	Winterswick	Meurs	2. „	2	den 4. „

Der Königliche Gestüt-Vorsteher: Schale.

62. Cöln, den 6. Januar 1868. Beschädigungen der Telegraphenleitungen betr. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Telegraphen-Direction: Richter.

63. Dortmund, den 16. Dezember 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 29/31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Steinkohlen- und Eisensteinzeche Neu-Duisburg in der Gemeinde Duisburg, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 5. Okt. 1858 verliehenen Spezial-Felde Am Freischütz des Bergwerks Neu-Duisburg von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (91,289) Ein- und neunzigtausend zweihundert neun und achtzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. K. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

64. Dortmund, den 16. Dezember 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 29/31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Steinkohlen- und Eisenstein-Zeche Neu-Duisburg in der Gemeinde Duisburg, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 8. October 1858 verliehenen Specialfelde Neudorf des Bergwerks Neu-Duisburg von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (103,521) Einhundert acht Tausend Fünfhundert ein und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und E! bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

65. Dortmund, den 16. Dezember 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §. 35. 36 des allgemei-

Digitized by Google

nen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 29/31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Steinkohlen- und Eisensteinzeche Neu-Duisburg in der Gemeinde Duisburg, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 9. Januar 1859 verliehenen Spezial-Felde Düssern des Bergwerks Neu-Duisburg von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen das Eigenthum des Feldes von (250,661) Zweihundert fünfzigtausend sechshundert ein und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

66. Dortmund, den 16. Dezember 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 29/31. März 1866 wird der Gewerkschaft der Steinkohlen- und Eisenstein-Zeche Neu-Duisburg in der Gemeinde Duisburg, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 25. Augnst 1858 verliehenen Specialfelde Morian des Bergwerks Neu-Duisburg von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von (264,016) Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

67. Dortmund, den 31. Dezember 1867. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 15/17. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein zu dem in den Gemeinden Dümpten, Mellinghoven und Styrum, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund belegenen, am 12. Februar 1859 verliehenen Special-Felde Mellinghoven I. des Bergwerks Eisenstein, von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig tausend sechszehn (264.016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. und W. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

68. Dorsten, den 31. Dezember 1867. In der Nacht vom 29. auf den 30. d. Mts. sind dem Schneidermeister Johann Höwing zu Bottrop mittelst Einbruchs folgende, theils fertige, theils unfertige Kleidungsstücke, nämlich: ein halbtuchener schwarzer Frauenmantel, vorn mit rothkarrirtem halbwollenen, hinten mit grauem Nessel und mit Watte gefüttert mit langem schwarzen Kragen und Sammetband besetzt; ein rothkarrirtes Frauenkopftuch; eine schwarze Tibetschürze; eine graue Tuchhose; eine graue Kinderhose, halb von Leinen und halb von Wolle; ein Ueberrock von grünem Tuch mit braunem Sammetkragen und aschgrauem Lama futter; eine roth und weiß melirte Buxkinhose; ein schwarzer Rock von Halbtuch mit schwarzem Orleans gefüttert; ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert; ein schwarzes geköpertes Orleanskleid; ein blau leinener Kittel; 10 Ellen baumwollen Nessel blau mit weißen Punkten; 11 Ellen blauen Nessel mit gelben länglichten Punkten; 1½ Elle graue Leinwand; 2½ Ellen Buxkin; 2½ aschgrauer Nessel und Zubehör zu einer Hose und Weste; eine schwarze Tuchkappe mit Schirm und ein roth und schwarzkarrirtes baumwollenes Taschentuch gestohlen worden. Vor dem Ankaufe warnend ersuche ich um Auskunft über Thäterschaft und Verbleib der gestohlenen Sachen. Der Staats-Anwalt.

---

69. Essen, den 2. Januar 1868. In dem Besitze einer des Diebstahls dringend verdächtigen Person sind außer mehreren anderen Sachen, folgende gefunden worden: 1) mehrere Paare lange Stiefel, 2) zwei Paar Pantoffeln, 3) ein Paar Stoffstiefel, 4) ein Paar Schuhe, 5) mehrere Paare Kinderschuhe, 6) vier Stücke Leinewand, 7) ein braunes Umschlagetuch, 8) ein schwarzes Orleanstuch, 9) ein graues Tuch, 10) ein Stück schwarz Lüstre, 11) ein großes graues Umschlagetuch, 12) ein Stück grau melirter Hosenstoff, 13) ein Rest schwarzer Futternessel, 14) ein Brett mit Orleans, 15) ein Stück schwarz englisch ledernes Zeug, 16) eine Rolle Band und 17) mehrere Messer, Löffeln und Gabeln. Die Eigenthümer dieser Sachen werden ersucht sich zu melden. Der Staats-Anw.: Schlüter.

Digitized by Google

70. Wesel, den 4. Januar 1868. Es sind gestohlen zu Wesel: a) am 25. Dezember 1867 dem Fräulein Johanna Heising aus deren Laden ein sogenannter Seelenwärmer von violetter Farbe, der Rand mit einem weißen Streifen besetzt, auf welchem sich viereckige Stippchen befinden; b) am 26. Dezember 1867 dem Metzgergesellen Eduard Otto aus der Küche des Schenkwirthes Furthmann vor dem Berlinerthore ein Ueberzieher von blauem Düffel, mit schwarzem Orleans gefüttert und mit schwarz besponnenen Knöpfen versehen, in dem sich ein weißes Taschentuch und ein Cigarren-Etui von braunem Leder mit Stahlbügel befand. Wer über die Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staatsanwalt.

71. Essen, den 4. Januar 1868. Am 27. Dezember v. J. ist dem Bergmanne Rittenbruch zu Bergerhausen aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens eine silberne Cylinderuhr mit neusilberner Kapsel, die Uhr die Nr. 51104 und den Namen „Julius Korn," die Kapsel die Nr. 12 führend, entwendet worden. Jeder, welcher über den Verbleib dieser Uhr, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von einem Thaler gesetzt.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

72. Essen, den 8. Januar 1868. Am Morgen des 6. Januar d. J. ist die Ehefrau des Fabrikarbeiters Reinhard Hülsenbeck hierselbst auf dem Wege zur Kirche und zwar in der Nähe des Hauses des Baumeisters Freise von zwei unbekannten Männern, von denen der eine mit einem kurzen Kittel, der andere mit einem kurzen grauen Rocke bekleidet gewesen, und beide Tücher um den Kopfe und nur Socken getragen haben, überfallen, und ihres schwarzen Düffelmantels, ihrer goldenen Ohrringe und eines $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstückes beraubt worden. Ich ersuche Jeden, der über die Thäter oder über den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anw.: Schlüter.

73. Essen, den 9. Januar 1868. 1) Am 11. Dezember v. J. sind auf dem Bahnhofe zu Altenessen aus einem Cöln-Mindener Wagen ein Ballen Leinen, 43 Pfd. schwer und gez. T. P. 339. und ein Ballen Tuch, 58 Pfd. schwer, gez. X. X. 779. und am 26. Dezember v. J. aus einer Kiste Cigarren, 39 Pfd. schwer, und gez. I. B. 12. ungefähr 10 Pfd. entwendet worden. 2) Am 6. Januar d. J. dem Bergmann Philipp Dübbert hierselbst aus dessen Schlafstube eine silberne Cylinder Uhr mit Goldrand, 19 Strich groß, auf 8 Steinen gehend, mit durchgehenden Stanbhütchen, blaue Stahlzeigern, welche in der Mitte vergoldet waren, und die Nr. 3,415 führend. 3) Am 7. Januar d. J. dem Kleiderhändler Nathan Michel hierselbst aus dessen Laden, ein aus weißem Flockenstoffe mit roher Wolle gefertigter Rock mit weißem Band eingefaßt und mit weißen Perlmutterknöpfen besetzt, und ein olivenbrauner Buckskinrock mit schwarzem Band eingefaßt und mit Perlmutterknöpfen besetzt, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

74. Essen, den 10. Januar 1868. In der Nacht vom 6. auf den 7. Januar d. J. ist dem Ackerwirth Wiefelspütz zu Borbeck aus dessen Stalle mittelst Einbruchs eine Kuh von roth und weißer Farbe, ca. 4 Jahre alt entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Kuh oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

75. Wesel, den 10. Januar 1868. Am Abend des 1. Januar d. J. ist dem Kutscher Gerhard Schüring hier aus dem Wagen seiner Herrschaft ein Mantel von grünem Tuche, mit einem großen schwarzen Kragen von Sammet, mit schwarzem Lüstre gefüttert, und durchsteppt gestohlen worden. Wer über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Mantels Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten, oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt

Personal-Chronik.

76. Der von Potsdam an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Scholtz ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

77. Cleve, den 25. Dezember 1867. 1) Der Landgerichts-Rath von Rodenberg ist zum Instructionsrichter für das Justizjahr $18^{67}/_{68}$ ernannt. 2) Dem Landgerichts-Assessor Houben vom 1. Januar 1868 ab eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Königl. Landgerichte zu Aachen verliehen. 3) Der Gerichtsvollzieher-Amtscandidat Alexander Maurer ist zum Gerichtsvollzieher ernannt und demselben die Stadt Wachtendonk als Amtswohnsitz angewiesen worden.

78. Hamm, den 2. Jan. 1868. Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Fulda zu Duisburg an Stelle des nach Hattingen versetzten Kreisrichters von Klocke zum Stellvertreter des Rheinzollrichters in Duisburg, 2) der Auskultator Emil Adriani zu Dortmund zum Referendar. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Dulheuer in Lüdenscheid in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund; 2) der Kreisrichter Holtmann zu Plettenberg an das Kreisgericht zu Tecklenburg mit den Funktionen an den Commissionen zu Ibbenbüren; 3) der Gerichts-Assessor Wiesner zu Dortmund in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg; 4) der Gerichts-Assessor Koeppel zu Warendorf in das hiesige Departement und mit Verwaltung der Richter-

Digitized by Google

stelle bei der Gerichts-Commission in Plettenberg beauftragt. Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Klingbeil hierselbst, ist gestorben. Der Kreisgerichtsbote und Executor Heyder hierselbst, ist seines Amtes verlustig geworden.

79. Münster, den 2. Januar 1868. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Kommissions-Secretair Friedrich Wilhelm Brabänder den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

80. Düsseldorf, den 9. Januar 1868. 1) Der Staats-Prokurator Sommer zu Coblenz ist zum Ober-Prokurator ernannt worden. 2) Der Staats-Prokurator Effertz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Assessor Pleuß zum Staats-Prokurator ernannt worden. 3) Der Assessor von Mengershausen ist zum Rath ernannt und dem Kgl. Landgerichte zu Coblenz überwiesen worden. 4) Dem com. Friedensrichter Rübsahmen zu Jülich ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen worden und der Assessor Lingen zum Friedensrichter in Jülich ernannt. 5) Dem Adv.Anw.-Siesberg hier und dem Friedensrichter Joesting zu Crefeld ist der Character als Justizrath verliehen worden. 6) Die Assessoren Oscar Hamm und Harff sind an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden. 7) Der Referendar Stapper ist zum Advocaten ernannt. 8) Die Referendarien Busch, Koch und Conen haben die Notariats-Prüfung bestanden. 9) Der Referendar Pick ist von Bonn hierher versetzt und dem Referendar Voget ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. 10) Der Auscultator Kiesel ist zur Verwaltung übergetreten. 11) Der Rechts-Candidat Wilh. Dahmen ist als Auscultator hier eingeführt. 12) Dem Notar Justizrath Groeff zu Neuß ist die erbetene Entlassung aus seinem Amte als Notar bewilligt worden und an dessen Stelle der Notar Seis zu Dürwiß nach Neuß versetzt. 13) Der Notar Justizrath Corinx von hier ist gestorben und an dessen Stelle der Notar Roters aus Kaiserswerth hierher versetzt. 14) Der Notar Schlippert ist von Duisburg nach Kaiserswerth versetzt. 15) Der Not.-Cand. Gerpott zu Crefeld ist zum Notar in Kirn ernannt. 16) Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Bruel zu Ratingen ist nach Mülheim a. Rhein versetzt. 17) Der Gerichtsschreiber Borchartz zu Opladen ist gestorben.

81. Elberfeld, den 9. Januar 1868. Bouvier, Gerichts-Assessor hier, ist nach Zurücklegung der Prüfung im rhein. Rechte in das Departement des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein versetzt worden. Roffhack, Dr. jur., und Lindenschmidt, Landg.-Auscultatoren, sind nach bestandener 2. jur. Prüfung zu Referendarien bei dem hiesigen Kgl. Landgerichte ernannt worden.

82. Des Königs Majestät haben geruhet, dem Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Brewer zu Mülheim a. d. Ruhr bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

83. Des Königs Majestät haben geruhet, dem Steuer-Empfänger Römer zu Orsoy bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

84. Der Assistenz-Arzt bei der 4. Escadron des 15. Husaren-Regiments Dr. H. M. Schieren hat sich in Geldern niedergelassen.

85. Der prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Carl Wilhelm Hubert Kalker hat sich in Neuß niedergelassen.

86. Dem Apotheker Jakob Adolph Wilhelm Albers ist die Concession zur Führung einer Apotheke in Duisburg ertheilt worden.

87. Die Schulamts-Candidatin Maria Bordelius ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der untern gemischten Klasse der kath. Elementarschule zu Corschenbroich ernannt worden.

88. Der seitherige Lehrer zu Lank, Carl Radermacher ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Berberg ernannt worden.

89. Der Schulamts-Candidat Georg Prediger ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der untersten Classe der evangl. Elementarschule auf dem Thurmfelde zu Essen ernannt worden.

90. Der Rector der höheren Stadtschule zu Wittlich, Mathias Dillenberg ist zum Rector an der höheren Stadtschule zu Uerdingen ernannt worden.

91. Der seitherige Lehrer zu Schönebeck, Friedrich Peters ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Borbeck ernannt worden.

92. Der Schulamts-Candidat Heinrich Verboeven ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Saalhoff ernannt worden.

93. Der Schulamts-Candidat Theodor Foltz ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an einer evangl. städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

94. Die Schulamts-Candidatin Emilie Müller ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der neuen Klasse der kath. Elementar-Mädchenschule zu Nieveheim ernannt worden.

95. Der Lehrer Adolph Theodor Carl Wilhelm Dicke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Solingen ernannt worden.

96. Der Lehrer Carl Brandt I. ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Höhscheid (Koblsberg) ernannt worden.

97. Dem Maurermeister Chr. Schenkemeyer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

98. Dem Zimmermeister Eduard Kehlemann zu Winnekendonk ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Samstag den 25. Januar **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

99. Das zu Berlin am 13. Januar 1868 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6958 das Gesetz betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Jan. 1868. Nr. 6959. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867. Nr. 6960 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

100. Düsseldorf, den 11. Januar 1868. Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste betreffend. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierdurch veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellations-Gerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Formel vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen: 1) Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll. 2) Die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand. 3) Bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken. 4) Die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen; 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder die sonst gestellten Fragen, 6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigene Wahrnehmung des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen angegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirke zur Nachricht bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift strenge genügt wird. Um die Königl. Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königl. Regierung resp. dem Königl. Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königl. Regierung hat alsdann, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffenen Anordnungen im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchungen an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen

Digitized by Google

Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in Ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Prüfung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine mehr bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu bringenden zu besorgen ist und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Jan. 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Indem wir vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung der Medizinal-Beamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856: 1) Die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen; sowie 2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche aber zum Gebrauch von andern Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

101. Düsseldorf, den 9. Januar 1868. Durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 1. September 1867 ist auf den Antrag des Bürgermeisters Bacciocco zu Nievenheim als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde Nievenheim im Kreise Neuß vom 16. August 1867 das Verfahren behufs Ablösung des der Gemeinde Nievenheim auf dem fiskalischen in der Gemeinde Nievenheim belegenen Walde Mühlenbusch zustehenden Rechtes der Hornviehweide eingeleitet und der Unterzeichnete zum Ablösungscommissar für dieses Verfahren ernannt worden. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 mache ich hiermit bekannt, daß der von mir aufgestellte Entwurf des Ablösungsrecesses vom 20. Januar c. an bei dem Herrn Bürgermeister Bacciocco zu Nievenheim zur Einsicht jedes Betheiligten niedergelegt ist. Zugleich habe ich zur Entgegennahme der Erklärungen der Betheiligten über den Receßentwurf einen Termin auf Donnerstag, den 19. März c. Morgens 11 Uhr in dem Gemeindehause zu Nievenheim anberaumt, zu welchem alle Betheiligten hiermit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werde, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie die Erscheinenden solche angeben und in Bezug auf den Entwurf des Ablösungsrecesses keine Erklärung abgeben wolle.

Der Ablösungs-Commissar.
Regierungs-Assessor: Brauweiler.

---

102. Düsseldorf, den 14. Januar 1868. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Dezember v. J. ist die von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wiederwahl des bisherigen Präsidenten Kommerzien-Raths Franz Joseph Gebhard zum Präsidenten und der bisherigen Richter Julius Prüßmann und Friedrich Schennis zu Richtern, sowie die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungsrichters Ferdinand Schöller zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen

---

103. Düsseldorf, den 15. Januar 1868 Bei dem Königlichen Gewerbegerichte Remscheid sind die mit Ablauf des vergangenen Jahres ausgeschiedenen Mitglieder Kaufmann Albert Böker und Buchbinder Leopold Urbohn aus dem Bezirk Remscheid sowie Bierbrauer Peter Leienbach aus dem Bezirk Küttringhausen bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl als solche für den nächsten Turnus wiedergewählt worden. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

104. Düsseldorf, den 14. Januar 1868. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV. Quartal 1867.

Nro.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag. Th.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	der zu Serm verstorbenen Ehefrau Clemens Roperz, Maria geb. von der Heiden	die Vicarie zu Mündelheim	100	—	—
2	Mettmann	der zu Cronenberg verstorbenen Ehefrau F. W. Cronenberg, Wilh geb. vom Cleff	die evang. Gemeinde zu Kronenberg	200	—	—
3	„	des Joh. Pet. Pasch auf'm Rheinberg bei Hardenberg	die reform. Gemeinde zu Neviges	800	—	—
4	Duisburg	der Interessenten der Handlung Joh. ac. vom Rath und Söhne zu Duisburg resp. der Erben des verstorbenen Theilhabers derselben Handlung, des Kaufmannes Peter vom Rath	die Stadt Duisburg für die Handwerker-Fortbildungsschule außer verschiedenen Grundstücken	10000	—	—
5	Cleve	der zu Gravenhage in Holland verstorbenen Ottilie Magd. van Hennessen	die evang. Gemeinde zu Cleve	3000 fl.		
6	Moers	der Freifrau v. d. Leyen-Bloemersheim zu Bluyn	die Gustav-Friedrich-Stiftung (zur Erziehung armer Kinder) zu Bluyn	100	—	—
7	Kempen	des zu Süchteln verstorbenen Fabrikanten Joh Pet. von Eynern	die kath. Pfarrkirche zu Süchteln	5800	—	—
8	„	eines Ungenannten	die evang. Gemeinde zu Kaldenkirchen zur Aufbesserung des Pfarrgehaltes	200	—	—
9	Crefeld	des zu Crefeld verstorbenen Carl Eduard Beinsdorf	die Menoniten zu Crefeld	3000	—	—
10	Grevenbroich	des zu Gehlenhof verstorbenen Joh. Biermanns	die kath. Kirche zu Bedburdyck	2000	—	—
11	„	der zu Jüchen verstorbenen Wittwe Adam Thomassen, Anna Maria geb. Krahe	die Fabrik der kath. Pfarrkirche zu Jüchen	24000	—	—
12	Neuß	des zu Neuß verstorbenen Rentners Carl Jos. Neuen	die kath. Pfarrkirche zu Glehn verschiedene Grundstücke im Werthe von	1445	—	—

105. Düsseldorf, den 15. Januar 1868. Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Freitag den 31. Jan. d. J. hierdurch festgesetzt

106. Düsseldorf, den 16. Januar 1868. Nachdem der praktische Arzt Dr Weber zu Duisburg vor der Ober-Examinations-Kommission zu Berlin die Prüfung Behufs Erlangung der Befugniß zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien abgelegt und in derselben bestanden hat, haben wir demselben auf Grund ministerieller Ermächtigung die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien ertheilt.

107. Düsseldorf, den 16. Januar 1868. Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 13. März 1854. (G. S. S. 123) betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sowie mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27 Februar 1861 (Amtsbl. S. 120) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiratherlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar c. ab folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg: die herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölln, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla; das herzogliche Gericht zu Meuselwitz; die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

108. Düsseldorf, den 17. Januar 1868. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evgl. Kirche zu Oberwambach im Kreise Altenkirchen, eine Hauscollecte bei den ev. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. Juni d. J. abgehalten werde. In unserem Bezirke wird die Collecte *abgehalten* werden durch 1) den Superintendenten *Braunek* in den Kreisen (Städten) Elberfeld und Barmen, 2) Heinrich Wirth in den Kreisen Düsseldorf und Mettmann, 3) Peter Brauer in den Kreisen Solingen und Lennep, 4) Jacob Ramseger in den Kreisen Essen und Duisburg mit Ausschluß der Stadt Duisburg, 5) Heinrich Seiler in der Stadt Duisburg und in den Kreisen Moers und Kempen, 6) Christian Fuchs in den Kreisen Rees und Cleve, 7) Conrad Schüler in den Kreisen

Digitized by Google

Crefeld, Gladbach, Grevenbroich u. Neuß. Die Deputirten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich.

109. Düsseldorf, den 20. Jan. 1868. Mit Ende des v. J. sind bei der Handelskammer für den Kreis Essen statutenmäßig ausgeschieden die Mitglieder G. A. Waldhausen sen., E. Honigmann zu Essen, A. Lauffs zu Kettwig und N. Schnütgen zu Steele, die stellvertretenden Mitglieder C. F. Aschersfeld, E. Hilger zu Essen, G. Wiese zu Werden und R. Heymann zu Steele. Außerdem war die auf dieses Jahr verschobene Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes vorzunehmen. Von den neu resp. Wiedergewählten haben folgende die Bestätigung erhalten: 1) im Wahlbezirk Essen als Mitglieder Ewald Hilger und als stellvertretende Mitglieder Ludwig von Born, C. F. Aschersfeld und Julius Hollmann zu Essen, 2) im Wahlbezirk Werden, Kettwig als Mitglied Gustav Wiese zu Werden, 3) im Wahlbezirk Steele-Altenessen und Borbeck, als Mitglied Johann Rebbelmund und als stellvertretendes Mitglied Ernst Hoyng zu Borbeck. Eine Neuwahl eines Mitgliedes für den Wahlbezirk Essen und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Wahlbezirk Werden-Kettwig ist noch vorzunehmen und wird deren Ergebniß dann bekannt gemacht werden Vorstehendes Resultat wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

110. Nachweisung der Kohlenbewegung im Monat December 1867.

I. im Ruhrorter Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im December 1867	980300	155625	134453	1270378
im December 1866	1077928	—	504963	1582891
in 1867 mehr	—	155625	—	—
in 1867 weniger	97628	—	370510	312513
vom 1. Januar incl. December 1867	18924372	3579525	5317059	27820956
do 1866	17779900	—	5840834	23620734
in 1867 mehr	1144472	3579525	—	4200222
in 1867 weniger	—	—	523775	—

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im December 1867	285545	38610	3990	96525	38670	706970	17965	1188275
im December 1866	291260	16740	3865	78950	65130	1015935	—	1471880
in 1867 mehr	—	21870	125	17575	—	—	17965	—
in 1867 weniger	5715	—	—	—	26460	308965	—	283605
vom 1. Jan. incl. Dec. 1867	7406695	901920	64475	1444805	684435	13210920	1293705	25006555
do. 1866	7941365	856210	83425	1323090	726200	11557025	—	22487315
in 1867 mehr	—	45710	—	121715	—	1653495	1293705	2519240
in 1867 weniger	534670	—	18950	—	41765	—	—	—

II. in dem Duisburger Hafen.

Die Kohlenanfuhr betrug im vergangenen Monat:

a) per Schiff von der Ruhr . . . . 124259 Ctr.
b) mit der Cöln-Mindener Eisenbahn 1621½ Waggons mit . . . . . 162150 „
c) mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 4408 Waggons mit . . . . . 440800 „
Summa . . 727209 Ctr.

311344 Ctr. weniger als im Monat December vorigen Jahres.

Hierzu bis Ende November dieses Jahres 15376924 Ctr., also Gesammtanfuhr bisher 16104133 Ctr., 37890 Ctr. mehr als bis Ende December vorigen Jahres.

Die Kohlenabfuhr betrug im vergangenen Monat:

1) rheinaufwärts . . . . . 473536 Ctr.
2) rheinabwärts:
a. bis zur Grenze 36944 Ctr.
b. nach Holland . 189663 „
Ctr. 226607
Summa . . 700143 Ctr.

354617 Ctr. weniger als im Monat Decbr. vor. Jahres.

Hierzu bis Ende November dieses Jahres 13627509 Ctr., also Gesammtabfuhr bisher 14327652 Ctr., 423183 Ctr. weniger als im vorigen Jahre.

Düsseldorf, den 13. Januar 1867.

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

111. Berlin, den 3. Januar 1868. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach dem Art. 1. 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (:Gesetz-Sammlung Seite 817:) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt. 1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden. 2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Der Finanz-Minister: (gez.) von der Heydt.

Cöln, den 10. Januar 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

112. Dortmund, den 4. Januar 1868. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 15/17 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein in den Gemeinden Mülheim, Menden, Holthausen und Eppinghofen im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 12 Februar 1859 verliehenen Spezial-Felde Hingberg II des genannten Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235984 Quadratlachter, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. G. H. I. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

---

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

113. Dortmund, den 4. Januar 1868. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 15/17 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein in den Gemeinden Mülheim, Menden, Holthausen und Eppinghofen, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 23. September 1858 verliehenen Spezial-Felde Hingberg III des genannten Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (:264 0.6:) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. P. und Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

---

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

114. Elberfeld, den 16. Januar 1868. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todesurkunde des am 12. November v. J. zu Brüssel verstorbenen Naturforschers Karl Friedrich Dubois, 63 Jahre alt, geboren zu Barmen, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Barmen eintragen lassen.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

---

115. Ruhrort, den 15. Januar 1868. Der Maurergeselle Christoph Leister aus Großenlieder Kreis Fulda hat seinen von der Königlichen Landrathur zu Fulda d. d. 15. Februar 1867 ausgestellten Inlands-Reisepaß zwischen Gelsenkirchen und Ruhrort verloren. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Polizei-Commissar: Brincour

Digitized by Google

116. Cleve, den 28. Dezember 1867. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zucht-Polizeigerichtes zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind, pro. II. Semester 1867.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes	
						Dauer Jahre.	Endtag.
1	Janßen, Johann	49	Taglöhner	Wemb	21. Juni 1867	1 Jahr	18. Dez. 1868
2	Janssen, Johanna	26	Näherin	Keeken	„ „ „	1 „	21. Juli „
3	Loth, Johann	20	Seidenweber	Crefeld	„ „ „	2 „	12. Dez. 1870
4	Peeckel, Hermann	18	Taglöhner	Cleve	„ „ „	1 „	21 Juli 1868
5	Schütz, Johann	30	Seidenweber	Vorst	28. „ „	1 „	28. Sept. „
6	Heußen, Tillmann	50	Holzschuhmacher	Hinsbeck	7. März „	1 „	27. Aug. „
7	Koesters, Margaretha	21	Dienstmagd	Sonsbeck	5. Juli „	1 „	3. Oct. „
8	Walther, Albert	28	Oeconom	Cleve	„ „ „	1 „	4. Aug. „
9	Stammel, Friedrich	22	Privatsecretair	Düllen	„ „ „	1 „	„ „ „
10	Hastenrath, Mathias	16	Fabrikarbeiter	Brüggen	12. „ „	1 „	11. „ „
11	Nauß, Gerhard	35	Schreiner	Süchteln	„ „ „	1 „	12. Oct. „
12	Keppler, Albert	35	Taglöhner	Rayen	18. „ „	1 „	16. „ „
13	Heynen, Friedrich	17	ohne Gewerbe	Calcar	19. „ „	1 „	15. Jan. 1869
14	Bloemer, Anton	42	Taglöhner	Linn	25. „ „	1 „	21. „ „
15	Evers, Gerhard	35	Dachdecker	Cleve	„ „ „	1 „	24. Aug. 1868
16	Schroers, Johann	37	Seidenweber	Vorst	6. Juni „	1 „	24. Febr. 1869
17	Daniels, Wilhelm	40	dito	Goch	2. Aug. „	1 „	1. Sept. 1868
18	Driesles, Gottfried	27	dito	Vorst	6. „ „	1 „	5. „ „
19	Drießen. Jacob	35	Ackerknecht	Walbeck	„ „ „	1 „	16. Nov. „
20	Rall, Johann	67	Kupferschläger	Xanten	„ „ „	1 „	2. Febr. 1869
21	Meising, Anton	56	Taglohner	Cleve	30. „ „	1 „	28. Nov. 1868
22	Brosch, Adam	27	Seidenweber	Süchteln	„ „ „	1 „	9. Oct. „
23	Lommen, Johann	18	Taglöhner	Altcalcar	20. „ „	1 „	16. Febr. 1869
24	Marcks, Ehefrau Theodor	36	ohne	Cleve	13. Sept. „	1 „	13. Oct. 1868
25	van Horch, Christoph	19	Ackerknecht	Brüggen	17. „ „	1 „	17. „ „
26	Holl, Gottfried	20	Maurer	Cleve	„ „ „	1 „	27. Dez. „
27	Küppers, Ehefrau Wilhelm	52	ohne	Keppeln	28 „ „	1 „	27. März 1869
28	Meising, Anton	56	Taglöhner	Cleve	30. „ „	1 „	28. Nov. „
29	Geilen, Michael	27	Ackerknecht	Schmalbroich	„ „ „	1 „	29. März „
30	Roosen, Peter Heinrich	44	Taglöhner	Crefeld	16. Aug. „	1 „	29. Jan. „
31	Scholten, Theodor	22	Barbier	Moers	14. Oct. „	1 „	2. März „
32	Busch, Heinrich	54	Taglöhner	Wesel	11. „ „	1 „	22. Juni „
33	Bongen, Anna Sibilla	22	Dienstmagd	Stenden	17. „ „	1 „	13. „ „
34	Hoffmann, Elisabeth	23	ohne	Goch	„ „ „	1 „	15. Jan. „
35	Harf, Regina	45	ohne	Beckrath	„ „ „	1 „	10. Dez. 1868
36	Helberg, Bernhardine	17	Dienstmagd	Calcar	24. „ „	1 „	5. „ „
37	Külkens, Johann	26	Pferdeknecht	Straelen	8. Nov. „	1 „	8 „ „
38	Peeckel, Gerhard	59	Dachdecker	Cleve	„ „ „	1 „	„ „ „
39	Meyers, Gerhard	17	Weber	Wintemann	14. „ „	1 „	5. Jan. 1869
40	van Hoof, Johann	40	Seidenweber	Dülken	21. „ „	1 „	19. Febr. „
41	Wecks, Andreas	36	dito	Hüls	28. „ „	1 „	26. Mai „
42	Waßen, Franz	54	Uhrmacher und Kleinhändler	Kaldenkirchen	9. Dez. „	1 „	23. Juli „
43	Hopmann, Joseph	30	Bäckergeselle	Xanten	12. „ „	1 „	11. Jan. „
44	Peckel, Gerhard	50	Dachdecker	Cleve	13. „ „	1 „	12. „ „
45	Proeten, Franz	28	Seidenweber	Brüggen	„ „ „	1 „	„ „ „
46	Pesch, Christina	22	Dienstmagd	Gladbach	„ „ „	1 „	13. Dez „
47	Rosenbaum, Everhard	26	Taglöhner	Pfalzdorf	12. „ „	1 „	11. Jan. „

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Der Ober-Procurator; Buß.

Digitized by Google

117. Elberfeld, den 14. Januar 1868. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartal 1867 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht.

Nr. der	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1867			
1	15. Oct.	Schmitz, Gustav, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Dabringhausen wohnend zu Rath (Remscheid)	Verausgabung falschen Geldes	Fünf Jahr Zuchthaus, fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten
2	16. „	Stöcker, Wilhelm, 64 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Höhscheid wohnend auf der Höhe das.	Unzüchtige Handlungen §. 144.	Drei Jahr Zuchthaus und Kosten.
3	17. „	Hoffmann, Ludwig, genannt Loos, 47 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnend zu Treisbach	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens	Fünf Jahr Zuchthaus, fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	18. „	Pantel, Anton, 40 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wehe wohnend zu Limmringhausen	Vorsätzl. Brandstiftung	Zehn Jahr Zuchthaus und Kosten.
5	21. „	Wagner, Carl, 25 Jahre alt, Hammerschmidt, geboren zu Ründeroth wohnend zu Elringhausen	Diebstahls-Versuch mittelst Einsteigens	Zwei Jahr Zuchthaus, zwei Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
6	23. „	Brabender, Isaac Gustav, 39 Jahre alt, Geldgießer, geboren zu Cronenberg wohnend in der Ruthenbeck	Anfertigung inländischen u. ausländisch. Geldes	Sechs Jahr Zuchthaus, sechs Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
7	23. „	Maulshagen, Gustav, 16 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnend zu Elberfeld	Verausgabung falschen Geldes	Fünf Jahr Zuchthaus, fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
8	24. „	Müller, Carl, 63 Jahre alt, Spuler, geboren und wohnend in Barmen	Vorsätzl. Tödtung eines Kindes	Lebenslängl. Zuchthausstrafe und Kosten.
9	28. „	Clever, Peter Heinrich August, 43 Jahre alt, Deckenhändler, geboren zu Scheel wohnend zu Oberburg	Vorsätzl. Tödtung seiner Ehefrau	Lebenslängl Zuchthausstrafe und Kosten.
10	29. „	Wiesemann, Gustav, 28 Jahre alt, Bandwirker geboren zu Crefeld wohnend in Barmen	Diebstahls mittelst Einsteigens	Zwei Jahr Zuchthaus, fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
11	„ „	Rüggeberg, Ferdinand, 40 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Rüggeberg, wohnend in Barmen	desgleichen	Zwei Jahr. Zuchthaus fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten
12	„ „	Lange, Johann Caspar, 40 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Barmen	desgleichen	Fünf Jahr Zuchthaus, zehn Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
13	31. „	Müller, Jacob, 34 Jahre alt, Schmiedetagelöhner, geboren zu Oberrosphe wohnend zu Preyershäuschen bei Remscheid.	Diebstähle mittelst Einbruchs u. Einsteigens	Fünf Jahr Zuchthaus, fünf Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei

118. Essen, den 16. Januar 1868. Am 13. Januar d. J. ist dem Tagelöhner Wilhelm Wolff zu Gerschede aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand nebst goldener Doppelkette und goldenem Uhrschlüssel und einem Gegenstande, einen goldenen Hundekopf darstellend entwendet worden. Ich ersuche Jeden der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

119. Wesel, den 17. Januar 1868. Am 4. d. J. ist einer Magd hierselbst ein halbleinenes Frauenhemde, gezeichnet I. H. entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staatsanwalt.

120. Essen, den 17. Januar 1868. Am 13 Januar d. J. ist dem Bergmann Johann Bongers hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder Uhr mit Goldrand nebst dreigliedriger silberner Drahtkette mit goldenem Schieber und einfachem goldenen Uhrschlüssel entwendet worden. Der Verdacht des Diebstahls ruht auf einem Manne, welcher sich Herbers nannte und aus Iltenbruck bei Aachen gebürtig sein wollte, in einem Alter von ca. 26 Jahren steht, ziemlich gesetzter Statur ist, blasse Gesichtsfarbe, kurzen Backenbart und schwarze Haare hatte, und mit einem grauen Sommerrocke, welcher auf beiden Seiten äußere Taschen hatte, einem weißen gehäckelten Shwale, einem grauen Hute, und grauer Hose mit Seitenstreifen bekleidet war. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr, oder über die vorbe-

Digitized by Google

schriebene Person Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

121. Düsseldorf, den 18. Januar 1868. Am Sonntag den 29. Dezember v. J. Abends gegen 7½ Uhr wurden zu Giesenkirchen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein blauer leinener Beutel mit circa dreißig bis vierzig Thalern in Einthalerstücken; 2) eine Tabakspfeife mit einem Kopfe von Maserholz, silbernem Deckel und Kette, unten am Rohre war ein Silberplättchen angebracht mit den Buchstaben H. K.; 3) circa ¼ Pfund Schießpulver, in blauem und grauem Papier und 4) einige kleine Abschnitte von weißer Leinwand. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Diebe Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

122. Essen, den 18. Januar 1868. Am 15. Januar d. J. Abends ist dem Metzger Joseph Schroeder hierselbst aus dessen Laden ein Stück Rindfleisch im Gewichte von ca. 35 Pfd. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Fleisches oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

123. Essen, den 20. Januar 1868. Am 15. Jan. d. J. Nachmittags ist dem Fabrikarbeiter Robert Fleck hierselbst aus dessen Schlafstube ein Paar Pantoffeln in grüner, rother und brauner Wolle gestickt, entwendet worden. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Mann, welcher zur Zeit des Diebstahls in dem Hause des Fleck gebettelt, ca. 40 Jahre alt ist, blondes Haar hatte, mit einem alten blauen Tuchrocke bekleidet war, und eine gebückte Körperhaltung hatte. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Pantoffeln, oder über die vorbeschriebene Person Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anw.: Schlüter.

Personal-Chronik.

124. Bonn, den 9. Januar 1868. Bei dem Oberbergamte sind: der Bergassessor und Hülfsarbeiter Max Neeggerath und der Oberbergamts-Sekretair Heiß gestorben, der Büreau-Diätar und Militair-Anwärter August Eduard Schmieder ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt, und der Sekretair und Gefälle-Empfänger Friedrich Carl Sprutb zu Siegen unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath mit Pension in den Ruhestand getreten. Die früheren Beamten der nunmehr aufgelösten Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen, Sekretair Siebel und Kanzlist Grosse sind bei der unterzeichneten Behörde einrangirt, sowie der Amtsdiener Matscheck mit Pension in den Ruhestand getreten. Bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken ist der Bergrath und Vorsitzende derselben F. M. Wagner zum Oberbergrath ernannt worden. Bei den Berg-Inspektionen der Saarbrücker Gruben ist der Bergwerks-Direktor der Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm Geislautern, Alexander Bauer gestorben, der Berg-Accessist Carl Menke von Weilburg als Hülfsarbeiter nach der Grube Reden Merchweiler versetzt, der Sekretair Peter Büll der Grube Duttweiler-Jaegerfreude, durch dessen Ernennung zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, ausgeschieden, der Schichtmeistergehülfe Heinrich Ziegler von der Grube Duttweiler-Jägersfreude nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt, und der Militair-Anwärter Johann Martin Kleinschmidt zum Assistenten für die Grube Reden-Merchweiler ernannt worden. Bei der Saline zu Stetten ist der Bergge chworne Beel zum Berg-Inspector befördert worden. Bei den Revierbeamten ist der Bergmeister Bergmann zu Brühl unter Verleihung des Charakters als Bergrath mit Pension in den Ruhestand getreten und dessen Stelle dem Bergmeister und früheren Bergschullehrer der aufgelösten Bergschule zu Düren, Ludwig Sinning, mit dem Wohnsitze Bonn übertragen worden. Ferner sind: die Berg-Referendare: Hermann Braße, Emil Krabler, Wilhelm Ludwig, Robert Bleeker, Anton Haßlacher, Ferdinand Breuer, Gustav Neumann, Christian Mosler, Bernhard Heinrich Jordan und die Berg-Eleven Hermann Kahlen und Carl Schollmeyer zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Eleve Moritz Peyder zum Berg-Referendar, ernannt worden, der Berg-Referendar Heiligendörfer ist ausgeschieden, die früheren Herzogl. Nassauischen Beamten, nämlich: der Bergrath Winter zu Wiesbaden zugleich unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, die Markscheider Christian Dannenberg zu Dillenburg und Alb. Beyer zu Diez, die Berggeschworenen Ferd. Götz zu Wiesbaden, und Frdr. Götz zu Weilburg, der Markscheiderei-Verwalter Gust. Heberlein zu Braubach, die Markscheider-Accessisten Joh. Butroni zu Weilburg und Karl Hatzfeld zu Dillenburg, mit Pension in den Ruhestand getreten und endlich ist der concessionirte Markscheider Karl August Julius Schütte, zuletzt in Rahmede bei Lüdenscheid wohnhaft, gestorben. Königl. Oberbergamt.

Patente.

125. Dem Techniker Moriz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

126. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Leuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet u. für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Samstag den 1. Februar **1868**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

127. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 25. Dezember 1867 ertheile Ich dem revidirten Statut des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft, welches in dem mit den übrigen Berichts-Anlagen zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 10. Dezember 1867 verlautbart ist, Meine Genehmigung.

Berlin, den 4. Januar 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

von Itzenplitz.

Verhandelt zu Wesel am zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und sechszig.

Vor dem zu Wesel wohnenden Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und Notar Georg Carp und in Gegenwart der beiden daselbst wohnenden Zeugen, des Gerichtsboten Wilhelm Graebing und des Kanzellisten August Littmann, welche alle versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der gegenwärtigen Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen die Kaufleute Herren Bernhard Luyken und Ottokar Krieg, der Hauptmann a. D. Wilhelm Münster und der Justizrath Ferdinand Schirmer, Alle hier in Wesel wohnhaft, persönlich bekannt und dispositionsfähig. Dieselben erklärten in ihrer bekannten Eigenschaft als Mitglieder der Direktion der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft: Unter Bezugnahme auf die in der General-Versammlung vom fünften August dieses Jahres gefaßten Beschlüsse über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Statuts unseres Rückversicherungs-Vereines und in Gemäßheit der notariellen Verhandlung vom dreizehnten August dieses Jahres haben wir bei der Königlichen Staats-Regierung beantragt, zu gestatten, daß jenes Statut in der Weise abgeändert werde, wie solches in der letzt bezeichneten Verhandlung angegeben ist. — Das Königliche Handels-Ministerium hat in seinem Rescripte vom dritten dieses Monats hierzu einige Bemerkungen gemacht und die Vorlegung eines danach umgearbeiteten Statuts verlangt. — Diesem Rescripte entsprechend, haben wir ein neues Statut entworfen, übergeben diesen Entwurf hierbei und beantragen, über die Anerkennung dessen Inhaltes durch uns eine notarielle Urkunde aufzunehmen. Die Herren Komparenten haben hierauf dem Notar einen Statuts-Entwurf übergeben, welcher die Ueberschrift führt: „Statut" und aus zwanzig Paragraphen besteht. Diese Urkunde ist sodann den Herren Komparenten in Gegenwart der beiden zugezogenen Zeugen vorgelesen; dieselben haben hierauf erklärt: Wir erkennen hiermit diese Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach als dasjenige Statut unseres Rückversicherungs-Vereines an, welches der Königlichen Staats-Regierung zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden und demnächst an die Stelle des jetzigen abgeänderten Statuts treten soll. Wir bekennen uns auch zu dem ganzen Inhalte dieser Urkunde. Dem vorgelegten Statut-Entwurfe ist hierauf am Ende desselben das heutige Datum zugesetzt, sowie der Vermerk „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" und es ist dieser Zusatz sodann von den Herren Komparenten, sowie von dem Notar und den beiden Zeugen unterschrieben. Die Herren Komparenten tragen darauf an, diese Verhandlung einmal für sie auszufertigen. Bernhard Luyken, Wilhelm Münster, Ottokar Krieg, Ferdinand Schirmer. Wir bezeugen hierdurch, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, wirklich stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist. Wilhelm Graebing, August Littmann, Georg Carp, Notar.

Statut.

§. 1. Aus der Mitte der Aktionäre der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel hat sich ein, durch Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom dreizehnten November Ein tausend acht hundert drei und vierzig genehmigter besonderer Verein unter dem Namen: Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft gebildet, welcher mit jener Gesellschaft aufs Innigste verbunden ist und gleich ihr seinen Sitz in der Stadt Wesel hat. Nur Aktionäre

Digitized by Google

jener Gesellschaft können, so lange sie diese Eigenschaft behalten, an dem Verein Theil nehmen, doch ist diese Betheiligung keine gezwungene, sondern steht einem jeden Aktionär völlig frei.

§. 2. Der Verein steht unter der Verwaltung der Direction der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft, und wie sein Name schon andeutet, ist sein Zweck die Uebernahme von Rückversicherungen, jedoch ausschließlich von jener Gesellschaft, so daß er sich weder mit Rückversicherungen für andere Assecuranz Gesellschaften, noch mit directen Versicherungen befassen darf.

§. 3. Bei allen See-Versicherungen und den durch eine Collectiv-Prämie hiermit verbundenen Fluß- und Landtransport-Versicherungen, mögen diese von der Haupt-Gesellschaft direct oder in Rückversicherung übernommen sein, ist der Rückversicherungs-Verein zu Ein Drittel der von der Haupt-Gesellschaft zur Versicherung übernommenen Summe stillschweigend betheiligt. Beträgt jedoch die Summe, zu welcher überhaupt auf demselben Boden eine Versicherung erfolgt, mehr als das von der Haupt-Gesellschaft einschließlich jenes Ein Drittel fixirte Maximum (confer. §. Neunzehn, alinea Zwei und zwanzig des Statuts der Haupt-Gesellschaft), so kann die Direction eine weitere Versicherung oder Rückversicherung dem Rückversicherungs-Verein zuweisen, dies jedoch nur insoweit, als jenes Ein Drittel in Verbindung mit der weiteren Zuweisung zusammen denjenigen Betrag nicht überschreitet, den die Haupt-Gesellschaft für eigene Rechnung auf demselben Boden (Maximum) läuft. Die jenes Ein Drittel übersteigende Summe ist in den Büchern des Rückversicherungs-Vereins besonders zu notiren. Dieselben Grundsätze kommen bei Fluß- und Land-Transport-Versicherungen jedoch mit dem Unterschied zur Anwendung, daß die Betheiligung zu Ein Drittel oder weniger an den Versicherungen der Haupt-Gesellschaft nach Ermessen der Direction erfolgen kann, nicht erfolgen muß.

§. 4. Die Rückversicherung geschieht zu den von der Direction festgestellten Prämien und Versicherungs-Bedingungen und der Verein hat für die von der Direction eingegangenen Versicherungen bis zum Belaufe des ihm laut §. 3 übertragenen Antheils einzustehen, wogegen ihm der rätirliche Theil der erhobenen Prämien abzüglich des verhältnißmäßigen Antheils an den auf jede einzelne Versicherung verwandten Kosten in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird. (conf. §. 17.)

§. 5. Das Grundcapital des Vereins war Anfangs auf Thlr. 300,000 Preuß. Court. festgestellt, welche in eintausend Antheilen zu dreihundert Thalern, vertheilt waren. Dasselbe soll zunächst durch eine weitere (zweite) Serie von eintausend Antheilen zu Dreihundert Thalern auf die Summe von Sechshunderttausend Thaler erhöht werden. Eine fernere Vergrößerung in gleicher Weise auf Neunhunderttausend Thaler (dritte Serie) bleibt dem Ermessen der Direction vorbehalten, sobald das zuvorbestimmte Grundcapital vollständig emittirt und dieses der Königlichen Regierung in Düsseldorf nachgewiesen sein wird, auch derselben Behörde von der weiteren Erhöhung Anzeige gemacht worden. Bei Emission der weiteren Serien von Antheilen des Rückversicherungs-Vereins sind folgende Grundsätze zu beobachten: a) Das Anrecht auf die zu creirenden weiteren Rückversicherungs-Aktien richtet sich nach der Anzahl von Stamm-Aktien der Haupt-Gesellschaft, welche der Aktionär besitzt und zwar berechtigen zwei solcher Stamm-Aktien zu Einer Rückversicherungs-Aktie. b) Je zwei Besitzer einer ungeraden Anzahl von Stamm-Aktien können zusammen die Ueberlassung Einer neuen Actie an Einen von ihnen Beiden beantragen. c) Zur Aktienzeichnung ist von der Direction durch ein, jedem Aktionär per Post mitzutheilendes Cirkular, eine peremtorische Anmeldungsfrist von Vier Wochen, festzusetzen. d) Die nach Ablauf dieser Frist nicht gezeichneten neuen Rückversicherungs-Aktien sind von der Direction im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. e) Aktien von Verstorbenen, deren Besitzstand noch nicht geregelt ist, bleiben von der Concurenz ausgeschlossen und können nachdem jenes geschehen ist, nur insoweit noch berücksichtigt werden, als unbegebene neue Aktien noch vorhanden sind. Für die zweite Serie ist die Einladung zur Zeichnung bereits erfolgt. f) Für jede neue Aktie ist derjenige Geldbetrag einzuzahlen, mit welchem jede lebende Aktie am Reservefond (§. 9.) betheiligt ist; außerdem sind noch Wechsel, wie sie im §. 8. gedacht werden, auszustellen.

§. 6. Kein Theilnehmer am Verein darf mehr als Viertig Antheile besitzen.

§ 7. Die Direction entscheidet sowohl über die Zulässigkeit der Betheiligung am Verein, als sie zur Uebertragung der eingezeichneten Antheile die Genehmigung zu ertheilen hat Bei einer stattfindenden Uebertragung wird eine Umschreibegebühr von fünfzehn Groschen für jeden Antheil bezahlt.

§. 8. Ueber jeden eingezeichneten und von der Direction als zulässig anerkannten Antheil wird ein von ihr unterzeichnetes Dokument ausgefertigt, wogegen die Aktionäre einen trockenen Wechsel über Dreißig Thaler, einen Monat nach Sicht, einen über Vierzig Thaler zwei Monat nach Sicht und einen über Zweihundert dreißig Thaler drei Monat nach Sicht an die Ordre der Direction der Niederrheinischen Güter-Assecuranz Gesellschaft ausstellen. Diese Wechsel, welche nach den anliegenden Formularen A. B. C. auszustellen sind, müssen von auswärtigen Aktionären am Sitze der Gesellschaft nach §. Acht des Statuts der Hauptgesellschaft domizilirt werden.

§. 9 Zur Deckung außerordentlicher Verluste oder Ausgaben dient ein Reservefond, welcher augenblicklich Sechszigtausend Thaler beträgt. Demselben ist, so lange und sobald er nicht zehn Prozent des ausgegebenen Aktienbetrages enthält, der ganze Reingewinn und so lange, bezüglich, sobald er nicht zwanzig Prozent jenes Betrages enthält, die Hälfte des Reingewinnes zu überweisen. Ist diese Höhe erreicht, so bleibt das fernere Einbehalten von einem Fünftel des Gewinnes zum Reservefond dem Ermessen der Direction überlassen. Zu diesem Reservefond fließen auch die nach §. fünf des Statuts von den neuen Aktionären einzuzahlenden

Digitized by Google

Beträge. Die Verwaltung des Reservefonds ist dem besten Ermessen der Direction der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Gemäßheit des §. 19 der Statuten jener Gesellschaft und der bezüglichen Ausdehnung dieses §. anheimgegeben und wird von ihr dem Verein mit drei vom hundert jährlich verzinset. Bei der Unmöglichkeit, die Fonds des Rückversicherungs-Vereins von jenem der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft ganz getrennt zu halten, sollen allenfallsige Verluste an dem Kapitalvermögen von der Gesellschaft und dem Verein pro rata ihres wirklichen Vermögens gemeinschaftlich getragen werden. Unter diesem wirklichen Vermögen sollen aber die von den Aktionären ausgestellten und deponirten Solawechsel nicht mitzählen.

§. 10. Alljährlich am ein und dreißigsten Dezember wird die Bilanz des Rückversicherungs-Vereins von dem Spezial-Director gezogen und nach Genehmigung von Seiten der Direction, einem Comité von fünf Gliedern des Rückversicherungs-Vereins zur Revision und Genehmigung vorgelegt, welches von der General-Versammlung der Betheiligten am Rückversicherungs-Verein laut §. elf für die Dauer eines Jahres erwählt wird, dessen Glieder aber immer wieder wählbar sind. Diese Revision ist die Decharge für die Direction und den Spezialdirector und wenn auf die geschehene Einladung von Seiten der Direction auch nur zwei Comité-Glieder zur Revision erscheinen und die Bilanz nach vorheriger Prüfung genehmigen, so genügt dies zur vollständigen Decharge. Die Prüfung der Bilanz des Rückversicherungs-Vereins durch das Comité beschränkt sich, soweit die Drittel-Betheiligung an den Versicherungen der Haupt-Gesellschaft betrifft, wenn die Bilanz der Letzteren durch den Directorialrath revidirt und der Direction Decharge ertheilt worden (§. 18 alinea 17. des Hauptstatuts) auf Vergleichung der Conformität der Bilanzen beider Gesellschaften, so daß die in der Hauptbilanz bereits festgestellten Positionen des Rückversicherungs-Vereins keiner nähern Untersuchung durch das Comité bedürfen. Der sich nach der Bilanz ergebende reine Gewinn wird abzüglich der laut §. neun zur Vermehrung des Reservefonds zu verwendenden Quote, an die Theilnehmer des Vereins als Dividende ausbezahlt.

§. 11. Die Bilanz wird den Betheiligten in einer General-Versammlung vorgelegt, welche unmittelbar nach der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft am ersten Montag des Monats August stattfinden soll. In dieser General-Versammlung werden auch die fünf Comité-Glieder gewählt und mit Ertheilung der Decharge endigt ihre Function.

§. 12. Die Beschlüsse dieser General-Versammlung, sowie der allenfalls nöthigen außergewöhnlichen General-Versammlungen, zu welchen letzteren die Direction durch Einladungen in wenigstens vier öffentlichen Blättern die Betheiligten beruft, haben für alle, auch die nicht anwesenden Theilnehmer verbindliche Kraft und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei jeder Inhaber von einem bis vier Antheilen eine Stimme, von 5 bis 10 Antheilen 2 Stimmen, von 11 bis 18 Antheilen 3 Stimmen, von 19 bis 28 Antheilen 4 Stimmen und von 29 bis 40 Antheilen 5 Stimmen hat. Abwesende können sich, jedoch nur durch einen Betheiligten am Rückversicherungs-Verein vertreten lassen, wenn sie solches wenigstens zwei Tage vor der General-Versammlung unter Benennung ihres Stellvertreters der Direction schriftlich angezeigt haben. Als Stellvertreter darf ein Betheiligter aber höchstens 10 Stimmen haben, seine eigenen ungerechnet.

§. 13. Wenn durch mögliche Verluste der Reservefond ganz oder theilweise erschöpft ist, und die Direction eine Einzahlung der Aktionäre für zweckmäßig erachtet, so realisirt sie die entsprechenden Wechsel des §. 8 nach Wechselrecht. Bei eintretenden günstigeren Verhältnissen und wenn bereits wieder ein angemessener Reservefond nach Anleitung des §. 9. gebildet worden ist, kann die Direction solche Einzahlungen ganz oder theilweise den Gliedern des Vereins gegen Wiederausstellung der ein erzogenen Wechsels zurückzahlen.

§. 14. Erfolgt die Einzahlung jener Beträge nicht rechtzeitig nach Wechselrecht, so kann die Direction den Restanten gerichtlich belangen oder ihn seiner Ansprüche an den Verein ohne Weiteres verlustig erklären und nach Maaßgabe des §. 12 der Statuten der Niederrheinischen Güter-Assecuranz Gesellschaft zum Verkaufe seiner Aktien bei jener Gesellschaft und seiner Antheile am Rückversicherungs-Verein übergehen, um nöthigenfalls aus deren Erlös die schuldige Summe einzubehalten.

§. 15. Ueber den Betrag der eingezeichneten Antheile hinaus kann kein Betheiligter in Anspruch genommen werden, und nach geschehener völliger Einzahlung derselben ist es jedem Theilnehmer unbenommen, auf der Stelle aus dem Verein auszutreten, sowie dann ebenfalls der Direction die Aufhebung resp. Liquidirung dieses Rückversicherungs-Unternehmens ohne Weiteres gestattet ist.

§. 16. Außer dem im §. 15 bezeichneten Falle endigt die Wirksamkeit des Rückversicherungs-Vereins mit der Auflösung der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft oder in den, im §. 26 ihrer Statuten vorgesehenen Fällen, und die Liquidation der Geschäfte des Vereins wird dann nach Vorschrift der §. §. 27 bis 30 der Statuten jener Gesellschaft vorgenommen.

§. 17. Die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft übernimmt alle vorkommenden Arbeiten des Vereins und berechnet Letzterem die aufgegangenen Auslagen für Bücher, Drucksachen und sonstiges Geschäftsmaterial, ferner dessen Antheil an der Agentur-Provision, Courtage, den Reisekosten und Portis und setzt schließlich denjenigen Betrag fest, welchen nach Maaßgabe jener Betheiligung der Rückversicherungs-Verein an den General-Verwaltungskosten zu tragen hat. Die Remuneration für die Direction und den Spezial-Director (§. 19 alinea 8 und §. 23 alinea 3 des Statuts der Haupt Gesellschaft) richtet sich nach den Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für die Haupt-Gesellschaft gelten. Selbstverständlich darf auch hier nur der jährliche Reingewinn herangezogen werden. (conf. §. 4.)

§. 18. Alle in den Statuten der Niederrheinischen

Digitized by Google

Güter-Assecuranz-Gesellschaft enthaltene Bestimmungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Direction (§. 19.), auf die Insolvenz oder den Tod eines Vereins-Mitgliedes (§. §. 13 und 14.) über die Ausfertigung der Dividendenscheine mit Talons (§. 24.) oder auf etwaige Streitigkeiten (§. 31.) haben für den Rückversicherungs-Verein ebenfalls verbindliche Kraft. Ueberhaupt wird überall, wo hier nicht ausdrücklich anders stipulirt ist, insbesondere auch hinsichtlich der Dauer des Rückversicherungs-Vereins, auf jene Statuten recurrirt.

§. 19 Spätere Abänderungen dieses Statuts bedürfen zur Perfection der Zustimmung einer Generalversammlung der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft.

§. 20. Das bisher gültig gewesene Statut mit Nachträgen des Rückversicherungs-Vereins tritt am 1. Januar 1868 außer Kraft und statt dessen erhalten vorstehende Bestimmungen bindende Wirkung.

Wesel, den zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und sechszig.

Bernhard Luyken. — Ottokar Krieg. — Wilhelm Münster Ferdinand Schirmer. Wilhelm Graebing. — August Littmann. — Georg Carp, Notar.

A.

Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel.

Zur Nominal-Actie Nr. . . . .
am 18 Gut für Thlr. 30 Pr. Crt.

Einen Monat nach Sicht, welche spätestens am 14. Mai 1919 erfolgen muß, zahle ich in Wesel gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Direktion der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft daselbst oder deren Ordre, den Betrag von Dreißig Thaler Preuß. Cour., welche ich als Inhaber der Nominal-Actie Nr. . . . von Dreihundert Thaler des Rückversicherungs-Vereins jener Gesellschaft statutgemäß zu entrichten verpflichtet bin, und wähle für Präsentation und Zahlung nach §. 8 des Statuts des Rückversicherungs-Vereins resp. nach §. 8 des Statuts der Haupt-Gesellschaft Domizil in Wesel bei Nr. . . .

B.

Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel.

Zur Nominal-Actie Nr. . . . .
am 18 Gut für Thlr. 40 Pr. Crt.

Zwei Monate nach Sicht, welche spätestens am 14. Mai 1919 erfolgen muß, zahle ich in Wesel gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Direction der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft daselbst oder deren Ordre, den Betrag von Vierzig Thaler Preuß. Cour., welche ich als Inhaber der Nominal-Actie Nr. . . . von Dreihundert Thaler des Rückversicherungs-Vereins jener Gesellschaft statutgemäß zu entrichten verpflichtet bin, und wähle für Präsentation und Zahlung nach §. 8 des Statuts des Rückversicherungs-Vereins resp. nach §. 8 des Statuts der Haupt-Gesellschaft Domizil in Wesel bei Nr. . . .

C.

Rückversicherungs-Verein der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel.

Zur Nominal-Actie Nr. . . . .
am 18 Gut für Thlr. 230 Pr. Crt.

Drei Monate nach Sicht, welche spätestens am 14. Mai 1919 erfolgen muß, zahle ich in Wesel gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Direktion der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft daselbst oder deren Ordre, den Betrag von Zweihundertdreißig Thaler Preuß. Cour., welche ich als Inhaber der Nominal-Actie Nr. . . . von Dreihundert Thaler des Rückversicherungs-Vereins jener Gesellschaft statutgemäß zu entrichten verpflichtet bin, und wähle für Präsentation und Zahlung nach §. 8 des Statuts des Rückversicherungs-Vereins resp. nach §. 8 des Statuts der Haupt-Gesellschaft Domizil in Wesel bei Nr. . . .

128. Berlin, den 14. Januar 1868. Am 20. Juli v. J. lief das Oesterreichische Schiff Guiseppe Baccarcich, Kapitain Blasich mit deutschen Auswanderern, welche von dem Passage-Agenten Strauß zu Antwerpen, Firma A. Strauß & Comp, befördert worden waren, in den Hafen von New-York ein. Gleich nach der Ankunft machten die Passagiere des Schiffs der Auswanderungs-Kommission in New-York davon Anzeige, daß es ihnen auf ihrer Reise 1) an Lebensmittel gemangelt habe, 2) das Wasser, welches in Petroleumfässern aufbewahrt worden, nicht trinkbar und 3) das gelieferte Brod moderig gewesen sei, 4) daß es weder Thee noch Zucker auf dem Schiffe gegeben habe und 5) daß die Kartoffeln verfault gewesen seien. Die von der Auswanderungs-Kommission erhobenen amtlichen Ermittelungen ergaben Folgendes: Sämmtliche Passagiere des Baccarcich waren Deutsche oder deutsche Schweizer, die ersteren fast alle Rheinpreußen aus der Gegend von Coblenz und durch den Agenten van Maenen in Cöln als Passagiere engagirt. Das Schiff war von dem ꝛc Strauß in Antwerpen zur Beförderung der Auswanderer gemiethet worden. Es verließ am 2. Juni den dortigen Hafen, langte am 20. Juli in New-York an, durfte sich aber erst am 2. August wegen der an Brod herrschenden Krankheit der Stadt nähern. Von den etwa 180 Passagieren waren 18 auf der Seereise, 2 bald nach ihrer Ankunft verstorben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Passagiere auf der Reise nicht genügende Lebensmittel erhalten haben. Nach einer von dem Kapitain übergebenen Liste über die von demselben wöchentlich unter die Passagiere vertheilten Lebensmittel ist nachgewiesen, daß dieselben nur 62 Pfd. Schiffszwieback und 62 Pfd. Kartoffeln für jeden Tag, 148 Pfd. Mehl und 250 Pfd. Erbsen für jede Woche erhielten. Ein Passagier hatte sich kontraktlich neun Rationen für seine aus neun Personen bestehende Familie ausbedungen. Obgleich vier derselben unterweges gestorben waren und obwohl er neun Rationen für die Ueberlebenden empfing, hatte er doch für diese kaum genug zu essen. Das Trinkwasser wurde in großen

Digitized by Google

Spermölfässern aufbewahrt, das Oel auf der Oberfläche schwimmend vorgefunden, und war wegen des widerlichen Geruchs kaum trinkbar. Ein Passagier hat eidlich bekundet, daß er für sein sterbendes Kind Wasser verlangt, dieß aber so ungenießbar erhalten habe, daß er es erst durch Kochen trinkbar habe machen müssen. Für diese Hülfsleistung mußte er dem Koch fünf Franks bezahlen. Das gelieferte Brod wurde moderig und ekelhaft, der vorräthige Schiffszwieback sandig, verbraunt und unverdaulich vorgefunden: von den gelieferten Kartoffeln waren drei Viertheile verfault und angeschossen gewesen; Thee und Zucker ist nach der erwähnten Liste des Kapitains überhaupt nicht geliefert worden. Die an die Passagiere ausgetheilten 150 Rationen für Erwachsene betrugen wöchentlich nur 12½ Pfd. feste Speise oder weniger als 2 Pfd. täglich. Abgesehen hiervon ist festgestellt worden, daß ein Passagier 100 Franks an die gedachte Firma besonders für die Erlaubniß bezahlt hat, an der Kapitainstafel mitessen zu dürfen, daß der Kapitain denselben aber zu seinem Tische nicht zuließ und angab, von diesem Abkommen nichts zu wissen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Behandlung der Passagiere den Tod einer großen Anzahl von Menschen zur Folge gehabt hat. Der Coroner Gover in New-York spricht es amtlich aus, daß der Tod des Kindes des Caspar Graff, welches am 9. August in New-York verstarb, durch die unmenschliche Behandlung desselben auf dem Schiffe veranlaßt worden sei. Eine Familie Joseph Schnitzler, aus den beiden Eheleuten und 3 Kindern bestehend, ist bis auf einen sechsjährigen Knaben ganz ausgestorben. Eine andere Familie Caspar Graff ist bis auf den Vater ausgestorben. Alle nöthigen Maßregeln, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zur Schadenvergütung anzuhalten, sind getroffen. Einstweilen mag diese Darstellung dazu dienen, die Auswanderungslustigen zu besonderer Vorsicht bei der Wahl ihres Einschiffungshafens zu machen.

129. Berlin, den 22. Januar 1868. Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar: von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe: a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen, b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. Von dem Erforderniß des Amts-Siegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Characters bescheinigt. Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde. Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt. General-Post-Amt: von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Berlin, den 3. Januar 1868. Ministerial-Erlaß betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll. Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird. Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes. Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens

Digitized by Google

der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1. beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten. Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang. Nach der Folge dieser Nummern haben die Königl. Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Jan. bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht. Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren. In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren

Der Finanz-Minister. Freiherr von der Heidt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Düsseldorf, den 23. Januar 1868. Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

131. Düsseldorf, den 5. Januar 1868. Zufolge Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zu Berlin vom 7. October v. J. ist der unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg" domizilirten Actien-Gesellschaft die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilt worden. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Conzession und der Gesellschaftsstatuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer.

---

132. Düsseldorf, den 24. Januar 1868. Da die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia inzwischen eine inländische geworden ist, so sind höherer Anordnung zufolge diejenigen Bedingungen aufgehoben worden, welche derselben als einer damals ausländischen Gesellschaft durch die Conzession vom 6. November 1860 auferlegt waren und ist die in Gemäßheit der g. Bedingung bestellte Kaution (nachdem auf das Actiencapital eine zweite Baar-Einzahlung von 10 Procent geleistet war) bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben worden. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

133. Düsseldorf, den 27. Januar 1868. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6 ds. Mts. des Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

134. Düsseldorf, den 28. Januar 1868. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landes-Stiftung Nationaldank für Veteranen pro 1866 nach Uebernahme eines Bestandes von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pfg. aus dem Jahre 1865, eine Einnahme im Jahre 1866 von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pfg. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pfg. verblieben ist. Zur Vermeidung irriger Annahmen bemerken wir jedoch, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pfg. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige Betrag aber in Capitalien der Spezial-Stiftungen bestehen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürften.

---

135. Düsseldorf, den 21. Januar 1868. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen scheiden aus: die Mitglieder Friedrich Weyersberg, Karl Julius Linder, Johann Stratmann, sowie die stellvertretenden Mitglieder Ferdinand Bohnstedt, August Schulder, und Eduard Engels. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neugewählt: 1) in dem Wahlbezirke Solingen zu Mitgliedern: Fabrik-Kaufmann Ferdinand Bohnstedt und Werkmeister Johann Stratmann zu Solingen, zu stellvertretenden Mitgliedern Fabrik-Kaufmann Otto Courdts und Werkmeister Eduard Engels ebenfalls zu Solingen, 2) in dem Wahlbezirke Wald zum Mitgliede Fabrik Kaufmann Karl Julius Linder und zum stellvertretenden Mitgliede Fabrik-Kaufmann August Schulder beide zu Weyer wohnhaft. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was hiermit zum öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

136. Düsseldorf, den 23. Januar 1868. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Fabrikkaufmann Julius Gaube und Werkstattvorsteher Carl Dicke. Diese beiden sind in dieser Eigenschaft wiedergewählt und von uns bestätigt worden. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Fabrikkaufmanns Fritz Langenbeck ist der Fabrikkaufmann Friedrich Weddigen neugewählt, welcher jedoch die Wahl abgelehnt hat.

---

137. Düsseldorf, den 24. Januar 1868. Bei dem

Digitized by Google

hiesigen Königlichen Gewerbegerichte sind die mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter Peter Junkerstorff, Gottfried Fliegelskamp, Peter Sommer und Caspar Schiffer sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft für den nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Hermann Staudacher ist der Möbelfabrikant August Arnold gewählt worden. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

138. Berlin, den 18. Januar 1868. Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§. §. 66. 105. 109. der Bankordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Königl. Preuß. Haupt-Bank Direktorium.

139. Berlin, den 16. Januar 1868. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., I. 54 Thlr. 15 Sgr., K und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L. P. R und S. 6 Thlr. 20 Sgr. Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen. Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreiteten Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann. Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Königliches statistisches Büreau: Dr. Engel.

140. Cöln, den 20. Januar 1868. Zu Dahlen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf wird am 1. Februar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Der Telegraphen-Director: Richter.

141. Berlin, den 18. Januar 1868. Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird: Wieder in Cours gesetzt. (s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . Pag . . .) N. N den . . ten . . . . . 18 . . Telegraphen-Direction. (Stempel.) (Unterschrift.)

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. v. Chauvin.

142. Bonn, den 8. Januar 1868. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Buchholz bei Buchholz und Fahn bei Fahn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14 März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus

Digitized by Google

zu Elberfeld unter dem Namen Buchholz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schlebusch, Odenthal und Gladbach, in den Kreisen Mülheim und Solingen in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert sieben und sechszig tausend zwei hundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt L. S. Königl Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Fahn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schlebusch, Odenthal und Gladbach in den Kreisen Solingen und Mülheim in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert zwei und fünfzig tausend, vierhundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. R. S. T. x. y. z. V. W. X. Y. Z. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt.

L. S. Königliches Oberbergamt.

---

143. Hagen, den 7. Januar 1868. Der Limburger Fabrik- und Hüttenverein hat zum Schutze für seine Stahl- und Eisenwaaren das Fabrikzeichen:

bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubeingen.

Königliches Fabriken Gericht.

---

144. Hagen, den 17. Januar 1868. Die Handlung Höfer und Schmidt zu Eilpe hat zum Schutze des von ihr fabricirten fertigen Gußstahls und der daraus gefertigten Werkzeuge das Fabrikzeichen

bei uns angemeldet. Etwaige Einprüche gegen diese Anmeldung sind binnen 2 Monaten Präclusivfrist bei uns anzubringen.

Königliches Fabriken-Gericht.

Personal-Chronik.

145. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edmund Emil Julius Hermann Eichelberg hat sich zu Wesel niedergelassen.

146. Dem Lehrer Friedrich Kremer ist die Erlaubniß zur Fortführung der evangl. Privat Elementarschule zu Lüpertzend (Gladbach) ertheilt worden.

147. Der Lehrerin Johanna Dahmen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin im Kreise Neuß ertheilt.

148. Die an der 2. Klasse der kath. Mädchenschule zu Vogelheim seither provisorisch angestellte Lehrerin Christine Sitt ist definitiv ernannt worden.

149. Der an der 3. Klasse der kath. Schule zu Altendorf provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Kuhl ist definitiv ernannt worden.

150. Die an der 1. Klasse der kath. Mädchenschule zu Vogelheim seither provisorisch angestellte Lehrerin Margaretha Sitt ist definitiv ernannt worden.

151. Der an der evangl. Elementarschule zu Hössel seither provisorisch angestellte Lehrer Robert Reindell ist definitiv ernannt worden.

152. Dem Schornsteinfegermeister Fr. Wilh. Bebeling zu Witzhelden ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

153. Dem Zimmermeister Hugo Baldamus zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

154. Dem Zimmermeister Diedrich Pelzer zu Wertherbruch ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

155. Der Firma C. Kesseler und Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

156. Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform, nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine an porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien an porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien an porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihm seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Aufforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	7	„
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„	8	„
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„	9	„
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. Präsident. Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser.

Der Director.

§ 39. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-*Personals* und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Gogler,**	Herr **Carl Melchers**
„ **Consul Münchmeyer,**	„ **Gustav Smidt,**
„ **Consul Aug. Jos. Schön,**	„ **Consul Carl Tewes.**
„ **A. F. Woldsen,**	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in Hamburg. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Samstag den 8. Februar **1688.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

157. Das zu Berlin am 22. Januar 1868 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung, enthält unter Nr. 6961 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867. Nr. 6962 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867. Nr. 6963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868. Nr. 6964 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868. Nr. 6965 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

158. Das zu Berlin am 23. Januar 1868 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6966 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868. Nr. 6967 das Privilegium wegen Emmission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimal hundert funfzig Tausend Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

159. Die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend. In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. Js. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Ems, den 5. August 1867. Auf Ihren Bericht vom 25. Juli d. J., dessen Anlagen anbei zurückfolgen, will Ich der Stadtgemeinde Leichlingen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, behufs Anlage eines in der vorgelegten, von dem Kreis-Geometer Stiehl im Februar d. J. aufgenommenen Karte eingezeichneten neuen Zufuhrweges zu dem dortigen Bahnhofe (Haan-Cölner Bahn) das Expropriationsrecht hierdurch verleihen.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Graf von Itzenplitz.
An den Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Digitized by Google

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. Dremmer, Geh. Kanzlei-Direktor.
Düsseldorf, den 28. Januar 1868. Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. August 1867 wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

161. Düsseldorf, den 18. Januar 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Dezember 1867 ist der gewerblose Johann Heinrich Wefers aus Crefeld, durch Urtheile vom 24. Dezember 1867: die Anna Lieverscheid, genannt Blum, Näherin zu Düsseldorf wohnhaft, der Metzger Johann Kraus, hier wohnend, und die gewerblose Anna Maria Baumann, Ehefrau des Hauderes Paul Pferds, ebenfalls hier wohnend, sämmtlich in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt untergebracht, interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.
Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

162. Elberfeld, den 24. Januar 1868. Am 20. v. Mts. ist in dem Obergraben das Auerschleifkottens an der Wupper in der Bürgermeisterei Dorp, Kreis Solingen, eine männliche Leiche gefunden worden. Dieselbe 5 Fuß groß, hatte blondes Haupthaar, ein rundes Gesicht, spitzes Kinn, grau blaue Augen, gesunde Zähne, keinen Bart, schwielige Hände, und ist anscheinend die eines 16 bis 17jährigen Knaben. Bekleidet war die Leiche mit einer blau leinenen Jacke, einem schwarz und weiß gestreiften kattunenen Halstuch, einer braunen Kassinet-Weste, einer grau wollenen Hose, einem ziemlich guten leinen Hemde, gez. E. H. und mit guten ledernen Stiefeln. In der Einen Hosentasche fand sich ein roth kattunenes, weiß getüpfeltes Taschentuch, dessen Rand mit viereckigen schwarzweißen Blumen versehen war. Eine Kopfbedeckung trug die Leiche nicht. Ich ersuche Jeden, der über die Person der Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.
Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

163. Elberfeld, den 24. Januar 1868. Am 24. Dez. vor. Js. ist in der Wupper zu Werth bei Cronenberg die Leiche einer etwa 18 bis 20 Jahre alten Frauensperson aufgefischt. Nach dem Grade der Verwesung hatte sie bereits 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen. Spuren von äußerer Gewalt fanden sich an der Leiche nicht, vielmehr war der Tod durch Ertrinken der wahrscheinliche. Die Leiche war 4 Fuß 8 Zoll lang, hatte blonde Haare; das Gesicht war durch Verwesung ganz unkenntlich, und fanden sich am ganzen Körper viele Verwesungsflecken. Bekleidet war die Leiche mit einer Jacke von geripptem Orleans, einer blau leinenen Schürze, einem leinenen Hemde, Unterhosen von Barchent und grau wollenen Strümpfen, welche Gegenstände sämmtlich sehr zerlumpt und mit Schlamm bedeckt waren. Ich ersuche Jeden, der über die Verunglückte Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.
Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

164. Düsseldorf, den 30. Januar 1868. Am 20. Jan. d. J. ist im Rheine bei Eichelskamp, Gemeinde Huckingen, die nackte Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gelandet worden, welche etwa 3 Wochen im Wasser gelegen haben mag. Jeder der über die Herkunft dieser Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Der Untersuchungs-Richter I. Bernardt.

165. Elberfeld, den 3. Februar 1868. Durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. v. M. ist der Rentner Ferdinand Trapmann in Barmen an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Karl Jung zu Westlotten zum Ergänzungsrichter bei dem Königl. Friedensgerichte in Barmen ernannt worden.
Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

166. Münster, den 1. Februar 1868. Der Füsilier Friedrich Wilhelm Lohmann des ersten Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, gebürtig aus Broich, Kreis Duisburg, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 13. Januar d. J. wegen erster Desertion zur Friedenszeit, schweren und einfachen Diebstahls, fahrlässiger Brandstiftung und Betruges, zusammen, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit Zuchthausstrafe von 2 Jahren, und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren bestraft.
Königliches Gericht der 13. Division.

167. Hagen, den 9. Januar 1868. Der Kaufmann Friedr. Ed. Goebel zur Hagen hat nachstehendes Zeichen

genannt Würfel zur Erwerbung des Rechtes der ausschließlichen Benutzung desselben für seine Eisen- und Stahl-Waaren sowie deren Verpackung bei uns angemeldet. Wer dagegen Widerspruch erheben will, muß solchen innerhalb 2 Monaten beim unterzeichneten Gerichte vorbringen. Königliches Fabrikengericht.

168. Remscheid, den 30. Januar 1868. Der Kaufmann Albert Theill zu Remscheid hat nachstehendes Zeichen

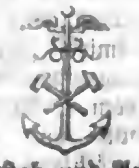

„Hammer mit Merkurstab und Anker" zur Eintragung

in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zum Gebrauche desselben für seine Stahl- und Eisenwaaren und des Stahls angemeldet. Etwaige Einwendungen sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

169. Rees, den 27. Januar 1868. Der dem Kleidermacher-Gehülfen Ernst Gustav Lange von der Polizei-Behörde zu Görlitz unterm 7. Decbr. v. J. ertheilte Wanderpaß ist verloren gegangen und wird hierdurch mortificirt. Der Bürgermeister: de Witt.

Sicherheits-Polizei.

170. Aachen, den 21. Januar 1868. Am 9. d. M. wurde aus einem Coupe 3 Klasse der Rheinischen Eisenbahn eine Reisetasche gestohlen, enthaltend: 1 Reisenotizbuch mit 200 Thalern in 25-, 10-, 5- und 1-Thaler-Scheinen, einem Passe, Reiselegitimation und Photographie; 1 Reise-Auszug, 1 Kundenverzeichniß, circa 50 Paar Hosenträger von Gummi, 50 dito Gürtel, circa 30 Muster von Elastik zu Schuhen, 1 Musterkarte von Gummilitzen, 2 Paar grauwollene Strümpfe gez. H. R., mehrere Hemden und Kragen mit gleichen Zeichen, 1 Reise-Necessaire, Kleider- und Hutbürste, 1 Paar braungestickte Pantoffel, 1 Packetchen weiße Seide von 30 Thlrn. Werth und verschiedene Correspondenzen. Der Verdacht fällt auf einen Menschen im Alter von circa 24 bis 30 Jahren, untersetzter Statur, mit Backenbart, dunkler Mütze, hellem Cachemirtuche und dunklem Ueberzieher, welcher sich an dem genannten Tage mit dem Deprädaten allein in dem Coupé befunden hat. Die Reisetasche wurde am 14. d. M. im Roerflusse in der Nähe von Düren vollständig geleert aufgefunden. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Mittheilung machen kann, wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen lassen. Der Ober-Procurator: Neuhaus.

171. Elberfeld, den 24. Januar 1868. Im Laufe des verflossenen Monats sind aus dem Bilsteiner Kotten-Bürgermeisterei Dorp siebenzig Tafelmesserklingen, sogenannte Dünnkopfs-Langert, polirt und mit dem Zeichen „BARON“ versehen, vierzig Stechmesserklingen, gezeichnet „CASTEL“, über welchem Zeichen eine Krone eingeprägt war, und einhundert zwei und zwanzig Cigarrenmesserklingen, mit dem Zeichen „CHRISTIANS“ mit einer Gabel versehen, gestohlen worden. Jeden der über den Verbleib dieser Messerklingen oder deren Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

172. Essen, den 27. Januar 1868. 1) In der Nacht vom 21. zum 22. Januar d. J. sind dem Oeconomen Theodor Nordt zu Kray aus dessen Stalle zwei Kühe von gelber und weißer Farbe, die eine 5 Jahre, die andere 6 Jahre alt, entwendet worden. 2) Am 20. Januar d. J. ist in dem Besitze einer des Diebstahls dringend verdächtigen Person ein verbogener silberner Löffel gefunden worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Kühe oder über die muthmaßlichen Diebe, und über den Eigenthümer des Löffels Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen Der Staats-Anwalt: Schlüter.

173. Wesel, den 29. Januar 1868 In der Zeit vom 9. bis zum 13. Januar d. J. ist einem hiesigen Kupferschläger mittelst Einbruches und Einsteigens eine Kupferplatte von 8 Fuß Länge, 3 Fuß Breite, 40 Pfd. Schwere, in deren einen Ecke sich ein rundes, und ein halbrundes Loch befand, entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

174. Essen, den 30. Januar 1868. Der unten signalisirte, bereits mehrfach bestrafte Schuster Peter Heinrich Carl Oesterling aus Gevelsberg hat sich hier durch Vorbringen falscher Thatsachen in den Besitz nachstehender Sachen gesetzt: a) zweier neuer silberner Cylinder-Uhren mit Goldrand, b) einer goldenen Cylinder-Uhr, c) eines neuen Velour-Radmantels, d) eines neuen braunen Frauen-Paletots sich dann aber heimlich von hier entfernt. Die Polizei-Behörden werden ersucht, den Oesterling im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Zugleich wird Jeder, welcher über den Aufenthalt desselben, oder über den Verbleib der vorerwähnten Sachen etwas anzugeben vermag, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Signalement: Alter, 40 Jahre; Größe 5′ 4″ Haare, dunkelblond; Stirn, flach; Augenbrauen, blond; Augen, grau; Nase, spitz; Bart, blond; Kinn, rund; Gestalt, schlank.

175. Essen, den 30. Januar 1868. Am 26. Januar d. J. sind dem Handelsmann Jonas Oppenheimer hierselbst aus dessen Wohnstube 7 neue Cylinderuhren, darunter zwei mit Goldrand und 1¾ Ellen hellpunktirter Buckskin entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhren und des Buckskins oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

176. Essen, den 30. Januar 1868. 1) In der Zeit vom 20. bis zum 26. Januar d. J. ist dem Mühlenbesitzer Gottfried Böhmer hierselbst aus dessen Baumgarten eine zweirädrige Pferdekarre (Sturzkarre) mit breiten Rädern und hölzerner Axe, 2) Am 27. Januar d. J. den Fabrikarbeitern Nicolaus Frank, Matthias Linge und Johann Ginter hierselbst aus deren Schlafstube, eine braune karrirte Buckskinhose, eine braune karrirte Weste, eine schwarze Tuchweste, ein weiß leinenes Faltenhemde ohne Zeichen, ein schwarz und weiß karrirtes Halstuch, ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze

Digitized by Google

Tuchhose, ein schwarzer Lüstre Sommerrock, ein weißes Taschentuch, ein roth und weiß gestreiftes Taschentuch und 2 Thl. 10 Sgr. 4 Pfg. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

177. Wesel, den 30. Januar 1868. Am Abend des 29. Jan. d. J. ist der Ackerer Heinr. Pithan aus Hiesfeld in der Nähe hiesiger Stadt vor dem Brüner Thor auf dem Wege nach Lackhausen von einem unbekannten Begleiter, der sich in der Thomasschen Schenkwirthschaft zu ihm gesellt hatte, angefallen und seiner Baarschaft von 69 Thlrn. in sechs Zehnthalerscheinen und neun Thalern in Silbergeld beraubt worden. Der Räuber hat einen starken Stock, oben zu einer Krücke wenig gekrümmt, am oberen Ende mit einer Pfeife versehen und von der Farbe der sogenannten Ziegenheiner zurückgelassen, der zur Asservation des hiesigen Königlichen Kreisgerichts gebracht ist und dort in Augenschein genommen werden kann. Wer zur Ermittelung des Verbrechers etwas beizutragen im Stande ist, wird ersucht, die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen zu lassen.

Der Staats-Anwalt.

---

178. Wesel, den 3. Februar 1868. Dem Blaufärber Wilhelm Kroppen hier ist am 23. Januar d. J. ein Stück blauer Moltrag zum Werthe von 10 Thalern entwendet. Wer über die Person des Diebes und den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

179. Münster, den 14. Januar 1868. Verabschiedungen. von Saher, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn, mit Pension in den Ruhestand versetzt. Versetzungen. Schirmer, Registratur-Assistent; Leonhardt, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des Garde-Corps, zu der des 7. Armee-Corps versetzt. Kröcher, Proviantmeister, von Wesel nach Danzig; Troschel, Proviantmeister, von Küstrin nach Wesel; Henneberg, Proviant-Amts-Kontroleur von Königsberg nach Minden; Kahlfeuer, Proviant-Amts Assistent in Wesel, als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau; Friebe, Kasernen, Inspector in Minden, nach Schleswig; Beil, Kontrolführender Kasernen-Inspector in Magdeburg, als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Paderborn; Schmidt, Kasernen-Inspector, von Torgau nach Geldern; Prüser, Kasernen-Inspector von Hannover nach Detmold; Menne, Kasernen-Inspector von Wesel nach Hanau; Gieger, Kasernen-Inspector von Münster nach Braunschweig. Beförderungen. Hochhaus, Intendantur-Secretair bei der Intendantur des 7. Armee-Corps, der Character als Rechnungs-Rath verliehen; Ehrlich, Secretariats-Assistent; Pauly, desgleichen bei der Intendantur des 7. Armee-Korps, zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen befördert; Schiemann, Registratur-Assistent bei der Intendantur des 7. Armee-Korps, kommandirt zum Kgl. Kriegsministerium zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt, Heinrichsen, Magazin-Aufseher in Paderborn, zum Kasernen-Inspector in Wesel; Schröder, Feldwebel vom Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgischen) Nr. 8 zum Proviant-Amts-Assistenten in Wesel; Bleyert, ehemals Hannoverscher Hülfs-Revisor zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

180. Der Steuer-Empfänger Rechnungsrath Brewer zu Mülheim a. d. Ruhr ist vom 1. d. M. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der dadurch erledigte Steuer-Empfang ist dem Steuer-Empfänger Forwick, seither zu Crefeld, übertragen worden. Der Reg.-Sekr. Esser hierselbst ist zum Steuer-Empfänger ernannt und ihm die Verwaltung der Steuerkasse I. zu Crefeld verliehen worden. Der Steuer-Empfänger von Bila zu Neuß ist vom 1. d. M. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ist die Verwaltung der Steuerkasse I. zu Neuß, von welcher jedoch die Bürgermeistereien Grimlinghausen Norf und Kaarst abgezweigt und dem Bezirke der Steuerkasse II. zu Neuß zugelegt worden sind, dem vormaligen Hauptmann in der 7. Gensdarmeriebrigade, Freiherrn v. Korff, kommissarisch übertragen worden. Der Steuer-Empfänger Roemer zu Orsoy ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Der Steuer-Empfangs-Bezirk Orsoy ist mit dem 1. d. M. aufgelöst und sind die zu demselben gehörenden Bürgermeistereien Baerl, Homberg und Emmerich dem Bezirke der Steuer-Kasse zu Moers, die Bürgermeistereien Orsoy (Stadt und Land), Budberg und einstweilen auch Repelen dem Bezirke der Steuerkasse zu Rheinberg zugetheilt worden, wogegen die Bürgermeisterei Büderich von letzteren getrennt und dem Bezirke der Steuer-Kasse zu Xanten zugelegt worden ist.

181. In Folge Versetzung des Kreis-Secretairs Kerkhoff zu Duisburg in den Ruhestand ist die Kreis-Secretairstelle des Kreises Duisburg dem Kreis-Assistenten Becker übertragen worden.

182. In Stelle des seitherigen evangelischen Hausgeistlichen bei der Königl.-Straf-Anstalt zu Werden Ragotzky, welchem die Predigerstelle an der Stadtvoigtei Gefangenen-Anstalt in Berlin verliehen, ist der bisherige Hülfsprediger an dieser Anstalt, Otto Jordan zum evangelischen Geistlichen der Strafanstalt in Werden ernannt worden und hat die Amts-Einführung desselben am 5. d. Mts. stattgefunden.

183. Die Schulamts-Candidatin Hermine Crefeld (Schwester Maria Ludwiga) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Klasse der kath. Elementarschule zu Weeze ernannt worden.

184. Die Lehrerin Charlotte Schrader ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Kaiserswerth ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Samstag den 15. Februar **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

185. Das zu Berlin am 30. Januar 1868 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6968. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868. Nr. 6969. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40 000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867. Nr. 6970. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867., betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute. Nr. 6971. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

186. Berlin, den 18. Januar 1868. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist 1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheinen noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten; 2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt werden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Der Finanzminister: v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: Moseler.

Es wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. Dez. 1866 (Amtsbl. pro 1867 Nr. 35) und vom 24. Dez. 1867 (Amtsbl. pro 1867 Nr. 56 und 64) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

187. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856 Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1868 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abho-

Digitized by Google

lung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder durch eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr. Mit dem 1. August k. Jrs. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Düsseldorf, den 18. Nov. 1867. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

---

188. Düsseldorf, den 7. Januar 1868. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir, höherem Auftrage zufolge, das Vorstehende zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß etwaige Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem gedachten Herrn Minister anzumelden sind.

189. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Okt. 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, so wie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegen stehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsule; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur in soweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind, (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht. Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zu-

Digitized by Google

sammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden. Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundes-Präsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegen stehen, treten außer Kraft. Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reise-Routen, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch wo sie bestehen, beibehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben, Baden-Baden den 12. Oktober 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Durch vorstehendes Bundes-Paßgesetz ist für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, so weit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen, versehen wollen oder nicht. Preußischen Staatsangehörigen kann die Ertheilung von Reisepapieren jedoch verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w. entgegenstehen. Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1851 (gestützt auf den Paßkarten-Vertrag de dato Dresden den 21. Oktober 1850) bewendet, und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 31. März 1835, künftig außer Anwendung. Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslands-Reisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular zur Anwendung kommt. In Gemäßheit des §. 6 am Schlusse des vorstehenden Paßgesetzes wird hierdurch bestimmt, daß außer den sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks (einschließlich derer für die Stadtkreise Elberfeld und Barmen) die Polizeibehörden der Städte Düsseldorf und Crefeld zur Ertheilung von Reisepässen befugt sein sollen.

---

190 Düsseldorf, den 8. Februar 1868. Der Vorschrift im §. 33 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und im §. 8 der vorläufigen Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 gemäß, werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1868 an den nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1. Im Kreise Solingen.

Krumbiegel in Solingen am 11. Januar d. J., — Fehl in Burtscheid am 25. Januar, — Schrötter in Opladen am 11. Januar.

2. Im Kreise Lennep.

Langenbach in Hückeswagen am 18. Januar, — Niederheidtmann in Lennep am 18. Januar, — Wootke in Ronsdorf am 18. und 28. Januar, — von Hugo in Remscheid am 3. Februar.

3. Im Kreise Elberfeld.

Capaun-Karlowa in Elberfeld am 15. Januar, — Müller in Elberfeld am 15. Januar.

4. Im Kreise Barmen.

Meese in Barmen am 21. Januar.

5. Im Kreise Mettmann.

Hogensort in Mettmann am 15. und 19. Januar, — Steves in Velbert am 15. und 19. Januar, — Capaun-Karlowa in Elberfeld am 22. Januar.

6. Im Kreise Düsseldorf.

Vieten in Ratingen am 8. Januar, — Wächter in Gerresheim am 10. Januar, — Barutzky in Düsseldorf am 26. Januar.

7. Im Kreise Duisburg.

Degenhardt in Dinslaken am 14., 17. und 20. Januar, — Forwick in Mülheim am 9. und 14. Januar, — Geißler in Duisburg am 15. Januar, — Haarbeck zu Ruhrort am 9. und 17. Januar.

8. Im Kreise Essen.

Stoll in Essen am 6. Januar, — Hansen in Werden am 5. Januar.

9. Im Kreise Rees.

Hackenberg in Rees am 7. Januar, — Trappe in Emmerich am 11. Januar, — Lachenwitz in Wesel am 14. Januar.

10. Im Kreise Cleve.

Schuylen in Calcar am 11. und 28. Dezember pr. und 1. Januar cr., — Meyer in Goch am 11. Dezember pr. — Caesar in Cleve am 28. Dezember

Digitized by Google

pr. und 1. Januar cr.

11. Im Kreise Geldern.

Kayser in Geldern am 22. Dezbr. pr., — Zingsem in Kevelaer am 15. Dezbr. pr. — von Schücking in Straelen am 27. Dezbr. pr.

12. Im Kreise Moers.

Jansen in Mörs am 11, 15. und 20. Januar, — Steeger in Rheinberg am 5. und 11. Januar, — von Ziemietzky in Xanten am 29. Dezbr. pr.

13. Im Kreise Kempen.

Erkens in Bracht am 23. Dezbr. pr. — Blasberg in Süchteln am 23. Dezbr. pr. — Hardt in Kempen am 23. und 27 Dezbr. pr. — Wustmann in Lobberich am 23. Dezbr. pr.

14. Im Kreise Crefeld.

von Gartzen in Uerdingen am 14 Dezbr. pr. — I. Esser in Crefeld am 11. Dezbr. pr. — II. Förster in Crefeld am 11 Dezbr. pr.

15. Im Kreise Gladbach.

Bloem in Gladbach am 8. und 15. Dezbr. — Dähne in Odenkirchen am 8. Dezbr. — Riesberg in Rheydt am 9. Dezbr. pr. — Löckenhoff in Viersen am 9. und 15. Dezbr.

16. Im Kreise Grevenbroich.

Schudelsky in Grevenbroich am 6. Januar c. — Krauß in Wevelinghoven am 22. Januar c. — Daehne in Wickrath am 17. Januar.

17. Im Kreise Neuß.

Hermanns in Dormagen am 28. und 30. Dezbr. pr. Holter in Neuß am 1. und 3. Januar. — von Eila in Neuß am 14. Dezbr. pr.

---

191. Düsseldorf, den 8. Februar 1868. Unter Hinweisung auf unsere vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage, die erfolgte Zusendung der diesjährigen Heberollen der Grundsteuer und der Gebäudesteuer an die Steuerempfänger, sowie auch die in der Beilage zu Nr. 14 des Amtsblattes vom Jahre 1865 veröffentlichten Anweisungen I. bis IV. vom 17. Januar 1865 über das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, bei den hierzu erforderlichen Vermessungen, bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen und bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, machen wir die Steuerpflichtigen auf folgendes besonders aufmerksam:

1) Nach §. 9 der Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer müssen Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen binnen den drei ersten Monaten des Jahres bei dem Katasterkontroleur schriftlich angebracht werden. Einwendungen welche nicht vor Ablauf dieser Frist bei dem Katasterkontroleur eingegangen sind, müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

2) Als Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen dürfen nicht angebracht werden: a. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Untervertheilung der Grundsteuer, indem über die neue Parzellar-Einschätzung ein besonderes Reklamations-Verfahren theils bereits durchgeführt ist, theils noch schwebt. b. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Gebäudesteuer, da diese nach bereits erfolgter Erledigung des nach §.§. 10 u. 11 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Reklamations- und Recurs-Verfahrens endgültig feststehen.

3) Wegen derjenigen Fristen, in welchen solche Veränderungen bei den Liegenschaften und den Gebäuden anzumelden sind, welche im Laufe des Jahres Veränderungen in den Steuerbeträgen zur Folge haben, wird auf die §.§. 17 und folgende der vorerwähnten Anweisung IV, auf den Inhalt der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher rc. und auf §. 6 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen verwiesen. Im Allgemeinen müssen die Anmeldungen noch in demselben Monate, in welchem die Veränderungen eingetreten sind, erfolgen, wenn die Betheiligten den vollen Genuß der durch die gesetzlichen Bestimmungen daran geknüpften Vortheile erlangen wollen.

4) Anträge auf ganzen oder theilweisen Erlaß des Jahresbetrages der Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresbetrag die besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören (§. 17 der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds) oder der Gebäudesteuer wegen der im §. 19 unter 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gedachten Ereignisse, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen acht Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Verwaltungsbeamten angebracht und begründet werden. (Vergl. §. 13 der erwähnten Anweisung vom 21. Januar 1839.)

5) Anträge auf Erlaß des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während des ganzen Jahres unbenutzt geblieben sind (§. 19 Nr. 5 des Gebäudesteuer-Gesetzes) müssen spätestens binnen acht Tagen nach Ablauf des Jahres bei dem Verwaltungs-Beamten angebracht werden.

6) Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 der Anweisung vom 21. Januar 1839) wegen erlittener Unglücksfälle sind stets ohne Verzug bei dem Verwaltungs-Beamten anzubringen. Auf die Entrichtung von Gebäudesteuer dürfen sich solche Gesuche niemals beziehen, weil mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuer-Deckungsfonds erhoben werden und nur die Besitzer besteuerter Liegenschaften an diesem Fonds betheiligt sind.

---

192. Düsseldorf, den 8. Februar 1868. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten kath. Schulamts-Aspiranten, wird am Mittwoch den 1. April c. im Seminar zu Kempen abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 1. März c. durch Vermittelung des betreff. Schulpflegers bei uns einzureichen. Beizufügen sind: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß, 3) ein vom Kreisphysicus ausgestelltes Gesundheitsattest, 4) Zeugniß über erfolgte Impfung, 5) ein Zeugniß des oder der Lehrer über den genossenen Unter-

Digitized by Google

richt resp. über die bish. Wirksamkeit in der Schule, 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers, 7) ein Zeugniß der Ortsbehörde.

192. Düsseldorf, den 9. Februar 1868. Bei der Handelskammer hierselbst sind die nach dem Wahlturnus mit Ablauf des verflossenen Jahres ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter: Moritz Seelig, Rudolph Pönsgen, Gustav Bloem und Carl de Haen bei der stattgehabten Ergänzungswahl wiedergewählt worden, was wir hierdurch nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

193. Cöln, den 31. Januar 1868. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. d. M., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

194. Cöln, den 5 Februar 1868. Regulativ für die steuerfreie Niederlage mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zu Wesel.

Wegen Benutzung einer steuerfreien Niederlage für mahl- und schlachtsteuerpflichtige, zum Wiederausgange bestimmten Gegenstände in Wesel werden als Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 65 bis 67 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl und Schlachtsteuer für die Stadt Wesel vom 11. Dezember 1852 mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Beschreibung der Niederlage.

§. 1. Das Niederlagelokal befindet sich in dem Packhause des Kaufmann Hermann in der Torfstraße zu Wesel, in welchem die über dem Waarenlager desselben befindlichen und von Letzterem völlig abgeschlossenen beiden Böden zur Niederlegung unversteuerter mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bestimmt sind, und stehet unter Verschluß der Steuerbehörde.

II. Berechtigung zur Niederlage.

§. 2. Die Benutzung der Niederlage wird nur Einwohnern der Stadt Wesel gestattet. Andere Personen, welche die Niederlage benutzen wollen, müssen einen Stadtbewohner beauftragen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken. Ein Anspruch auf Niederlegung überhaupt findet aber nur insoweit Statt, als der dazu vorhandene Raum ausreicht. Fleischwaaren können außerdem nur in dem Falle in die steuerfreie Niederlage aufgenommen werden, wenn sie in dichte gut beschaffene Fässer, Kisten oder Säcke verpackt und auch nicht einem raschen Verderben unterworfen sind.

III. Zugang zur Niederlage.

§. 3. In die Niederlage können nur solche Gegenstände aufgenommen werden, welche, ohne daß davon Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet worden, in den innern Stadtbezirk von Wesel eingegangen, und die nach andern außerhalb des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks von Wesel liegenden Orten bestimmt sind.

§. 4. Gegenstände der Art (§. 3), welche zur Niederlage gelangen sollen, werden hierzu der Eingangs-Abfertigungsstelle, von demjenigen, welcher das Recht der steuerfreien Niederlegung in Anspruch nimmt, oder der dazu beauftragt ist (§. 2) angemeldet, worauf die Abfertigung nach Vorschrift der §§. 65 bis 67 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Wesel vom 11. Dezember 1852 mit der Maßgabe geschieht, daß der Thor-Anmeldeschein jedes Mal auf die Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer ausgestellt und von letzterer nach richtigem Befunde, und nachdem die Niederlegung der Waaren unter Aufsicht stattgefunden hat, das beim Eingange etwa hinterlegte Pfand zurückgezahlt wird.

§. 5. An Mehl werden nur Mengen von wenigstens zwei Centnern und an andern Mühlfabrikaten: Gries, Nudeln und dergl., sowie an Fleischwaaren nur Mengen von wenigstens einem Centner zur Niederlage zugelassen.

§. 6. Ueber die erfolgte Niederlegung ertheilt die Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer einen Niederlageschein nach dem untenstehenden von dem Niederleger in jedem Falle herzugebenden Formulare. Dieser Schein ist sorgfältig aufzubewahren, da die Special-Hebestelle befugt ist, denjenigen, welcher ihr den Niederlegeschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegte Waare legitimirt anzuerkennen.

IV. Lagerung.

a. Lagerzeit.

§. 7. Die zur Niederlage gebrachten Gegenstände lagern auf Gefahr der Niederleger und dürfen nicht über drei Monate darin lagern. Waaren, die innerhalb dieser Frist nicht wieder ausgeführt worden sind, werden, wenn auf vorgängige, von der Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer an den im Niederlageschein benannten Niederleger (§. 2) zu erlassende Aufforderung die Ausfuhr nicht binnen weiteren vierzehn Tagen geschieht, mit der Bedingung der Ausfuhr versteigert, oder, wenn ein, die Kosten und das Lagergeld deckender Betrag nicht davon zu erwarten ist, unter Aufsicht der Steuerbeamten, unbeschadet des Anspruchs der Handelskammer auf das Lagergeld vernichtet. Ergiebt der Erlös nach Abzug der Kosten und des Lagergeldes einen Ueberschuß, so wird derselbe demjenigen, welcher den Niederlageschein vorlegt, ausgehändigt. Wenn sich binnen drei Monaten nach erfolgter Versteigerung Niemand gemeldet hat, so soll der gedachte Ueberschuß der städtischen Armen-Verwaltung zur Disposition gestellt werden.

b. Lagergeld.

Für die zur Niederlage kommenden Gegenstände

Digitized by Google

wird von Seiten der Handelskammer ein Lagergeld von sechs Pfennigen pro Centner für den ersten, und von drei Pfennigen für den Centner für jeden folgenden Monat erhoben.

c. Behandlung während der Lagerung.

§. 9. Eine Bearbeitung der in der Niederlage befindlichen Gegenstände ist nur insofern gestattet, als solche zur Erhaltung derselben unumgänglich nöthig ist, und sich auf Umstürzen, Ausbreiten und Umpacken beschränkt. Auch müssen dieselben sobald als möglich, jedenfalls vor der Wiederausfuhr wieder verpackt werden, und zwar in der Regel in Colli von gleicher Zahl und gleichem Inhalte wie früher, welche dann auch mit dem früheren Zeichen und Nummer wieder zu versehen sind. Solche Bearbeitungen dürfen nur unter Aufsicht der Steuerbeamten geschehen, und es muß, wenn dieselben vorgenommen werden sollen, darüber am Tage zuvor bei der Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer, welche das Weitere bestimmen wird, eine schriftliche Anzeige abgegeben werden, in welcher die zu bearbeitenden Colli, nach Zahl, Zeichen, Nummer und Inhalt genau anzuführen sind. Soll nur eine Besichtigung der Waare stattfinden, so muß die Gestattung derselben ebenfalls schriftlich bei der Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer beantragt werden. Ueberhaupt dürfen Bearbeitungen und Besichtigungen der lagernden Gegenstände nur in den unten im §. 10 bestimmten Stunden stattfinden.

V. Abgang.

§. 10. Mehl darf nicht in Mengen unter 2 Centner, und andere Mühlenfabrikate, sowie Fleischwaaren dürfen nicht in Mengen unter ¼ Centner von der Niederlage abgemeldet werden. Die Theilung eines Colli, für den Zweck der Versendung oder Versteuerung ist unstatthaft; dagegen kann eine aus mehreren Colli bestehende Post der Collizahl nachgetheilt werden. Der Abgang der Waaren aus dem Lager darf nur durch Versendung nach einem außerhalb des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks von Wesel belegenen Orte erfolgen. Soll eine solche Versendung geschehen, so sind die zu versendenden Waaren der Special-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer unter Vorlegung des Niederlegungsscheins anzumelden. Die Hebestelle fertigt auf Grund dieser Anmeldung einen Thor-Anmeldeschein nach Vorschrift der oben §. 4 angezogenen §§. 65 bis 67 des vorgedachten Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs aus, verabfolgt die Gegenstände aus der Niederlage und schreibt dieselben im Niederlegungsschein ab. Letzterer wird dem Niederleger wieder ausgehändigt, wenn sich durch die Abschreibung nicht sämmtliche auf dem Scheine verzeichneten Waarenposten erledigen, andernfalls behält die Hebestelle den Schein zurück. Die Ablassung der Gegenstände aus dem Lager geschieht nur in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Die Abfertigungsstelle ist befugt, nach Umständen die Anlegung des amtlichen Verschlusses an die zur Wiederausfuhr abzulassenden Colli anzuordnen. Der Niederleger beziehentlich der Versender hat solchen Falls sowohl die dabei nöthigen Handdienste zu leisten, als auch das zur Herstellung des Verschlusses erforderliche Material auf seine Kosten zu beschaffen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Wer den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandelt oder die steuerfreie Niederlage zu unterschleiflichen Unternehmungen benutzt, kann, außer der ihm deßhalb treffenden gesetzlichen Strafe, von fernerer Benutzung der Niederlage ausgeschlossen werden.

§. 12. Die Aenderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt vorbehalten. Die Steuer-Verwaltung behält sich ferner vor, von den Eigenthümern der Niederlage einen Betrag zu den Verwaltungskosten zu verlangen, wenn sich das Bedürfniß herausstellen sollte.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Schein Des Niederlage-Registers-Conto-Blatt

über die steuerfreie Niederlegung zur Wiederausfuhr bestimmter mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände.

für den Herrn ..... wohnhaft ..... Straße Nr. ...

			Anschreibung.					Abschreibung.							
des Niederlage Registers Nr.	des Thorankmelde-scheins Ausstel-lungs-Ort und Nr.	Tag des Zugangs.	der Colli		der Waare		Angabe, ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind	Nummer der Anschreibung.	Tag des Abgangs.	der Colli		der Waare		Nummer des Anmel-de-Scheins.	Bemerkungen.
			Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gattung.	Menge Ctr.	Menge Pfd.			Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gattung.	Menge Ctr.	Menge Pfd.		
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12	13	14	15	16

195. Cöln, den 12. Februar 1868. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Februar d. J. den Schiffer Franz Herrig aus Roden für abwesend erklärt.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

196. Elberfeld, den 4. Februar 1868. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Januar d. J. sind 1) der Weber Friedrich Michels aus Haan, 2) die Dienstmagd Caroline Sachs aus Hückeswagen, für interdizirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

197. Wesel, den 7. Februar 1868. Das Gesetz vom 4 März 1834 bestimmt im §. 4, daß während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, in der Regel keine Executionen vollstreckt werden darf. Die desfallsigen Fristen sind: 1) für die Frühlings-Saat vom 15. bis 30. April, 2) für die Erndte vom 20. Juli bis zum 20. August, 3) für die Herbst-Saat vom 1. bis 15. Oktober und zwar im ganzen Bezirke unseres Gerichts also auch der Gerichts-Commissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Sahlen festgesetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September dieses Jahres eintreten.

Königliches Kreisgericht: Simoni.

198. Dortmund, den 21. Januar 1868. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 3/11 November 1865 wird dem Kaufmann Albert de Gruyter zu Ruhrort, als dem allein verantwortlichen Gesellschafter der Commandit-Gesellschaft Albert de Gruyter & Comp. zu Cöln, der Eigenthümerin des Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks Alstaden in den Gemeinde Alstaden Styrum, Dümpten, Speldorf, Mellinghofen und Mülheim a d Ruhr im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 30. November 1858 verliehenen Steinkohlen-Specialfelde „Dilley" des Bergwerks Alstaden von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn (264,016) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. C. D. A A. A. F. G. H und I bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

199. Dortmund, den 21. Januar 1868. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 15/17 März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Eisenstein in den Gemeinden Mülheim, Menden, Holthausen, Winkhausen ꝛc. im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 9. Juli 1859 verliehenen Special-Felde Wasserrenne des genannten Bergwerks von 1 Fundgrube 1200 Maaßen oder 237,700 Quadratlachter das Eigenthum des Feldes von zweihundert zwei und sechszig tausend und dreihundert (262,300) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. c. k. N und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

200. Essen, den 30. Januar 1868. Im Besitze einer des Diebstahls verdächtigen Person ist hier ein Ueberzieher von schwarzem Düffel mit schwarzer Einfassung, überponnenen Knöpfen von gleicher Farbe und Orleans Futter gefunden. Der Eigenthümer des Ueberziehers oder wer sonst über den Diebstahl an demselben etwas Näheres angeben kann, wird ersucht, der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen, oder, falls er in unserem Bezirke wohnt, sich hier auf Zimmer 27 zu seiner Vernehmung zu gestellen.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.

201. Elberfeld, den 4. Februar 1868. Am 11. Jan. d. J. sind aus einem Hause im Birt Gemeinde Krehwinkel Bürgermeisterei Velbert folgende Gegenstände gestohlen worden: 2 schwarze Damen-Paletots von Düffel, 1 dunkelgrüner Damenmantel von Zephir mit schwarzem Futter, 5 Thibetkleider, wovon 3 schwarz und 1 ganz neu, 1 braun gestreift und 1 blau ist, 1 braunes Reppskleid mit gelben Streifen, 1 Kleid von Poil de chèvre, 1 helles Barège-Kleid, 1 graues Kleid mit grünen Streifen, sämmtlich Frauenkleider, 1 grauer Long-Shawl mit brauner Kante, 2 schwarze Thibet-Umschlagtücher mit gewirkter Kante, 1 braunes Umschlagtuch mit gestreifter weißer Seide und wollener Kante, 1 graues Umschlagtuch mit gelb und weißer Kante, 1 roth gewirktes Umschlagtuch, 1 grüner roth gestreifter Unterrock von Boy, 3 Kopftücher, wovon 1 schwarz und weiß karrirt, 1 ganz und 1 halb wollen, und diese beiden grau mit schwarzer Kante, 2 Manteltücher, 1 bunt mit schwarzer Kante und 1 von weiß gefleckter gelber Seide, 1 buntseidenes und 1 kleines seidenes Halstuch mit lila Kante, 1 grau wollenes Halstuch mit schwarzer Kante, 2 schwarz seidene Schürzen und 1 blaue Schürze, 1 bunt seidener Schlips, 1 schwarz blaue Schleiermütze, 1 grün seidener Regenschirm mit

Digitized by Google

weißer Hornkrücke, 2 goldene Brochen, eine oval, die andere ziemlich groß in Schneckenform, 1 goldenes Schloß mit braunen Perlen und 5 eingelegten Steinen, 1 goldenes mit 4 röthlich braunen Steinchen eingefaßtes Schloß mit 6 braunen Perlenschnüren, wovon eine kürzer und mit einem Knoten versehen war, 1 goldener Ring mit einer viereckigen Platte und den eingegrophirten Buchstaben I. H., welche Goldsachen sich in 5 mit der Adresse des Goldarbeiters Rud. de Groote in Heiligenhaus versehenen Schachteln befanden, wovon 2 roth- und 3 blaufarbig waren, 1 Portemonnaie mit circa 15 Sgr. Münze, 20 Ellen blau gedrucktes Zeug und 1 halbleinenes Betttuch, sodann verschiedene Seiden- und Sammt-Bänder sowie Stücke Rind- und Schweinefleisch. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder deren Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

---

202. Düsseldorf, den 5. Februar 1868. In der Nacht vom 25. zum 26. Januar 1868 sind zu Rheydt aus einer Backstube eine Anzahl Brode und zwei Mehlsäcke, der eine „Gebr. Heck, Rheydtermühle", der andere „Gebr. Pferdmenges, Schloßmühle" gezeichnet, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe, oder den Verbleib der gestohlenen Säcke Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

---

203. Essen, den 8. Februar 1868. Am 30. v. M. Abends ist gegen den Knecht Dieselrath hierselbst in der Nähe des Güterschoppens der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein Raubanfall versucht worden. Der Thäter ist ungefähr 30 Jahre alt, mittlerer Größe, von starkem Körperbau und an einigen Schnittwunden im Gesichte kenntlich, welche er von dem Angegriffenen erhalten hat. Jeder, welcher über die Person desselben etwas Näheres anzugeben vermag, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

---

204. Wesel, den 9. Februar 1868. Dem Ackerer Wilhelm Frintrop zu Hiesfeld sind im November v. J. fünf Bienenstöcke entwendet. Wer über deren Verbleib oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

---

205. Dorsten, den 12. Februar 1868. Am 1. d. M. ist zwischen Dorsten und Kirchhellen von drei anscheinend einheimischen Mannspersonen an dem Tagelöhner Johann Borheier aus Ulfkotten welcher auf der Walze zu Oberhausen arbeitete, ein Straßenraub begangen und derselbe seiner aus einem Fünfundzwanzig Thalerschein, einem Fünf Thalerschein und zwei harten Thalern bestehenden Baarschaft beraubt worden. Wer über die Thäter oder über solche Umstände die zu ihrer Entdeckung dienen könnten, Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

206. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Joseph Rheins hat sich zu Neuß niedergelassen.

207. Die Kreis-Secretairstelle des Kreises Rees ist dem Milit.-Supernumerar Rockmann übertragen worden.

208. Der an der kath. Elementarschule zu Vogelheim seither provisorisch angestellte Lehrer Constantin Zoller ist definitiv ernannt worden.

209. Der Schulamts-Candidat Theodor Spickermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

210. Die an der Elementar-Mädchenschule zum hl. Johann zu Essen seither provisorisch angestellte Lehrerin Maria Hagelüken ist definitiv ernannt worden.

211. Der Schulamts-Candidat Hubert Klein ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu Elsen ernannt worden.

212. Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Maeß ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an einer evangl. städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

Patente.

213. Dem Sekonde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

214. Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

215. Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Samstag den 22. Februar 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

216. Das zu Berlin am 5. Februar 1868 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6972. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Rideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg. im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen. Nr. 6973. die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868. Nr. 6974. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868., betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten. Nr. 6975. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

217. Berlin, den 14. Febr. 1868. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen. Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. Sept. 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

218. Düsseldorf, den 13. Januar 1868. Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb der Ruhrorter Hafen Eisenbahn.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Zur Handhabung der Bahnpolizei auf der Ruhrorter Hafeneisenbahn sind berufen und verpflichtet: der Königliche Wasserbau-Inspector zu Ruhrort, der Bahnmeister, die Bahnwärter, Weichensteller und deren Gehülfen, und soweit der Betrieb auf dieser Eisenbahn von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld resp. der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft besorgt wird, deren Betriebs-Director resp. Ober-Betriebs-Inspector, Betriebs-Inspectoren und Eisenbahn-Baumeister, Stationsbeamten der Kohlen- und Hafenstationen, der bezüglichen Verwaltungen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 3. Die Bahnpolizeibeamten werden vereidet. Sie treten dann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen, die durch die Spezial-Instructionen näher bezeichnet sind, dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von uns resp. den Directionen der beiden Verwaltungen in Bezug

Digitized by Google

auf ihre Beamten zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Bahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 5. Die Bahn-Polizei-Beamten haben den Anwohnern und dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

§. 6. Die Local-Polizei-Beamten und Gendarmen sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben bei der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Local-Polizei-Beamten und Gendarmen bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 7. Mit Ausnahme der Chefs der Polizei-Behörden und der executiven Polizei- und Steuer-Beamten darf Niemand das Planum der Fahr-Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. außer an denjenigen Stellen betreten, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 8. Das Ueberschreiten der Bahn an diesen Stellen darf nur bei geöffneten Barrieren stattfinden und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen. Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Vieh vernachläßigt, so daß dasselbe die Bahnanlagen betritt, ist straffällig.

§. 9 Das eigenmächtige Eröffnen, Uebersteigen oder Durchschlüpfen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften so wie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 11. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke, Reiter und Treiber auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen. Fußgänger dürfen die geschlossene Barriere nicht berühren oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§. 12. Das Betreten der Bahn-Geleise und das Besteigen der zur Be- und Entladung gestellten Fahrzeuge ist nur während der Zeit, daß in den Geleisen nicht rangirt wird, den bei der Be- und Entladung beschäftigten Personen gestattet; sobald durch die von einem Bahnbeamten geführte Glocke das Zeichen gegeben wird, daß die Wagen in den Lade-Geleisen durch eine Maschine in Bewegung gesetzt werden sollen, müssen sowohl die Wagen, wie die Geleise sofort verlassen und dürfen nicht früher wieder betreten werden, bis die Maschine sich aus den Lade-Geleisen entfernt hat.

§. 13. Die Drehscheiber, welche in den verschiedenen Hafenbauen von den Magazin-Inhabern angelegt sind, müssen mit einem sicheren Verschlusse versehen sein, zu dem die betreffenden Bahnbeamten die Schlüssel führen und welcher nur von letztern geöffnet werden darf. Die Bahn-Beamten haben auch dafür zu sorgen, daß die Drehscheiben rechtzeitig vor Ankunft der die Bahnen befahrenden Züge wieder geschlossen werden. Während der Zeit des Gebrauchs der Drehscheiben also von dem Zeitpunkte ab, wo der Bahnbeamte den Verschluß öffnet, müssen die Drehscheiben von geeigneten Personen überwacht und bedient werden, welche die Eigenthümer der Drehscheiben zu gestellen und vorkommenden Falls zu vertreten haben und fallen die beim Gebrauche der Drehscheiben entstehenden Nachtheile und Unglücksfälle den Eigenthümern der Drehscheiben zur Last. Die zur Ueberwachung der Drehscheiben angestellten Personen stehen selbstredend unter Controlle der im § 1 benannten Beamten und haben deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, wofür der Inhaber der Drehscheibe ebenfalls haftbar ist.

§. 14. Es ist nicht gestattet, die Blechträger und die hölzernen Sprengwerke der Pfeilerbahnen mit Kohlen zu verschütten; es müssen diese stets freigehalten werden. Ist es während des Abladens der Waggons nicht zu vermeiden, daß die Blechträger und Sprengwerke mit Kohlen verschüttet werden, so muß doch sofort nach stattgehabter Entladung der Waggons die Beseitigung der Kohlen unverzüglich soweit erfolgen, daß die genannten Träger und Sprengwerke vollkommen frei von Kohlen werden.

§. 15. Die Schutzgeländer neben den Eisenbahnen müssen sorgfältig geschont und während des Abladens der Waggons oder Abwerfens der Kohlen von den Laufbrücken ꝛc die oberen dazu eingerichteten eisernen Stangen ausgehoben und nach erfolgter Arbeit wieder sorglich eingelegt werden.

§ 16. Werden die in den §§. 14 und 15 vorgeschriebenen Anordnungen zum Schutz der Bauwerke nicht pünktlich befolgt, so verfällt der Magazinpächter in die im §. 19 vorgesehene Strafe, und steht es bei säumiger Erfüllung der vorgeschriebenen Arbeiten und der nöthigen Reparaturen der Hafen-Verwaltung zu, die letzteren sofort selbst bewirken und die dadurch entstandenen Kosten von dem Magazin-Inhaber event. auf executivischem Wege einziehen zu lassen.

§. 17. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken

Digitized by Google

müssen fortwährend in einer Breite von 6½ Fuß von der Mitte des nächsten Schienengeleises frei gehalten werden, damit darüber fahrende Züge keine neben dem Geleise liegenden Materialien, Gerälhe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 18. Leicht entzündliche Gegenstände dürfen innerhalb einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von der nächsten Schiene ab nicht niedergelegt werden.

§. 19. Jede Uebertretung der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Verbote wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 20. Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen an der Bahn und den dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel mit Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn werden, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe statt findet, in gleicher Weise bestraft.

§. 21. Ebenso wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt wird oder werden kann.

§. 22. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 19) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 23. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

§. 24. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Erst nachdem vom Bahnhofe aus das Feierabend-Signal gegeben worden, hört die Bewachung auf. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges oder der einzelnen Maschinen werden die Wegeübergänge verschlossen. Ausnahmen in der unmittelbaren Nähe der Bahnhöfe werden von uns besonders festgestellt.

§. 25. Alle Uebergänge müssen, wenn sie in gleicher Ebene mit der Bahn liegen, vom Eintritte der Dunkelheit ab, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signale bezeichneten hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 26. Auf der Bahn müssen die Locomotiven langsam und namentlich auf den Strecken, welche neben öffentlichen Wegen liegen und von denselben nicht durch feste Barrieren oder sonstige Schutzwehren getrennt sind, so langsam fahren, daß ein Mann im gewöhnlichen Schritt vorher gehen kann. Die Züge welche den Bahnstrang A. befahren, müssen ohne allen Aufenthalt die Brücke über die Schleuse und die Uebergänge der Duisburg-Ruhrorter und Ruhrort-Meidericher Staatsstraßen passiren. Die Passage über die Bahn, vermittelst der zu beiden Seiten der Schleuse liegenden Treppen darf nicht länger als während des Passirens der Züge über die Brücke gesperrt werden; es ist daher das Aufstellen von Zügen so, daß dadurch die Brücke über die Schleuse mit Waggons besetzt wird, nicht gestattet, ebensowenig dürfen die Züge in der Nähe der Uebergänge der Ruhrort-Meidericher und der Ruhrort-Duisburger Straße ohnweit der großen Drehbrücke, so aufgestellt werden, daß sie die Passage auf den genannten Straßen hemmen.

§. 27. Die Betriebsmittel, welche auf der Bahn zur Anwendung kommen, ebenso die Zahl der Bremser, durch welche die Züge zu begleiten sind, müssen den allgemeinen Vorschriften für die Sicherheit des Betriebes auf der betreffenden Bahn entsprechen.

§. 28. Alle Züge werden signalisirt.

§. 29. Die im § 1. bezeichneten Bahn-Polizei-Beamten mit Ausschluß der Bahnwärter und Weichensteller, so wie die directen Vorgesetzten der Locomotivführer sind allein berechtigt, auf der Locomotive zu fahren, alle übrigen Personen bedürfen hierzu einer besonderen Erlaubniß der Betriebs-Vorstände der betreffenden Bahn-Verwaltungen.

§. 30. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile wenigstens zwei, am hinteren Theile eine weit leuchtende Laterne, und jeder im Dunkeln fahrende Kohlenzug muß am letzten Wagen auf der hintern Seite wenigstens eine große Laterne führen.

§. 31. Die Bahnwärter müssen dem herrannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1. Die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2. langsam fahren; 3. Stillhalten.

§. 32. Der Zugführer und der Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 33. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1. Achtung geben; 2. Bremsen anziehen; 3. Bremsen loslassen.

§. 34. An der Drehachse der Ausweichenstellung müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 35. Alle frühere die Ruhrorter Hafenbahnen betreffende Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

§. 36. Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement tritt mit dem 1. März c. in Kraft.

Digitized by Google

219. Düsseldorf, den 10. Februar 1868. Nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungsbezirk für das Jahr 1868 angeköhrten Hengste bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Bezeichnung der Hengste.					Race.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind		Bemerkungen.
Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Größe Zoll	Alter Jahr			an-	ab-	
							angeköhrt.		
					I. Kreis Cleve.				
Fuchs	Stern	5	4	3½	inländisch	Wittw. H. Engels zu Keppeln	ja	—	
Dunkelbraun	Stern	5	5	8½	inländisch	H. Blumenkamp zu Appeldorn	ja	—	
Dunkelbraun	ohne	5	5	4	inländisch	Gerh. Janssen zu Hau	ja	—	
Braun	Stern, Schnippe	5	4	6	inländisch	Wittwe Leigraff zu Mehr	ja		
Schimmel	ohne	5	4	11½	Ardenner	Johann Siebers zu Wardhausen	ja	—	
Schwarz	ohne	5	3	5	Gelderländer	Bürgermeister Wilh. Lambert van de Loo zu Asperden	ja	—	
Braun	Stern u. Schnippe, link. Hinterf. weiß	5	5	7	veredelter Gelderländer	Pferdezucht-Verein zu Cleve	ja	—	
					II. Kreis Duisburg.				
Braun	ohne	5	6	9	Oldenburg. gent. Jung Tanheuser	Pferdezuchtverein zu Mehr (bei Awater)	ja	—	
Braun	ohne	5	5	7	Oldenburg. gent. Ben David	Pferdezuchtverein zu Hiesfeld (Kalverari)	ja	—	
Dunkelbraun	ohne	5	5	6	Oldenburg. gent. Young Landesson	Pferdezuchtverein zu Gahlen (Wehrhenn bei Paßmann	ja	—	
					III. Kreis Essen.				
Dunkelbraun	ohne	5	6	4	Däne	Joh. Sturm zu Vogelheim	ja	—	
Braun	ohne	5	6	8	Oldenburger	Joh. Kleinefeld zu Carnap	ja	—	
Braun	ohne	5	3	2½	Däne	Franz Luthe genannt Hausmann zu Dellwig	ja	—	Der Hengst darf erst nach vollendetem dritten Jahre benutzt werden.
Braun	ohne	5	6	3	Oldenburger	Pferdezuchtverein zu Huttrop (bei Lindeken)	ja	—	
					IV. Kreis Geldern.				
Fuchs	mit Blasse; beide Vorderfüße, linker Hinterfuß weiß gefesselt.	5	5	12	Vollbluthengst „Paros" genannt	Graf von Loë zu Wissen	ja	—	
Dunkel, Rothschimmel	mit Flöckchen	5	3	4	Veredelte Brabänder Race	Oekonom Joh Leurs zu Holthuysen	ja	—	
Dunkelbraun	mit Flöckchen	5	3	4½	Gelderländ. gent. Caesar	Landwirthschaftlicher Verein, Local-Abtheilung Geldern	ja	—	
Kastanienbr.	ohne	5	6	11	Gelderländer	Oeconom Carl Werth zu Issum	ja		
Hellbraun	mit Sternchen und Aalstreif	5	3	4	Veredelte holländ Race	Ackerer Heinrich Spitz zu Alte Willickshof zu Veert	ja	—	
					V. Kreis Moers.				
Dunkelbraun	ohne	5	5	7½	Oldenburg. gent. Hermann	Kreis Moers stationirt zu Kohlenhuck	ja	—	
Dunkelbraun	mit Flöckchen	5	5	6½	Oldenburg. gent. Aldebaran	Kreis Moers stationirt zu Winnenthal	ja	—	
Dunkelfuchs	mit Stern	5	5	8	Veredelte holländ. Race	Engelen zu Labbeck	ja	—	
Dunkelbraun	rechter Hinterfuß weiß gefesselt linker Hinterfuß getigert	5	5	4½	Oldenburger	Everhard Scholten zu Wardt	ja	—	
Eisenschimmel	rechter Hinterf. weiß gefesselt	5	3	6	Veredelte holländ. Race	Johann Hackstein zu Vierbaum	ja	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Hengste.					Race.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind	Bemerkungen.
Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Größe Zoll	Alter Jahr			an- ab- gekört.	
VI. Kreis Crefeld und Gladbach.								
Schwarzschimmel	länglicher Stern, weiß gefesselter rechter Hinterf.	5	11	8	Clevische Race	Ackerer Conrad Beutels zu Anrath	ja	—
Kastanienbr.	Stern u. Schnippe, weiß gefesselten Hinterfüßen	5	7	5	Landrace	Ackerer Martin Stapper zu Ammer Bürgermeisterei Viersen	ja	—
Grauschimmel	Mohrenkopf	5	4	12	Belgisch. Abkunft	Gutspächter Peter Theissen zu Kirschkamp Bürgermeisterei Bockum	ja	—
Rothschimmel	Auslfd. Bläße, Vorderfüße u. rechter Hinterf. weiß gefesselt	5	8	13	Belgisch. Abkunft	Ackerer Gottfried Drießen zu Anrath	ja	—
VII. Kempen.								
Dunkelbraun	linker Hinterfuß halb weiß gefesselt	5	8½	9	Hannov. Race	Pferdezuchtverein II zu Kempen	ja	—
Rappe	ohne	5	6	3½	Kreuzung. Vater hannov., Mutter vered. holl. Race	Gebrüder Schmitz zu Vorst	ja	—
Hellbraun	mit Stern, link. Hinterfuß weiß gefesselt	5	5½	3	Kreuzung, Vater hannov., Mutter vered. brab. Race	Lorenz Schmitz zu Schmalbroich	ja	—
Schimmel	do.	5	5	9½	Croisirter Percheron	Joh. Heinrich Ertes zu St. Hubert	ja	—
VIII. Kreis Rees.								
Hellbraun	ohne	5	7	8	Oldenburger	Theodor Baumann, Oekonom zu Overkamp	ja	—
Braun	Sternchen	5	6	8	Oldenburger	Pferdezuchtverein in Millingen	ja	—
Braun	ohne	5	8	5	Oldenb. Abkunft	Oekonom Heinr. Arntzen zu Esserden	ja	—
Grauschimmel	Blümchen	5	11	13	Percher. Abkunft	Gutsbesitzer J. A. Schmitz zu Hübsch	ja	—
Grauschimmel	Stern	5	6	8	Percher Abkunft	Heinrich Graf v. Borcke zu Hueth	ja	—
Braun	ohne	5	6	4	Percher. Abkunft	Derselbe	ja	—
Braun	ohne	5	2	4	Oldenb. Abkunft	Ackerwirth Wilhelm Sous zu Bislicherhoog	ja	—
Braun	klein. Sternchen	5	4	3	Oldenb. Abkunft	Oekonom Bartholomäus Holland zu Groin	ja	—
Kohlfuchs	Blümchen	5	3	12	Inländische Race	Ackerwirth Hermann Steegemann zu Bislicherward	ja	—
IX. Kreis Düsseldorf.								
Blauschimmel	ohne	5	3½	9	Percheron Race	Oekonom Adam Velder zu Buchholzhof bei Benrath	ja	— Zur Zucht von starken Ackerpferden geeignet
X. Kreis Grevenbroich und Neuß.								
Grau	ohne	5	3	4½	Percheron	Ackerer Franz Wehrhahn zu Dickhof	ja	—
Braun	ohne	5	4	5½	Oldenb. „Heros" genannt	Localabtheilung Neuß IIIc.	ja	—
Kastanienbr.	ohne	5	6	5	Croisirte normännische Race	Ackerer Otto Clemens zu Anstel	ja	—
Apfelschimmel	ohne	5	9	7	Normänner	Gutsbesitzer Joseph Weidenfeld zu Hill	ja	—
Fuchs	ohne	5	7	6	Inländische Race	Ackerer Cornel. Kremer zu Hahnerhof bei Jüchen.	ja	—
Honigschimmel	ohne	5	1½	3	Croisirt, Normänner	Derselbe	—	ja In seiner ganzen Qualität nach zur Zucht ungeeignet

In den Kreisen Elberfeld, Barmen, Lennep und Mettmann sind keine Hengste zur Körung angeführt resp. ist keine Anzeige über Ankörungen erstattet worden.

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

220. Elberfeld, den 14. Februar 1868. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 St.-G.-B.

Lauf. Nro.	Der Verurtheilten: Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer, auf welche die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1867			
1	Lisette Adams, Ehefrau Friedrich Jahne,	30	ohne	Hamm	Diebstahl	23. Febr.	1 Mon.	1 Jahr	15. Febr. 1869
2	Hohgarten, Friedrich,	43	Tagelöhner	Barmen	„	17. April	3 „	2 „	11. Juli 1870
3	May, Johannes,	38	Gärtner	Remscheid	„	11. Mai	1 „	1 „	2. Febr. 1869
4	Beitzeler, Friedrich,	49	Tagelöhner	Barmen	Unterschlag.	24. Sept.	2 „	1 „	18. „ „
5	Steiger, Carl,	34	Vorschläger	Ketzberg (Gräfrath)	Diebstahl	2. Oct.	6 Woch.	1 „	2. Jan. „
6	Hüttges, Johann,	27	Schlosser	Elberfeld	Betrug	„ „	2 Mon.	1 „	1. Dez. 1868
7	Fröhlich, Louis,	31	Färber	„	„	„ „	1 „	1 „	„ Nov. „
8	Freund genannt Weidenbrücher, Friedr. Wilh.,	20	Schlosser	Barmen	Diebstahl	„ „	2 „	1 „	„ Dez. „
9	Becker, August,	43	Tagelöhnrr	„	„	„ „	6 Woch.	1 „	13. Nov. „
10	Lisette vom Heidt, Ehefr. Friedrich Winkelmann,	42	ohne	„	Diebstahl u. Betrug	5. „	1 Mon.	1 „	25. Dez. „
11	Bahn, August Robert,	28	Fabrikarbeit.	„	Diebstahl	„ „	1 „	1 „	4. Nov. „
12	Grave, Johann Peter,	63	Tagelöhner	Gevelsberg	„	9. „	3 Jahr	5 „	9. Oct. 1875
13	Reinarth, Mathias,	31	Schäfer	Volkesfeld (Kreis Mayen)	Unterschlagung	12. „	1 Mon.	1 „	8. Jan. 1869
14	Vierbaum, Wilhelm,	32	Tagelöhner	Kamphausen (Haan)	Diebstahl	19. „	6 Woch.	1 „	20. „ „
15	Hütt, Ferdinand Friedr.,	19	Färber	Barmen	„	„ „	15 Mon.	2 „	10. „ 1871
16	Rauda, Wilhelm Jakob,	30	Steindrucker	Zwolle (Holland)	„	„ „	1 „	1 „	18. Nov. 1868
17	Kley, Catharina,	22	Magd	Elberfeld	„	„ „	3 „	1 „	17. Jan. 1869
18	Quabeck, Johann Friedr.,	25	Fuhrknecht	Cronenberg	„	26. „	1 „	1 „	6. Dez. 1868
19	Engels, Julie,	17	Magd	Schlicken (Dorp)	„	„ „	6 „	1 „	24. April 1869
20	Voßbrecher, Carl,	26	Ackerknecht	Isenburg	„	2. Nov.	6 Woch.	1 „	14. Dez. 1868
21	Leithäuser, Gustav,	41	Zeichner	Barmen	„	„ „	6 „	1 „	„ „ „
22	Riffe, Wilhelm,	32	Riemendreh.	„	„	„ „	6 „	1 „	„ „ „
23	Bolthaus, Wilhelm,	26	Anstreicher	Elberfeld	Diebstahl u. Entzieh. der Polizei-Aufs.	„ „	2 Jahr	5 „	16. Nov. 1874
24	Knecht, Alexander,	37	Liqueurhändl	Solingen	Diebstahl	9. „	3 Mon.	2 „	11. Febr. 1870
25	Sohn, gnt. Dick, Friedr.	38	Tagelöhner	Langenberg	Diebstahl u. Landstreich.	13. „	6 „	1 „	12. Mai 1869
26	Reinhards, Edmund,	27	„	Barmen	Diebstahl	16. „	6 „	2 „	15. „ 1870
27	Sieper, Peter Daniel,	28	Bandwirker	„	„	„ „	6 Woch.	1 „	28. Dez. 1868
28	Schulz, Albert,	42	Färber	„	„	20. „	6 Mon.	1 „	19. Mai 1869
29	Tackermann, Carl,	44	Weber	Elberfeld	„	23. „	1 „	1 „	1 Febr. „
30	Haas, Johann,	18	Sandformer	„	Unterschlag.	„ „	1 „	1 „	6. Jan. „
31	Sichelschmidt, Richard,	31	Schlosser	Velbert	Diebstahl	27. „	6 „	1 „	25. Juni „
32	Windgassen, Wilhelm,	17	Fabrikarbeit.	Lennep	„	„ „	3 „	1 „	„ Febr. „
33	Both, Friedrich Wilhelm,	23	Schlosser	Elberfeld	„	„ „	1 Jahr	2 „	27. Nov. 1870
34	Maier, Charl. Christine,	37	Köchin	Cöln	„	30. „	9 Mon.	1 „	„ Aug. 1869
35	Timper, Wilhelm,	27	Riemendreh.	Elberfeld	„	„ „	6 „	1 „	16. Juli „
36	Janker, Gottlieb,	27	Schmied	Remscheid	Unterschlag.	„ „	1 „	1 „	10. Febr. „
37	Hilgert, Heinrich,	29	Tagelöhner	Elberfeld	Diebstahl	4. Dez.	6 „	2 „	1. Juli 1871
38	Spiegel, Carl Heinrich,	35	Plüschweber	„	„	„ „	6 „	1 „	2. Juni 1869
39	Kohl, Johann,	35	Schreiber	„	Unterschlag.	„ „	3 „	1 „	4. März „
40	Gusky, Gottfried Eduard,	24	Kutscher	Kaldenkirchen	Diebstahl	11. „	6 „	1 „	9. Juni „
41	Sauermilch, Maria,	16	Fabrikarb'in	Barmen	„	„ „	6 Woch.	1 „	22. Jan. „

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Der Verurtheilten: Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer, auf welche die Ausübung d. bürgerl. Ehrenrechte unterlagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1867			
42	Zander, Margaretha,	31	Ladengehülfin	Elberfeld	Unterschlag.	11. Dez.	3 Mon.	1 Jahr	4. März 1869
43	Voos, Wilhelmine,	28	Fabrikarb'in	„	Diebstahl u. Hehlerei	14. „	4 „	1 „	2. Mai „
44	Helene Bathenrath, Ehefrau Friedrich Schnell,	36	Maschinerin	„	„	„ „	4 „	1 „	25. April „
45	Scheidberger, Rudolph,	20	Riemendreh.	„	Diebstahl	„ „	6 „	1 „	31. Juli „
46	Jung, Wilhelmine,	30	Köchin	„	„	„ „	3 „	1 „	13. April „
47	Bertha Eick, Ehefr. Carl Illigmann,	34	ohne	„	„	18. „	1 Jahr	2 „	27. Dez. 1870
48	Thiel, Carl Johann,	38	Rasirer	Barmen	„	„ „	1 „	5 „	18. „ 1873
49	Gruben, August,	39	Weber	Elberfeld	Unterschlag.	28. „	6 Mon.	2 „	26. Juni 1870
50	Auguste Wurm, Wittwe Abraham Müller,	43	Näherin	„	Diebstahl	„ „	2 Jahr	5 „	28. Dez. 1874
51	Kotthaus, Peter,	41	Tagelöhner	„	„	„ „	1 „	5 „	„ „ 1880
52	Kotthaus, Peter,	41	„	„	„	7. „	2 „	5 „	„ „ „
53	Seyffert, Friedrich Wilh.,	37	Buchbinder	„	„	„ „	1 „	3 „	„ „ 1871
54	Schürmann, Peter,	53	Bandwirker	Barmen	„	„ „	6 Woch.	1 „	13. Febr. 1869
55	Berghöfer, Georg,	26	Maurer	Remscheid	„	„ „	1 Mon.	1 „	27. Jan. „
56	Bick, Jacob,	29	Schneider	Hanberg	„	„ „	1 „	1 „	„ „ „
57	Berendes, Carl Albert,	25	Schreiner	Dahlhauserbrücke	„	„ „	1 „	1 „	15. Febr. „
58	Breidt, Johann Georg,	48	Handelsmann	Elberfeld	Hehlerei	23. Aug.	1 „	1 „	18. Nov. 1868
59	Siebelhoff, Wilhelm,	30	„	Solingen	„	12. Oct.	4 Jahr	5 „	28. „ 1876
60	Becker, Hermann,	24	Fuhrknecht	Elberfeld	Diebstahl	9. Nov.	2 „	5 „	21. Jan. 1875
				Assisen.					
61	Becker, Johann Ludwig,	59	Tagelöhner	Hülsberg	Urkundenfälschung u. Diebstahl	14. Oct.	6 Mon.	2 „	12. April 1870
62	Franzen, Reinhard,	25	Schreiner	Barmen	Wechselfälschung	17. „	15 „	2 „	10. Jan. 1871
63	Klinkau, Jacob Simon Christian,	29	Bandwirker	„	Hülfeleist. dabei	„ „	6 „	1 „	15. April 1869
64	Schrey, Friedrich,	18	Bäcker	Remscheid	Diebstahl	19. „	9 „	1 „	15. Juli „
65	Lendermann, Albert,	21	Feilenhauer u. Tagelöhner	Lennep	„	„ „	6 „	1 „	17. April „
66	Ackermann, Julius,	20	Tagelöhner	„	„	„ „	9 „	1 „	15. Juli „
67	Bahrdt, Wilhelm,	42	Agent	Barmen	Wechselfälschung	25. „	18 „	1 „	18. April 1870
68	Bornefeld, Albert,	25	Tagelöhner	Wermelskirchen	Diebstahl	„ „	1 Jahr	1 „	25. Oct 1869
69	Hoffmann, Julius Ernst,	22	Commis	Barmen	Urkundenfälschung u. Unterschlag.	29. „	2 „	2 „	29. „ 1871
70	Müller, Catharina,	58	Tagelöhn'in	Oberrosphe	Hehlerei	31. „	2 „	2 „	31. „ „

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

---

221. Berlin, den 4. Februar 1868. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Cöln, den 8. Februar 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

Digitized by Google

222. Cöln, den 7. Februar 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1868 wird hiermit auf Montag den 20. April 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hr. Boister zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Hrn. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.
Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair: Wallraff.

223. Cöln, den 15. Februar 1868. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 20. Jan. d. J. den Gärtner Lukas Hardt aus Straße Paulin, Stadtkreis Trier, für abwesend erklärt.
Der General-Prokurator: Nicolovius.

224. Düsseldorf, den 13. Februar 1868. Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichtes vom 24. Dezember 1867, ist die gewerblose Anna Maria Winkels, Ehefrau Reiner Bertram, zu Neuß wohnend und in der Pflege-Anstalt zum heil. Joseph daselbst untergebracht, interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 d. C. C. B. zu genügen. Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

225. Friemersheim, den 17. Februar 1868. Der Schustergeselle Carl Friedrich Geiger aus Schopfheim im Großherzogthum Baden, 25 Jahre alt, hat das ihm von dem Badischen Bezirksamte zu Schopfheim unterm 7. Juli 1866 ausgestellte Paßbuch verloren. Dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.
Der Bürgermeister: Pickhardt.

Personal-Chronik.

226. Der der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung, als Justitiar überwiesene Gerichts-Assessor Steinmetz ist in das Regierungs Collegium eingeführt worden.

227. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Januar c. dem Maschinenbauergehülfen Eduard Gustav Gersch a aus Groß-Schola in Mähren, zur Zeit in Barmen, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

228. Hamm, den 1. Februar 1868. Der Rechtskandidat Maximilian Wilhelm Bäumer zu Dortmund ist als Auskultator zugelassen. Den Rechtsanwalten und Notaren Selkinghaus zu Iserlohn und Justizrath Lancelle zu Wesel ist die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Der Appellationsgerichts-Sekretair Lange und die Kreisgerichts-Sekretaire Kochs zu Emmerich und Wolters zu Schwelm sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

229. Der Apotheker I. Classe Carl Mechelen ist als Verwalter der J. H. Mechelen'schen Apotheke zu Ruhrort bestätigt.

230. Dem Apotheker Emil Kugel ist die Conceission zur Führung der Apotheke zu Wald ertheilt worden.

231. Die Lehrerinnen Parmentier (Schwester Aloisia) Alwine Dahl (Schwester Leopoldine) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Heerdt ernannt worden.

232. Der an der kath. Elementarschule zu Rheydt seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Hupperz ist definitiv ernannt worden.

233. Der Lehrer Andreas Schmitz an der kathl. Elementarschule zu Dürscheid ist definitiv ernannt worden.

234. Dem Lehrer Joh. Fried. Hrch. Hengstenberg ist die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der höheren Privatschule zu Wald ertheilt worden.

235. Der an der evangl. Elementarschule zu Mörmter seither provisorisch angestellte Lehrer Nicolaus Schneider ist definitiv ernannt worden.

236. Der forstversorgungsberechtigte Korpsjäger, Sergeant, Johann August Schulze ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Sterkrade, in der Oberförsterei Hiesfeld, vom 1. Februar c. ab übertragen worden.

237. Dem Steinhauer-Meister Franz Langenberg zu Xanten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

238. Dem Schiefer- und Dachdeckermeister Wilhelm Vogel zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

239. Dem Zimmermeister Christian Elo zu Geldern ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

240. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

241. Dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Samstag den 29. Februar **1868**

Inhalt der Gesetzsammlung.

242. Das zu Berlin am 10. Februar 1868 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6976. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-dotation. Vom 27. Januar 1868. Nr. 6977. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868., betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858. Nr. 6978. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868., betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile. Nr. 6979. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Febr. 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

243. Berlin, den 21. Februar 1868. Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges. S. S. 1929.), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges. S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 122,000 Thaler wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden. Der Finanzminister: v. d. Heydt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Mainz, den 30. Januar 1868. Indem wir bei Wiederbeginn der Schifffahrt nachstehend das unterm 15. Oktober v. J. zum Schutze des zwischen Mainz und Kastel in den Rhein gelegten Telegraphenkabels erlassene Regulativ nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach Art. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, selbst fahrlässige Beschädigungen der erwähnten Telegraphenleitung schon mit Geldbuße, Gefängniß, oder Correctionshaft bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Großherzogliches Kreisamt Mainz. Schmitz.

Regulativ

Zum Schutze des zwischen Mainz und [illegible] den Rhein gelegten Telegraphenkabels [illegible] nehmigung Großherzoglichen Ministeriums [illegible] vom 2. Juli d. J. zu Nr. M. d. J. 727 [illegible]

§. 1. Das Werfen und Schleifen von [illegible] nerhalb des durch Wahrzeichen auf beiden Ufern des Rheins zwischen Mainz und Kastel dicht unterhalb der Schiffmühlen bezeichneten Raumes ist, Nothfälle ausgenommen, auch wenn kein Schaden dadurch an der Telegraphenleitung entstanden ist, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 7 fl. untersagt.

§. 2. Gegenwärtige Bestimmung tritt mit dem 18. l. M. in Wirksamkeit. Mainz, den 15. Oktober 1867.

Großherzogliches Kreisamt Mainz:
In Verhinderung des Kreisraths:
Dr. Jaup, Kreis-Assessor.

Düsseldorf, den 12. Februar 1868. Vorstehendes Regulativ des Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Mainz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Schifffahrttreibenden.

245. Düsseldorf, den 12. Februar 1868. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Lennep sind die aus dem Vergleichskammerbezirke Lennep regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter: August Walther, F. E. Kuby, Albert Moll und Wilhelm Zimmermann, sowie die aus dem Vergleichskammerbezirke Hückeswagen ebenfalls ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter: Hugo Troost, Friedrich Pixberg, Ernst Troost und Ludwig Wilhelm Clarenbach bei der stattgehabten Ergänzungswahl für den nächsten Wahlturnus in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. Diese Neuwahlen sind von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

216. Düsseldorf, den 21. Febr. 1868. Nachweisung der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf während des

Nummer.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste des Jahres 1867 aufgenommen.				Hiervon gehen ab.				Es bleiben zu impfen.
		Uebertragung aus den Impflisten für 1866.	Neugeborn vom 1. April 1866 bis 1. April 1867.	Neu eingewandert.	Summa.	Todtgeborn.	Vor der Impfung gestorben.	Ausgewandert.	Summa.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Düsseldorf (Stadtkreis)	359	2086	68	2513	—	406	133	539	1974
2	„ (Landkreis)	41	1682	71	1794		167	106	273	1521
3	Elberfeld	139	2658	101	2898	180	425	92	697	2201
4	Barmen	316	2891	80	3287	105	457	49	611	2676
5	Mettmann	166	2079	27	2272	1	250	153	404	1868
6	Solingen	111	3571	180	3862	—	428	258	686	3176
7	Lennep	168	3127	108	3403	71	339	179	589	2814
8	Duisburg	1044	5901	263	7208	156	688	412	1256	5952
9	Essen	235	5092	282	5609	27	546	261	834	4775
10	Recs	17	1871	22	1910	33	173	67	273	1637
11	Cleve	25	1437	26	1488	—	142	59	201	1287
12	Geldern	19	1499	33	1551	3	128	34	165	1386
13	Moers	69	1874	46	1989	—	147	52	199	1790
14	Crefeld (Stadtkreis)	169	1995	29	2193	—	342	34	376	1817
	„ (Landkreis)	48	945	20	1013	2	133	36	171	842
15	Krefeld	40	2585	36	2661	—	341	74	415	2246
17	Gladbach	79	3351	120	3550	179	442	99	720	2830
18	Grevenbroich	9	1397	26	1432	46	156	39	241	1191
19	Neuß	70	1557	42	1669	60	201	61	322	1347
	Summa für 1867	3124	47598	1580	52302	863	5911	2198	8972	43330

Die vorstehende Uebersicht weist nach, daß während des verflossenen Jahres im hiesigen Verwaltungs-Bezirke 38,858 Kinder mit zuverlässigem Erfolge geimpft sind, während 4,419 Impfpflichtige als ungeschützt in die Impfliste des Jahres 1868 übertragen werden mußten. Es geht aus derselben zugleich hervor, daß in der Mehrzahl der Kreise durch die beharrliche Thätigkeit der Behörden und Impfärzte in allgemeiner Verbreitung der Schutzpocken-Impfung Alles wirklich geleistet ist, was billiger Weise erwartet werden kann. In anderen Kreisen ist die unangenehme Zunahme des ungeschützten Restes durch einzelne Gemeinden verschuldet, in welchen durch verschiedene Verhältnisse die Entwicklung einer befriedigenden Thätigkeit mehr oder weniger behindert sich zeigte. Wir müssen vertrauen, daß beim Wiederbeginne der öffentlichen Impfungen von den Behörden und Impfärzten Alles aufgeboten wird, um den unverkennbar gehabten Rückschritt durch verdoppelten Eifer wieder einzuholen. Es wird dies um so leichter geschehen, als dem Eifer und der Thätigkeit der Behörde und Impfärzte immer allgemeiner das Vertrauen der aufgeklärten und von der segensreichen Wirksamkeit der Schutzpocken-Impfung und deren nothwendiger Ergänzung, der Revaccination durch die Erfahrung überzeugten Bewohner des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes bereitwillig entgegen kommt. Auch während des verflossenen Jahres ist keine einzige Thatsache berichtet worden, welche geeignet wäre, in irgend einer Beziehung das volle Vertrauen auf die wohlthätige Wirksamkeit dieses im öffentlichen Gesundheits-Interesse so wichtigen Schutzmittels zu beeinträchtigen. An den Blattern und Varioliden sind während des verflossenen Jahres 492 Personen erkrankt, von denen 48 starben, durchgehends Ungeimpfte oder nicht rechtzeitig revaccinirte. Wie in dieser Thatsache die Wohlthat des durch die Schutzpocken erzielten Einflusses offen zu Tage liegt, so ist auch unverkennbar, daß die eingeschleppten Blattern in denjenigen Kreisen eine Verbreitung nicht fanden, welche sich seit Jahren einer durchgreifenden allgemeinen Verbreitung der Vaccination und Revaccination erfreuten. Indem wir in Erinnerung bringen, daß die K. Kreis-Physiker hierselbst, zu Elberfeld und Wesel durch ununterbrochene fortgesetzte wöchentliche Impfungen in den Stand gesetzt sind, den Impfärzten jeder Zeit frische, zuverlässige, oftmals durch frisch von Kühen entnommenen Impfstoff erneuerte Lymphe auf Verlangen mitzutheilen, erwarten wir, daß die Herrn Landräthe im Benehmen mit den K. Kreis-Physikern fortfahren, mit beharrlicher Sorgfalt die Interessen der Schutzpocken-Impfung und Revaccination in ihrem Wirkungskreise, besonders wo die Verbreitung noch zu wünschen lies, zu wahren, zu dem Ende dafür sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in die Kreisblätter aufgenommen, eintretenden Falles aber nach

Digitized by Google

Jahres 1867 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit erwünschtem Erfolge geimpft worden.			Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft oder haben die Menschenblattern gehabt.	In die Impfliste des Jahres 1868 bleiben zu übertragen.						Im Jahre 1867 sind an den Menschenblattern	
				Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg geimpft.	Zur Revision nicht Erschienene.	Noch gar nicht Geimpfte					
Bei öffentlicher Gesammt-Impfung.	Durch Privat-Impfung.	Summa.				aus 1865 und vorher.	aus 1866	aus dem 1. Quartal 1867.	Summa.	erkrankt.	gestorben.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1335	450	1785	—	—	—	28	125	36	189	18	2
1200	271	1471	—	1	1	4	24	20	50	8	1
1310	323	1633	14	—	—	77	340	137	554	30	5
1448	408	1856	—	—	—	68	332	420	820	—	—
1388	172	1560	17	—	—	35	91	165	291	222	22
2646	355	3001	1	4	—	5	14	151	174	—	—
2310	330	2640	3	1	—	13	74	83	171	9	2
3783	892	4675	—	7	24	395	626	225	1277	43	6
3827	739	4566	2	40	—	25	91	51	207	27	—
1399	210	1609	4	—	—	—	1	23	24	58	5
1088	161	1249	—	—	—	4	10	24	38	25	2
1260	115	1375	—	2	4	—	3	2	11	—	—
1601	98	1699	9	1	—	6	11	64	82	19	2
1183	349	1532	—		—	20	56	209	285	—	—
696	96	792	1	1	1	2	23	22	49	—	—
1813	387	2200	1	2	—	—	26	17	45	9	—
2316	435	2751	1	4	—	1	21	52	78	16	1
1077	104	1181	—	—	—	—	—	10	10	4	—
1162	121	1283	—	5	—	3	8	48	64	4	—
32842	6016	38858	53	68	30	686	1876	1759	4419	492	48

Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Zwangs-Impfung geschritten werde. Die fortgesetzt hin und wieder zum Vorschein kommenden Menschenblattern machen es zur gemessenen Pflicht, dem Ausbruche mörderischer Epidemieen einen Damm durch schleunige und energische Anwendung der gesetzlichen Schutzmaaßregeln selbst bei leichteren und schon in den ersten Fällen entgegen zu setzen.

247. Düsseldorf, den 15. Februar 1868. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 28 October v. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Gemeinde in Bitburg zur Bestreitung der Kosten für den Ankauf eines Hauses zum Betsaal, zur Pfarrwohnung und zum Schullokal genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung dieser Collecte auf den Sonntag Laetare den 22. März d. J. anberaumt. Wir bringen dies mit der Weisung für die Steuerkassen unseres Bezirks, die eingehenden Gelder zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen, zur öffentlichen Kenntniß. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweise bis Ende April c.

248. Düsseldorf, den 19. Februar 1868. Bei der Handelskammer zu Lennep sind mit Ablauf des verflossenen Jahres ausgeschieden die Mitglieder Wilhelm Hilger, Reinhard Schnabel, Gustav Hürxthal und G. W. Holthaus, ferner die stellvertretenden Mitglieder: Fr. Wilh. Hilger, Friedrich Müller jun., Gustav Hasenclever und Peter Kreitz. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt, aus dem Wahlbezirke Lennep, Hückeswagen, Radevormwald zu Mitgliedern: Friedrich Wilhelm Hilger zu Lennep und Reinhard Schnabel zu Hückeswagen sowie zu Stellvertretern: Wilhelm Hilger zu Lennep und Friedrich Müller jun. zu Hückeswagen; aus dem Wahlbezirke Remscheid-Lüttringhausen zum Mitgliede: Eduard Luckhaus zu Remscheid und zum Stellvertreter: Carl Tillmanns zu Clarenbach; aus dem Wahlbezirke Ronsdorf zum Mitgliede: Sebulon Carnap zu Ronsdorf und zum Stellvertreter Peter Kreitz daselbst. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

249. Berlin, den 7 Februar 1868. Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867. (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr.

Digitized by Google

alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Nach der vom General-Post-Amte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sg. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen-Postgebiets von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt werden, sofern die Briefe a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen, b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens und Amts Charakters bescheinigt. Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Postamt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe **oben links in der Ecke auf der Adreßseite** des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt. Der Minister des Innern Im Auftrage gez. Sulzer.

Düsseldorf, den 26. Febr. 1868. Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur genauesten Beachtung allen uns untergeordneten Behörden und Beamten bekannt gemacht.

250. Nachweisung der Kohlenbewegung im Monat Januar 1868.

I. im Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Januar 1868	994100	240800	15883	1250783
im Januar 1867	1259700	181725	107874	1549299
1868 mehr	—	59075	—	—
1868 weniger	265600	—	91991	298516

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Januar 1868	208775	17320	—	26450	17730	367915	22745	660935
im Januar 1867	40000	3040	4395	63235	12375	237410	14865	375380
1868 mehr	168775	14280	—	—	5355	130505	7880	285615
1868 weniger	—	—	4395	36785	—	—	—	—

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	von der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Januar 1868	189050	216900	22152	428102
im Januar 1867	193400	369200	207616	770216
mehr	—	—	—	—
weniger	4350	152300	185464	342114

B. Kohlen-Abfuhr.

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Zusammen. Centner.
im Januar 1868	89425	34266	7906	17709	10756	45355	—	205417
im Januar 1867		95041			63837	147213	—	306091
mehr		54265			—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	53081	101858	—	100674

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

251. Berlin, den 30. Januar 1868. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind. Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zoll-Amt I auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen. Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Cöln, den 8. Februar 1868. Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichniß wird hierdurch veröffentlicht.

Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereinsstaaten oder Theile der Letztern		Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt.					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unter-Stellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup		Oldestoe	Flensburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuer-Stellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhr-Straße die Einrichtung besteht: daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letztern Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlageposten abzulassen und übernehmen die letztern alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.
	Woyens		Reinbeck		
Tönning	Husum			Schleswig	
Itzehoe	Sonderburg			Tondern	
Ottensen	Eckernförde			Kiel	
	Cappeln				
Wandsbeck	Apenrade			Rendsburg	
	Hoyer				
Neustadt	Brunsbüttel				
	Elmshorn				
	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg				
	auf Fehmarn				
	Lübeck				
	am Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schwartau				
	Stockelsdorf				
	Altona				
	am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkesheide				
	Sande				
	Wöhrden				
	Hottenau				

Digitized by Google

252. Berlin, den 15. Februar 1868. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 20. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 der Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. §. §. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857., Gesetz-Sammlung Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeit.
Chef der Preußischen-Bank: Graf v. Itzenplitz.

253. Cöln, den 15. Februar 1868. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Aufräumung der Salzbestände in den fiscalischen Magazinen zu Cleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches für den Centner auf sechs Pfennige für den ersten Monat und auf vier Pfennige für jeden ferneren Monat der Lagerung festgesetzt ist, gelagert werden kann. Die Niederlegung von anderem Salz, als von Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

254. Cöln, den 14. Februar 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das II Quartal 1868 wird hiermit auf Montag den 20. April 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair: Wallraff.

255. Cöln, den 19. Februar 1868. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Feb. d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt, Gemeinde Hückeswagen, wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

256. Duisburg, den 18. Februar 1868. Der Kreisgerichts-Sekretair Lankhorst zu Broich hat als Sportel-Receptor der dortigen Gerichts-Deputation eine Amtscaution von 850 Thlr. bestellt, welche in Folge des Ausscheidens des Cautionsbestellers aus der erwähnten Funktion jetzt zurückgezahlt werden soll. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Sekretair Lankhorst aus seiner frühern dienstlichen Stellung als Sportel-Receptor Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens in termino den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr von dem Herrn Kreisrichter Fulda anzumelden. Diejenigen welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben zu gewärtigen mit ihren Ansprüchen präcludirt zu werden.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.

257. Hannover, den 20. Februar 1868. Durch das bei dem unterzeichneten Gericht am 20. Januar dieses Jahres ergangene und von dem Herrn commandirenden General des 10. Armee-Corps am 18. d. M. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß sind die nachbenannten Soldaten, als 1) der Musketier der 2. Compagnie des Ersatzbataillons des 4. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 Richard Hobirk aus Rheydt, Kreis Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf; 2) der Musketier der 4. Compagnie des Ersatzbataillons des 4. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 Heinrich Conrad Dobbelaer aus Bracht, Kreis Kempen Regierungsbezirk Düsseldorf; 3) ꝛc. ꝛc. in contumaciam für Deserteure erklärt und zur Erlegung einer Geldbuße von 50 Thlr. ein Jeder, verurtheilt.

Königliches Gericht der 19. Division.

258. Düsseldorf, den 22. Februar 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Januar curr. ist die gewerblose Clara Cores, wohnhaft zu Neuß und daselbst in der Irrenpflege-Anstalt zum heiligen Joseph untergebracht, interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks, den Vorschriften des Artikel 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen. Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

259. Elberfeld, den 25. Februar 1868. Durch Verfügung des Herrn Justiz-Minister Excellenz vom 18. d. M. ist der bisherige Ergänzungsrichter August Osberghaus auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen und an dessen Stelle der Kaufmann, Fabrikant und Gutsbesitzer Gustav Kratz in Solingen zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Königl. Friedensgerichte ernannt worden.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

260. Düsseldorf, den 30. Januar 1868. Von zwei Individuen, die in hiesiger Umgegend sich zwecklos umher getrieben und fälschlich als Eheleute ausgegeben haben, ist am 18. d. Mts. ein Packet halbfeuchter Wäsche, bestehend aus einem Tischtuche von ordinärem Gebild, drei leinenen Frauenhemden und einem leinenen Mannshemd, alles ohne Zeichen, unter verdächtigen Umständen zum Kaufen angeboten worden. Außerdem hat sich im Besitz dieser Personen noch ein mit dem Buchstaben G. L. gezeichnetes Mannshemd vorgefunden, über dessen Erwerb kein Nachweis beigebracht ist. Da nach Lage der Sache vermuthet werden muß, daß die sämmtliche Wäsche entwendet ist, so ersuche ich die etwaigen Eigenthümer derselben und Jeden der über die Verübung eines derartigen Diebstahls

Digitized by Google

Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die fraglichen Gegenstände können auf dem hiesigen Untersuchungsamte besichtigt werden. Der Untersuchungsricht. I. Bernardt.

261. Wesel, den 14. Februar 1868. Am 13. Februar d. J. sind der Wittwe Becking zu Bienen ein braun bunter Kissenbezug, ein paar Stiefeln, ein dunkler Düffel-Ueberzieher, eine schwarze gerippte Hose, ein brauner Sommerrock, ein schwarz ledernes Portemonnai mit einigen Groschen Geld, ein gebrauchter schwarzer Tuchrock, eine schwarze Kappe mit ledernem Schirm und eine schwarze Buxkinhose gestohlen. Wer über den Verbleib des gestohlenen Gutes oder die Person des Diebes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

262. Düsseldorf, den 14. Februar 1868. Am 24. Januar c. ist aus einem Hause Ratinger Chaussee Nr. 16. hier eine silberne Kapseluhr mit silberner Kette gestohlen worden. Auf einem auf der Rückseite der Uhr befindlichen Plättchen waren die Buchstaben H. E. eingravirt und war der Schlüssel der Kette am Schlüsselloche etwas zusammengedrückt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Nebe-Pflugstaedt.

263. Düsseldorf, den 14. Februar 1868. Am 18. Januar c. ist aus einem Hause, Pempelforterstraße 90 hier in der Nachmittagsstunde von 2½ bis 3½ Uhr eine goldene Damen-Cylinderuhr mit goldener Kette und goldenem Medaillon entwendet worden. Die Uhr, 14 Linien groß, geht in 8 Steinen, trägt im Gehäusedeckel und auf dem Werke die Nummer 21955, hat ein emaillirtes Zifferblatt mit lateinischen Ziffern, Stahlzeiger und ist auf der Rückseite ein Röschen eingravirt. Die Kette ist eine lange Panzerkette mit einem Schieber auf welchem sich cr. 30 schwarz emaillirte Kreuzchen befinden. Das Medaillon ist rund und enthält ein Herrn-Portrait. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Diebes, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Nebe-Pflugstaedt.

264. Broich, den 18. Februar 1868. In dem Besitze einer des Diebstahls, resp. der Hehlerei dringend verdächtigen Person sind folgende Sachen gefunden worden: 1) 1 Eisenbahn-Bremser-Rock, 2) 1 blau und gelb carrirt gedruckte Frauenjacke, 3) 1 neuer blau leinener Kittel, 4) 1 neues Bettuch von Nessel, 5) 1 blau wollene Mannsunterjacke, 6) 1 grün und schwarz gestreifter wollener Frauenunterrock, 7) 1 schwarz baumwollener Mannsüberrock mit braunem Futter, 8) 1 grün wollene Kinderkaputze mit rothem Rand, 9) 1 kleines braun wollenes Frauentuch mit grauen Rand, 10) 1 dunkelgraue baumwollene Mannshose, 11) 1 schwarze wollene Frauenkaputze mit blauem Rand, 12) 12½ Ellen dunkel grauer baumwollener Stoff, 13) 5¼ Elle schwarz und grün gestreifter wollener Stoff, 14) 15 Ellen brauner halbwollener Kleiderstoff, 15) 8 Ellen grün und schwarz gestreifter wollener Stoff, 16) 3 Ellen dicker grauer baumwollener Stoff, 17) 1 schwarzer Thybet Umschlagetuch, 18) 1 Elle dicker grauer baumwollener Stoff, 19) 7 Ellen weiße Leinewand, 20) 1 Elle weiße Leinewand, 21) 1¼ Elle weißer Nessel, 22) 1 Elle schwarzer Orleans, 23) 1 blau und braun gestreiftes wollenes Umschlagetuch, 24) 7 Ellen weiße Leinewand, 25) 4 Kattun-Master, 26) 1 grauer Sack gez. Dampfmühle von Nix & Comp. a. Neuß Nr. 10934. 27) 1 grauer Sack gez. Erpratherer Mühle bei Neuß, Gebrüder Reinartz Nr. 614, 28) 1 Partie Tuchmuster, 29) 1 baumwollene gelb und weiß carrirte Schürze, 30) 1 silberne Cylinderuhr, 31) 1 Portemonnai enthaltend 1 Thlr. 28 Sgr. 6 Pfg. 32) 1 Elle Leinewand, 33) 1 Hammer und 1 Pantoffel. Diese Sachen können an hiesiger Gerichtsstelle näher besehen werden und werden die Eigenthümer aufgefordert, sich zu melden. Der Untersuchungsrichter: Storp.

265. Essen, den 18. Februar 1868. Im Monate Januar d. J. sind dem Apotheker Grevel zu Steele aus dessen Apotheke zwei weiße Gläser mit weißem Schilde, enthaltend spir. sulph. aeth. und aeth. acet. und zwei Syrup-Gläser bezeichnet syrup. comm. und syrup. simph. und ein Glas bezeichnet syrup. supponat. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gläser oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

266. Essen, den 19. Februar 1868. Am 17. Febr. d. J. sind dem Fräulein Antoinette Laum zu Steele aus dem Laden ein Schnürleib von grauem Drillich mit roth wollener Litze eingefaßt, ein weiß baumwollenes gestricktes Unterjäckchen und ein weiß baumwollenes gestricktes Mützchen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

267. Cleve, den 19. Februar 1868. Im Sommer 1866 sind in der Nähe von Moers in dem s. g. Butterkamper-Meere eine anscheinend silberne Kaffeekanne und eine dito Theebüchse gefunden worden. Dieselben rühren wahrscheinlich von einem Diebstahle her; bis jetzt ist jedoch in dieser Beziehung weiter nichts ermittelt. Ich ersuche daher jeden, der über den Ursprung dieser Gegenstände nähere Auskunft geben kann oder auf dieselben einen Anspruch zu haben glaubt, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Der Ober-Procurator: Buß.

Digitized by Google

268. Essen. den 20. Februar 1868. Am 17. Februar d. J. ist dem Schlosserlehrling August von der Bank zu Steele aus der Werkstätte des Schlossers August Hohmann zu Steele ein Ueberzieher von braunem Düffel entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Ueberziehers oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

269. Wesel, den 20. Februar 1868. Am 15. d. M. ist aus dem Hausflure eines hiesigen Hotels ein Handkoffer von braunem Leder mit Inhalt, bestehend aus: a. vier leinenen Faltenhemden gezeichnet: F. R. 6. b. drei Nachthemden gezeichnet F. R. 24. c. vier Paar Strümpfen gezeichnet F. R. d. vier leinene Taschentücher gezeichnet F. R. 12. e. zwei gestrickten wollenen Unterjacken, f. einem Paar Pantoffeln, g. einem Rasirmesser und Rasirpinsel. h einer Haar-, Kleider- und Zahnbürste. i. einer Schachtel Zahnpulver. k. einem Nachttuche und l. vier leinenen Kragen gestohlen worden. Der Koffer mit den vier Hemden sub a. einer Kleiderbürste und drei Kragen ist am 16. Februar d. J. in der Nähe der Stadt im Chausseegraben vor dem Brüner Thore wiedergefunden. Der Staats-Anwalt.

270. Wesel, den 20. Februar 1868. Dem Tagelöhner Seidscheck hier sind im Laufe der letzten vier Wochen folgende Gegenstände gestohlen: 1) ein blaues Frauenkleid von Thibet, 2) ein blaues kattunenes Kleid, 3) ein gedrucktes Frauenkleid, 4) ein weiß und schwarz gestreifter wollener Unterrock, 5) ein roth und weiß gestreifter baumwollener Unterrock, 6) ein weißer Unterrock, 7) ein schwarz wollener Rock mit grünen Blümchen, 8) ein graues Umschlagetuch mit schwarzen Streifen, 9) ein Paar wollene Kinodertücher, 10) ein schwarz wollenes Tuch mit rothen Blümchen, 11) sechs leinene Frauenhemden gezeichnet I. S. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

271. Dortmund, den 23. Februar 1868. Se. Majestät der König haben geruht, nachstehenden Bergbeamten: dem Berg-Assessor, Bergschul-Direktor Bäumler zu Bochum, dem Berg-Assessor, Bergmeister Brassert zu Osnabrück, dem Bergmeister Hilgenstock zu Bochum, dem Bergmeister, Berg-Assessor von Sparre zu Oberhausen, den Charakter als Bergrath zu verleihen. Den Berg-Revierbeamten: Berggeschwornen Schrader zu Essen, Berggeschwornen Offenberg zu Dortmund, ist der Charakter als Bergmeister beigelegt worden.

272. Die Lehrer Abraham Wallerstein und David Heymans sind definitiv zum Haupt- resp. Klassen-Lehrer an der jüdischen städtischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

273. Der Schulamts-Candidat Gustav Zöller ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Essen ernannt worden.

274. Der Bauführer H. J. Stübben zu Gladbach ist als Feldmesser verpflichtet worden.

275. Dem Maurermeister Peter Ziesel zu Berge-Borbeck ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

276. Dem Zimmermeister Theodor Langweg zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden

Patente.

277. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

278. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

279. Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

280. Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent, auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

281. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

282. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent, auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Samstag den 7. März **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

283. Das zu Berlin am 21. Februar 1868 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6930. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868. Nr. 6931. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 190.) Vom 6. Februar 1868. Nr. 6982. das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868. Nr. 6983. das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Jan. 1868. Nr. 6984. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868. Nr. 6985. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade. Nr. 6986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben. Nr. 6987. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

284. Berlin, den 22. Februar 1868. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.** Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November c. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth.... Thlr.

Digitized by Google

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Düsseldorf, den 1. März 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

285. Berlin, den 6 September 1867. Den von der „Allgemeinen Renten Anstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung.

Der Minister des Innern
Im Auftrage gez. von Klützow.

Düsseldorf, den 28. Februar 1868. Vorgedrucktes Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweisen wegen des Wortlautes der Statutsänderungen auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer.

286. Düsseldorf, den 28. Februar 1868. Zufolge Ministerial-Rescripts vom 9. September pr. ist der unter der Firma „Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" in Basel domicilirten Actiengesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate ertheilt worden. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer.

287. Düsseldorf, den 28. Februar 1868. Den Gebrüdern Heinrich und Peter Groß-Huckrath zu Paschen, bei Neukirchen im Kreise Moers ist gestattet worden, den Familiennamen „Paschen" zu führen.

288. Düsseldorf, den 3. März 1868. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Diacon Wilhelm Heinrich von Elberfeld mit Abhaltung der von dem Hrn. Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 13. Juni v. J. bewilligten Hauscollecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der abgebrannten Kirche und des Pfarrhauses in Garbenheim bei den evang. Einwohnern unseres Bezirks beauftragt ist. Der Termin der Collecte ist bis zum 1. April c. bestimmt und hält der Collectant die Erträge zur Ablieferung an die Communalkasse Garbenheim an sich.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

289. Berlin, den 20. Februar 1868. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste es gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Kgl. Bau-Akademie: Grund.

290. Berlin, den 21. Februar 1868. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1 dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben; 2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthm Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

291. Barmen, den 25. Februar 1868. Dem 15 Jahre alten Heinrich Baumann aus Buchenberg, Kreis Böhl ist, von einem jungen Manne, der sich Taglöhner Heinrich Wilhelm Becker aus Homberg genannt haben soll, sein Heimathsschein abgeschwindelt worden. Dieser Heimathsschein, welcher unterm 9. November 1867 in Böhl ausgefertigt ist, wird deßhalb hierdurch für ungültig erklärt. Der Oberbürgermeister.

Digitized by Google

292. Düsseldorf, den 21. Februar 1868. I. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichn Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des IV Quartals pr. rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind und ihre Strafe angetreten haben.

Lfd. Nr.	Namen der Beschuldigten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Zeit	Ende des Verlustes.
					1867		
1	Eigen Peter	41	Taglöhner	Neuß	3. Octob.	1 Jahr	1. April 1869
2	Großnießen Johann	25	Sammtweber	Viersen	5. „	1 „	20. März „
3	Küpper Peter	40	Taglöhner	Opladen	10. „	1 „	8. „ „
4	Theweßen Wilhelm Anton	18	Fabrikarbeiter	M.-Gladbach	11. „	1 „	22. Nov. 1868
5	Weger Wilhelm	32	„	Elörath	„ „	1 „	10. Jan 1869
6	Stocks Peter	30	Maschinenbauer	Gerresheim	„ „	1 „	10. Nov. 1868
7	Büschgens Christian	30	Seidenweber	Viersen	12. „	1 „	26. Dez. „
8	Hotes Hermann	22	Kartenschläger	Crefeld	„ „	1 „	10. Jan. 1869
9	Valentin Franz gnt. Joh. Schlegel	16	Fuhrknecht	Uerdingen	„ „	1 „	6. Febr. „
10	Sparre Therese	24	Magd	Dülken	„ „	1 „	10. Jan. „
11	Maaßen Alphons	27	Taglöhner	M.-Gladbach	17. „	1 „	15. „ „
12	Köhler Wilhelm	46	Schneider	Düsseldorf	„ „	3 „	14. April 1871
13	Strater Anton	46	Seidenweber	Crefeld	18. „	1 „	12. Febr. 1869
14	Schnitzler Anna Maria	35	Taglöhnerin	Kirchherten	„ „	1 „	7. Mai „
15	Lütters Jacob	55	Maurer	Crefeld	„ „	3 „	18. Oct. 1872
16	Fühlings Franz	61	Taglöhner	„	„ „	1 „	„ „ 1869
17	Bergmann Gerhard	45	Schmied	Mülheim a. d. Ruhr	„ „	5 „	„ „ 1875
18	Dietz Jacob	25	Fabrikarbeiter	M.-Gladbach	24. „	3 „	24. „ 1871
19	Peltzer Jacob	30	Ziegelbäcker	„	„ „	1 „	„ „ 1869
20	Cremer Johann Carl	25	Photograph	Coeln	„ „	1 „	22. Jan. „
21	Steffens Christian	67	Lumpenhändler	Düsseldorf	25. „	1 „	5. März „
22	Meyer Wilhelmina Ehefrau Harff Lazarus	66	ohne	Viersen	31. „	1 „	28. Dez. 1868
23	Wilms Gottfried	23	Ackerer	Schwanenberg	„ „	3 „	31. Oct. 1871
24	Pfeiffer Wilhelm	20	Taglöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	30. April 1869
25	Kröll's Carl	42	Besenbinder	Düppheide	2. Nov.	1 „	31. Jan. „
26	Hansen Arnold	48	Wirth	M.-Gladbach	„ „	1 „	1. „ „
27	Schloßmacher Heinrich	35	Lumpensammler	Gohr	14. „	1 „	16. März „
28	Kreuels Peter	25	Taglöhner	Neuß	21. „	1 „	21. Nov. „
29	Kreuels Sibilla	26	Taglöhnerin	„	„ „	1 „	20. Febr. „
30	Schulten Christina Ehefr. Theodor Breuer	24	ohne	„	„ „	1 „	19. „ „
31	Finger Peter	28	Taglöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	21. Dez. 1868
32	Müller Carl	17	Maurer	Lützenkirchen	„ „	1 „	20. Febr. 1869
33	Küpper Peter Wilhelm	22	Schreiber	Düsseldorf	„ „	1 „	„ „ „
34	Kuhlen Peter	42	Taglöhner	Odenkirchen	22. „	1 „	3. Jan. „
35	Göttges Adolf	24	Färber	M.-Gladbach	„ „	1 „	19. April „
36	Neuhausen Hubertine	22	Taglöhnerin	Bilk	„ „	1 „	22. Dez. 1868
37	Schreiner Johann Carl Heinrich	27	Tapezierer	Cöln	„ „	1 „	21. März 1869
38	Geuen Adelheid Wittwe Johann Adam Kerfers	65	ohne	Anrath	28. „	1 „	27. „ „
39	Gensmüller Johann	30	Taglöhner	Vassenheim	„ „	1 „	26. Mai „
40	Krappen Arnold	28	Weber	Dahlen	29. „	1 „	2. Jan. „
41	Pohler Gottfried	42	Maurer	Hilden	„ „	1 „	17. März „
42	Franzen Wilhelm	29	Taglöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	10. Jan. „
43	Richartz Johann	20	„	Rheindorf	„ „	1 „	„ „ „
44	Hermanns Joseph	50	Barbier	Oberbilk	5. Dez.	1 „	4. Jan. 1870
45	Niederstein Friedrich	32	Weber	Crefeld	„ „	1 „	16. „ 1869
46	Pfeiffer August	27	„	„	„ „	1 „	„ „ „

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen der Beschuldigten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Zeit	Ende des Verlustes.
					1867		
47	Rütters Heinrich	48	Handelsmann	Crefeld	5. Dez.	1 Jahr	4. Jan. 1869
48	Roosen Cath. Ehefr. Heinr. Pfeiffer	34	ohne	„	„ „	1 „	10. Febr. „
49	Heinrichs Joseph	36	Knecht	Hamm	„ „	3 „	5. Dez 1872
50	Preuß Wilhelm	18	Taglöhner	Düsseldorf	6. „	1 „	1. März 1869
51	Kaiser Johann	17	Fabrikarbeiter	M.-Gladbach	„ „	1 „	6. Dez. „
52	Hoster Peter Heinrich	18	Schneider	Münster	„ „	1 „	17. Jan. „
53	Pohlig Friedrich Wilhelm	31	Ziegelarbeiter	Neuß	12. „	1 „	18. Febr. „
54	Huck Carl Ludwig Wilhelm	23	Buchbinder	Düsseldorf	„ „	1 „	10. April „
55	von Mering Christian	28	Dachdecker	Andernach	„ „	1 „	12. Dez. „
56	Bertel Gertrud Wittwe Dreymann	53	Logiswirthin	Düsseldorf	„ „	1 „	14. Febr „
57	von Dahlen Robert	33	Schlosser	Burg	19. „	1 „	19. Dez. „
58	Gerhards Jacob	28	Taglöhner	Crefeld	„ „	1 „	12. Juni 1870
59	Götz Johann	28	Weber	„	„ „	1 „	30. Jan. 1869
60	Boetzkes Arnold	41	„	„	„ „	1 „	18. „ „
61	Aretz Johann Gottlieb Heinrich	27	Anstreicher	Düsseldorf	„ „	1 „	„ „ „
62	Simon Dina	25	Magd	Borken	„ „	1 „	„ „ „
63	Göldenberg Franz	27	Schreiner	Vervier	21. „	1 „	„ Juni „
64	Bodden erg Ernst	22	Gabelschmied	Hilden	20. „	1 „	19. März „
65	Goldstein Samuel	27	Metzger	Maestricht	„ „	1 „	20. „ „
66	Schaefer Carolina Wittwe Sellmann	50	ohne	Crefeld	„ „	1 „	30. „ „
67	Neuhaus Arnold gnt. Gores	60	Taglöhner	Capellen	21. „	1 „	20 Juni „
68	Hassenbeck Friedrich	26	Bierbrauer	Crefeld	„ „	1 „	20. März „
69	Melmert Heinrich	38	Seidenfärber	Elberfeld	„ „	1 „	21. Dez. „
70	Toewen Heinrich	44	Seidenweber	Crefeld	„ „	1 „	18. Juni „
71	Weggen Theodor	43	„	„	„ „	1 „	19. Febr. „
72	Peters Reinhold	54	„	„	„ „	1 „	18. Juni „
73	Hauser Anna Ehefr. Joh. Platzen	42	„	„	„ „	1 „	20. März „
74	Nießen Wilhelm	17	Fabrikarbeiter	M.-Gladbach	„ „	1 „	19. April „
75	Neicken Peter	17	„	„	„ „	1 „	21. Dez. „
76	Tünker Peter	16	„	„	„ „	1 „	20. März „
77	Nießen Heinrich	18	„	„	„ „	1 „	„ „ „
78	Herriger Jacob	17	„	„	„ „	1 „	„ „ „
79	von Ameln Sibilla Ehefrau Adam Kirches	38	ohne	Crefeld	27. „	1 „	25. Febr. „
80	Vinsfeld Elisabeth	23	Magd	Ungerath	„ „	1 „	25. April „
81	Brands Heinrich	17	Knecht	Verberg	„ „	1 „	25. Febr „
82	Wallbrecher Richard	27	Buchbinder	Crefeld	14. Octob.	1 „	12. Jan. „
83	Arnold. Christian	61	Taglöhner	Düsseldorf	21. „	1 „	31. „ „
84	Adam Helena Ehefr. Heinr. Backhaus	44	Handelsfrau	„	„ „	1 „	7. April „
85	Merker Heinrich	24	Maurergeselle	Celle	28. „	1 „	26 Jan. „
86	Hippmann Josephine	23	Stickerin	Düsseldorf	4. Novb.	1 „	20. Febr. „
87	Schmitz Caspar	53	Weber	Uekinghoven	2. Dez.	1 „	28. Jan. „
88	Kaufel Joseph	35	Seidenweber	Crefeld	„ „	3 „	2. Dez. 1873
89	Schillings Margaretha	21	Dienstmagd	Jüchen	„ „	1 „	18. Juni 1869
90	Wedel Johann	47	Kleidermacher	Düsseldorf	9. „	1 „	9. Febr. „
91	Weiser Anna Maria Ehefrau Wilh. Fittgen	37	ohne	Butzheimerbusch	16. „	1 „	7. Juli „
92	Windhausen Franz	48	Weber	Düsseldorf	30. „	10 „	30. Dez 1882
93	Eichhoff Joseph	21	Schlossergeselle	„	28. Octob.	2 „	28. Oct. 1870

II. Nachfolgende bereits in den früheren Verzeichnissen aufgeführte Condemnaten haben inzwischen ihre Gefängnißstrafe angetreten.

					1866		
94	Etgen Albert	29	Seidenweber	Willich	22. Febr.	1 Jahr	9. Jan. 1869
95	Dennert Friedrich August	22	Posterpeditionsgeh.	Düsseldorf	15. März	1 „	2. Juli „

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen der Beschuldigten.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Zeit	Ende des Verlustes.
					1867		
96	Panzer Anna Maria Ehefrau Gottfried Müllenberg	29	ohne	Horrem	23. Febr.	1 Jahr	17. Dez. 1868
97	Drabben Johann Wilhelm	28	Taglöhner	Crefeld	18. Juli	1 „	30. Mai 1869
88	Hansen Sibilla Wittwe Wilhelm Pascher	40	Taglöhnerin	Neuß	20. Sept.	1 „	1. „ „
99	Hoeper Elise Ehefrau Johann Zens	32	ohne	M.-Gladbach	15. Juli	1 „	„ März „

III. Nachfolgende zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit im IV. Quartal 1867 rechtskräftig verurtheilte Personen haben die Strafen noch nicht angetreten.

					1867		
100	Meyer Albert	29	Seidenweber	Crefeld	18. Oct.	5 Jahr	
101	Henneffen Heinrich	28	„	Sittard	23. Dez.	1 „	

Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

---

293. Düsseldorf, den 22. Februar 1868. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im ersten Quartale des Jahres 1868 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	23. Juli 1867	Hermkes, Johann, 26 Jahre alt, Schlossergeselle, geboren zu Heerdt, zuletzt wohnhaft zu Lintorf;	Mord.	Todesstr., Kosten. Die erkannte Todesstrafe ist durch Allerh. Ordre vom 23. Dec. 1867 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden.
2	15. Octb. 1867	Lehnemann, Peter, 46 Jahre alt, Gelbgießer und Schlosser, geboren zu Gladbach und daselbst Section Eicken wohnend;	Münzverbrechen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für zwei Jahre; Kosten.
3	24. Octb. 1867	Fliescher, Johann Heinrich, 38 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend zu Schelsen, und zuletzt wohnend zu London;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rück alle.	Zusätzl. zu einer früher gegen denselben verhängten Zuchthausstr. von 3 J., zu einer fernern Zuchthausstr. von 5 J.; Polizei-Aufs. für 10 J.; Kosten.
4	20. Jan. 1868	Dienst, Jacob, 29 Jahre alt, Schiffsknecht, geb. und wohnend zu Mainz;	Leichter und schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Landesverweisung; Kosten.
5	20. Jan. 1861	Thissen, Johann, 50 J. alt, Seidenfärbergeselle, geboren zu Maasches, (Nordbrabant) wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von vier Jahren; Kosten.
6	21. Jan. 1861	Ellert, Eduard, 52 Jahre alt, ohne Geschäft, geb. zu Küstrin, wohnend zu Dusseldorf;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
7	22. Jan. 1868	Fücker, Elisabeth, 20 J. alt, Dienstmagd, geboren und wohnend zu Barrenstein;	Vorsätzliche Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
8	24. Jan. 1868	Keller, Conrad, 23 J. alt, Schlosser, geboren und wohnend zu Neuß;	Leichter und schwerer Diebstahl; Betrug und Unterschlagung	Zuchthausstr. von 2½ J.; Geldbuße von 100 Thlr., eventuell ein Monat fernere Zuchthausstrafe; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
9	25. Jan. 1868	Kremer, Hermann, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Neuenhausen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren; Kosten.
10	25. Jan. 1868	Klein, Lisette, 37 Jahre alt, Weberin, geboren und wohnend zu Crefeld;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstr. von zwei Jahren; Polizei Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.

Digitized by Google

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
11	27. Jan. 1868	1) Janſen, Adam, 35 Jahre alt, Plieſterer und Weber, geboren und wohnhaft zu Kohr bei Odenkirchen; 2) Weber, Jacob, 34 J. alt, Zimmermann, geboren und wohnend zu Stappe bei Odenkirchen;	Schwerer Diebſtahl.	Zuchthausſtr. von vier Jahren, Polizei-Aufſ. für fünf Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Koſten.
12	27. Jan. 1868	Baum, Wilhelm, 45 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Embken, Kreis Düren;	Schwerer Diebſtahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausſtr. von fünf Jahren; Polizei-Aufſ. für fünf Jahre; Koſten.
13	28. Jan. 1868	Uerding, Chriſt., 36 J. alt, Handelsmann, geb. zu Schlieh, Gemeinde Bedburdyck, wohnend zu Stähn;	Schwere Körperverletz., die den Tod des Verletzten zur Folge hatte.	Zuchthausſtrafe von zehn Jahren; Koſten.
14	29. Jan. 1868	[illegible]ggeld, Peter Wilhelm, 21 Jahre alt, Weber, geboren zu Engbrück, wohnend zu Peſch;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausſtrafe von zwei Jahren; Koſten.
15	29. Jan. 1868	Mundt, Franz, 20 Jahre alt, Weber, geboren zu Neukirchen, wohnhaft zu Eggershoven;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausſtrafe von drei Jahren; Koſten.
16	30. Jan. 1868	Rodenkirchen, Johann, 35 Jahre alt, Glaſer und Anſtreicher, geboren zu Gladbach und wohnend zu Holt;	Schwerer Diebſtahl.	Zuchthausſtr. von zwei Jahren; Polizei-Aufſ. für fünf Jahre; Koſten.
17	3. Febr. 1868	Kolbach, Wilhelm, 63 J. alt, Schuhmacher, geboren und wohnend zu Lützenkirchen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausſtrafe von drei Jahren; Koſten.
18	4. Febr. 1868	Hormann, Gottfried, 18 Jahre alt, Maurer, geboren zu Niederembt, wohnend zu Richrath;	Schwerer Diebſtahl und vorſätzliche Brandſtiftung.	Zuchthausſtrafe von zehn Jahren; Polizei-Aufſicht für fünf Jahre; Koſten.

Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

294. Elberfeld, den 26. Februar 1868. Durch Urtheil des hieſigen Königlichen Landgerichts vom 4. Februar d. J. iſt der Fabrikarbeiter Anton Suwalsky aus Elberfeld für interdicirt erklärt, und durch Urtheil deſſelben Gerichts vom 3. Februar d. J. der geſchäftsloſen Anna Chriſtine Eickelbeck, Wittwe des Ackerers Wilhelm Fingſcheidt zu Langenberg in der Perſon des Kaufmannes Carl Schumacher zu Langenberg ein Beirath ernannt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18. der Notariats Ordnung in Kenntniß geſetzt. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

295. Coblenz, den 27. Februar 1868. Der Gemeine Julius Hackhauſen der hieſigen Feſtungs-Reſerve-Abtheilung, geboren am 18. Mai 1845 zu Barmen im Kreiſe Barmen des Regierungsbezirks Düſſeldorf, iſt durch rechtskräftiges kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 25. Januar 1868, beſtätigt unterm 14. Februar c. wegen zweiter im Komplott verübter Deſertion im Frieden und unerlaubter Entäußerung von Montirungsſtücken, ſowie wegen einfachen Diebſtahls im zweiten Rückfalle, unter Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, mit Zuchthaus von ſieben Jahren und Stellung unter Polizeiaufſicht auf die Dauer von drei Jahren beſtraft worden. Königliches Gouvernements-Gericht.

296. Hagen, den 24. Januar 1868. Für die Handlung Kiſſing & Möllmann zu Iſerlohn iſt das in der Bekanntmachung in Nr. 64 des Amtsblattes der Regierung zu Düſſeldorf und in dem öffentlichen Anzeiger zum 44. Stücke des Amtsblatts der Regierung zu Arnsberg nachſtehende beſchriebene Fabrikzeichen:

zur Bezeichnung von Eiſen- und Stahlwaaren in unſere Zeichenrolle eingetragen. Königl. Fabriken-Gericht.

297. Dortmund, den 15. Februar 1868. Mit Bezug auf die Beſtimmungen im §. 35. 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 wird nachſtehende Verleihungs Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 1. October 1865 wird der Gewerkſchaft der Eiſenſtein-Zeche Friedrichs Hoffnung in der Gemeinde Duisburg, im Kreiſe Duisburg, Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 10. Oktober 1859 verliehenen Felde

Digitized by Google

von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern, das Eigenthum zweier Felder von je 139,643 und 124,333, also zusammen von 264,016 (Zweihundert vier und sechszig Tausend und sechszehn) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. I. und b. und c. L. M. N. und d. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

---

298. Wesel, den 27. Februar 1868. Seit dem 20. Februar d. J. ist der Schiffer Friedrich Wegener aus Mülheim a. d. Ruhr von seinem im Ruhrorter Hafen liegenden Schiffe verschwunden und wahrscheinlich in Folge eines Falles in dem Rheine ertrunken. Wegener ist 24 Jahre alt, fünf Fuß sechs Zoll groß, gesetzter Statur, hat dünne hellblonde Haare, gleichen Kinnbart und fehlt ihm am Zeigefinger der rechten Hand das vordere Glied. Seine Bekleidung besteht in einer dunkelblauen Tuchjacke, gleicher Hose, schwarzseidener Weste, Stiefeln und runder Pelzmütze; in der Westentasche trägt er eine silberne Uhr. Nachrichten über den Verbleib des Verschollenen oder über das Auffinden seiner Leiche bittet der Unterzeichnete ihm mittheilen zu wollen.

Der Staats-Anwalt.

---

299. Düsseldorf, den 29. Februar 1868. Vom 10. März c. ab soll eine der zwischen Kempen und Straelen coursirenden bei den täglichen Personenposten auf die Strecke zwischen Kempen und Wankum beschränkt werden. Die zwischen Kempen und Straelen bestehen bleibende Post wird abgefertigt werden, aus Kempen 9.25 Vormittags, aus Straelen 5 Abends; die Kempen-Wankum'er Post aus Kempen 8.35 Abends, aus Wankum 6.45 früh. Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 5 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen-Gestellung findet in Kempen bei beiden Posten statt. Von demselben Termine ab wird die Personenpost zwischen Geldern und Venlo auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und wie folgt abgefertigt werden, aus Geldern 8 Abends, aus Venlo 9 Vormittags.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

300. Wesel, den 21. Februar 1868. Am 16. Februar d. J. sind dem Factor Kelbarth hier mittelst Einbruches ein Stück Leinewand von 60 Ellen, eine silberne englische Taschenuhr mit weißem Zifferblatte deutschen Zahlen, vergoldeten Zeigern und mit vielen Beulen auf der Kapsel, sowie ein Paar gute Stiefeln gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

---

301. Essen, den 21. Februar 1868. In der Nacht vom 16. zum 17. Februar ist auf dem Bahnhofe zu Berge-Borbeck ein Cöln-Mindener Bügelwagen erbrochen und aus einem Ballen Kaffee gez: F. V. Nr. 2503. eine Quantität von 9 Pfd. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Kaffees oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staat-Anwalt: Schlüter.

---

302. Düsseldorf, den 22. Februar 1868. In der Nacht vom 17. auf den 18. Februar 1868 sind aus der Pfarrwohnung zu Neukirchen, Kreis Grevenbroich u. A. folgende Gegenstände mittels Einbruchs gestohlen worden: ein Dutzend silberne Theelöffel gez. C. N., eine neue silberne Schnupftabaksdose, im Innern vergoldet, gez. A. v. D., ein silberner Fuß eines Dintenfasses und der silberne Deckel eines Sandfasses, ein dunkelblauer Tuchmantel mit langem Kragen und Aermeln, ein langer, neuer anschließender Tuchrock, mit carrirtem Aermelfutter und ein Ueberrock von schwarzem Düffel. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

---

303. Essen, den 22. Februar 1868. In der Nacht vom 20. zum 21. Februar d. J. ist dem Kaufmann Nedelmann hierselbst von einem freien Platze am Viehhoserthore ein kupfernes Pumpenrohr und ein am Pumpenschwengel befindlicher kupferner Knopf entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

---

304. Dorsten, den 23. Februar 1868. Gestohlen sind mittelst Einbruchs 1. In der Nacht zum 28. v. M. der Wittwe Kötters Johann Theodor Schulteterhusen gut. Schnieder in Holsterhausen, Amt Kirchhellen 2 Tibetkleider, 2 wollene Kopftücher, 3 baumwollene Schürzen, 1 schwarzseidene Schürze, 1 schwarzseidenes Halstuch, 2 leinene Hemden ohne Zeichen, 12 Stränge Werggarn, 1 Stück Brod, 1 Stück Weißbrod, ungefähr 2½ Pfd Butter und zwei zinnerne Eßlöffel. II. In der Nacht zum 21. d. M. dem Tagelöhner Theodor Gumm in der Dorstener Feldmark, ein schwarzer Tuchmantel mit grauem Nesselfutter, ein hellblaues Tibetkleid mit grauem Nessel gefuttert, ein schwarzes Kleid von geköpertem Orleans mit grauem Nessel gefuttert, ein schwarzer Orleans-Unterrock mit schwarzem Nessel gefuttert, ein blau gefärbter Unterrock von Wollenzeug, ein halbtuchener gelb gesprenkelter Oberrock mit schwarzem Nesselfutter, eine graue Tuchhose mit Taschen von weißem Nessel, eine schwarze Tuchweste mit weißem Nessel gefuttert und ein grober Guano-Sack. Vor dem

Digitized by Google

Ankaufe warnend ersuche ich um Auskunft über Thäterschaft und Verbleib der gestohlenen Sachen.

Der Staats-Anwalt.

305. Essen, den 25. Februar 1868. In der Nacht vom 22. zum 23. Februar d. J. sind dem Ingenieur August Grüneisen hierselbst mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein Havelock von grauem Flockenstoff, ein Long-Shwal, zwei Paar lange glanzlederne Stiefel, ein Paar schwarz tuchene Pantoffeln, eine grobe weiße Bügeldecke, zwei weiße Schürzen gez. roth C C. 12, drei blaue Schürzen, zwei kattunene Schürzen, ein schwarz seidener Regenschirm, ein roth gestreifter wollener Unterrock, ein schwarz und weiß carrirtes Umschlagetuch, Fleisch, Kaffeebohnen, Kuchen und Cigarren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

306. Wesel, den 26. Februar 1868. In der Zeit vom 15. zum 16. Januar sind dem Gastwirth Theodor Westhoff genannt Lohmann zu Sterkrade mittelst Einsteigens gestohlen: ein Handtuch von Gebild gez. Th. W., ein Tischtuch von Gebild gez. Th. W., zwei Paar graue wollene Socken, ein Paar wollene Unterärmel, eine blaue Schürze, eine graue Pferdedecke, ein Sack mit dem Namen Engels, ein Paar lederne Schnürschuhe. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

307. Essen, den 27. Februar 1868 Am 19. Febr. d. J. sind dem Bergmann Wilh. Brocke hierselbst aus dessen Schlafzimmer aus einer verschlossenen Kiste, mittelst Erbrechens derselben 30 Thaler, bestehend in 17 einzelnen Thalerstücken, 8 Zwei Thalerstücken und 5 Thalern in 10 Silbergroschenstücken, eine blaue gestrickte Unterjacke, eine Spindeluhr von kleinem Formate und ein gelber Rohrstock mit weißhornerner glatter Krücke entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Bergarbeiter, welcher sich hier unter dem Namen Heinrich Hochbein und unter dem falschen Vorgeben, daß zwei seiner Brüder auf der Zeche Nieffer verunglückt seien, aufgehalten hat.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

308. Wesel, den 27. Februar 1868. Am 13. Februar d. J. ist dem Ackerer Joormann zu Lockum mittelst Einsteigens eine silberne Cylinder-Uhr gestohlen, auf deren äußerem Deckel eine Landschaft eingravirt war und die in einem neusilbernen Gehäuse mit der Nr. 20½ aufbewahrt wurde. Wer über den Dieb oder den Verbleib der Uhr nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

309. Wesel, den 27. Februar 1868. In der Zeit vom 3. zum 4. Februar d. J. ist dem Kaufmann Christian Klein zu Duisburg eine Kiste mit: a. sechs krystallenen Biergläsern mit eingeschliffenen Verzierungen, die Deckel mit Neusilber eingefaßt, b. sechs weiße Kaffeekannen von sächsischen Porzellan, c vierzehn runde geschliffene Weingläser mit dicken Stielen, d. zwei fünftheilige Platt-Menagen von Ebenholz, e. ein Dutzend Porzellain-Schüsselchen, f. 24 Stück gerippte, porzellainene Ober-Tassen, g. 17 Stück desgleichen von größerem Façon, h. 11 Flaschen mit verschiedenen Liqueuren gestohlen worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an dem Unterzeichneten oder die nächste Polizeibehörde richten.

Der Staats-Anwalt.

310. Wesel, den 1. März 1868. Am 12. Februar d. J. ist dem Bergmanne Flothmann zu Haarzopf in der Waschküche der Zeche Humboldt zu Fulerum, eine in einem kupfernen Kasten befindliche silberne Cylinder-Uhr, mit Goldrand und Secundenzeiger, im Innern mit der Zahl 82,089. versehen, entwendet worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen.

Der Staatsanwalt.

311. Düsseldorf, den 3. März 1868. Am 24. Februar d. J. sind bei Dahlen unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: Ein grau leinener und ein braun kattunener Beutel mit circa 600 harten Thalern, ein Ueberrock von schwarzem Düffel mit Orleans gefüttert, ein Ueberrock von schwarzem Tuch mit Aufschlägen an den Aermeln und 4 oder 5 Enden weißes Leinen von je 10 Ellen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Der Untersuchungsrichter: Hofffümmer.

Personal-Chronik.

312. Dem Maurermeister Christian Klein zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigung. In der in unserm Amtsblatt Nr. 8 abgedruckten Nachweisung über die pro 1868 angeköhrten Hengste heißt der Ackerer, bei welchem der sub II., Kreis Duisburg, aufgeführte Hengst, „Ben David" untergebracht ist, nicht Kalverari, sondern Kalveram, und der Ort, wo der Hengst des Pferdezuchtvereins zu Gahlen aufgestellt ist, Wehofen und nicht, wie irrthümlich angegeben, Wehrhenn.

Hierbei 2 Beilagen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Düsseldorf.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".
2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).
3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".
4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."
5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.
6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."
7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzulüßig."
8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."
9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.
10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."
11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgurt, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgurt bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."
13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

Digitized by Google

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Digitized by Google

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelooften Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelooften und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rücklauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf ¼ bis ⅔ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als ¼% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4½% ⅛%, von da bis zu einem solchen von 4¾% ¼%, von da bis zu einem solchen von 5% ⅜% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unterantheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Digitized by Google

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115b.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.; „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kapp in Waldenburg in Schlesien.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20 % in baar einbezahlt und für die restirenden 80 %, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80 % genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20 % pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20 % werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
„ **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Rybiner-Bischoff,** vom Hause Rybiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Dienstag den 10. März **1868**

Inhalt der Gesetzsammlung.

313. Das zu Berlin am 26. Februar 1868 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6988. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät. Nr. 6989. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile. Nr. 6990. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen. Nr. 6991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

314. Coblenz, den 6. März 1868. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 15. März d. J. nach Düsseldorf einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D. Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen u Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

315. Düsseldorf, den 1. März 1868. Das Königliche Ober-Präsidium hat auf den Antrag der Gemeinde-Vertretung von Essen widerruflich genehmigt, daß in der Stadt Essen am Mittwoch jeder Woche, und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Tage ein Viehmarkt abgehalten wird, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

316. Elberfeld, den 29. Februar 1868. Ein von Fr. Schmalenberg zu Vyfang bei Kupferdreh an eigene Ordre vom 30. Januar 1868 auf Peter Jansen in Elberfeld gezogener, an L. Rindskopf und von diesem an Carl Michels in Erkelenz indossirter, Ende April 1868 zahlbarer Wechsel über 49 Thaler 29 Sgroschen ist verloren gegangen und dessen Amortisation von dem genannten Michels beantragt worden. Dem entsprechend und in Ausführung des Beschlusses des Königl. Handelsgerichts dahier vom heutigen Tage, wird der unbekannte Inhaber des vorbezeichneten Wechsels hiermit aufgefordert, solchen in der bis zum 15. Septbr. 1868 bestimmten Frist, dem Königl. Handelsgerichte hierselbst vorzulegen, unter der Verwarnung, daß sonst jener Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Königl. Handelsgericht. Gebhard. Mink.

317. Düsseldorf, den 29. Februar 1868. Am 26. Februar 1868 sind in der Nähe von Opladen von einem fremden Menschen, der 25—28 Jahre alt, 5½ Fuß groß, von schlanker Statur und dunkelblondem Haar, ohne Bart, mit hellem Rocke, heller Hose und Weste, blauen oder violettem Halstuche und einer Kappe bekleidet war, ein schwarzer Tuchrock und eine braune gerippte Hose, welche in ein rothes Tuch gebunden waren, unter verdächtigen Umständen zurückgelassen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Eigenthümer der genannten, vermuthlich gestohlenen Gegenstände oder deren Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

318. Düsseldorf, den 3. März 1868. Die mir von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden über den Tod 1. des August Bowenter aus Crefeld, 2. des Heinrich Breitbach aus Büderich, 3. der Elisabeth Bolz, Ehefrau

Digitized by Google

des Gustav Eugen Fixois aus Neuß und 4. des Ywo Louis Vehling aus Düsseldorf sind heute den Herren Civilstandsbeamten von Crefeld, Büderich, Neuß und Düsseldorf zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Register übersandt worden.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

---

319. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w; der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltungen Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.; der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.; der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Reuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Director der Landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

---

320. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden. 1. Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstag von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice, Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3 Prof. Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Conitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4. Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und

Digitized by Google

physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5. Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8. Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Luisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts Quästur. 9. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstag von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11. Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Lehrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26). Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 2 Uhr geöffnet. Das Kuratorium.

Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Sicherheits-Polizei.

321. Wesel, den 3. März 1868. In der Nacht vom 25. zum 26. Februar d. J. sind der Wittwe Heinrich Küppers hier mittelst Einbruches vier bis fünf Thaler baares Geld, drei bis vier Packete Taback T Zoort von Hehlert zu Emmerich und vier Messer von Christoffle, auf den Heften mit P. H. gezeichnet, entwendet. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staotsanwalt.

322. Wesel, den 3. März 1868. Am Abend des 28. Februar d. J. ist dem Kunstfärber Peter Pattberg zu Oberhausen ein Stück buntes Bettzeug von 71½ Ellen, ein Stück rothes Bettzeug von 74 Ellen und ein Stück Schürzen-Siamosen von 40 Ellen aus seinem Laden gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

323. Hamm, den 2. März 1868. Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts Dr. Lent und der Kreisgerichts-Director Detzner zu Iserlohn sind gestorben. Der Kreisrichter v. Salpius zu Bochum ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin und der Referendar Lehweß nach erfolgter Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Kammergerichts daselbst versetzt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Worthoff zu Schwerte ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Function als Sportel-Receptor und Deposital-Rendant bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm und der Büreau-Diätar Koch zu Essen zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund mit der Function bei der Commission in Schwerte ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair Conradi zu Essen und der Kreisgerichtsbote und Executor Hartleb zu Unna sind aus dem Dienste entlassen.

324. An Stelle des Schulpflegers Pfarrer Dohmen zu Wevelinghoven, der auf sein Ansuchen von seinem Amte entbunden worden, ist der Pfarrer Brunner zu

Digitized by Google

Gustorf zum Schulpfleger für die kath. Schulen zu Grevenbroich, Neuenhausen, Allrath, Barrenstein, Frimmersdorf, Neurath, Gustorf, Gindorf, Wevelinghoven, Langwaden, Capellen, Hülchrath, Neukirchen, Weckhoven, Hoisten, Hoeningen, Evinghofen und Oekoven ernannt worden.

325. Der seitherige commissarische Bürgermeisterei-Verwalter Friedrich Nyßen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Eckamp ernannt worden.

326. Dem Apotheker Joseph Cassius Hagen ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Kaiserswerth ertheilt.

327. Der seitherige 2. Lehrer zu Borbeck, Clemens Happekotte ist definitiv zum 1. Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Schönebeck ernannt worden.

328. Der Lehrer Heinrich Brinken ist provisorisch auf 2 Jahre zum Haupt-Lehrer an der evangl. Elementarschule am Osterbaum zu Barmen ernannt worden.

329. Die Lehrerin Maria Temminck ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse und der Schulamts-Candidat Friedrich Schmalohr provisorich auf zwei Jahre zum Lehrer an der untern gemischten Klasse der katholischen Elementarschule zu Schaag ernannt worden.

330. Der Lehrer Friedrich Windmöller an der Vorschule der Realschule zu Essen ist definitiv ernannnt worden.

331. Dem Maurermeister Friedrich Theilemeyer zu Styrum ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes durch das Königliche Ober-Zunft-Amt zu Hünseld ertheilt worden.

332. Dem Manrermeister Fr. W. Steinmetz zu Hasten bei Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

333. Dem Maurermeister Ferd. Anton Sels zu Wald ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

334. Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

335. Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedr. Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Febr. 1868 ein Patent, auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

336. Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent, auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

337. Das dem Hochofen-Ingeniur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

338. Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

339. Den Gebrüdern H. u. R. Schultze in Berlin, ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

340. Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Samstag den 14. März **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

341. Berlin, den 1. März 1868. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldergattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

342. Coblenz, den 26. Febr. 1868. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Karl Besserer aus Duisburg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Tülken ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

343. Düsseldorf, den 8. März 1868. Durch die Ernennung des früheren Landraths des Kreises Essen zum Polizeipräsidenten von Köln ist das Mandat des Abgeordneten Devens zum Reichstag des norddeutschen Bundes für den Reichstagwahlkreis Essen nach Artikel 21 der Bundesverfassung erloschen und eine Ersatzwahl nothwendig geworden. Wir haben für dieselbe den Landrathsamtsverweser des Kreises Essen Regierungs-Assessor Förster zum Wahlkommissar ernannt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Tag der Wahl durch den Herrn Wahlkommissar demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird.

344. Düsseldorf, den 2. März 1868. Die Gemeinde Sonnborn ist nach Ausscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande von Haan zu einer eigenen Bürgermeisterei erhoben und die commissarische Verwaltung der Bürgermeister-Stelle dieser neu gebildeten Bürgermeisterei Sonnborn, dem Hauptmann a. D. Pahlke übertragen worden.

345. Düsseldorf, den 3. März 1868. Nach der Vorschrift sub 2 im §. 60. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. l c. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet worden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet wodurch die betreffenden Individuen der ihnen anderrfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen. Um diesen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, bringen wir die mehrerwähnte Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Digitized by Google

346. Düsseldorf, den 27. Februar 1868. Nachfolgende Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Uebersicht der den Lehrerstellen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, während des Jahres 1867 zugeflossenen dauernden Gehalts-Verbesserungen.

Nro.	Kreis.	Schulen evang. Thl.	Sgr.	Pf.	kath. Thl.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.	Davon kommen auf die Verpflichteten. Thl.	Sgr.	Pf.	den Staatsfonds. Thl.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf Stadtkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düsseldorf Landkreis	227	—	—	413	—	—	640	—	—	340	—	—	300	—	—
3	Elberfeld	1370	—	—	340	—	—	1710	—	—	1710	—	—	—	—	—
4	Barmen	513	—	—	55	—	—	568	—	—	568	—	—	—	—	—
5	Mettmann	455	—	—	265	—	—	720	—	—	330	—	—	390	—	—
6	Solingen	413	—	—	81	—	—	494	—	—	204	—	—	290	—	—
7	Lennep	519	3	9	138	11	3	657	15	—	397	15	—	260	—	—
8	Duisburg	599	—	—	346	—	—	945	—	—	315	—	—	630	—	—
9	Essen	250	—	—	579	—	—	829	—	—	679	—	—	150	—	—
10	Rees	214	—	—	196	—	—	410	—	—	120	—	—	290	—	—
11	Cleve	65	—	—	260	—	—	325	—	—	80	—	—	245	—	—
12	Geldern	—	—	—	415	—	—	415	—	—	285	—	—	130	—	—
13	Moers	400	—	—	321	—	—	721	—	—	536	—	—	185	—	—
14	Kempen	25	—	—	185	—	—	210	—	—	50	—	—	160	—	—
15	Crefeld Stadtkreis	200	—	—	460	—	—	660	—	—	660	—	—	—	—	—
16	Crefeld Landkreis	—	—	—	380	—	—	380	—	—	200	—	—	180	—	—
17	Gladbach	125	—	—	450	—	—	575	—	—	530	—	—	45	—	—
18	Grevenbroich	26	—	—	159	—	—	185	—	—	35	—	—	150	—	—
19	Neuß	—	—	—	931	—	—	931	—	—	736	—	—	195	—	—
	Summa	5401	3	9	5974	11	3	11375	15	—	7775	15	—	3600	—	—

347. Düsseldorf, den 4. März 1868. Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des IV. Quartals 1867 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen

Nro.	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname.	Geburtsort.	Wohnort.	Signalement: Alter Jahre.	Größe Fß.	Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeich.
1	Martinali Philomene	Hellmond	Gemed in Holland	24	4	10	blond	blau	mittel	—
2	Seez Georg Friedrich	Niederhall in Würtemberg		22	5	2	röthlich blond	blau	klein	Plattfüße.
3	van den Acker Margarethe	Venlo	Holland	11	3	6	röthlich	grau	klein	—
4	Clerdant Philomene	dito		24	4	10	schwarz braun	braun	klein	—
5	Conrath Margarethe	Krottelbach	Rheinbaiern	32	5	2	blond	grau	schlank	—
6	Klaus Conrad	Unten-Schmitten	Großh. Hessen	30	5	2	blond	grau	gesetzt	—
7	Ehringer Nicolaus	Mutterstadt	Rheinbaiern	25	5	4	braun	blau	schlank	das linke Bein verkrüppelt
8	Viering Johann	Cülte	Waldeck	58	5	8	grau	grau	schlank	Starke Krätze an beiden Händen
9	Verhorstert Wilhelm	Horst bei Venlo	Holland	27	5	6	dunkel braun	blau	stark	Der linke Zeigefinger verkrüppelt.
10	Rauder Wilhelm Jacob	Zwolle	Holland	30	5	3	blond	blaugrau	mittel	Kleine Narbe über dem linken Auge.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

348. Cöln, den 3. März 1868. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar d. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums 1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten nach oder durch Würtemberg der Uebergangsschein-Kontrolle unterliegt; 2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

II. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen, 1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt: von einem Spiele Tarockkarten 7 Sgr., von einem Spiele Whist- oder Hombre Karten 5 Sgr., von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten 3 Sgr.; 2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen. Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt Steuer Amt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt. 3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Geltung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falls mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen. 4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist. Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen. 5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

349. Cöln, den 9. März 1868. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Febr. d. J. dem Strumpfwirker Wilhelm Bruck, zuletzt zu Leichlingen wohnend, für abwesend erklärt.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

350. Elberfeld, den 7. März 1868. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigten Sterbeurkunden: 1) der Rentnerin Hedwig Platzhoff, 20 Jahre alt, gestorben den 18. April v. J. zu Nizza, 2) des Ernst Alfei, 19 Jahre alt, Füsilier der Fremdenlegion, gestorben den 17. März v. J. zu Metz und 3) des Eduard Schlumberger, 44 Jahre alt, Kehrmann, gestorben zu Paris am 22. März v. J. alle zu Elberfeld domizilirt habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Stadtgemeinde Elberfeld eintragen lassen.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

351. Solingen, den 6. März 1868. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen sind nachstehende Fabrikzeichen Behufs Erwerbung als alleiniges und ausschließliches Eigenthum, zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisen-Waaren angemeldet worden: 1) Von dem Fabrikanten Carl Gustav Kaymer zu Solingen, das Zeichen: genannt: „Der Telegraph";

2) Von dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Klever in Solingen, das Zeichen: genannt: „Germania;"

3) Von dem Fabrikanten Ernst Heberlein in Solingen, das Zeichen: genannt: „Der Schmidt."

Etwaige Ansprüche sind innerhalb Präclusivfrist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen

Das Königliche Gewerbegericht:
Gerresheim. Correns.

352. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1868. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Katholische Theologie. Theorie der Offenbarung: Dieringer. Symbolik verbunden mit Religionswissenschaft: Hilgers. Biblische Hermeneutik: Reusch. Das heilige Land: Dr. Kaulen. Genesis: Reusch. Psalmen: Dr. Kaulen. Evangelium des h. Lucas; Archäologie der Leidensgeschichte; Römerbrief: Langen. Exegetische Uebungen: Reusch. Kirchengeschichte II. Th.; Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. Kirchengeschichte III. Th., Fortsetzung; Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th. Dieringer. Dogmatisches Repetitorium; Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer.

Digitized by Google

Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Erklärung der pentateuchische: Geseke; Jesaia: Kamphausen. Geschichte u. Theorie der Kirchenverfassung: Held. Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leben Jesu: Lic. Baxmann. Erklärung der Apostelgeschichte mit kritischen Excursen; Erklärung des Philipperbriefs: Hundeshagen. Hebräerbrief: Held. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum westphälischen Frieden: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Concil; Dogmengeschichte nebst Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Schleiermacher's Lehre und Leben: Lic. Baxmann. Apologetik; Ethik: Lange. Uebungen des Kgl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheil.: Lange; Kirchenhistorische Abtheil.: Krafft. Uebungen im homiletisch-catechetischen Seminar: Held.

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Walter. Dieselben: Dr. Bremer. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre von dinglichen Rechten: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels- u. Wechselrechts: Schröder. Ausgewählte Theile des deutschen Rechtes: Walter. Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Loersch. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Strafrecht: Böcking. Gemeiner u. französischer, in der Rheinprovinz geltender Criminalprozeß: Bauerband. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinischer Civilprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Staatsrecht; Völkerrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und das Recht des norddeutschen Bundes: Huffer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Germanistische und canonistische Uebungen: Schröder Erklärung von Tacitus' Germania: Dr. Loersch.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Knochen- u. Bänderlehre: von La Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von La Valette. Theorie u. Gebrauch des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von La Valette. Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der Amphibien u. Reptilien. Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger Physiologie der Respiration u. Circulation: Dr. Preyer. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie: Naumann. Dieselbe; Geschwulstlehre; Pathologisch-mikroskopischer Cursus; Anleitung bei eigenen Arbeiten im pathologischen Institut: Rindfleisch. Anleitung bei eigenen pharmakologischen Arbeiten: Dr. Binz. Geschichte der Medicin des 18. u 19. Jahrh.: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie u. Therapie: Rühle. Electrotherapie; Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Examinatorium der speziellen Pathologie u. Therapie: Dr. Odernier. Medicinische Klinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik. Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Ueber die Funktionsstörungen des Auges: Sämisch. Einen Theil der Gynäkologie; Geburtshülflich-gynäkologische Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Ueber Gifte und Gegengifte: Dr. Preyer. Krankheiten der Wöchnerinnen; Theoretische Geburtshülfe: Schröder. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Psychologie: Dr. von Hertling. Methaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie; van Calker. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie; Universalgeschichte der abendländischen Philosophie: Neuhäuser. Aristoteles' Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius: Knoodt. Philosophische Uebungen an ausgewählten Kapiteln von Kants' Kritik der reinen Vernunft und Kritik der Urtheilskraft: van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Erklärung des Rigveda: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen, nebst besonderer Anleitung zum Aethiopischen nach Dillmann's Chrestomathie; Syrische Sprache: Fortsetzung der Arabischen; Elemente des Sanskrit; Arabische, Indische u. Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Griechische und lateinische Paläographie: Reifferscheid. Politische Lehren der griechischen Philosophen u. Vergleichung der ciceronischen Bücher vom Staat mit den politischen Schriften Platon's u. Aristoteles'; Geschichte der Staatsumwälzungen in Griechenland und Erklärung des fünften Buches der aristotelischen Politik: Bernays. Sophokles' König Oedipus; Euripides' Kyklops: Heimsoeth. Theokrits Idyllen u. Geschichte der Literatur u. Kunst der Alexandriner: Jahn. Geschichte des Thukydides: Ritter. Demosthenes' Rede vom Kranze, mit einer kurzen Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Dr. Klein. Die Schrift über das Erhabene im philologischen Seminar: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Dr. Müller. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Ausgewählte Episteln von Horaz: Dr. Klein. Catull's Gedichte: Usener. Tacitus' Annalen: Dr. Müller.

Digitized by Google

Tacitus' Germania: Reifferscheid. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid.

Neuere Philologie. Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Erklärung altdeutscher Gedichte; Deutsche Mythologie: Symrock. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber die provenzalische Sprache u. Poesie; Ausgewählte Gedichte Petrarka's: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Erklärung ausgewählter Gesänge der göttlichen Komödie: Dr. Treitz. Geschichte der englischen Literatur; Shakspere's lyrische Gedichte: Delius.

Kunst. Ueber Rembrandt: Springer. Ueber Structur, Behandlung u. Geschichte der Orgel; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Landschaftzeichnen nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte: Schäfer. Römische Geschichte bis auf Sulla's Tod: Dr. Niessen. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen: von Sybel.

Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Kampschulte. Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Dr. von Noorden Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Geschichte Friedrich II. von Preußen: Dr Bernhardt. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Finanzwissenschaft; Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung: Nasse. Die heutige Verfassung des englischen Staates: Dr. von Norden. Ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik: Dr. Held. Die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft u. ihre Besteuerung: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik. Elemente der höheren Algebra; Theorie der partiellen Differentialgleichungen: Lipschitz. Integralrechnung: von Riese. Variationsrechnung mit Beispielen aus der analytischen Dynamik; Integralrechnung: Dr. Gehring. Ebene u. sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Ueber Mikrometer; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker u. Lipschitz.

Naturwissenschaften. Prinzipien der modernen chemischen Theorien; Experimentalchemie, erster Theil. unorganische Chemie: Kekulé. Analytische Chemie; Elektrochemie: Landolt. Ueber Elektricität u. Magnetismus: Plücker. Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in mathematischer und experimenteller Behandlungsweise: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Meteorologie: Wüllner. Physik der Erde: von Riese. Praktische physikalische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf: Wüllner. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Toxikologie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinität; Chemisch: Titrirmethode u. praktische Arbeiten in der Analyse: Pharmacie: Mohr. Pharmaceutische Mineralogie; Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie; Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik: Hanstein. Specielle Botanik besonders über officinelle u. Kulturpflanzen: Dr. Hildebrand. Demonstrationen von Medicinal- u. Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen; Botanische Excursionen: Hanstein. Dieselben: Dr. Hildebrand. Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé und Landolt. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

---

353. Proskau, im Februar 1868. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868. Beginn am 20. April. I. National-Oekonomie. Spezieller Theil Dr. Schönberg. II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftl. Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6. Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp. Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Director Settegast. 11. Schafzucht, Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Inspektor Hannemann. 13. Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Agricultur-Chemie Professor

Digitized by Google

Dr. Krocker. 2. Organische Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7. Botanische Excursionen, Derselbe. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11. Experimental-Physik, Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin; Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Schmann. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. IX. Mathematische Disciplin. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannig altigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die

Digitized by Google

bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director, Landes-Oekonome-Rath Settegast.

354. Eldena im Februar 1868. Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868. Das Semester beginnt am 20. April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde. derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

355. Halle a. S., im Februar 1868. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April. Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimenalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derſ. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie. Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derſ.

Digitized by Google

Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspect. Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie. Prof. Dr. Eisenhart. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Vref. Dr. Ulrici Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV. Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740.: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe. Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Professor Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlichen-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberg, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. u. Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Sicherheits-Polizei.

356. Aachen, den 2. März 1868. In der Nacht vom 25. auf 26. Februar c. sind aus dem Pastorotgebäude und der mit derselben in Verbindung stehenden Sakristei zu Rickelrath (Kr. Erkelenz) mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein silbernes Weihrauchfaß mit Schiffchen; 2) ein silberner Teller mit Pollen; 3) ein silberner, vergoldeter Kelch; 4) zwei gebogene versilberte Leuchter; 5) zwei hölzerne, versilberte Leuchter; 6) zwei Tischdecken von Gebild grau und weiß; 7) ein leinenes Tischtuch gez. M. F.; 8. vier leinene Servietten gez. M. F.; 12. 9) zwei leinene Servietten gez. M. F. 36; 10) zwei gewöhnliche Tischtücher ohne Zeichen; 11) vier silberne Eßlöffel gez. L. P.; 12) zwei silberne Theelöffel gez. M. F.; 13) circa 8 Thaler in Silber und Kupfergeld. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb resp. die Diebe Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort zu ertheilen.

Der Kgl. Untersuchungsrichter II.
Landgerichts-Assessor: Schroeder.

Personal-Chronik.

357. Der Lehrer Heinrich Mölders bei der kath. Elementarschule zu Rees ist definitiv ernannt worden.
358. Der Schulamts-Candidat Peter Oehmen ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Opladen ernannt worden
359. Die Hebamme Ehefrau Leenen ist von Keppeln nach Uedem im Kreise Cleve versetzt.
360. Dem Zimmermeister Peter Joseph Zeusen geboren zu Rath, Kreis Düren, wohnhaft hier, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
361. Dem Maurermeister Christian Wilhelm Heyden zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
362. Dem Maurermeister Heinrich Funke zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
363. Dem Maurermeister Heinrich Wansleben zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

364. Dem Fabrik Inspektor Friedrich Wieke zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent, auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbrei-Presse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
365. Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum 12. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten betreffend.

Düsseldorf, den 26. Febr. 1868.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nach Maaßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. Oct. v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung Abth. des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischee Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

W. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Digitized by Google

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderuugen vom 17. Septbr. 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B. 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

Digitized by Google

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche u. Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müssen, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B. 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zu Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B. 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 lit. B. 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. A. 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der

Digitized by Google

bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Bankſiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A. 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§ 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seiten des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A. 1 und lit. B. 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A. 1 und lit. B. 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B. 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigen Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedinguugen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütigung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat.
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt.
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung geben verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als *suspendirt* betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder übernimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämien-

Digitized by Google

scheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A. 1 für 100 Thlr Pr. Curt. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter der Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thl.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichteten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3		2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	—	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8		3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2		4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	—	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	23	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Digitized by Google

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B. 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																																							
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	1	—	7	25	6	7	8	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. b. 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																																							
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.								
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.						
10	2	15	—																																						
15	2	20	6	2	26	—																																			
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—																																
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—																													
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—																										
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—																							
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—																				
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—																	
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—														
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—											
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—								
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	11	—	10	23	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—						

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verzeichniß zur Bank . . . . . §. 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten §. 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages . §. 3
Qualification der zu Versichernden . . . §. 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . §. 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten §. 8—11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . . §. 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages . §. 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines . §. 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . §. 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . . . . §. 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung . . . . . §. 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . . §. 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Kraft treten desselben . . . §. 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . . §. 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . . §. 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . §. 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine §. 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . . §. 43
Tarife.

Grundbestimmungen
für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6 Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B ausgefertigt, von dem Bankdirector und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei

Digitized by Google

Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Gränzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahluug wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könnte, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17 Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären, und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preußische Staatsangehörige sind.

Digitized by Google

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen nnd dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 3 unter lit. A angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimnm auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Viersachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct uud franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen u. gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische-Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director.

Joseph Riezler. Administrator.

Digitized by Google

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D.. Unterzeichn . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. ___ Fol. ___

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . . in . . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ___, welche in zwei halbjährlichen Raten, jede von Thlr. ___ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, nnd bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ___ sage Thaler . . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . . in . . . . . vom . . . 18 . . ist . . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18___

Gegen diesen Conpon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ___ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18___ eine Rente von Thlr. ___ Pr. Court.

München, den . . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . den . . . . 18 . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . am . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . sich dabei allen in den Grundbestimmnngen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versicherten.

Formular D.

Quittung.

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . Jahreszahlung von Thlr. . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Digitized by Google

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährlichen Raten zahlbar sind.

Alter	Rente von Thlr. 100		Alter	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32		—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Samstag den 21. März **1868**

Inhalt der Gesetzsammlung.

366. Das zu Berlin am 3. März 1868 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6992. das Gesetz betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868. Nr. 6993. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868. Nr. 6994. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

367. Das zu Berlin am 3. März 1868 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6995 das Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868. Nr. 6996. die Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868. Nr. 6997 die Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets Vom 12. Febr. 1868.

368. Das zu Berlin am 8. März 1868 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6998. das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Febr. 1868. Nr. 6999. das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868. Nr. 7000. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

369. Das zu Berlin am 9. März 1868 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7001. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868. Nr. 7002. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labianer Kreisgrenze; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Crauffen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck. Nr. 7003. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868. Nr. 7004. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

370. Das zu Berlin am 13. März 1868, ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7005. das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

371. Das zu Berlin am 16. März 1868 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7006. das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriegen Theil genommen haben Vom 24. Februar 1868. Nr. 7007. das Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868. Nr. 7008. das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. Sept. 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868. Nr. 7009. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht. Nr. 7010. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Febr. 1868, betreffend die Ausdehnung des über die

Digitized by Google

gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Febr. 1868 Nr. 7011. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln. Nr. 7012. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Febr. 1868.

372. Das zu Berlin am 16. März 1868 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7013. das Gesetz betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868. Nr. 7014. das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45. bis 47. und §. 59. Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Vom 6. März 1868. Nr. 7015. das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868. Nr. 7016. den Allerhöchsten Erlaß vom 22 Febr. 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins. Nr. 7017. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

373. Coblenz, den 7. März 1868. Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Hildebrand zum Director des Königlichen Schullehrer-Seminars in Mörs ist das Pfarramt an der evangelischen Gemeinde zu Rees, womit die Officien eines Rectors verbunden sind, erledigt, und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Königl. Consistorium.

Verordnungen u Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

374. Düsseldorf, den 7. Januar 1868. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so bringen wir, höherem Auftrage zufolge, das vorstehende zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß etwaige Pensions-Ansprüche schleunigst bei dem gedachten Herrn Minister anzumelden sind.

375. Berlin, den 5. März 1868. Dem Schiffsexpedienten Carl Chr. Beyer in Bremen ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Düsseldorf, den 10. März 1868. Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

376. Düsseldorf, den 16. März 1868. Neben den Diacon Heinrich, Bekanntmachung vom 3 d. Mts. Amtsbl. Nr. 10, ist auch der Lehrer Jacob Franz mit Abhaltung der Hauscollecte für den Kirchen- und Pfarrhaus-Neubau zu Garbenheim beauftragt.

377. Nachweisung der Kohlenbewegung. I. im Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Februar 1868	1296900	299375	298949	1895224
im Februar 1867	910750	177175	264263	1352188
in 1868 mehr	386150	122200	34686	543036
in 1868 weniger	—	—	—	—
vom 1. Januar incl. Februar 1868	2291000	540175	314832	3146007
vom 1. Januar incl. Februar 1867	1997225	358900	372137	2728262
in 1868 mehr	293775	181275	—	417745
in 1868 weniger	—	—	57305	—

Digitized by Google

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb	Cöln und oberhalb	Düsseldorf und oberhalb	oberhalb Ruhrort	bis zur holländischen Grenze.	Holland	Belgien	Summa
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
im Februar 1868	532795	55645	7555	94460	65290	977900	68090	1801735
im Februar 1867	349325	2.645	—	40120	30265	605470	86225	1133050
in 1868 mehr	183470	34000	7555	54340	35025	372430	—	668685
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	18135	—
vom 1. Januar 1868 . .	741570	72965	7555	120910	83020	1345815	90835	2462670
incl. Februar 1867 . .	389325	24685	4395	103355	42640	842880	101090	1508370
in 1868 mehr	352245	48280	3160	17555	40380	502935	—	954300
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	10255	—

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.	auf der Ruhr.	Zusammen.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Februar 1868	315900	574400	284036	1174336
Februar 1867	173200	282900	143944	600044
mehr	142700	291500	140092	574292
weniger	—	—	—	—
Vom 1. Januar bis incl. Februar 1868	504950	791300	306188	1602438
„ 1867	366600	652100	351560	1370260
mehr	138350	139200	—	232178
weniger	—	—	45372	—

B. Kohlen-Abfuhr.

	Coblenz und oberhalb	Cöln und oberhalb	Düsseldorf und oberhalb	Duisburg und oberhalb	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Zusammen.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Februar 1868	385979	133774	23157	80981	43532	268391	51520	987334
Februar 1867	—	—	—	—	—	—	—	635378
mehr	—	—	—	—	—	—	—	351956
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 1. Jan. bis incl. Fbr. 1868	475404	168040	31063	98690	54288	313746	51520	1192751
Fbr. 1867	—	—	—	—	—	—	—	941469
mehr	—	—	—	—	—	—	—	251282
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

378. Berlin, den 27. Februar 1868. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Prof. Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbst-

Digitized by Google

ferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statistik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft. Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungsinstruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung. Staatsrecht in Preußen.

§. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instramente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle. 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 10. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann. Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

---

379. Berlin, den 26. Februar 1868. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile: die Forstschaft Geesthaacht, des Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist, vom 11. d. Mts. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen,

Digitized by Google

sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Toback tritt vor der Hand nur der Toback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Cöln, den 8. März 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Provinzial-Steuer Direktor: Wohlers.

380. Münster, den 9. März 1868. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, das die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westphalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August, 26. Aug. und 23. November pr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Rheinischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden erfolgen darf.

Königliche Direction der Rentenbank: Rasch.

381. Cöln, den 16. März 1868. Bei der Telegraphen-Station zu Emmerich im Regierungsbezirk Düsseldorf wird vom 1. April c. ab der volle Tagesdienst eingeführt. (cfr. § 4 der Telegraphen Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Verein.

Der Telegraphen-Director: Richter.

382. Düsseldorf, den 18. März 1868. Vom 16. April c. ab wird die zu Hochdahl bestehende Station für ordinaire Posten und Beichaisen nach Mettmann verlegt werden. Es wird jedoch die Einrichtung getroffen werden, daß zu Hochdahl die Gestellung einer Beichaise zu den Personenposten nach Mettmann resp. Wülfrath in Bedürfnißfällen stattfinden kann.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

383. Duisburg, den 7. März 1868. Nachstehende beiden Wechsel: 1) Ruhrort den 2. Februar 1868. Für Thlr. 49. 29. 11. Pfg. pr. Crt. Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen prima Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von Neun und vierzig Thlr. 29 Sgr. 11 Pfg. pr. Crt. den Werth in mir selbst und stellen solche auf Rechnung laut Bericht. Herrn August Kiefer in Duisburg, Philipp Cohen August Kiefer. Auf der Rückseite soll dieser Wechsel das Blanco-Indossement „Philipp Cohen" getragen haben. 2) Ruhrort, den 5 Februar 1868 Für Thlr. 35. 20. pr. Crt. Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen prima Wechsel an die Ordre des Herrn Peter Bedder jun. die Summe von Thlr. Fünf und dreißig Sgr. 20. pr. Crt. Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht. Herren Th. Böninger Söhne in Duisburg Aug. Spennemann sollen dem Eigenthümer Kaufmann August Spennemann zu Ruhrort abhanden gekommen sein. Da dieser auf Amortisation derselben angetragen hat, so werden die unbekannten Inhaber dieser beiden Wechsel hierdurch öffentlich aufgefordert, bis zum 10. November d. J. einschließlich die Wechsel dem unterzeichneten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

384. Düsseldorf, den 13. März 1868. Am 7. März d. J. wurde hierselbst die Leiche eines im Alter von etwa 40 Jahren stehenden Mannes im Rheine aufgefischt. Der Verunglückte war 5 Fuß 2 Zoll groß, hatte dunkelbraunes Haupthaar, einen Backenbart, Knebel- und Schnurrbart von etwas hellerer Farbe. Bekleidet war derselbe mit einem schwarz wollenen Ueberrocke, einer dunkel grauen Buxkin-Weste und Hose, einem ziemlich feinen leinenen Hemde mit Brustfalten, zwei Paar baumwollenen Strümpfen, einem seidenen Schlips, Schuhen mit Gummizügen ꝛc. Die Leiche hat etwa 4—5 Wochen im Wasser gelegen. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten Auskunft zu geben weiß, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Für den Ober-Procurator: Feldmann.

385. Auszug aus den Urschriften des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, vom 12. Februar 1868 wurde Carl Großmann, 38 Jahre alt, Schloßfabrikant, geb. zu Feld, wohnend zu Adamsfeld bei Wald, überführt erklärt: „im Jahre 1866 und 1867 zu Adamsfeld als Fabrik-Inhaber seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben; deßwegen auf Grund der §.§. 50, 51 und 75 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 und des Art. 194 der Straf-Prozeß Ordnung zu einer Geldbuße von einem Thaler oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Der Landgerichts-Sekretair: Hoffmans.

Digitized by Google

386. Hamm, den 13. März 1868. In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im I. Quartal des Geschäftsjahres 1868 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Handlungsgehülfe Ferdinand Hasenack zu Lorenzheide bei Breckerfeld.	Wechselfälschung in 3 Fällen.	2 Jahre Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße, ev. 3 Monate Zuchthaus.
2	Tagel. Heinr. Korfmann zu Wiefchebrei bei Schwelm.	schwerer Diebstahl in 2 Fällen im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Bohrschmied Carl Schröder zu Vaerst bei Halver.	Wechselfälschung in 3 Fällen.	2 Jahre Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße ev. 2 Monate Zuchthaus.
4	Tagel. Carl Falkenroth zu Breckerfeld.	Wechselfälschung, Betrug u. Führung eines falschen Namens.	2 Jahre Zuchthaus, 150 Thlr. Geldbuße ev. 6 Wochen Zuchthaus.
5	Fabrikarbeiter Heinrich Westerhoff zu Westig.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	4 Jahre Zuchthaus.
6	Fabrikarbeiter Jos. Pfeiffer zu Haspe.	wissentlicher Meineid.	2½ Jahre Zuchthaus.
7	Schmiedegesell Heinrich Bröcker zu Mühlhof.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus.
8	Bergmann Wilh. Schlüter aus Castrop.	Ein einfacher und 3 schwere Diebstähle.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
9	Bergmann Wilhelm Sigger aus Obercastrop.	Diebstahl im Rückfall und Versuch eines schweren Diebstahls.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
10	Handelsmann Franz Roer aus Scheidingen.	einfacher unter erschwerenden Umständen verübter Diebst. im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
11	Tagelöhner Carl Berkemeyer, genannt Berkenkötter zu Herzfeld.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Zuchthaus.
12	Kaffeemühlenschleifer Carl Jansen.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
13	Tagelöhner Clemens Michels aus Anröchte.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
14	Wittwe Wilhelm Schramm, Anna, geb. Weber aus Essen.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Cigarrenfabrikant Heinrich Joh. Leyser aus Honberg in Holland.	Urkundenfälschung.	2 Jahre Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Monat Zuchthaus.
16	Arbeiter Peter Lückerath aus Mauel bei Gemünd.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
17	Tagelöhner Hermann Bröckermann von Mülheim a. d. Ruhr	schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
18	Wiegemeister Heinrich Wilhelm Hohnwarde von Mülheim a. d. Ruhr.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
19	Schwertfeger Carl Wiedemeyer aus Iserlohn.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Bergmann Theodor Schellenberg aus Witmar.	Todtschlag.	Lebenslängliche Zuchthausstrafe.
21	Tagelöhner Friedrich Vorberg aus Niederbonsfeld bei Hattingen.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus, und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
22	Tagelöhner Wilhelm Leisermann aus Altenderne.	Meuterei	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
23	Bergarbeiter Johann Christoph Niggemann aus Bödefeld.	desgl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
24	Knecht Diedrich Francke aus Mühlhausen bei Unna.	Meuterei mit Gewalt an Sachen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
25	Brauer August Gerresheim aus Elberfeld.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Hammerschmied Wilh. Wiebrecht aus Tanne, Herzogthum Braunschweig.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
27	Tagelöhner Heinrich Kracht von Dortmund.	4 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
28	Fabrikarbeiter Wilhelm Lefarth aus Medelon, Amt Medebach.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
29	Bergmann Heinrich Frankenbusch aus Langendreer.	1 schwerer und 5 einfache Diebstähle im Rückfall.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
30	Schlosser Johann Julius Meyer von Dortmund.	Wissentlicher Meineid in 2 Fällen.	2½ Jahre Zuchthaus.
31	Schneidergeselle Johann Hölzer aus Flensungen Kreis Grüneberg.	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
32	Fuhrknecht Joh. Rabe aus Dortmund.	Vorsätzl. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.	10 Jahre Zuchthaus.
33	Bahnhofsnachtwächter Heinrich Wittenborg aus Hamm.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
34	Ehefrau Bahnhofsnachtwächter Heinrich Wittenborg, Theodore geb. Rüscher aus Hamm.	Theilnahme an einem schweren Diebstahle und Hehlerei.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
35	Fabrikarbeiter Aug. Vogel von Schwelm	Schwerer mittelst Einsteigens verübter Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus.

387. Cleve, den 18. März 1868. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve im I. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	10. März 1868.	Spier Joseph, 60 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Calcar, zuletzt wohnhaft zu Rees.	Wechselfälschung.	3 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße eventuell 1 Monat Zuchthaus.
2	10. März 1868.	Joppen Heinrich, 45 Jahre alt, Uhrmacher, geboren und wohnhaft zu Dülken.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

388. Essen, den 5. März 1868. Am 23. v. Mts. ist dem Maschinenwärter Stachels hiers. eine alte französische Taschenuhr nebst einer kurzen kupfernen Kette mit stählernem Carabinerhaken entwendet. Das Zifferblatt der Uhr hat römische Ziffern, welche theilweise etwas beschädigt sind; das Schlüsselloch derselben ist mit einem Deckungsplättchen versehen. Vor dem Ankaufe der Uhr wird gewarnt und Jeder, welcher über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordeet, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

389. Düsseldorf, den 7. März 1868. Am 6. Febr. d. J. wurde hier in einem Hause aus einem Schlafzimmer in der 1. Etage eine goldene Damenuhr mit Stahlzeigern entwendet. Dieselbe ist auf der Rückseite mit eingravirten Verzierungen und am Rande mit Sternchen versehen. An derselben befand sich eine goldene Schuppenkette von dunkelgelber Farbe; der an dieser befestigte Schlüssel war von hellerem Golde und hatte an der Kanone eine kleine Beschädigung. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr irgend welche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

390. Wesel, den 9. März 1868. Am 2. März d. J. ist dem Bahnwärter Georg Grüter zu Dinslaken ein Schinken, eine angeschnittene Seite Speck und ein Zehnthalerschein gestohlen. Wer über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen.

Der Staatsanwalt.

Digitized by Google

391. Essen, den 11. März 1868. In dem Besitze des wegen Diebstahls verhafteten Schreinergesellen Robert Winkels angeblich aus Barmen, befinden sich folgende wahrscheinlich gestohlene Werthsachen: eine goldene Uhr nebst Kette und Schlüssel, viereckigem Medaillon und kleinem Pettschaft; ein goldener Ring mit grünem Steine und eine anscheinend goldene Vorsteckнadel. Der Eigenthümer dieser Sachen oder wer sonst über den Diebstahl an denselben etwas anzugeben vermag, wird aufgefordert, seine Mittheilungen hierhin oder an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.
Der Untersuchungsrichter: Opdenhoff.

392. Dorsten, den 11. März 1868. Am Abende des 7. März hat ein unbekannter Mann von 30–40 Jahren, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, mit einem blaßem platten Gesicht und schwachen, dunklen Schnurrbarte im Hause des Bergmanns Wilhelm Schramm in der Fuhlenbreck bauerschaft einen Diebstahl vermittelst Einbruchs verübt, ist an demselben Abende mit einem Packen am Hause des Hausirers Johann Lochkämper zu Lehmkuhle außerhalb des öffentlichen Weges vorbeigekommen von diesem verfolgt worden und unter Zurücklassung eines in Kathagenbusch aufgefundenen Packens, in welchem sich ein Theil der gestohlenen Sachen befand, in der Richtung nach Sterkrade entflohen. Die bis jetzt nicht zurückerhaltenen gestohlenen Sachen sind: ein goldenes Kreuz an schwarzseidener Schnur mit goldenem Schlößchen, ein dunkelgrauer baumwollener Regenschirm, 2 geräucherte Schinken, ungefähr 20 geräucherte Mettwürste, ein Schulterstück von einem Schwein und ein mit einem schwarzen Kreuze gezeichneter Sack von grauem Leinen. Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend ersuche ich um Auskunft über deren Verbleib so wie über die Person des Diebes. Der Staats-Anwalt.

393. Wesel, den 13. März 1868. Am 8. März d. J. sind in einem Wohnhause hiesiger Stadt folgende Gegenstände entwendet: a. eine schwarze Buxkinhose mit grauem Futter, b. eine graumelirte Hose mit Wildledertasche, c. vier Faltenhemden gez.: H. K., d. zwei leinene Nachthemden, unter dem Brustschlitz H. K. gezeichnet, e. zwei Vorhemdchen ohne Zeichen, f. ein Paar verherzte lederne Stiefeln. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

394. Essen, den 18. März 1868. Am 14. d. Mts. sind dem Kastellan Borella hierselbst 2 Federkopfkissen mit weißen, blau gestreiften s. g. Jeletten und weißen mit Perlmutterknöpfen versehenen Ueberzügen entwendet. Vor dem Ankaufe dieser Kissen wird gewarnt, und Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Der Staats-Anw.: Schlüter.

Personal-Chronik.

395. Dem Maler Julius Roeting ist die Stelle eines Lehrers der technischen Malklasse an der hiesigen Königl. Kunst-Akademie, unter Beilegung des Prädikats „Professor" verliehen und derselbe am 29. Februar c. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

396. Der Kaufmann und Tuchfabrikant Franz Schnabel ist zum zweiten Beigeordneten der Stadt Hückeswagen auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

397. Der prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Friedrich Stiehl hat sich in Elberfeld niedergelassen.

398. Der Schulamts-Candidat Julius Evertz ist definitiv zum 2. Lehrer an der Freischule IV. für kath. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

399. Der Lehrer Heinrich Fromme ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Lüttelbracht ernannt worden.

400. Der Schulamts-Candidat Joseph Geuer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Hülfs-Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Rheydt ernannt worden.

401. Der Lehrer Wilhelm Lobisch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Cleve ernannt worden.

402. Der Schulamts-Candidat Hermann Hagmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum zweiten Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Hörstgen ernannt worden.

Patente.

403. Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

404. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

405. Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armann Laine zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

406. Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krampeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum 13. Stück des Amtsblatts pro 1868

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.,

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. Dezember 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt worden.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorschußweise gezahlt, und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Jan. 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. October 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publicirten Erlasses vom 2. Jannar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII. a. a. O. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1865, Gesetzsammlung S. 170 ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegattin auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

5. Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. October 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme der Güter Eibach und Priorshof in die Ritterguts-Matrikel.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. Oct. 1864 entsprechend, haben Wir dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Eibach und dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorshof die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 10. October 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1) soweit dies zulässig erschien stattgegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

Digitized by Google

2) muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Postverwaltung und der Direction der Rheinischen Societät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden, und ebenso ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden.

3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Ges.-Sammlung S. 265) eingetreten.

4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. Oktober 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

5. Einquartierungs-Vergütigung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schießübungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp. Wahner Heide bequartierten Gemeinden der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cöln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 25. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütigung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1865 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütigung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag gezahlt werde.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1864 um Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises 1. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl excl. Militair-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt. Die Stadt Cleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. October 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. 1, B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kircheip; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Forst (Zeitsstraße); 3. von Halft nach Schoenenberg; 4. von Spitze über Kesselsdhünn nach Stump; 5 von Müllerhaide nach Auchel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Borberg; 7. von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünxe nach Wesel, von Hünxe nach Peddenberg, von Barnum nach Adler, von Gahlen nach Schermbeck und von Gahlen nach Kirchhellen, und 8. der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roßbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz Cöln und Düsseldorf haben Wir durch Unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 ertheilt. Dagegen ist der Antrag

auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen

zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausseen von Anrath nach Brimterhof ꝛc.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. October 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um 1¾ Prozent haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittelungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde-Chausseen, von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhrort-Crefeld-Aachener Eisenbahn über Vorst an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße von dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Böckel an der Viersen-Schwarzenpuhler

Digitized by Google

Bezirksstraße auf den Bezirksstraßenfonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, sowie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Kevelaer unter die Bezirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die betheiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen Wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Walbeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirkstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bauunternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausseebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben Wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thlr. pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 6. Dezember 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würselen-Stolberger Chaussee bildet.

Wir überlassen Unseren getreuen Ständen, auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussee im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irrenpflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechts der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches Wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch Unseren Commissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

12. Rinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in

Digitized by Google

der Petition vom 6. Dezember 1865 haben Wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thlr. auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unsrer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §. 4 der Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 683) ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Procent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beitrage ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Kataster-Fonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im §. 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesen Fonds auch die Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlich, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Prozent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Prozent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Procent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Procent zu überweisen sein.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §. 5 und §. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinziallandtags haben wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Samstag den 28. März **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

407. Das zu Berlin am 5. Februar 1868 ausgegebene 1. Stück der Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 32. die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868, unter Nr. 33—41. Die Beglaubigung der außerordentlichen Gesanden und Minister des Norddeutschen Bundes.

408. Das zu Berlin am 21. Februar 1868 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 47. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

409. Das zu Berlin am 25. Februar 1868 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 60. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Nov. 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes, unter Nr. 61. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

410. Das zu Berlin am 29. Februar 1868 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 63. die Bekanntmachung betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Buudes. Vom 28. Februar 1868, unter Nr. 64. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

411. Das zu Berlin am 5. März 1868 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 67. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868, unter Nr. 68. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

412. Das zu Berlin am 16. März 1868 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7018. das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868. Nr. 7019, den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Febr. 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn. Nr. 7020. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg. Nr. 7021. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Febr. 1868.

413. Das zu Berlin am 20. März 1868 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7022. das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868. Nr. 7023. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin. Nr. 7024. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes. Nr. 7025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

414. Berlin, den 11. März 1868. Bekanntmachung betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen

Digitized by Google

Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und 2. 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

415. Düsseldorf, den 14. März 1868. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar c. (Amtsl. Nr. 4.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Handelskammer zu Essen, die Wahl des Kaufmanns Louis Sölling als Mitglied für den Wahlbezirk Essen und des Kaufmanns Robert Huffmann Wilhelm Sohn als stellvertretendes Mitglied für den Wahlbezirk Werden die höhere Bestätigung erhalten hat.

416. Düsseldorf, den 19. März 1868. Die Prüfung der kathl. Schulamts-Aspirantinnen beginnt in diesem Jahre am 3 Juni. Die Anmeldungen zu derselben erwarten wir bis zum 22. April c. Später eingehende Meldungen werden unberücksichtigt bleiben. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. das von den Angemeldeten zu verfassende kurze Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise dieselben ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten haben, 2. das Geburts oder Taufzeugniß, 3. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung, 4. Das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte, 5. das von einem Kgl. Kreisphysicus auszustellende genügende Gesundheitszeugniß, welches jedoch in den letzten 6 Monaten vor dem Prüfungstermine ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kgl. Kreisphysicus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß, 6. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung. Bei den Aspirantinnen welche sich in einem und demselben Termine sowohl der Prüfung für das Elementar-Schulamt, als auch für höhere Mädchenschulen zu unterziehen beabsichtigen, genügt die einmalige Vorlegung der angegebenen Schriftstücke; jedoch wird in der Anmeldung jedenfalls bestimmt anzugeben sein, auf welche die vorgedachten Prüfungen die betreffenden Aspirantinnen reflektiren und event. in welchen besondern Lehrfächern dieselben für höhere Mädchenschulen geprüft werden wollen. Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre kann eine Zulassung zu einer der gedachten Prüfungen nicht erfolgen.

417. Düsseldorf, den 21. März 1868. Von Seiten des Herrn Minister für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin ist unterm 12. d. Mts. dem Auswanderer-Expedienten und Kaufmann Johann Friedrich Siebers in Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, mit Einschluß von Kanada, nach Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Australien innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

418. Düsseldorf, den 23 März 1868. Vom 1. April c. ab wird die täglich 6 malige Personenpost zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof auf einen täglich 5 maligen Gang beschränkt werden. Es wird in Wegfall kommen die Post mit dem Abgange aus Cleve 7. 25. Abends; aus Emmerich-Bahnhof 6. 10. Früh.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Digitized by Google

419. Elberfeld, den 21. März 1868. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im I. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht.

Lfd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1868			
1	23. Jan.	Schling, Heinr. August, 22 J. alt, Hufschmied, geb. zu Bielefeld, wohnend in Elberfeld;	Diebstahl mittelst Einbruchs.	zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
2	24. Jan.	Hammacher, Lisette, 24 J. alt, ohne Geschäft, geb. zu Leichlingen, wohnhaft zu Solingen;	Diebstahl vermittelst Einsteigens.	zwei J. Zuchth. zwei J. Polizei-Aufs. und drei Viertel der Kosten.
3	25. Jan.	Vorbringer, Friederike Caroline Henriette, 22 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Wesel, wohnhaft zu Barmen;	Vorsätzliche Tödtung.	lebenslängliche Zuchthausstrafe und Kosten.
4	27. Jan.	Sennekamp, Theodor, 53 J. alt, Modellschreiner, gb. in Werne, wohn. in Elberfeld;	Unzucht.	zwei Jahre Zuchth. und Kosten.
5	27. Jan.	Pixberg, Johann Carl Gustav, 32 Jahre alt, Lehrer geboren zu Höffstepen, wohnend zu Busenbach bei Hückeswagen;	Unzucht.	zwei Jahre Zuchth. und Kosten.
6	28. Jan.	Theis, Robert, 40 J. alt, Scheerenarbeiter, geboren zu Dorp, wohnend zu Clauberg;	Fälschung.	zwei Jahre Zuchthaus, Einhundert Thaler Geldbuße und Kosten.
7	30. Jan.	Berg, Heinrich, 17 J. alt, Schneiderlehrling, geboren und wohnhaft in Elberfeld;	Diebstahl vermittelst Einsteigens.	fünf Jahre Zuchthaus, ein Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

420. Cleve, den 24. März 1868. Am 20. März c. ist in der Nähe des Hornemanns-Hofes, in der Bürgermeisterei Capellen bei Moers, in einem Fischweiher die Leiche eines unbekannten Knaben aufgefischt. Indem ich das Signalement, soweit es hat ermittelt werden können, hierunter mittheile, ersuche ich diejenigen, welche über die Person des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement: Alter circa 12 bis 13 Jahren, Größe 4 Fuß, Haare dunkelbraun, Zähne vollständig. Bekleidung: eine zerlumpte Jacke von halbwollen Zeug, eine Hose von Buxkin, bräunlich und gelappt, ein Paar lederne Schuhe, ein baumwollenes Hemd ohne Abzeichen und ein grau kattunenes Halstuch.

421. Duisburg, den 18. Februar 1868. Der Kreisgerichts-Secretair Lankhorst zu Broich hat als Sporteln-Receptor der dortigen Gerichts-Deputation eine Amtscaution von 850 Thlr. bestellt, welche in Folge des Ausscheidens des Cautionsbestellers aus der erwähnten Funktion jetzt zurückgezahlt werden soll. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an den Secretair Lankhorst aus seiner frühern dienstlichen Stellung als Sporteln-Receptor Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens im termino den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Fulda anzumelden. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben zu gewärtigen mit ihren Ansprüchen präcludirt zu werden.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

422. Essen, den 20. März 1868. In der Nacht vom 11. auf den 12. März c. sind dem Grubenverwalter Johann Koch zu Bergerhausen 16 Obstbäume, in einer Stärke 1½ bis 2 Zoll dick, frevelhafter Weise abgeschnitten resp. abgebrochen worden. Ein Jeder, welcher über die Person des Frevlers Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

423. Essen, den 20. März 1868. Am 11. d. Mts. zwischen 9 und 10 Uhr Abends sind dem Kaufmann David Levy hierselbst aus dem Schoß der Ladentheke circa 25 Thlr. in einzelnen harten Thalerstücken entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib des Geldes oder die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir, oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

424. Düsseldorf, den 20. März 1868. Am 4 März d. J. ist in einem Hause zu M.-Gladbach ein Kutschermantel von braunem Plüschtuch entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Mantels oder den Dieb Auskunft zu geben weiß, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

425. Düsseldorf, den 20. März 1868. In der Nacht vom 3. auf den 4. Februar d. J. sind von einer Bleiche zu Gladbach 4 Herrenhemden, ein Herren Nachthemd, alle gez.: R. P. und eine weiße Herren Unterhose wahrscheinlich ebenso gezeichnet, entwendet worden. Ich

Digitized by Google

ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben weiß, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

426. Düsseldorf, den 20. März 1868. Am 23. Nov. v. J. sind in einem Hause zu Gladbach folgende Gegenstände: 1) zwei schwarztuchene Mannshosen, 2) ein schwarzer Tuchrock, 3) ein brauner Tuchrock, 4) eine baumwollene Unterjacke, 5) ein blau und weiß carrirter Kissenüberzug, 6) zwei bunte Taschentücher, 7) ein schwarzwollenes Halstuch, 8) eine schwarz seidene Halsbinde. 9) ein Paar schwarze Handschuhe und 10) ein Gebetbuch, betitelt die Blüthen, mittelst Einsteigens gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen weiß, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Für den Ober-Procurator.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

427. Wesel, den 23. März 1868. Dem Lohgeber Heinrich Schween zu Brünen sind im Februar d. J. ein Kalbs- und ein Rinderfell, gez. S. Z. II. aus seiner Gerberei gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Bestohlene hat eine Belohnung von vier Thalern für denjenigen ausgesetzt, der den Dieb in der Weise bezeichnet, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann. Der Staatsanwalt.

428. Wesel, 25. März 1868. In der Nacht vom 17. zum 18. März d. J. sind von einem Hausen, in der Nähe der hiesigen Rheinbrücke lagernder Bretter sechszehn Stück, fünfzehn Fuß lang und zehn Zoll breit, gestohlen worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugeben lassen. Der Staatsanwalt.

429. Elberfeld, den 25. März 1868. In der Nacht vom 2. auf den 3 d. Mts. sind aus einem Gebäude zu Langendorf in Unterdüssel mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 1. Im Fremdenzimmer: ein halbes Pfund weißen Zucker, Rosinen, Korinthen und Bretzeln, ein Suppenlöffel und ein weiß geblümtes Gebildtischtuch ohne Zeichen, ein brauner dicker Manns-winterrock mit Sammtkragen, ein Knabencollet von braunem Buxkin, eine hölzerne Maserpfeife mit Neusilberbeschlag und Hornspitze, sogenannte Kernspitze, eine braune Manns-Pelzmütze, ein braunseidener Regenschirm, auf dem Griffe mit einem silbernen Plättchen mit den eingravirten Buchstaben A. W. versehen. 2) im Wohnzimmer ein Paar rindlederne Mannsstiefel mit neuen Doppelsohlen, zwei Paar lederne Kinderschuhe, ein schwarz und weiß karirtes Shawltuch, ein grün gedrucktes Frauenkleid, ein grünwollenes Kinderkleid, ein Kinderunterröckchen und Höschen, eine blaueleinene Schürze, ein neues kattunenes buntes Tuch, zwei wollene Tücher, eins ganz grau, das andere grau mit blauem Rande, eine neue große Kleiderbürste, — sowie in derselben Nacht aus einem Stalle in den Hülsen bei Düssel Bergstr. Wülfrath, mittelst Einbruchs ein Laubtuch, aus vier Guanosäcken gefertigt, ohne Zeichen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Der Untersuchungs-Richter I.,
Landgerichts-Rath Martins.

Personal-Chronik.

430. Der Bürgermeister Reygers ist nach Ablauf seiner Wahlperiode zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Geldern ernannt worden.

431. Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger, Sergeant, Carl August Grothe ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Lintorf in der Oberförsterei Gerresheim vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

432. Die Lehrerin Cornelie Nacke ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Rindern ernannt worden.

433. Der Lehrer Wilhelm Wendelin Senter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der kthl. Elementarschule zu Süchteln ernannt worden.

434. Der Lehrer Hermann Ackers ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Lennep ernannt worden.

435. Der Schulamts-Candidat Heinrich Bergmann ist definitiv zum 2. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kath. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

436. Dem Zimmermeister Adolph Hubert Grevels gebürtig aus Uroenbach wohnhaft hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

437. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

438. Dem Herren Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine Anmmerstraße.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Samstag den 4. April **1868.**

439. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Berlin den 25. März 1868. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Friedliche Entwickelung.

440. So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwicklungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Digitized by Google

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der Staats-Pten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur [illegible]ung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinschaft mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge: das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Inhalt der Gesetzsammlung.

441. Das zu Berlin am 26. März 1868 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7026. das Gesetz betreffend eine Erweiterung des durch die §.§. 2. und 3. des Gesetzes vom 28. Sept. 1866. über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607.) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868. Nr. 7027. das Gesetz betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868. Nr. 7028. das Gesetz betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868. Nr. 7029. das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868. Nr. 7030. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

442. Berlin, den 21. März 1868. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars

Digitized by Google

wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihre Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind: außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

443. Berlin, den 21. März 1868. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein

Digitized by Google

Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig, von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Kgl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahme sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht am Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch die Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem

Digitized by Google

innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes, wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart, einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

444. Düsseldorf, den 30. März 1868. Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die in dem II. Semester v. Js in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern resp. Steuer-Kassen zugestellt worden sind.

445. Düsseldorf, den 31. März 1868. Zufolge Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis Ende Sept. d. J. auf 1 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

446. Münster, den 20. März 1868. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug §.§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §.§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §.§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom

Digitized by Google

7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 19. Mai 1868 Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borries anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich geltend lassen müssen. Kommissar: Regierungs-Assessor Arndts zu Deutz. 1) Ablösung beziehentlich Rentumwandlung der auf Grundstücken des Wilhelm von der Heyden zu Calcum zum Vortheil der Pfarrstelle zu Angermund haftenden Abgaben. Kreis Düsseldorf. 2) Ablösung der auf Grundstücken in der Gemeinde Monheim zum Vortheil des Landgerichts-Assessors von Kesseler haftenden Schafhütungs-Gerechtsame. Kreis Solingen. 3) Ablösung der auf dem Grundstück des Friedrich Wilhelm Proll zu Elberfeld, Flur-Abtheilung 5 Nr. 971 Kataster-Gemeinde Elberfeld, zum Vortheil der Wittwe Friedrich Wilhelm Reinshagen zu Düsseldorf lastenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 4) Ablösung der auf Grundstücken des Johann Abraham Windrath zu Elberfeld zum Vortheil des Beigeordneten von Carnap haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 5) Ablösung der auf dem Gartengrundstücke des Gustav Kiesler zu Elberfeld zum Vortheil der Wittwe Reinshagen zu Düsseldorf haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 6) Ablösung der auf Grundstücken der Wittwe Caroline Witte zu Elberfeld zum Vortheil der Wittwe Reinshagen in Düsseldorf haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld.

Königliche General-Commission: Jonas.

---

447. Bonn, den 28. März 1868. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 20. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche und Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität.

---

448. Bonn, den 28. März 1868. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 14. April c. an bis zum 25. ej. m. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Die Immatriculations-Commission.

---

449. Hamm, den 29. März 1868. Zufolge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers wird vom 1. October d. J. ab bei dem Königlichen Kreisgericht zu Essen zugleich ein Schwurgericht daselbst gebildet, welches die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Bochum und Essen zu verhandeln und zu entscheiden hat. Demgemäß wird mit dem bezeichneten Zeitpunkte die bisherige Einrichtung, nach welcher die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts zu Essen an das Schwurgericht in Wesel, und diejenigen des Kreisgerichts zu Bochum an das Schwurgericht in Hamm, abgegeben sind, aufgehoben.

Königliches Appellationsgericht. Brandenstein.

---

450. Cleve, den 26. März 1868. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 9. Januar 1866 in Veracruz verstorbenen Heinrich Breitbach aus Büderich übersandt und dieselbe zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Büderich mitgetheilt worden. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

451. Düsseldorf, den 31. März 1868. Der Todtenschein des Baumeisters Heinrich Henseler aus Düsseldorf, welcher mir von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, habe ich heute dem hiesigen Civilstandsbeamten Behufs Eintragung in die laufenden Register zugesandt.

F. d. Ober-Prokurator: Feldmann.

Sicherheits-Polizei.

452. Aachen, den 17. März 1868. In der Nacht vom 9. — 10. März d. J. sind in der Wohnung des Ackerers Hermann Becker zu Gevelsdorf mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: ein grüner halbwollener Beutel mit 86 Thlrn., worunter zwei 25Thalerscheine in preuß. Kassen-Anweisungen und 1 preuß. Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr.; ein blauleinener Beutel mit Gummiband, enthaltend 13 Fünffrankenstücke und 125—150 Thlr. in verschiedenen Münzsorten; 1 grünes Schächtelchen, enthaltend 1 goldene Kette mit dito Kreuz, worauf 1 Christusbild befindlich, sowie 2 goldene Trauringe, beide gez. H. B. und B.' M. 1864; 1 schwarzer Tuchrock, dessen Schöße mit schwarzem Orleans und dessen Aermel mit gelbem Stoff gefüttert; 1 rothseidenes Taschentuch mit schwarzen und weißen Blumen, in der Mitte zerrissen; circa 1 Dtzd. Herrenhemden mit 1 Falte und den Zeichen H. B.'; 1 schwarzseidenes Kleid, auf der inneren Seite des Rückens gez. B.' M. und mit einer Jahreszahl versehen; 1 grünseidenes Regenschirm; 1 schwarzes Lustre-Kleid mit weißen Streifen und 1 großen Kragen; 1 großes Wiener Umschlagetuch mit gestickter Leiste und in der Mitte schwarz; 1 schwarzseidenes Kopftuch; 1 braunes Tuch von Caschmir; 1 schwarzwollenes Kopftuch mit schwarzseidenen Fransen; 1 schwarzwollenes gesticktes Kopftuch mit buntseidenen Fransen; 2 schwarze und 2 blaue Caschmirtücher mit bunten Leisten; 1 graues Lamahalstuch; 1 Paar seidene Armstauchen mit Perlband besetzt; 2 schwarzseidene Schürzen, wovon 1 am untern Ende mit schwarzem Sammtband besetzt ist; 1 Haube von Mollnessel und 1 großes graues buntdurchwirktes Kopftuch. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb derselben Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zu ertheilen.

Der Königliche Untersuchungsrichter, Landgerichts-Assessor: Müller.

453. Essen, den 25. März 1868. Am 22. d. Mts. ist dem Johann Willmshof aus Stoppenberg aus dem Willmerothschen Wirthslocale am Steelerthor hierselbst ein fast neuer schwarzer Düffelüberzieher mit schwarzem Sammetkragen und geripptem Einfassungband versehen, entwendet worden. Vor dem Ankaufe des Ueberziehers wird gewarnt, und Jeder, welcher über den Verbleib desselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

454. Essen, den 26. März 1868. Am 23. d. Mts. sind den Gebrüdern Hermann und Johann aus dem Bruch auf der Zeche Prosper aus der verschlossenen Schublade ihres Kleiderschrankes 81 Thaler, nämlich: Eine Banknote über Fünf und zwanzig Thaler, zwei Banknoten über 10 Thaler, eine Cassenanweisung über Fünf Thaler, zwei Doppelthaler und 27 Einthalerstücke entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib des Geldes oder die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

455. Düsseldorf, den 26. März 1868. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind in der Wohnung des evangelischen Pfarrers zu Wickrathberg mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 13 silberne Theelöffel, gez. J. Z. 2) 1 silbernes Theesiebchen, worauf eingravirt war: Andenken an Julius Scheibler. 3) 1 silbernes Theesiebchen ohne besondere Bezeichnung. 4) 4 silberne Theelöffel, gez. L. A. W. 5) 4 silberne Eßlöffel, gez. L. A. W. 6) 3 silberne Eßlöffel, gez. Z. 7) 1 kleiner silberner Eßlöffel, gez. J. Z. 8) 1 kleiner silberner Eßlöffel, F. Z. 9) 1 kleiner silberner Eßlöffel, gez. W. Z. 10) 1 kleine silberne Gabel, gez. J. Z. 11) 1 kleine silberne Gabel, gez F. Z. 12) 1 kleine silberne Gabel, gez. W. Z. 13) 1 silberner Suppenlöffel, gez. A. W. 14) 1 silber vergoldeter Becher, gez. F. Z. 15) 1 silbernes Serviettenband, gez. E. Z. 16) 1 silbernes Serviettenband, gez. J. F. W Alwine. 17) 1 altes Portemonaie mit 1 Thlr. Inhalt. 18) circa 12 Thaler in verschiedenen Münzsorten. 19) ein steinerner Topf mit circa 3 Pfd. Butter. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben weiß, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

456. Cleve, den 28. März 1868. In der Nacht vom 17. auf den 18. dieses Monats sind aus einem bewohnten Gebäude zu Oedt mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 4 Schinken, 4 Seiten Speck, 4 Kopfstücke, 3 Würste, ein Rückstück, ein Stück Rauchfleisch, zusammen circa 250 Pfd. Schweinefleisch alles geräuchert, im Werthe von 45 Thlr. ferner drei neue Mannshemden von Nesseltuch, ein leinenes Mannshemd, ein Tischtuch gez. P. F. S. Nr. 12, ein grau leinenes Betttuch von Werg und zwei graue Handtücher. Indem dies ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

457. Essen, den 29. März 1868. In der Nacht vom 21. auf den 22. März c. sind dem Ackerer Heinrich Schürenberg zu Jekten bei Kettwig 2 steinerne Töpfe jeder 18 Pfd. Butter enthaltend, 3 Schwarzbrode und 4 Weißbrode entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder über die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

---

458. Essen, den 30. März 1868. In der Nacht vom 28. auf den 29. März c. sind aus der Wohnung des Kreis-Gerichts-Direktors Pelizaeus hierselbst: a) ein altes graues Umschlagetuch, b) 3 Küchenhandtücher von Gerstenkorn, c) 7 Paar Messer und Gabeln mit schwarzen Griffen, d) ein Paar Knabenstiefel mit Gummizügen, e) 1 schwarzer Havelok, f) 1 alter schwarzer Ueberzieher, g) ein Portemonaie mit circa 1 Thaler, h) ein Graubrod, i) 6 Servelat-Würste, k) ein schwarz weiß melirter Damenmantel, (Beduine) mit schwarzen weißen Quästen, l) ein Pelzkragen, m) ein Kissen mit weißem Ueberzug, n) 2 leinene Handtücher gez. E. V., o) 6 Paar neue Socken, p) 4 Paar neu angestrickte Knabenstrümpfe, q) 3 baumwollene Knaben-Nachthemden, r) 1 schwarzer Winterüberzieher mit Sammetkragen und schwarzem Unterfutter, s) 1 brauner Sommer-Ueberzieher mit schwarzem Unterfutter, t) 1 schwarzer Filzhut mit grauen Flocken, u) 1 leinenes Taschentuch gez. C. P., v) 1 Paar Handschuhe, w) ein Hausschlüssel, x) ein seidenes Taschentuch entwendet. Vor dem Ankaufe dieser Sachen wird gewarnt und Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Auf die Ermittelung des Thäters ist eine Prämie von 25 Thaler ausgesetzt. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

---

459. Essen, den 31. März 1868. 1) In der Mitte Februar d. J. ist dem Sanitätsrath Dr. Mittweg hierselbst eine mit dem Namen Middendorf bezeichneten Verbandstasche mit mehreren zum Theil aus Silber angefertigten chirurgischen Instrumenten entwendet. Vor dem Ankaufe wird gewarnt und Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. 2) Am 29. d. Mts. Abends ist dem Winkelier Wilhelm Käufer in der Fahrgasse bei Essen ein Sack mit c. 50 Pfd. Gerstengraupen und ein Sack mit c. 30—35 Pfund Buchweitzenmehl entwendet. Vor dem Ankaufe wird gewarnt und Jeder, welcher über den Verbleib der Sachen die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Der Bestohlene hat dem Ermittler des Diebes eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

460. Des Königs Majestät haben geruht, dem Steuer-Empfänger Schudeisky zu Grevenbroich bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

461. Des Königs-Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. d. Mts. dem Handlungs-Commis Joseph de Haas zu Wesel, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu bewilligen geruht.

462. Der bisherige commissarische Bürgermeister Hirsch zu Haan ist von uns zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Haan ernannt worden.

463. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Alfred Rittershausen hat sich hierselbst niedergelassen.

464. Dem Apotheker Louis Retiene ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Sonsbeck ertheilt.

465. Der Apotheker Wilhelm Witten ist als Verwalter der Elfferding'schen Apotheke zu Dinslaken bestätigt.

466. Dem Wallmeister Wilh. Nusholz ist die Brückenmeister-Stelle bei der Rheinschiffbrücke zu Wesel übertragen.

467. Die Lehrerin der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Appeldorn, Rosalie Lenders ist definitiv ernannt worden.

468. Der Lehrer Friedrich Boß ist definitiv zum Lehrer an der 3. Klasse der kath. Armen-Knabenschule zu Cleve ernannt worden.

469. Der Lehrer Emil an Haake ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der evangl. Elementarschule zu Kettwig ernannt worden.

470. Der Lehrer Heinrich Neuhaus bei der evangl. Elementarschule zur Kuhle ist definitiv ernannt worden.

471. Der Schulamts-Candidat Johann Christian Büschges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Twisteden ernannt worden.

Patente.

472. Dem Ingenieur Julius Kraffert, in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Boß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Samstag den 11. April **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

473. Berlin, den 25 Januar 1868. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	noch Lit. F. à 100 Thlr.	Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.	Lit. C. à 100 Thlr.
№ 1719.	№ 391.	№ 5218.	№ 5232.	№ 13152.	№ 1784.	№ 8644.	№ 6854.
„ 1720.	„ 392.	„ 5219.	„ 6260.	„ 36857.	„ 1785.	„ 9919.	„ 7729.
„ 5447.	„ 393.	„ 5220.	„ 6261.	„ 39783.	„ 1786.	„ 33376.	„ 16128.
Lit. B. à 500 Thlr.	**Lit. F. à 100 Thlr.**	„ 5221.	„ 11864.	„ 68328.	„ 1787.	„ 41344.	„ 32856.
№ 438.	№ 5208.	„ 5222.	„ 11874.	„ 86459.	„ 1788.	„ 46697.	„ 36087.
„ 766.	„ 5209.	„ 5223.	„ 11908.	„ 86775.	„ 3726.	„ 46698.	„ 36109.
Lit. C. à 400 Thlr.	„ 5210.	„ 5224.	„ 13144.	„ 92370.	„ 10289.	„ 46702.	„ 36122.
№ 161.	„ 5211.	„ 5225.	„ 13145.	„ 167615.	„ 11941.	„ 50844.	„ 37940.
Lit. D. à 300 Thlr.	„ 5212.	„ 5226.	„ 13146.	„ 193667.	„ 14881.	„ 52308.	„ 38119.
№ 231.	„ 5213.	„ 5227.	„ 13147.	„ 201744.	„ 16149.		„ 43025.
„ 232.	„ 5214.	„ 5228.	„ 13148	„ 201745.	„ 41732.		„ 44181.
„ 3740.	„ 5215.	„ 5229.	„ 13149.	„ 202996.	„ 47973.		„ 44622.
	„ 5216.	„ 5230.	„ 13150.	„ 218062.	„ 48345.		„ 47044.
	„ 5217.	„ 5231.	„ 13151.	„ 218658.			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.	VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.	VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.	IX Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.
Lit. C. à 200 Thlr.	Lit. C. à 200 Thlr.	à 100 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	à 100 Thlr.
№ 16444.	№ 7726.	Ser. 67. № 6607.	№ 3835.	№ 2574.	№ 298.	№ 19551.
„ 16445.	„ 14921.	„ 419. „ 44808.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	
„ 16446.	Lit. D. à 100 Thlr.	„ 419. „ 44825.	№ 6001.	№ 7193.	№ 7006.	
„ 16447.	№ 3433.	„ 734. „ 73371.	„ 8475.			
„ 16515.		„ 737. „ 73696.	„ 8476.			

Königliche Kontrolle der Staatspapiere: Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

474. Coblenz, den 24. März 1868. Durch die Emeritirung des Pfarrers Hermann wird Ende April d. J. die dritte Pfarrstelle an der größeren evangelischen Gemeinde in Duisburg erledigt und demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

475. Coblenz, den 1. April 1868. Der Predigtamts-Candidat Conrad Hermann aus Langenberg ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

476. Düsseldorf, den 4. April 1868. Die evangl. Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist am 1. Sonntag im Monat Mai, also am 3. Mai d. J. abzuhalten. Die evang. Hauscollecte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten werden. An den Orten, wo die Agenten bis 1. Juli c. nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Collecte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende August c. vorzulegen. In Anbetracht des erfolgreichen Wirkens der Anstalt empfehlen wir die Collecte dem Wohlwollen der evangl. Bewohner unseres Bezirks.

. Düsseldorf, den 1. April 1868. Verzeichniß der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro I. Quartal 1868.

Nro.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.
1	Barmen	des zu Barmen wohnenden Theodor Mittelsten-Scheid	die evang. luth. Gemeinde zu Wichlinghausen zur Gründung eines Prediger-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds 2 Obligationen der Preuß. Bank von je 1000 Thlr.	2000	—	—
2	Essen	des Rechtsanwalts Bohnstedt zu Essen	die Armen der Bürgermst. Altenessen	50	—	—
3	Essen	der Eheleute Schulte-Moeckershoff zu Freysenbruch.	die kath. Pfarrkirche zu Steele zur Errichtung einer 3. Vicarie und zur Gründung zweier jährlicher Hochämter	5000	—	—
4	Essen	der Gebrüder Rob. u. Ernst Huffmann, des Commerz.-Rath Forstmann und des Kaufm. Forstmann jr. zu Werden	die evangl. Gemeinde zu Werden zu Zwecken der Rectoratschule	3505	—	—
5	Lennep	der zu Lennep verstorbenen Ehefrau Engelbert Hardt	das evgl. Waisenhaus zu Lüttringhausen	500	—	—
6	Mettmann	der in der Grotenbeck, Gem. Sonnborn, verst. Wittwe Heinrich Schmidt, Helene geb. Lange	die evgl. reform. Gemeinde zu Sonnborn	100	—	—

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

478. Düsseldorf, den 2. April 1868. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im I. Quartal c. eingesandte, unbestellbare Gegenstände: 1) Geld und Packetsendungen: ein Brief aus Neuß an Schibarth in Wald vom 9. Dez. mit 2 Thlr., ein Brief aus Cleve an L. Kamm in Bockum vom 15. Nov. mit 5 Thlr., ein Brief aus Elberfeld an Müller in Königswinter vom 21. Januar mit 5 Thlr., ein Brief aus Düsseldorf an Kühlen in Ehrenbreitstein vom 30. Jan. mit 2 Thlr., ein Brief aus Düsseldorf an Seucken in Duisburg vom 6. Jan. mit 1 Thlr., ein Brief aus Barmen an Blum in Sassendorf vom 30. Dez. mit 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg., eine Post-Anweisung aus Ruhrort an die Communal-Kasse in Dinslaken vom 27. Nov. über 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pfg., eine Post-Anweisung aus Duisburg an Cornelyssen in Ruhrort vom 5. Dez. über 15 Sgr., ein Packet aus Elberfeld an Kaiser in Bückeburg vom 17. Oktober, 17 Pfd. schwer, ein Packet aus Elberfeld an Dümke in Hamburg vom 9. Dezember, 4 Loth schwer, ein Packet aus Mülheim an der Ruhr an Brachter in Wesel vom 4. Okt., 12 Pfd. 25 Loth schwer, ein Packet aus Duisburg an Gramm in Essen vom 23. Dez., 1 Pfd. schwer, ein Packet aus Essen an A. P. in Ehrenfeld vom 28. Dez., 2 Pfd. schwer, ein Packet aus Essen an Hubert in Breden vom 30. Jan., 13 Loth schwer; 2) Reise-Effecten rc., welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden worden sind: 2 Stöcke, 5 Schirme, eine Stahlbroche, 5 Loth Nähnadeln, 1 Messer, 2 Portemonnais, 2 Shawls, 1 Brille und 10 Photographien ausländischer Gewächse. Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Der Ober-Post-Director: In Vertretung: Schmidt.

479. Düsseldorf, den 7. April 1868. 1) In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Mülheim a. Rh. und Bohwinkel und der Veränderung des Fahr-

Digitized by Google

planes der übrigen Routen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn treten vom 8. d. Mts. folgende Coursveränderungen im diesseitigen Bezirke ein: A. Aufgehoben werden: 1) Die Station für ordinaire Posten und Beichaisen zu Benrath, 2) die Station für ordinaire Posten zu Leichlingen, 3) die Station zu Langenfeld, 4) die Station zu Vohwinkel, 5) die Personenposten a) zwischen Benrath und Solingen, b) zwischen Langenfeld und Leichlingen, c) zwischen Vohwinkel und Wald und die Botenposten d) zwischen Central und Wald, e) zwischen Schlebusch und Küppersteg. B. eingerichtet werden: 1) eine täglich 4 malige 6 sitzige Personenpost zwischen Ohligs und Wald: aus Ohligs 10. 40 Vm., 1. 20 Nm., 5. 10 Ab., 7. 35 Ab.; aus Wald 10. Vm., 4. 20 Nm., 6. 30 Ab., 8. Ab. Beförderungszeit 30 Minuten. Das Personengeld wird für $^1/_2$ Meile mit 2 Sgr. 6 Pfg. erhoben. Den Reisenden ist gestattet, den Postwagen auf jeder beliebigen Stelle zu besteigen. Beichaisen-Gestellung und Conducteur-Begleitung findet nicht statt, eine täglich 2 malige 6 sitzige Personenpost zwischen Graefrath und Ohligs per Wald: aus Gräfrath 6. 35 fr., 11. 40 Vm.; aus Ohligs 8. 40 fr., 9. 55 Ab. Beförderungszeit 55 Minuten. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile. Dasselbe wird sowohl zwischen Gräfrath und Wald als auch zwischen Wald und Ohligs für $^1/_2$ Meile erhoben. Den Reisenden ist gestattet, den Postwagen auf jeder beliebigen Stelle zu besteigen. Beichaisen-Gestellung findet nur in Wald statt. 3) eine täglich 3 malige einspännige Personenpost mit 4 sitzigem Omnibuswagen zwischen Hilden und Ohligs: aus Hilden 7. fr., 12. Mitt., 6. 30 Ab.; aus Ohligs 8. 40 fr., 1. 15 Nm., 8. 50 Ab. Beförderungszeit 30 Minuten. Die Entfernung beträgt $^3/_4$ Meilen. Das Personengeld ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt worden. Beichaisen-Gestellung und Conducteurbegleitung findet nicht statt. 4) eine tägliche Botenpost zwischen Schlebusch und Schlebusch-Bahnhof: aus Schlebusch 11. 35 Vm., aus Schlebusch-Bahnhof 12. 12 Nm. Beförderungszeit 25 Minuten. Mit dieser Post werden nur Briefpost-Gegenstände befördert. C. Veränderungen im Gange ꝛc. treten bei folgenden Posten ein: 1) Die Personenpost zwischen Langenfeld und Remscheid per Müngsten und die Personenpost zwischen Langenfeld und Remscheid per Burg werden auf die Strecke zwischen Solingen und Remscheid beschränkt werden und wie folgt coursiren. a) per Müngsten: aus Solingen 10. 35 Vm.; aus Remscheid 12. 30 Nm. b) per Burg: aus Solingen 6. 45 Ab.; aus Remscheid 4. 55 fr. 2) Die täglich 3 malige 10 sitzige Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel wird in eine täglich einmalige 4 sitzige Personenpost umgewandelt werden und wie folgt coursiren: aus Solingen 2. Nm.; aus Vohwinkel 4. 50 Nm. Die Gestellung von Beichaisen findet nur in Solingen statt. 3) Die täglich 3 malige Personenpost zwischen Benrath und Hilden wird einen täglich 4 maligen Gang erhalten: aus Benrath 9. 20 Vm., 12. 20 Nm., 5. 50 Ab., 9. 10 Ab.; aus Hilden 8. fr., 11. 20 Vm., 4. 15 Nm., 8. 30 Ab. 4) Die Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen wird auf einen täglich 5 maligen Gang beschränkt werden und wie folgt coursiren: aus Küppersteg 9. 26 Vm., 12. 16 Nm. 4. 24 Nm., 6. 9 Ab., 9. 24 Ab.; aus Opladen 7. 55 fr., 11. 10 Vm., 3. 20 Nm., 5. 40 Ab., 8. Ab. 5) Personenpost zwischen Barmen und Lennep: aus Barmen 2. 5 Nm. 6) Personenpost zwischen Elberfeld und Werden: aus Elberfeld 8. 20 Ab.; aus Werden 5. 5 fr. 7) Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath; aus Aprath 8. 30 Vm., 2. 45 Nm., 8 45 Ab.; aus Wülfrath 6. 55 fr., 11. 40 Vm., 5. 30 Ab 8) Personenpost zwischen Essen und Rellinghausen: I. Post aus Rellinghausen 8. 40 Vm. 9) Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg: aus Hattingen 5. 55 fr., 10. 45 Vm., 1. 40 Nm., 6. 15 Ab.; aus Langenberg 8. 45 Vm., 10. 45 Vm., 2. 55 Nm., 9. Ab. 10) Personenpost zwischen Langenfeld und Solingen: aus Langenfeld 9. 20 Vm., 6. Ab.; aus Solingen 7. 5 fr., 2. 10 Nm. Beichaisen-Gestellung findet nur in Solingen statt. 11) Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann: aus Hochdahl 9. Vm., 2. 50 Nm., 9. 15 Ab., aus Mettmann 4. 25 fr., 1. 30 Nm., 5. 30 Ab. 12) Personenpost zwischen Neviges und Werden: aus Neviges 9. 5 Vm. 13) Personenpost zwischen Grevenbroich und Rheydt: I. Post aus Rheydt 9. 15 Vm. 14) Personenpost zwischen Glehn und Rheydt-Bahnhof: aus Rheydt-Bahnhof 9. 35 Vm. 15) Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath-Bahnhof 8. 36 fr., 12. 26 Nm., 4. 53 Nm., 9. 6 Ab.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

---

480. Cöln, den 24. März 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das II. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 15. Juni 1868 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair: Wallraff.

---

481. Mainz, den 6. April 1868. 1) Der Unteroffizier Heinrich unter den Bäumen, 2) der Musketier Jakob Schmitz, 3) der Musketier Karl Theodor Stock vom 2. Thüringschen Infanterie-Regiment Nr. 32, sind durch rechtkräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß vom 13. März d. J. für Deserteure erklärt und zu 100 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Königliches Inspections-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

482. Essen, den 3. April 1868. Am 17. v. M. sind im Besitze eines bereits wegen Diebstahls an Zechen-

Digitized by Google

rädern bestraften, in der Bürgermeisterei Borbeck, wohnenden Mannes 8 eiserne Räder zum Gesammtgewicht von 216 Pfd. gefunden, welche wahrscheinlich kurz vorher entwendet sind. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Eigenthümer dieser Räder sind ohne Erfolg gewesen. Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Eigenthümer der Räder etwas anzugeben vermag, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

483. Hamm, den 1. April 1868. Ernannt sind: 1. der Kreisgerichts-Rath Wex zu Greifenhagen zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht, 2. der Kreisrichter Riesenstahl zu Hechingen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wesel und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel, 3. die Gerichts-Assessoren Berckenkamp zu Bochum und Drehmann zu Schwelm zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm, 4. der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Belthaus zum Appellationsgerichts-Secretair, 5. der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Schracke zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten, 6. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Börstinghaus zu Schwelm zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Essen, 7. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Moll zu Wesel zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst, 8. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Droste zu Emmerich zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, 9. die Bureau-Diätarien Wilhelm Schroeder zu Hagen und Jürgens zu Schwelm zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm, 10. der Bureau-Diätar Kuhnen zu Wesel zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst. Versetzt sind: 1. der Appellationsgerichts-Rath Busch als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht in Berlin, 2. der Referendar Merrem nach erfolgter Ernennung zum Gerichts-Assessor an das Landgericht zu Bonn, 3. die Auscultatoren Rademacher zu Unna und Schetter zu Werl in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, 4. der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Cappell zu Bochum als Salarienkassen-Rendant an das hiesige Kreisgericht, 5. der Kreisgerichts-Secretair Voß zu Lüdenscheid mit der gleichzeitigen Funktion als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Bochum. Dem Gerichts-Assessor Westermann zu Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Uebertritts zur Eisenbahnverwaltung ertheilt worden. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Buschjost zu Dortmund ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Botenmeister Wischnath zu Soest ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gefangenwärter Knaup zu Duisburg ist gestorben.

484. Der Lehrer Dr. Heinrich Ficke ist definitiv zum Lehrer an der höheren Stadtschule zu Remscheid ernannt worden.

485. Der Lehrer Johann Swertz ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

486. Der Lehrer Heinrich Menn ist definitiv zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Paffenloh ernannt worden.

487. Der Lehrer Heinrich Schmalohr ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Viersen, Section Hamm, ernannt worden.

488. Dem Heildiener Peter Koenig zu Monheim, ist jetzt die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Hilden auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

489. Dem Zimmermeister Joseph Jacob Ludgerus Cuylen zu Wachtendonk ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

490. Dem Zimmermeister Johann Valentin Weyershausen zu Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

491. Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich & Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

492. Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

493. Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

494. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Samstag den 18. April **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

495. Das zu Berlin am 30. März 1868 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7031. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868. Nr. 7032. das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868. Nr. 7033. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868. Nr. 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4 März 1868.

496. Das zu Berlin am 31. März 1868 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7035. das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868. Nr. 7036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung. Nr. 7037. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

497. Das zu Berlin am 4. April 1868 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7038. das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefeld nach Gotha. Vom 2. März 1868. Nr. 7039. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868. Nr. 7040. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

498. Das zu Berlin am 6. April 1868 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7041. das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868. Nr. 7042. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielleim. Nr 7043. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868. Nr. 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich. Nr. 7045. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Scheidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke. Nr. 7046. die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

499. Berlin, den 22. Februar 1868. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.** Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel

Digitized by Google

und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr. Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Düsseldorf, den 1. März 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

500. Coblenz, den 28. März 1868. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 21. Dezember v. J. kirchliches Amtsblatt Nr. 23 und 24 zeigen wir hierdurch an, daß die Besetzung der erledigten Pfarrstelle in Wickrath-Berg in Folge eines Uebereinkommens mit der Wittwe des verstorbenen Pfarrers Zilleßen zum 1. Nov. d. J., also vor Ablauf des Nachjahres, durch Wahl der Gemeinde erfolgen kann.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

501. Regional-Ackerbaukonkurs zu Metz (Mosel Departement), von Samstag den 23. bis Sonntag den 31. Mai 1868. Annectirte internazionale Konkurse zu welchen die Aussteller aus Rhein-Preußen, aus der Baierischen Pfalz, aus dem Großherzogthum Hessen, aus dem belgischen Luxemburg und aus dem Großherzogthum Luxemburg, zugelassen werden.

Bericht. I. Konkurs von Pferden von ausländischer Abstammung. Ein besonderer Konkurs wird für die zur Fortzeugung gebrauchten Hengste und Zuchtstuten aus den oben genannten Grenz-Staaten stattfinden. Denkmünzen und Prämien im Betrag von ungefähr 2000 Fr. können von der Jury ausgetheilt werden, je nach der Wichtigkeit des Konkurses. Die Bedingungen des Konkurses werden späterhin veröffentlicht werden.

II. Bergwerke, Produkte, welche auf den Ackerbau Bezug haben, als: Siebmacher-, Korbmacher-, gemeiner und künstlicher Töpfer-, Uhrmacher- und Ziegelerarbeiten. Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1000 Fr. den ausländischen Bergwerken und Produkten, welche auf den Ackerbau Bezug haben, und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wo fern ihr Verdienst anerkannt worden ist.

III. Feld- und Wald-Erzeugnisse und Ackerbau-Werkzeuge. Wein, Nahrungs-Conserven, Weizen, Roggen, Hafer, Hopfen, Taback in Blättern, Wolle, u. s. w. Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1500 Fr. den ausländischen Maschinen, Produkten und Materialien, welche auf den Feld- und Holzbau Bezug haben, und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wo fern ihr Verdienst erhärtet worden ist.

IV. Gärtnerei-Konkurs. Aussteller aus denselben Grenz-Staaten, aus der Provinz und Großherzogthum Luxemburg, aus den preußischen Rheinprovinzen, aus Hessen, aus der Baierischen Pfalz werden zu diesen Konkursen zugelassen, wobei Prämien in Geld, goldene, silber-vergoldete, silberne und eherne Denkmünzen und Ehren-Meldungen vertheilt werden; eine Summe von 2500 Fr. ist für diesen Konkurs vorbehalten.

Die Deklarationen, um an diesen Konkursen Theil zu nehmen, sollen der Präfektur des Mosel-Departements, zu Metz, vor dem 9. Mai 1868 zukommen. Man kann Deklarations-Muster entweder auf der Präfektur des Mosel-Departements zu Metz, oder im Ausland bei den Lokal-Hauptbehörden, oder bei den Präsidenten der Ackerbau-Gesellschaften verlangen. Es ist der Jury alle Befugniß gestattet, die Zahl und Klasse der Beloh-

Digitized by Google

nungen zu ordnen, je nach dem Verdienste der vorgestellten Thiere und Gegenstände und der Wichtigkeit des Konkurs. Die französischen und ausländischen Eisenbahnen werden die gebräuchliche Preisverminderung für den Transport der Thiere, Werkzeuge, Maschinen und Produkte, welche für den Konkurs zu Metz bestimmt sind, bewilligen; zu dem Ende hat man bloß ein Zulassungs-Bülletin vorzuzeigen Die freie Ein- und Ausfuhr ist den Ausstellern gestattet, welche, ohne Untersuchung an der Grenze ihre Produkte als Transito-Güter auf das Mauth-Amt von Metz spediren können.

Düsseldorf, den 4. April 1868. Vorstehendes Programm der in der Zeit vom 23. bis 31. Mai d. Js. zu Metz stattfindenden Ausstellung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz die zu treffenden Vorkehrungen, um den diesseitigen Ausstellern beim Rücktransport die zollfreie Einfuhr der Ausstellungsgegenstände zu sichern, bereits eingeleitet worden sind.

502. Düsseldorf, den 5. April 1868. Der Korbflechter Johann Heinrich Lentzen zu Rheydt hat den ihm von uns am 17. Januar d. J. unter der Nr. 5971 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 20. v. Mts. in hiesiger Stadt verloren. Wir haben dem Lentzen einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorene Schein ungültig.

503. Düsseldorf, den 8. April 1868. In der evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt zu Kaiserswerth sind nach Verordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums am 31. März u. am 1. April c. geprüft und mit Befähigungszeugnissen versehen worden: A. Für das Lehramt an höheren Töchterschulen: 1) Anna Eggers aus Hildesheim, 2) Sophie Klauß aus Bielefeld, 3) Lydia Frommershausen aus Wiedeneft, 4) Natalie Boode aus Düsseldorf, 5) Marie Kleber aus Elberfeld, 6) Johanne Focke aus Ovenstedt, 7) Adelheid Bandau aus Berlin, 8) Sophie Bense aus Nienburg, 9) Justine Beielstein aus Duisburg. B. Für das Elementarlehramt: 1) Marie Schrader aus Wendthagen, 2) Meta Brackebusch aus Berkum, 3) Emma Liebezeit aus Osternothhafen, 4) Hermine Scholthes aus Wellenitz (Böhmen). C. Das Zeugniß als Lehrgehülfin hat erhalten Minna Sievers aus Schwelm.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

504. Cöln, den 11. April 1868. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. April d. J. dem Bäcker Peter Julius Pfeiffer, zuletzt in Barmen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

505. Elberfeld, den 8. April 1868. Die mir auf diplomatischem Wege zugegangene Todes-Urkunde des Rentners Carl Rittershaus von hier, 70 Jahre alt, gestorben zu Brüssel am 20. Februar d. J., habe ich in die hiesigen Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen. Der Ober-Procurator: Ebermaier.

506. Dortmund, den 3. April 1868. Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Zechen Hamborn I, Hamborn II, Hamborn III, Hamborn IV, Hamborn V, Hamborn VI, Hamborn VII und Hamborn VIII, sämmtlich bei Hamborn, an welchen dieselben Personen in demselben Verhältnisse betheiligt sind, haben nach der gerichtlichen Verhandlung vom 3. April 1867 diese Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Hamborn" vereinigt und das Antheils-Verhältniß so bestimmt, daß jede der vorbenannten Einzelzechen zu 1/8 des konsolidirten Werkes eintritt. Unter Hinweisung auf die §§. 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ober-Berg-Amt.

507. Düsseldorf, den 7. April 1868. Mit dem 8. d. M. wird die Eisenbahnstrecke zwischen Mülheim am Rhein und Vohwinkel eröffnet werden. Die Beförderung von Postsendungen auf den Eisenbahn-Routen Düsseldorf-Soest resp. Hamm, Vohwinkel-Mülheim a./R., Hagen-Siegen wird von dem genannten Tage ab wie folgt stattfinden: A. Mittelst Büreau für Brief- und Fahrpost. I. Richtung von Düsseldorf. 5. V. von Düsseldorf bis Soest per Dortmund, 12. 35. N. von Düsseldorf bis Soest per Schwerte, 8. 15. N. von Düsseldorf bis Soest per Dortmund. (Diese Züge nach Braunschweig;) 9. 20. V. von Düsseldorf bis Soest per Schwerte, 8. 22. V. von Düsseldorf bis Hamm per Dortmund, 6. 5. Ab. von Düsseldorf bis Hamm per Schwerte, 3. 15. Ab. von Düsseldorf bis Rittershausen, 9. 45. Ab. von Düsseldorf bis Elberfeld, 8. 12. Ab. von Dortmund bis Soest, 9. 5. V. 2. 31. N. 4. 40. N. 8. 16. Ab. von Hagen bis Dortmund, 2. 30. N. von Dortmund bis Unna. II. Richtung von Soest. 7. V. von Soest bis Düsseldorf per Schwerte, 2. 50. N. von Soest bis Düsseldorf per Dortmund, 7. 20. Ab. von Soest bis Düsseldorf per Dortmund. (Diese Züge von Braunschweig;) 10. 38. V. von Soest bis Düsseldorf per Dortmund, 5. 20. V. von Hamm bis Düsseldorf per Schwerte, 2. 5. N. von Hamm bis Düsseldorf per Schwerte, 6. 12. V. von Elberfeld bis Düsseldorf, 8. 10. Ab. von Rittershausen bis Düsseldorf, 5. V. von Soest über Dortmund bis Hagen, 6. 55. V. von Dortmund bis Hagen, 2. 10. N. von Dortmund bis Hagen, 6. 15. N. von Dortmund bis Hagen, 6. 45. N. von Unna bis Dortmund. III. Richtung von Mülheim am/Rhein nach Vohwinkel resp. Hamm. 8. 45. V. 11. 40. V. 5. 18. Ab. 8. 55. Ab. von Mülheim a. Rh. bis Vohwinkel, 7. V. von Mülheim a. Rh. bis Elberfeld, 2. 10. N. von Mülheim a. Rh. bis Hamm. IV. Richtung von Vohwinkel resp. Hamm nach Mülheim a. Rh. 8. 10. V. 10. 15. V. 4. 40. N. 7. 5. Ab. von Vohwinkel bis Mülheim a. Rh. 10. 20. V. von Hamm bis Mülheim a. Rh. 8. 6. Ab.

Digitized by Google

von Elberfeld bis Mülheim a. Rh. V. Zwischen Hagen und Siegen. 8. V. 12. V. 5. 50. Ab. von Hagen bis Siegen, 10. 10. Ab. von Hagen bis Altena. 6. 30. V. 11. 45. V. 4. 30. N. von Siegen nach Hagen 5. 30. V. von Altena nach Hagen. B. Mittelst Eisenbahn-Personals für Briefpost 5. 55. V. von Rittershausen bis Elberfeld, 10. 45. Ab. von Elberfeld bis Rittershausen, 3. 20. N. von Hagen bis Altena, 4. 30. N. von Altena bis Hagen, 8. 45. Ab. von Siegen nach Altenhunden, 7. 20. V. von Creuzthal bis Siegen (wie bisher;) 10. 15. V. von Dortmund bis Hagen, 8. 20. V. von Elberfeld bis Hamm, 6. 10. Ab. von Hamm bis Elberfeld. (neu.)

Der Ober-Post-Director: Friederich.

508. Düsseldorf, den 14. April 1868. Vom 15. d. Mts. ab wird zwischen Schlebusch und Schlebusch-Bahnhof — unter Aufhebung der jetzt bestehenden täglichen Botenpost — eine täglich 3 malige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung eingerichtet und wie folgt abgefertigt werden: aus Schlebusch 8. 15. Fr. 10. 30. Vm. 4. 45. Nm.; aus Schlebusch-Bahnhof 9. 1. Vm. 12. 15. Nm. 5 35. Ab. Beförderungszeit: 30 M.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Personal-Chronik.

509. Münster, den 5. April 1868. Versetzungen: Igel, Intendantur-Rath, Brunabend, Intendantur-Assessor, Dressel, Rechnungs-Rath, von der Intendantur 3. zu der Intendantur des 7. Armee-Corps, Bauer, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 13. Division zur Intendantur 3. Armee-Corps; Thieß, Lazareth-Inspector von Wesel nach Saarbrücken. Beförderungen: Radau, Rechnungs-Rath und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector zu Münster zum Garnison-Verwaltungs-Director, Geißler Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Bielefeld zum Garnison-Verwaltungs-Inspector, Reusch, ehemaliger Betriebs-Sekretair bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Witten zum interimistischen Kasernen-Inspector in Minden, Nowathny, ehemaliger Feldwebel zum Proviant-Amts-Assistenten in Münster, Gerlach, Postexpedient zu Haynau zum interimistischen Lazareth-Inspector in Wesel, ernannt.

510. Dem Regierungs-Assessor Devens ist die interimistische Verwaltung des durch den Tod des Landraths Rintelen erledigten Landraths-Amtes in Bergheim übertragen worden.

511. Der Steuer-Empfänger Rechnungsrath Schudeisky zu Grevenbroich ist vom 1. d. M. ab mit Pension in Ruhestand versetzt. Der dadurch erledigte Steuer-Empfang ist dem Steuer-Empfänger Niederheitmann seither zu Lennep, übertragen worden. An seine Stelle ist der bisher in Ronsdorf angestellt gewesene Steuer-Empfänger Woothke getreten. Der Militair-Anwärter, Premier-Lieutenant a. d. Otto hierselbst ist zum Steuer-Empfänger ernannt und ihm die Verwaltung der Steuer-Kasse zu Ronsdorf verliehen worden.

512. Der Kaufmann Wilhelm Schimmelbusch zu Buschhaus ist zum ersten Beigeordneten und der Kaufmann August Franzen zu Scheuer zum zweiten Beigeordneten der Stadtgemeinde Wald auf eine 6 jährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

513. Der Lehrer Friedrich Käsekamp ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Klasse der evangl. Elementarschule in der 1. Weberstraße zu Essen ernannt worden.

514. Der Lehrer Johann Rütten ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kathl. Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

515. Der seitherige Lehrer zu Opladen, Joseph van Keuk ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Hassum ernannt worden.

516. Der Schulamts Candidat Peter Siebel ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Pohlhausen ernannt worden.

517. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Zurmühlen ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Borbeck ernannt worden.

518. Die Lehrerin Wilhelmine Lohmeyer ist definitiv zur Lehrerin an der evangl. Elementarschule zu Eiken ernannt worden.

519. Die Lehrerin Elisabeth Niehues (Schwester Maria Constantia) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

520. Die Lehrerin Louise Tenbrink ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarmädchenschule zu Bienen ernannt worden.

521. Die Lehrerin Lisette Brockmann (Schwester Maria Vita) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarmädchenschule zu Boisheim ernannt worden.

522. Der Lehrerin Gertrude Schulz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin zu Heissingen ertheilt worden.

523. Dem Zimmermeister August Pinke aus Lippstadt gegenwärtig zu Lennep ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

524. Dem Zimmermeister Heinrich Joseph Effmann zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

525. Den Techniker Carl Windhausen und Heinrich Bühhing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

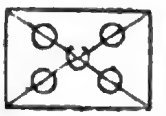

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kourć-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

Digitized by Google

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

Digitized by Google

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

Digitized by Google

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

plannäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem plannäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem plannäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem plannäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem plannäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem plannäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrükung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

Digitized by Google

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterstegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

Digitized by Google

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Konverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Konverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Digitized by Google

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht über A regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

Digitized by Google

oem Course lieg. und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reise-gepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

Digitized by Google

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Digitized by Google

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Digitized by Google

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Courses statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht posto restante adressirt ist,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rückfendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rückfendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rückfendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. C...mann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 -
für die 3. Zone ..... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ..... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern duech Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte posto restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von A. Grahmann in Berlin

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Samstag den 25. April 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

526. Berlin, den 15. April 1868. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen. Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

527. Coblenz, den 11. April 1868. Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 4. December 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, welche wörtlich also lautet:

Artikel 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juli 1868 den Strom an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen, zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Düsseldorf veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juli 1868 den Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Düsseldorf ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben

Artikel 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem

Digitized by Google

Schiffe; für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes; endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können. Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkrafttretung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikel 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen: 1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Thlr. 2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 Thlr. 3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100 Thlr. B. Bei Segelschiffen. 1) Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950 Thlr. 2) Für Schiffe von 10,000 Ctr. bis 8,000 Ctr. mit 950—750 Thlr. in Mittel = 850 Thlr. 3) von 8,000 Ctr. bis 6,000 Ctr. mit 750—550 Thlr. = 650 Thlr. 4) von 6,000 Ctr. bis 4,000 Ctr. mit 550—350 Thlr. = 450 Thlr. 5) von 4,000 Ctr. bis 3000 Ctr. mit 350-250 Thlr. = 300 Thlr. 6) von 3000 Ctr. bis 1,500 Ctr. mit 250—150 Thlr. = 200 Thlr. 7) von 1,500 Ctr. bis 800 Ctr. mit 150 — 30 Thlr. = 90 Thlr. 8) von 800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit = 25 Thlr. Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln. Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzeln Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Düsseldorf oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrags geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Düsseldorf drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. October 1868, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich-Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind. Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich-Preußischen-Eisenbahn-Com-

Digitized by Google

missariats zu Cöln von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Düsseldorf nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstellen etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge, und nachdem diese Uebereinkunft demnächst auch die dabei vorbehaltene Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung erhalten hat, bringe ich die obige Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

528. In der Beilage zu dieser Amtsblattsnummer*) bringen wir 1) das von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unter dem 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. 1867; 2) die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unter dem 24. Dezember 1867 erlassene Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den, die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Kraft getreten ist, die übereinstimmende Regulirung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

*) Anmerk. d. Officin: Sind bereits mit der Nr. 17 des Amtsblatts versandt worden.

529. Nachweisung über die Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im März 1868	1543700	350925	629326	2523951
im März 1867	1547875	305200	755883	2608958
in 1868 mehr	—	45725	—	—
in 1868 weniger	4175	—	126557	85007
vom 1. Januar incl. März 1868	3834700	891100	944158	5669958
vom 1. Januar incl. März 1867	3545100	664100	1128020	5337220
in 1868 mehr	289600	227000	—	332738
in 1868 weniger	—	—	183862	—

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	nach Holland Centner.	nach Belgien Centner.	Summa Centner.
im März 1868	715115	79660	4600	117545	55255	1019525	91985	2083685
im März 1867	565385	71210	8160	112680	48750	790875	91680	1688740
in 1868 mehr	149730	8450	—	4865	6505	228650	305	394945
in 1868 weniger	—	—	3560	—	—	—	—	—
vom 1. Januar incl. März 1868	1456685	152625	12155	238455	138275	2365340	182820	4546355
vom 1. Januar incl. März 1867	954710	95895	12555	216035	91390	1633755	192770	3197110
in 1868 mehr	501975	56730	—	22420	46885	731585	—	1349245
in 1868 weniger	—	—	400	—	—	—	9950	—

Digitized by Google

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
März 1868	341800	634550	493653	1470003
März 1867	383150	655700	679824	1718674
mehr	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—
Vom 1. Januar bis incl. März 1868	846750	1425850	799841	3072441
„ 1867	749750	1307800	1031384	3088934
mehr	97000	118050	—	—
weniger	—	—	231543	16493

B. Kohlen-Abfuhr.

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Summa. Centner.
März 1868	389487	148319	42185	121218	85385	295690	35644	1117928
März 1867	—	—	—	—	—	—	—	1478876
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	360948
V. 1. Jan. bis incl. März 1868	864891	316359	73248	219908	139673	609436	87164	2310679
März 1867	—	—	—	—	—	—	—	2420345
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	109666

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

530. Berlin, den 28. März 1868. In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren davon benachrichtigt, daß im Bereiche des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht,

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

2. die Spielkartenstempelsätze betragen a) im Großherzogthum Sachsen: α) 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern, β) 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter, b) in Sachsen-Meiningen: γ) 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern, δ) 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter, c) in Sachsen-Altenburg: α) 9 Sgr. von einer Tarrokkarte, β) 5 Sgr. von einer französischen Karte, γ) 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte, d) in Sachsen-Coburg-Gotha: 1. Herzogthum Gotha: α) 3 Sgr. für ein Spiel Tarrok- oder französische Karten zu 52 Blättern, β) 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern, γ) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten, 2. Herzogthum Coburg: α) 18 Kr. für ein Spiel Tarrokkarten, β) 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern, γ) 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten, δ) 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung, ζ) 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung, ε) 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung. Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt. e) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. α) 10 Sgr. von einem Spiele Tarrokkarten, β) 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten, γ) 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten. f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1. Oberherrschaft: (Zum thüringschen Vereine gehörig) α) 48 Kr. von einem Spiele Tarrokkarten, β) 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten, γ) 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten; 2. Unterherrschaft: (Nicht zum thüringschen Vereine gehörig) α) 14 Sgr. von einem Spiele Tarrokkarten, β) 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten, γ) 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten. g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie: α) 5 Sgr. für ein Spiel Tarrokkarten, β) 2½ Sgr. für ein Spiel französischer und deutscher Karten. Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarrok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden. h) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie: α) 10 Sgr. von einer Tarrokkarte, β) 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte, γ) 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über

Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken. a) Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt Adisleben, und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. b) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar α) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld, β) noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pösneck und Lehesten zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α aufgezählten Orten, befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden, und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen. c) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt. Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten. d) Im Herzogthume Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a. H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten. e) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstenlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen. f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln. g) Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie und die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda und h) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen Coburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen. Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß ältere Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt, und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe. Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten ꝛc. ꝛc. so oft sie begehrt werden, auszufertigen. Euer Hochwohlgeboren haben hiernach eine Bekanntmachung zu erlassen und selbige durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

An den Kgl. Geh. Ober-Finanz-Rath ꝛc. Hrn. Wohlers, III. 6201. Hochwohlgeboren zu Cöln.

Cöln, den 6. April 1868. Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar und 3. März ds. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

531. Münster, den 20. März 1868. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7 Juni 1821, §§. 25. bis 27. der Verordnung vom 30 Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404.) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 19. Mai 1868 Morgens 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn

Digitized by Google

Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Regierungs-Assessor Arndts zu Deutz. 1) Ablösung beziehentlich Rentumwandlung der auf Grundstücken des Wilhelm von der Heyden zu Calcum zum Vortheil der Pfarrstelle zu Angermund haftenden Abgaben. Kreis Düsseldorf. 2) Ablösung der auf Grundstücken in der Gemeinde Monheim zum Vortheil des Landgerichts-Assessors von Kesseler haftenden Schafhütungs-Gerechtsame. Kreis Solingen. 3) Ablösung der auf dem Grundstück des Friedrich Wilhelm Proll zu Elberfeld, Flur-Abtheilung 5 Nr. 971 Kataster-Gemeinde Elberfeld, zum Vortheil der Wittwe Friedrich Wilhelm Reinshagen zu Düsseldorf lastenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 4) Ablösung der auf Grundstücken des Johann Abraham Windrath zu Elberfeld zum Vortheil des Beigeordneten von Carnap haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 5) Ablösung der auf dem Gartengrundstücke des Gustav Kiesler zu Elberfeld zum Vortheil der Wittwe Reinshagen zu Düsseldorf haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld. 6) Ablösung der auf Grundstücken der Wittwe Caroline Witte zu Elberfeld zum Vortheil der Wittwe Reinshagen in Düsseldorf haftenden Abgaben. Kreis Elberfeld.

Königliche General-Commission: Jonas.

---

532. Bonn, den 27. März 1868. Die Inhaber der Bankfirma Jonas Cahn, die Herren Albert Cahn und Commerzienrath Hugo Cahn in Bonn haben in specieller Veranlassung des im laufenden Jahr eintretenden Semisecular-Jubiläums der Königlichen Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität an dieser eine Studien-Stiftung errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. d. M. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Nach dem beigefügten Statut §.§. 3 und 4 ist das Stipendium, welches in den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Capitals von 2000 Thlr. besteht, durch das Curatorium der Universität an einen Studirenden der juristischen, medicinischen oder philosophischen Fakultät zu vergeben, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit ausgezeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten der Stifter und deren Geschwister den Vorzug; dann folgen solche, die in der Stadt Bonn geboren, in letzter Reihe solche die in der preußischen Rheinprovinz aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind. Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind im laufenden Jahr vor dem 1. Juli, künftig vor dem 1. September bei dem Curatorium der Universität unter Anlegung solcher Atteste einzureichen, durch welche die Bewerber ihre Qualification zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.

Der Königliche Curator der hiesigen Universität:

Beseler.

Statut

der von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier derselben zu gründenden Cahn'schen Studien-Stiftung.

§. 1. Die Cahn'sche Studien-Stiftung an der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn zunächst mit einem Capital von 2000 Thlrn. gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungs-Vermögens wird vorbehalten.

§. 2. Das Stiftungs-Capital wird an die Königliche Universitäts-Kasse, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Stiftung eingezahlt. Die Universitäts-Kasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Curatoriums zu verwalten.

§. 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Capitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden der Rheinischen Universität verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die 2. Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§. 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Curatorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen. 1) Der Bewerber muß entweder der juristischen, oder der medicinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium ertheilt wird, angehören; 2) Auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen; 3) Studirende, welche notorisch bemittelt oder die Söhne notorisch bemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen. 4) Unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug: a) Descendenten der Stifter Albert und Hugo Cahn und deren Geschwister; b) demnächst diejenigen, welche in der Stadt Bonn geboren sind. Finden sich keine qualificirte Bewerber aus der Cahn'schen Familie in der obigen Begränzung oder eventuell keine solche, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz gebornen Studirenden zu conferiren. Erscheinen nach dem Obigen mehrere Bewerber als qualificirt, so conferirt das Curatorium das Stipendium an denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Curatoriums, gewissenhaften Ermessen im Hinblick auf die Bestimmung im §. 3 als vorzugsweise Berücksichtigungswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten daß in einem bestimmten Jahr kein zum Genuß des Stipendiums qualificirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Capital geschlagen.

§. 5. Das erste Stipendium wird an dem Tage vergeben, an welchem die Rheinische Universität im laufenden Jahr 1868 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern wird. Um dies zu ermöglichen, werden die Stifter Albert und Hugo Cahn außer dem obigen Capital die Summe von 100 Thlr. an die Universitäts-Kasse zahlen.

Digitized by Google

Vom Jahre 1869 an ist das Stipendium jährlich am Stiftungstage der Universität, am 18. October zu conferiren.

§. 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Curatorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut erfließenden Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domizil über. Obiges Statut haben wir zum Zeichen unserer Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 14. Februar 1868.

Albert Cahn. Hugo Cahn.

---

533. Berlin, den 15. April 1868. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat. Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl. für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr. für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten. Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden: Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Fleckefjord, Frederikshald, Frederikstadt, Frederiksvärn, Grimstadt, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Ramsos, Porsgrund, Rüsöer, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Shien, Stavanger, Svelig, Svinesund, Throndhjem, Tromso, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft. General-Post-Amt v. Philipsborn.

---

534. Duisburg, den 18. Februar 1868. Der Kreisgerichts-Secretair Lankhorst zu Broich hat als Sportel-Receptor der dortigen Gerichts-Deputation eine Amtscaution von 850 Thlr. bestellt, welche in Folge des Ausscheidens des Cautionsbestellers aus der erwähnten Funktion jetzt zurückgezahlt werden soll. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an dem Secretair Lankhorst aus seiner frühern dienstlichen Stellung als Sportel-Receptor Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens in termino den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Fulda anzumelden. Diejenigen welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben zu gewärtigen mit ihren Ansprüchen präcludirt zu werden. Königl. Kreis-Gericht I. Abth.

---

535. Duisburg, den 7. April 1868. Der bei der Gerichts-Deputation zu Broich fungirende Gerichtsbote und Gefangenwärter Mund hat eine Amtscaution von 100 Thlr. bestellt, welche in Folge des Ablebens des ꝛc. Mund zurückgegeben werden soll. Es werden deshalb alle diejenigen welche aus den früheren Dienstverhältnissen des Gerichtsboten Mund Ansprüche an jene Caution zu haben vermeinen, hiermit Aufgefordert, solche in termino den 10. Juni c. 12 Uhr Mittags vor dem Herrn Kreis-Richter Fulda anzumelden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, damit präcludirt zu werden.

Königl. Kreis-Gericht I. Abth.

---

536. Elberfeld, den 14. April 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. März cr. ist der geschäftslose Julius Linder aus Merscheid für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501. d. B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

537. Aachen, den 6. April 1868. In der Nacht vom 30.—31. März d. J. sind aus verschiedenen Häusern zu Heinsberg folgende Gegenstände gestohlen worden: 6 Geldbriefe im Werthbetrage von 270—280 Thalern: 1 Coursuhr, welche oben am Bügelknopf die Nr. 469 trägt; 4 silberne Leuchter von einfacher Construktion und mit ovalem Fuß; 1 silberner und mehrere neusilberne Löffel; 1 bräunlicher mit Seide gefütterter Ueberzieher; 1 dunkelgrüner Ueberzieher; 2 gelb lackirte Spazierstöcke, wovon einer einen als Weinblatt geschnitzten Griff hat; 1 Strickstrumpf mit Nadeln; 1 Tischmesser mit abgebrochener Spitze; 1 Schließhäckchen von einer Uhr und 1 Spaten. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände

Digitized by Google

Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Königliche Untersuchungs-Richter II Hast.

538. Wesel, den 9. April 1868. Dem Wirthe Bückemeyer zu Hardt bei Gahlen ist in der Zeit vom 3. zum 4. April d. J. ein wattirter Frauenunterrock, aus wollener, lilablauem Zeuge mit schwarzen Streifen angefertigt, gestohlen. Wer über die Person des Diebes, oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

539. Wesel, den 9. April 1868. Am 22. März d. J. sind dem Restaurateur Heinrich Schmidt hier zwei silberne Eßlöffel, gezeichnet: P. G. entwendet worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

540. Essen, den 13. April 1868. In der Nacht vom 27. auf den 28. März c. ist dem Oeconomen Schulze-Hinsel zu Hinsel mittelst Einbruchs c. 1 Malter Roggen entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib desselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt.

541. Essen, den 16. April 1868. Am 9. April cr. sind dem Gerhard Hagen in Altenessen 7 Thaler in einzelnen Thalerstücken entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib des Geldes oder die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

542. Dortmund, den 14. April 1868. Dem Berg-Assessor F. W. Blees ist vom 1. April 1868 ab die Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Ober-Berg-Amte zu Dortmund übertragen worden.

543. Die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Franz Otto Stratmann und Dr. Gustav Heinrich Brockmüller haben sich zu Solingen gelassen.

544. Dem Lehrer Ernst Robert Melcher ist die Erlaubniß zur Fortführung der evgl. Privat-Elementarschule zu Kempen ertheilt werden.

545. Der Schulamts-Candidat Carl Pontzen ist zum Lehrer der III. Klasse der 1. kath. Elementarschule und der Schulamts-Candidat Heinrich Pauß zum Lehrer der III. Klasse der 13. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

546. Der Schulamts-Candidat Heinrich Schöttlin ist provisorisch auf zwei Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evgl. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

547. Der Schulamts-Candidat Carl Goch ist provisorisch auf zwei Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evgl. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

548. Der Schulamts-Candidat Jacob Theilmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evgl. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

549. Der Schulamts-Candidat Johann Martin Huß ist provisorisch auf zwei Jahre zum 1. Lehrer an einer städtischen evgl. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

550. Der Schulamts-Candidat Friedrich Stiebeling ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

551. Der Schulamts-Candidat Georg Moser ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

552. Der Schulamts-Candidat Otto Küster ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

553. Der Schulamts-Candidat Georg Meyer ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer einer städtischen evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

554. Der Schulamts-Candidat August Niepenberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evang Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

555. Der Schulamts-Candidat Heinrich Coßmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der städtischen kath. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

556. Der Schulamts-Candidat Friedrich Lellmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen kath. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

557. Der Schulamts-Candidat Johann Küster ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen kath. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

558. Der Schulamts-Candidat Ignatz Opendorf ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen kath. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

Patente.

559. Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Samstag den 2. Mai **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

560. Das zu Berlin am 11. April 1868 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter 7047. das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868. Nr. 7048. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt. Nr. 7049. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen. Nr. 7050. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

561. Das zu Berlin am 22. April 1868 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7051. das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868. Nr. 7052. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen. Nr. 7053. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868. Nr. 7054. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868. Nr. 7055. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

562. Das zu Berlin am 24. April 1868 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Febr. 1868. Nr. 7057. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Soran für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. Nr. 7058. das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868. Nr. 7059. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868. Nr. 7060. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

563. Berlin, den 24. April 1868. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April ds. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1 Mai ds. Js. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung. Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl. für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Xr., für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl. frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen, unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen festgesetzt ist und daß für

Digitized by Google

Local-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet. Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben. Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten. Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollogzene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten. Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Groschen oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefe nach Dänemark 2 Sgr. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

564. Berlin, den 18. April 1868. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden bewirkt. Das Passagiergeld beträgt: I. Platz $4^1/_2$ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr. Preuß. für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7^1/_2$ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß., 100 Pfd. Reisegepäck sind frei. Die Fracht beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfd. Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5. 30. Nachm Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts. Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch. Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang von Stockholm 6. 6. früh, Ankunft in Malmoe 1. 38. Nachts, Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin, um 6. 30. Nm. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien) Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen courfirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten. Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten. In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe Herr Hans Friß, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstr. Nr. 23/24; Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichstraße Nr. 94, in Stettin: Herren Schreyer & Cie., in Frankfurt a. Oder: Herren Herrmann & Cie., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. P.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau: Herren Bülow & Cie., in Magdeburg: Herr W. Mathee, in Cöln: Herren W. Tilmes & Cie., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fischer, in Wien: Herren Svatosanski & Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Eschiquier, in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

565. Coblenz, den 14. April 1868. Die Wahl des Candidaten Ludwig Goebel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Neusrath ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Königliches Consistorium.

566. Coblenz, den 20. April 1868. Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers August Peters zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schermbeck ist

Digitized by Google

von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

567. Düsseldorf, den 3. April 1868. Die höhere Stadtschule zu Lennep, an welcher mit dem bevorstehenden Ostertermine die Secunda errichtet wird, wird hiermit als höhere Bürgerschule anerkannt.

568. Düsseldorf, den 14. April 1868. Bei dem Kgl. Gewerbegericht zu Burscheid scheiden regulativmäßig aus: die Mitglieder: Jacob Zeitschner, Werkmeister zu Luckenberg, und Heinrich Wilhelm Reißner, Fabrikkaufmann zu Leichlingen, sowie die stellvertretenden Mitglieder: Johann Wilhelm Rader, Werkmeister zu Burscheid und Carl Hoeller, Fabrikkaufmann zu Leichlingen. Bei den am 10. resp. 24. und 11. v. Mts. stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neugewählt worden: zu Mitgliedern: Jacob Zeitschner, Werkmeister zu Luckenberg, und Carl Hoeller, Fabrikkaufmann zu Leichlingen, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern: August Haas I., Werkmeister zu Burscheid und Carl August Geller, Werkmeister zu Leichlingen. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

569. Düsseldorf, den 23. April 1868. Bei der Handelskammer zu Solingen sind nach dem abgelaufenen Wahlturnus ausgeschieden die Mitglieder: Carl Weyersberg zu Solingen und Albert Urbahn zu Burscheid, die stellvertretenden Mitglieder: Emil Jagenberg zu Solingen und Peter Kremer zu Neuschenberg. Außerdem ist das zum Gemeinde-Empfänger ernannte Mitglied August Osberghaus ausgeschieden. Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt worden: aus dem Wahlbezirke Solingen: Otto Maußner in Solingen als Mitglied, Emil Jagenberg daselbst als Stellvertreter und Robert Engels daselbst als Mitglied an Stelle des August Osberghaus. Aus dem Wahlbezirke Opladen: Peter Cremer zu Neuschenberg als Mitglied, Albert Thiel in Burscheid als Stellvertreter. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

570. Düsseldorf, den 18. April 1868. 1) Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Moers den 6., 7., 8. Juli Aufnahmeprüfung. Den 31. August, den 1. und 2. Sept. Abgangsprüfung. Den 3. Sept. Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber. Den 4. und 5. Sept. Prüfung der Lehrgehülfen. Den 29. Oct. ff. Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer. 2) In der Luisenschule zu Düsseldorf: den 13. Juli ff. Prüfung der Schulamtscandidatinnen für höhere Töchterschulen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

571. Cöln, den 24. April 1868. Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 4. Dezember 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf und der etwaigen dadurch bedingten Entschädigungsansprüche von Schiffseigenthümern diejenige Uebereinkunft getroffen worden, welche mittels Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 11. April cr. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, (Amtsbl. Nro. 18) Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welche nach den Bestimmungen unter Artikel 1 bis 5 dieser Uebereinkunft ein Entschädigungsanspruch zustehen möchte, hierdurch auf, denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum ersten October dieses Jahres bei Verlust ihres Anrechts, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Juli 1868 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind. Ueber die erfolgte Anmeldung werden wir demnächst den Schiffseigenthümern eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder aber erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 der Uebereinkunft zugesagt ist, sind innerhalb derselben Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich Statt gefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasser-Bau-Inspektors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf diesseitige Anweisung von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten. Zur näheren Orientirung bemerken wir noch, daß von dem

Digitized by Google

Anspruche auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben. Kgl. Eisenbahn-Kommissariat.

572. Düsseldorf, den 22. April 1868. Vom 24. d. Mts. ab werden abgefertigt werden: 1) die I. Personenpost von Mettmann nach Hochdahl aus Mettmann 5. 50 Früh, 2) die Personenpost von Mettmann nach Elberfeld aus Mettmann 7 Früh.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

573. Cöln, den 24. April 1868. Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der, mit der Orts-Postanstalt in Oberhausen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf verbundenen Telegraphen-Station, der volle Tagesdienst eingeführt werden. Der Telegraphen-Director: Richter.

574. Cöln, den 25. April 1868. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Feb. d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Yuckhaus, zuletzt zu Heidt, Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

575. Bonn, den 18. April 1868. Im Besitze eines am 6. d. Mts. zu Godesberg als Landstreicher aufgegriffenen Individuums hat sich eine Baarschaft von ungefähr 41 Thalern, bestehend aus einem doppelten und einfachen Friedrichsd'or, einem Napoleonsd'or, verschiedenen Zwei und Einthalerstücken ꝛc. desgleichen auch eine Münze von Glockenmetall, tragend auf der einen Seite daß Brustbild Georgs III. König von England, auf der anderen ein Staatswappen, vorgefunden. Es führte dieses Individuum ferner bei sich eine alte silberne Spindeluhr mit vergoldetem Rande, Zeigern von Messing und römischen Ziffern. Auf der ciselirten Rückseite ist in länglicher Form eine Art Rosette und um den Rand ein Kranz eingravirt. An der Uhr befindet sich eine messingene Kette mit gewöhnlichem Schlüssel. Da dieses Geld sowie die Uhr vermuthlich von einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich alle diejenigen, welche über einen derartigen Diebstahl Auskunft zu ertheilen im Stande sind, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Der Untersuchungsrichter. Landgerichts-Rath: Nacken.

576. Cleve, den 23. April 1868. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 7. März 1867 zu Paris verstorbenen Jacob Ripping aus Capellen bei Geldern übersandt und dieselbe zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Capellen mitgetheilt worden. Der Ober-Procurator: Buß.

577. Elberfeld, den 25. April 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. März d. J. ist die geschäftslose Maria Magdalena Keller zu Erbschloe Bürgermeisterei Ronsdorf für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

578. Hagen, den 9. April 1868. Das Fabrikzeichen Würfel

ist für den Fabrikanten Friedrich Ed. Goebel zu Hagen zum Schutze für Eisen- und Stahlwaaren in die Zeichenrolle eingetragen Königliches Fabrikengericht.

579. Solingen, den 24. April 1868. Bei dem Kgl. Gewerbegerichte zu Solingen hat die Solinger Eisen- und Stahlwaaren-Genossenschaft das Fabrikzeichen: „Geschlossenes Achteck"

angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche sind innerhalb Präclusivfrist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen.
Das Kgl. Gewerbegericht: Gerresheim. Torrens.

Personal-Chronik.

580. Des Königs Majestät haben die Regierungs-Assessoren Richter und Abels zu Regierungs-Räthen Allergnädigst zu ernennen geruht.

581. Der Stadtverordnete Justizrath Arndts zu Wesel ist von uns zum Substituten des Fiskals beim Kgl. Rheinzoll-Gerichte daselbst ernannt worden.

582. Der Auctionator Gerhard Ostendorp zu Haldern ist zum ersten Beigeordneten und der Oeconom Barthol. Holland zu Groin zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haldern ernannt worden.

583. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Urfey hat sich in Kaiserswerth niedergelassen.

584. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, einjährig freiwillige Arzt in der 1. Abtheilung Westfälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7. Dr. Carl Arnoldi hat sich in Wesel niedergelassen.

585. Der Schulamts-Candidat Ernst Stier ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

586. Dem Zimmermeister Johann Mathias Schmelz gebürtig aus Grefrath gegenwärtig zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Samstag den 9. Mai 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

586. Düsseldorf, den 27. April 1868. Der im Herbste vorigen Jahres stattgehabte Hinzutritt einer dritten Unteroffizier-Schule zu den bisher bestandenen beiden Unteroffizier-Schulen hat eine Modification der Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die qu. Unteroffizier-Schulen eingestellt zu werden wünschen, nothwendig gemacht. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 18. d. M. bringen wir diese abgeänderten Nachrichten unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Juni 1861 (Amtsblatt Nr. 30) und vom 5. Mai 1866 (Amtsblatt Nr. 27) nachstehend zur öffentlichen Kunde.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich gibt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maaßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch 1 Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schulen

Digitized by Google

die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die difinitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizierschulen möglichst berücksichtigt werden wird.

587. Düsseldorf, den 29. April 1868. Der Handelsmann Joseph Herkenrath aus Burg, Kreis Lennep hat den ihm von uns am 6. November v. J. für das Jahr 1868 unter der Nro. 2092 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit wollenen Decken verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

588. Düsseldorf, den 2. Mai 1868. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Niederländischen Kommissars im Herzogthume Limburg durch Beschluß Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. v. Mts. das Verbot der Einführung und des Transits von ausländischem Hornvieh aller Art, Schaafen und Ziegen in das Königreich der Niederlande, unbeschadet der Befugniß der Regierung das Vieh an den Grenzen untersuchen zu lassen und krankem oder verdächtigem Vieh den Eintritt oder Transit zu versagen, außer Kraft gesetzt worden ist.

589. Düsseldorf, den 30. April 1868. Uebersicht der Production des Berg- Hütten- und Salinenbetriebs in den der Administration der Bergbehörden nicht unterworfenen Werken des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1867.

Es wurden produzirt an:		Quantum der Production	Geldwerth der Producte.	Zahl der	
		Pfd.	M	Arbeiter	Familien-Glieder
I. 1. Eisen und zwar	a. Roheisen in Gängeln und Masseln	438248745	3958911	4071	7707
	b. Rohstahleisen	2907390	—	—	—
	c. Roheisen in Gußstücken aus Hochöfen	6143230	96629	—	—
	d. Eisengußwaaren aus Flamm- und Cupolöfen	30371194	1059135	1456	2327
2. Schmiedeeisen u. zwar	e. Stabeisen incl. Eisenbahnschienen	129617400	3719825	1875	5477
	f. Schwarzblech, Sturzblech, Dampfkesselplatten	34627400	1251053	550	631
	g. Weißblech, verzinnt oder verbleit	—	—	—	—
	h. Eisendraht	300000	145000	—	—
3. Stahl und zwar	i. Rohstahl, ordinairer Cement oder Puddelstahl	1300000	60000	2	5
	k. Gußstahl	128990000	31480000	7113	11352
	l. Raffinirter Stahl	1605000	149450	87	207
Summa I. Eisen, Schmiedeeisen, Stahl		774110359	41920003	15154	27706
II. Zink und zwar	a. Rohzink (Barren und Plattenzink)	20914000	1275333	710	1552
	b. Zinkblech	9782500	731087	182	432
	c. Zinkweiß	1150000	80000	20	37
Summa II. Zink		31846500	2086420	912	2019

Digitized by Google

Es wurden producirt an:	Quantum der Production.	Geldwerth der Producte.	Zahl der	
	Pfd.	Thl.	Arbeiter	Familien-Glieder.
III. Gold	—	—	—	—
IV. Silber	—	—	—	—
V. Bleiische Producte	330000	22500	7	20
VI. Kupfer	451000	137500	23	69
VII. Messing	27487	12280	—	—
VIII. Schmalte	—	—	—	—
IX. Nickel	—	—	—	—
X. Arsenikfabrikate	—	—	—	—
XI. Antimon	—	—	—	—
XII. Alaun	—	—	—	—
XIII. Vitriol und zwar Eisenvitriol	1950000	22000	56	153
XIV. Schwefel	5750000	107400	—	—
Summa III. bis incl. XIV.	8478487	301680	86	242
Hierzu Summa I. Eisen	774110350	41920003	15154	27706
„ „ II. Zink	31846500	2086420	912	2019
Mithin Summa totalis circa	814465346	44308103	16152	29967
Die Production pro 1866 betrug	717319556	44090980	16918	31637
Demnach 1867 mehr	97145790	217123	—	—
Demnach 1867 weniger	—	—	766	1970

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

590. Berlin, den 28. April 1868. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer. Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise: aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyberg und Aarhuus: in Kopenhagen 10¾ Uhr Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags, aus Korsoer gegen 10½ Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg, in Hamburg 10¾ Uhr Vormittags. Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3½ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler. Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler-Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Nationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

591. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestereich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr. über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.; für Entfernung über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr. 1 Sgr. über 50 bis 100 Thlr. 2 Sgr.; für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr. 2 Sgr. über 50 bis 100 Thlr. 3 Sgr. Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet daß Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen

Digitized by Google

über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen oder Packeten zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

592. Düsseldorf, den 4. Mai 1868. Den Postillonen der im nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Post-Course ist es untersagt worden, Personen, welche das Personengeld nicht schon im Voraus bei einer Post-Anstalt oder einer andern von der Postbehörde mit dem Verkauf von Passagierbillets beauftragten Stelle berichtigt haben und demgemäß mit Billets versehen sind, in den Postwagen aufzunehmen. Derartige Billet-Verkaufs-Stellen sind an den in dem Verzeichnisse genannten Haltestellen eingerichtet worden. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Verzeichniß der Posthaltestellen, an welchen Billet-Verkaufsstellen eingerichtet sind.

Nr.	Cours.	Posthaltestelle.	Name des Billetverkäufers.	Bemerkungen.
1	Aldekerk-Moers	Schaephuysen	Winters	Die Haltestelle in Saelhuysen
		Neukirchen	Averdonk	Barriere ist aufgehoben.
2	Boisheim-Brüggen	Genrohe Barriere	Stroucker	
3	Bourscheid-Opladen	Massiefen	Peters	
		Nagelsbaum	Urbahn	
		Pattscheid	Adams	(von Hollweg resp. Taxer verlegt).
4	Burgwaldniel-Dülken	Brock	Hüsges	
5	Cleve-Xanten	Cleve Brückthor	Peter Schmitz	
		Qualburg	Otten	(früher Ebbe).
		Moyland	Timp	(früher Boßmann).
		Kehrum	Perau	(früher Langenberg).
		Mörmter	Siebers	(früher Vobbing).
		Xanten	Ingenlath	Die Haltestelle in Hasselt Barriere
6	Crefeld-Hüls-Bluyn	Barriere Neu	Neu	ist aufgehoben.
		Vinbrük	Neymans	(früher Bellevue)
		St. Thönisberg	Heithausen	
7	Crefeld-Moers	Verberg Barriere	Wittwe Schleyer	
		Traar	Wittwe Schanten	
		Capellen	Diedr. Schmitz	
		Bettenkamp Barriere	Tilm. Schmitz	
8	Crefeld-Willich	Crefeld Hôtel Bellevue	Broch	(früher Ropertz).
		Neuburg Barriere	Neu	(früher Königshoff).
9	Elberfeld-Mettmann	Wiedenerhäuschen	Lücker	
		Donap	Ueßeler	
		Hahnerfurth	Stöcker	Die Haltestellen am Ende des Straßenpflasters in Elberfeld, sowie bei
10	Essen-Werden	Siechenhaus	Eickenscheidt	Schöllersheide sind aufgehoben.
		Hüttemann	Stens	
		Bredeney	Rulhof	Die Haltestelle am Kettwiger
		Kruft	Kruft	Thore bei Essen und in Lendengut sind aufgehoben.
11	Fürth-Reuß	Capellen	Glasmacher	
		Vierwinden	Faßbender	
		Trockenpütz	Hages	Die Haltestelle bei Koch in Wevelinghoven ist aufgehoben.
		Kreitz	Höreler	
12	Geldern-Rheinberg p. Camp	Hartefeld	Dieckmans	
		Hörstgen	Kranen	(verlegt von Duven resp. Dahlen).
		Camperbruk	Roosen	
		Graft	Timp	Die Haltestelle in Camperbroich
13	Kempen-St. Thönis	Trötschkes	Trötschkes	bei Bahners ist aufgehoben.
		Nellesen	Nellesen	(früher Peetzen).
14	Kempen-Viersen	Klixdorf Barriere	Cleven	
		Mülhausen	Jenneles	
		Oberrafer Barriere	Voßels	Die Haltestelle bei Dietzen in
15	Neuß-Rommerskirchen	Eppinghoven	Düppers	in Süchteln existirt nicht mehr.
		Wehl	Küchenberg	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Cours.	Posthaltestelle.	Name des Billetverkäufers.	Bemerkungen.
		Anstel	Kropp	(früher Burbach).
		Butzheim	Peters	
16	Ratingen-Velbert	Neuhaus	Backhaus	
		Straße	Grossilbeck	
		Hofermühle	Stinshoff	
		Steinberg	Kotterheidt	
		Dalbecksbaum	Kniprath	
17	Remscheid-Wermelskirchen	Handweiser	Langerfeld	
		Bliedinghausen	Wiegand	(früher Gießler).
		Preyersmühle	Kocher	(früher Wettershaus).
18	Rheinberg-Uerdingen	Winterswyck	Hövels	(verlegt von Spohr).
		Fünderich	Peschmann	
		Schwafheim	Heckes	
		Trompet	Klein	
		Caldenhausen	Gather	Die Haltestelle in Bornheim bei Keesen ist aufgehoben.

593. Düsseldorf, den 2. Mai 1868. In Folge der mit dem 4. d. Mts. eintretenden Veränderung des Fahrplanes auf den linksrheinischen Routen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn werden in Bezug auf die Benutzung der Züge zur Beförderung von Postsendungen nachstehende Veränderungen eintreten. 1. Die Züge aus Düsseldorf 6. 5 Abends, in Gladbach 6. 47 Abends, aus Gladbach 5. 5 Abends, in Düsseldorf 5. 35 Abends, welche zur Beförderung von Postsendungen aller Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Büreaus benutzt werden, werden aufgehoben werden. 2 Zwischen Düsseldorf und Neuß wird ein Localzug aus Düsseldorf 6. 5 Abends, in Neuß 6. 15 Abends eingelegt werden, welcher zur Beförderung von Postsendungen aller Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Conducteurs benutzt werden wird. 3. In Stelle des aufzuhebenden Zuges aus Gladbach 6. 54 Abends, in Venlo 7. 43 Abends, wird der Gladbach-Dülkener Zug aus Gladbach 9. 30 Abends, in Dülken 10. Abends bis Venlo ausgedehnt und zur Beförderung von Postsendungen aller Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Bureaus benutzt werden. 4. Der Zug aus Venlo 6. 45 Abends nach Gladbach, welcher künftig 7. 15 Abends abgehen wird, wird in bisheriger Weise zu Postzwecken benutzt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

594. Cöln, den 29. April 1868. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 21. d. J. ist über die Abwesenheit des zu Poppelsdorf wohnhaft gewesenen Hufschmiedes Anton Frembgen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

595. Elberfeld, den 28. April 1868. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. April 1868 sind 1) die geschäftslose Wilhelmine Eick, Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Stoewer aus Elberfeld, 2) die geschäftslose Bertha Blumenfurth aus Elberfeld, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G.-B und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

596. Essen, den 9. April 1868. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. sind aus der Wärterbude Nr. 3 der Zechenbahn Königin Elisabeth, Bürgermeisterei Stoppenberg mittelst Einbruchs: eine Handlaterne mit weißer und rother Scheibe, eine fast neue Oelkanne, ein Rasirmesser, Messer, Gabel und Löffel entwendet worden. Vor dem Ankaufe der Sachen wird gewarnt und Jeder, welcher über den Verbleib der Sachen oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

597. Düsseldorf, den 16. April 1868 Am 23. März d. J. sind aus einem Hause zu Hoven, Bürgermeisterei Neuwerk: 1) 1 Stück baumwollenes Hosenzeug, schwarz und weiß gestreift, 40—50 Ellen lang; 2) ein noch unfertiges Frauenkleid von braunem Wollenstoff mit braunen Streifen; 3) drei Kopftücher und zwar: 2 halb wollene, grau mit schwarzen Streifen, 1 wollenes mit bunten Blumen; 4) drei neue nesselne Frauenhemden; 5) eine schwarz seidene Weste gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben weiß, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

598. Bonn, den 18. April 1868. In der Nacht

Digitized by Google

vom 3./4. d. Mts. sind in der Pfarrkirche zu Euskirchen von einem Marienbilde nach folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein silbernes Schild, 4 Zoll lang, 2½ Zoll breit, in dessen Mitte eine goldene Medaille mit den Buchstaben I. M. eingelöthet ist, 4) ein silberner Griff zu einem kleinen Schwerte, 3) 3 silberne Kreuze, 4) 12 goldene Kreuzchen, 5) 3—4 goldene Kreuzchen mit Agraffen, worauf noch kleinere Kreuzchen angelöthet sind, 6) ein Halsband (Collier) von altem Façon in getriebenem Gold, 7) 3 kleinere Collier von Gold. Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich sämmtliche Behörden und Privatpersonen, welche über den Verbleib der oben bezeichneten Gegenstände Auskunft zu ertheilen im Stande sind, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort mitzutheilen.

Der Untersuchungsrichter.
Landgerichts-Rath: Nacken.

599. Wesel, den 18. April 1868. Gegen Mitte des Monats Februar d. J. sind dem Tagelöhner Mathias Lohschelder zu Hehr mittelst Einbruchs und Einsteigens a) ein schwarzer, mit schwarzem Orleans gefütterter Tuchrock, b) ein halbwollenes Hemde ohne Zeichen, c) ein altmodisch gearbeitetes goldenes Kreuz nebst goldenen Schlosse an einem schwarzen Bande gestohlen worden. Wer zur Ermittelung des Diebes oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes etwas beizutragen im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde die betreffende Anzeige zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

600. Dorsten, den 20. April 1868. Gestohlen sind mittelst Einbruchs: 1) In der Nacht zum 10. d. Mts. dem Höfner Heinrich Löver zu Bockholt (Amt Recklinghausen) 6 bis 7 Maaß Oel, ein kupferner Kaffeekessel, ungefähr ¼ Scheffel Rogenmehl und ½ Scheffel Buchweizenmehl, 2) in der Nacht zum 13. d. M. dem Johann Rommerswinkel zu Overheigen (Amt Kirchhellen) ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert, ein schwarz hörneres Pfeifenrohr nebst hörnerem Abguß, ein rothbuntes, baumwollenes Taschentuch, ein Gebetbuch „Jesus der wahre Hirt" in Halbleder mit Goldschnitt und Titel, ein neuer halbleinener und ein alter baumwollener Kittel, ein Paar angeschuhte und ein Paar halbgelappte Stiefel, ein gedrucktes baumwollenes grünes Frauenkleid mit großen Blumen, ein lama wollener Unterrock mit schwarzen, blauen und grünen Streifen, ein schwarzes Tibetkleid, zwei Kinderschürzen von rothem und blauem Kattun, ein baumwollener blauen Unterrock, ein wollenes schwarzgefärbtes Kopftuch mit grünen Streifen und ein halbes Schwarzbrod. Vor dem Ankaufe warnend ersuche ich um Auskunft über Thäterschaft und Verbleib der gestohlenen Sachen.

Der Staats-Anwalt.

601. Düsseldorf, den 21. April 1868. In der Nacht 12./13. April c. sind bei Giesenkirchen mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) circa 13 Ellen schwarzer Sammet, mit grünen dreieckigen Blümchen, von welchen einzelne mit gelben seidenen Fäden eingefaßt sind, und ist der Rand der baumwollenen Kette weiß gestreift, 2) ein schwarzer Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen, die Schöße mit schwarz gestreiftem Orleans und die Aermel an der Hand roth gefüttert, 3) ein schwarzes Thybetkleid, auf den Aermeln schwarzer Sammtbesatz, 4) ein braun und gelb carrirter Lüstrekleid, 5) 2 grau wollene Frauenkopftücher, wovon das eine einen Flecken auf dem Rande hat, 6) 2 Paar Frauenstiefel, 7) 1 schwarz seidener Regenschirm mit braunem Rohrstocke und gebogenen, mit viereckigen Plättchen versehenen Griffe, 8) 1 schwarz seidene Schürze mit einem geflickten Risse, 9) eine schwarze Tuchmütze, 10) ein Vorhemd von Schirting und 11) ein schwarz seidener Slips. Wer über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde melden.

Der Untersuchungsrichter: Hofffümmer.

602. Essen, den 22. April 1868. In der Zeit vom Abend des 18. d. Mts. bis zum Morgen des 20 ej. ist dem Kaufmann Wilhelm Langkämper hierselbst 1 Sack mit Salz von 100 Pfd. entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib desselben oder über die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

603. Wesel, den 22. April 1868. In der Zeit vom 22. zum 23. März d. J. sind dem Unteroffizier Janke vom 53. Infanterie-Regimente hier, wahrscheinlich mittelst Einsteigens a) eine Militairhose, mit dem Namen Janke, sowie dem Stempel des Regimentes, des Bataillons, der ersten Compagnie und dem Garnitur-Stempel III. versehen, b) eine rothbraune, punktirte Civilhose, c) ein braunes wollenes Chwaltuch gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen.

Der Staats-Anwalt.

604. Essen, den 23. April 1868. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. sind dem Händler Friedrich Kriesemer in Altenessen mittelst Einbruchs cr. 820—830 Thlr entwendet worden, worunter sich folgende Geldsorten befanden: 1 Banknote über 100 Thlr. 7 oder 8 Banknoten über Fünf und zwanzig Thlr. 1 Banknote über 50 Thlr. (Ausländer) mehrere Banknoten über zwanzig Thlr., mehrere Banknoten über Zehn Thlr. und mehrere Kassenanweisungen über fünf Thlr. ferner 43 Thlr. und mehrere Groschen Silbergeld. Ein Jeder, welcher über den Verbleib des Geldes, oder über die Person des Diebes Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

605. Wesel, den 25. April 1868. In den letzten Tagen des März ist dem Ernst Goldmann hier ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert,

Digitized by Google

mit schwarz übersponnenen Knöpfen, in den Aermeln mit gelbem Futter versehen, gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder die nächste Polizei-Behörde richten. Der Staats-Anwalt

606. Elberfeld, den 29. April 1868. I. In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar ds. Js. sind aus einer Wohnung zu Neuhof bei Wald mittelst Einbruchs und Einsteigens eine Frauen-Capuze, ein leinenes Handtuch gez. W. N., ein neusilberner Suppenlöffel, ein Ueberzieher, worin sich 1. ein Taschentuch mit Dinte gezeichnet W.12 N., 2. ein Cigarrenetui, eine Cigarrenspitze und eine Tabacksblase befanden, sodann ein seidener Regenschirm. II. In der Nacht vom 2. auf den 3. April c. aus einem zu Bünkenberg, Bürgermeisterei Dorp gelegenen Geschäftslocale mittelst Einsteigens nachfolgende Gegenstände: 1. eilf Karten Scheeren, darunter eine mit Lampenscheeren, zwei mit lackirten Ladenscheeren, eine mit Sack- und Haarscheeren, eine mit sechs Papierscheeren, eine mit Nagelscheeren, zwei mit Ladenscheeren, woran die Umgebung des Nagels ciselirt war, eine mit Ladenscheeren, woran der Halm ciselirt war und zwei mit Ladenscheeren, wovon zwei Scheeren auf dem Halme mit Steinchen versehen und drei Stück vergoldet waren; 2. eine Dose mit circa zwanzig Dutzend Stereoskopbildern; 3. zwei Dosen mit Freimarken à 1/3, 1/4, 1/2 1 und 5 Sgroschen; 4. hundert große Brief-Couverts; 5. einhundert fünfzig Stück Cigarren; 6. drei lederne Brieftaschen, wovon eine inwendig mit einer Stickerei in Perlen, eine Blume darstellend, versehen war. In den Brieftaschen befanden sich einige Rechnungsauszüge für Koof & Honsberg in Remscheid, Eduard Luckhaus daselbst, O. Garnich in Wald, A. Lüneschloß in Solingen und einige Adreßkarten der Firma Daniel Küllenberg Söhne zu Bünkenberg; 7. ein Pulverhorn, 8. ein Doppelpistol mittlerer Größe, woran ein Hahn unbrauchbar war; 9. ein Notizbüchelchen mit Gummiband und 10. ein vierklingiges Federmesser mit Pettschaft O. K. und rundem Hefte von schwarz gebeiztem Knochen. III. Am 6. dieses Monats ist aus einer Wohnung zu Barmen aus einer unverschlossenen Kiste eine Cylinder-Uhr mit Goldrand, im Innern der Kopfel mit der Nr. 8884 versehen und IV. am 18. d. Mts. aus einer Wohnung zu Barmen von einer unbekannten Frauensperson, die unter dem Vorwande des Bettelns in's Haus gekommen war, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger, welche Uhr mit der Nummer 6916 versehen war und deren Zifferblatt einen feinen, etwa einen Zoll langen Riß zeigt, gestohlen worden. Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Diebe Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

607. Essen, den 30. April 1868. In der Nacht vom 25. auf den 26. April c. sind dem Kaufmann Theodor Rose hierselbst aus seiner an der Kettwiger Chaussee belegenen Seifenfabrik mittelst Einbruchs 1/2 Dutzend Handtücher, roth gez. T. R. 12., einige Paquete Stearinkerzen, eine Dose Zündhütchen, 1 Pfd. Zucker, 1 schwarztuchener alter Bureau-Rock, 1 gestreifter alter Sommerrock und 1 leerer Krug entwendet worden. Vor dem Ankaufe wird gewarnt und ein Jeder, welcher über den Verbleib der Sachen oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

608. Düsseldorf, den 1. Mai 1868. In der Nacht vom 26 zum 27. April c. sind zu Wetschewell mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: a. 12 silberne Theelöffel, gez. K. Z.; b. ein silbernes Flacon in Form eines Gebetbuches; die Deckel waren in Blumenform ciselirt; c. eine goldene Schnalle mit schwarzseidenem Moirband; d. 4 Messer (Dessert) mit silbernen Griffen; e. 2 Dutzend Eßlöffel von Britannia; f. 1 Dutzend Theelöffel von Britannia; g. 1 Dutzend Gabeln mit Ebenholzgriff und stählernen Zinken; h. 1/2 Dutzend Dessertmesser von desgleichen; i. eine neue große Britannia-Kaffeekanne; k. eine kleine desgleichen; l. ein neuer schwarzer Krephut, mit schwarzem gesticktem Seidenschleier; derselbe war viereckig; m. ein schwarzer Doppel-Shawl von Wolle mit langen schwarzen Franzen von desgleichen; n. ein braun seidenes Sonnenschirmchen, s. g. en tous cas mit braunem Holzgriff; o. 14 Ellen Lüster zu einem Kleide, grau, weiß und schwarz gewürfelt; p. 8 Servietten von Gebild, zum Theil gez. K. Z. 12, zum Theil nicht gezeichnet; q. eine Tischdecke von grauem Leinen mit großen Blumen; r. ein Paar schwarze Glacehandschuhe; s. verschiedene nicht näher zu bezeichnende Broschtüchelchen; t. wenigstens 1 Dutzend Schürzen von Siamosen in weißgelber und weißrother Farbe gewürfelt; u. ein Frauen-Kopftuch von schwarzem Thibett am Kopfende mit schwarzer Seide gefüttert (s. g. Falge). Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft ertheilen kann, sich zu dem Ende an mich oder an seine nächste Polizeibehörde zu wenden.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

609. Düsseldorf, 2. Mai 1868. Am 22. April c. wurde im Rheine unweit Stürzelberg eine männliche Leiche gefunden, welche anscheinend 2 bis 3 Wochen im Wasser gelegen hatte. Der Verunglückte ist ein kräftig gebauter Mann im Alter von 30—40 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat langes, braun röthliches Kopfhaar, röthliche Augenbraunen, ovales Gesicht, kahlen Vorderkopf, flach gewölbte Stirn, kleine spitze Nase, röthlichen Schnurrbart, breiten Mund und in der oberen Reihe schadhafte Zähne. Bekleidet war derselbe mit blauem leinenen Kittel, gestrickter wollener Unterjacke von gleicher Farbe, leinenem Hemde, weißem roth punktirten Halstuche von Kattun, schwarzer Hose, röth-

Digitized by Google

lichen wollenen Strümpfen und ledernen Pantoffeln. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten genaue Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon baldigst Mittheilung zu machen.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

610. Wesel, den 2. Mai 1868. Dem Schmidt Heinrich Graefer zu Oberhausen sind in der Zeit vom 17/18. April ds. Js. mittelst Einbruches zwei Hüte Zucker und etwa ein Thaler baares Geld gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige bei den Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde machen.

Der Staatsanwalt.

611. Elberfeld, den 2. Mai 1868. Bei mehreren des Diebstahls und der Hehlerei beschuldigten oder verdächtigen Personen sind im Monat März d. J. zu Remscheid, Neviges und Velbert verschiedene Gegenstände in Beschlag genommen worden, unter anderen: eine Parthie schwarz und weißen Zwirn, Sayett und Wolle von verschiedenen Farben, ein neuer grauleinener Strohsack, ein grauer Sack gez. Friedr. Linden, eine weiße gebäkelte Tischdecke; Wäsche: Tischtücher, Servietten, Handtücher, Betttücher, Frauen- und Mannshemden, 1 Rolle Leinewand, 2 weiße Unterröcke, 5 weiße Taschentücher, wovon eins P. D. gezeichnet, Kinderhemd, Vorhemdchen und Kragen; ferner: Strümpfe, 2 schwarze und 1 graues Umschlagtuch, 1 gelb- und 1 rothseidenes Taschentuch, schwarzseidene Halstücher, 1 schwarzseidene Mantille, 2 schwarze Orleans-Frauenkleider, Orleans-, Seiden- und blau-Leinen-Schürzen, 1 Frauen-Tuchmantel, Frauen-Tuchjacken, 1 roth und weißer Bettüberzug von Siamosen, Uhren, 2 Halsschnuren von Korallen und Perlen, eine mit Schloß, 2 goldene Broschen, 1 goldener Ring, Kaffeekannen, Messer, Gabeln, ein Düffel Ueberzieher mit schwarzem geripptem Sammtkragen u. s. w. Etwa Bestohlene werden hiermit aufgefordert, diese Gegenstände, welche sich auf dem Untersuchungs-Amte I., Zimmer Nr. 78, im Landgerichtsgebäude hierselbst befinden, zu besichtigen.

Der Untersuchungs-Richter I., Landgerichts-Rath Martins.

Personal-Chronik.

612. Hamm, den 1. Mai 1868. Ernannt sind: 1) der Staatsanwalt Düsterberg zu Wesel zum Director des Kreis-Gerichts zu Iserlohn. 2) die Gerichts-Assessoren v. Eicken und Heyland zu Bochum zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte daselbst und die Gerichts-Assessoren Fechner zu Essen und Schmidt zu Arnsberg zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Essen; 3) die Auskultatoren Lenzmann zu Hagen und Brockhoff zu Essen zu Referendarien; 4) der Büreau-Assistent Berger zu Bochum zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Essen; 5) der Büreau-Diätar Kissing zu Plettenberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund mit der Funktion an der Kommission zu Schwerte; 6) der Büreau-Diätar Hedmann zu Iserlon zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion an den Kommissionen zu Emmerich; 7) die Büreau-Diätarien Belz zu Bochum und Köppicus zu Altena zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bochum; 8) die Büreau-Diätarien Rust zu Hattingen und Köster zu Essen zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bochum, ersterer mit der Funktion an der Deputation zu Hattingen, letzterer mit der Funktion an den Kommissionen zu Witten; 9) der invalide Unteroffizier Schidlack zu Dortmund zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Versetzt sind: 1) der Gerichts-Assessor Drühe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement; 2) der Büreau-Assistent Nase zu Hagen in gleicher Eigenschaft mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Receptor und Asservator an die Kreisgerichts-Kommission zu Werden; 3) der Büreau-Assistent Koch zu Schwerte an das Kreisgericht zu Essen. Gestorben sind: 1) der Kreisgerichts-Rath v. Martin zu Soest; 2) der Rechtsanwalt und Notar Justizrath v. Pöppinghausen daselbst; 3) der Rechtsanwalt und Notar Ripperger hierselbst; 4) der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Hovestadt zu Schwerte; 5) der Büreau-Assistent und Sportel-Receptor Röntgen zu Werden. Der Gerichts-Assessor Ludwig Brefeld ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisgerichtsbote und Executor Goffens zu Emmerich ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Executor West zu Duisburg ist seines Amtes verlustig geworden.

Königliches Appellationsgericht. Brandenstein.

613. Die durch die Versetzung des Oberförsters Stumpf nach Grünhaus im Regierungsbezirke Stettin zur Erledigung kommende Oberförster Stelle zu Xanten ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Oberförster von Sobbe verliehen worden

614. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, einjährig freiwillige Arzt beim Füsilier-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 77, Dr. Clemens August Ziel hat sich in Wesel niedergelassen.

615. Der Apotheker Friedrich Wilhelm Brabaender ist als Verwalter der Apotheke zu Ratingen bestätigt.

616. Der Schulamts-Candidat Johann Brinkmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der 4. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

617. Der Schulamts-Candidat Hubert Kippels ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Orken ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Samstag den 16. Mai **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

618. Das zu Berlin am 27. April 1868 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868. Nr. 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke. Nr. 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

619. Das zu Berlin am 2 Mai 1868 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7064 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

620. Das zu Berlin am 5. Mai 1868 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868 Nr. 7066 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen. Nr. 7067 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868. Nr. 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868. Nr. 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen. Nr. 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tatersall-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

621. Coblenz, den 7. Mai 1868. Nachdem in Folge der Aufhebung der Rheinzölle und mit Rücksicht auf die in den Verhältnissen der Rheinschifffahrt eingetretenen Veränderungen die Aufhebung der Stelle des Ober-Inspectors der Rheinschifffahrt in Aussicht genommen worden, ist der seitherige Ober-Inspector, Geheimer Regierungs-Rath a. D. Bitter mit dem 1. April d. J. aus derselben geschieden. Da eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht in der Absicht liegt, so sind bis zu einer anderweiten Organisation die Anzeigen oder Beschwerden, welche nach Art. 98 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 an den Ober-Inspector gerichtet werden könnten, nun an die Central-Commission selbst nach Mannheim zu richten.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Pommer-Esche.

622. Münster, den 2. Mai 1868. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nr. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à

Digitized by Google

10 Thlr. in Folge stattgehabter Auslooſung gekündigt ſind. Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgelooſten und am 1. October 1868 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668. 781. 867. 1153. 1472. 1682 2159. 2222. 2428. 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824. 3393. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854. 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263. 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9334. 9458. 9571. 10118. 10227. 10228. 10389. 10390. 10835. 11157. 11373. 11735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569. 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13518 bis 13530 einſchließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit 2 Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943. 9944.

1. Oktober 1859. Littera E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10207.

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729. 7941. 11019. 11697.

1. Oktober 1860. Littera E. Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11438. 12105.

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12024.

1. Oktober 1861. Littera E. Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11565. 11731.

1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10936. 12104.

1. Oktober 1862. Littera E. Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11449. 11635. 12586. 12587. 12625.

1. April 1863. Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 10635. 11441. 12585. 12841. 12842. 12843. 12853.

1. Oktober 1863. Littera E. Nr. 13332.

1. April 1864. Littera D. Nr. 2870. 5333.

1. Oktober 1864. Littera C. Nr. 11435.
Littera D. Nr. 616. 3544.

1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.

1. Oktober 1865. Littera C. Nr. 2380.

1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz. Raſch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

623. Düſſeldorf, den 4. Mai 1868. Die bei den alljährlich ſtattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geſchützen verfeuerten Geſchoſſe beſtehen zwar zum größtentheile aus Eiſen, ſind aber noch mit einer, mehreren Pfund ſchweren Bleiumhüllung umgeben. Dieſe gezogenen Geſchoſſe gehören mit Einſchluß der Bleiumhüllung zur Eiſenmunition und müſſen deshalb nach Vorſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 23. Juli 1833 (G.-S. S 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derſelbe berechtigt iſt, die Bleiumhüllung abzulöſen und als ſein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Miniſteriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schieß-Uebungen wieder aufgefundenen gezogenen Geſchoſſe im Artillerie-Depot, oder in Stelle deſſelben an die mit der Empfangnahme ſonſt beauftragten Militair-Behörden oder Truppentheile abliefern, für das mit den Geſchoſſen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit dieſen Geſchoſſen zurückgelieferte Eiſenmaſſe in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchſter Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt. Wir bringen vorſtehenden Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weiſen die uns untergeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349 Nr. 5 des Strafgeſetzbuches einzuſchreiten.

624. Düſſeldorf, den 8. Mai 1868. Die diesjährige Wiederholungsprüfung für proviſoriſch angeſtellte kath. Lehrer wird am 1. Juli c. im Seminar zu Kempen abgehalten. Die Anmeldungen zu derſelben, denen das Prüfungs-Zeugniß und ein verſiegeltes Zeugniß des Pfarrers über die Führung und Wirkſamkeit des Lehrers beiliegen müſſen, ſind durch den Schulpfleger ſpäteſtens bis zum 15. Juni c. bei uns einzureichen.

625. Düſſeldorf, den 9. Mai 1868. Die Prüfung der kath. Schulamts-Aſpiranten behufs Aufnahme in das kath. Seminar zu Kempen beginnt Mitt-

Digitized by Google

woch den 26. August c. Diejenigen, welche sich an derselben zu betheiligen gedenken, haben ihre an uns zu richtenden und von den erforderlichen Schriftstücken begleiteten Zulassungsgesuche spätestens bis zum 15. Juli bei dem betreffenden Schulpfleger resp. der Schulcommission einzureichen. Die Herren Schulpfleger wollen die Aspiranten ihres Bezirks rechtzeitig mit dieser Bestimmung bekannt machen und die Eingaben derselben, nachdem sie sich von der Beifügung der verlangten Papiere überzeugt haben, unter gleichzeitiger Aeußerung über ihre Befähigung bis zum 1. August c. uns zugehen lassen. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Die in nachstehender Ordnung beizulegenden Schriftstücke sind: 1) Kurzer Lebenslauf, 2) Geburts- oder Taufzeugniß, 3) ein in den letzten 3 Monaten ausgestelltes resp. erneutes Gesundheits-Attest des Königlichen Kreisphysicus, 4) Attest über erfolgte Impfung, 5) Zeugniß des resp. der Lehrer über genossenen Unterricht, 6) Sittenzeugniß des Pfarrers und 7) Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

626. Cöln, den 25. April 1868. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. Mts. III. 7866 wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrolle in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

627. Cöln, den 2. Mai 1868. In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. April d. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß a) im Herzogthum Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll ꝛc. messen und daß b) im Herzogthum Sachsen Gotha und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten ꝛc. entschieden worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

628. Saarbrücken, den 1. Mai 1868. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. März d. Js. ist der Notar Zweiffel in Ottweiler auf Grund des Art. 50 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Mai c. ab ihren Anfang nimmt.

Der Königliche Ober-Prokurator: v. Ammon.

629. Elberfeld, den 4. Mai 1868. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. April d. J. sind 1) die Sophie Wilhelmine Amalie Schmitz, Ehefrau des Schleifers Karl Reinhard Eickhorn, aus Clauberg, 2) die Maria Helene Josepha Sorgnit, Ehefrau Heinrich Wilhelm Gronenberg, aus Gräfrath, 3) der Pliesterer Christian Weber, aus Barmen, 4) die geschäftslose Maria Christina Karrenberg, Ehefrau des Schneiders Johann Kipp, aus Velbert, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

630. Cleve, den 12. Mai 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 21. April c. ist der Ackerer Johann Gerhard Dix aus Straelen für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen. Der Ober-Procurator: Buß.

631. Barmen, den 29. April 1868. Der dem Kaufmann Adolph Hense unter Nr. 27 am 3. Februar curr. hier ertheilte, zur Reise nach Deutschland und Rußland ein Jahr gültige Reise-Paß ist verloren gegangen, und wird daher für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister.

Sicherheits-Polizei.

632. Essen, den 4. Mai 1868. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai curr. sind dem Kaufmann Carl Franken hierselbst mittelst Einsteigens resp. Einbruchs, folgende Sachen: 6 Kleiderröcke und zwar ein grün carrirter, zwei schwarz weiße, ein grau melirter, ein rother, und ein schwarzgelber, ein schwarz weißer Unterrock, ein Kinder-Regenmantel, ein grauer Kinder-Paletot, ein Paar rothe Plüschpantoffel, ein alter grünseidener Regenschirm, ein Rohrstock mit geschnitztem Elfenbeingriff, zwei graue Sommerüberzieher, ein graues Lüstrekleid, ein Paar schwarze Handschuhe, eine schwarze Bluse, ein brauner tuchener Unterrock, ein dunkelgrauer Düffelpaletot für Mädchen, eine schwarz weiße Sommerjacke für Mädchen, 3 leinene Hemden, gez. C. S. 6, 11 weißleinene Taschentücher, davon gez. 5 Stück mit C. S. und 6 Stück mit 6, 2 Paar weiße baumwollene Strümpfe gez. A. B., 1 Paar blau wollene Strümpfe gez. C. S. und 6 weiße Pique-Nachtmützen entwendet worden. Vor dem Ankaufe dieser Sachen wird gewarnt und ein Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

633. Der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April c. zum Landrathe des Kreises Essen ernannte Landrath des Kreises Eupen Freiherr von der Heydt ist am 4. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

634. Der seitherige Landgerichts-Auskultator Freiherr von Hövel ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Digitized by Google

635. Der Bau-Inspektor Kind zu Essen ist als Ober-Bau-Inspektor nach Marienwerder und der Bau-Inspektor Spannagel von Recklinghausen nach Essen versetzt.
636. Der Kaufmann Karl Friedrich Funke ist zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Rade vorm Wald auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.
637. An Stelle des auf sein Ansuchen entbundenen Schulpflegers Straaten zu Walbeck ist der Pfarrer Giltmann zu Stenden zum Schulpfleger des 2. Pflegebezirks des Kreises Geldern für die kath. Schulen der Gemeinden Aldekerk, Stenden, Nieukerk, Sevelen, Vernum, Wachtendonk, Wankum, Herongen, Hinsbeck, Leuth und Straelen ernannt worden.
638. Der Ewald Krümmer zu Elberfeld ist als Bauführer vereidet worden
639. Der concessionirte Markscheider Joseph Kampers welchem unter dem 1. Februar d. J. sein Wohnsitz in Essen zugewiesen wurde, hat mit unserer Genehmigung denselben nach Oesede bei Osnabrück verlegt.
640. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Felix Hueppe hat sich in Gladbach niedergelassen.
641. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Albrecht Wilhelm hat sich in Essen niedergelassen.
642. Der Lehrer Heinrich Holtschneider ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu St. Tönis ernannt worden.
643. Der Lehrer Wilhelm Kranendick ist definitiv zum Lehrer an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu Borbeck ernannt worden.
644. Der Lehrer Carl Bruch ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Stürzelberg ernannt worden.
645. Der Lehrer Wilhelm Bertrams ist provisorisch auf 2 Jahre zum Hauptlehrer an der kath. Elementar-Knabenschule zu Breitscheid ernannt worden
646. Dem Brunnen- und Pumpenmachermeister Joh. Heinrich Holthausen zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
647. Dem Zimmermeister Johann Heinrich Pohlmann aus Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
648. Dem Zimmermeister Heinrich Friedrich Schulze zu Moers ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
649. Dem Zimmermeister Carl Schäfer zu Neersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
650. Dem Maurermeister Carl August Schellenbeck zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
651. Dem Maurermeister Anton Schmidt zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qulifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
652. Dem Maurermeister August Fischer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung als Zimmermeister das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe letztern Gewerbes ertheilt worden.
653. Dem Maurermeister Johann Hubert Wilhelm Schmitz geb. zu Malmedy, wohnhaft hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.
654. Dem Maurermeister Wilhelm Blaß zu Lennep ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

655. Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
656. Dem Herrn W. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
657. Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
658. Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
659. Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Samstag den 23. Mai **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

660. Das zu Berlin am 9. Mai 1868 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7071. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier. Nr. 7072. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz. Nr. 7073. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen. Nr. 7074. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868. Nr. 7075. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nackeler Chaussee in Trojanowo.

661. Das zu Berlin am 12. Mai 1868 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7076. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg. Nr. 7077. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 30. März 1868. Nr. 7078. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 4. April 1868. Nr. 7079. das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

662. Münster, den 2. Mai 1868. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 2. Mai 1868. Anwesend: I. Die abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier, 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger, 3. Herr Fabrikbesitzer Böninger von Duisburg. II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

			Thlr.		Thlr.
30	Stück	Lit. A. über je	1000	zusammen	30000
12	„	„ B. „ „	500	„	6000
54	„	„ C. „ „	100	„	5400
31	„	„ D. „ „	25	„	775
20	„	„ E. „ „	10	„	200
Ueberh. 147 Stück über eine Summe von . .					42375

„Hundert sieben und vierzig Stück über einen Gesammtbetrag von Zwei und Vierzig Tausend, Dreihundert Fünf und Siebenzig Thaler," mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend Neunhundert Sieben und Zwanzig Stück Kupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Schlichter. Theod. Böninger. Brüning.
Rasch. Filbry. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Königliche Direction der Rentenbank: Rasch.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

663. Düsseldorf, den 1. Mai 1868. In Gemäßheit der Vorschrift des § 41 des Reglements für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831 (Amtsblatt 1832 pag. 423) bringen wir den Kassen-Abschluß gedachter Anstalt für das Jahr 1867 nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirke Düsseldorf pro 1867.

Nr. dieses.	Bezeichnung der Einnahme resp. Ausgabe.	Betrag: Staatsschuldscheine und Obligationen.	Betrag: in Baar.	Betrag: Summa.	Bemerkungen.
	A. Einnahme.				
	Abtheilung I. Dokumente.				
	a) Bestand ex 1866	86188 8 7	— — —	86188 8 7	
	b) Laufende Einnahme	14000 — —	— — —	14000 — —	
	Summa Abtheilung I. . . .	100188 8 7	— — —	100188 8 7	
	Abtheilung II. in Baar.				
	a) Bestand ex 1866	— — —	4703 19 8	4703 19 8	
	b) Resten ex 1866	— — —	— — —	— — —	
	c) Laufende Einnahme:				
1	Zinsen von Activkapitalien und Staatspapieren .	— — —	3799 22 5	3799 22 5	
2	An halbjährigen Beiträgen	— — —	3423 — —	3423 — —	
3	An Antrittsgeldern	— — —	216 — —	216 — —	
4	An Strafgeldern für verspäteten Beitritt	— — —	— — —	— — —	
5	An Strafgeldern für verzögerte Zahlung	— — —	2 — —	2 — —	
6	An Kollectengeldern	— — —	518 24 6	518 24 6	incl. 162 Thl
7	An Abschlagszahlungen auf Darlehne	— — —	7834 20 7	7834 20 7	3 Sgr 5 Pfg.
8	An Erstattungen	— — —	— — —	— — —	von Cöln.
9	ad extraordinaria	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung II. . . .	— — —	20497 27 2	20497 27 2	
	Abtheilung III. Wiederholung.				
	I. Summa, Abtheilung I. Dokumente	100188 8 7	— — —	100188 8 7	
	II. „ „ II. in Baar	— — —	20497 27 2	20497 27 2	
	Summa totalis . . .	100188 8 7	20497 27 2	120686 5 9	
	B. Ausgabe.				
	Abtheilung I. Dokumente.				
1	Abschlags ꝛc. Zahlungen auf Darlehne	7834 20 7	— — —	7834 20 7	
2	Durch Einlösung von Staats-Papieren	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung I. . . .	7834 20 7	— — —	7834 20 7	
	Abtheilung II. in Baar.				
1	An Wittwen-Pensionen	— — —	4496 — —	4496 — —	
2	Durch Ankauf von Staats-Papieren	— — —	— — —	— — —	
3	An Darlehnen	— — —	14000 — —	14000 — —	
4	An Druckkosten	— — —	14 1 —	14 1 —	
5	An Beitrags-Erstattungen	— — —	4 — —	4 — —	
6	ad extraordinaria	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung II. . . .	— — —	18514 1 —	18514 1 —	
	Abtheilung III. Wiederholung.				
	I. Summa, Abtheilung I. Dokumente	7834 20 7	— — —	7834 20 7	
	II. „ „ II. in Baar	— — —	18514 1 —	18514 1 —	
	Summa totalis . . .	7834 20 7	18514 1 —	26348 21 7	

Digitized by Google

Balance.

I. Die Einnahme beträgt:										
a. in Staatsschuldscheinen und Obligationen .	100188	Thlr.	8	Sgr.	7	Pfg.				
b. in Baar	20497	„	27	„	2	„				
Summa							120686	Thlr.	5 Sgr.	9 Pfg.
II. Die Ausgabe beträgt:										
a. in Staatsschuldscheinen und Obligationen .	7834	Thlr.	20	Sgr.	7	Pfg.				
b. in Baar	18514	„	1	„	—	„				
Summa							26348	„	21 „	7 „
Mithin bleibt Bestand:										
a. in Staatsschuldscheinen und Obligationen .	92353	Thlr.	18	Sgr.	—	Pfg.				
b. in Baar	1983	„	26	„	2	„				
Summa	94337	„	14	„	2	„				
Das Kapital-Vermögen des vorhergehenden Jahres ist nach diesem Abschlusse von							90891	Thlr.	28 Sgr.	3 Pfg.
im Jahre 1867 auf							94337	„	14 „	2 „
mithin um							3445	„	15 „	11 „
gestiegen.										

664. Berlin, den 25. April 1868. Auf Grund der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 24 Mai 1853 betreffend die Prüfung und Stempelung der Wagen im öffentlichen Verkehr habe ich gestattet, daß die von den Maschinenfabrikanten Gebrüder Dopp hierselbst gefertigte Schnellwaage zum Zweck der Verwiegung des Passagiergepäcks bei den Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen in Gebrauch genommen werden darf. Die Benutzung der Waage zum Verwiegen der Frachtgüter ist jedoch ausgeschlossen. Den betreffenden Verwaltungen ist aufzugeben, durch ihre technischen Organe eine fortdauernde Controlle über die nachhaltige Richtigkeit dieser Wiegevorrichtungen ausüben zu lassen und letzteren bei sich ergebenden Abweichungen sofort außer Gebrauch zu setzen. Eine Eichung und Stempelung dieser Waagen kann nicht stattfinden.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. Moser.

Düsseldorf, den 7. Mai 1868. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

665. Berlin, den 2. Mai 1868. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligen Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Der Finanz-Minister: Der Kriegsminister.
gez. von der Heydt. J. V. gez. von Podbielski.

Düsseldorf, den 13. Mai 1868. Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch unter Hinweis auf den unter dem 9. October 1865 (Amtsbl. pag. 467) publicirten Ministerial-Erlaß vom 27. Sept. 1865 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

666. Düsseldorf, den 12. Mai 1868. In unserer im Amtsblatt Nro. 19 Seite 123 sub Nr. 568 aufgenommene Bekanntmachung vom 14. v. Mts. ist zu lesen statt: Carl August: Carl Gustav Geller, Werkmeister zu Leichlingen, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

667. Düsseldorf, den 13. Mai 1868. Im Anschluß an unsere, in Nro. 17 des diesjährigen Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 4. v. Mts. die landwirthschaftliche Ausstellung zu Metz betreffend, theilen wir mit, daß der Herr Finanz-Minister für diejenigen Gegenstände welche zur Ausstellung ausgehen, unter nachstehenden Bedingungen die Zollfreiheit beim Wiedereingange gestattet hat.

I. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

II. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

III. Bei den Abfertigungen sowohl beim Ausals beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. —

668. Düsseldorf, den 14. Mai 1868. Der Handelsmann Julius Wirtz aus Höhscheid hat den ihm von uns für das Jahr 1868 unter der Nro. 6287 zum Handel mit Eisen- und Stahlwaaren ertheilten Gewerbeschein verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

669. Cöln, den 11. Mai 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 20. Juli 1868 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

---

670. Cleve, den 13. Mai 1868. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 12. März 1868 zu Brüssel verstorbenen Elisabeth Schütters aus Xanten übersandt und dieselbe zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Xanten mitgetheilt worden. Der Ober-Procurator: Buß.

---

671. Wesel, den 19. Mai 1868. Am 18. Mai d. J. ist im Deichgraben am Ruhrkanale zu Duisburg die Leiche einer unbekannten Manns-Person von 5 Fuß 3—4 Zoll Größe, anscheinend im Alter von 24—30 Jahren, mit dunkelblonden Haaren, hellbraunen Augenbraunen, blaugrauen Augen, kurzer stumpfer Nase, braunen Bart und von kräftiger Statur gefunden worden. Die Bekleidung der Leiche bestand in einer dunkelen, rothgefütterten Mütze, einem schwarzen Tuchrock, gleicher Hose, einer kleinkarrirten Barkinweste, einem blau leinenen Hemde, einem weißen Vorhemdchen, einem schmalen seidenen Schlips, einem Paar verherzten mit Nägeln beschlagenen Stiefeln. In der Hosentasche befand sich ein Taschentuch gezeichnet I. K. 12. und in einer Westentasche ein kleines schwarz ledernes Portemonnaie mit Stahlbügel ohne Geld. Wer zur Ermittelung der Persönlichkeit des Unbekannten etwas beizutragen im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder die nächste Polizeibehörde richten.

Der Staatsanwalt.

Sicherheits-Polizei.

672. Wesel, den 5. Mai 1868. In der Zeit vom 22. zum 23. April d. J. sind dem Schuhmacher Wilhelm Brand hier mittelst Einsteigens aus seinem Laden entwendet: a. zwei Paar Halbstiefeln, ein Paar mit hellblauen Schäften und mit Nr. 15, das zweite Paar mit Nr. 16 bezeichnet, b. ein Paar hohe, braune Damen-Stiefeln, c. ein Paar schwarze Damenstiefel mit Gummizügen, d) ein Paar schwarze Damenstiefel mit Schnüren auf dem Fuße, e) drei Paare lederne Damenstiefel mit Glanzleder besetzt, f. ein Paar Herren-Pantoffeln von Plüsch, g. drei Paare lederne Herren-Pantoffeln. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder die nächste Polizeibehörde richten.

Der Staatsanwalt.

---

673. Essen, den 12. Mai 1868. In der Nacht vom 7. auf den 8. Mai cr. sind aus dem Kesselgebäude auf dem neuen Schachte der Zeche Deimelsberg 5 Stück messingene Bolzen entwendet worden. Vor dem Ankaufe dieser Bolzen wird gewarnt, und ein Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behorde Mittheilnng zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

674. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Oekonomie-Kommissarien Baumann zu Dorsten und Steineborg zu Lippstadt, den Character als Oekonomie-Kommissions-Rath zu verleihen.

675. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Albrecht Wilhelm hat sich in Essen niedergelassen.

676. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Westhoff hat sich in Mülheim an der Ruhr niedergelassen.

677. Der practische Arzt, Wundarzt nnd Geburtshelfer Dr. Louis Werner August Kerlé hat sich in Kempen niedergelassen.

678. Der Lehrer Agathan Aßerodt ist definitiv zum 1. Lehrer an der evangl. Elementarknabenschule zu Lennep ernannt worden.

679. Der Lehrer Heinrich Eichholz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Ehringhausen ernannt worden.

680. Der Lehrer Wilhelm Lingenberg ist definitiv zum Hauptlehrer an der Lichtenplatzer Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

Patente.

681. Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels im Regierungs-Bezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

682. Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung nnd Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei als Beilage die Concession und die Statuten für die: „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu London.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1863 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die das Gegenwärtige ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedruckt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuerszefahr zu einem billigen Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Lib. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufgelegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comités Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Deposits (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Deposits (Einzahlung) seines des Actionairs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Deposits und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comités die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

Digitized by Google

verbunden sind, im Namen den Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

3. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie dies Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

4. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 3/4 oder 4/5 (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten fünfjährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, abgesehen dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Unterschlagungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnlicher Uebertrag auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstenerwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Direktoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Direktoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Direktoren zu erwählen sind, ein Direktorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Direktorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der vorgenannten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen nachstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oben mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Parthieen zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 3400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,700,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht:

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thelluson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die obigen Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren Henry Davidson, Thomas Goddard, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezee Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodroffe Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Deewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositi.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem fallenden Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt werden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. Es sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezee Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodroffe Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich:

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen den Namen aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertrags-Artikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbrittanien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

Digitized by Google

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll, indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der propouirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der übrbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den übrbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium bewohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Police unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Policebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Police beigegeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Police der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Police erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Police „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Directoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Lib. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugniße zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Lib. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Special-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Uebertrage auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Police oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt werden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

Digitized by Google

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Akts in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzustellen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lang dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgeben sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu stoppen, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Beklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien talonirt werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerotten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Albion Esquire Stellvertretender Vorsitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Grapstone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie eine Zuschlags-Dividende von . . . . . 15 „

im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Director der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 7. Januar 1868.

H. J. Dönnewald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlage-Straße 5.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Samstag den 30. Mai 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

683. Berlin, den 22. Juni 1867. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. Itzenplitz.

---

684. Berlin, den 22. Februar 1868. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.** Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr. Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Düsseldorf, den 1. März 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

685. Coblenz, den 12 Mai 1868. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Heinrich Achelis aus Gröpelingen bei Bremen, 2) Karl Angermünde aus Duttweiler, 3) Reinhard Bergmann aus Gemarke, 4) Wilhelm Bornemann aus Elberfeld, 5) Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth, 6) Adolph Graeber aus Meiderich, 7) Adolph Haarbeck aus Neukirchen, 8) Theobold Hasbach aus Geldern, 9) Oskar Hermens aus Aachen, 10) Wilhelm Heß aus Altweidelbach, 11) Gustav Hörter aus Elberfeld, 12) Christian Matthai aus Züsch, 13) Friedrich Mayer aus Seibersbach, 14) August Mörchen aus St. Wendel, 15) Wilhelm Netz aus Meddersheim, 16) Emil Overhoff aus Hünxe, 17) Rudolph Purper aus Baumholder, 18) Hermann Rebensburg aus Wupperfeld, 19) Heinrich Rocholl aus Elberfeld, 20) Hermann Rodenbusch aus Waldbröckelheim, 21) Gotthard Schreiber aus Thalfang, 22) Felix Stein aus Waxweiler, 23) Franz Storck aus Kirchberg, 24) Wilhelm de Wyl aus Rurich. Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Ernst Blügel, aus Mülheim a/R., 2) Karl Evertsbusch aus Halver, 3) Johannes Künzel aus Elberfeld, 4) Ludwig Laufs aus Oberwinter, 5) Heinrich Och aus Wesel, 6) Johannes Pieper aus Düsseldorf. 7) Friedrich Renckhoff aus Odenspiel, 8) Seeben Seebens aus Groß-Borßum bei Emden, 9) Julius Weber aus Hattingen, 10) Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf. Die Wahlfähigkeit von 4, 6 und 9 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Königliches Consistorium.

686. Coblenz, den 18. Mai 1868. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Georg Buersch zu Erkrath zum Hülfsprediger der kleinern evangelischen Gemeinde zu Solingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

687. Düsseldorf, den 15. Mai 1868. Nachstehende Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des I. Quartals 1868 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nro.	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname.	Geburts-Ort.	Wohn-Ort.	Signalement: Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	van Pelt, Friedrich Jacob	Schiedam		39	5	6	schwarz	braun	stark gesetzt	keine.
2	Eschner, Christoph	Pittstadt		24	5	5	hellblond	blau	mittel	keine.
3	Verhorstert, Wilhelm	Horst in Holland		28	5	8	braun	grau	schlank	Zeigefinger link. Hand ist verstümmelt.
4	Hilven, Theodor Hubert	Neeritter	Thorn Holland	33	5	5	blond	blau	mittel	Narbe auf der link. Backe
5	Wagner, Joseph	Marschendorf in Böhmen		44	5	6	blond	grau	schlank	keine.
6	Jacobs, Johann Adam	Gangelt	Schinveld Holland	21	5	4	blond	blau	schlank	keine.
7	Scheulen, Joh. Ferd.	Rheydt	Berg Holland	38	5	2	blond	braun	schlank	Narbe an der Oberlippe.
8	Berben, Leonhard	Vücht Belgien		33	5	2	braun	braun	schlank	schielt.
9	Biltris Wittwe, Helene geb. Reinders.	Schimmert		34	5	—	dunkel	braun	gesetzt	keine.
10	Roußard, Heinrich	Tongerlow		35	5	5	braun	braun	schlank	keine.
11	Stauber, Jacob	Wendelstein		19	5	—	blond	grau	gesetzt	keine.

688. Düsseldorf, den 26. Mai 1868. Die mit Zahlung von Invaliden-Pensionen beauftragten Kassen werden gemäß einer Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums Abtheilung für das Invalidenwesen darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Verwundungs- die Verstümmelungs- und die Blinden-Zulage sondern auch die Zulage für nicht Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheines integrirende Theile der Invaliden-Pension bilden, und deshalb alle diese vorgenannten Zulagen auch bei Bewilligungen für den Gnadenmonat nicht von der Pension zu trennen sondern gleich letzterer, an die zum Empfange der Gnadenmonats-Pensionsbeträge berechtigten Hinterbliebenen zu zahlen sind.

Digitized by Google

689. Nachweisung über die Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im April 1868	1379500	373700	626187	2379387
im April 1867	1442325	239950	502292	2184567
in 1868 mehr	—	133750	123895	194820
in 1868 weniger	62825	—	—	—
vom 1. Januar bis incl. April 1868	5214200	1264803	1570345	8049345
vom 1. Januar bis incl. April 1867	4987425	904050	1630312	7521787
in 1868 mehr	226775	360750	—	527558
in 1868 weniger	—	—	59967	—

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	nach Holland Centner.	nach Belgien Centner.	Summa Centner.
im April 1868	703145	84205	7920	110970	39285	925865	89950	1961340
im April 1867	685980	61165	—	107395	42015	1212030	160285	2268870
in 1868 mehr	17165	23040	7920	3575	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	2730	286165	70335	307530
vom 1. Januar bis incl. April 1868	2159830	236830	20075	349425	177560	3291205	272770	6507695
vom 1. Januar bis incl. April 1867	1640690	157060	12555	323430	133405	2845785	353055	5465980
in 1868 mehr	519140	79770	7520	25995	44155	445420	—	1041715
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	80285	—

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
April 1868	354650	507550	552818	1415018
April 1867	239100	555500	300904	1095504
mehr	115550	—	251914	319514
weniger	—	47950	—	—
Vom 1. Januar bis incl. April 1868	1201400	1933400	1352659	4487459
„ 1867	988850	1863300	1332288	4184438
mehr	212550	70100	20371	303021
weniger	—	—	—	—

B. Kohlen-Abfuhr nach

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Summa. Centner.
April 1868	470130	205505	48778	112083	89777	207771	11224	1145268
April 1867	—	—	—	—	—	—	—	947260
mehr	—	—	—	—	—	—	—	198008
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 1. Jan. bis incl. April 1868	1335021	521864	122026	331991	229450	817207	98388	3455947
April 1867	—	—	—	—	—	—	—	3367605
mehr	—	—	—	—	—	—	—	88342
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

690. Cöln, den 16. Mai 1868. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten, b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten beträgt. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg, und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Sempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

691. Cöln, den 14. Mai 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 20. Juli 1868 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Hr. Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair: Wallraff.

692. Cöln, den 24. Mai 1868. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Kreise Saarbrücken zwei neue Friedensgerichte mit den Sitzen zu Sulzbach und Völklingen errichtet und den einzelnen Friedensgerichtsbezirken St. Johann, Sulzbach und Völklingen — folgende Bürgermeistereien zugetheilt worden sind: 1) dem Friedensgerichtsbezirke St. Johann: die Bürgermeistereien St. Johann, Saarbrücken, Malstadt, St. Brunal, Bischmisheim, Kleinblittersdorf und Gersweiler; 2) dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach: die Bürgermeistereien Sulzbach, Dudweiler, Friedrichsthal und Hausweiler; 3) dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen: die Bürgermeistereien Völklingen, Ludweiler und Sellerbach. Die Installation der neuen Friedensgerichte zu Sulzbach und Völklingen wird durch den, Namens des Herrn Justiz-Ministers von uns hiermit beauftragten Königlichen Landgerichts-Präsidenten Herrn Zweiffel am 1. Juli d. J. stattfinden. Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civil-Prozeßsachen und Untersuchungen werden von dem Friedensgerichte zu St. Johann erledigt, wogegen alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgericht zu Sulzbach und alle neuen Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Völklingen anhängig zu machen sind. Dasselbe gilt von den Subhastationssachen. Dagegen gehen alle Vormundschaftssachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach bez. dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Sulzbach bez. zu Völklingen über.

Der Erste Präsident: Broicher. Der General-Prokurator: Nicolovius.

693. Düsseldorf, den 20. Mai 1868. Vom 1. Juni c. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Werden aufgehoben werden, dagegen die Personenpost zwischen Neviges und Werden einen täglich dreimaligen Gang erhalten und wie folgt courstren: aus Neviges 9. 5 V., 3. 5 Nm., 9. 25 Ab.; durch Velbert 10. 5/10 V., 4. 5/10 N., 10. 25 30 Ab.; in Werden 11. 5 V., 5. 5 Nm., 11. 25 Ab; aus Werden 5. 5 früh, 9. 40 V., 3. 15 Nm.; durch Velbert 6. 5/10 früh, 10. 40/45 V.; 4. 15/20 Nm.; in Neviges 7. 10 früh, 11. 45 Vm., 5. 20 Nm. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Als Courswagen werden 6 sitzige Wagen in Omnibusform in Benutzung genommen werden. Conducteur-Begleitung wird nicht stattfinden. Beichaisen werden in Werden nach Bedürfniß gestellt werden und in Neviges, woselbst mit dem obigen Tage eine Station für ordinäire Posten und Beichaisen in Wirksamkeit tritt, wird Seitens der Postverwaltung ein 6sitziger Wagen zur Benutzung als Baichaise aufgestellt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

694. Düsseldorf, den 23. Mai 1868. Vom 1. Juni c. ab wird unter Aufhebung der Personenpost zwischen Geldern und Venlo eine täglich 2 malige 8 sitzige Personenpost zwischen Nieukerk und Straelen eingerichtet werden, welche wie folgt courfiren wird: aus Nieukerk 9. 20 V., 7. 55 Abends; in Straelen 10. 10 V., 8. 45 Abends; aus Straelen 5. 30 früh, 3. 45 Nm.; in Nieukerk 6. 20 früh, 4. 35 Nm Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Die Entfernung ist auf ¼ Meilen festgesetzt worden Beichaisen-Gestellung und Conducteur-Begleitung findet nicht statt. Von demselben Termine ab wird die Personenpost zwischen Kempen und Straelen auf die Strecke zwischen Kempen und Wankum, mit dem Abgange aus Kempen 9. 25. Vorm.; aus Wankum 5. 40 Abends beschränkt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

695. Düsseldorf, den 22. Mai 1868. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ist der Notar Schlippert zu Kaiserswerth zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des zu Ratingen verstorbenen Notars Hertmanni ernannt worden, welches hiermit zur Kenntnißnahme der betreffenden Interessenten gebracht wird. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Digitized by Google

696. Düsseldorf, den 22. Mai 1868. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im zweiten Quartale des Jahres 1868 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Für den Ober-Procurator: Rebe-Pflugstaedt.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1868			
1	23. Jan.	Küppers, Wilhelm, 22 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Monheim, wohnend zu Crefeld;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
2	24. Jan	Götting, Franz, 22 J. alt, Schreiner, geb. und wohnend zu Düsseldorf;	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstr. von zwei J.; Polizei-Aufsicht für zwei Jahre; Kosten.
3	30. Jan.	Aretz, Johann Heinrich, 32 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend zu Rönneter;	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
4	31. Jan.	Geuen, Peter Johann, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend zu Anrath;	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren; Polizei-Aufsicht für sieben Jahre; Kosten.
5	20. April	Risack, Mathias, 42 J. alt, Tagelöhner, geboren zu Neuß, wohnend zu Crefeld,	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
6	20. April	Berger, Carl Joseph, genannt Weirather, 27 Jahre alt, Maurergeselle, geboren zu Rheydt, zuletzt wohnhaft zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizei-Aufsicht für zwei Jahre; Kosten.
7	22. April	Schlüter, Jacob, 25 J. alt, Klempner, geb. und wohnend zu Düsseldorf;	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstr. von drei J.; Polizei-Aufsicht für drei Jahre; Kosten.
8	23. April	Theweßen, Wilhelm, 18 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. zu Viersen, wohnend zu M.-Gladbach;	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für zwei Jahre; Kosten
9	28. April	Viel, Servatius, 18 Jahre alt, Dachziegler, geb. zu Rosellen, wohnend zu Rosellerheide;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
10	30. April	1) Dobisch, Cornelius, 33 Jahre alt, Puddler, geboren zu Sich, und wohnend zu Laar;	Schwerer Diebstahl.	Vier Jahre Zuchthausstrafe mit vier J. Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen den Angeklagten Dobisch;
		2) Ofter, Johann, 27 Jahre alt, Eisenbahnarbeiter, geb. zu Niederspei, und wohnend		Drei J. Zuchthausstr mit drei J. Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen den Angeklagten Ofter; solidarische Verfälligung in die Kosten.
11	1. Mai	1) Grams, Wilhelm, 29 Jahre alt, Maurergeselle, geb. und wohnend zu Wickrathhahn;	Münzverbrechen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für drei Jahre gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten.
		2) Johann Grams, 23 Jahre alt, Lumpensammler, geb. und wohnend zu Wickrathhahn;		
12	2. Mai	Kames, Wilhelm, 34 J. alt, Zimmermann, geboren zu Gevelsdorf, und wohnend zu Baal;	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren; Polizei-Aufsicht fur fünf Jahre; Kosten.
13	4. Mai	1) Maubach, Peter Joseph, 34 Jahre alt, Korbmacher, geb. zu Kleinenbroich, und wohnh. zu Genhülsen;	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstr. von fünf J. gegen Maubach und von zwei J. gegen von Dahlen; Stellung des Maubach für fünf J. und des von Dahlen für zwei J unter Polizei-Aufsicht; solidarische Verfälligung in die Kosten.
		2) von Dahlen, Mathias, 18 Jahre alt, Webergeselle, geb. und wohnhaft zu Buchholz;	Schwerer und einfacher Diebstahl.	
14	5. Mai	Eickler, Friedrich, 34 J. alt, Dachdeckermeister, geboren zu Neuß, wohnend zu Düsseldorf;	Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von zehn Jahren; Kosten.

Digitized by Google

697. Düsseldorf, den 14. Mai 1868. Am 7. Mai c. ist am Rheinufer zu Nierst die Leiche eines unbekannten, anscheinend im kräftigsten Alter verunglückten Mannes gelandet worden, welche 2—3 Monate im Wasser gelegen haben mochte und in hohem Grade verweset war. Dieselbe war 5 Fuß 10 Zoll groß, von kräftiger Statur mit rasirtem Barte und trug ein rechtsseitiges Leistenbruchsband. Die Leiche war bekleidet mit einem blauen baumwollenen Kittel, schwarz seidenem Halstuche, einer Weste von dunkelem geripptem Buxkin mit überponnenen Knöpfen, dunkler Buxkinhose, baumwollener Unterhose und Unterjacke, einem leinenen Faltenhemde ohne Zeichen mit zwei Porzellanknöpfen, einem Paar leinenen Fußlappen und abgenutzter Stiefeln In der Hosentasche des Verunglückten befand sich ein rothkatunenes Taschentuch mit buntem Borde, ein Rosenkranz von Hornkörnern und einer Muttergottes-Medaille. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu ertheilen. Der Ober-Procurator.

698. Düsseldorf, den 14. Mai 1868. Am 8. d. M. wurde am Rheinufer unweit Gellep eine unbekannte weibliche Leiche gelandet, welche mehrere Wochen im Wasser gelegen haben mochte. Die Verunglückte ist circa 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von kräftiger Statur, halb schwarzes volles Haar und vorne erhaltene Zähne. Dieselbe war bekleidet mit einem blauen grün punktirten Katunkleide, rothwollene gehäkelten Halstuche, leinenem gestreiftem Unterrocke mit violettem Borde, rothem Unterrocke von Boy, einer blaugestreiften, baumwollenen Unterhose, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, blauen Strümpfen aus Sayette, und stoffenen, zur Seite mit Glanzleder eingefaßten Schuhen. In den Ohren befanden sich goldene Ohrringe. Ich ersuche Jeden, der über die Person der Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Der Ober-Procurator.

699. Elberfeld, den 19. Mai 1868. Die Sterbeurkunde des zu Solingen wohnhaften, am 2. März d. J. zu Brüssel verstorbenen Architekten Hugo Müller habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register eintragen lassen. Der Ober-Procurator: Ebermaier.

700. Düsseldorf, den 21. Mai 1868. Die mir von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandte Urkunde über das am 11. März d. J. zu Brüssel erfolgte Ableben der gewerblosen Clotilde Freudenberg aus Odenkirchen ist heute behufs Eintragung in die laufenden Sterberegister dem Bürgermeister von Odenkirchen übersandt worden.

Der Ober-Procurator.

701. Duisburg, den 7. April 1868. Der bei der Gerichts-Deputation zu Broich fungirende Gerichtsbote und Gefangenwärter Mund hat eine Amtscaution von 100 Thlr. bestellt, welche in Folge des Ablebens des ꝛc. Mund zurückgegeben werden soll. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus den früheren Dienstverhältnissen des Gerichtsboten Mund Ansprüche an jene Caution zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, solche in termino den 10 Juni c. 12 Uhr Mittags vor dem Herrn Kreisrichter Fulda anzumelden, widrigenfalls sie zu gegenwärtigen haben, damit präcludirt zu werden. Königl. Kreis-Gericht I. Abth.

702. Wesel, den 23. Mai 1868. Am 19. Mai d. J. ist in der Nähe von Görsicker aus dem Rheine eine unbekannte, männliche Leiche, 5 Fuß 3½ Zoll lang von einer Person im Alter von etwa 40 Jahren herrührend, die, nach dem Grade der Verwesung zu schließen, etwa 14 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Der Kopf zeigte, dunkelbraune, fast schwärzliche Haare, der vordere Theil des Kopfes war zum Theil von Haaren entblößt. Die Bekleidung der Leiche bestand: a) aus schwarzem Rocke und Beinkleidern von Tuch, b) einer schweren braunen Buxkin-Weste mit hörnernen Knöpfen, c) einem leinenen Faltenhemde ohne Zeichen, d) grau wollenen Socken gez. E. I. 4. e) Halbstiefeln von Kalbleder, f) schwarzseidenem Halstuche. In den Taschen der Kleidungsstücke sind drei einzelne Pfennige gefunden. Wer über die Todesursache und die Persönlichkeit des anscheinend Ertrunkenen nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder die nächste Polizei-Behörde richten. Der Staats-Anwalt.

703. Düsseldorf, den 23. Mai 1868. Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 9. Mai 1868, bestätigt vom General-Kommando des 7. Armee-Corps am 15. Mai 1868 sind: 1) Ulan Karl Hütten vom Westphälischen Ulanen-Regiment Nr. 5, gebürtig aus Düsseldorf, 2) Ulan Wilhelm Schönell von demselben Regimente gebürtig aus Cleve, 3) Wehrman Mathias Hermann Joseph Schumacher, vom 2. Bataillon (Düsseldorf) des 4. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 17, gebürtig aus Willich, Kreis Crefeld, in contumaciam für Deserteure erklärt und ist ein Jeder von ihnen zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler verurtheilt worden.

Königliches Gericht der 14. Division.

Sicherheits-Polizei.

704. In der Nacht vom 8. zum 9. April d. J. sind der Wittwe Franz Westhoff gt. Lohmann zu Sterkrade mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet: a. neun silberne Eßlöffel, b. neun silberne Gabeln, c. neun silberne Theelöffel, theilweise mit F. W. gezeichnet, d. sechs Dessertmesser mit weißem Hefte, auf den Klingen F. W. gravirt, e. eine porzellainene Suppen-Terrine, f. eine weiße Butter-Dose mit Butter, g. zehn Pfund rohes Rindfleisch, h. ein Sauerbraten, i. ein Stück gekochtes Speck, k. ein Schwarzbrod, l. drei Krüge, einer mit Rum, einer mit Punschextract und einer mit Boonekamp, m. zwei Päckchen Cigarren, n. ein kupferner Mörser und ein kupferner Leuchter. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist,

Digitized by Google

wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder an die nächste Polizeibehörde richten.

Der Staatsanwalt.

705. Wesel, den 5. Mai 1868. Dem Oeconomen Wilhelm Kappert zu Saarn ist in der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. ein irdener Topf mit neun bis zehn Pfund Schweineschmalz und eine Welle Butter von zwei bis drei Pfund mittelst Einbruches gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten oder die nächste Polizeibehörde richten.

Der Staatsanwalt.

706. Düsseldorf, den 7. Mai 1868. In der Nacht vom 24. zum 25. vorigen Monats sind aus einer Wohnung zu Rheydt mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: ein Winter-Ueberzieher, grünliche Nuance mit schwarzem Sammetkragen und Zanella-Futter, ein Sommer-Ueberzieher, dunkelgrau melirt, mit seidener Serge gefüttert, ein schwarzer Frackrock, zwei schwarze Tuchröcke desgleichen, ein desgleichen mit schwarz seidenem Kragen, ein graumelirter Buxkinrock von schwerer Qualität mit gleichem Kragen und hellen Hornknöpfen, drei schwarze Tuchhosen, eine dunkelblaue melirte Hose, eine graue melirte Hose, eine graue Hose, zwei seidene Westen aus schwarzem Piquestoff, eine graue Buxkinweste, sieben feine leinene Herrenhemden, mit schmalen und breiten Falten, roth gezeichnet E. C. 12, zehn seidene Halstücher, ein neues Portemonaie von Juchtenleder, eine neue Cigarrenbüchse desgleichen, ein Paar Herrenschuhe mit Glanzlederbesatz und rothem Flanel gefüttert. In den beiden erst bezeichneten Ueberziehern befanden sich drei Paar Glacehandschuhe von schwarzer, grauer und grüner Farbe. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der Gegenstände irgend welche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Demjenigen, welcher die Diebe so zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann, wird eine Belohnung von 50 Thalern, und für die Wiedererlangung der gestohlenen Sachen eine solche von 25 Thalern zugesichert. Der Oberprocurator.

707. Düsseldorf, den 11. Mai 1868. Am 6. Mai curr. wurde zu Kötterhof (Gemeinde Lützenkirchen) eine silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern gestohlen. Dieselbe geht auf 4 Steinen und hat auf dem Zifferblatt einen Riß, welcher an den Minutenstrichen zwischen den Ziffern IX. und X. anfängt und über die Mitte bis an die Minutenstriche zwischen den Ziffern III. und IV. reicht. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Der Oberprocurator.

708. Wesel, den 11. Mai 1868. In der Zeit vom 27. zum 28. April d. J. sind aus dem Kohlenmagazine der Zeche Prosper zu Ruhrort mittelst Einbruches vier Schüppen mit Stielen, gezeichnet A. A. G., drei eiserne Schiebkarren-Spillen, eine schwarze wollene Jacke, eine schwarze Tuchmütze und ein schwarzer Strohhut entwendet. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

709. Wesel, den 11. Mai 1868. In der Zeit vom 12. zum 13. März d. J. ist dem Kaufmann Johann Julius Plenkes aus Werden zu Wesel außer einer Summe baaren Geldes in Papiergeld eine goldene Cylinderuhr mit silbernem mit Strahlen versehenem Zifferblatte und der eingravirten Zahl 2826 versehen, gestohlen worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

710. Elberfeld, den 12. Mai 1868. In der Nacht vom 20. auf den 21. April c. sind in einem Gebäude zu Tönnesheide Bgstr. Neviges aus einem verschlossenen Pulte circa einhundert fünfzig Thaler in Baar, worunter ein neuer Guldenschein, ein ausländischer Zwanzigthalerschein, ein ausländischer Zehnthalerschein, sowie einige alte Kronthaler, (mit Schwert, Krone und Scepter) sich befanden, und die theils in einem blauleinenen, theils in einem blau und roth gestreiften Barchentbeutel aufbewahrt wurden, mit den Beuteln, ferner drei goldene Fingerringe, wovon einer mit den Buchstaben E. S. gezeichnet, eine Brustnadel und ein Kreuz, gestohlen worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Der Untersuchungs-Richter I.

711. Essen, den 12. Mai 1868. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai cr. sind dem Bauunternehmer Friedrich Köster hierselbst aus einer am Segeroth belegenen Baubude mittelst Einbruchs entwendet worden: a) eine Planierschüppe, b) zwei Stechschüppen, und c) eine Schaufelschüppe. Vor dem Ankaufe dieser Sachen wird gewarnt und ein Jeder, welcher über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Kenntniß hat, aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

712. Dorsten, den 12. Mai 1868. In der Nacht zum 1. d. M. sind dem Tagelöhner Johann Kreinkamp zu Hardinghausen (Amt Kirchhellen) ein bevölkerter Bienenkorb und der Wittwe Hesselmann daselbst eine Schiebkarre, sodann dem Schreiner Johann Wilhelm Klösener daselbst in derselben Nacht vermittelst Einbruchs eine Kaffeekanne, ein Handtuch, eine Schürze, ein altes baumwollenes Kleid und ein Nähkorb mit Nähutensilien entwendet worden. Vor dem Ankaufe warnend,

Digitized by Google

ersuche ich um Auskunft über Thäterschaft und Verbleib der gestohlenen Sachen. Der Staats-Anwalt.

713. Wesel, den 12. Mai 1868. 1) In der Nacht vom 9. zum 10. Mai d J sind dem Director Lueg zu Oberhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: a) ein silberner Kinderlöffel, b) eine silberne Kindergabel, c) ein silberner Theelöffel; sämmtlich mit A. L. gezeichnet, d) ein silberner Theelöffel, e) drei neusilberne Gabeln, f) sieben neusilberne Eßlöffel g) vier neusilberne Theelöffel, sämmtlich mit H B. gezeichnet, h) eine kupferne Zuckerdose, i) ein silberner inwendig vergoldeter Becher, unter dem Fuße gezeichnet: Paul Lueg von seinem Pathen A. Vagel, k) zwei neusilberne Pfeffer und Salzgefäße mit hörnernen Löffeln, l) ein silberner inwendig vergoldeter Becher mit Henkel und eingravirten Verzierungen, m) ein neusilberner Zimmtstreuer, n) eine neusilberne Klingel mit Teller, o) ein feines weißes Henkelkännchen mit Deckel; 2) In der Zeit vom 27. auf den 28. April d. J. sind dem Weichensteller Peter Heßhaus zu Ruhrort aus der Wärterbude Nr. 5 mittelst Einbruches ein Kochtopf und ein Brodmesser entwendet. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

714. Broich, den 13. Mai 1868. In dem Besitze der Eheleute Christian Zimmermann und Elisabeth geborenen Koopsmann sind eine große Menge von Wäsche und Kleidungsstücken, sowie mehrere andere Sachen aufgefunden worden, die unzweifelhaft von Diebstählen herrühren, die im Verlaufe des vorigen Jahres zu Oberhausen und der nächsten Umgegend verübt sind. Es werden daher alle diejenigen, denen Sachen entwendet sind, aufgefordert, sich die bei Zimmermann vorgefundenen Sachen an der hiesigen Gerichtsstelle anzusehen und sich sodann über den Diebstahl näher vernehmen zu lassen. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

715. Wesel, den 15. Mai 1868. Im März d. J. ist in der Wohnung des Majors von Grabow hier eine runde, goldene Broche, mit im Felde eingravirten Karos gestohlen. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

716. Wesel, den 16. Mai 1868. In der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. sind von der Bleiche des Zimmermannes Hermann Langen zu Emmerich folgende Wäschestücke gestohlen: a. eilf feine Herrenhemden, roth mit H. L. gezeichnet, b. drei Nachthemdem mit gleichen Zeichen, c. ein Frauenhemd, roth mit H. v. G. gezeichnet, d. eine Herren-Unterhose, roth mit P. H. 6. 1. gezeichnet, e. zwei Herren-Unterbeinkleider, roth mit M. I. v. H. 12. 2. gezeichnet. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen lassen. Der Staatsanwalt.

717. Wesel, den 22. Mai 1868. In der Zeit vom 10. zum 11. Mai d. J. ist von einem auf dem Hofe des Wirthes Theisen hier stehenden Fuhrwerke dem Handelsmann Franz Stenner aus Driburg a. ein schwarzer Sammetrock mit weißen Perlenmutterknöpfen, b. ein leinenes Hemde gezeichnet F. S., c. ein Paar Strümpfe von Sayet, d. ein weiß und schwarz karrirtes seidenes Halstuch, e. ein neues Taschentuch von hellem Kattun gestohlen worden. Wer zur Ermittelung des Diebes, oder Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes etwas beizutragen im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei Behörde zugehen lassen. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

718. Seine Majestät der König haben geruht, den Staats Anwalt Düsterberg in Wesel zum Direktor des Kreisgerichts in Iserlohn zu ernennen. Die erledigte Stelle des Staatsanwalts bei den Kreisgerichten in Wesel und Duisburg ist dem Staatsanwalt Hellweg zu Hagen vom 1. Juli d. J. an mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel verliehen. Der bei der Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts in Arnsberg beschäftigte Gerichts-Assessor Schulte ist für die Dauer des Monats Juni d. J. mit Wahrnehmung der Geschäfte des Staats-Anwalts bei den Kreisgerichten zu Wesel und Duisburg beauftragt worden.

719. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor Dr. Schultze ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

720. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Zander hat sich in Viersen niedergelassen.

721. Der Lehrer August Sommer ist zum Lehrer-Adjuncten der evgl. Elementarschule zu Reinshagen ernannt worden.

722. Der Lehrer Michael Wilhelm Velten ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der evgl. Elementarschule auf dem Thurmfelde zu Essen ernannt worden.

723. Der Lehrer Max Schmitz ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der evgl. Elementarschule auf dem Thurmfelde zu Essen ernannt worden.

724. Die Lehrerin Elisabeth Greiwe ist definitiv zur Lehrerin an der 3. Klasse der St. Martin Pfarrschule zu Emmerich ernannt worden.

725. Dem Dachdeckermeister Heinrich Opfermann zu Solingen ist nach bestandener Präfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

726. Dem Dachdeckermeister Arnold Gerhard Theodor Peters zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Hierbei als Beilage die Concession und die Statuten der „Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York."

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Samstag den 6. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

727. Das zu Berlin am 25. Mai 1868 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Nr. 7086. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. Nr. 7087. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

728. Das zu Berlin am 25. Mai 1868 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7088. die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868. Nr. 7089. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

729. Bekanntmachung die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium:
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,

2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung

500 Thaler 500

in dunkelvioletter Farbe,

3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

730. Berlin, den 4. Mai 1868. Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. §. 16 von den Obliegenheiten der Kirchmeister folgender Zusatz in Geltung tritt:

4. „Sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen."

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Coblenz, den 18. Mai 1868. Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir unter Bezugnahme auf §. 97 der Verhandlungen der XII. Rheinischen Provinzialsynode hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

731. Düsseldorf, den 16. Mai 1868. Nach dem Ergebniß der am 28., 30. und 31. März c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden: 1) Johann Brinkmann, 2) Martin Effertz, 3) Adam Esser, 4) Johann Jakob Fischges, 5) Joseph Hambüchen 6)

Digitized by Google

Alexander Haßel, 7) Theodor Kleine-Möllhoff, 8) Friedrich Koth, 9) Michael Krahe, 10) Joseph Wilhelm Langhardt, 11) Johann Heinrich Pauß, 12) Carl Pontzen, 13) Wilhelm Pottgießer, 14) Ferdinand Pütz, 15) Johann Schiffers, 16) Anton Schülmers, 17) Johann Jakob Servos, 18) Johann Emil Sieburg, 19) Wilhelm Täpper, 20) Johann Zaß.

732. Düsseldorf, den 19. Mai 1868. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 29) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei den Evangelischen unseres Verwaltungsbezirks abgehalten werden wird durch 1) Karl Wille vom Schmiedel, 2) Matthias Jakoby aus Bollenbach, Reg.-Bez. Trier, 3) Schneidermeister Hammel aus Stromberg, Kreis Kreuznach 4) Schneidermeister Kunz aus Niederhumbd, Kreis Simmern.

733. Düsseldorf, den 22. Mai 1868. Der Julius Clement zu Solingen hat die ihm ertheilte Concession: „als Special-Agent des Kaufmann Heinrich Carl Platzmann zu Berlin für den ganzen landrätlichen Kreis Solingen das Geschäft der Vermittelung zur Beförderung von Auswanderer von Hamburg direkt nach Amerika und Australien, sowie nach Brasilien zu betreiben" uns zurückgegeben und die Losgabe der für diese Vermittelungs-Agenturgeschäfte hinterlegte Caution von dreihundert Thalern in inländischen Staatspapieren beantragt. Wir bringen dieses auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt 1853 S. 589) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des ꝛc. Clement binnen einer präclusivischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem Königl. Landraths-Amte zu Solingen anzubringen sind.

734. Düsseldorf, den 25. Mai 1868. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151. 3. und 152. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. machen wir höherem Auftrage zufolge darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General-Commando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidium, anzubringen sind.

735. Düsseldorf, den 28. Mai 1868. Bei der Handelskammer zu Wesel sind statutgemäß die Mitglieder Louis Klönne und Carl Bassoll, sowie die stellvertretenden Mitglieder Ludwig von der Trappen und Carl Mottau ausgeschieden: Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind wieder resp. neugewählt worden: zu Mitgliedern: die Kaufleute Julius Rigaud und Louis Klönne und zu stellvertretenden Mitgliedern: die Kaufleute van Wüllen-Scholten und Herrmann Voß. An Stelle des zum nunmehrigen wirklichen Mitgliede gewählten Julius Rigaud ist der Kaufmann Heinrich Beckerhoff zum stellvertretenden Mitglied gewählt worden. Diese Wahlen sind höhern Orts bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

736. Duisburg, den 15. Mai 1868. Der Gerichtsbote Rickert zu Broich ist aus seiner bisherigen Stellung ausgeschieden. Derselbe hat eine Amtscaution von 50 Thlr. 21 Silbergroschen 3 Pfennige bestellt, welche jetzt zurückgegeben werden muß. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus den früheren amtlichen Verhältnissen des ꝛc. Rickert Ansprüche zu haben vermeinen und aus der Kaution ihre Befriedigung suchen wollen, hiermit aufgefordert, in termino den 18. Juli Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Fulda ihre Ansprüche anzumelden. Diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, werden mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

737. Elberfeld, den 23. Mai 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Mai d. J. ist die geschäftslose Arnoldine Langensiepen aus Radevormwald für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

738. Hamm, den 25. Mai 1868. Die Eröffnung der nächsten Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wesel ist auf den 6. Juli dieses Jahres bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Simons zu Wesel zum Vorsitzenden ernannt worden.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
In dessen Vertretung: Brandenstein.

739. Hannover, den 26. Mai 1868. Folgende Mannschaften des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 als: 1) der Musketier Carl Jacob Wolters, aus Düsseldorf, von der 8. Kompagnie, 2) der Janitschar Jacob Rapp, aus Düsseldorf, von der 4. Kompagnie, 3) der Oeconomiehandwerker Peter Eduard Gitzelmann aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 8. Kompagnie, 4) der Musketier Johann Joseph Hüsges, aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 1. Kompagnie, 5) der Füsilier Wilhelm Busch, aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 12. Kompagnie, sind durch das am 27. März c. ergangene, am 24 d. Mts. vom commandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder zu einer Geldstrafe von Fünfzig Thalern verurtheilt worden. Königliches Gericht der 20. Division.

Digitized by Google

740. Cöln, den 28. Mai 1868. Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 26. Februar, bestätigt am 25. Mai curr. sind die Füsiliere des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 1) Emil Strick, geb. am 19. December 1844 zu Hückeswagen, Kreis Lennep, 2) Adolph Arronge, geb. am 29. April 1848 zu Neuwied, 3) der Musketier Wilhelm Hamacher, geb. 13. October zu Wetschewell, Kreis Grevenbroich in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder in eine Geldstrafe von 50 Thlr. verurtheilt.

Königliches Gericht der 15. Division.

741. Elberfeld, den 28. Mai 1868. Der in der Bekanntmachung vom 12. November 1866 (Amtsblatt Seite 487) genannte geschäftslose Peter Gottfried Höfterey aus Barmen ist nicht, wie es irrthümlich dort heißt, für interdicirt erklärt, sondern ihm durch das Urtheil vom 15. Oktober 1866 statt des durch Urtheil vom 31. Januar 1859 ernannten Johann Peter Höfterey der Kaufmann Johann Friedrich Auffermann in Barmen als Beirath für die im Artikel 499 des B. G.-B. erwähnten Rechtshandlungen bestellt worden, welches den Herren Notarien hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

742. Elberfeld, den 29. Mai 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Mai d. Js. ist der geschäftslose Albert Schniewind zu Elberfeld für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

743. Düsseldorf, den 30. Mai 1868. Vom 1. Juni c. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost zwischen Calcar und Goch aus Goch 4.20 Nm.; 2) die Personenpost zwischen Calcar-Wetze-Bahnhof aus Calcar 4 Uhr Früh; 3) die Personenpost zwischen Geldern und Xanten aus Geldern 9.45 Vm., 5.15 Ab.; aus Xanten 3.40 Früh, 4.40 Nm.; 4) die Personenpost zwischen Greifrath und Hinsbeck aus Greifrath 9.20 V., 8.50 Ab.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

744. Saarbrücken, den 2. Juni 1868. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disciplinar-Kammer, vom 30. April l. J. ist der Notar Nicola Friedrich Joseph Euler zu St. Wendel auf Grund der Art. 50 und 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt worden. Diese Strafe hat mit dem 30. Mai c. zu laufen begonnen.

Der Königliche Ober-Procurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

745. Essen, den 28. Mai 1868. 1) In der Zeit vom 18. bis zum 25. Mai d. J. ist dem Wirth Bernhard Holbeck in Steele von dessen Hofraum ein Bleirohr, circa 200 Pfd. schwer, und 2) in der Zeit vom 21. bis zum 22. Mai d. J. dem Metzger Moses Löwenstein zu Steele von dessen Ackerlande eine hölzerne Egge mit kurzer Kette und ein sogenannter Pflug-Reißer entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

746. Essen, den 29. Mai 1868. In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai d. J. ist dem Steiger Wilhelm Schmalhaes in Steele von dessen Ziegelfelde in der Nähe der Zeche Deimelsberg ein 4–5 Fuß langes und cr. 20 Pfd. schweres Bleirohr entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Rohres oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

747. Düsseldorf, den 29. Mai 1868. In der Nacht vom 13. auf den 14. Mai c. wurden zu Imbach nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen: 1) 2 leinene Mannshemden ohne Zeichen, 2) 2 leinene Frauenhemden gezeichnet I. K., 3) 1 leinenes Knabenhemd gezeichnet A. W., 4) 4 leinene Knabenhemde ohne Zeichen, 5) 1 leinenes Betttuch ohne Zeichen, 6) 1 weißer nesselner Unterrock ohne Zeichen, 7) 1 blau flamosene Schürze, 8) 3 weiß baumwollene Taschentücher ohne Zeichen. 9) 1 weiße Frauenhaube, 10) 2 kattunene Frauenhauben, blau und weiß, 11) 2 Handtücher von Gebild, ohne Zeichen, 12) 1 10pfündiges Schwarzbrod. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Gegenstände oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

Personal-Chronik.

748. Hamm, den 1. Juni 1868. Ernannt sind: 1) der Staatsanwalt Plaßmann in Arnsberg unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hamm und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm; 2) der Bureau-Assistent Friedrich Strunck zu Dortmund zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der Büreau-Diätar Heinrich Wilms zu Dortmund zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst; 4) die Rechts-Candidaten Heinrich Schulte-Uemmingen aus Längendreer und Carl Lewaag aus Mengede sind als Auskultatoren zugelassen. Versetzt sind: 1) der Staatsanwalt Hellweg zu Hagen in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte Wesel und Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel; 2) der Gerichts-Assessor Spanken zu Broich an das Landgericht in Bonn. Die Versetzung des Gerichts-Assessors Drühe aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement ist zurückgenommen. Der Auskultator Löbbecke zu Dortmund und Gefangenwärter Gräbing zu Wesel sind gestorben. Kgl. Appellationsgericht: Brandenstein.

749. Der Kaufmann Friedrich Blumberg ist auf die

Digitized by Google

Dauer von fernern sechs Jahren zum ersten Beigeordneten und der Hütten-Director Carl Sachs ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Oberhausen ernannt worden.

750. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl August Guetzloe hat sich zu Stoppenberg im Kreise Essen niedergelassen.

751. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Roßkothen hat sich in Düsseldorf niedergelassen.

752. Der Lehrer Wilhelm Lobisch ist definitiv zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Cleve ernannt worden.

753. Der Lehrer Hermann Kemper ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Vehlingen ernannt worden.

754. Der Lehrer Johann Keusen ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Damm ernannt worden.

755. Die Lehrer Johann Werner und Robert Schmalohr sind provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. resp. 3. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Solingen ernannt worden.

756. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Reiner Joseph Außem ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an der höheren Stadtschule zu Dülken ernannt worden.

757. Der Schulamts-Candidat Johann Emil Sieburg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Anrath ernannt worden.

758. Der Schulamts-Candidat Martin Effertz ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Grevenbroich ernannt worden.

759. Der Schulamts-Candidat Johann Fischges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Willich ernannt worden.

760. Die Lehrerin Clara Schellens ist definitiv zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Wickrath ernannt worden.

761. Die Schulamts-Candidatin Maria Eikenbrock ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Birten ernannt worden.

762. Der Julius Mütze zu Solingen ist als Feldmesser vereidet.

763. Der an der Kataster-Inspection zu Düsseldorf fungirende Assistent Uedinck ist zum Controleur ernannt worden.

764. Dem Zimmermeister Eduard Knauer gebürtig und wohnhaft hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

765. Dem Zimmermeister Peter Joseph Wimmers hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

766. Dem Zimmermeister Bernhard Heines aus Bracht ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

767. Dem Maurermeister Johann Christoph Tesseraux zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

768. Dem Dachdeckermeister Heinrich Felix Gauteführer zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

769. Dem Schornsteinfegermeister August Simon zu Uerdingen Kreis Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

770. Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

771. Der Brauereibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

772. Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

773. Dem Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Locomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

774. Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newpont in England unter dem 12. Jan. 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Samstag den 13. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

775. Das zu Berlin am 29. Mai 1868 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7090. den Allerhöchsten Erlaß vom 6 April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleberer Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg. Nr. 7091. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Strabem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder. Nr. 7092. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72500 Thalern, dritte Emission Vom 27. April 1868. Nr. 7093. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beek bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig. Nr. 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868. Nr. 7095. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

776. Berlin, den 2. Juni 1868. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke.

777. Berlin, den 6. Juni 1868. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. Js. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 102 Stück à 100 Thlr. Nr. 1091 bis 1100. — 2831 bis 2840. — 3543 bis 3552. — 3763 bis 3772. — 4873 bis 4882. — 6675 bis 6684. — 7655 bis 7664. — 7755 bis 7764. — 7895 bis 7904. — 9337 bis 9346. — 10780 — 10781. gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1869 ab bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Actien mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8 nebst Talons, zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten. Vom 1. Januar

Digitized by Google

1869 abhört die Verzinsung dieser Actien auf. Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Actien Nr. 5377 bis 5380 und 5382 (2. Verloosung vom 20. Juni 1866), und Nr. 1721. 1722. 1724. 1898. 1899. 1982 bis 1987. 2311 bis 2320. 2395. 3728 bis 3730. 4683 bis 4687. 4732. 4916. 4917. 4966. 4971. 5523 bis 5532. 5554 bis 5558. 5561. 6167. 6168. 6171. 6172. 6175. 6176. 6179. 6181. 6326. 8310. 11309. 11757. 11759. 11760. 11761. (3. Verloosung vom 6. Juni 1867.) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

778. Berlin, den 4. Juni 1868. Vom 1. Juli cr. ab können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen. Die nähern Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

779. Berlin, den 26. Mai 1868. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

Zusammenstellung der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände: 1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.); 2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.); 3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.); 4) Borsten (aus Nr. 11. b.); 5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.); 6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.); 7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr 27. a.); 8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände: 1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.; 2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.; 4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar: in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.; in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.; 5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak: Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.; 11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken) aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2 α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.; 13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.; 20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.; 21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15. Xr.; 22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.; 23) Kleider und

Digitized by Google

Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.; 24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.; 25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25 e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.; 31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.; 32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.; 33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl 10 Xr.; 36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.; 39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.; 41) Hüte aus Holzpan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.; 42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.; 43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.; 44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.; 45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.; 46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.; 47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmung erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen: 1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen: „3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind: α. gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr. β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 Thlr. 52 Fl. 50 Xr." 2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall; 3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze: Es treten: „Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.; „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in Anmerkung 4.; „Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.; „Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.; „Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3. Es werden hinzugefügt: „chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.; „Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.; „Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.; nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd." Es gelangt in Wegfall: „Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.; 4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund;" 5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken;" 6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen,

Digitized by Google

Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu; 7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall; 8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.; 9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung: „Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse;" 10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a; 11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas;" 12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.; 13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche;" 14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten;" 15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung: „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe: 1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.; 2) andere, für den Zentner 11 Thlr. 19 Fl. 15 Xr.; 16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung: „e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen: α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.; β) aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.; 2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.;" 17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate;" 18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung: „p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.; β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. 8 Fl. 45 Xr;" 19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.; 20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr 1. in die Nr. 2.; 21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen: „a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei; 2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Zentner 15 Sgr. 52½ Xr.;" 22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt;" 23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung: „c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr. 2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr.;" 24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen;" 25) in Nr. 35 treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.; 26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung: „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern: 1) ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. 7 Xr. 2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr. 14 Xr.;" 27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.; 28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen: „a. 1. Pferde frei, 2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.;" 29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung: „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt: 1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.; 2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.; 3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.; 4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6 c.; 5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen," wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.; 6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a; 7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.; 8) „Herzstücke

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

(Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.; 9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist," wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.; 10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.: 11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt," und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.; 12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.; 13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauch; wie Oel anderweit nicht genannt," und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.; 14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.; 15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt," wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.; 16) „Thieröl, robes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt," und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.; 17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt: „Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach gelöpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Cöln, den 29. Mai 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

780. Coblenz, den 3. Juni 1867. Die Wahl des Pfarrers Hermann Terlinden zu Herzkamp in Westphalen zum 3. Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde zu Duisburg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

781. Düsseldorf, den 30. Mai 1868. Am 17. d. Mts. sind am Abende 13 junge Bäume auf der Cöln-Arnheimer Straße zwischen Nr. 613 und 636 frevelhafter Weise zerstört worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 30 Thlrn. gesetzt, welche Demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung derselben zur Folge haben.

782. Düsseldorf, den 2. Juni 1868. Die in mehreren Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes noch hergebrachten längereren Dispensationen solcher Schulkinder von 12 und 13 Jahren, welche im schulpflichtigen Alter stehend, auf Antrag der Pfarrer und Bürgermeister von den Schulpflegern und Landräthen für mehrere Sommer- oder Winter-Monate von der Pflicht des Schulbesuches bisher entlassen worden sind, werden von uns für die Zukunft hiermit untersagt. — Alle dahingehenden Anträge sind abzuweisen, und etwa folgende Schulversäumnisse gemäß der Instruction vom 19. März 1866 zu verfolgen, da der Schulunterricht eines Kindes bis zum vollendeten 14. Jahre und bis zur bestandenen Entlassungsprüfung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden muß, wenn die Schulkenntnisse und die Schulbildung gründlich und dauernd für das bürgerliche wie für das kirchliche Leben angeeignet werden sollen.

783. Düsseldorf, den 4. Juni 1868. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre die evang. Kirchen- und Hauscollecte für die dürftigen evang. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar die erstere am 26. Juli c. 7. n. Trin., die letztere im Monate August c. abgehalten werden. Die Herren Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach Kirchen- und Hauscollecte an unsere Hauptcasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. October c. einzureichen.

784. Düsseldorf, den 5. Juni 1868. Der Bestimmung des §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für den hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1867 Folgendes bekannt gemacht: Nach der Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. Amtsblatt Nr. 37, betrug der Bestand des Fonds einschließlich 44825 Thlr. in Staatspapieren

	Thlr.	Sgr.	Pf.
zusammen	50072	10	6
Hierzu treten:			
1. die Zinsen der Staatspapiere . . .	1822	11	3
2. die laufende Einnahme	2594	21	7
3. der Nennwerth der neu angekauften Staatspapiere	3500	—	—
Summa . . .	57989	13	4
Ausgegeben sind im Jahre 1867 laut nachstehender Tabelle überhaupt . . .	4280	7	—
für die oben unter 3 genannten Staatspapiere	3211	2	6
Summa . . .	7491	9	6
Mithin Bestand . . .	50498	3	10

einschließlich 48325 Thlr. in Staatspapieren.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Namen des Kreises.	Rückerstattungen irrthümlich veranlagter Grundsteuer. Thlr. Sg. Pf.	Baare Geld-Unterstützungen in Folge Viehverlust, Brandschäden ꝛc. Thlr. Sg. Pf.	Grundsteuer-Nachlässe in Folge erlittener Feldschäden ꝛc. Thlr. Sg. Pf.	Besondere Vergütung der Steuerboten. Thlr. Sg. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Solingen	— — —	271 — —	— — —	10 — —
2	Lennep	— — —	38 — —	— — —	10 — —
3	Elberfeld	— — —	— — —	— — —	— — —
4	Barmen	— — —	— — —	— — —	— — —
5	Mettmann	— — —	15 — —	— — —	10 — —
6	Düsseldorf	— — —	159 — —	— — —	10 — —
7	Duisburg	— — —	61 — —	— — —	— — —
8	Essen	— — —	48 — —	181 29 6	— — —
9	Rees	— — —	69 — —	306 27 5	10 — —
10	Cleve	— — —	586 — —	285 3 3	10 — —
11	Geldern	— — —	393 — —	— — —	10 — —
12	Moers	— — —	829 — —	240 13 6	30 — —
13	Crefeld	— — —	45 — —	— — —	— — —
14	Kempen	1 23 4	15 — —	— — —	— — —
15	Gladbach	— — —	110 — —	— — —	— — —
16	Grevenbroich	— — —	412 — —	— — —	— — —
17	Neuß	— — —	103 — —	— — —	10 — —
	Summa	1 23 4	3154 — —	1014 13 8	110 — —
	Mithin Total-Ausgabe		4280 7 —		

785. Düsseldorf, den 9. Juni 1868. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf §. 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. verordnen wir für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes wie folgt:

1. Die Aufforderung der Militairpflichtigen, sich Behufs Berichtigung der Stammrollen bei den Bürgermeistern zu melden, erfolgt Seitens der Letzteren alljährlich durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise. Zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz Commission werden die einzelnen Militairpflichtigen schriftlich vorgeladen.

2 Militairpflichtige, welche, der erfolgten Aufforderung ungeachtet, unterlassen, sich zur Eintragung in die Stammrolle zu melden und hierbei ihren Geburtsschein vorzulegen, verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Thaler.

3. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welche als Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren abreisender Militairpflichtigen deren Anmeldung zur Stammrolle nach §. 59 zu bewirken, verpflichtet sind.

4. Militairpflichtige, welche der Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, ohne einen durch die Commission als genügend erachteten Entschuldigungsgrund, nicht nachkommen, verfallen — abgesehen von den sonstigen nachtheiligen Folgen für ihr Militair-Verhältniß — in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thaler.

5. Militairpflichtige, welche in den zur Musterung vor der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission angesetzten Terminen zu spät erscheinen, sich im betrunkenen Zustande einfinden, während des Geschäftes ohne Erlaubniß austreten, wenn sie ausgetreten sind, bei dem spätern Aufrufe fehlen oder sonst die regelmäßige Abhaltung des Geschäftes stören, verfallen in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thaler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

786. Cöln, den 31. Mai 1868. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Mai d. J. den Handlungsreisenden August Hilbertz, zuletzt zu Wassenberg, Kreis Heinsberg, wohnhaft, für abwesend erklärt.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

787. Düsseldorf, den 4. Juni 1868. Der Gerichtsvollzieher Meyer wird vom 1. Juli curr. ab von Jüchen nach Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Kruse von Uerdingen nach Jüchen versetzt

Der Ober-Prokurator.

788. Cöln, den 4. Juni 1868. Am 28. v. Mts. ist der Anstreicher Christian Hackebracht geboren in Wiehl und wohnhaft zu Kalk hierselbst im Rheine ertrunken. Derselbe war 38 Jahre alt, und 5 Fuß

Digitized by Google

groß, mit dunkelblonden Haaren und Augenbrauen, freier Stirn, blauen Augen, etwas gebogener Nase, dunkelblondem Kinn- und Backenbart, ovalem Kinn und von mittlerer Gestalt; er war bekleidet mit einem grauen Rocke und einer grauen Hose von Drillich, einem weißen leinenen Hemde ohne Falten und ohne Zeichen, ledernen Schnürschuhen und blauen Strümpfen, in der Westentasche befand sich eine silberne Kapseluhr und in der Rocktasche ein kleines Notizbuch. Ich ersuche die betreffende Polizei-Behörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Der Ober-Prokurator: Boelling.

789. Cleve, den 6. Juni 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 12. Mai 1868 ist die Gertrud Westermann, Ehefrau des Sattlers Victor Reintjes zu Xanten für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Der Ober-Prokurator: Buß.

790. Cleve, den 9. Juni 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 12. Mai 1868 ist der Maler Johann Wilhelm Rübenkamp aus Geldern für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Der Ober-Prokurator: Buß.

791. Durch Urtheil der Zucht-Polizei Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 1. April 1868 wurde I. Benjamin Hirschfeld, 46 Jahre alt, Fabrikant, II. August Hirschfeld, 23 Jahre alt, Commis, beide in Solingen wohnend, überführt erklärt: „im Jahre 1867 zu Solingen zu wiederholten Malen Arbeiter, welche mit der Anfertigung von Fabrikaten für sie beschäftigt waren, statt mit baarem Gelde, mit Waaren ausgelöhrt zu haben," deswegen auf Grund der §. §. 50, 51 und 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 Art. 27 §. 1 des Einführungs-Gesetzes Jeder in eine Geldbuße von zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von sieben Tagen sowie in die Kosten verurtheilt.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Der Ober-Sekretair des Landgerichts: Meyer.

792. Elberfeld, den 9. Juni 1868. Die Wittwe des verstorbenen Gerichtsvollziehers Friedrich zu Elberfeld beabsichtigt, die von demselben als Gerichtsvollzieher gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist der Requirentin die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Der Ober-Sekretair des Landgerichtes: Meyer.

793. Barmen, den 3. Juni 1868. Der Oeconom Wilhelm Feldmann zu Aßen, als Eigenthümer des also lautenden, angeblich verloren gegangenen Wechsels: Schwelm, den 9. März 1868. Für Thlr. 49 Pr. Ct. od. W. Drei Monate nach heute zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre d. Herrn Died. Möller die Summe von Thlr. vierzig und neun Preuß. Courant od. Werth, den Werth in Rechnung und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Schmermund & Oehmchen.

Barmer Bankverein. Herrn Hinsberg, Fischer & Comp. in Barmen.

Rückseite: Ordre Hr. Heinrich Marcotti Werth in Rechnung. Schwelm, den 10. März 1868. p. Died. Möller, p. P. Möller sen. Ordre der Herrn Destillieux frères & Comp. in Rechnung. Duisburg, 23. März 1868. Hrl. Marcotti. Für uns an die Ordre des Herrn Bomholt Werth in Rechnung. Gelsenkirchen, den 25. März 1868. Für den Gelsenkirchener Bergbauverein p. p. Destillieux freres & Comp. Delgoli P. W. Bomholt, hat auf Amortisation desselben angetragen. In Gemäßheit des Art. 73 der Allg. d. Wechsel-Ordnung und des §. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1850 wird der unbekannte Inhaber des Wechsels hierdurch aufgefordert, solchen innerhalb der bis zum 2. Januar 1869 bestimmten Frist dem hiesigen Kgl. Handelsgerichte vorzulegen. Sollte diese Frist ablaufen, ohne daß sich ein Inhaber gemeldet hätte, so wird der Wechsel für kraftlos erklärt werden.

Königliches Handelsgericht: v. Eynern. Daners.

794. Die Termine des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäftes im Bereiche der 28. Infanterie-Brigade werden stattfinden: am 20. Juni in Mörs, am 22. und 23. Juni in Rheinberg, am 24., 25., 26. und 27. Juni in Geldern, am 30. Juni, 1. und 2. Juli in Cleve, am 4., 6., 7., 8., 9. und 10. Juli in Essen, am 11., 13. und 14. Juli in Elberfeld, am 15., 16. und 17. Juli in Barmen, am 18., 20. und 21. Juli in Lennep, am 22., 23., 24. und 25. Juli in Solingen, am 27. und 28. Juli in Mettmann, am 29., 30. und 31. Juli und am 1., 3. und 4. August in Düsseldorf, am 5., 6., 7. und 8. August in Crefeld und zwar jedesmal Morgens ½8 Uhr. Indem wir diese Termine unter Bezugnahme auf den §. 94 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß wir Reclamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor gemäß der Vorschrift im §. 108 zu 6 der gedachten Instruction bei den Herren Bürgermeistern beziehungsweise Landräthen angebracht und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt.

Königl. Dep.-Ersatz-Commission im Bereiche der 28. Infanterie-Brigade.

Digitized by Google

795. Düsseldorf, den 6. Juni 1868. Mit dem 11. d. Mts. wird die zwischen Duisburg und Duisburg-Hochfeld courirende täglich 3 malige Personenpost, sowie die zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen dienende tägliche Botenpost aufgehoben, dagegen eine täglich 4 malige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Duisburg 6. 30 Früh, 7. 45 Früh, 1. 50 Nm., 6. 50 Abends, aus Duisburg-Hochfeld 7 Früh, 8. 15 Früh, 2. 15 Nm., 7. 20 Abends. Beförderungszeit 25 Minuten.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

796. Düsseldorf, den 6. Juni 1868. Vom 11. d. Mts. ab wird zwischen Graefrath und Bohwinkel eine täglich 2 malige viersitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Graefrath 12. 30 Nm., 6. 20 Abds., in Bohwinkel 12. 50 Nm., 6. 40 Abds., aus Bohwinkel 8. 10 früh, 2. 25 Nchm., in Graefrath 8. 45 früh, 3. Nm. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Beichaisen-Gestellung findet nicht statt. Die Personenpost zwischen Solingen und Bohwinkel erhält von dem obigen Zeitpunkte ab nachstehenden Gang: aus Solingen 6. 45 fr., in Bohwinkel 7. 45 fr., aus Bohwinkel 9 10 Abds., in Solingen 10. 10 Abds. Ferner wird die täglich 2 malige Personenpost zwischen Graefrath und Ohligs von demselben Tage ab auf die Strecke zwischen Ohligs und Wald beschränkt werden. Die täglich 4 malige Personenpost zwischen letztgenannten beiden Orten wird demnach alsdann einen täglich 6 maligen Gang erhalten und wie folgt abgefertigt werden: aus Ohligs 8. 40 fr., 10. 40 Vm., 1. 20 Nm., 5. 10 Abds., 7. 35 Abds., 9. 55 Abds., aus Wald 7 fr., 10 Vm., 12. 5 Nm., 4. 20 Nm., 6. 30 Abds., 8 Abds.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

797. Düsseldorf, den 9. Juni 1868. Vom 11. d. Mts. ab wird die Local-Personenpost zwischen Düsseldorf und Ratingen aus Düsseldorf 10 Uhr Abends abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

798. Düsseldorf, den 9. Juni 1868. Mit dem 11. d. Mts. werden aufgehoben werden: 1. die Personenpost aus Duisburg-Stadt 6. 30 Früh nach Ruhrort, 2. die Personenpost aus Ruhrort 6 Früh nach Duisburg-Bahnhof.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

799. Essen, den 2. Juni 1868. Am 29. Mai d. J. sind dem Fabrikarbeiter Hermann Zißing hierselbst aus dessen Schlafstube aus einer verschlossenen Kiste mittelst Erbrechens derselben folgende Gegenstände entwendet worden: eine schwarze Buckskinhose, ein schwarzer Tuchrock, ein Paar Stiefel mit Schäften, ein blaues Arbeitshemde, ein blau leinener Kittel, eine graue Tuchmütze mit Tuchschirm, ein schwarz seidenes Halstuch, ein lederner Riemen, ein leinenes Faltenhemde gez. W. B. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

800. Essen, den 3. Juni 1868. In der Nacht vom 13. auf den 14. Mai d. J. sind dem Johann Keßler zu Rotthausen aus dessen Schlafzimmer zwei weiß leinene Hemden, von denen das eine mit W. S. gezeichnet, zwei weiß leinene Vorhemden, ein brauner Hosenträger und dem Eberhard Landmann zwei Thaler entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

801. Elberfeld, den 6. Juni 1868. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag, 16. auf 17. vorigen Mts. bald nach zwei Uhr wurde auf der von Velbert nach Heiligenhaus führenden Chaussee die von Lüttringhausen und Ronsdorf über Elberfeld nach Heiligenhaus zurückkehrende Botin, eine viertel Stunde vor letzterem Orte von einem ihr begegnenden Manne unversehens mit einem harten Gegenstande auf den Kopf geschlagen und dadurch erheblich verwundet, sodann niedergeworfen und des mitgebrachten Geldes beraubt. Der Thäter war von mittlerer Größe mit Rock und Mütze, anscheinend von dunkler Farbe, bekleidet, hatte eine von dem zu Heiligenhaus üblichen Dialekt etwas abweichende Aussprache und wurde über der Ausführung des Verbrechens von der Angegriffenen in eine Hand gekniffen, so daß Nägelspuren zurückgeblieben sein werden. Das Geraubte betrug etwa fünfzig Thaler und bestand in: 1) einer alten Brieftasche von rothem glattem Leder, an deren Klappe ein Band, welches einige Mal um die Tasche gewickelt wurde. Inhalt: ein Zehnthalerschein und vier oder fünf Einthalerscheine, 2) einem Beutel von dickem Siamosenzeug blaugrau, mit rothen Fäden durchwebt, worin etwa zehn Zehnfrankenstücke, ein oder zwei harte Thaler, einige Zehn- und Fünfgroschenstücke und etwas kleine Münze sich befand. Wer von dem Thäter oder dem Verbleib des Geraubten irgend eine Kenntniß hat, wolle der Polizei oder mir ungesäumt die Anzeige machen.

Der Untersuchungsrichter: Martins.

Personal-Chronik.

802. Der Lehrer August Quetting ist definitiv zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Herbringhausen ernannt worden.

803. Der Fried. Aug. Richard Schornstein ist definitiv zum Director an der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

804. Die Schulamts-Candidaten Otto Heise und Reinhard Hofmann sind provisorisch auf 2 Jahre zu Klassen-Lehrer an der reformirten Pfarrschule zu Barmen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Samstag den 20. Juni 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

805. Das zu Berlin am 6. Juni 1868 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 7096. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach. Nr. 7097. das Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868. Nr. 7098. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen. Nr. 7099. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes. Nr. 7100. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

806. Berlin, den 6. Juni 1868. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage (siehe die Beilage zu diesem Amtsblatt) verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreau der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

807. Münster, den 2. Mai 1868. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Renten-

Digitized by Google

briefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nr. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2. Mai 1868 ausgelooften und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668. 781. 867. 1153. 1472. 1682 2159. 2222. 2428 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824. 3393. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263. 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9334. 9458. 9571. 10118. 10227. 10228. 10389. 10390. 10835. 11157. 11373. 11735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569. 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13518 bis 13530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943. 9944.

1. Oktober 1859. Littera E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10207.

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729. 7941. 11019. 11697.

1. Oktober 1860. Littera E. Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11438. 12105.

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12024.

1. Oktober 1861. Littera E. Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11565. 11731.

1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10936. 12104.

1. Oktober 1862. Littera E. Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11449. 11635. 12586. 12587. 12625.

1. April 1863. Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 10635. 11441. 12585. 12841. 12842. 12843. 12853.

1. Oktober 1863. Littera E. Nr. 13332.

1. April 1864. Littera D. Nr. 2870. 5333.

1. Oktober 1864. Littera C. Nr. 11435.
Littera D. Nr. 616. 3544.

1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.

1. Oktober 1865. Littera C. Nr. 2880.

1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

808. Berlin, den 29. April 1868. Der §. 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest: daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll. Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten. Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6. des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist: „Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehen-

Digitized by Google

den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden." Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren. Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister: Frhr. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister: J. V. v. Podbielski.

Düsseldorf, den 12. Juni 1868. Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

809. Düsseldorf den 3. Juni 1868. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu M.-Gladbach trifft mit dem Ablaufe dieses Jahres die Reihe des Ausscheidens a. bei der Vergleichskammer in Gladbach: die Mitglieder Theodor Commes, Fabrikherr und Conrad Kaiser, Bäcker und Conditor, die Stellvertreter Joh. Dietrich Bleeck, Fabrikherr und Pet. Jos. Schmitz, Schuhmachermeister; b. bei der Vergleichskammer in Viersen: die Mitglieder Mathias Johann Lüps, Fabrikherr und Martin Grobben, Anstreicher, die Stellvertreter Hermann Dürselen, Fabrikherr und Jacob Schwengers, Werkmeister; c. bei der Vergleichskammer zu Dülken: die Mitglieder Gust. Goertz und Gust. Thum, Fabrikherren; Joh. Gruner, Seidenweber und Wilh. Türwentsches, Schreiner, die Stellvertreter Wilhelm Proebsting und Carl Aug. Jansen, Fabrikherren; Jacob Busch, Seidenweber und Peter Kamp, Riethmacher. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt worden: a. für die Vergleichskammer in Gladbach: Theodor Commes, Fabrikinhaber und Conrad Kaiser, Conditor und Bäckermeister als Mitglieder, sowie Johann Dietrich Bleeck, Fabrikherr und Peter Joseph Schmitz, Schuhmachermeister als Stellvertreter; b. für die Vergleichkammer in Viersen Joh. Math. Lüps, Fabrikherr und Martin Grobben, Werkmeister als Mitglieder, sowie Hermann Dürselen, Fabrikherr und Jacob Schwengers, Werkmeister als Stellvertreter; c. für die Vergleichskammer in Dülken August Neuhaus und Jacob Alfred Berchem, Fabrikherren, Jacob Busch und Johann Gruner, Werkmeister als Mitglieder, sowie Jos. Wolff und Alex Klingen, Fabrikherren und Eduard Kauertz, Goldarbeiter und Johann Peter Schmitz, Werkmeister als Stellvertreter. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

---

810. Düsseldorf, den 5. Juni 1868. Auf der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße sind in der Nacht vom 22. auf den 23. März d. J. 1. zwischen Nr. 8 und 20 (Bürgermeisterei Viersen) 5 Lindenbäume, 2. zwischen Nr. 23 und 26 (Bürgermeisterei Süchteln) 2 Lindenbäume, 3. zwischen Nr. 65 und 77 (Bürgermeisterei Oedt) 8 Aepfelbäume frevelhafterweise abgebrochen, ferner ist in der Nacht vom 30. auf den 31. v. Mts. zwischen den Nummern 15 und 18 von 12 Stück Lindenbäumen die Rinde von den Stämmen derselben abgeschnitten und sind außerdem 2 Stück durchgeschnitten worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von 50 Thlr. buchstäblich fünfzig Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

---

811. Düsseldorf, den 6. Juni 1868. Bezirks-Polizeiverordnung. Auf Grund der §§. 11 12 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 1 des Polizei-Reglements über die schaubaren Gewässer des vormaligen Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt 1844 Seite 360) verordnen wir als Nachtrag zu dem vorbezeichneten Polizei-Reglement wie folgt:

§. 1. Der Abzugsgraben über Paulshof zu Hammerbruch nach der Uitflieth, welcher am Busche des Everhard Scholten, und zwar an der Grenze zwischen diesem und Schleß anfängt und zwischen Loers und Ingenlath in die Uitflieth mündet, und der Abzugsgraben über Greens- und Wintjeshof zu Hammerbruck, anfangend an Grins-Baumgarten zwischen dem Eigenthum von Schleß und Eikers und am Eigenthume der Wittwe Lombard in die Tackenlei mündend, beide in der Bürgermeisterei Labbeck gelegen, werden für schaubar erklärt.

§. 2. Beide Gräben sind in den dem Polizeireglement als Anlage A. beigefügten Nachweis der schaubaren Gräben aufgenommen und in die Uebersichtskarte B. verzeichnet worden.

---

812. Düsseldorf, den 6. Juni 1868. Am 18. Febr. d. J. hat der 14. Jahr alte Waisenknabe Heinrich Hendricks zu Bislich die Gertrude Meyer vom Tode des Ertrinkens in der Wai daselbst gerettet. Wir bringen diese edle, mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem ꝛc. Hendricks als Anerkennung eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

813. Elberfeld, den 9. Juni 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Mai d. J. ist die Dienstmagd Charlotte Hasenclever aus Barmen für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Digitized by Google

814. Düsseldorf, den 26. Mai 1868. I. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des I. Quartals pro 1868 rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind und ihre Strafe angetreten haben.

Laufd. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Zeit der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
1	Schmitz, Andreas	30	Gärtner	Flingern	2. Jan.	2 Jahre	30 Juni 1870
2	Schumacher, Jacob	28	Tagelöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	„ „ 1869
3	Busch, August	54	Tagelöhner	Düsseldorf	„ „	3 „	2. Jan. 1873
4	Lohmann, Theodor	30	Weber	Crefeld	3. „	1 „	5. März 1869
5	Pottbruch, Heinrich	21	Bergmann	Wattenscheid	„ „	1 „	2. April „
6	Schmidt, Christine, Ehefrau Servatius Hehl	35	ohne Gewerbe	Wattenscheid	„ „	1 „	30. „ „
7	von Ameln, Sibilla, Ehefr. Adam Kirches	38	ohne Gewerbe	Crefeld	„ „	1 „	2. „ „
8	Lohmann, Albert	19	Barbier	Crefeld	9. „	1 „	9. März „
9	Schneider, Otto	20	Schuster	Elberfeld	„ „	1 „	„ Jan. 1870
10	Schroeder, August	31	Schneider	Uerdingen	„ „	1 „	8. Febr. 1869
11	Pesch, Dionysius	58	Divisionsschneider	Düsseldorf	10. „	1 „	10. März „
12	Hahn, Wilhelm	33	Tagelöhner	Mülheim a. Rhein	17. „	1 „	20. „ „
13	Brocker, Christian	17	Pliesterer	Viersen	„ „	1 „	15. Juli „
14	Dickopp, Gudula, Ehefr. Christian Graff	45	ohne Gewerbe	Brauhaus	23. „	1 „	27. März „
15	Feld, Anna Maria	22	Magd	Eitorf	„ „	1 „	22. Mai „
16	Gerhartz, Sibilla, Ehefrau Peter Hüsgen	33	ohne Gewerbe	Fischeln	24. „	1 „	23. Okt. „
17	Brand, Heinrich Joseph	23	Schneidergeselle	Crefeld	„ „	1 „	„ April „
18	Klouth, Peter Heinrich	37	Cigarrenmacher	Crefeld	„ „	3 „	„ Jan. 1873
19	Küster, Wilhelm	38	Weber	Gladbach	30. „	1 „	14. April 1869
20	Bender, Wilhelm	26	Tagelöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	29. „ „
21	Engels, Anna	23	Fabrikarbeiterin	Gladbach	31. „	1 „	18. „ „
22	Scheulen, Johann Ferdinand	38	Handelsmann	Burg	6. Febr.	1 „	19. März 1870
23	Zimmer, Dionysius	21	Tagelöhner	ohne	„ „	1 „	„ „ 1869
24	Rogge, Johann	28	Tagelöhner	Schafstall	7. „	1 „	2. April „
25	Kamps, Michael	38	Knecht	Hemmerden	„ „	1 „	11. Mai „
26	Schmitz, Hermann	42	Seidenweber	Crefeld	„ „	1 „	7. „ „
27	Buschenhofen, Louise	20	ohne Gewerbe	Düsseldorf	„ „	1 „	„ Febr. 1870
28	Hoster, Albert	19	Handlungsreisender	Gladbach	„ „	1 „	19. März 1869
29	Nilges, Theodor	36	Cigarrenmacher	St. Tönis	13. „	1 „	11. Aug. „
30	van Freck, Lorenz	36	Handelsmann	Crefeld	„ „	1 „	13. Mai „
31	Lorenzen, Friedrich	17	Bierbrauergeselle	Düsseldorf	„ „	1 „	26. März „
32	Königs, Anna Sophia, Ehefrau Heinrich Hamm	36	ohne Gewerbe	Crefeld	„ „	1 „	13. April „
33	Franzen, Friedrich	41	Weber	Crefeld	„ „	1 „	„ „ „
34	Clausen, Anna, Ehefrau Friedrich Franzen	40	ohne Gewerbe	Crefeld	„ „	1 „	„ „ „
35	Hinlang, Barbara, Ehefr. Nicolaus Weyland	34	ohne Gewerbe	Crefeld	„ „	1 „	12. Juni „
36	Zimmermann, Sibilla	17	ohne Gewerbe	Venrath	„ „	1 „	14. März „
37	Otten, Friedrich Wilhelm	33	Posamentirer	Düsseldorf	14. „	3 „	„ Febr. 1874
38	Kradepohl, Franz	22	Cigarrenmacher	Düsseldorf	„ „	1 „	„ Mai 1869
39	Lenzen, Lorenz	26	Weber	Hinsbeck	„ „	3 „	„ Febr. 1874
40	Schwoll, Johann Matthias	48	Schneider	Crefeld	„ „	1 „	27. März 1870
41	Henseler, Heinrich	27	Bäckergeselle	Cöln	20. „	1 „	9. Juni 1869

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Zeit der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
42	Greven, Paul	31	Tagelöhner	Düsseldorf	20. Febr.	1 Jahr	20. Mai 1869
43	Pauly, Friedrich	25	Tischlergeselle	Elberfeld	„ „	1 „	2. April „
44	Goller, Wilhelm	20	Tagelöhner	Ratingen	21. „	1 „	31. Mai 1870
45	Fuß, Johann	24	Kellner	Düsseldorf	„ „	1 „	22 März 1869
46	Bütes, Catharina, Wittwe Christian Meurer	31	ohne Gewerbe	Oppum	„ „	1 „	3. April „
47	Schrodt, Georg, Hauslehrer	22	Hauslehrer	Tenezyneck	27. „	1 „	27. Febr. 1870
48	Dappen, Johann Ludwig	27	Fabrikarbeiter	Düsseldorf	28. „	1 „	29. März 1869
49	Heymann, Wilhelm	58	Schneider	Düsseldorf	„ „	1 „	26. Aug. „
50	Lenzen, Hermann	70	Tagelöhner	Gladbach	5. März	1 „	2. Sept. „
51	Müller, Anton	53	Kurzwaarenhändler	Cöln	6. „	1 „	6. März 1870
52	Worringen, Sibilla	29	Bandaufmacherin	Crefeld	„ „	1 „	„ „ „
53	Horn, Carl	16	Handelsmann	Anrath	„ „	1 „	15. Mai 1869
54	Fasel, Mathias	49	Tagelöhner	Bendorf	12. „	1 „	23. April 1869
55	Altmann, Georg	31	Fabrikarbeiter	Düsseldorf	„ „	1 „	7. Dez. „
56	Bruchhaus, Carl	27	Schneider	Ründerath	13. „	1 „	19. April „
57	Nolden, Anna, Wittwe Pet. Blasius	53	ohne Gewerbe	Crefeld	„ „	1 „	24. „ „
58	Christians, Gustav	17	Schneiderlehrling	Kronenberg	„ „	1 „	12. „ „
59	Herzog, Wilhelm	50	Lithograph	ohne	„ „	1 „	24. „ „
60	Weitz, Friedrich Gerhard	25	Heizer	Gladbach	„ „	1 „	11. Juni „
61	Kohnen, Jacob	45	Zimmerer	Hittorf	„ „	1 „	9. Sept. „
62	von Ameln, Johann Conrad	31	Hauslnecht	Gladbach	19. „	3 „	19. März 1872
63	Kremer, Elisabeth	22	Magd	Venn	„ „	1 „	„ „ 1870
64	Braunen, Wilhelm Anton	31	Handelsmann	Linnich	„ „	1 „	„ „ 1871
65	Koenenberg, Wilhelm Theodor	36	Schuster	Crefeld	„ „	1 „	30. April 1869
66	Heesen, Gerhard	21	Tagelöhner	Oberbilk	20. „	1 „	18. Juni „
67	Olfs, Martin	50	Strumpfwirker	Uerdingen	„ „	1 „	19. April „
68	Breuer, Ludwig	25	Riethmacher	Garzweiler	26. „	1 „	30. Mai „
69	Steffens, Peter Heinrich	60	Tagelöhner	Grünscheid	„ „	1 „	4. Juni „
70	Jaeger, Hulda	17	Magd	Düsseldorf	„ „	1 „	24. „ „
71	Metzler, Anna Maria, Ehefrau Wilhelm Jaeger	37	ohne	Düsseldorf	27. „	1 „	25. Juli „
72	Küpper, Peter	32	Tagelöhner	Eller	„ „	1 „	26. April „
73	Just, Michael Hubert	26	Tagelöhner	Düsseldorf	13. Jan.	1 „	30. Mai „
74	Kraft, Wilhelm	31	Weber	Düsseldorf	„ „	3 „	13. Jan. 1874
75	Dodhagen, Gottlieb	26	Schneider	Düsseldorf	„ „	3 „	„ „ „
76	Hindges, Wilhelm	62	Tagelöhner	Kleinenbroich	20. „	1 „	11. März 1869
77	Hochhäuser, Theodor	27	Tagelöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	30. Juni „
78	Röhrig, Wilhelm	27	Tagelöhner	Düsseldorf	„ „	1 „	18. März „
79	Stiel, Adam	36	Kutscher	Barmen	3. Febr.	1 „	3. Febr. 1870
80	Müller, Friedrich	38	Handelsmann	Düsseldorf	„ „	3 „	30. März 1873
81	Beu, Johann	32	Handelsmann	Cöln	„ „	3 „	16. März 1871
82	Moschenich, Johann	45	Tagelöhner	Mettmann	„ „	3 „	3. Febr. 1873
83	Schotten, Franz	32	Weber	Gladbach	28. „	1 „	28. Aug. 1869
84	Bruster, Heinrich	17	Seidenweber	Crefeld	2. März	1 „	2. März 1870
85	Roosen, Philipp	60	Kaufmann	Crefeld	9. „	1 „	7. Aug. 1869
86	Beys, Peter Joseph	55	Korbmacher	Düsseldorf	„ „	1 „	11. Mai „
87	Güttgemann, Peter	48	Tagelöhner	Elberfeld	16. „	1 „	16. März 1870
88	Maus, Albert	36	Tagelöhner	Crefeld	23. „	3 „	23. „ 1873
89	Sturm, Hermann Eduard Heinrich	16	Anstreicherlehrling	Iserlohn	20. Jan.	1 „	21. Juli 1870
90	Boelling, Heinrich Ludwig	16	Fabrikarbeiter	Iserlohn	21. „	1 „	„ „ 1869
91	Willms, Heinrich	30	Handlanger	Oberbilk	3. Febr.	1 „	3. Febr. 1870

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Zeit der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
II. Nachfolgende, bereits in den früheren Verzeichnissen aufgeführte Condemnaten haben inzwischen ihre Gefängnißstrafe angetreten.							
					1867		
92	Abraham, Johanna Elisabeth, Ehefrau Peter Anton Weckauf	30	ohne Gewerbe	Rheydt	6. Juli	1 Jahr	15. Juni 1869
93	dieselbe	30	ohne Gewerbe	Rheydt	23. Aug.	1 „	2. Jan. „
III. Nachfolgende zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit im I. Quartal curr. rechtskräftig verurtheilte Personen haben ihre Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.							
					1868		
94	Rüskens, Jacob	21	Tagelöhner	Rickelrath	3. Jan.	1 Jahr	
95	Burbach, Marg., Ehefr. Rein. Heiden	27	ohne Gewerbe	Hemmerden	10. „	1 „	
96	Hohmann, Ludwig	30	Metzger u. Brauergeselle	Oberursel	23. „	1 „	
97	Nolden, Conrad	32	Weber	Crefeld	21. Febr.	1 „	
98	Eich, Wilhelm	21	Schuster	Cöln	28. „	1 „	
99	Leusch, Bernhard	40	Schuster	Düsseldorf	28. „	1 „	

Der Ober-Prokurator.

815. Cassel, am 2. Juni 1868. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden: 77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392. und 6580. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

816. Düsseldorf, den 18. Juni 1868. Die Termine des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäftes im Bereiche der 25. Infanterie-Brigade werden, insoweit dieses den Regierungs-Bezirk Düsseldorf betrifft, stattfinden: am 2. und 3. Octbr. Aushebung in Rees, am 5. Octbr. Aushebung in Wesel, am 7. und 8. Oct. Aushebung in Duisburg, am 9. Oct. Aushebung in Mülheim a. d. Ruhr. Indem wir auf diese Termine hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß wir Reclamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor gemäß der Vorschrift im §. 108. zu 6. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. vor der Kreis-Ersatz-Commission, resp. bei den Herren Bürgermeistern und Landräthen angelangt und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deßhalb die Reclamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt.

Königl. Dep.-Ersatz-Commission im Bereiche der 25 Infanterie-Brigade.

817. Düsseldorf, den 13. Juni 1868. Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Neviges und Werden in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Neviges 9. 5 Vorm., 3. 25 Nachm., 9. 15 Abds., aus Werden 5. 5 früh, 9. 40 Vorm., 3. 45 Nachmittags.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

818. Düsseldorf, den 15. Juni 1868. Vom 1. Juni c. ab werden auf dem Personenpost-Course zwischen Nieukerk und Straelen folgende, mit Billet-Verkauf verbundene Post-Haltestellen eingerichtet werden: 1) Jaegerhaus, beim Wirthe Geurtz, 1/2 Meile von Nieukerk und 3/4 Meile von Straelen, 2) Caen, beim Wirthe Mertens, 3/4 Meilen von Nieukerk und 1/2 Meile von Straelen.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

819. Elberfeld, den 9. Juni 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Mai d. J. ist der Fabrikarbeiter Carl August Hasenclever aus Ronsdorf für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober Prokurator: Ebermaier.

820. Elberfeld, den 13. Juni 1868. Die Urkunden der Notarien Molitor, Dieckmann, Brewer, Servaes, Rappard, Otto, Detring, Landwehr, Bresgen, Schmölder und Clemens, sind dem Notar Mevißen zu Langenberg übergeben worden.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

821. Duisburg, den 15. Mai 1863. Der Gerichtsbote Rickert zu Broich ist aus seiner bisherigen Stellung ausgeschieden. Derselbe hat eine Amtscaution von 50 Thlr. 21 Silbergroschen 3 Pfennige bestellt, welche jetzt zurückgegeben werden muß. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus den früheren amtlichen Verhältnissen des ꝛc. Rickert Ansprüche zu haben vermeinen

Digitized by Google

und aus der Kaution ihre Befriedigung suchen wollen, hiermit aufgefordert, in termino den 18. Juli Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Falda ihre Ansprüche anzumelden. Diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, werden mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

822. Elberfeld, den 15. Juni 1868 Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im II. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

No.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1868			
1	21. April	Heimbächer, Heinrich, 40 Jahre alt, Maurergeselle, geboren zu Heidelbach, wohnend in Barmen,	Wechselfälschung	Zwei Jahre Zuchthaus, 400 Thlr. Geldbuße, eventuell drei Monate Zuchthaus und Kosten.
2	22. „	Schlitt, Helene, 30 J. alt, Wittwe von Friedrich Moll, ohne Gewerbe, geb. zu Gemünden, wohnend in Lennep,	Hehlerei im criminellen Rückfalle	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3	23. „	Brauß, Carl Engelbert, 30 J. alt, Färber, geb. in Barmen, wohnend in Elberfeld,	Schw. Diebstahl im criminellen Rückfalle	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
4	29. „	Birkenhauer, Georg, 60 Jahre alt, Maschinenbauer und Mechaniker, geb. zu Mengeringhausen, wohnend zu Elberfeld,	Falschmünzerei	Sieben Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
5	1. Mai	Kleuser, Abraham, 34 J. alt, Bandwirker, geb. in Barmen, wohnend in Ronsdorf,	Schwerer und einfacher Diebstahl im criminellen Rückfalle	Sechs Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
6	1. „	Malsch, Lorenz Friedrich, 36 Jahre alt, Färber, geboren in Elberfeld, wohnend in Barmen,	Diebstahl mittelst Einbruchs	Drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
7	2. „	Schmitz, Wilhelm, 29 J. alt, Uhrmacher, geboren und wohnend in Barmen,	Falschmünzerei	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
8	5. „	Brühland, Johann Heinrich, 26 J. alt, Schuhmacher, geb. und wohnend in Barmen,	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens	Zwei Jahre Zuchthaus, drei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
9	5. „	Wolf, Friedrich Wilhelm August, 30 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Barmen,	Desgleichen	Zwei Jahre Zuchthaus, drei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
10	8. „	Salz, Carl, 37 J. alt, Tagelöhner, geboren zu Dattenfeld, wohnend zu Gierlichsheide,	Falsches Zeugniß in Civil-Prozeß-Sachen	Fünf Jahre Zuchthaus und Kosten.
11	8. „	Maus, Julius, 39 Jahre alt, Kaufmann, geb. zu Leichlingen, wohnend in Wermelskirchen,	Verleitung zum falschen Zeugnisse und Schriftfälschung	Zehn Jahre Zuchthaus und Kosten.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

823. Düsseldorf, den 8. Juni 1868. In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai d. J. sind zu Trimpelshütte, Bürgermeisterei Giesenkirchen, aus einem Hause mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein noch neuer schwarzer Tuchrock, mit schwarzen überspannenen Knöpfen, oben mit gelbem Nessel, in den Schößen mit schwarzem Orleans gefüttert, in einem Aermel desselben, nahe der Hand, ist ein kleines Loch gebrannt; 2. ein brauner Tuchrock mit breitem hohem Umschlagkragen, ziemlich abgetragen, mit schwarzem stellenweise zerrissenem Orleans gefüttert. Im Rückentheile in der Nähe der Taillenknöpfe befanden sich zwei Kalkflecken. Die Knöpfe waren von Horn und schwarz; 3) eine große zinnerne, noch ziemlich neue Kaffeekanne mit angelöthetem Deckel und schwarzem hölzernen Henkel. Auf dem Deckel befindet sich ein schwarzes Knöpfchen und hat der Bauch der Kanne an einer Seite eine Beule; 4. eine Kaffeemühle mit losem Knopf, von Holz mit messingenem Rumpf ohne besondere Merkmale; 5.

Digitized by Google

ein Paar neue Mannsstiefel (hohe) von Kalbleder mit schmalen Absätzen, die Zugstrippen bestanden aus gewöhnlichem rohen Leder und war aus dem linken Stiefel die rothe Lederbefütterung herausgerissen, aus dem rechten nicht, diese vielmehr in letzterem noch vollständig vorhanden. Die Absätze beider Stiefel sind hinten etwas abgelaufen. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Ober-Prokurator.

824. Wesel, den 9. Juni 1868. In der Zeit von Donnerstag dem 4. bis Samstag den 6. d. Mts. sind dem Wilhelm Tellmann aus Hiesfeld, Bürgermeisterei Dinslaken aus einem Schranke seiner Wohnung 1. eine silberne Cylinder-Uhr gez. Nr. 418 Fr. Wilhelm Schmitz und zwar auf dem innern Deckel, 2. eine goldene Uhrkette, 3. eine silberne Uhrkette und 4. 31 Thlr., bestehend in 2 Thalerstücken, einem 10 Thalerschein und Münzen gestohlen worden. Jedermann, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder die Person des Thäters Kenntniß hat, wird ersucht, davon der nächsten Polizeibehörde, oder der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen

Königliche Staats-Anwaltschaft.

825. Essen, den 11. Juni 1868. 1. In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni d. J. sind aus dem Postpassagierzimmer zu Altenessen ein halbes Kistchen Cigarren, ein gelb geflochtenes Körbchen mit Eiern und aus einem Pulte einige Silbergroschen und Pfennige, 2. in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. J. dem Bergmanne Johann Gödden in Essen von dessen Wiese 1½ hundert Pfund Heu entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

826. Essen, den 12. Juni 1868. 1. Am 9. Juni d. J. ist der Ehefrau des Fabrikarbeiters Heinrich Vogt hierselbst von deren Hofe eine blauwollene Unterjacke, welche an den Aermeln gestopft war, 2. am 10. Juni d. J. dem Tagelöhner Bernhard Wieland hierselbst eine alte französische Taschenuhr, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anw. Schlüter.

827. Wesel, den 12. Juni 1868. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni d. J. sind dem Magazin-Verwalter Bundt zu Mülheim a. d. Ruhr aus dem Güterschuppen auf dem Rheinischen Bahnhofe daselbst sieben eichene Bahnschwellen, 8 Fuß lang entwendet worden. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wolle die betreffende Anzeige der unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde zugehen zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft.

828. Wesel, den 14. Juni 1868. In der Nacht vom 12. zum 13. Juni d. J. ist von einer Weide des Ackerers Joseph Ostrop zu Buschhausen eine drei Jahre alte, roth bunte Kuh entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, solches mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Der Staatsanwalt.

829. Essen, den 16. Juni 1868. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni d. J. sind dem Schmiedemeister Johann Heinrich zu Altendorf aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: eine goldene Kette mit Medaillon und Kreuz, eine goldene Uhrkette, ein goldener Ring mit Diamantstein gez. F. W., zwei Paar Ohrringe, ein goldenes Kreuzchen am schwarzen Bande, eine goldene Broche, ein Gebetbuch mit Silberbeschlag, zwei schwarze und ein brauner Tuchrock, eine schwarze Tricothose, eine goldene Schnalle mit Kette, ein seidenes Tuch. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung des Thäters ist eine Belohnung von 15 Thalern gesetzt.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

830. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Rath Rust ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

831. Des Königs Majestät haben den Landgerichts-Assessor Fritzen zu Cleve, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Düsseldorf getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

832. Des Königs Majestät haben den Justizrath Arndts, den Kaufmann Welsch und den Hauptmann a. D. Münster gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wesel getroffenen Wahl als Beigeordnete der Stadt Wesel für eine sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

833. Des Königs Majestät haben den Advokaten Sprung zu Cöln, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elberfeld getroffenen Wahl gemäß, als besoldeten Beigeordneter der Stadt Elberfeld für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

834. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich August Pistor hat sich zu Lobberich, Kreises Kempen, niedergelassen.

835. Der Herm. Kielmann aus Neukirchen im Kreise Moers ist als Feldmesser vereidet worden.

Berichtigung. Amtsblatt 25 Seite 158 Nr. 785 §. 3 muß es heißen in Zeile 1 statt „denjenigen" „diejenigen" und Zeile 3 statt „abreisender „abwesender."

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330.

Digitized by Google

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Ainsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

Digitized by Google

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Rificos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Rificos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten

---

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben; und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Besicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Section 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporateren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonk, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. C. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lilling, „ „ „

Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu Neu-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

Digitized by Google

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar.

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar.

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Samstag den 27. Juni **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

836. Das zu Berlin am 10. Juni 1868 ausgegebene 37 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7101. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868. Nr. 7102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868. Nr. 7103. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe. Nr. 7104. das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868. Nr. 7105. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

837. Das zu Berlin am 13. Januar 1868 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg, in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868. Nr. 7107. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868. Nr. 7108. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868. Nr. 7109. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 16. April 1868.

838. Das zu Berlin am 15. Juni 1868 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7110. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen. Nr. 7111. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin. Nr. 7112. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

839. Das zu Berlin am 18. Juni 1868 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7113. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868. Nr. 7114 das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868. Nr. 7115. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Crenzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossiten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Bierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau. Nr. 7116. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

840. Berlin, den 9. Juni 1868. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 oder an eine der Königl.

Digitized by Google

Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

841. Coblenz, den 16. Juni 1868. Durch die Berufung des Pfarrers Fürer zum ersten Pfarrer an die Altstädter Gemeinde in Cassel wird eine der beiden Pfarrstellen an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg vacant, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

842. Düsseldorf, den 28. Juli 1858. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Febr. d. J. (Ges.-Samml. S. 42.) machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Haupt-Kasse, sowie sämmtliche Steuer-, Domainen-, Rentamts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach dem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — einzutauschen, insofern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidenmünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter fünf Thaler beträgt.

843. Düsseldorf, den 17. Juni 1868. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung und verbesserte Einrichtung, welcher die Anstalten zur Bereitung von einfach kohlensauren Wassern, Selters- und Soda-Wasser u. s. w. in neuer Zeit gewonnen haben, haben die Herren Minister für Handel ꝛc. und für die geistl. ꝛc. Angelegenheiten bestimmt, daß die Vorschriften der Circular-Verfügungen vom 23. Nov. 1844 (Ministerialblatt f. d. i. V. 1844 S. 312) und vom 8. Febr. 1854 (Ministerialblatt f. d. i. V. 1854 S. 23) auf die Bereitung und den Debit der nur zum Gebrauch als Genußmittel bestimmten künstlichen Mineralwasser fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

844. Düsseldorf, den 17. Juni 1868. Der Leinwandhändler Heinrich Gorißen zu Crefeld hat den ihm von uns am 11. Nov. v. J. ertheilten Gewerbeschein auf der Eisenbahn von Uerdingen nach Crefeld verloren. Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

845. Düsseldorf, den 17. Juni 1868. Dem Deckenhändler Franz Arnold Kreuder zu Burg ist der ihm von uns am 6. Nov. v. J. für das Jahr 1868 ertheilte Gewerbeschein Nr. 2084 angeblich am 20. v. M. in Barmen abhanden gekommen. Wir haben dem ꝛc. Kreuder einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der vorbezeichnete Gewerbeschein ungültig.

846. Düsseldorf, den 18. Juni 1868. Der Seitens des Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika Herrn W. H. Vesey zu Aachen zum Consular-Agenten für die Stadt Crefeld ernannte Herr Julius Magnus ist in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

847. Düsseldorf, den 19. Juni 1868. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zu Gunsten des kath. Elisabeth-Waisenhauses zu Dortmund in der Zeit vom 1. Juli bis zum Schlusse d. Js. bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz — mit Ausschluß der Kreise Essen, Barmen, Elberfeld und Lennep durch Abgeordnete der Anstalt eine Hauscollecte abgehalten werde. Mit der Abhaltung in diesseitigem Bezirke sind beauftragt, für die Kreise Solingen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg und Rees der Kleinhändler Heinrich Brumel aus Dortmund, für die Kreise Neuß, Grevenbroich, Crefeld, Moers, Cleve, Gladbach, Kempen und Geldern der Wilhelm Jochem aus Neviges.

848. Düsseldorf, den 19. Juni 1868. Indem wir die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Mai d. J. „Auf den Bericht vom 2. d. M. will Ich hierdurch in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dez. 1864 (Gesetz-Sammlung für 1864 Seite 683) nach Anhörung des rheinischen Provinzial-Landtages genehmigen, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer Behufs Verstärkung des rheinischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer der zehn Jahre von 1868—1877 einschließlich für die Rheinprovinz von ein und einem halben Prozent auf 4 und ein halbes Prozent der Grundsteuer erhöht und hiervon ein halbes Prozent, wie bisher, so auch künftig zum allgemeinen Kataster-Fonds für die Provinzen Rheinland und Westphalen, dagegen der Betrag von vier Prozent dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz überwiesen wird. Insoweit sich im Laufe des gedachten zehnjährigen Zeitraums herausstellen sollte, daß zur Bestreitung der aus dem Separatfonds für die Rheinprovinz zu leistenden Aus-

Digitized by Google

gaben, ein geringerer Beitrag der Grundsteuerpflichtigen als vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer genügen sollte, ist derselbe für die betreffenden Jahre entsprechend zu ermäßigen. Ein dem Vorstehenden entsprechender Bescheid an die Stände, ist in den später zu Meiner Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschied aufzunehmen. Sie, der Finanz-Minister sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt und haben darnach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

gegz. v. d. Heydt. Gr. Eulenburg.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern."

hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Berechnung der für dieses Jahr noch nachzuerhebenden Quoten bereits in Angriff genommen worden ist, und solche von den Steuer-Kassen bei der Steuer-Erhebung pro August u. s. w. werden eingezogen werden.

849. Berlin, den 17. Juni 1868. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen: 5 Gramm (5,0.) 6 Pfg. und nicht 6 Sgr. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

850. Düsseldorf, den 20. Juni 1868. Der Handelsmann Friedrich Wilhelm Dörenhaus zu Hatterscheid hat den ihm von uns am 11. Nov. v. J. unter der Nr. 2605 ertheilten Gewerbeschein, so wie eine Brieftasche, am 11. v. M. zu Steele verloren. Dieser Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

851. Nachweisung über die Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Mai 1868	1329300	436250	647554	2413104
im Mai 1867	1658500	304200	721276	2683976
in 1868 mehr	—	132050	—	—
in 1868 weniger	329200	—	73722	270872
vom 1. Januar incl. Mai 1868	6543500	1701050	2217899	10462449
vom 1. Januar incl. Mai 1867	6645925	1208250	2351588	10205763
in 1868 mehr	—	492800	—	256686
in 1868 weniger	102425	—	133689	—

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	nach Holland Centner.	nach Belgien Centner.	Summa Centner.
im Mai 1868	759420	91010	8600	112770	52500	1032650	65005	2121995
im Mai 1867	877335	99190	4295	176355	71630	1064430	106780	2400015
in 1868 mehr	—	—	4305	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	117915	8110	—	63585	19130	31780	41775	278060
vom 1. Januar incl. Mai 1868	2919250	327840	28675	462195	230060	4323855	337775	8629650
vom 1. Januar incl. Mai 1867	2518025	256250	16850	499785	205035	3910215	459835	7865995
in 1868 mehr	401225	71590	11825	—	25025	413640	—	763655
in 1868 weniger	—	—	—	37590	—	—	122060	—

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
Mai 1868	362750	641400	627279	1631429
Mai 1867	411200	707000	581945	1700145
mehr	—	—	45334	—
weniger	48450	65600	—	68716
Vom 1. Januar bis incl. Mai 1868	1564150	2574800	1979938	6118888
" 1867	1400050	2570300	1914233	5884583
mehr	164100	4500	65705	234305
weniger	—	—	—	—

Digitized by Google

B. Kohlen-Abfuhr nach

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Summa. Centner.
Mai 1868	505715	247865	54902	165975	81154	265227	50153	1370991
Mai 1867	—	—	—	—	—	—	—	1462265
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	91274
V. 1. Jan. bis incl. Mai 1868	1840736	769729	176928	497966	310604	1082434	148541	4826938
Mai 1867	—	—	—	—	—	—	—	4829870
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	2932

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

852. Solingen, den 13. Juni 1868. Der Schneidergeselle Anton Jserath aus Langenfeld, Bürgermeisterei Richrath, hat den ihm unter Nr. 1, am 13. Januar d. J von dem Bürgermeister zu Langenfeld ertheilten und auf ein Jahr gültigen Inlands-Reisepaß am 26. Mai c. auf der Tour von Worringen nach Frechen verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Der Landrath: Melbeck.

853. Köln, den 10. Juni 1868. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senats bei dem gedachten Gerichtshofe betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August, 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

(L. S.) Der Ober-Secretair: Wallraff.

854. Düsseldorf den 16. Juni 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Mai c. ist der gewerblose Wilhelm Kamper wohnhaft in Neuß und daselbst im Alexianer-Kloster untergebracht, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C. G. B. zu genügen.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

855. Düsseldorf, den 16. Juni 1868. Die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandte Urkunde über den am 27. April dieses Jahres zu Brüssel erfolgten Tod des Handelsmannes Peter Joseph Düren aus Dormagen habe ich dem Bürgermeister von Dormagen behufs Eintragung in die laufenden Sterberegister zugehen lassen.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

856. Elberfeld, den 17. Juni 1868. Die Sitzungen der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden: 1) Im August am 7, 8, 10 und 11, sowie am 21, 22, 24 und 25; 2) Im September am 4, 5, 7 und 8, sowie am 18, 19, 21 und 22. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden. Die Sitzungen vom 22. August und 19. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen. Die Refere-Sitzungen werden, wie gewöhnlich, jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist. Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß. Der Landg.-Präsident: Philippi.

857. Elberfeld, den 19. Juni 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. Mai d. J. sind 1) der geschäftslose Friedrich Febel aus Elberfeld, 2) der Weber Karl Grißel aus Elberfeld, für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

858. Duisburg, den 15. Mai 1868. Der Gerichtsbote Rickert zu Broich ist aus seiner bisherigen Stellung ausgeschieden. Derselbe hat eine Amtscaution von 50 Thlr. 21 Silbergroschen 3 Pfennige bestellt, welche jetzt zurückgegeben werden muß. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus den früheren amtlichen Verhältnissen des rc. Rickert Ansprüche zu haben vermeinen und aus der Kaution ihre Befriedigung suchen wollen, hiermit aufgefordert, in termino den 18. Juli Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Fulda ihre Ansprüche anzumelden. Diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, werden mit ihren Ansprüchen präcludirt werden. Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Digitized by Google

859. Elberfeld, den 6. Juni 1868. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. (§§. 12 und 21 Straf-Gesetz-Buches.)

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Zuerkennung der bürgerl. Ehrenrechte unterlegt werden soll.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1867			
1	Frischen, Auguste,	—	ohne	Gruiten		Betrug	10. Sept.	3 Mon.	1 Jahr	17. Juni 1869
2	Flanhardt, Friedrich,	42	Bandwirker	Barmen		Unterschlag.	18. „	5 „	1 „	8. Aug. „
							1866			
3	Schäfer, Anton,	51	ohne	Paderborn	Barmen	Diebstahl	24. Octb.	6 „	1 „	„ Sept. „
							1867			
4	Seringhaus, Robert,	34	Fabrikarbeit	Lennep		„	16. Nov.	3 „	1 „	20. Juli „
5	Bader, Heinrich,	23	Metallarbeiter	Barmen		„	6. Febr	1 „	1 „	16. Mai „
6	Bosbach, Peter, Ehefrau, geb. Friederike Schulte,	55	ohne	Ueberfeld bei Lennep		„	18. Sept.	3 „	1 „	7. April „
7	Bornefeld, Peter Wilh.,	24	Tagelöhner	Elberfeld		„	21. Dez.	4 „	1 „	6. Sept. „
8	Weber, Julius, Wwe., geb. Cath. Wagner,	23	Maschinerin	Barmen		„	23. Nov.	3 „	1 „	9. Juni „
9	Goßberg, Christian,	60	Färber	„		„	24. Aug.	3 „	1 „	17. April „
10	Hesse, Johanna,	18	Näherin	„		„	4. Dez.	8 „	1 „	11. Jan. 1870
11	Hahnholz, Gottfried,	51	Fuhrknecht	Mettmann		„	5. „	1 Jahr	2 „	23. Nov. „
12	Dahlhoff, Franz, Ehefrau, geb Caroline Wicke,	46	Fabrikarbeiterin	Elberfeld		„	18. „	1 Mon.	1 „	1. Juni 1869
13	Müller, Julius,	32	Weber	„		„	23. Nov.	1 „	1 „	3. April „
14	Michels, Johann Jos.,	24	Winkelierer	„		„	26. Octb.	1 „	1 „	1. „ „
15	Erlenkötter, Caspar,	34	Fabrikarbeit.	Gevelsberg	Höttenstein b. Langerfeld	„	6. Nov.	6 Woch.	1 „	10. Febr. „
							1868			
16	Quast, Christian,	30	Dienstmann	Sturzelbach Bergmisterei. Altenkirchen	Solingen	„	4. Jan.	9 Mon.	2 „	30. Sept. 1870
17	Spies, Friedr. Albert,	30	Handelsmann	Barmen		Betrug	4. „	2 „	1 „	7. April 1869
18	Rubens, Joh. Wilhelm,	24	Federmesserreider	Gräfrath	Solingen	Diebstahl	4. „	6 Woch.	1 „	8. Febr. „
19	Fürker, Wilhelm,	39	Maurer	Eckenhagen	Barmen	„	4. „	2 Mon.	1 „	4. März „
20	Müller, August,	36	Tagelöhner	Langerfeld	Jesing hausen	Unterschlagung	4. „	1 „	1 „	3. Febr. „
21	Mai, August,	47	„	Barmen		Betrug	8. „	1 „	1 „	7. „ „
22	Gnau, Franz,	20	Schreiner	„		Diebstahl	8. „	6 „	1 „	6. Juli „
23	Engels, Ferdinand,	55	Vorschläger	Gräfrath	Irlen	„	11. „	6 Woch.	1 „	15. Juni „
24	Höflen, Wilhelm,	37	Techniker	Hattingen	Duisburg	„	15. „	9 Mon.	2 „	11. Octb. 1870
25	Albrecht, Carl,	44	Fabrikarbeit.	Barmen		„	18. „	3 „	1 „	5. Aug. 1869
26	Steinhauer, Anna Catharina,	41	Magd	Reckeln Bergmisterei. Herchen	Elberfeld	„	18. „	3 „	1 „	16. April „
27	Wittgens, August,	30	Kutscher	Elberfeld		Unterschlag.	18. „	3 „	1 „	17. „ „
28	Weber, Heinr. Christian,	32	Fuhrmann	Blombacherbach bei Ronsdorf		„	25. „	3 „	1 „	24. „ „
29	Wenzig, Johann,	41	Schuster	Elben, Kreis Olpe	Plettenberg Kreis Altena	Diebstahl	25. „	3 „	1 „	„ „ „
30	Römer, August,	23	Schlosser	Elberfeld		„	25. „	3 „	1 „	„ „ „
31	Altans, Friedrich,	36	Färber	„		„	25. „	3 „	1 „	„ „ „

Digitized by Google

Laufd. Nro.	Der Verurtheilten: Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer, auf welche die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1868			
32	aus der Mühlen, Friedrich Wilhelm,	27	Weber	Elberfeld		Diebstahl	25. Jan.	3 Mon.	1 Jahr	24. April 1869
33	Reuß, Hugo,	20	Buchbinder			„	„ „	9 „	2 „	21. Oktb. „
34	Brinkoch, Heinrich,	40	Müllerknecht	Berlebeck b. Detmold	Elberfeld	Unterschlagung	1. Febr.	6 Woch.	1 „	14. März „
35	Wetterkamp, Johann Wilhelm,	19	Anstreicherlehrling	Barmen	Haßlinghausen	Diebstahl	„ „	1 Mon.	1 „	2. „ „
36	Wallau, Catharina,	26	Magd	Griesenbach	Hamm bei Düsseldorf	Betrug	5. „	18 „	2 „	29. Juli 1871
37	Egen, Jacob,	27	Fabrikarbeit.	Elberfeld		Diebstahl	8. „	1 Jahr	2 „	8. Febr. „
38	Holzschuer, Maximilian Hugo,	19	Riemendreh.	„		„	12. „	6 Mon.	1 „	18. Mai „
39	Selter, Wilhelm,	29	Tagelöhner	Wülfrath		„	„ „	6 „	1 „	10. Aug. 1869
40	Schmidt, Lisette,	29	Fabrikarb'in	Elberfeld		„	15. „	1 Jahr	2 „	8. März 1871
41	Altmann, Wilhelm,	54	Tagelöhner	Solingen		„	22. „	1 „	2 „	22. Febr. „
42	Feesche, Heinrich Wilh. Ludwig,	26	Kutscher	Osterwald Amt Neustadt	Barmen	„	„ „	3 Mon.	1 „	7. Aug 1869
43	Eifert, Abraham,	18	ohne	Elberfeld		„	„ „	3 „	1 „	1 Juni „
44	Nagel, Johann,	25	Tagelöhner	Boppard	Langenberg	Unterschlag.	26. „	6 Woch.	1 „	8. April „
45	Langenkamp genannt von Hagen, Ludwig,	34	Fabrikarbeiter	Barmen		Diebstahl	29. „ 1867	6 Mon.	1 „	26. Aug. „
46	Waller, Heinr. August Louis,	22	Klempner	Elberfeld		„	21. Dez. 1868	8 „	1 „	22. Juni 1872
47	Vester, Friedrich,	43	Schreiner	Elberfeld		„	29. Febr.	8 „	2 „	
48	Ferni, Peter,	26	Weber	„		„	„ „	6 „	1 „	26. Aug. 1869
49	Aßrath, Helene,	48	Näherin	„		„	„ „	3 „	1 „	29. Mai „
50	Kregeloh, Friedr. Wilh., Ehefrau, geb. Helene Spieß,	51	ohne	Barmem		Unterschlagung	4. März	6 „	1 „	26. Aug. „
51	Steinhoff, Adolph,	19	Steindrucker	Tecklenburg	Coblenz	„	„ „	1 „	1 „	11. April 1870
52	Rolf, Heinrich,	21	Kutscher	Enger bei Herford	Lennep	Diebstahl	7. „	6 Woch.	1 „	15. „ 1869
53	Koch, Julius,	39	Färber	Elberfeld		Diebstahl u. Hehlerei	7. „	3 Mon.	1 „	20. Octb. 1870
54	Gies, Emil,	23	Metalldreh.	Barmen	Elberfeld	Vermögensbeschädigung	„ „	18 „	3 „	29. Aug. 1872
55	Knabe, August,	30	Gummirer	Elberfeld		Unterschlag.	„ „	1 „	1 „	6. April 1869
56	Hellmuth, August,	19	Riemendreh.	„		Mißhandl u. Unterschlag., Diebstahl	11. März 18. „	3 „ 1 „	1 „ 1 „	5. Juni „ 7. Octb. 1870
57	Fuchs, Heinrich,	18	Färber	„		Diebstahl	11 „	3 „	1 „	9. Juni 1869
58	Wernick, August,	19	Knopfarbeit.	„		„	„ „	6 Woch.	1 „	22. April „
59	Jacobs, Friedr. Wilh.,	48	Schmied	Osterbusch bei Remscheid		Betrug	14. „	1 Mon.	1 „	29. Mai „
60	Giersiepen, Carl, Ehefrau, geb. Anna Elisabeth Siebert,	50	ohne	Goßberg in Hessen	Flasche bei Cronenberg	Diebstahl	„ „	6 „	1 „	12. Octb. „
61	Witte, Peter, Wittwe geb. Mina Möllenkott,	51	„	Schwelm	Elberfeld	Betrugsversuch	„ „	2 „	1 „	10. Juli „
62	Holthaus, Friedrich,	51	Handelsmann	Scheid bei Remscheid		Diebstahl	„ „	3 „	1 „	12. Juni „

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Der Verurtheilten: Name und Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer, auf welche die Aberkennung d. bürgerl. Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1868			
63	Diederichs, Friedrich Wilhelm,	22	Schneider	Barmen		Diebstahl	14. März	6 Mon.	1 Jahr	10. Sept. 1869
64	Geller, August Wilh.,	31	Tagelöhner	"		"	" "	1 Jahr	2 "	14. März 1871
65	Schäfer, Carl Emil,	45	Kappenmach.	"		"	" "	1 Mon.	1 "	13. April 1869
66	Vester, Carl August Robert,	21	Schlosser	Elberfeld		"	" "	2 Jahr	5 "	14. März 1875
67	Ruhrberg, Bernhard,	19	Schreiner	Paderborn	Nieheim	"	" "	3 Mon.	1 "	12. Juni 1869
68	Jacobs, Arnold,	54	Weber	Elberfeld		"	18. "	2 Jahr	5 "	18. März 1875
69	Hollerbaum, Philipp,	51	Drucker	"		"	" "	2 "	5 "	" " "
70	Seeling, Carl August,	22	Riemendreh.	Barmen		"	" "	4 Mon	1 "	16. Juli 1869
71	Heße, Gustav Joseph,	27	Presser	"		"	21. "	1 Jahr	4 "	21. März 1873
72	Wagner, Johann,	67	Schreiner	Meischeid Kreis Marburg	Elberfeld	Diebstahl u. Bettelei	" "	6 Woch.	1 "	3. Mai 1869
73	Wilms, Carl,	48	Fabrikarbeit.	Wermelskirchen	Barmen	Hehlerei	28. "	1 Mon.	1 "	18. Juni "
74	Fürth, Joseph,	57	Spinner	Wipperfürth		Diebstahl	" "	3 "	1 "	26. " "
75	Kotthaus, Peter,	41	Tagelöhner	Elberfeld		"	2. Jan.	2 Jahr	5 "	17. Jan. 1881
76	von Hagen, Wilhelm,	24	Buchbinder	Barmen		Diebstahl u. Hehlerei	30. "	2 "	5 "	30. " 1875
77	Strack, Aug. Christian,	19	Fabrikarbeit.	"		"	" "	2 "	5 "	" " "
78	Fritz, Tugendhold,	27	Handelsmann	Elberfeld		Diebstahl	6. Febr.	6 Mon.	1 "	4. Aug. 1869
79	Platthaus, Carl, Ehefr., geb. Therese Josten,	45	ohne	Kalden-kirchen	Elberfeld	"	20. "	18 "	5 "	21. Octb. 1874
80	Claus, Wilhelm,	35	Tagelöhner	Barmen		"	5. März	3 "	1 "	5. Aug. 1869
81	Schneider, Carl,	23	"	Solingen		"	12. "	6 "	1 "	8. Sept. "
				Assisen.						
82	Braß, Wilhelm,	30	Holzhändler	Berge bei Radevormwald		Wechselfälschung	20. Jan.	1 Jahr	1 "	20. Jan. "
83	Saßenhoff, Emma,	17	Dienstmagd	Barmen		Diebst. mittelst Einbr.	22. "	6 Mon.	1 "	19. Aug. "
84	Bertelmann, Emil,	42	Tagelöhner	"		Wechselfälschung	" "	1 Jahr	1 "	22. Jan. "
85	Helduser, Johann,	30	Schreiner-geselle	"		"	" "	6 Mon.	1 "	20. Juli "
86	Schling, Heinr. Aug.,	22	Hufschmied	Elberfeld		Diebst. mittelst Einbr.	23. "	2 Jahr	2 "	23. Jan. 1872
87	Hammacher, Lisette,	24	ohne	Solingen		Diebstahl mittelst Einsteigens und Diebstahlsversuch.	24. "	2 "	2 "	24. " "
88	Boog, Heinrich,	67	Tagelöhner	Biemerich		Hehlerei	" "	2 Mon.	1 "	" März 1869
89	Boog, Heinr., Ehefrau, geb. Amalie Wendel,	35	Tage-löhnerin	"		"	" "	2 "	1 "	" " "
90	Leitmann, Julius,	28	Handelsmann	Kronenberg		Wechselfälschung	28. "	1 Jahr	1 "	28. " 1870
91	Boos, August,	16	Schlosser-lehrling	Elberfeld		Diebst. mittelst Einsteig.	30. "	1 "	1 "	30. " 1869
92	Wupper, Rudolph,	19	Lackirer	Heidhoff b. Remscheid		"	" "	6 Mon.	1 "	27. Juli "
93	Kühling, Friedrich,	27	Schlosser-geselle	Neviges		Diebstahl	31. "	6 "	1 "	28. " "

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung der vorstehend Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Der Ober-Prokurator; Ebermaier.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

860. Der Staats-Anwalt Consbruch zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft zum 1. Juli d. J. an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Bestallung vom 17. d. Mts. den Staats-Anwalt-Gehülfen Hücking in Bochum zum Staats-Anwalt zu ernennen geruht. Demselben ist in Folge dessen das Amt des Staatsanwalts für die Bezirke der Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Außerdem ist der Gerichts-Assessor Wulff in Bochum zu demselben Zeitpunkte mit Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte in Bochum beauftragt worden.

861. Des Königs Majestät haben den Ober-Bürgermeister Bredt zu Barmen, der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Barmen für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen und ihm zugleich der Titel „Geheimer Regierungs-Rath" zu verleihen geruht.

862. Der außergerichtliche Auctionator W. Ruloffs zu Isselburg ist zum Beigeordneten der Stadt Isselburg für eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

863. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Anton Faßbender hat sich zu Schlebusch niedergelassen.

864. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Maximilian Landesberg hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

865. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Gustav Richterlein hat sich zu Rheydt niedergelassen.

866. Der Lehrer Peter Siebel ist provisorisch auf 2 Jahre zum Hauptlehrer an der ref. Pfarrschule zu Ronsdorf ernannt worden.

867. Der Lehrer Carl Jaenigen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Hauptlehrer an der evangl. Elementarschule im Nothweg zu Mülheim a. d. R. ernannt worden.

868. Der Lehrer Carl Lützenberger und die Lehrerin Henriette Höltring sind provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer resp. Lehrerin an der 3. resp. 4. Classe der evangel. Elementarschule am Haspel zu Barmen ernannt worden.

869. Der Lehrer Ph. Adam Vogt ist definitiv zum Lehrer an der evgl. Elementarschule zu Waldniel ernannt worden.

870. Der Lehrer Jacob Best ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der evangl. Dorfschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

871. Der Lehrer Theodor Müller ist definitiv und der Lehrer Eduard Becker provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. resp. 3. Klasse der evangl.-luth. Elementarschule zu Heckinghausen ernannt worden.

872. Der Lehrer Eduard Berghaus und Peter Schnoden sind provisorisch auf 2 Jahre zu Klassen-Lehrer an der evgl. Elementarschule im Busch zu Barmen ernannt worden.

873. Der Schulamts-Candidat Christian Friedrich Waldbecker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Unterbarmen ernannt worden.

874. Der Schulamts-Candidat Emil Seuthe ist provisorisch auf 2 Jahre zum Klassen-Lehrer an der evangl. Kirchschule zu Unterbarmen ernannt worden.

875. Der Lehrerin Maria Alwina Kißing ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin im Kreise Moers ertheilt worden.

876. Der Balduin Wiesner zu Elberfeld ist als Bauführer vereidet worden.

877. Dem Zimmermeister Peter Hubert Berger aus Uerdingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

878. Dem Zimmermeister Johann Hubert Esser zu M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

879. Dem Zimmermeister Remus Christian Menzel in M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

880. Dem Zimmermeister Heinrich Kempers aus Rhede gegenwärtig zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

881. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

882. Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

883. Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

884. Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder auf fünf Jahre, von jenem Tag an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Samstag den 4. Juli **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

885. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., urkunden und bekennen, daß, nachdem der Geheime Commerzien-Rath Freiherr Friedrich von Diergardt zu Viersen, im Kreise Gladbach, und dessen Ehegattin, Julie Friederike, Freifrau von Diergardt geb. Deussen in einer am 22. Sept. 1866 notariell verlautbarten Urkunde vom 22. August 1866, unter theilweiser Abänderung der von denselben Ehegatten am 19. Januar 1859 errichteten und von Uns unterm 26. April 1859 Allerhöchst landesherrlich genehmigten Stiftungen der Familien-Fideicommisse Dünnwald und Morsbroich, — ein ferneres Familien-Fideicommiß Vinkenhorst zunächst für ihren dritten Enkel Johannes Freiherrn von Diergardt errichtet und mit den beiden erstgenannten Fideicommissen in Verbindung gebracht haben; nachdem ferner der einzige Sohn und Erbe der inzwischen verstorbenen Julie Friederike Freifrau von Diergardt geb. Deussen, Friedrich Heinrich Freiherr von Diergardt zu Bonn in einer notariellen Urkunde vom 8. August 1867 sich mit der vorgedachten Stiftungsurkunde vom 22. August 1866 einverstanden erklärt hat, und derselben beigetreten ist, Wir dieser Fideicommißstiftung hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die bei Uns eingereichte, von dem Geheimen Kommerzienrath Friedrich Freiherrn von Diergardt und dessen Ehegattin Julie Friederike Freifrau von Diergardt geb. Deussen unterm 22. August 1866 errichtete, am 22. September 1866 notariell verlautbarte, sowie die von deren Sohne Friedrich Heinrich Freiherrn von Diergardt mit seinem Vater unterm 8. Juni 1867 vor Notar und Zeugen vollzogene Stiftungsurkunde und wollen, daß die betheiligten Familienglieder bei den Bestimmungen dieser Urkunden kräftigst geschützt werden sollen, Uns jedoch und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet.

Die vorstehend von Uns bestätigten Urkunden lauten mit ihren Beilagen wie folgt:

Vor mir Alexander Pauls, Königlich Preußischem Justizrath und Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit dem Wohnsitze in München-Gladbach und den beiden nachgenannten Zeugen waren gegenwärtig:

Der Geheime Kommerzienrath und Seidenmanufakturist Herr Freiherr Friedrich von Diergardt und dessen von ihm für den Zweck und den Inhalt dieser Urkunde ermächtigte Ehegattin Julie Friederike Freifrau von Diergardt geb. Deussen, Letztere ohne besonderes Geschäft, beide zu Viersen wohnend. Dieselben erklärten:

Sie hätten sich vereinbart, nachdem sie mit einem Theile ihres gemeinschaftlichen Vermögens schon früher für ihre zwei Enkel Friedrich Daniel von Diergardt und Daniel Heinrich von Diergardt zwei Fideicommisse — „Morsbroich" und „Dünnwald" — gestiftet, nunmehr mit einem ferneren Theile ihres gemeinschaftlichen Vermögens für ihren inmittelst geborenen dritten Enkel Johannes von Diergardt — Bruder der beiden Vorgenannten — ebenfalls ein Fideicommiß, genannt „Vinkenhorst" zu errichten, sowie den bereits bestehenden Fideicommissen Morsbroich und Dünnwald fernere Territorien zuzulegen.

Artikel I. Wir errichten hierdurch ferner ein Familienfideicommiß für unseren obengenannten, am 13. September 1859 geborenen dritten Enkel Johannes von Diergardt und berufen hiernach zu dem Besitze und der Succession in dieses Fideicommiß denselben und dessen eheliche, männliche und weibliche Nachkommenschaft unter den unten näher anzugebenden Bedingungen. Dieses Fideicommiß soll unter dem Namen Vinkenhorst bestehen und soll gebildet werden aus den Bestandtheilen des uns eigenthümlich zugehörigen, schuldenfreien Rittergutes Vinkenhorst, belegen in der Gemeinde Capellen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, und allen außerdem in dem unter Nr. 1. beiliegenden Verzeichnisse im Einzelnen aufgeführten, einen Flächenraum von überhaupt Zweitausend Vierhundert und Neunzig Morgen Einhundert Zwei und Fünfzig Ruthen Siebenzig Fuß enthaltenden Besitzungen nebst allen denselben anklebenden Rechten und Gerechtsamen.

Die Pertinenzien des Fideicommisses Morsbroich und des Fideicommisses Dünnwald sind in der Stiftungsurkunde vom 19. Januar 1859 angegeben. Durch nachträglichen Ankauf und Erwerb verschiedener angrenzender Grundstücke ist jedoch eine bessere Abrundung der Guts-Complexe Morsbroich und Dünnwald er-

Digitized by Google

möglicht worden und wollen wir deshalb hierdurch dem Fideicommisse Morsbroich die in dem unter Nro II. und dem Fideicommisse Dünnwald die in dem unter Nr. III. beiliegenden Verzeichnisse im Einzelnen aufgeführten Besitzungen nebst allen denselben anklebenden Rechten und Gerechtsamen zulegen . . . . . .

Zur Urkunde dessen ist dieser Akt aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten, Obiges wechselseitig acceptirenden und bestätigenden Komparenten nebst der überreichten Stiftungs-Urkunde und den drei beigefügten Beilagen vorgelesen worden.

So geschehen zu Viersen in der Wohnung der Komparenten am zwei und zwanzigsten September Achtzehnhundert Sechs und Sechszig in Gegenwart von Paul Breuer und Anton Rosellen, beide Kleidermacher und beide in Gladbach wohnende, mir von Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannte Zeugen, welche nach geschehener Vorlesung nach den Komparenten mit mir diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel kassirt worden, haben unterzeichnet: Julie Friederike Freifrau von Diergardt, geb. Deussen. Friedrich Freiherr von Diergardt. Paul Breuer. Anton Rosellen. Pauls.

Beilage Nr. I.

Verzeichniß der Grundbesitzungen, aus welchen das Fideicommiß „Vinkenhorst" bestehen soll.

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Kreis Geldern. Gemeinde Capellen. Artikel Nr. 399.									
1	C.	23	Vinkenhorst	Holz	2	7	87	40	4	14	8	
2		23	„	„	3	14	175	—	3	29	9	
3		23 bis	„	„	2	1	108	10	—	28	10	
4		„	„	„	3	3	36	20	—	25	7	
5		24 a.	„	Acker	4	3	54	40	3	28	11	
6		24 b.	„	Heide	2	3	137	20	—	5	8	
7		24 c.	„	Acker	4	1	174	10	2	10	10	
8		25	„	Holz	2	2	45	—	1	10	6	
9		26	„	Haus	1	—	8	50	—	4	10	
10		26	15 g. v. „	„	VII.	—	—	—	2	—	—	pro 1858 in Abgang.
11		27	„	Weide	1	—	132	50	—	10	3	
12		28	„	Acker	3	14	87	50	28	29	2	
13		28	„	„	4	28	175	20	34	23	—	
14		29	„	Holz	3	7	167	60	2	3	6	
15		30	„	„	3	7	11	90	1	26	6	
16		31	„	Wiese	3	4	101	90	6	25	6	
17		32	„	Holz	3	7	172	30	2	3	8	
18		48	„	„	3	14	161	10	3	29	2	
19	D.	44	Bernenbruck	„	2	12	146	30	7	20	7	
20		45	„	Torfgrube	1	3	100	10	1	19	11	
21		46	„	Weide	1	1	13	40	—	15	—	
22		47	„	Wiese	3	19	171	40	29	27	10	
23		48	„	Holz	2	1	102	40	—	28	2	
24		49	„	„	2	—	97	60	—	9	9	
25	E.	113	Vinkenhorst	Haus	1	—	39	10	—	22	2	
26		„	48 g. v. „	„	III.	—	—	—	20	—	—	
27		114	„	Weide	1	—	137	50	—	10	9	
28		115	„	Wiese	2	7	65	40	22	2	8	
29		116	„	Pflanzung	2	2	106	10	1	1	1	
30		117	„	Wiese	3	5	12	50	7	18	2	
31		118	„	„	3	2	77	70	3	19	6	
32		119	„	Holz	2	2	62	80	1	12	3	
33		120	„	Baumgarten	2	2	39	—	4	26	4	
34		122	„	Acker	1	13	155	70	47	4	3	
35		„	„	„	2	27	131	30	72	2	11	
36		123	„	Holz	2	14	135	80	8	25	7	
37		124	„	Wiese	2	2	93	20	7	16	8	
38		125	„	Holz	2	—	104	—	—	10	4	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thl.	Sgr	Pf.	Bemerkungen.
39	E.	121	Vinkenhorst	Garten	2	2	38	10	7	15	7	
40	D.	50	Berenbrock	Wiese	3	2	16	40	3	4	2	
41		51	Torfgrube	Torfgrube	1	4	113	60	2	4	9	
42		52	„	Holzung	2	—	149	90	—	15	—	
43		53	„	„	2	—	152	10	—	15	2	
				Summa		257	137	30	353	28	11	
			Artikel Nr. 398.									
1	C.	49	Boltendikshof	Heide	1	17	17	—	1	4	2	
2		50	„	Acker	4	44	140	60	53	22	2	
3		51	„	Heide	2	1	82	60	—	2	2	
4		52	„	Holz	3	5	107	20	1	14	9	
5		53	„	Wiese	3	2	115	30	3	28	10	
6		54	„	Torfgrube	1	—	22	90	—	1	9	
7		55	„	Weide	1	3	133	80	1	22	5	
8		56	„	Wiese	3	2	78	30	3	19	7	
9		57	„	Garten	2	—	94	—	1	23	3	
10		58	„	Haus	1	—	39	—	—	22	1	
11		„	17 Geb. V. „	„	VII.	—	—	—	2	—	—	
12		59	„	Baumgarten	2	—	92	10	1	3	10	
13		60	„	Acker	4	—	107	70	—	21	7	
14		61	„	Heide	1	—	137	50	—	1	6	
15		62	„	Holz	3	7	28	90	1	27	5	
16		63	„	Wiese	2	1	65	30	4	2	8	
				Summa		89	2	20	78	8	2	
			Artikel Nr. 272.									
1	M.	130	Wortmannshof	Wiese	3	2	141	80	4	5	6	
2		133	„	Torfgrube	1	4	—	70	1	26	2	
3		134	„	Wiese	3	1	32	10	1	23	—	
4	N.	81	Kollmannshof	Holz	1	6	144	60	5	13	2	
5	O.	263 V. 15	Capellen	Wiese	2	1	93	50	4	16	9	
6		„	„	„	3	3	164	30	5	26	2	
7		264	„	Haus	1	—	33	10	—	18	8	
8		265	„	Baumgarten	2	—	77	60	—	28	5	
9		266	„	Garten	2	1	129	10	5	25	2	
10		446 II. 2	„	Acker	1	39	147	10	135	11	5	
11		„	„	„	2	13	120	30	35	16	—	
12		447 II. 4	„	Holz	2	2	4	90	1	6	5	
13		267	bei Capellen	Acker	1	1	123	50	5	22	—	
14		268 ex	„	„	1	—	141	—	2	19	10	
15		269	Am Hagelkreuz	„	1	1	92	80	5	4	8	
				Summa		82	6	40	216	23	4	
			Kreis Kempen. Gemeinde Brüggen. Artikel Nr. 1032.									
1	1	4/2	Brüggenerbusch	Heide	1	286	132	20	47	23	9	
2	1	2/20 IX.	Am Zollhaus	„	1	4	—	—	—	20	—	
3			„	Haus	7	—	—	—	3	—	—	
4			„	„	8	—	—	—	1	—	—	
5		3/2	Brüggenerbusch	Heide	1	32	73	—	5	12	—	
6	1	6/1	„	„	2	12	—	—	—	18	—	
7		11/1	„	„	2	2	144	30	—	4	2	
8		17/1	„	„	2	963	150	80	48	5	10	
9	2	III/7	Oebelerbusch	„	1	17	36	—	2	26	—	
10	1	8/1	Brüggenerbusch	„	2	30	97	80	1	15	10	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
11	1	7/1	Brüggenerbusch	Haus	4			—		18	—	—
12	1	ex 2	„	Sumpf	1	45	—	—		9	—	—
				Summa		1394	94	10	138	5	7	
			Gemeinde Bracht. Artikel Nr. 1307.									
1	12	6/1	Busch	Heide	2	4	26	80	—	6	3	
2		7/1	„	„	2	5			—	7	6	
3		24/1	„	„	2	5	—	—		7	6	
4		25 1	„	„	2	5	—		—	7	6	
5		26/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
6		27 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
7		28/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
8		79 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
9		4/1	„	„	2	3	46	80	—	4	11	
10		5 1	„	„	2	3	26	80		4	9	
11		8/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
12		9 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
13		10/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
14		64 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
15		67 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
16		68/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
17		69 1	„	„	2	3	164	30	—	5	11	
18		58 1	„	„	2	4	74	30	—	6	7	
19		59/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
20		60 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
21		61/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
22		62/1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
23		63 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
24		11 1	„	„	2	5	26	—	—	7	9	
25		50 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
26		51/1	„	„	2	4	164	—	—	7	4	
27		29 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
28		43 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
29		44 1	„	„	2	5	—	—	—	7	6	
30		84/1	„	„	2	4	139	60	—	7	2	
31		85 1	„	„	2	5	7	20	—	7	7	
32		86/1	„	„	2	2	35	50	—	3	3	
33		39/1	„	„	2	5	73	80	—	8	1	
34		30 1	„	„	2	2	171	90	—	4	5	
35		31 1	„	„	2	2	171	90	—	4	5	
36		12/1	„	„	2	5	47	30	—	7	11	
37		45/1	„	„	2	5		—	—	7	6	
38		13 1	„	„	2	1	139		—	2	8	
39		18/1	„	„	2	3	82	60	—	5	2	
40		203 1	„	„	2	8	33	10	—	12	3	
41		204/1	„	„	2	8	33	10	—	12	3	
				Summa		194	24	—	9	21	2	
			Kreis Gladbach. Gemeinde Vierfen. Artikel Nr. 363									
1	1	261	An der Eisenbahn	Wiese	4	1	140	40	3	—	9	
2	2	132	„	„	4	19	8	50	32	11	5	
3		188	„	„	4	4	16	40	6	28	8	
4	3	39	Torferbruch	„	4	62	147	30	106	23	9	
5		40	„	Holzung	2	6	13	—	6	20	5	
6	4	324	Im Vogtvertrunken	Wiese	3	4	103	80	13	21	11	
				Summa		98	69	40	169	16	11	

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Kreis Düsseldorf. Gemeinde Hamm. Artikel Nr. 45.									
1	25	230	Karl Theodor Insel	Acker	2	13	17	40	57	18	9	
					3	13	18	—	41	27	7	
2		231	„	„	2	11	168	—	52	15	2	
					3	11	167	30	38	5	2	
3		232	„	Wiese	2	14	9	40	74	28	4	
4		233	„	Gfeld	2	3	164	90	17	6	11	
5		236	„	Wasser	1	—	74	50	—	12	5	
6		237	„	„	1	—	168	40	—	28	1	
7		239	„	Holzung	1	12	29	20	14	17	11	
8		243	„	Ackerland	2	2	15	90	9	5	9	
9		244	„	„	1	1	177		11	7	2	
10		246	„	Lache	1	7	165	—	1	17	6	
11		526 234	„	Holzung	1	39	118	50	47	17	8	
12		527 235	„	Wiese	1	12	62	20	94	19	6	
13		528 229	„	Ackerland	2	13	50	60	58	13	1	
14		529/238	„	Wiese	1	—	104	80	4	13	11	
15		530 240	„	Ackerland	2	—	141	60	3	13	10	
					3	—	142	70	2	16	2	
16		531 241	„	Holzung	1	—	91	90	—	18	4	
17		532/242	„	Wiese	1	23	9	50	176	22	1	
18		533 245	„	Holzung	1	13	11	70	15	20	4	
19		564 234	„	„	1	28	58	60	33	29	9	
				Summa		525	167	10	758	15	5	
			Gemeinde Urdenbach. Artikel Nr. 156.									
1	15	1	Auf dem neuen Werth	Holzung	1	34	62	40	41	6	6	
2		2	„	Wiese	1	30	—	—	230	—	—	
					2	8	—	—	42	20	—	
					3	14	112	80	40	28	7	
3		543 358	Auf dem obern Werth	„	1	30	—	—	230	—	—	
					2	6	—	—	32	—	—	
					3	12	90	10	35	—	—	
4		544/357	„	Holzung	1	4	134	40	5	20	11	
5		157	Auf der Mudden	Wiese	3	—	26	40	—	12	4	
6		309	Auf dem Ort	„	1	1	43	60	9	15	8	
					2	—	55	90	1	19	9	
				Summa		141	165	60	669	3	10	
			Artikel Nr. 376.									
1	15	62	Feldkämpe	Wiese	2	2	69	30	12	21	7	
			Artikel Nr. 160.									
1	15	63	Feldkämpe	Wiese	2	2	43	10	11	28	4	
2		127	Ortskämpe	Ackerl. und Wiese	1	2	94	20	19	10	4	
				Summa		4	137	30	31	8	8	
			Recapitulation.									
			Gemeinde Capellen	Artikel Nr. 339	—	257	137	30	353	28	11	
			„ „	„ „ 398	—	89	2	20	78	8	2	
			„ „	„ „ 272	—	82	6	40	216	23	4	
			„ Brüggen	„ „ 1032	—	1394	94	10	138	5	7	
			„ Bracht	„ „ 1307	—	194	24	—	9	21	2	
			„ Viersen	„ „ 363	—	98	69	40	169	16	11	
			„ Hamm	„ „ 425	—	225	167	10	758	15	5	
			„ Urdenbach	„ „ 156	—	141	165	60	669	3	10	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Gemeinde Urdenbach	Artikel Nr. 376	—	2	69	30	12	21	7	
			" "	" " 160	—	4	137	30	31	8	8	
			Summa Summarum			2490	152	70	2438	3	7	

Beilage Nr. II.

Verzeichniß derjenigen Grundstücke, welche dem Fideicommiß „Morsbroich" einverleibt werden.

Gemeinde Schlebusch.

1	II.	73	Auf'm Weitskampf	Ackerland	—	—	95	70				Die im gegenwärtigen Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind erst kürzlich angekauft, weshalb auch die Reinerträge nicht angegeben werden können, was aber sehr bald möglich sein wird.
2	I.	300	An der Gezelinikapelle	"	—	—	122	90				
3		301	"	Wiese	—	—	119	50				
4	IV.	504	Im Dickenbusch	Holzung	—	—	57	30				
5	VI.	1121 926	Pfeifersaue	"	—	2	26	40				
6		1117/921	Auenbusch	"	—	3	35	10				
7		1119/924	Pfeifersaue	Ackerland	—	3	85	50				
8		925	"	"	—	—	94	40				
9	I.	298 u. 299	An der Gezelinikapelle	Wiese u. Holzung	—	1	106	70				
10	VI.	401	Kämpen	Holzung	—	—	92	60				
11	V. Anh. XIII.	150/28.	an der untersten Dhünn	"	—	—	23	40				
12	VI.	402	in den Kampen	Holzung jetzt theils Ackerland	—	—	82	—				
13	V.	151	auf der untersten Dhünn	Holzung	—	—	93	10				
14		149	"	"	—	—	29	80				
15	VI.	400	An den Kämpen	Holzung jetzt theils Ackerland	—	2	103	70				
16	V.	153	auf der untersten Dhünn	Holzung	—	—	115	—				
17		185	an den schwarzen Pfählen	"	—	—	37	80				
18	V. Anh. XIII.	150/29	an der untersten Dhünn	"	—	—	22	60				
19	IV.	502	in der Faßbach	"	—	—	21	—				
20	I.	109	an der Pastorath	Ackerland	—	1	17	40				
21		110	"	Holzung	—	—	47	—				
22		134	Kleineheide	Heide	—	4	94	50				
23		1	an der Heide	Holzung	—	—	44	10				
24	II.	2	"	Ackerland	—	—	38	10				
25		3	"	Gemüsegarten	—	—	154	80				
26		4	"	Hausplatz	—	—	11	70				
27			"	Haus	—	—	—	—				
28		6	"	Ackerl. jetzt Garten	—	—	50	30				
29		17	"	Holzung	—	1	28	10				
30		18	"	Ackerland	—	—	174	90				
31		22	"	Gemüsegarten	—	—	76	—				
32		24	"	Ackerland	—	1	14	30				
33		27	"	"	—	1	—	50				
34		28	"	"	—	—	87	80				
35	III.	319	Orhover Wiese	Wiese	—	—	54	50				
36		326	"	"	—	—	47	90				
37	V. Anh. IX.	101/40	Pützkamp	Holzung	—	—	95	90				
38		101/39	"	"	—	—	35	90				
39	V.	725/92	Rüdel	Ackerland	—	—	173	80				
40		98	Pützkamp	frühere Holzung jetzt Wiese	—	3	152	20				
41		97	"	"	—	—	39	40				
42	I.	81	Schlebuschrath	Obstgarten	—	—	113	50				
43		82	"	Holz	—	—	34	70				

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
44		83	Schlebuschrath	Teich	—	—	23	40				
45		84	„	Hausplatz	—	—	6	30				
46			„	Haus	—	—	—	—				
47		99	„	Obstgarten	—	—	30	80				
48		100	„	Garten	—	—	95	80				
49		89	„	Hausplatz, Haus	—	—	3	90				
50		90	„	Wiese	—	—	9	60				
51		93	„	Garten	—	—	41	30				
52		62	Ratherfeld	Land	2	—	83	—				
					3	—	168	60				
53		126	Kleinheide	Heide	—	4	79	90				
54		283	Gezelinsbruch	Land		1	26	60				
55		284	„	Wiese	—		177					
56		285	„	Holz	—	—	89	70				
57	II.	29	An der Heide	Land	—	—	122	40				
58		32	„	Heide	—	—	163	40				
59		33	„	Land	—	—	75	80				
60		35	„	„	—	—	73	90				
61		39	Am großen Bühl	Tannenholz	—	1	95	70				
62		40	„	Heide	—	5	179	30				
				Summa		57	178	20				

Beilage Nr. III.

Verzeichniß derjenigen Grundstücke, welche dem Fideicommiß „Dünnwald" einverleibt werden.

Gemeinde Bürrig. Artikel ex 543.

1	13	336/147	Oberfeld	Ackerland	3	2	97	30	6	2	11	
2		343/224	Eisholz	„	5	—	90	90	—	9	1	
3		344/224	„	„	5	—	79	—	—	7	11	
4		341/225	„	Holz	3	2	10	40	1	—	10	
5		343/225	„	„	3	2	2	—	1	—	2	
6		337/242	Bereshecke	„	2	1	19	60	—	16	7	
7	13 Anh. 10	239/75	„	„	1	—	22	50	—	4	6	
8		239/76	„	„	1	—	30	60	—	6	1	
9		239/77	„	„	1	—	77	20	—	15	6	
10	13	340/25	Eichholz	„	3	2	87	—	1	7	3	
11		400/241	Eisholz	„	4	1	37	90	1	13	5	
12			„	„	4	1	36	90	—	28	10	
				Summa		14	51	30	13	23	1	

Gemeinde Wiersdorf. Artikel ex 340.

1	14 Anh. X.	8/78	Rathenbusch	Holzung	1	6	48	10	7	15	7	
2		8/79	Rotherbusch	„	1	3	24	—	3	22	10	
				Summa		9	72	10	11	8	5	

Gemeinde Schlebusch.

1	I.	33	Am Hessendriesch	Holzung	—	—	66	—				Diese Parzellen sind erst kürzlich angekauft, so daß die Reinerträge noch nicht angegeben werden konnten, was aber sehr bald möglich sein wird.
2		35	Ratherfeld	„	—		56	90				
3		34	Am Hessendriesch	„	—	—	65	60				
4		36	Ratherfeld	„	—	—	62	80				
5		39	„	„	—	—	17	60				
6		40	„	Land	3	8	31	20				
					4	3	—	—				
7		44	„	„	—	1	19	60				
				Summa		13	139	70				

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nr. der Flur.	Nr. des Grundstücks.	Namen der Gemeinde der Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Größe. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Th.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Recapitulation.									
			Gemeinde Bürrig	Artikel 543	—	14	51	30	13	23	1	
			„ Wiesdorf	„ 340	—	9	72	10	11	8	5	
			„ Schlebusch	—	—	13	139	70	—	—	—	
			Summa Summarum			37	83	10	—	—	—	

Dies zu Urkund haben wir diese Bestätigungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben Ems den 19. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.) ggez. Graf zur Lippe.

Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Familien-Fideicommiß-Stiftung des Frhrn. Friedrich v. Diergardt.

Düsseldorf, den 12. Juni 1868. Die vorstehend auszugsweise abgedruckte, die Familienfideicommiß-Stiftung des Geheimen Commerzien-Rathes Friedrich Freiherrn von Diergardt und dessen Ehegattin Julie Friederike Freifrau von Diergardt geborene Deussen zu Viersen betreffende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

886. Düsseldorf, den 20. Juni 1868. Auf Grund der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 1 des Polizei-Reglements über die schaubaren Gewässer des vormaligen Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt 1844 Seite 360) verordnen wir als Nachtrag zu dem vorbezeichneten Polizei-Reglement wie folgt:

§. 1. Der Abzugsgraben zu Stadtween, welcher bei Hönning anfängt und in die Hämmerley mündet, wird für schaubar erklärt.

§. 2. Der Graben ist in den dem Polizeireglement als Anlage A beigefügten Nachweis der schaubaren Gräben aufgenommen und in die Uebersichtskarte B verzeichnet worden.

887. Düsseldorf, den 20. Juni 1868. Den Handelsmann Arnold Schütten zu Hörstgen, Kreis Moers hat den ihm von uns ausgefertigten Gewerbeschein Nr. 1649 zum Handel mit Heu, Stroh und Kartoffeln verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

888. Düsseldorf, den 23. Juni 1868. Dem Auswanderer-Expedienten Georg Friedrich Ebeling in Bremen ist durch Rescript des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. d. M. unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach allen Hafenplätzen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach Buenos-Ayres und Montevideo, sowie nach den Häfen von Chile und Australien innerhalb des preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

889. Düsseldorf, den 23. Juni 1868. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in unserem Amtsblatt Nr. 3 pro 1864 vom 25. Dezember 1863 Seite 13 und vom 2. Dezember 1866 Nr. 68, Seite 528, so wie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrags vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird das handeltreibende Publikum in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbtreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Befugniß zum Geschäfts-Betriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

890. Düsseldorf, den 26. Juni 1868. Die Lieferung des Druckes und des Papieres des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers der Königlichen Regierung soll vom 1. Januar 1869 ab auf unbestimmte Zeit und mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung im Wege der Submission übertragen werden. Die Bedingungen zum Lieferungs-Vertrage liegen auf dem Büreau der Amtsblattskasse zur Einsichtnahme offen und ist daselbst auch die Stärke der Auflage zu erfahren. Anerbietungen zur Uebernahme sind schriftlich unter getrennter Angabe der Preisforderung für den Satz, den Druck und das Papier bis zum 31. Juli c. einzureichen.

Königliche Regierungs-Amtsblattskasse.

Personal-Chronik.

891. Die Lehrerin Gertrud Scheeres (Schwester) Maria Pazzis ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der kath. Elementarschule zu Goch ernannt worden.

892. Der Schulamts-Candidat Joseph Hambüchen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Lank ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Dienstag den 7. Juli **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

893. Das zu Berlin am 8. Juni 1868 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 103. den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868, unter

Nr. 107. das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

894. Das zu Berlin am 15. Juni 1868 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 110. das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868, unter

Nr. 111. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. Mai 1868.

895. Das zu Berlin am 23. Juni 1868 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 116. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868, unter

Nr. 117. das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868, unter

Nr. 118. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Inhalt der Gesetzsammlung.

896. Das zu Berlin am 22. Juni 1868 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868. Nr. 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier. Nr. 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils. Nr. 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen. Nr. 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtiichen Deichverband vom 18. November 1861. Nr. 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig. Nr. 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

897. Berlin, den 25. Juni 1868. Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung

Digitized by Google

der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit darbietet. Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt: 2 Sgr. oder 7 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten; und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Appl canten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts. Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten: a) den Grad und Charakter des Ad essaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet; b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet; c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin."

Gene al-Post-Amt: von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

898. Cöln, den 23. Juni 1868. Nach §. 5. der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monates Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Der Prov.-Steuer-Direktor: Wohlers.

899. Münster, den 2. Mai 1868. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehen Verzeichnisse a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzusenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinſung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nr. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Auslooſung gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 2 Mai 1868 ausgelooſten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 357. 378. 510. 573. 662. 668. 781. 867. 1153. 1472. 1682 2159. 2222. 2428 2735. 2777. 2846. 3106. 3286. 3749. 3795. 3836. 3881. 3953. 4186. 4775. 4872. 5059. 5304. 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 46. 145. 407. 485. 1094. 1327. 1519. 1706. 1707. 1744. 1982. 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 155. 159. 375. 574. 592. 742. 801. 1523. 1575. 1596. 1707. 1719. 2127. 2156. 2163. 2535. 2665. 2666. 2667. 2668. 2824. 3393. 3567. 4120. 4179. 4398. 4399. 4564. 4668. 4795. 4803. 4855. 4959. 5352. 5540. 5730. 5781. 5791. 5854 5971. 5972. 6037. 6046. 6233. 6260. 6262. 6263. 6471. 6510. 6852. 7041. 7105. 7107. 7120. 7180. 7246. 7345. 7564. 7662. 7813. 7995. 8010. 8835. 9196. 9354. 9458 9571. 10118. 10227. 10228. 10389. 10390. 10835. 11157. 11373. 11735

46 Stück Littera D. von 25 Thlr. Nr. 23. 51. 160. 320. 345. 447. 548. 843. 1271. 1597. 1668. 1756. 1966. 2320. 2569. 2619. 2933. 3412. 3449. 3656. 3708. 3731. 4001. 4174. 4215. 4344. 4494. 4533. 4677. 4834. 4835. 4963. 5114. 5210. 5279. 5280. 5739. 5967. 6161. 6593. 7912. 8316. 8533. 9129. 9590. 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13518 bis 13530 einschließlich.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen.

Digitized by Google

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943. 9944.
1. Oktober 1859. Littera E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10207.
1. April 1860. Littera E. Nr. 3729. 7941. 11019. 11697.
1. Oktober 1860. Littera E. Nr. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 11438. 12105.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
Littera E. Nr. 4157. 6303. 9794. 12024.
1. Oktober 1861. Littera E. Nr. 2921. 4032. 4203. 4392. 11565. 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
Littera E. Nr. 5000. 5362. 6105. 6216. 7929. 8635. 10936. 12104.
1. Oktober 1862. Littera E. Nr. 1672. 2959. 4343. 5363. 6134. 7226. 7241. 8887. 11449. 11635. 12586. 12587. 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 10635. 11441. 12585. 12841. 12842. 12843 12853.
1. Oktober 1863. Littera E. Nr. 13332.
1. April 1864. Littera D. Nr. 2870. 5333.
1. Oktober 1864. Littera C. Nr. 11435.
Littera D. Nr. 616. 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. Oktober 1865. Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

900 Düsseldorf, den 7. Juli 1868. Für den ersten Wahlkreis Lennep-Mettmann des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks ist durch die Mandats-Niederlegung des Abgeordneten Dr. Reinke eine Ersatzwahl für den Norddeutschen Reichstag erforderlich geworden. Indem wir diese Ersatzwahl hierdurch anordnen, und Termin zur Abhaltung der Wahl auf Freitag den 17. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, anberaumen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß der Landrath des Kreises Lennep, Herr Rospatt, auf Grund des §. 26 des Wahlreglements vom 1. Juli 1867 zum Wahlcommissar von uns ernannt worden ist.

901. Düsseldorf, den 25. Juni 1868. Bei der Handelskammer zu Duisburg sind statutenmäßig ausgeschieden die Mitglieder: Julius Curtius und Moritz Reinbach, sowie die stellvertretenden Mitglieder Gustav Hardt und C. B. Lizius. Wieder resp. neugewählt sind zu Mitgliedern: Julius Curtius und Otto Böninger und zu stellvertretenden Mitgliedern Carl Carstanjen und C. B. Lizius. Ferner ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Mitgliedes M. E. Mathes das bisherige stellvertretende Mitglied Arnold Böninger und für diesen Kaufmann Th. Kettmann zum stellvertretenden Mitgliede, sowie in die unbesetzte Stelle eines stellvertretenden Mitgliedes für die Jahre 1868/69 Wilhelm Bockamp gewählt worden. Diese Wahlen sind höhern Orts bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

902. Berlin, den 29. Januar 1859. Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursagt werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thaler nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als

Digitized by Google

unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes Collegien, als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unserer Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a ange eben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. wede mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin

Digitized by Google

lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“ Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Aerzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Jan. oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen und unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetz vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittanzen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Freiherr von Monteton.

---

903. Elberfeld, den 27. Juni 1868. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, d. d. Düsseldorf den 4. Dez. 1857, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben. Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Flöße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Flößen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird. Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Wahrschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Königliche Eisenbahn-Direction.

---

904. Cöln, den 22. Juni 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1868, wird

Digitized by Google

hiermit auf Montag den 21. September 1868 festgesetzt, und der Kgl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair: Wallraff.

905. Cöln, den 25. Juni 1868. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 4. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Thilmann Heddesheimer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Monzingen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Der General-Procurator: Nicolovius.

906. Cöln, den 25. Juni 1868. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Heinrich Impekoven aus Meckenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

907. Hamm, den 22. Juni 1868. Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August d. J. bestimmt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch ausdrücklich als Feriensachen zu bezeichnen.

Königliches Appellationsgericht.

908. Cleve, der 22. Juni 1868. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve im I. und II. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	12. März 1868.	Elbers, Friedrich Wilhelm, 28 Jahre alt, ohne Stand, geboren zu Nopland, wohnhaft zu Cleve.	Fälschung und Unterschlagung.	3 Jahre Zuchth.
2	15. Juni 1868.	Grün, Ludwig, 49 Jahre alt, Souffleur, geboren zu Passau, wohnhaft zu Wolfstein	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchth.
3	17. Juni 1868.	van de Sanden, Agnes, 23 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Millen, wohnhaft zu Mülhausen.	Kindesmord.	5 Jahre Zuchth.

Der Ober-Procurator: Buß.

909. Cleve, den 27. Juni 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 23. Juni 1868 ist der Rentner Jacob Arnold Stieper zu Süchteln für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Der Staats-Procurator: Kolligs.

910. Neuß, den 20. Juni 1868. Der Infanterie-Reservist Heinrich Lenßen geboren am 31. Dezember 1841 zu Gladbach Kreis Gladbach hat sich seit längerer Zeit der Controlle der Landwehr Behörden entzogen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten zurückzukehren und sich beim unterzeichneten Commando persönlich zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gestellten Frist der Desertionsprozeß gegen ihn eingeleitet werden wird.

Königliches 1. Bataillon (Neuß) 6. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 65. Der Oberst z. D. und Bezirks Commandeur: v. Steinwehr.

Sicherheits-Polizei.

911. Düsseldorf, den 17. Juni 1868. In der Nacht vom 12. bis 13. d. M. sind zu Schlich nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) fünf Stück leinen Tuch, wovon die Hälfte kattunenen Einschlag hatte, die andere Hälfte aber rein von Leinen war; 2) ein Paar gute rothlederne Stiefel, an deren Hintertheilen die Nervseite auswendig, jedoch der Nerv etwas gebrochen war; 3) ein Paar kalblederne hohe Mädchenschuhe; 4) ein Körbchen mit Brödchen, 5) 25 Eier, 6) 150 Ellen leinen Tuch in 12 Stücken wovon 5 Stücke 14½ Ellen, 1 Stück 7½ Ellen 2 Stücke 12 Ellen, 3 Stücke 9 Ellen, 1 Stück 6 Ellen lang waren. Hiervon waren vier Stücke von feinem Werg und ⅝ Ellen breit, 6 Stücke von reinem Flachs und ⅞ Ellen breit; 2 Stücke von grobem Werg und ¾ Ellen breit; die 9 Ellen langen Stücke haben 3 Pfd. baumwollenen Einschlag und ⅛ Pfd. Zwirn zum Benähen der Leinewand. Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl sowie den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Von Seiten des Bestohlenen ist auf die Entdeckung eine Belohnung von 20 Thaler gesetzt worden.

Der Untersuchungsrichter: von Nyvenheim.

912. Essen, den 18. Juni 1868. In der Nacht vom 9. auf den 10. Juni d. J. sind dem Eisenbahnbeamten Carl Neuerburg hierselbst aus dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: eine braun tuchene Knabenjacke, eine dunkelblaue Knabenhose, eine schwarzmelirte Knabenweste, eine Knaben Drillichhose, eine

Digitized by Google

hellkattunene Knabenweste und ein Sommerkittel mit schwarzer Litze besetzt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

913. Essen, den 20. Juni 1868. In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni d. J. sind von dem Kirchenbauplatze im dritten Hagen hierselbst: 1) dem Steinhauer Gerardi: ein weißer Staubmantel, eine baumwollene Unterjacke, ein brauner Tuchrock ohne Knöpfe und mit zwei eingebrannten Löchern auf dem linken Aermel, eine zerrissene schwarze Tuchjacke, ein roth und graues Taschentuch, eine Mütze mit blauem Futter; 2) dem Steinhauer Laas: ein weißer Staubmantel, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Kamm und ein Spiegel; 3) dem Steinhauer Boll: ein weißer Staubmantel, eine braune Tuchweste, eine Mütze mit rothem Futter, ein Paar Zugstiefel und ein rothes Taschentuch entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Der Staats-Anwalt: Schlüter.

914. Essen, den 23. Juni 1868. Am 19. Juni d. J. ist dem Bergmann Wilhelm Grebian zu Altendorf aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger auf drei Steine gehend, nebst schwarz wollenem Bande und Uhrschlüssel entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

915. Essen, den 27. Juni 1868. Am 23. Juni d. J. ist dem Gymnasiasten Louis Weidner hierselbst eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, 19 Linien groß, gez. E. Müller nebst kurzer silberner Drahtkette entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Der Staats-Anwalt: Schlüter.

916. Wesel, den 27. Juni 1868. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind dem Seilermeister Reinhard Hecht zu Mülheim an der Ruhr von der Seilerbahn 2 fingerdicke Taue von je 180 Fuß Länge entwendet worden. Jeder, der über die Person des Diebes oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben kann, wird um Anzeige bei der unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde ersucht.
Königl. Staats-Anwaltschaft.

917. Düsseldorf, den 28. Juni 1868. Im Besitze einer des Diebstahls verdächtigen Person ist ein schwarzer Holzkasten ohne Verschluß gefunden, welcher zwei Dutzend und eilf Paar Gurt Hosenträger, sowie einen Riemen enthält. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl eines solchen Kastens Auskunft zu geben vermag mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Der Staats-Procurator: Feldmann.

918. Essen, den 1. Juli 1868. Am 6. Mai dieses Jahres sind dem Wirth Carl Knoth zu Stoppenberg aus dessen Laden 15 bis 20 Pfd. Wollgarn verschiedener Farbe entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Wollgarn oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Der Staats-Anwalt: Schlüter.

919. Essen, den 2. Juli 1868. Den 1. Juli d. J. sind dem Spezereihändler Carl Weber junior von Hattingen auf der Reise von Steele nach Essen auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus einer Tasche seines Rockes 1230 Thaler, bestehend in 130 harten Thalern und 1100 Thalern Papiergeld namentlich einer 200 Thaler-Banknote, mehrere 25 und 10 Thalerscheine, einzelne Thalerscheine und Zinscoupons abhanden gekommen. Ich ersuche jeden, der über den Verbleib dieses Geldes, oder aber über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Wiedererlangung des Geldes, oder auf die Entdeckung des Thäters ist eine Belohnung von Einhundert Thaler gesetzt.
Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

920. 1) Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Greiß zu Rheinberg ist vom 1. Febr. d. J. ab an das Friedensgericht zu Ratingen versetzt; 2) der Landgerichts-Assessor Dr. Obernier zu Cochem ist zum commissarischen Friedensrichter in Rheinberg ernannt; 3) die Wahl des Landgerichts-Assessor Aloys Fritzen zu Cleve zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre bestätigt und derselbe aus dem Justizdienste ausgeschieden. Ernannt sind: 4) Der Advocat Rheindorf zu Cleve zum Anwalt bei dem Landgerichte daselbst; 5) der Notariats-Candidat Nücker zu Kempen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sobernheim; 6) der Auscultator Weinhagen zu Cleve zum Referendar; 7) desgl. der Auscultator Friedrich Crönert; 8) der Friedensgerichtsschreiber Müller zu Rheinberg zum Landgerichtssecretair in Düsseldorf; 9) der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Spechtmeier zum Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg; 10) der Parketsecretair Köhler in Cleve zum Landgerichtssecretair daselbst, 11) der Gerichtsschreiber-Amts Candidat Schönbrod zu Crefeld zum commissarischen Parketsecretair in Cleve; 12) der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Hübner aus Cöln zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Moers; 13) desgl. der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Albert Meltzer aus Siegburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wachtendonk; 14) die Gerichtsvollzieher Heiß in Dülken und Drümmer zu Moers sind gestorben.

Digitized by Google

921. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Herr Ober-Regierungs-Rath Claessen ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

922. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Herr Regierungs- und Schul-Rath Bogen ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

923. Der Bürgermeister Gericke zu Ronsdorf ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl, als Bürgermeister der Stadt Ronsdorf für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

924. Des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat dem Königl. Sanitäts-Rathe Dr. Forsbeck zu Süchteln das erledigte Physicat des Kreises Kempen übertragen.

925. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Bosseljoon hat sich in Aldekerk niedergelassen.

926. Dem pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Guisbert Kley zu Gräfrath ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physicats-Stelle ertheilt worden.

927. Dem pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Eduard Knorr zu Elberfeld ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physicats-Stelle ertheilt worden.

928. Der Pfarrer Weydmann zu Keeken ist auf sein Ansuchen von dem Schulpflegeramt des Schulpflegebezirks Cleve entbunden und der Pfarrer Chrzescinski zu Cleve am 1. Juli curr. zu seinem Nachfolger in diesem Amte ernannt worden.

929. Der Lehrer Heinrich Rüter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Borbeck (Vogelheim) ernannt worden.

930. Der Lehrer Hermann Fisken ist definitiv und der Schulamtscandidat Joseph Kaiser provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. resp. 2 Knabenklasse der kath. Elementarschule zu St. Hubert ernannt worden.

931. Der Lehrer Naphthali Katz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der jüdischen Elementarschule zu Emmerich ernannt worden.

932. Der Schulamts-Candidat Johann Buchert ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

933. Der Schulamts-Candidat Carl Weymar ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementar-Knabenschule zu Borbeck ernannt worden.

934. Der Schulamts-Candidat Ferdinand Pütz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Eller ernannt worden.

935. Der Schulamts-Candidat Julius Stricker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathol. Elementarschule zu Wupperfeld ernannt worden.

936. Die Lehrerin Bertha Bohe ist definitiv zur Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

937. Dem invaliden Sergeanten Wilh. Willmann ist die Kribbmeister-Stelle für die Rheinstromstrecke von den Bleicher Höfen unterhalb Hitdorf bis oberhalb Benrath, gegenüber Jussenhofen auf 6monatliche Probezeit, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Baumberg übertragen

938. Der Diedrich Schultz zu Elberfeld ist als Feldmesser vereidet worden.

939. Der R. Eberh. Drießen zu Kellen ist als Feldmesser vereidet worden.

940. Der Karl Freyse zu Essen ist als Bauführer vereidet worden.

941. Dem Zimmermeister Carl Hülsmann zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

942. Dem Zimmermeister Johann Schlösser zu Ratingen ist nach bestandener Prüfung als Maurermeister das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe letzteren Gewerbes ertheilt worden.

943. Dem Dachdeckermeister Peter Franz Baum hierselbst wohnhaft ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

944. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

945. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

946. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Samstag den 11. Juli **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

947. Das zu Berlin am 26. Juni 1868 ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7124. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868. Nr. 7125. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Plane über Pfarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad I. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszník bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen. Nr. 7126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868. Nr. 7127. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel. Nr. 7128. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

948. Das zu Berlin am 29. Juni 1868 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7129. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868. Nr. 7130. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

949. Das zu Berlin am 29. Juni 1868 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7131. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868. Nr. 7132. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868. Nr. 7133. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

950. Berlin, den 20. Juni 1868. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controlle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden: 1. 1/4 p. Ct. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) außerdem 2. 1 p. Ct. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, 1/2 p. Ct. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird. Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch 1/4 p. Ct. zum Steinsalz mindestens noch 1/8 p. Ct. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt 1/2 p. Ct. Wermuthspulver 1/4 p. Ct. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrolle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf. Viehsalz-Händler welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruction von Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern

Digitized by Google

ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesem erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder: 1. mit 5 p. Ct. calcinirtem Glaubersalz, oder 2. mit 11 p. Ct. krystallisirtem Glaubersalz, oder 3. mit 5 p. Ct. Kiserit und ½ p. Ct. gemahlener Holzkohle oder Asche. Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden. Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen. Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler, in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden. Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken. Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchem unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden. Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektiv-Behörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden. Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen: Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ p. Ct. Eisenoxyd und 1 p. Ct. Wermuthpulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ p. Ct. Eisenoxyd und ¼ p. Ct. Holzkohle zu verwenden. Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen. Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867 Gesetz Sammlung Seite 1320. §. 13. des Gesetzes vom 12. October 1867 Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem andern Zwecke also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Cöln, den 27. Juni 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Controle Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze. Geführt von . . . . . Dieses Register enthält . . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind. . . . . den . . ten . . . . Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Lfd. Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nr. des Versende Scheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Stoßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwighall	17	20	—	9. Januar 1869.
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang . .	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14	—	
	Zugang in 1870 u. f. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Lfd. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. Center.	Pfund.	Bemerkungen des Steuer-Beamten.
1	Töpfer N.	5. J. 1869	1	50	ges. N. Ober-Controleur. 13/2 69.
2	Gerber O.	15. „ „	—	50	ges. F. Steueraufseher. 17/3 69.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

951. Düsseldorf, den 1. Juli 1868. Verzeichniß der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Quartal 1868.

Nro.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thl.	Sgr.	Pf.
1	Elberfeld	eines Ungenannten	den Stiftungsfonds für die städtische Wohlthätigkeitspflege zu Elberfeld	100	—	—
2	Mettmann	des Buchhalters Frd. Wilh. Orthmann zu Mettmann	die ev. Gemeinde zu Mettmann, für die Zwecke einer evangl höheren Schule, Schulgebäude, Wohnhaus	5260	—	—
3	Solingen	des zu Weyer verstorbenen Rentners Joh. Pet. Hollhausen	die evangl. Gemeinde zu Wald	1500	—	—
			die evangl. Gemeinde zu Merscheid (Obligs)	1500	—	—
4	Duisburg	des zu Mülheim verstorbenen Herm. Biegmann	die Waisenkasse der evangl Gemeinde zu Mülheim	200	—	—
5	Moers	der Eheleute Arnold Topoll u. Elise geb. Bühren zu Borth	die kathl. Pfarrkirche zu Borth	5	—	—
				675	12	—
			u. Ackerland taxirt zu	305	—	—
6	Gladbach	des zu Gladbach verstorbenen Rentners Anton Artz	die kath. Pfarrkirche zu Gladbach	3392	—	—
7	Gladbach	der Eheleute Ant. Lambertz, Christ. Sohn u. Ernestine geb. Möch zu Gladbach	die evangl. Gemeinde zu Gladbach	5000	—	—
8	Neuß	des kath. Pfarrers Deutzenberg und des Frl. Gertrud Elisab. Leuren zu Norf	die Civilgemeinde Norf zum Bau einer Schule	800	—	—
9	Neuß	des Rittergutsbesitzers Franz Arnold Weidenfeld auf dem Birkhofe Bgr. Glehn	die kath. Kirche zu Glehn zum Zwecke der Krankenpflege u. Unterrichts durch Ordensschwestern Immobilien taxirt zu	4800	—	—
			Mobilien	349	1	—
			Baar	500	—	—

952. Düsseldorf, den 6. Juni 1868. Der Handelsmann Georg Schlörb aus Scholten im Großherzogthum Hessen hat den ihm von uns am 11. Januar d. J. unter der Nr. 65 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit geräuchertem Fleische ꝛc. in Elberfeld verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

953. Düsseldorf, den 18. Juni 1868. Im Baukreise Solingen sind in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. auf der Solingen-Essener Straße 11 Bäume, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni c. auf der Remscheid-Solinger Straße 4 Bäume und in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni c. auf der Opladen-Burscheider Straße 21 Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter eines jeden dieser drei Baumfrevel eine Prämie von 25 Thaler gesetzt, welche Demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

954. Cöln, den 2. Juli 1868. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. Juni d. J. ist der Sprachlehrer Nicolaus Franz Frevillot, früher zu Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden. Der General-Prokurator: Nicolovius.

955. Remscheid, den 3. Juli 1868. Folgende Fabrikzeichen sind zur Eintragung in die Zeichenrolle Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechtes zu deren Prägung angemeldet:

I. Zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren:

1) Von Gustav Graeff Fabrikant zu Remscheid: „Schildwappen"

2) Von der Handlung „Gebrüder Röllinghoff zu Remscheid „springendes Einhorn"

II. Zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren, jedoch mit Ausschluß der Messerwaaren:

3) Von Gottlieb Böker Kaufmann zu Remscheid „Hund".

Einwendungen dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

Digitized by Google

956. Düsseldorf, den 27. Juni 1868. Die bereits auf einzelnen Personenpost-Coursen des Düsseldorfer Ober-Post-Directions-Bezirks bestehende Einrichtung, daß nur solche Personen, welch das Personengeld schon im Voraus bei einer Post-Anstalt oder bei einer der an den Posthaltestellen eingerichteten Billet-Verkaufs-Stellen berichtigt haben und demgemäß mit Billets versehen sind, in den Postwagen aufgenommen werden dürfen, soll vom 1. Juli c. ab auf sämmtliche Personenpost-Course des diesseitigen Bezirks ausgedehnt werden. Das beiliegende Verzeichniß enthält die vom 1. Juli c. ab neu eingerichteten Billet-Verkaufs-Stellen

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Verzeichniß der vom 1. Juli 1868 ab eingerichteten Billet-Verkaufs-Stellen

Cours von	Cours nach	Namen der Haltestellen.	Namen der Billet-Verkäufer.
Anholt	Empel	Langenhorst	Neuhaus
Aprath	Wülfrath	Bahnh.-Aprath	Ortmanns
Barmen	Lennep	Blombach	Dahlhaus
		Linde	Fischer
Barmen	Remscheid	Fischerthal	Halbach
		Lichtenplatz	Böhle
		Jägerhof	Koritzius
		Lenarzhammer	Siebel
		Clarenbach	Halbach
		Haddenbach	Sackermann
		Sieperhöhe, Barriere	Göbel
		Ibruch	Jansen
Benrath	Hilden	Jaegerhaus	Busch
Bocholt	Wesel	Dingden	Kruse
		Hamminkeln	Roerts
		Weißenstein	Mengier
		Feld, Barriere	Schüring
Borcken	Wesel	Hecheltjen	Hecheltjen
		am Schwan	Wülfing
Bourscheid	Straßerhof	Hanscheiderhof	Schmitz
		Engelrath	Liesendahl
Cleve	Goch	Lindgen	Grüntjes
Cleve	Weeze	Kalbeck, Barriere	Leurs
Cleve	Emmerich	Cleve, Brückthor	P. Schmitz
		Kellen, (Offenberg)	Offenberg
		Warbeyen (im Schwan)	Aubert
		Coprap	Coprap
Coln	Hückeswagen	Lichtenberg	Tillmanns
		Kreckersweg	Klein
		Habenichts	Thomas
		Dreibäume	Buscher
		Scheideweg	Händeler
		Kammerforsterhöh	Franz
Cöln	Lennep	Fettenhenne, (zum Jägerhof)	Müller
		Feld	Paas
Cöln	Lennep	Engelrath	Liesendahl
		Hanscheiderhof	Schmitz
		Kaltenherberg	Löhmer
		Müllersbaum, (Dünnweg)	Görgens
		Hilgen	Ackermann
		Jagerwald	Preyer
		Belten (an der Espe)	Lindscheid
		Born	Droste
		Bergerhöhe	Bürgel
		Drecknase	Becker
Cöln	Grevenbroich	Sinsteden, (Trippen)	Hambloch
		Allrath	Keller
Crefeld	Süchteln	Schicksbaum, Barriere	Bossen
		Dückers	Dückers Wwe.
		Kleinestrumbs	Kleinestrumbs
		Hagen, Barriere	Henneps Wwe.
Cronenberg	Elberfeld	Cronenfeld	Thomas
		Neuenhaus	Scheuermann
Cronenberg	Solingen	an den Stöcken	Hartkopf
Dinslaken	Gartrop	Bruchhausen	Rühl
		Hünxe	Berger
Dormagen	Horrem	Bahnh. Restauration Horrem	Braun Wittwe
Dorsten	Essen	Carnap	Kleinfeld
		Middeldorf	Middeldorf
		Bischof	Bischof
Dorsten	Sterkrade	Maus, Försterhaus	Maus
		Klosterhardt	Kruse
		Mesewinkel	Mesewinkel
Dorsten	Wesel	Neutushaus	Tüshaus
		Schwarz. Adler	Schüring
		Wortelkamp	Wortelkamp
		Ruloff	Ruloff
		Kloß	Droht
		Schepers	Schepers
		Buschmann (im Sand)	Lühl
Dülken	Kempen	Hagen (Barriere)	Hennebs Wwe.
		Krienen	Krienen
Düsseldorf	Werden	Luftballon	Butzon
		Derendorf	Kels
		Kreuzweg	Hausmann
		Thegarten	Thegarten
		Anker	Boldenburg
		Kettwig vor der Brücke	Kimpenhaus
		Miethswinkel	Kesten
Düsseldorf	Kaiserswerth	Luftballon	Butzon
		Lohausen	Bovers
Düsseldorf	Mettmann	Zoppenbrück	Bülte

Digitized by Google

Cours von	Cours nach	Namen der Haltestellen.	Namen der Billet-Verkäufer.
Düsseldorf	Mettmann	Grafenberg	Curten
		Neuenhaus	Helligrath
		Peckhaus	Weber
Elberfeld	Gummersbach	Klufe Nr. 18½	Wicküler
		Jägerhof	Koritzius
		Lenarzhammer	Siebel
		Drecknase	Becker
		Bergerhöhe	Bürgel
		Born	Droste
		Langenbusch	v. d. Heyden
		Kammerforsterhöhe	Franz
		Tannenbaum	Vollmann
Elberfeld	Sprockhövel	Dickten	Hartmann
Elberfeld	Remscheid	Neuenhaus	Scheuermann
		Cronenfeld	Thomas
		Gerstau	Benninghoven
		Feld	Schütter
		Idruch	Jansen
Erkelenz	Kirchherten	Immerath	Mieves
Empel	Rees	Tenhaeff	Tenhaeff
		Rees, (Hôtel Deymann)	Deymann
Essen	Kellinghausen	am Steinbruche	Meese
		Bergerhausen	Holbeck
Fürth	Jülich	Elfgen	Bähren
		Mühlenhäusch	Rombey
Garzweiler	Wickrath	Holz	Boßen
Geldern	Wesel	Pannofen	Beckers
		Lüssen	Lüssen
		Pötters	Pötters
		Arche	Joris
Geldern	Xanten	Beurskens	Beurskens
		Grunewald	Stengs
		Stammen	Stammen
M.-Gladbach	Niederkrüchten	M.-Gladbach, (Hôtel Herfs)	Herfs
		Waldhausen	Hensen
		Heide	Moers
		Genhagen	Berger
Glehn	Rheydt	Liedberg	Schieffer Wwe.
		Schelsen	Bücheleres
Grevenbroich	Rheydt	Elfgen	Bähren
		Jägerhof	Junker
		Sasserath	Schmitz
		Mülforth	Essers
		Heiden, Barriere	Aretz Wittwe
Hattingen	Langenberg	Nierenhof	Bachmann
Hilden	Ohligs	Broshaus	Plühmacher
Hitdorf	Langenfeld	Voigtslach	Boddenberg
Hochdahl	Wülfrath	Neanderthal	Holthöfer
		Wiesenthal	Schlitt
		Linderheide, Barriere	Niederhagen
		Kirchhäuschen	Sauter

Cours von	Cours nach	Namen der Haltestellen.	Namen der Billet-Verkäufer.
Homberg	Moers	Hochheide	Schollmeyer
Homberg	Orsoy	Hochhalen	Dahmen
		Baerl	Krützberg Wwe.
		Vierbaum	Hackstein
Hüls	Kempen	Fennershof	Hauses
Kaiserswerth	Ratingen	Calcum, Barriere	Küpper
		Calcum, Bahnhof	Benning
Kempen	Wankum	Goertzeshof	Leyers
Kettwig	Mülheim a. d. Ruhr	Kettwig vor der Brücke	Kimpenhaus
		Mintard	Schäfer
		Broich (am Stockfisch)	Buchloh
Küppersteg	Opladen	Küppersteg, Bahnh.-Restaur.	Kleindorf
		Schaafstall	Voets
Langenfeld	Solingen	Langenfeld, Barriere	Grün
		Ganspohl	Gruben
		Immigrath	Groß
		Landwehr	Lohmann
		im Loch	Schildmann
		Neuenhaus	Decker
		Neuenhof	Roggen
		Weeg, Barriere	Schlechter
Lank	Osterath	Strümp	Hußmann
Lennep	Lüdenscheid	Lennep, Barriere	Halbach
		Krebsoge	Lausberg
		Herbeck	Sondermann
		Hölterenken	Oberhoff
		Hippenhäusch.	Schmidt
Lennep	Remscheid	Drecknase	Becker
		Neuenhaus	Hasenclever
		Handweiser	Langefeld
Lennep	Schwelm	Lusebusch	Sondermann
		Windsoche	Fluß
		Westerberg	Müller
Nagelsbaum	Witzhelden	Schneppenpohl	Flocke
Neviges	Werden	Kuhlendahl	Drinkmann
		Tönnisheide	Jaßenhaus
		Bastersteig	Tonscheid
		Plätzchen	Mohnhaus
		Heidhausen	Mönch
		Grüter	Unterbarmscheid
		am Schwarzen	Heinr. Kimmeskamp
Nieukerk	Straelen	Jägerhäuschen	Geurts
		Caen	Mertens
Odenkirchen	Wegberg	Schreversmühle	Knüppkens
Ohligs	Wald	Broshaus	Plühmacher
		Weyer	Lauterjung
Remscheid per Burg	Solingen	Handweiser	Langefeld
		Dickeeiche	Doerken
		Ehringhausen	Gißler

Digitized by Google

Cours von	Cours nach	Namen der Haltestellen.	Namen der Billet-Verkäufer.
Remscheid per Burg	Solingen	Tyrolerfabrik	Müller & Arns
		Walzwerk von Hasenclever	Büdeker
		Dorp	Wundes
Remscheid per Müngsten	Solingen	Schüttendelle	Kotthaus
		Vieringhausen	Engels
		Wendung	Alschäuer Wwe.
		Müngsten	Tücking Wwe.
Rheinberg	Xanten	Birten (rother Hirsch,	Pooth
		Bergerfurth	H. Bergerfurth
Solingen	Vohwinkel	Schlagbaum	Koch
		Central	Berrenberg
		Kluse, (Barriere Freudenberg)	Hammesfahr
Solingen	Wermelskirchen	Dorp	Wundes
		Walzwerk von Hasenclever	Büdeker
		Zurmühle	Winterhoff
		Preyersmühle	Kocher
Voerde	Wesel	Oberemmelsum	Dähnert
		Lipperdorf	Lörberg

Anmerkung 1. Auf dem Course Geldern-Rheinberg per Camp ist die Haltestelle nebst Billet-Verkauf bei Timp in der Graft aufgehoben, dagegen eine solche in Camperbroich bei Bahners eingerichtet worden.

2. Auf dem Course Elberfeld-Mettmann ist eine Haltestelle nebst Billet-Verkauf in Röttgen bei Loh neu eingerichtet.

957. Düsseldorf, den 2. Juli 1868. **Auszug aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1868.**

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August d. J. Vormittags 9 Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden statt am 1. 7 8. 10. 11. 21. 22. 24. 25. August und 4. 5 7. 8. 18. 19. 21. 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr.

Art. 2. Die Sitzungen vom 1. 10. 11. 24. 25. August sowie die vom 7. 8. 21. 22. September sind zunächst für die Zuchtpolizei Appellationssachen und sofern Zeit übrig bleibt, gleich den übrigen Sitzungstagen für die Civilsachen und die noch vorkommenden Handelssachen bestimmt.

Art. 3. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen sind die Sitzungen vom 8. und 22. August, und vom 5. und 19. September bestimmt.

Art. 4 Die Refere-Sitzungen werden am 8. und 22 August, sowie am 5. und 19. September Nachmittags 4 Uhr stattfinden. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Art. 6. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 7. 8. 10. 11. 21. 22. 24 25. August und am 4. 5. 7. 8. 18. 19. 21. 22. September Vormittags neun Uhr.

Der Landgerichts-Präsident: gez. Hellweg.
Der Ober-Sekretair: gez. Thiery.
Für gleichlautenden Auszug:
Der Landgerichtssekretair: Hilgers.

958. Hamm, den 16. Juni 1868. In nachstehendem Verzeichniß werden die in unserem Departement im II. Quartal des Geschäftsjahrs 1868 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Königliches Appellationsgericht, Kriminal-Senat: Wever.

Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Ehefr. Wilh. Mörchen, Carol. geb. Schoppmann zu Rotthausen, Amts Halver	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 J. Zuchth. und 3 J. Polizeiaufsicht.
2	Feilenhauer Wilhelm Jsken am Häufgen bei Voerde	Wechselfälschung in zwei Fällen und Unterschlagung	2 J. Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße event. 2 Monat Zuchthaus
3	Handelsmann Carl Flüs zu Bölerheide bei Hagen	schwerer Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
4	Handelsmann Ferdinand Flüs zu Barmen	schwer. Diebst. im wiederh Rückfall	6 J. Zuchth. und 10 J Polizeiaufsicht
5	Dienstknecht Theodor Nölle zu Altena	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus
6	Maurer Ignatz Holzmüller zu Iserlohn	schwerer Diebstahl im Rückfall	3 J. Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
7	Tagelöhner Friedr. Berker zu Wehringhausen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus
8	Lohgerbergesell Alfred Dreyer zu Haspe	vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	13 Jahre Zuchthaus
9	Fabrikarbeiter Friedrich Rüsch zu Menden	desgleichen	20 Jahre Zuchthaus
10	Tagelöhner Theodor Fladderich zu Breckerfeld	Wechselfälschung	2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus
11	Schuhmacher Friedrich Borgermeister zu Klosterholz	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus
12	Tagelöhner Carl Heinr. Wilhelm Stamm zu Herdecke	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus

Digitized by Google

Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
13	Maurer Balthasar Ludwig Schüler aus Rasdorf, Kreis Hünfeld	schwerer Diebstahl	3 J. Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
14	Tagelöhner Carl Wilhelm Aufermann zu Volmarstein	schwer Diebst. im wiederh. Rückfall	8 J. Zuchth. und 10 J Polizeiaufsicht
15	Tagelöhner Heinrich Stölting aus Hörde	schwerer Diebstahl	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht
16	Tagelöhner Andreas Heinemann aus Heiligenstadt	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre 1 Woche Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
17	Tagelöhner Hermann Kückelmann aus Hochlahr	einfacher Diebst. und Versuch eines einfachen und eines schwer. Diebst.	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht
18	Bergmann Heinr Thiemann aus Cocsfeld	schwerer Diebstahl	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht
19	Bergmann Heinr Brühl aus Gelsenkirchen	2 einf. Diebst. im wiederh. Rückfall	2 J Zuchth. und 5 J Polizeiaufsicht
20	Tagelöhner Gust. Krämwinkel aus Elberfeld	desgleichen	2 J Zuchth und 5 J. Polizeiaufsicht
21	Korbflechter Franz Haberstroh zu Gerresheim	schwerer Diebstahl	2 J. Zuchth und 2 J. Polizeiaufsicht
22	Lackirer Heinrich Giese aus Cöln	schw. Diebst. im wiederh. Rückfall	6 J. Zuchth. und 6 J Polizeiaufsicht
23	Schuster Heinr. Papenhoff aus Münscheid	versucht. schw. Diebst. u. einf. Diebst.	5 J. Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
24	Bergmann Friedr. Wegener vom Höchsten	vors. Körperverl mit tödtl Erfolge	15 Jahre Zuchthaus
25	Bergmann Carl Wegener vom Höchsten	Theilnahme an einer vorsätzlichen Körperverl. mit tödtl. Erfolge.	10 J. Zuchthaus
26	Weichensteller Heinrich Wickenkamp aus Gelsenkirchen	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus
27	Tagelöhner Mathias Heimes aus Hattingen	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 J. Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
28	Kettenschmied Wilhelm Heer zu Schwerte	schwer. Diebst. im wiederh. Rückfall	5 J Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
29	Fabrikarbeiter Georg Braumüller zu Hörde	ein versuchter und zwei ausgeführte einf. Diebst. im wiederh Rückfall	5½ J. Zuchth. und 4 J. Polizeiaufsicht
30	Fabrikarbeiter Joh. Heinr. Stein aus Hamm	einfacher im wiederholten Rückfall verübter Diebstahl	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht
31	Knecht Paul Ruppel aus Hünefeld	einf. Diebstahl im wiederh. Rückfall	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht
32	Schriftsetzer Wilh. Wellhöver aus Bielefeld	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus
33	Fabrikarbeiter Matthias Koch aus Essen	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus
34	Tagelöhner Johann Looser aus Essen	Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus
35	Tagelöhner Heinrich Gahmann aus Essen	desgleichen	10 Jahre Zuchthaus
36	Tagelöhner Heinrich Dreesen aus Essen	Schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus
37	ehemaliger Eisenbahnportier Ad. Günther zu Ruhrort	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus
38	Lehrer Heinrich Weghs zu Caternberg	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus
39	unverehel. Johanna Landers aus Haldern	einf. Diebst. im wiederh. Rückfall	3 Jahre Zuchthaus
40	früherer Wagenrangirer Johann Klüsener aus Emmerich	Schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus
41	Tagelöhner Joh. Reinarts aus Sterkrade	Diebstahl in 3 Fällen im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus
42	Arbeiter Jacob Heber aus Duisburg	39 schwere und 6 versuchte schwere Diebstähle im wiederh. Rückfall	18 Jahre Zuchthaus
43	Arbeiter Heinrich Gräfers aus Bluyn	39 schwere und 4 versuchte schwere Diebstähle im Rückfall.	8 Jahre Zuchthaus
44	Tagelöhner Heinrich Wettels aus Repeln	11 schw und 3 versucht. schw Diebst.	5 Jahre Zuchthaus
45	Fabrikarbeit. Wilh. Sauren aus Dremmen	13 schw. und 4 versucht schw. Diebst.	7 Jahre Zuchthaus
46	Gärtner Friedr. Auesfeld aus Scharfhausen	17 schw. und 3 versucht. schw. Diebst.	6 Jahre Zuchthaus
47	Arbeiter Everhard Linden aus Emmerich	einfach. Diebst. im wiederh. Rückfall	3 Jahre Zuchthaus
48	Schuhmacher Wilh. Lohner aus Duisburg	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2½ J Zuchth und 5 J Polizeiaufsicht
49	Fuhrmann Adolph Stretmann aus Styrum	2 qualificirte Diebstähle im zweiten Rückfall	3 J. Zuchth. und 5 J. Polizeiaufsicht
50	Ehefrau August Schmitz Julie geb. Bergerhoff aus Barmen	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 J. Zuchth. und 2 J. Polizeiaufsicht

Digitized by Google

959. Elberfeld, den 1. Juli 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. April d. J. ist die geschäftslose Jacobine Daum zu Oberdahl bei Cronenberg für interdicirt erklärt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

960 Cleve, den 7. Juli 1868. Am Freitag den 24. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienstlocale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve: „die domaniale Fischerei im alten Rhein, auf der Strecke von der Fähre zu Kellen bis zur Bossen-Schleuse" zur anderweiten Verpachtung zuerst auf 6 und dann auf 12 feste Jahre zur Verpachtung öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungsbedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Mitsdoerffer.

Sicherheits-Polizei.

961. Essen, den 2. Juli 1868. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juni d. J. sind auf dem Eisenbahnhofe hierselbst 12 Kastanienbäume abgebrochen worden. Ich ersuche Jeden der über den Thäter Auskunft zu geben vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

962. Hamm, den 1. Juli 1868. Ernannt sind: 1) der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angestellt gewesene Ober-Staats-Anwalt Hartmann zum Ersten Präsidenten und der bisherige Kreisgerichts-Director Geheime Justizrath Dohm zu Duisburg zum Vice-Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts; 2) der Staatsanwalts-Gehülfe Hücking zu Bochum zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn; 3) der Referendar vom Rath zum Gerichts-Assessor; 4) der invalide Sergeant und Actuar I. Klasse Eduard Lück zu Broich zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich; 5) der Büreau-Diätar Hanebeck zu Duisburg in Stelle des an das Kreisgericht zu Lüdenscheid versetzten Bureau-Diätars Kochs zum Stellvertreter des Actuars bei dem Rheinzollgerichte in Duisburg. Versetzt sind: 1) der Staatsanwalt Conrbruch zu Iserlohn in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen; 2) der Kreisgerichts-Rath Klocke zu Brilon in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest; 3) der Gerichts-Assessor Drecker aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den hiesigen Bezirk, 4) der Auskultator Kraft in das Departement des Appellationsgericht zu Münster. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Otto Loerbrocks zu Werl ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Soest gestattet. Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Wever hierselbst und der Kreisgerichts-Sekretair Kloeter zu Essen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Kinkel zu Hagen ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Overhamm ist zum Zweck seines Uebertritts zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Dem Gerichts-Assessor Schuchart ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

963. Elberfeld, den 7. Juli 1868. Ittenbach, Staats-Prokurator hierselbst, ist zum Staats-Anwalt in Frankfurt am Main; Hünten, Landgerichts-Assessor in Coblenz, zum Staats-Prokurator, und Heintzmann, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter hier, zum Rathe bei dem hiesigen Kgl. Landgerichte ernannt worden; Saurland, Landgerichts-Assessor in Düsseldorf, und Helff, Landgerichts-Assessor in Coblenz sind dem hiesigen Kgl. Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden; Giebel, Landgerichts-Assessor hier, und Clemens, Notar in Langenberg, sind gestorben; Mevißen, Notariats-Candidat in Braunsrath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Velbert mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langenberg ernannt worden; Euler, Notar in Remscheid, ist in Folge strafrechtlicher Verurtheilung seines Amtes verlustig geworden; Reiß, Landgerichts-Referendar, hier, ist aus dem Justizdienste ausgeschieden; Dahmen, Landgerichts-Referendar in Düsseldorf, ist an das hiesige Kgl. Landgericht versetzt worden; Hoffmanns, Landgerichts-Secretair, hier, ist zum Gerichtsschreiber bei dem Kgl. Friedensgerichte in M. Gladbach, und Schmitz, Feldwebel und Gerichtsschreiber Amts-Candidat in Coblenz, zum Secretair bei dem hiesigen Kgl. Landgerichte ernannt worden; Schmitz Friedensgerichtsschreiber in Solingen, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt; Kump, Friedensgerichtsschreiber in St. Goar, ist an das Kgl. Friedensgericht in Solingen; Bergner, Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf an das Kgl. Friedensgericht in St. Goar versetzt worden; Dohm, Gerichtsschreiber-Amts-Candidat in Düsseldorf, ist zum Gerichtsschreiber bei dem Kgl. Friedensgerichte in Ronsdorf ernannt worden; Windhoff, Gerichtsvollzieher in Barmen, ist aus seinem Amte ausgeschieden; Lewert, Gerichtsvollzieher in Mettmann, ist nach Barmen versetzt; Klotz, Militair-Anwärter und Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat in Bonn ist zum Gerichtsvollzieher für den diesseitigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Mettmann als Wohnsitz angewiesen worden; Wirtz, ehemaliger Gerichtsvollzieher in Solingen, ist wieder zum Gerichtsvollzieher für den diesseitigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Remscheid als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

964. Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Donnerstag den 16. Juli **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

965. Das zu Berlin am 3. Juli 1868 ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 121. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

966. Berlin, den 30. Juni 1868. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Postunterbeamten Franz Ulmes zu Altenessen der Staatsschuldschein Lit. H. Nr. 31,713 über 25 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Ulmes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

967. Coblenz, den 25. Juni 1868. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrer-Stelle erledigt, welche vom 1. October d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein commissarisches ist 300 Thaler. Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummenunterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Königl. Provinzial-Schul Collegium.

968. Coblenz, den 29. Juni 1868. Die Wahl des bisherigen Hülfs-Predigers zu Nümbrecht, Leonhard Müller zum Pfarrer der evangelisch-ref. Gemeinde zu Gemarke ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Nümbrecht (Synode an der Agger) wird durch Wahl der Gemeinde demnächst wieder besetzt werden.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

969. Düsseldorf, den 1. Juli 1868. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die kath. Hauscollecte für den Fortbau des Domes zu Cöln im Laufe des Monats August c. in gewöhnlicher Weise abgehalten werde. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis 1. October c. einzureichen.

970. Reglement für die Communal-Wege.

Düsseldorf, den 10. Juli 1868.

§. 1. Als Communal-Wege im Sinne dieses Reglements werden alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahr- und Fußwege angesehen, welche nicht in die Katagorie der Staatsstraßen, Bezirksstraßen und Actienstraßen fallen, ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum an Grund und Boden zusteht.

§. 2. Die Communalwege zerfallen in 3 Classen. I. Classe sind diejenigen, welche einen größeren Verkehr vermitteln. Dahin gehören in der Regel diejenigen, welche Anschlußpunkte an die Eisenbahnen, Flußhäfen und Chausseen bilden, oder Städte oder Hauptorte mit einander verbinden. II. Classe sind diejenigen, welche blos die Verbindung von Ortschaft zu Ortschaft vermitteln. Denselben werden gleich geachtet die Dorfstraßen selbst d. h. alle in geschlossenen Ortschaften befindliche Wege, welche nicht der I. Classe angehören. III. Classe sind alle übrigen öffentlichen Wege.

§. 3. Die Wege I. Classe haben: a. eine Breite von 24 Fuß zwischen den Gräben, b. eine Steigung unter 8 Zoll für die laufende Ruthe mit einer angemessenen Wölbung des Planums, c. zu beiden Seiten Gräben, deren Sohle mindestens 1 Fuß unter dem Straßenplanum liegt und 1 Fuß breit ist. Die innere Böschung erhält 1½ füßige, die äußere 1 füßige Anlage, d. eine Steindecke von mindestens 6 Zoll Stärke und mindestens 12 Fuß Breite, e. Bankette zu beiden Seiten und wo der Weg höher als 6 Fuß über dem natürlichen Terrain liegt, Bäume oder Schutzgeländer.

§. 4. Wo die Wege breiter sind, als §. 3 erfordert, hat es dabei sein Bewenden und sind, wo es ausführbar ist, besondere Sommerwege anzulegen. In einzelnen Fällen, wo besondere Terrain-Schwierigkeiten vorhanden sind, bleibt es der Entscheidung der Regierung vorbehalten, die Breite eines Weges bis auf 20 Fuß zu ermäßigen und eine größere Steigung als 8 Zoll für die Ruthe zuzulassen.

§. 5. Die Kosten der Unterhaltung der Wege I. Classe werden alljährlich auf den Grund von Anschlägen,

Digitized by Google

welche von qualifizirten Technikern aufgestellt oder revidirt sind, auf den Communal-Haushalts-Etat gebracht. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie diejenigen, welche zur Unterhaltung für verpflichtet zu erachten, besonders heranziehen wollen. In diesem Falle sind die Geld-Aequivalente der Verpflichteten im Etat in Einnahme zu bringen.

§ 6. Die Wege II. Classe haben, sofern sie Fahrwege sind, eine Breite von 16—20 Fuß. Wo die Breite größer ist, hat es dabei sein Bewenden. In einzelnen Fällen, wo besondere Terrain-Schwierigkeiten vorhanden sind, bleibt es der Entscheidung der Regierung vorbehalten, die Breite bis auf 12 Fuß zu ermäßigen. Die Wege II. Classe müssen zu jeder Jahreszeit sich in demjenigen Zustande befinden, welcher ihrem Zwecke und ihrer Bedeutung entspricht. Was dazu erforderlich ist, namentlich die Art und Stärke der Befestigung wird von der Polizei-Behörde nach den Verhältnissen festgesetzt. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Schul- und Kirchen-Wege jeder Art stets trocken zu passiren sind.

§. 7. Die Kosten der Unterhaltung der Wege II. Classe werden nach den Beschlüssen des Gemeinderaths entweder wie bei Wegen I. Classe auf den Gemeindehaushaltsetat genommen oder durch eine besondere Wege-Rolle, welche auf Naturalleistungen beruht, aufgebracht. Die Offenlegung der Rolle wird bekannt gemacht; erfolgt binnen 14 Tagen Seitens der Verpflichteten keine Erklärung, ob sie Naturaldienste leisten oder den Geldwerth entrichten wollen, so wird letzteres angenommen und das Aequivalent eingezogen.

§. 8. Die Wege III. Classe werden lediglich von den Wegebau-Verpflichteten unterhalten, welche nöthigenfalls im Polizeiwege zur Ausfüllung entstandener Löcher, Einebnung der Geleise ꝛc. angehalten werden.

§. 9 Welche Wege als zur I. oder II. oder III. Classe zu zählen sind, bestimmt die Gemeinde-Vertretung auf Grund der bestehenden und soweit nöthig zu ergänzenden Verzeichnisse der öffentlichen Wege, vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsichtsbehörde Bei Prüfung des Wege-Verzeichnisses ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob und welche Wege als überflüssig zu unterdrücken sind.

§. 10. Für die Wege I. und II. Classe wird durch die Gemeinde-Vertretung eine Reihenfolge je nach ihrer Wichtigkeit festgestellt. Erfolgt gegen den Beschluß der Gemeinde-Vertretung Widerspruch, so entscheidet die Aufsichts-Behörde, die disponibelen Mittel werden nach der festgesetzten Reihenfolge dazu verwendet, um allmählig sämmtliche Wege in den im §§. 3 und 6 verlangten polizeimäßigen Stand zu bringen. Die Kosten der Jahres-Unterhaltung der schon hergestellten Wege gehen allen andern Verwendungen vor. Beihülfen aus Staatsfonds werden für Gemeindewege nur gegeben, wenn es sich um deren erste Herstellung handelt.

§. 11. Wo das Bedürfniß es erfordert, sind auf den Gemeindewegen Wegewärter anzustellen.

§. 12. Mindestens einmal im Jahre haben die Bürgermeister sämmtliche öffentliche Wege zu besichtigen und zu untersuchen, ob Usurpationen oder Grenzverrückungen stattgefunden haben und in welchem Zustande sich die betreffenden Wege befinden. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen, welches bei jeder Revision vorzulegen ist.

§. 13. Eine Polizei-Verordnung zum Schutze der Communal-Wege und eine technische Instruction über deren Bau und Unterhaltung bleibt vorbehalten.

---

971. Berlin, den 30. Juni 1868 In der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin wird am 1. Oct. d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an höheren Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in Lehrerkreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind von den zu unserm Ressort gehörenden Lehrern und Schulamts Candidaten bis zum 25. d. Mts spätestens uns im Instanzenwege einzureichen, unter Beifügung eines Zeugnisses über die bisher gewonnene Ausbildung des Bewerbers im Turnen und eines ärztlichen Zeugnisses, daß dessen Körperzustand und Gesundheitsbeschaffenheit die weitere Ausbildung im Turnen gestatte.

---

972. Berlin, den 9. Juni 1868. Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22 Jan. c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7 Ausgabe der Pharmakopoea borussica betreffende Erlaß vom 10 Nov. 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli cr. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dezb. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese neue Auflage der Arznei-Taxe für 1868 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

973. Cöln, den 6 Juli 1868. In Siechteln und Lüttringhausen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf werden am 16. Juli c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Telegraphen-Direction: Richter.

Digitized by Google

974. Elberfeld, den 7. Juli 1868. Der vormalige Gerichtsvollzieher Caspar Theodor Windhoff in Barmen beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen. Es werden daher Alle diejenigen, welche an diese Amtscaution Anspruch machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Der Ober-Sekretoir des Landgerichtes: Mayer.

975. Düsseldorf, Coblenz, den 8. Juli 1868. Die Termine des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäftes in Bereiche der 30. Infanterie-Brigade werden, in so weit dieses den Regierungs-Bezirk Düsseldorf betrifft, stattfinden: am 20. und 21. Juli in Neuß; am 22. 23. und 24. Juli in Gladbach; am 25. Juli in Grevenbroich. Indem wir auf diese Termine hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß wir Reclamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zwar gemäß der Vorschrift in §. 108. zu 6. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. vor der Kreis-Ersatz Commission resp. bei den Herren Bürgermeistern und Landräthen angebracht und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt.

Kgl. Dep.-Ersatz Kommission im Bereiche der 30. Infanterie Brigade.

976. Cöln, den 10. Juli 1868. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 30. Juni d. J. verordnet daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Eduard Engelbert aus Großenbüchel bei Remscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

977. Cöln, den 11. Juli 1868. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

978. Cleve, den 10. Juli 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 23. Juni 1868 ist der Ackerer Wilhelm Schlagbecken zu Gellinde für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des §. 18 der Notariats Ordnung zu genügen. Der Ober-Prok.: Buß.

979. Cleve, den 11 Juli 1868. Am 4. d. M. ist in der Nähe des Gutes Grunland 1 Stunde unterhalb Orsoy, im Rheine eine unbekannte männliche Leiche, welche anscheinend beim Baden ertrunken ist und 6 bis 8 Tage im Wasser gelegen haben mochte, aufgefischt worden. Indem ich nachstehend das Signalement derselben mittheile, ersuche ich diejenigen, welche über die Person des Ertrunkenen nähere Auskunft zu geben im Stande sind, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement: anscheinend 25—30 Jahre alt; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarz; Zähne, vollständig; Statur, stark. Die Leiche war nicht bekleidet.

Sicherheits-Polizei.

980. Düsseldorf, den 30. Juni 1868. Am 21. Juni c. wurde auf dem hiesigen Jahrmarkte eine silberne Spindeluhr, 18 Linien groß, mit porzellanenem, etwas beschädigten Zifferblatte und arabischen Ziffern sowie mit der darin eingekratzten Nummer und dem Zeichen 6803 D versehen, nebst einer daran befindlichen unechten, vergoldeten, kurzen Kette gestohlen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

Personal-Chronik.

981. Düsseldorf, den 9. Juli 1868. 1) Der Gerichts-Assessor Trübe ist in das Departement des Appellations-Gerichtshofes zu Bonn versetzt worden. 2) Der Assessor Hamm I. ist von dem Kreisgericht zu Berlin an das hiesige Landgericht zurück versetzt worden. 3) Der Landgerichts-Assessor Saarland ist definitiv dem Landgerichte Elberfeld überwiesen worden. 4) Der Referendar Basen hat die Notariats-Prüfung bestanden. 5) Der Referendar Schrick ist aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. 6) Die Auscultatoren Dieckel, Diedmont, Dr. Dueckers, Günther, Dahmen und Dr. Brückmann sind zu Referendarien ernannt worden. 7) Der Referendar Dahmen ist an das Landgericht zu Elberfeld und der Referendar Dr. Brückmann an das Landgericht zu Köln versetzt worden. 8) Der Auscultator Freiherr von Hövel ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden. 9) Der Auscultator Basen ist bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte eingeführt worden. 10) Der Landgerichts-Assessor Friedensrichter Greiß zu Rheinberg ist an das Friedensgericht zu Ratingen versetzt worden. 11) Der Notar Hertmanni zu Ratingen ist gestorben und an dessen Stelle ist der Notar Portmanns aus Castellaun ernannt worden. 12) Der Landgerichts-Secretoir Lindeken hier, ist zum Friedensgerichtsschreiber in Opladen ernannt worden. 13) Der Gerichtsschreiber Wilms zu Grevenbroich ist seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle ist der Gerichtsschreiber Finger zu M. Gladbach ernannt worden. 14) Der Gerichtsschreiber Müller zu Rheinberg ist zum Sekretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden. 15) Der Landgerichts-Sekretoir Hoffmann zu Elberfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in M. Gladbach ernannt worden. 16) Der Gerichtsvollzieher Herkerath ist gestorben. 17) Der Gerichtsvollzieher Meyer zu Jülchen ist nach Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Kruse zu Uerdingen ist nach Jülchen versetzt worden.

Digitized by Google

982. Bonn, den 1. Juli 1868. Bei dem Oberbergamte ist dem Berg-Assessor Heusler der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Assessor Dr Stein als Hülfsarbeiter eingetreten, der früher Herzoglich Nassauische Probator Heerlein zum Oberbergamts-Sekretair befördert, der Sekretair Siebel durch seine Beförderung zum Geheimen Calculator im Königlichen Handels-Ministerium ausgeschieden, und der bisherige Diätar, Militair-Anwärter Matzke zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden. Bei der Bergwerksdirektion in Saarbrücken ist dem Berg Inspektor Follenius der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg Inspektor Wesener durch seine Versetzung nach der Saline Staßfurth ausgeschieden, der Büreau-Assistent Ringeisen gestorben und der Büreau-Assistent Schlesinger ausgeschieden. Die Büreau-Assistenten Kiesel und Domack sind zu Sekretairen, der Civil-Anwärter Friedrich Hoffmann und die Militair-Anwärter Blume und Stecher zu Büreau-Assistenten ernannt worden. Bei den Berg-Inspektionen der Saarbrücker Gruben ist den Bergwerksdirektoren Pfähler der Grube Sulzbach-Altenwald und von Rönne der Grube Heinitz der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Inspector Blees als Hülfsarbeiter an das Königl. Oberbergamt zu Dortmund und der Berg-Inspektor A. Roeggerath von der Grube von der Heydt an dessen Stelle nach der Grube Reden-Merschweiler versetzt worden, die Berg-Assessoren Temme auf Grube Friedrichsthal-Quierschied, Maaß auf Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm, und Freudenberg auf Grube von der Heydt sind zu Berg-Inspectoren ernannt worden; der früher Hannöversche Berggeschworene Holste und der früher Nassauische Berg-Accessist Mencke sind zu technischen Sekretairen, die Schichtmeister-Gehülfen Unger, Stutte, Hellwig, Schirmer Sprenger, Heinrich Hoffmann und Zembrod zu Sekretairen, die Büreau-Diätare Tönnies und Demel, die Civil-Anwärter Altpeter und Loew sowie die Militair-Anwärter Beyer, Gultsch, Dörpinghaus und Schaack zu Assistenten ernannt worden. Bei der Berg-Inspection zu Weilburg ist der früher Nassauische Berg-Accessist Johann Bellinger zum Berg-Inspektor ernannt, der Domanial-Bergverwalter Stöckicht mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Domanial-Bergverwalter Döppenschmidt zum Faktor und Rendanten, und der Civil-Anwärter Meyer zum Assistenten ernannt worden. Bei der Berg-Inspektion zu Dillenburg ist der Domanial-Bergverwalter Kayser zum Berg-Inspektor ernannt worden. Bei den Revierbeamten ist der früher Nassauische Bergmeister Stein zu Diez mit dem Charakter als Bergrath in den Ruhestand versetzt, dem Berggeschworenen Dueker in Coblenz der Charakter als Bergmeister verliehen, der früher Nassauische Berggeschworene Wenckenbach zu Weilburg in seinem Amte definitiv angestellt, der Berggeschworene von Zastrow von Schleiden nach Diez versetzt und der früher Nassauische Berg-Accessist Höchst an dessen Stelle zum Berggeschworenen in Schleiden ernannt worden. Ferner sind die Berg-Referendar Brüning, Duisburg, von Sobbe, Le Hanne, Hillebrand, Schilling und Freytag zu Berg-Assessoren, der Berg-Eleve Arlt zum Berg-Referendar ernannt worden, und die Berg Assessoren Jung und von Ammon durch ihre Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal hier ausgeschieden.

983. Auf Grund der Bestimmung im §. 150. der Militair-Ersatz Instruction vom 26. März d. J. ist mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 9. d. M. der Herr Regierungs- und Schul-Rath Bogen an die Stelle des Herrn Regierungs- und Schul-Rathes Woepke zum zweiten ordentlichen Civil-Mitgliede der Kgl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf ernannt worden.

984. Der Rentner Wilhelm Theus ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Haan für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

985. Der Kaufmann Ferdinand Strücker ist der, von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum zweiten Beigeordneten der Stadt Langenberg für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

986. Der bisherige Hülfslehrer der Taubstummenschule zu Fild Leberecht Reitzel ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Asberg ernannt worden.

987. Dem Maurermeister Joseph Moser zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

988. Dem Schornsteinfegermeister Wilhelm Richartz zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

989. Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carle in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

990. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. December 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Krazmaschinen ist aufgehoben.

991. Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Bos & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Samstag den 25. Juli **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

992. Berlin, den 8. Juli 1868. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 16. Juni d. J. genehmige Ich die von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach nach Ausweis des, nebst dem bestehenden Statut, zurückfolgenden notariellen Protocolls vom 14. April d. J. beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschafts-Statuts.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister"

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.

Heute, den vierzehnten April des Jahres achtzehnhundert acht und sechszig, Nachmittags fünf Uhr, auf Anstehen des Verwaltungsrathes der Gladbacher Spinnerei und Weberei, habe ich Alexander Pauls, königlich preußischer Justiz-Rath und Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Wohnsitze in München-Gladbach unter Zuziehung der beiden nachbenannten Zeugen, mich in das in der Gemeinde Gladbach gelegene Lokal der Gesellschaft verfügt, um über die durch die auf heute um die angegebene Stunde zusammenberufene ordentliche General-Versammlung stattfindende Verhandlung Protokoll aufzunehmen.

Es waren erschienen: A. Von Seiten des Verwaltungsrathes die Herren Kaufleute: 1. Königlicher Geheimer Commerzien-Rath, Freiherr Friedrich von Diergardt zu Viersen, Vorsitzender der heutigen General-Versammlung, 2. Königlicher Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen zu Gladbach, Vice-Präsident, 3. Commerzienrath Paul Jakob Preyer zu Viersen, 4. Commerzienrath Franz Wilhelm Königs zu Cöln, 5. Anton Lambertz, Christian's Sohn, Commerzienrath zu Gladbach, 6. Wilhelm Specken zu Dülken, 7. Johann Heinrich Pferdmenges zu Gladbach, 8. Wilhelm Diedrich Lenssen zu Rheydt, 9. Johann Wilhelm Brinck sen. zu Gladbach, 10. Wilhelm Busch jun. zu Gladbach, 11. Friedrich Wilhelm Greef zu Viersen wohnend; B. die zu Gladbach wohnenden Kaufleute Herren Robert Schmachtenberg und Edmund Eyring, diese beiden Letzteren Vertreter des Generaldirektors.

Die heutige General-Versammlung ist durch Bekanntmachung des Verwaltungsrathes vom eilften März dieses Jahres berufen worden, welche in den nachfolgenden Blättern inserirt worden, wie folgt: 1. am vierzehnten März dieses Jahres in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, 2. am nämlichen Tage in die Elberfelder Zeitung, 3. am fünfzehnten März dieses Jahres in die Augsburger Allgemeine Zeitung, 4. am vierzehnten März dieses Jahres in die Aachener Zeitung, und 5. am dreizehnten März dieses Jahres in die Kölnische Zeitung.

Als Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme Seitens der heutigen General-Versammlung sind in der dieselbe berufenden Bekanntmachung folgende angegeben: a. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; b. Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes und eines weiteren Mitgliedes an die Stelle eines verstorbenen; c. Berathung und Beschlußnahme über Abänderungen des Gesellschafts-Statuts und Zusätze zu demselben, betreffend die Befugniß an die Stelle eines General-Direktors auch mehrere Direktoren anzustellen und über anderweite Bestimmung der Gesellschaftsblätter, d. Wahl von drei Commissarien zur Revision und Dechargirung der Bilanz der Gesellschaft pro achtzehnhundert acht und sechszig.

Vom Verwaltungsrathe waren zu dieser General-Versammlung vier und vierzig Eintrittskarten ausgegeben worden, welche zusammen zweitausend achthundert fünf und sechszig Actien mit dreihundert und vierzehn Stimmen repräsentiren.

Durch den Vorsitzenden wurde unter Zustimmung der Versammlung der Königliche Handelsgerichts-Secretär Herr Kanzlei-Rath Friedrich Kreitz zu Gladbach zum Schriftführer und die Herren Kaufleute Robert Croon zu Gladbach und Theodor Kaulen zu Broichmühle, Gemeinde Neuwerk, zu Scrutatoren ernannt. Der Herr Vorsitzende erstattete der General-Versammlung einen ausführlichen Bericht über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen. Ein gedrucktes Exemplar dieses Berichtes und im Anhange desselben die Bilanz vom ein und dreißigsten Dezember acht

Digitized by Google

zehnhundert sieben und sechszig überreichte der Herr Vorsitzende zu diesem Protokolle, um einen integrirenden Theil desselben zu bilden und mit demselben ausgefertigt zu werden. Auch wurde jedem der Anwesenden ein Exemplar der erwähnten Stücke eingehändigt. Die Bilanz, abschließend in Activen und Passiven mit einer Million achthundert sieben und siebenzig tausend siebenhundert dreizehn Thaler sechszehn Groschen eilf Pfenningen, ergibt einen Ueberschuß von zwei und vierzigtausend vierhundert fünfzig Thalern, welcher zu Abschreibungen verwendet worden ist. Das Abschreibungs-Conto beträgt nunmehr dreihundert drei und achtzigtausend siebenhundert drei Thaler acht Silbergroschen vier Pfennige und das Reserve-Conto bleibt sechs und fünfzigtausend zweihundert dreißig Thaler sieben und zwanzig Groschen vier Pfenninge, zusammen vierhundert neun und dreißigtausend neunhundert vier und dreißig Thaler fünf Groschen acht Pfenninge.

Der Herr Vorsitzende verlas sodann das von den erwählten Commissarien aufgenommene Protokoll über die denselben aufgetragen gewesene Revision der Bilanz pro achtzehnhundert sieben und sechszig nebst der Decharge-Ertheilung, und überreichte dasselbe dem Notar zur Annektirung am gegenwärtigen Akt.

Den ersten Gegenstand der Tages-Ordnung betreffend, wird constatirt, daß diese überreichten Stücke zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben haben.

Zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehend, trug der Herr Vorsitzende vor, daß das Mitglied des Verwaltungsrathes Herr Carl Schmölder im verflossenen Jahre mit Tode abgegangen sei. Nach der dem Verwaltungsrathe durch den Artikel siebenzehn des Gesellschafts-Statuts verliehenen Befugniß habe derselbe an die Stelle des Verstorbenen den Herrn Friedrich Wilhelm Greef von Viersen in den Verwaltungsrath gewählt; diese Stelle sei indessen von der Generalversammlung heute definitiv für die noch übrige Dienstzeit des Herrn Schmölder zu besetzen. Sodann schieden dem regelmäßigen Turnus gemäß als Mitglieder des Verwaltungsrathes aus die Herren Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen, Commerzienrath Paul Jakob Preyer, Johann Heinrich Pferdmenges, Wilhelm Brincks sen., für welche ebenfalls Neuwahlen vorzunehmen seien.

Der Herr Vorsitzende forderte die General-Versammlung auf, diese Neuwahlen nunmehr zu vollziehen, und zwar zuerst für den verstorbenen Herrn Carl Schmölder.

Die Herren Scrutatoren nahmen die Stimmzettel entgegen.

Es waren vierzig Stimmzettel abgegeben worden, welche dreihundert und zwölf Stimmen enthielten.

Die absolute Majorität ist demnach hundert sieben und fünfzig Stimmen. Es wurde als Mitglied des Verwaltungsrathes an die Stelle des verstorbenen Herrn Schmölder gewählt der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Greef zu Viersen mit dreihundert und sieben Stimmen.

Demnach forderte der Herr Vorsitzende zur Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes an die Stelle der nach dem Turnus ausscheidenden obengenannten vier Herren Prinzen, Preyer, Pferdmenges und Brinck die General-Versammlung auf.

Es wurden den Herren Scrutatoren wieder vierzig Stimmzettel abgegeben, welche dreihundert und zwölf Stimmen enthielten.

Die absolute Majorität ist demnach hundert sieben und fünfzig Stimmen. Es wurden gewählt respective wiedergewählt: 1. Herr Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen zu Gladbach mit dreihundert sieben Stimmen, 2. Herr Commerzien-Rath Paul Jacob Preyer zu Viersen mit dreihundert fünf Stimmen, 3. Herr Kaufmann Johann Heinrich Pferdmenges zu Gladbach mit zweihundert neun und achtzig Stimmen, 4. Herr Johann Wilhelm Brinck sen., Kaufmann zu Gladbach mit zweihundert drei und achtzig Stimmen, welches Resultat der Herr Vorsitzende der General-Versammlung sofort bekannt machte.

Zum dritten Gegenstande der Tages-Ordnung übergehend, nämlich: Berathung und Beschlußnahme über Abänderungen des Gesellschafts-Statuts und Zusätze zu demselben, betreffend die Befugniß, an die Stelle eines Generaldirektors auch mehrere Direktoren anzustellen und über anderweite Bestimmung der Gesellschaftsblätter, verlas der Herr Vorsitzende nochmals den in dem gedruckten Berichte enthaltenen betreffenden Passus und Vorschlag an die Generalversammlung.

Dieselbe ging, nach kurzer Erörterung der vorgeschlagenen Abänderungen zur Abstimmung über diese Proposition über und zwar ablehnend das vorgeschlagene Scrutinium durch Stimmzettel, vermittelst einstimmig beschlossener Acclamation, als deren Resultat hiermit constatirt wird, daß der erwähnte Antrag des Verwaltungsrathes, wie es unter Nr. ein, zwei und drei des überreichten vorerwähnten gedruckten Berichts verzeichnet ist, einstimmig angenommen und zum Beschlusse erhoben worden ist.

Die General-Versammlung beschloß sodann ferner und zwar gleichfalls durch Acclamation einstimmig wie folgt: die Herren Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen in Gladbach und Commerzien-Rath Franz Wilhelm Königs in Cöln und zwar Beide zusammen, sowie jeder für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern und mit dem Rechte der Substitution werden ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der beschlossenen Veränderungen des Statuts und Zusätze zu denselben nachzusuchen und diejenigen Abänderungen für die Gesellschaft verbindlich anzunehmen, welche die Staats-Regierung etwa vorschreiben wird.

Hiernach zum vierten und letzten Gegenstande der Tages-Ordnung übergehend, wurde auf den Antrag des Herrn Vorsitzenden vermittelst geheimen Scrutiniums nach Paragraph sieben und dreißig des Statuts zur Wahl der Rechnungs-Revisoren, welche die Bilanz des laufenden Geschäftsjahres mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und recht-

Digitized by Google

findend dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen haben, geschritten und welche nach einem von dem Herrn Vorsitzenden der Versammlung gemachten, von derselben durch Acclamation bestätigten Vorschlage zugleich befugt sein sollen, im Falle der Verhinderung des Einen oder Andern von ihnen einen Vertreter aus der Zahl der Aktionäre für sich zu bestimmen.

Im Ganzen wurden den Herren Scrutatoren neun und dreißig Stimmzettel abgegeben, welche dreihundert und sieben Stimmen enthielten.

Die absolute Majorität ist demnach hundert vier und fünfzig Stimmen.

Gewählt wurden die Herren Kaufleute: 1. Otto Laufs zu Wickrathberg mit zweihundert sieben und achtzig Stimmen, 2. Johann Quack zu Gladbach mit zweihundert ein und achtzig Stimmen, 3. Wilhelm Heymer zu Rheydt mit zweihundert neun und sechszig Stimmen, welche von dem Herrn Vorsitzenden als die gewählten Commissarien proklamirt wurden.

Die vorbezeichneten Einladungsblätter sind bei Eröffnung der General-Versammlung durch den Vorsitzenden dem fungirenden Notar eingehändigt worden.

Das obenerwähnte gedruckte Exemplar des Berichtes und der Bilanz, sowie das Revisions-Protokoll ist von denjenigen Herren, welche dieses Protokoll unterschrieben haben, den Zeugen und mir, Notar, als zu diesem Protokolle gehörig, bezeichnet und unterschrieben worden, um demselben beigefügt zu bleiben und mit demselben ausgefertigt zu werden.

Weiteres fand sich für heute nicht zu verhandeln.

Zu den Vorarbeiten dieses Protokolls verwendete man am eilften dieses Monates die Zeit von Morgens zehn bis zwölf Uhr und von Nachmittags zwei bis sieben Uhr.

Sämmtliche vorgenannte hierbei erschienene Personen sind mir von Namen, Stand und Wohnort bekannt.

So geschehen zu München-Gladbach im Lokale der Gesellschaft im Jahre, Monat und am Tage wie Eingangs erwähnt, geschlossen nach sechs Uhr Nachmittags in Gegenwart von Paul Breuer und Anton Rosellen, beide Kleidermacher und beide in Gladbach wohnende, mir von Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannte Zeugen, welche nach geschehener Vorlesung während keiner der anwesenden Herren Aktionäre die Unterzeichnung dieses Protokolls gewünscht, nach den als erschienen aufgeführten Herren, dem Schriftführer und den Scrutatoren, welche mir ebenfalls von Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, mit mir dieses Protokoll unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel cassirt worden, haben unterzeichnet: Th. Laulen, R. Schmachtenberg, Rob. Croon, v. Diergardt, Ant. Lambertz Chr. Sohn, Brinck sen., F. Wm. Koenigs, Wm. Prinzen, Wm. Specken, W. O. Lenßen, J. H. Pferdmenges, Wilh. Busch jr., Paul Jb. Preyer, F. W Greef, E. Eyring, Kreitz, Paul Breuer, Anton Rosellen, Pauls.

Gladbacher Spinnerei und Weberei.

General-Versammlung am Dienstag den 14. April 1868, Nachmittags 5 Uhr. Bericht des Verwaltungs-Rathes und Bilanz pro 1867.

Meine Herren: Die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen wir das verflossene Jahr 1867 eröffneten, haben während der ganzen Dauer desselben kaum eine Unterbrechung erlitten, und mußten auf die Resultate für unsere Gesellschaft, worüber wir Ihnen heute Rechenschaft abzustatten haben, einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben. — Das Vertrauen zum Rohstoff „Baumwolle", schon während der ersten Monate der abgelaufenen Geschäftsperiode durch eine anhaltend flaue Conjunctur erschüttert, wurde durch politische Wirren und Befürchtungen, zu denen die Luxemburger Frage den Anstoß gab, vollends untergraben und konnte sich von dem Stoße, welchen es hierbei erlitten, nicht mehr erholen.

Schleppender und schwieriger Absatz der Fabrikate, verbunden mit Preisen, welche den bescheidensten Anforderungen an Bestehen nicht genügten, trugen dazu bei, die Entmuthigung immer mehr zu steigern; theilweis reichliche und andauernde Zufuhren hielten vom April ab bis zum October die Stocks auf einer ziemlich gleichmäßigen Höhe, die Erwartungen auf die nächste Ernte in Amerika wurden sehr hoch gespannt, und als Folge so mancher depremirenden Eindrücke sah man den Baumwollmarkt eine andauernd fallende Richtung verfolgen, der nur die Monate October und November für eine kurze Weile eine Schranke setzten. Die Muthlosigkeit gewann aber bald wieder die Oberhand und der Schluß des Jahres brachte uns Notirungen, welche eine ruhige Würdigung der Sachlage als in keiner Weise gerechtfertigt bezeichnen mußte. Eine längere Fortdauer solchen unnatürlichen Zustandes hätte zweifelsohne auf die so nothwendige Ausdehnung der Baumwoll-Cultur den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt und hierdurch später unserer Industrie die verderblichsten Verlegenheiten bereitet. Fair Dhollerah, mit der Notirung von 12½ d. das Jahr eröffnend, fiel bis Ende März auf 11⅜ d., im April auf 9¼ d., bis September auf 6 d., und schloß Ende Dezember mit 5½ d. pr. Pfd.; Fair Bengal wurde im Januar mit 9 d., im Mai mit 7 d., im October mit 5½ d., Ende Dezember mit 4½ d. bezahlt.

Der Umschwung der Dinge, wie er seit Anfang des laufenden Jahres sich Bahn gebrochen, wird hoffentlich die fernere Anpflanzung wesentlich befördern und hierdurch später bei genügenden Zufuhren den wilden Schwankungen, die jede gesunde Entwickelung des Geschäftes ernstlich gefährden, mehr und mehr eine Schranke setzen.

Daß bei solch' ungünstiger Situation der Baumwoll-Branche, wie sie vorhin bezeichnet wurde, auch für unser Etablissement keine gedeihliche Entwickelung Platz greifen konnte, liegt auf der Hand und bedarf keiner speciellen Ausführung.

Contracte in Gespinnsten und Geweben auf län-

Digitized by Google

gere Zeitdauer und vollends zu lohnenden Preisen waren nicht zu erzielen; wir mußten vielmehr, um nicht abermals den eben wieder ausgedehnten Betrieb in's Stocken gerathen zu lassen, uns mit den kärglichsten Limitten begnügen, verhinderten aber damit auch eine Anhäufung der Vorräthe und ermöglichten es, in dem neuen Etablissement allmählich eine größere Anzahl Spinnmaschinen und Webstühle in Gang zu bringen.

Die in Ihren Händen befindliche und von Ihren Rechnungs-Revisoren geprüfte und dechargirte Bilanz pro 31. Dezember 1867 schließt mit einem Ueberschuß von Thlr. 42,450 ab, welcher auf Abschreibungs-Conto gebucht ist. Die hierdurch gegen das Vorjahr um Thlr. 5000 erhöhte Amortisation haben wir für Abnutzung auf Maschinen im neuen Etablissement als angemessen erachtet.

Das Abschreibungs-Conto beträgt nunmehr Thlr. 383,703. 8. 4.
und das Reserveconto bleibt „ 56,230. 27. 4.
zusammen „ 439,934. 5. 8.

Unsere Verkäufe belaufen sich im vorigen Jahre auf Thlr. 1,080,277 gegen Thlr. 1,104,000 in 1866.

Die Produktion war 2,471,441 Pfd. Garn und 105,196 Stück Gewebe, gegen 1,957,000 Pfd. Garn und 69,601 Stück Gewebe in 1866.

Die Zahl unserer Arbeiter betrug Ende v. J. 1049 gegen 929 Ende 1866.

In Betrieb waren Ende 1867 46,900 Spindeln und 608 Webstühle gegen 36,844 Spindeln und 434 Webstühle am Schluß des Jahres 1866.

Die auf Immobilien-Conto figurirende Zunahme von 342 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. erklärt sich durch den Ankauf eines kleinen, an unser Terrain anschießenden Grundstücks. Auf Neubau-Conto sind 1146 Thlr. 19 Sgr. 4 Pfg. gebucht wegen Vergrößerung und Ausmauerung des zweiten großen Sammelteiches.

Das Neumaschinen-Conto hat um 5346 Thlr. 27 Sgr. 2 Pfg. zugenommen in Folge Anschaffung noch fehlender Geräthschaften zum Betrieb unserer neuen Spinnerei und Completirung der Feuerlösch-Einrichtungen für Letztere.

Wie Sie, meine Herren, aus obigen Zahlen ersehen, und vorhin auch schon erwähnt wurde, haben wir, trotz der außerordentlich ungünstigen Verhältnisse, mit Inbetriebsetzung unserer neuen Anlage in der verflossenen Geschäfts-Periode fortgefahren. Durch lebhaften Absatz im I. Quartal des laufenden Jahres unterstützt, gelang es uns, den Betrieb gegenwärtig auf 54,000 Spindeln und 745 Webstühle zu bringen.

Um das physische und wirthschaftliche Wohlbefinden des Arbeiterstandes zu heben und nachtheiligen Einwirkungen auf die Verhältnisse der Arbeit möglichst zu begegnen, haben wir in Gemeinschaft mit der Mehrzahl von Fabrik-Inhabern hiesigen Handelskammer-Bezirks durch freiwillige Vereinbarung eine Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden seit 30. September vorigen Jahres eingeführt.

Ebenso berechtigt die kürzliche Errichtung eines Consum-Vereins für unsere Arbeiter zu der Erwartung, daß auch hierdurch deren Wohlfahrt gefördert werde. Es hat nämlich dieses Unternehmen bei denselben vielseitigen Anklang gefunden, die Betheiligung wächst mit jedem Monate und verspricht in der Entwickelung, wirksam dazu beizutragen, uns dem beabsichtigten Zwecke, nämlich der Heranbildung eines wirthschaftlichern und dadurch auch tüchtigern Arbeiterstandes, immer näher zu bringen.

Unsere Krankenkasse hat an Vermögen im vorigen Jahre um 1041 Thlr. 26 Sgr. 4 Pfg. zugenommen und besitzt Ende 1867 an Baar und Verzinsungsfonds zusammen 6782 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg.

Mit dem Austausch der 2. Serie unserer Dividenden-Scheine, welcher seit 1. Juni v. J. auf unserem Bureau gegen Aushändigung des Talons stattfinden kann, sind noch viele Actienbesitzer im Rückstande. Wir bringen daher diesen Gegenstand hiermit in Erinnerung.

In dem verflossenen Jahre hat unser Collegium durch den Tod des Herrn Carl Schmölder einen schmerzlichen Verlust erlitten. Herr Schmölder war seit Gründung unseres Unternehmens in dem Verwaltungsrathe thätig; sein lebhaftes Interesse an demselben und seine stete Pflichttreue hatten ihn uns besonders werth gemacht und werden Sie, meine Herren, gewiß mit uns ihm ein ehrendes Andenken bewahren. — Nach der uns durch den Art. 17 des Gesellschafts-Statuts verliehenen Befugniß haben wir an die Stelle des Verstorbenen den Herrn Friedrich Wilhelm Greef von Viersen in den Verwaltungsrath gewählt, und wird diese Stelle von Ihnen heute definitiv für die noch übrige Dienstzeit des Herrn Schmölder zu besetzen sein.

Dem Turnus gemäß scheiden sodann aus als Mitglieder des Verwaltungsraths die Herren: Handelsgerichts-Präsident W. Prinzen, Commerzienrath P. J. Preyer, J. H. Pferdmenges, W. Brinck sen., für welche Sie demnach ebenfalls die Neuwahl vorzunehmen haben.

In der General-Versammlung vom 10. April 1866 hatten wir bereits die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß wir nach dem im Monate vorher erfolgten Austritte des Herrn Martin als General-Director unserer Gesellschaft den Herrn Robert Schmachtenberg und Edmund Eyring, welche seit Gründung des Unternehmens und resp. nunmehr 10 Jahren in demselben thätig gewesen sind, zur Vertretung des General-Directors nach Art 28 des Statuts Collectiv-Vollmacht ertheilten.

Beide genannte Herren haben das in sie gesetzte Vertrauen in den äußerst schwierigen Verhältnissen der letzten Jahre vollständig gerechtfertigt, und schulden wir ihnen das Zeugniß der bethätigten, umsichtigen und geschäftstüchtigen Leitung bei unermüdlichem Fleiße und lebhaftestem Interesse für das Gedeihen unseres großen Unternehmens.

Wir glauben demnach auch mit Freudigkeit dazu übergehen zu können, die denselben bisher provisorisch

Digitized by Google

übertragen gewesene Verwaltung in eine definitive zu verwandeln, und Beide als Directoren der Gesellschaft zu bestellen.

Durch diese Einrichtung wird eine Umänderung des Statuts, insofern darin nur von einem General-Director die Rede ist, nothwendig, welche wir in dem nachfolgenden Antrage formulirt haben.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, gleichzeitig eine Abänderung des Art. 12 des Statuts in Betreff der zu haltenden Gesellschaftsblätter anzuregen. Für das Bedürfniß unserer Gesellschaft halten wir die Bestimmung, welche wir Ihnen vorschlagen, für vollkommen ausreichend.

Wir beehren uns, Ihnen hiernach folgenden Antrag zur Beschlußnahme zu unterbreiten: General-Versammlung wolle beschließen: 1. An die Stelle der Artikel 24 bis 29 einschließlich des durch Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1853 genehmigten Statuts der Gladbacher Spinnerei- und Weberei-Actien-Gesellschaft in Gladbach, welche hiermit aufgehoben werden, treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Vierter Titel.

Vom General-Director.

Vier und zwanzigster Artikel.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebs in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen General-Director, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

Jedoch soll es dem Verwaltungsrathe frei stehen, statt eines General-Directors mehrere Directoren zu bestellen und deren specielle Befugnisse festzusetzen

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der General-Director, resp. die Directoren, können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Sie sind verpflichtet, und zwar ein Jeder, sich mit fünf und zwanzig Actien bei der Gesellschaft zu betheiligen, und die darüber sprechenden Documente im Archiv der Gesellschaft für die Dauer ihrer Functionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Der General-Director, resp. die Directoren, erhalten zu ihrer Legitimation dritten Personen gegenüber eine Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Sie leiten die Bureauarbeiten, unterzeichnen die Correspondenz und Quittungen, stellen Wechsel und Anweisungen aus, acceptiren und geriren dieselben, bestellen Prozeß-Bevollmächtigte und zeichnen für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind.

Sind mehrere Directoren vorhanden, so genügt die Unterschrift eines derselben.

Alle Unterschriften des General-Directors, resp. der Directoren, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem dazu delegirten Beamten der Gesellschaft contrasignirt werden.

Der General-Director, resp. die Directoren, sind, und zwar ein Jeder von ihnen allein, Kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

Sie ernennen und entsetzen alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie sind befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihnen nicht zusteht, zu suspendiren und haben über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsraths herbeizuführen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des General-Directors, resp. der Directoren, sowie die ihnen zu gewährende Besoldung, welche zugleich auch in einer Tantième am Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag festzusetzen.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director, resp. die Directoren, jederzeit mittelst eines von mindestens sieben dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle demselben, resp. denselben, vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Für Fälle der Verhinderung des General-Directors, resp. der Directoren, hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen ihrer Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die Ernennung des General-Directors, resp. der Directoren, des gemäß Art. 26 zur Contrasignatur delegirten Beamten und des Vertreters nach Art. 28 erfolgt zu notariellem Protokoll und bildet die beglaubigte Abschrift dieses Protokolls deren Legitimation.

Die Namen derselben werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

2. Demgemäß werden in dem Art. 19 des gedachten Statuts nach dem Worte „General-Director" jedesmal die Worte „resp. die Directoren", sowie in dem Artikel 41 nach dem Worte „General-Director" die Worte „resp. den Directoren" eingeschaltet.

3. In dem zwölften Artikel des besagten Statuts werden die Worte „Augsburger Allgemeine, Elberfelder und Aachener" — gestrichen und nach dem folgenden Worte „Zeitung" eingeschaltet „und in das Gladbacher Kreisblatt."

4. Die Herren: Handelsgerichts-Präsident Wilh. Prinzen in Gladbach und Commerzienrath Franz Wilh.

Digitized by Google

Königs in Cöln und zwar Beide zusammen, sowie jeder für sich allein im Falle der Abwesenheit des andern, und mit dem Rechte der Substitution, werden ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung der beschlossenen Veränderungen des Statuts und Zusätze zu demselben nachzusuchen, und diejenigen Abänderungen für die Gesellschaft verbindlich anzunehmen, welche die Staats-Regierung etwa vorschreiben wird.

Vorgelegt und gehörig zu dem am heutigen Tage vor dem Endesunterschriebenen Notar aufgenommenen Protokolle über die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Gladbach, den vierzehnten April achtzehnhundert acht und sechszig.

gez. Rob. Croon, Th. Kaulen, R. Schmachtenberg, v. Diergardt, Ant. Lambertz Chr. Sohn, Wm Prinzen, Brinck sen., Kreitz, Wm. Specken, W. D. Lenssen, F. W. Koenigs, J. H. Pferdmenges, Wilh. Busch jr., Paul Jb. Preyer, F. W. Greef, E. Eyring, Paul Breuer, Anton Rosellen, Pauls.

Bilanz vom 31. December 1867.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Immobilien-Conto, Ankauf der Grundstücke	19,613	7	5
2. Bau-Conto, sämmtliche Gebäude für Spinnerei und Weberei, Gasanlage, Wasserleitung und Heizung, Brunnen und Bassins, Schlichterei, Werkstätte, Lagerhäuser, Director-Wohnung und Arbeiterhäuser	314,843	15	5
3. Maschinen-Conto für Spinnerei und Weberei, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Triebwerk, Schlichterei, Utensilien ꝛc. . . .	559,947	28	7
4. Neubau-Conto, Gebäude für Spinnerei und Weberei, Wasserleitung, Gasleitung und Heizung, Brunnen, Lagerhäuser, Rauherei und Decaturgebäude, 16 neue Arbeiterwohnungen	170,223	9	5
5. Neu-Maschinen-Conto, für Spinnerei und Weberei, Dampfkessel und Dampfmaschinen, Triebwerk, Utensilien, Rauh- und Decatur-Maschinen	326,864	20	3
6. Mobilien-Conto, ganz abgeschrieben	—	—	—
7. Wechsel-Conto, in Portefeuille .	51,951	18	—
8. Cassa-Conto, Baar-Vorrath . .	9726	24	1
9. Assecuranz-Conto, vorausbezahlte Prämien	7789	—	2
10. Ausstehende Forderungen . . .	233,809	3	7
11. Waaren-Conto, Vorräthe: an roher Baumwolle . . . . 58,207 26 —			
an halbfertigen und fertigen Garnen und Geweben, Kohlen, Betriebsmaterialien für Spinnerei und Weberei und Victualien im Arbeiter-Kosthause . . . . 124,736 14 —			
	182,944	10	—
	1,877,713	16	11

Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Actien-Capital-Conto . . .	1,250,000	—	—
2. Diverse Creditoren	175,857	10	—
3. Fabrik-Kranken und Unterstützungs-Cassa, Verzinsungsfonds	6493	24	6
4. Arbeiter-Spar-Cassa, Verzinsungsfonds . .	4934	6	9
5. Abschreibungs-Conto für Maschinen und Gebäude Ende 1866	341,253	8	4
6. dito pro 1867	42,450	—	—
7. Reserve-Conto .	56,230	27	4
8. Dividenden-Conto, rückständige Coupons von 1866 . .	444	—	—
	1,877,713	16	11

Vorgelegt und gehörig zu dem am heutigen Tage vor dem Endesunterschriebenen Notar aufgenommenen Protokolle über die ordentliche Generalversammlung der Actionäre der Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Gladbach, den vierzehnten April achtzehnhundert acht und sechszig.

gez. Th. Kaulen, R. Schmachtenberg, Rob. Croon, v. Diergardt, Ant. Lambertz Chr. Sohn, Brinck sen., Wm. Specken, W. D. Lenssen, F. Wm. Koenigs, Wm. Prinzen, J. H. Pferdmenges, Wilh. Busch jr., Paul Jb. Preyer, F. W. Greef, E. Eyring, Kreitz, Paul Breuer, Anton Rosellen, Pauls.

Die Unterzeichneten, von der General-Versammlung der Actionaire der Gladbacher Spinnerei und Weberei gewählt, die vorjährige Bilanz zu revidiren, wobei Herr W. Heymer auf Einladung der beiden Mitunterzeichneten an Stelle des in dem Verwaltungsrath eingetretenen Herrn F. W. Greef fungirte, bescheinigen hiermit, die vorjährige Bilanz mit den Büchern übereinstimmend gefunden zu haben. Diese Bilanz ergab am 31. December 1867 einen Ueberschuß von

Digitized by Google

Thlr. 42,450, welcher auf das Abschreibungs-Conto übertragen wurde.

Gladbach, den 26. März 1868.

gez. Joh. Quack sen., O. Laufs, Wm. Heymer.

Vorgelegt und gehörig, zu dem am heutigen Tage vor dem Endesunterschriebenen Notar aufgenommenen Protokolle über die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gladbacher Spinnerei und Weberei.

Gladbach, den vierzehnten April achtzehnhundert acht und sechszig.

gez. Th. Kaulen, Rob. Croon, R. Schmachtenberg, J. H. Pferdmenges, Wilh. Busch jr., Paul Jb. Preyer, F. W. Greef, v. Diergardt, Wm. Prinzen, Kreitz, Ant. Lambertz Chr. Sohn, Brinckſen., F. W. Königs, W. D. Lenssen, Wm. Specken, E. Eyring, Paul Breuer, Anton Roſellen, Pauls.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königliche Justizrath und Notar: Pauls.

---

993. Berlin, den 9. Juli 1868. Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

---

994. Berlin, den 13. Juli 1868. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen sogenannten Armorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte. Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes:

von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

995. Düsseldorf, den 4. April 1864. Die Aufnahme von Irren in Heil- und Pflege-Anstalten betreffend. Im Anschluß an die bestehenden Bestimmungen verordnen wir hierdurch in Betreff der Aufnahme von Geistes-Kranken in die öffentlichen und Privat Irren-Anstalten unseres Verwaltungsbezirks wie folgt: 1) In die Pflege-Anstalten für unheilbare Irre darf kein Kranker aufgenommen werden, der nicht durch ein Zeugniß eines approbirten Arztes für unheilbar erklärt worden, es sei denn, daß die fruchtlos gebliebene Anstellung eines Curversuches in einer Heil-Anstalt nachgewiesen. In allen Fällen ist zugleich die Beibringung der Zustimmung der Heimathsbehörde erforderlich. 2) Heilbare Geisteskranke dürfen nur in solche Anstalten aufgenommen werden, welche dazu von uns die besondere Conzession erhalten haben. Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn ein Zeugniß eines practischen Arztes über die Nothwendigkeit eines Curversuches in einer Heil-Anstalt, sowie die Zustimmung der Orts Polizeibehörde der Heimath beigebracht ist. 3) Innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Aufnahme hat in beiden Fällen der Vorstand der Anstalt dem Gerichte, bei welchem der Kranke seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder wenn es sich um einen Kranken aus dem Gebiete des Rheinischen Rechts handelt dem Königlichen Ober-Procurator bei diesem Gerichte, sowie der Orts Polizei-Behörde, in deren Amtsbezirk die Anstalt liegt, Anzeige zu machen, und zwar unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes und Wohnorts des Kranken und der Beschaffenheit der Krankheit, sowie unter genauer Auskunft, ob bereits ein Interdictions-Verfahren eingeleitet und wie weit dasselbe gediehen. 4) Wenn es sich um eine im Bezirk des rheinischen Rechts belegene Anstalt handelt, hat der Vorstand außerdem in gleicher Frist dieselbe Anzeige an den Königlichen Ober-Procurator, in dessen Amtsbezirke die Anstalt liegt, auch hinsichtlich solcher Kranken zu machen, welche außerhalb dieses Amtsbezirk ihren persönlichen Gerichtsstand haben; ebenso demselben am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher in der Anstalt verpflegter Kranken mit den gedachten Bemerkungen einzureichen. Eine Abschrift gegenwärtiger Verfügung soll dem Aufnahme-Register, welches jede Anstalt zu führen hat vorgeheftet bleiben und haben die Ortsbürgermeister der Anstalt binnen 6 Wochen dem Königlichen Landrathe zur Beförderung an uns anzuzeigen, daß dies geschehen. Von den Vorständen der Irren-Anstalten erwarten wir um so sicherer eine sorgfältige Ausführung vorstehender Bestimmungen, als dieselben im Interesse der Wahrung persönlicher Freiheit unerläßlich sind, Uebertretungen daher nachdrückliche Ahndung nach sich ziehen werden.

Digitized by Google

Düsseldorf, den 13. Juli 1868. Indem wir vorstehende Verordnung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Vorstände der in unserem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Irren-Anstalten auf, die Herbeiführung der gesetzlichen Interdiction der ihrer Obhut anvertrauten Geisteskranken hiernach jederzeit zum Gegenstande angelegentlicher Sorge zu machen und strenge darauf zu halten, daß die zur Aufnahme in die Pflege-Anstalten gelangenden Pfleglinge gerichtlich interdicirt sind oder alsbald interdicirt werden. Wir finden uns veranlaßt, ferner zu verordnen, daß binnen 4 Wochen die erwähnten Anstalts-Vorstände der Orts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirke die Anstalt liegt, Anzeige machen, welche von ihnen namhaft zu machenden Pfleglinge bereits interdicirt und welche noch zu interdiciren sind. In Bezug auf Letzte ist anzugeben, wie weit das eingeleitete Interdictions-Verfahren gefördert ist. Die Ortspolizei-Behörden haben sich durch eine persönlich, zunächst in der zweiten Hälfte August d. J. für die Folge alljährlich Anfangs Januar vorzunehmende Revision der in ihrem Amtsbezirke vorhandenen Anstalten davon zu überzeugen, daß deren Vorstände der ihnen in der in Rede stehenden Hinsicht obliegenden Verpflichtung pünktlich nachgekommen sind, von dem Resultate dieser Revision dem vorgesetzten Landrathe aber unverzüglich Anzeige zu machen. Letzteren liegt es ob, die zur Sprache gebrachten Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und uns bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher in den Anstalten verpflegten Kranken mit den erforderlichen Bemerkungen einzureichen. Für das laufende Jahr sehen wir der Vorlage dieses Verzeichnisses bis zum 1. October c. entgegen. Hinsichtlich der hiesigen Departemental Irren-Anstalt bleibt es übrigens bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

---

996. Berlin, den 25. Juni 1868. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungsbehörden und beziehungsweise für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinal-Gewicht betreffend, vom 16. März v. Js. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer andern Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten:
gez. Itzenplitz.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: gez. Mühler.

Düsseldorf, den 13. Juli 1868. Vorstehendes bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. September v. pr. (Amtsblatt pro 1867 Nr. 52.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

---

997. Düsseldorf, den 4. Juli 1868. Auf der Merscheider Bezirksstraße sind in der Nacht vom 25. auf den 26. v. Monats 5 Chausseebäume abgebrochen und 12 Stück Baumstangen entwendet worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels ꝛc. eine Prämie von 15 Thaler gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben.

998. Düsseldorf, den 7. Juli 1868. Auf der Odenkirchen-Dülkener Bezirksstraße zwischen Hardt und Dülken sind in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni c. 22 Stück junge Kirschbäume theils abgebrochen theils abgeschnitten worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 15 Thaler (buchstäblich) gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

999. Düsseldorf, den 13. Juli 1868. Durch Allerhöchste Cabinets Ordre vom 29. v. M sind die von den Notabeln des Handelsgerichtsbezirks Gladbach getroffenen Wahlen des bisherigen Präsidenten, Commerzienraths Wilhelm Prinzen in Gladbach zum Präsidenten und des bisheriger Richters Wilhelm Busch jun. daselbst zum Richter unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, ferner die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Conrad Küppers in Gladbach zum Richter, sowie die des bisherigen Ergänzungsrichters Wilhelm Schlafhorst in Gladbach, des Seifenfabrikanten Carl Schaub in Viersen und des Linnen- und Zwirnfabrikanten Dr. Eduard Jansen in Dülken, des Letztern jedoch nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode, für welche der zum Richter gewählte bisherige Ergänzungsrichter gewählt war, zu Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Gladbach bestätigt worden. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

1000. Düsseldorf, den 21. Juli 1868. Am Dienstag den 11. August c. Vormittags 11 Uhr, soll das am Mühlenwege in der Feldmark Wesel Flur VII. Nr. 567/407 gelegene, 3 Morgen 52 Ruthen 70 Fuß große, und bis zum 1. Januar 1869 an Heinrich Reuter verpachtete domaniale Ackerstück, in der Wohnung der Wittwe Ren auf der Baustraße zu Wesel, von dem Domainen-Rentmeister Degenhart, in dessen Amtsstube zu Dinslaken die Bedingungen schon vorher eingesehen werden können, alternativ zur Verpachtung und zur Veräußerung an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Samstag den 1. August **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1001. Das zu Berlin am 7. Juli 1868 ausgegebene 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 123. das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868; unter

Nr. 124. den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg Vom 25./28. Mai 1868.

1002. Das zu Berlin am 11. Juli 1868 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 128. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868. Nr. 129. das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

1003. Das zu Berlin am 13. Juli 1868 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 130. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868. Nr. 131. das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868. Nr. 132. das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868. Nr. 133. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

1004. Das zu Berlin am 15. Juli 1868 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 134. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868. Nr. 135. das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

1005. Das zu Berlin am 18. Juli 1868 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 136. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

1006. Das zu Berlin am 22. Juli 1868 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 139. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; unter

Nr. 140. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; unter

Nr. 141. die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andrerseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1007. Das zu Berlin am 6. Juli 1868 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7134. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868. Nr. 7135. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. Nr. 7136. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

1008. Das zu Berlin am 16. Juli 1868 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7137. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868. Nr. 7138. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in

Digitized by Google

der Richtung auf Löbau. Nr. 7139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868. Nr. 7140. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Teiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

1009. Das zu Berlin am 20. Juli 1868 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7141. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868. Nr. 7142. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim. Nr. 7143. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868. Nr. 7144. die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

1110. Das zu Berlin am 23. Juli 1868 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7145. die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868. Nr. 7146. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868. Nr. 7147. das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868. Nr. 7148. das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1111. Berlin, den 15. März 1868. Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen. Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist. Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten. Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr. 1) Eintragung in die Matrikel 1 Thlr. Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem 1 Thlr. 2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften 1 Thlr. 3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) 2 Thlr. 4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars 3 Thlr. Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Thlr. 5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 4 Thlr. Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen $^1/_{10}$ Thlr. 6) Ausstellung eines Passes 1 Thlr. 7) Visa eines Passes $^1/_2$ Thlr. Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende. 8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats 4 Thlr. 9) Expedition eines Schiffes 3 Thlr. jedoch nie mehr als $^1/_{30}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, unter $^1/_{20}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $^1/_{60}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $^1/_{40}$ Thlr. für die Kommerzlast. Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w. Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten. 4) Ausfertigung einer neuen Musterrolle 4 Thlr. 11) Abänderung der Musterrolle zusammen 2 Thlr. ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben. 12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns 4 Thlr. 13) Aufnahme einer Verklarung 4 Thlr. Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte. 14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit 4 Thlr. 10 Sgr. 15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) 4 Thlr. 16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w. 1 Thlr.)

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
Graf von Bismarck-Schönhausen.

1112. Berlin, den 17. Juli 1868. Bekannt-

Digitized by Google

machung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848. Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. Sept. 1872 nebst Talons werden vom 15. Sept. d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr. Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Düsseldorf, den 27. Juli 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1113. Berlin, den 8. Juli 1868. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1. 1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4. 2) Der §. 4. des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5. 3) Nach dem §. 5. des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt p. p. für 1864 Seite 45) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Zu §. 7. 4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7. des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zoll-Amte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Blei erfolgt. b) Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7. des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10. 5) Bei der Bestimmung im §. 10. des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpuncten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14. 6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14. des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17. 7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Wagenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Wagenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Wagenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum ....." ersetzt werden. Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen. Euer Hochwohlgeboren wollen die Haupt-Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung versehen. Zugleich sind die beschlossenen Abänderungen des Regulativs durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Cöln.

III. 14,560.

Cöln, den 14. Juli 1868. Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial Steuer-Direktor: Wohlers.

Muster eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel Nr. Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli-Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält: der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing) der Wagen Nr. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zoll-Amte Danzig). Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar Nr. (1.) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen, Nr. (2.) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen, Nr. (3.) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Blei) verschlossen. Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß. (1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei), (1) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei), (Eydtkuhnen) den u. s. w. (Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt. (Stempel). (Unterschriften.)

1114. Koblenz, den 8. Juli 1868. In der Taubstummen-Anstalt zu Moers kann zu Anfang Oktober d. J. eine größere Zahl im bildungsfähigen Alter stehender Taubstummer Kinder evangelischer Confession Aufnahme finden. Gesuche um Aufnahme, denen 1) Geburtsschein, 2) Impfschein, 3) ein ärztliches Attest über geistige und leibliche Gesundheitsverhältnisse der Aufzunehmenden und 4) einer Erklärung über die Sicherstellung der Bekleidungskosten seitens der Angehörigen und subsidiarisch der Gemeinden beizufügen sind, sind durch Vermittelung der betreffenden Bürgermeistereiämter an das unterzeichnete Königliche Provinzial Schul-Collegium zu richten.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium:
Pommer-Esche.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1115. Düsseldorf, den 24. Juli 1868. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar c. Amtsbl Nr. 4 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Ab-

Digitized by Google

haltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach bis zum 1. Juli d. J. bewilligten Hauskollekte für diejenigen Orte in welchen diese Kollekte bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

1116. Düsseldorf, den 20. Juli 1868. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck nach Kevelaer in den Gemeinden Kevelaer und Winnekendonk vollendet und diese Strecke (2334° lang) am 1. d. M. als Bezirksstraße übernommen worden ist, wird auf derselben vom 1. August c. ab bei der zwischen Kevelaer und Winnekendonk errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Febr. 1840 erhoben.

1117. Düsseldorf, den 23. Juli 1868. Bei der Handelskammer zu Elberfeld und Barmen sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder H. E. Schniewind und Eduard Jung in Elberfeld, sowie C. L. Wesenfeld und C. Menzel in Barmen, resp. der Stellvertreter F. W. Strücker und Julius Lucas in Elberfeld sowie C. A. Wolff und G. Fischer in Barmen wieder- resp. neugewählt als Mitglieder H. E. Schniewind und Eduard Jung in Elberfeld, und C. L. Wesenfeld und Carl Barthels in Barmen sowie als Stellvertreter F. W. Strücker und Julius Lucas in Elberfeld und C. A. Wolff und Julius Greeff in Barmen. Außerdem ist an Stelle des aus Gesundheits Rücksichten ausgeschiedenen Mitglieds J. F. Auffermann in Barmen der Ludwig Ernst Toelle in Barmen als Mitglied neugewählt worden. Die Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1118. Düsseldorf, den 25. Juli 1868. Um dem dringenden Bedürfnisse nach dem Besitze einer besonderen Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate, welche die gründliche Ausbildung eines Jeden in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau bezweckt, Befriedigung zu gewähren, ist mit erheblichen Opfern aus Staatsmitteln zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ein pomologisches Institut in's Leben gerufen worden, dessen Eröffnung zum 1. October d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen zur Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die practische Unterweisung berechneten Lehr-Kursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke dieses Instituts sowie über das namentlich für Zöglinge der Nutzgärtnerei niedrig gestellte Unterrichts-Honorar gibt das Statut, welches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen in unserem Bezirke eingesehen werden kann und worauf wir daher das betheiligte Publikum hierdurch verweisen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1119. Cöln, den 17. Juli 1868. Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: §. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. §. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Telegraphen-Direction: Richter.

1120. Münster, den 20. Juli 1868. Die Löschungsquittungen über die zum 1. April c. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind für die zum Appellationsgerichtsbezirk Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abge-

Digitized by Google

sandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichtsbehörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Königliche Direction der Rentenbank: Filbry.

1121. Düsseldorf, den 13. Juli 1868. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im II. Quartal c. eingesandte, unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Crefeld an Völker in Schneeberg vom 16. Febr. mit 1 Thlr.; ein Brief aus Düsseldorf an Hüschen in Cöln vom 13. Novb. mit 5 Thlr.; ein Brief aus Neuß an Winter in Cleve vom 15. April mit 1 Thlr.; eine Post-Anweisung aus Bohwinkel vom 3. April über 13½ Sgr. an das Vereinshaus in Barmen; ein Packet aus Elberfeld ohne Signatur ein Stück Leinewand enthaltend. 2. Reise-Effekten ꝛc. welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden worden sind: 1 Brieftasche, 1 Cigarrentasche, 1 Metallkalender, 1 Kinderhut, 1 Vorhemde, 1 Päckchen baumwollene Litze, 1 Päckchen Wäsche, 1 Schloß, 3 Paar Schuhe, 2 Paar Handschuhe, 1 schwarzes Tuch, 2 Sacktücher, 2 Stöcke, 3 Regenschirme. Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und den Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Schmidt.

1122. Elberfeld, den 27. Juni 1868. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, d. d. Düsseldorf, den 4. Dezb. 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben. Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird. Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Warschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1123. Saarbrücken, den 16. Juli 1868. Rhein-Nahe-Eisenbahn. Amortisirung von Prioritäts-Obligationen I. Emission. In Gemäßheit des §. 3. des Allerhöchsten Privilegii vom 18. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 387/92) sind pro 1868 am 6. d. Mts. vor Notar und Zeugen, nachfolgende Nr. der Prioritäts-Obligationen I. Emission zum Gesammtbetrage von 22,200 Thlr. resp. 38,850 flr. süddeutsche Währung behufs Amortisirung ausgelooft worden:

I. Apoints von 1,000 Thlr. oder 1,750 flr. Nr. 172. 296. 559. 742. 866. 1,114. 1,361. 1,806.

II. Apoints von 500 Thlrn. oder 875 flr. Nr. 2,028. 2,087. 2,207. 2,305. 2,315. 2,669. 2,788. 2,939. 3,004. 3,177. 3,488. 3,765. 4,264. 4,281. 5,281. 5,464. 5,611.

III. Apoints von 100 Thlrn. oder 175 flr. Nr. 6,165. 6,337. 7,030. 7,511. 7,773 7,829. 7,867. 8,189. 8,754. 8,800. 9,386. 9,447. 9,650. 9,783. 9,815. 10,870. 11,268. 11,671. 11,801. 12,675. 12,733. 13,530. 13,972. 14,025. 14,488. 14,910. 15,246 16,175. 16,384. 16,669. 16,673. 17,034. 17,061. 17,174. 17,291. 18,135. 18,171. 18,373. 18,589. 18,803. 18,822. 18,929. 19,741. 19,794. 20,493. 20,888. 21,337. 22,071. 22,298. 22,771. 23,092. 23,375. 24,200. 24,676. 24,855. 24,886. 25,866.

Die Auszahlung des Nominal-Betrages dieser ausgelooften Obligationen erfolgt am 2. Januar 1869 mit welchem Tage auch deren Verzinsung aufhört 1) fortlaufend bei unserer Hauptcasse hierselbst, 2) bis ultimo Januar 1869 bei folgenden Zahlungsstellen: a) der Disconto-Gesellschaft zu Berlin, b) dem A. Schaaffhausen'schen Bank-Verein zu Cöln, c) der Filiale der Darmstädter-Bank zu Frankfurt a/M. Die Obligationen sind sammt Zins-Coupons ab 1. Juli 1869 in numerisch geordneten, von den Eigenthümern unterschriebenen Duplicat-Verzeichnissen einzureichen. Fehlende Zins-Coupons werden vom Kapitalbetrage gekürzt. Zugleich bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kapital-Beträge folgender ausgelooster Prioritäts-Obligationen I. Emission bis jetzt nicht erhoben sind: 1) von der Auslooſung pro 1866 am 23. Juli 1866.

I. Apoints von 1,000 Thlrn. oder 1,750 flr. Nr. 1,374.

II. Apoints von 500 Thlrn. oder 875 flr. Nr. 5,889.

III. Apoints von 100 Thlrn. oder 175 flr. Nr. 6,402. 6,453. 6,494. 7,386. 7,524. 7,900. 8,690. 8,828. 9,171. 9,539. 9,721. 10,630. 12,276. 14,478. 14,520. 15,696. 16,626. 19,790. 20,329. 21,226. 21,460. 22,047. 22,391. 23,346. 23,749. 2) von der Auslooſung pro 1867 am 3. Juli 1867.

I. Apoints von 1,000 Thlr. oder 1,750 flr. Nr. 1,973.

II. Apoints von 500 Thlrn. oder 875 flr. Nr. 2,915. 5,924.

III Apoints von 100 Thlrn. oder 175 flr. Nr. 6,552. 7,884. 9,880. 10,418. 10,747. 11,205. 12,431. 13,101. 15,805. 15,819 15,837. 15,839. 16,114. 16,299. 16,499. 18,734. 20,165. 20,358. 25,170. 25,935. Wir fordern die Inhaber dieser Obligationen hiermit auf, die Kapital-Beträge bei unserer Hauptcasse hier in Empfang zu nehmen.

Königliche Eisenbahn-Direction: von Duering.

Digitized by Google

1124. Hamm, den 11. Juli 1868. Nach der heute stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts besteht derselbe gegenwärtig: a) aus dem Rechts-Anwalt, Justiz-Rath Heintzmann dahier als Vorsitzenden, b) aus den Rechts-Anwalten: Justizrath von Dewall in Hagen, Lentze in Soest, Hueck in Duisburg, Justizrath Gützloe in Essen, Justizrath Brandt, in Dortmund, Rauschenbusch und Lennich in Hamm, als Mitgliedern, c) aus den Rechts-Anwalten: Justizrath Bormann in Hattingen, Esselen in Dortmund, Justizrath Ax in Mülheim a/d Ruhr, Justizrath Haarmann in Duisburg und Justizrath Anz in Essen als Stellvertretern.

Der Erste Appellationsgerichts-Präsident:
Hartmann.

1125. Düsseldorf, den 13. Juli 1868. Auf Grund des Artikels 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird hiermit verordnet, daß die Urkunden des zu Ratingen verstorbenen Notars Hertmanni dem Notar Portmanns daselbst definitiv übergeben werden sollen. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1126. Düsseldorf, den 17. Juli 1868. Am 13. Juli c. wurde hierselbst eine nackte, männliche Leiche gelandet, welche etwa 24 Stunden im Wasser gelegen haben mochte. Der Verunglückte ist 55—60 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, auf dem Vorderkopfe eine Glatze, braune Augen, röthliche Augenbraunen, gebogene Nase und rasirten Bart. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit desselben Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Der Staats-Procurator: Feldmann.

1127. Düsseldorf, den 17. Juli 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. Juni 1868 ist der Schuhmacher Johann Simons aus Neuß gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt des Alexianerklosters zu M. Gladbach interdicirt worden. Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

1128. Düsseldorf, den 17. Juli 1868. Am 15. d. M. ist bei Urdenbach ein unbekannter Mann von anscheinend kleiner Figur und mittlern Jahren im Rheine vermuthlich beim Baden verunglückt. Die am Ufer aufgefundenen Kleidungsstücke desselben, jetzt zur Ansicht auf dem Bürgermeister-Amt zu Benrath deponirt bestehen in 1) einem schwarzen Tuchrock mit kurzen Schößen, 2) einer braunröthlichen Buxkin-Weste (alt), 3) einem ledernen und einem gewebten rothen Hosenträger, 4) einer hellgraumelirten Buxkinhose mit gelben Hornknöpfen, 5) einer grau gestrickten Unterjacke mit Hornknöpfen, 6) einem blau leinenen alten Kittel, 7) einem ganz-beschmutzten alten leinenen Hemde (weiß gez. C. V. 6. 8; einem Paar röthlich wollenen Socken, 9) zwei roth bunten Taschentüchern, 10) weißem Halstuch mit rothen Sternen, 11) einer braunen Buxkin-Mütze mit weißen Tupfen, 12) einem Paar ledernen Fuhrmannsschuhe, 13) einer kurzen Pfeife mit Porzellankopf, 14) einem ledernen Portmonaie mit 15 Pfennige Inhalt, 15) einem sogenannten leipziger Strick, 16) einem Stock. Ich ersuche Jeden, der über die Persönlichkeit des vermuthlich Verunglückten Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche zu geben. Der Staats-Procurator: Feldmann.

1129. Bonn, den 22. Juli 1868. Am 17. d. Mts. ist auf dem Venusberge bei Poppelsdorf die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden, welcher sich erschossen hat, Alter 36—40 Jahre, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haar dunkelblond, etwas kraus; bekleidet mit schwarzem Rock und Hose, Weste von braunem Sommerstoffe, schwarzseidenem Halstuche, grauem Filzhute; hatte einen kupfernen Fingerhut, Cigarrenspitze von Meerschaum, Messer mit mehreren Klingen, Uhr mit römischen Ziffern und kupfernem Gehäuse, gelbseidenes und rothbaumwollenes Taschentuch, braunen Rohrstock mit schwarzem Griff bei sich. Ich ersuche Jeden, welcher über die Person des Unbekannten Auskunft geben kann, Anzeige zu machen und können die vorerwähnten Sachen auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Poppelsdorf besichtigt werden.

Der Ober-Procurator: von Ammon.

1130. Elberfeld, den 23. Juli 1868. Der Notar Euler in Remscheid ist in Folge strafrechtlicher Verurtheilung seines Amtes verlustig geworden und als einstweiliger Verwahrer der Urkunden desselben der Notar Güldner in Ronsdorf ernannt worden.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1131. Bonn, den 25. Juli 1868. Am 23. d. M. ist der 14jährige Johann Himberg aus Godesberg im Rheine bei Obercassel ertrunken. Er war unbekleidet, circa 4 Fuß 8 Zoll groß, hat hellblondes Haar und blaue Augen. Ich ersuche die betreffende Behörde, von dem Landen der Leiche Anzeige zu machen.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

1132. Düsseldorf, den 27. Juli 1868. Am 14. Juli c. wurde im Rheine bei Baumberg eine unbekleidete, männliche Leiche gelandet, welche ein bis zwei Tage im Wasser gelegen haben mochte. Der Verunglückte ist c. 40 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß und kräftig gebaut, hat dunkelbraunes Haar, hellbraune Augenbraunen, hellbraunen Schnurrbart und gesunde Zähne. Ich ersuche Jeden, der über denselben Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

1133. Essen, den 18. Juli 1868. Aufruf! Im Depositorio des unterzeichneten Kreis-Gerichts befindet sich die Kaution des ausgeschiedenen Hülfsboten Waroneck ad 20 Thlr. 28 Sgr. Alle Diejenigen, welche aus der Dienstführung des Waroneck Ansprüche an dessen Kaution zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben spätestens in termino den 7. September c. Morgens 11 Uhr vor dem Kreis-Gerichts-Director Pelizaeus Zimmer Nr. 37 anzumelden, geschieht dieses

Digitized by Google

nicht, so werden sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden, während die Masse unter die sich meldenden oder sonst bekannten Gläubiger vertheilt resp. dem Besteller zurückgezahlt wird und den präkludirten Gläubigern überlassen bleibt, sich mit ihren Ansprüchen an letztern zu halten.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.

1134. Hagen, den 28. Mai 1868. Der Fabrikant Friedrich Huckenbeck zu Wehringhausen hat das Fabrikzeichen „Dachs" hauptsächlich auf Zugmesser und kleinere Schneidzeuge und das Zeichen „Negerkopf" mit Krone und den Buchstaben F. H. für Beile und gröbere Schneidzeuge Behufs Erwerbung des Rechts zur ausschließlichen Benutzung bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen. Königliches Fabrikengericht.

1135. Barmen, den 28. Juli 1868. Der, dem Bierbrauer Friedrich Heinrich Theil, von der Polizei-Verwaltung zu Ziesar im Kreise Jerichow I. am 2. Mai d. J. ertheilte Reisepaß ist verloren worden und wird daher ungültig erklärt.

Der Ober-Bürgermeister: J. V.: Voigt.

Personal-Chronik.

1136. Der Bürgermeister Wachter zu Dülken ist zugleich zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kirspelwaldniel ernannt worden.

1137. Der Bürgermeister Fuchs zu Alpen ist zugleich zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Veen ernannt worden.

1138. Der seitherige commissarische Bürgermeister Holl ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Capellen im Kreise Geldern ernannt worden.

1139. Dem Apotheker Georg Eugen Francke ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Ruhrort ertheilt.

1140. Dem Geistlichen Wilhelm Adolph Rudolph ist die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der höheren Privatschule zu Geldern ertheilt.

1141. Der Lehrer Wilhelm Butenuth und die Lehrerin Charlotte Wehmeier sind provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer resp. Lehrerin an der 2. resp. 4. Classe der kath. Elementarschule in Kohlgarten zu Barmen ernannt worden.

1142. Der Lehrer Friedrich Stiebeling aus Dönnberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der evgl. Elementarschule in der I. Hagenstraße zu Essen ernannt worden.

1143. Der Lehrer Ferdinand Stratmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Wankum ernannt worden.

1144. Der Lehrer Peter Liesefeld ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Uedem ernannt worden.

1145. Der Schulamts-Candidat Anton Schülmers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenclasse der kath. Elementarschule zu Grefrath Krs. Kempen ernannt worden.

1146. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Tapper ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Dellwig ernannt worden.

1147. Die Schulamts-Candidatin Mathilde Terhowen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenclasse der kath. Elementarschule zu Breitscheid ernannt worden.

1148. Die Lehrerin Lina Siebel ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 4. Classe der luth. Elementarschule zu Wupperfeld ernannt worden.

1149. Dem Maurermeister Heinrich Schmitz zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1150. Dem Maurermeister Fr. Tienes jr. zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1151. Dem Maurermeister Johann Theodor Hubert Kreuzer hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1152. Dem Maurermeister Christian Wachendorf hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

1153. Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

1154. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dez. 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

1155. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

1156. Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

1157. Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Samstag den 8. August **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1158. Das zu Berlin am 25. Juli 1868 ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7149. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868. Nr. 7150. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher. Nr. 7151. das Abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868. Nr. 7152. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg. Nr. 7153. das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868. Nr. 7154. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover. Nr. 7155. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

1159. Das zu Berlin am 28. Juli 1868 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7156. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter-Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. II. Emission. Vom 13. Juni 1868. Nr. 7157. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen. Nr. 7158. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum. Nr. 7159. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57. a. und 97. des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838. Nr. 7160. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Main-Weser-Bahn" in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

1160. Das zu Berlin am 30. Juli 1868 ausgegebene 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7161. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868. Nr. 7162. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868. Nr. 7163. die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1161. Coblenz, den 28. Juli 1868. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die unterm 4. Dezember 1867 zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf geschlossene Uebereinkunft, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Schiffer wegen Gewährung der in den Artikeln 7 und 8 der gedachten Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle nicht an die Königliche Regierung in Düsseldorf, sondern direct an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Hamm zu wenden haben.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1162. Düsseldorf, den 1. August 1868. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1869 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zu dem ein Gewerbeschein erforderlich ist, haben sich bis zum 15. October d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden.

Digitized by Google

1163. Düsseldorf, den 8. Juli 1868. Nachweisung der im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1867 in den ver-

Nro.	Namen des Kreises.	Bestimmung der 1. für Bergbau.			2. für Eisenindustrie.			3. für Textilindustrie.			4. für chemische Fabrikate incl. Färberei-Präparate.		
		Zahl resp.											
		Etablissement.	Dmpf-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.
1	Barmen	—	—	—	18	23	344	128	160	3144	7	15	218
2	Cleve	—	—	—	1	2	50		—	—	—	—	—
3	Crefeld	—	—	—	5	5	19	41	54	872	3	4	41
4	Düsseldorf	2	8	410	26	78	3205	20	49	1923	2	2	35
5	Duisburg	12	81	5168	33	274	12832	9	13	654	8	21	414
6	Elberfeld	—	—	—	11	13	256	53	102	2779	4	5	76
7	Essen	39	227	12728	12	202	10913	13	27	1085	—	—	—
8	Geldern	—	—	—	—	—	—	2	2	36	—	—	—
9	Gladbach	—	—	—	11	14	117	74	117	4886	—	—	—
10	Grevenbroich	—	—	—	1	2	32	5	10	737	—	—	—
11	Kempen	—	—	—	4	4	21	8	15	587	—	—	—
12	Lennep		—	—	15	22	550	49	78	2308	—	—	—
					darunter für Schleiferei			darunter f. Tuchfabrikat.					
					10	13	286	34	48	1417			
13	Mettmann	2	5	84	11	12	230	13	23	653	—	—	—
14	Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neuß	—	—	—	6	13	383	3	3	129	1	1	17
16	Rees	—	—	—	4	21	469	—	—	—	—	—	—
17	Solingen	—	—	—	23	34	671	11	14	398	2	4	152
					darunt. f. Waffenfabrikat.								
					3	3	22						
					darunter für Schleiferei								
					18	25	642						
		55	321	18390	181	719	30092	429	667	20191	27	52	953

1164. Düsseldorf, den 27. Juli 1868. Durch Erlaß vom 14. Febr. d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz im Laufe d. J. für den Restaurationsbau der, der evangelischen Gemeinde zu Paderborn überwiesenen Abdinghofkirche eine Collecte erhoben werde und hat das Kgl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Einsammlung derselben auf den 9. Sonntag p. trin. den 9. August d. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuercassen unseres Bezirks an die gesammelten Gaben zur Ablieferung an die Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende September c.

1165. Berlin, den 4. Juli 1868. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären: a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß erlangt werden; b) für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden. Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
J. V. gez. Delbrück.
An das Königliche Staats-Ministerium.
R. K. A. Nr. 5030.

Düsseldorf, den 4. August 1868. Vorstehendes, an das Königl. Staats-Ministerium gerichtete Schreiben des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Digitized by Google

schiedenen Industriezweigen als mechanische Kraftentwickler benutzten Dampfkessel excl. der Locomotiv- und Schiffskessel.

Dampfkessel.														
5. für Getreide-, Dampf- ꝛc. Mühlen.			6. für Papierfabriken.			7. für Buchdruckerei.			8. für sonstige Industrie-Zwecke.			9. Summa.		
Anzahl der														
Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.	Etablissement.	Dmpf.-kessel.	Pferdekraft.
6	7	259	—	—	—	1	1	4	36	42	490	196	248	4459
2	3	118	—	—	—	—	—	—	4	6	97	7	11	265
8	9	212	—	—	—	1	1	5	16	19	340	74	92	1489
9	9	219	7	17	737	1	1	4	25	32	464	92	196	6997
18	19	512	1	2	82	1	1	4	33	59	2024	115	470	21690
1	1	41	1	5	212	2	3	42	17	21	221	89	150	3627
16	18	408	1	2	60	1	2	37	16	21	327	98	499	25558
11	12	301	—	—	—	—	—	—	3	3	40	16	17	377
15	16	321	1	1	61	—	—	—	12	12	79	113	160	5464
1	1	14	—	—	—	—	—	—	4	5	229	11	18	1012
8	8	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	27	702
7	7	118	1	1	16	—	—		11	11	299	83	119	3291
3	3	73	2	2	64	—	—	—	4	5	53	35	50	1157
3	3	49	—	—	—	—	—	—	6	6	70	9	9	119
15	18	657	1	2	137	1	1	6	6	12	1081	33	50	2410
10	12	272	—	—	—	1	1	8	14	16	338	29	50	1087
2	2	48	1	3	171	—	—	—	3	4	41	42	61	1481
135	148	3716	16	35	1540	9	11	110	210	274	6193	1062	2227	81185

1166. Düsseldorf den 31. Juli 1868. Die Polizeiverordnung für die zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörende Anschlußbahn von der Osterath-Essener Eisenbahn nach der Krupp'schen Gußstahlfabrik bei Essen betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Die für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen erlassene Polizeiverordnung vom 5. November 1859, sowie unsere Verordnung vom 2. Mai 1861 (Amtsblatt Nro. 24) wird hiermit auf die Anschlußbahn von der Osterath-Essener Eisenbahn nach der Krupp'schen Gußstahlfabrik bei Essen ausgedehnt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1167. Kassel, am 1. Juli 1868. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235. 8000 Thlr. auf Nr. 30,864. 4000 Thlr. auf Nr. 159,269. 2000 Thlr. auf Nr. 10,025. 1500 Thlr. auf jede der Nummern 20,555. und 112,625. 1000 Thlr. auf jede der Nummern 19,737. 98,098. und 141,330. 400 Thlr. auf jede der Nummern 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551. 200 Thlr. auf jede der Nummern 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583 90,408 91,435. 112,603. 142,930. 159,327.

125 Thaler auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.

100 Thlr. auf jede der Nummern 2297. 10.001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823.

Digitized by Google

73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98 088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337, 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921. sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien: 77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075, 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,038. 3,170. 3,201. 3,218. 3.262. 3 384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3 828. 3 833. 3 924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4 471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4.737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6.000. 6,086 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597. gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Königl. Regierungs-Präsidium: von Hardenberg.

1168. Düsseldorf, den 30 Juli 1868. Mit dem 1. August c. treten im diesseitigen Bezirke folgende Post-Coursveränderungen ein: A. Personenposten: 1) zwischen Garzweiler und Wickrath: aus Garzweiler 4. 50 fr., 2. 15 Nm., 5. 20 Ab.; aus Wickrath 9. 45 Vm., 4. 55 Nm., 9. 55 Ab.; 2) zwischen Dahlen und Wickrath: aus Dahlen 6. 30 Ab.; 3) zwischen Dahlen und Odenkirchen: aus Dahlen 6. 10 fr.; aus Odenkirchen 9. 10 Ab.; durch Wickrath 6. 40/7. 5 fr., durch Wickerath 9. 30|50 Ab., in Odenkirchen 7. 25 fr., in Dahlen 10. 10 Ab.; 4) zwischen Odenkirchen und Wegberg in der Richtung von Wegberg nach Odenkirchen: aus Wickrath 7. 20 Ab., auf der Strecke von Wegberg bis Wickrath unverändert; 5) zwischen Grevenbroich und Rheydt: aus Grevenbroich 5. fr., 5. 10 Ab.; 6) zwischen Jüchen und Rheydt: II. Post aus Rhydt-Stadt 9. 35. Ab.; 7) zwischen Burgwaldniel und Gladbach: aus Burgwaldniel 5. 30 Ab.; 8) zwischen Gladbach und Niederkrüchten: aus Niederkrüchten 4. 45 fr., (im Winter 4. 40 fr.;) 9) zwischen Rheinberg und Uerdingen: I. Post aus Uerdingen 8. 50 fr.; 10) zwischen Homberg und Moers: aus Homberg 8. 10 fr., 9. 15 Vm., 3. 10 Nm., 6 Ab., 8. 45 Ab., 9. 25 Ab.; aus Moers 6. 10 fr., 10. 30 Vm., 1. 55 Nm., 4. 45 Nm., 7. 5 Ab., 8 15 Ab.; 11) zwischen Hochdahl und Mettmann: aus Hochdahl 8 45 Vm., 1. 45 Nm., 10. 25 Ab.; aus Mettmann 5. 15 fr., 12 Mitt., 5. 30 Ab.; 12) zwischen Hochdahl und Wülfrath: aus Hochthal 6. 40 Ab.; aus Wülfrath 6. 35 fr. (im Winter 6. 30 fr.;) 13) zwischen Graefrath und Bohwinkel: aus Bohwinkel 9 Vm., 3. 20 Nm.; 14) zwischen Solingen und Bohwinkel: aus Solingen 5. 10 fr.; aus Bohwinkel 9. 35 Ab.; 15) zwischen Elber- und Gummersbach: II. Post aus Gummersbach 1. 50 Nm.; 16) zwischen Elberfeld und Ronsdorf: aus Elberfeld-Stadt 5. 45 Ab., per Elberfeld-Bahnhof; 17) zwischen Elberfeld und Lennep: aus Elberfeld 7 fr., 9. 20 Vm., 3. 40 Nm., 7. 20 Ab., 10. 45 Ab.; aus Lennep 4. 10 fr., 5. 50 fr., 12. 15 Nm., 1. 35 Nm., 5 Ab.; 18) zwischen Elberfeld und Remscheid: aus Elberfeld 9. 20 Vm., 10. 50 Vm., 2. 40 Nm., 5. 40 Ab., 7. 35 Ab., 10. 45 Ab.; aus Remscheid 4 fr., 7 fr., 10. 30 Vm., 12 Mitt. 4. 45 Nm. 7 Ab.; 19) zwischen Elberfeld und Sprockhövel: aus Sprockhövel 6. 30 fr.; 20) zwischen Barmen und Lennep: aus Barmen 7. 15 fr.; 1. 40 Nm. 7. 15. Ab.; aus Lennep 4 45 fr., 7. 30 fr., 5 Ab.; 21) zwischen Barmen und Remscheid: aus Barmen 7. 45 fr., 9 Ab.; 22) zwischen Lennep und Schwelm: aus Lennep 6. 30 fr., 2 Nm.; aus Schwelm 7. 45 fr., 8. 45 Ab.; 23) zwischen Aprath und Wülfrath: aus Aprath 7. 20 fr., 1. 40 Nm., 8 Ab.; aus Wülfrath 6. 15 fr., 11. 55 Vm., 6. 50 Ab.; 24) zwischen Neviges und Werden: aus Neviges 7. 45 fr., 2. 15 Nm., 8. 50 Ab.; aus Werden 5. 5 fr., 9. 50 Vm., 2. 10. Nm.; 25) zwischen Hattingen und Langenberg: aus Hattingen 5. 50 fr., 10. 55 Vm., 3 Nm., 7 Ab.; aus Langenberg 7. 30 fr., 10. 55 Vm., 1. 55 Nm., 8. 10 Ab.; 26) zwischen Essen und Kettwig: aus Essen 6. 45 fr., 9. 45 Vm., 6. 55 Ab., 10. 45 Ab.; aus Kettwig 3. 55 fr., 6. 5 fr., 1. 40 Nm., 7. 35 Ab.; 27) zwischen Essen und Werden: aus Werden 11 Ab.; 28) zwischen Essen und Rellinghausen: aus Essen 9. 40 Vm., 6. 50 Ab.; aus Rellinghausen 7. 30 fr., 6. 10 Ab.; 29) zwischen Hückeswagen und Lennep: aus Hückeswagen 4. 20 fr., 12. 5 Nm.; aus Lennep 12 Mitt., 10. 45 Ab.; 30) zwischen Hückeswagen und Wipperfürth: aus Wipperfürth 3. 15 fr.; 31) zwischen Remscheid und Wermelskirchen: aus Remscheid 11. 40 Vm., 9. 55 Ab.; aus Wermelskirchen 5. 45 fr., 3. 30 Nm.; 32) zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 8. 25 Vm., 9. 26 Vm., 12. 16 Nm., 4. 25 Nm., 9. 24 Ab.; aus Opladen 7. 55 fr., 9 Vm., 11. 10 Vm., 3. 20 Nm., 8 Ab.; 33) zwischen Bourscheid und Opladen: aus Bourscheid 6 fr., 4. 30 Nm.; aus Opladen 9. 5 Vm., 9. 15 Ab.; 34) zwischen Hückeswagen und Opladen: aus Hückeswagen 9. 35 Vm.; aus Opladen 6. 30 Ab.;

Digitized by Google

35) zwischen Nagelsbaum und Witzhelden: aus Nagelsbaum 7. 35 Ab.; aus Witzhelden 5. 30 fr.; 36) zwischen Hilden und Ohligs: aus Hilden 7. 50 fr., 11. 50 Vm., 5. 20 Ab.; aus Ohligs 8. 45 fr., 1. 30 Nm., 9. 55 Ab.; 37) zwischen Ohligs und Wald: aus Ohligs 8. 50 Vm., 10. 15 Vm., 1. 35 Nm., 3 Nm., 7. 55 Ab., 9. 20 Ab.; aus Wald 7. 55 fr., 9. 5 Vm., 12. 10 Nm., 2 10 Nm., 7 Ab., 8. 25 Ab. B. Güterposten. 38) zwischen Barmen und Elberfeld: aus Barmen 6. 15 fr., 3. 30 Nm.; aus Elberfeld 5 fr., 2. 45 Nm. C. Botenposten. 39) zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7. 40 fr., 11. 25 Vm., 3. 20 Nm., 7. 25 Ab.; aus Anrath-Bahnhof 8. 33 fr., 12. 26 Nm., 4. 50 Nm., 9 Ab.; 40) zwischen Gerresheim und Gerresheim-Bahnhof: aus Gerresheim 5. 25 fr., 8 fr., 9. 5 Vm., 2. 15 Nm., 5. 30 Ab.; aus Gerresheim-Bahnhof 7. 5 fr., 8. 40 fr., 9. 41 Vm., 2. 55 Nm., 6. 15 Ab.; 41) zwischen Schlebusch und Schlebusch-Bahnhof; aus Schlebusch 6. 50 fr., 9. 30 Vm., 5. 10 Ab.; aus Schlebusch-Bahnhof 8. 20 Vm., 12. 25 Nm., 6. 5 Ab.; 42) zwischen Bourscheid und Dabringhausen: aus Bourscheid 12 Mitt.; aus Dabringhausen 10. 10 Vm.; 43) zwischen Haan und Haan-Bahnhof; aus Haan 5. 35 fr., 1. 40 Nm.; aus Haan-Bahnhof: 6. 40 fr., 3. 15 Nm.; 44) zwischen Barmen und Unterbarmen: aus Barmen 5. 30 fr., 8. 15 fr., 11. 10 Vm., 2. 5 Nm., 7. 30 Ab.; aus Unterbarmen 6. 5 fr., 8. 50 fr., 11. 45 Vm., 2. 40 Nm., 8. 15 Ab.; 45) zwischen Barmen und Wichlinghausen: aus Barmen 5. 30 fr., 8. 25 fr., 3 Nm., 5. 20 Ab.: aus Wichlinghausen 6. 20 fr., 9. 30 Vm., 3. 50 Nm., 6. 25 Ab.; 46) von Wupperfeld nach Rittershausen; aus Wupperfeld 8. 25 fr.; 47) von Wichlinghausen nach Rittershausen: aus Wichlinghausen 8. 15 fr., .7 Ab.; 48) zwischen Langerfeld und Rittershausen: aus Langerfeld 6. 25 fr., 12 Mitt., 6. 45 Ab.; aus Rittershausen 8 fr., 2. 15 Nm., 7. 45 Ab.

Der Ober-Post-Director: J. V. Schmidt.

1169. Eldena, im Juli 1868. Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69. Das Semester beginnt am 15. October. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner. 9) Ueber Futterbau, derselbe. 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 13) Schaafzucht, derselbe. 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann. 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium Dr. Scholz. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlichschädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie Dr. Scholz. 28) Analytische Chemie, derselbe. 29) Düngerlehre, derselbe. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Granert. 33) Mechanik und Maschinenlehre derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Professor Dr. Jessen. Das akademische Leseninstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthsammlung und Wollproben Sammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiogische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

1170. Halle a/S., im Juli 1868 Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das

Digitized by Google

Wintersemester 1868|69 beginnt am 15. October. Von den für das Wintersemester 1868|69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Pr. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie: Dr. Naße. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Naße.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe. Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichcabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen-Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und practische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblanch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Andrè. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl Prof. und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

1171. Elberfeld, den 28. Juli 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Juni 1868 ist die Lehrerin Johanna Schäfer von hier für interdizirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501. des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1172. Elberfeld, den 3. August 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. Juni c. ist der zu Höhe Bürgermeisterei Dabringhausen wohnende geschäftslose Samuel Nippel für interdicirt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501. des B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Der Ober-Prokurator Ebermaier.

1173. Hagen, den 20. Juli 1868. Der Kaufmann Gustav Schöneweiß hierselbst hat das Fabrikzeichen:

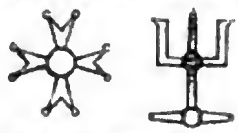

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um das Recht auf ausschließliche Benutzung desselben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Königliches Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

1174. Wesel, den 9. Juli 1868. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. J. sind der Ehefrau Wilhelm Bruckhaus zu Ruhrort 1) ein Mannshemde, 2) 4 Kinder-

Digitized by Google

hemdchen, 3) 1 Tischtuch, 4) 3 Handtücher, 5) 2 Kinderkleidchen, (Grün gedruckt), 6) 9 verschieden farbige Kinderschürzen; 7) zwei weiße Taschentücher, 8) 1 Serviette, 9) eine blaue Schürze, 10) zwei Vorhemdchen, 11) 4 Kissen und 1 Kinderbettüberzug. Die Serviette war mit M. M., 12 gezeichnet, die übrigen Sachen nicht. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Der Staats-Anwalt.

1175. Düsseldorf, den 14. Juli 1868. In der Nacht vom $^{8}/_{9}$. Juli curr. wurden aus einer hiesigen Bade-Anstalt mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen: 1) Ein Dienstrock von grauem Drill mit rother Einfassung. 2) Ein schwarzer Tuchrock, der an der inwendigen Seite des Kragens einen kleinen Riß hat und daran erkenntlich ist. 3) Eine Jacke und Hose von braunem baumwollenen Biber. 4) An Geld 3 Thlr. 10 Sgr. bestehend aus 3 harten Thalern und 2 Fünfgroschenstücken. 5) circa 12 Badehosen verschiedener Farbe. 6) 8 Handtücher, gez. W. A. mit Nr. 1 bis 8 von Gebild, 2 desgleichen gez. M. W. R. 6, 1 desgleichen gez. C. A. 1, desgleichen A. L. 7) Ein Landungsseil 30 Fuß lang und 2 Zoll Durchmesser. 8) Eine schwarzseidene Weste mit grauem Futter, welches im Rücken an der Schnalle etwas eingerissen ist. 9) Ein schwarzseidenes Halstuch. 10) Ein Foullardtuch von grauer karrirter Farbe, rundum mit breiten rothen Streifen versehen und vermuthlich auf einem ebenfalls gestohlenem auf der linken Seite mit W. bezeichneten Dreiborde fortgeschafft. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde solche zu geben.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1176. Essen, den 14. Juli 1868. Am 10. Juli d. J. ist der Wilhelmine Karrenberg zu Ueberruhr von einer Hecke in der Nähe ihrer Wohnung ein blaugedrucktes Kleid mit weißen Streifen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Kleides oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1177. Wesel, den 17. Juli 1868. Am Sonntag den 12. Juli d. J. Abends nach 10 Uhr ist dem Weichensteller der Cöln-Mindener Eisenbahn Friedrich Wilhelm Hagen zu Ruhrort aus seiner Wohnung auf der Landwehrstraße Nr. $265^{5}/_{10}$ ein Eimer, in dem sich circa 7 alte Kindertücher befanden, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Der Staats-Anwalt: Hellweg.

1178. Wesel, den 17. Juli 1868. Am 2. Juli d. J. Nachmittags ist der Händlerin Wittwe Kaiser zu Alstaden eine Brieftasche mit 37 Thalern Geld, bestehend in einem 10 Thalerscheine, 2 Fünfthalerscheinen und 17 Einzelthalerscheinen Papiergeld, einem Wechsel über den Betrag von 11 Thlr. 6 Sgr. 6 Pfg. und eine Quittung über gezahlte Zinsen und einen bereits gezahlten Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pfg. entwendet. Der Wechsel über 11 Thlr. 6 Sgr. 6 Pfg. war ausgestellt von Ernst Blase, d. d. Oberhausen den 23. Juni 1868, zahlbar bei Gustav Namen in Mülheim und Acceptant ist Johann Hillermann zu Oberhausen. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Geldes nähere Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Der Staats-Anwalt: Hellweg.

1179. Essen, den 20. Juli 1868. Am 15. Juli d. J. ist dem Maurer Bernhard Hüntler von Gelsenkirchen von einer Baustelle an den 3 Linden aus der Tasche seiner dort abgelegten Weste eine silberne Cylinderuhr, 14 Linien groß, auf 8 Steine gehend und die Nr. 6634 führend, nebst einem schwarzen Bande entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1180. Essen, den 23. Juli 1868. In den letzten Wochen sind von der auf dem alten Kirchhofe hierselbst belegenen Grabstätte des Steuereinnehmers Kloeters zwei Zierbäumchen, c. 6′ hoch, böswilliger Weise abgeschnitten worden. Ich ersuche Jeden, der über den muthmaßlichen Thäter Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1181. Essen, den 27. Juli 1868. Am 23. Juli dieses Jahres sind dem Kreisrichter Schneider zu Werden aus dem städtischen Gartenlocale hierselbst ein brauner Sommer-Ueberzieher mit braunem Seidenfutter, ein Cigarrenetui von braunem Leder und ein grauer Stock mit Krücke, einen Windhundkopf darstellend, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1182. Essen, den 31. Juli 1868. Am 27. Juli d. J. ist dem Fabrikarbeiter Peter Kirsten hierselbst aus der Gußhauerei auf der Krupp'schen Fabrik eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, die Nr. 47,504 führend, nebst kurzer kupferner Kette mit Uhrschlüssel entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

1183. Hamm, den 1. Aug. 1868. Ernannt sind: 1) der Appellationsgerichts-Rath Delius zum Director bei dem Stadtgericht in Berlin, 2) der Gerichts-Assessor Köppel zu Plettenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Brilon, 3) der Büreau-Assistent Nahrstedt zu Duisburg zum Kreisgerichts-Sekretär bei dem Kreisgericht zu Essen, 4) der Büreau-Diätar Joseph Gröne zu Hagen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Duisburg, 5) der Auskultator Wilhelm Vorwerk zu Soest zum Referendar, 6) Der bisherige Substitut des an die Gerichts-Kommission zu Schwerte versetzten Rheinzollgerichts-Aktuars Beckhaus Büreau-Diätar Hanebeck zu Duisburg, zum Rheinzollgerichts-Aktuar daselbst und der Büreau-Diätar Herbrecht zum Substituten desselben. Der Rechtskandidat Max Bohnstedt zu Essen ist als Auskultator zugelassen. Die Gerichts-Assessoren von Cleve und Kayser, sowie der Auskultator Rademacher sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und der Gerichts-Assessor Müller aus dem Bezirk des Appellationsgerichtes zu Paderborn in das hiesige Departement versetzt. Der Kreisgerichtsbote Kuhlmann zu Iserlohn ist gestorben. Der Kreisgerichts-Sekretair Trottmann zu Unna ist seines Amtes verlustig geworden. Königl. Appellationsgericht.

1184. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Bloem zu Gladbach bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

1185. Der Kreissekretair Faehre ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Vorbeck ernannt worden.

1186. Den von der Stadtverordneten-Versammlung zu Burscheid getroffenen Wieder-Wahlen gemäß sind der Kaufmann und Gewerbegerichtspräsident Karl Urbahn zu Burscheid, der Kaufmann Friedrich Richartz daselbst und der Müller Ferdinand Speck zu Grünscheider Mühle als Beigeordnete der Stadtgemeinde Burscheid auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer von uns bestätigt worden.

1187. Der Rentner Johann Peter Jansen ist zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Richrath für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer ernannt worden.

1188. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. d. M. ist der Fabrikant Rudolph Schumacher in Wermelskirchen an Stelle des verstorbenen Ergänzungsrichters Peter Kiel zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden.

1189. Der Wundarzt 1. Classe und Geburtshelfer Gustav Adolph Fiebig zu Weeg bei Solingen ist zum Kreiswundarzt des Kreises Solingen ernannt.

1190. Die Hebamme Margarethe Buschmann, Ehefrau Aretz ist von Kelzenberg nach Jülchen versetzt.

1191. Die Lehrer Dr. Hoff und Dr. von der Heyden an der Realschule in Essen sind zu Oberlehrern ernannt worden.

1192. Der bisherige Lehrer an der höhern evang. Stadtschule zu Coblenz Philipp Beck ist zum Elementar Lehrer an der höheren evang. Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

1193. Der einstweilige Lehrer Heinrich Conrad Bock ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1194. Der einstweilige Lehrer Georg Althen ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1195. Der einstweilige Lehrer Friedrich Wilhelm Löhr ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1196. Die einstweiligen Lehrer Gustav Sieper und Gustav Hahn sind provisorisch zu Klassen-Lehrern an der luth. Elementarschule zu Rittershausen ernannt worden.

1197. Der einstweilige Lehrer Bernhard Blensdorf ist provisorisch zum städtischen Lehrer an einer Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1198. Dem Maurermeister Peter Mathias Bruns zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1199. Dem Maurermeister Hermann Theodor Merks zu Osterath ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1200. Dem Zimmermeister Johann Heinrich van Meegen zu Uedem ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

1201. Das dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1202. Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1203. Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

1204. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Samstag den 15. August 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1205. Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Werstein, rc. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, die von dem Fürsten und Altgrafen Alfred zu Salm Reifferscheid-Dyck auf Schloß Dyck am 5. Aug. 1867 vor dem Notar Johann Peter Melchers zu Jüchen abgegebenen Erklärungen, Inhalts deren die allodiale vormalige Herrschaft Hackenbroich an Stelle der Rhein-Octroi Rente dem Salm Reifferscheid-Dyck'schen Familien-Fideicommisse unter den Bestimmungen der Stiftungs Urkunde vom 9. Mai 1826 einverleibt sein soll, und welche wörtlich lauten wie folgt:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß heute den fünften August achtzehnhundert sieben und sechzig erschien vor dem unterschriebenen Johann Peter Melchers, Königlich Preußischem Notar, im Wohn- und Amtssitze zu Jüchen, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen: Seine Durchlaucht der Herr Alfred, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Dyck, Rentner und Rittergutsbesitzer auf Schloß Dyck, in der Bürgermeisterei Bedburdyck, im Kreise Grevenbroich wohnend.

Derselbe erklärte: die mir bisheran allodial zugehörige, vormalige Herrschaft „Hackenbroich" gelegen in den Bürgermeistereien Dormagen, Nievenheim und Worringen, eine sechshundertjährige Besitzung meines Hauses, soll an Stelle der Rhein-Octroi-Rente dem Salm-Reifferscheid-Dyck'schen Familien-Fideicommisse unter allen den Bestimmungen, welche in der Stiftungs-Urkunde vom neunten Mai achtzehnhundert sechs und zwanzig enthalten sind, einverleibt sein.

Zur näheren Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile der genannten ehemaligen Herrschaft „Hackenbroich" überreichte der Herr Comparent:

1) einen vom Bürgermeister-Amte Dormagen am ersten Februar dieses Jahres ausgestellten Auszug über den Artikel neun und achtzig der Gebäudesteuer-Rolle der Gemeinde Hackenbroich;
2) einen von demselben Bürgermeister-Amte unter'm acht und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den Artikel dreihundert dreizehn des Grundsteuer-Katasters der Gemeinde Hackenbroich ausgestellten Auszug;
3) einen von dem Bürgermeister-Amte Nievenheim am sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den Artikel zweihundertzehn der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Straberg ausgestellten Auszug;
4) einen von demselben Bürgermeister-Amte Nievenheim am sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres über den Artikel vierhundert drei und siebenzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Nievenheim ausgestellten Auszug; und
5) einen von dem Bürgermeister-Amte Worringen unter'm zehnten Januar dieses Jahres über den Artikel tausend sieben und vierzig des Grundsteuer-Katasters der Bürgermeisterei Worringen ausgestellten Auszug.

Diese fünf Auszüge wurden nach der Vorlesung von dem Herrn Comparenten, den Zeugen und dem fungirenden Notar zur Vermeidung jeder Verwechselung unterschrieben und sodann als Bestandtheile zu der gegenwärtigen Verhandlung deponirt.

Zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und dem, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herrn Comparenten vorgelesen zu Jüchen auf der Amtsstube des instrumentirenden Notars am Tage wie Eingangs, in Gegenwart von Franz Carl Dahmen, ohne Geschäft, und Theodor Schmitz, Färber, beide in Jüchen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben der Herr Comparent, die Zeugen und der Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Alfred, Fürst zu Salm-Dyck F. R. Dahmen.
Theodor Schmitz. P. Melchers.

Digitized by Google

Hierzu ist ein Stempelbogen von fünfzehn Sgroschen cassirt worden.

Jüchen, den fünften August achtzehnhundert sieben und sechszig.

(gez.) P. Melchers.

Folgen Abschriften der in vorstehendem Akte angeführten Auszüge.

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Kreis Neuß.

Auszug aus der Gebäudesteuer-Rolle der Gemeinde Hackenbroich, enthaltend die unter Nr. 89 eingetragenen Gebäude des von Salm, Fürst zu Dyck.

Ausgefertigt auf Verlangen des Rentmeisters Püllen Gebührenbetrag 2 Sgr. 6 Pfg.

Nr. der Gebäude-steuer-Rolle.	Oertlichkeit oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Grundsteuer-Kataster. Artikel.	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Littera.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth. Thl.	Steuerstufe	Jahresbeitrag der Steuer zu 4 %. Thl.	Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.	
89	Burg Haus Nr. 83.	658	Q.	59	1	28	50	a.	Wohnhaus mit Hofraum	120	18	4	24
					Hofraum.			b.	Remise				
								c.	Schuppen				
								d.	Scheune				
								e.	Stallgebäude				

Für gleichlautenden Auszug.

Dormagen, den 1. Februar 1867.

(L. S.) Der Bürgermeister (gez.) Noël.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mit unterzeichneten Notars als Bestandtheil deponirt und ne varietur unterschrieben.

Jüchen, den 5. August 1867.

(gez.) A. Fürst zu Salm-Dyck.

F. R. Dahmen. Theodor Schmitz. P. Melchers.

Kreis Neuß.

Bürgermeisterei Dormagen.

Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Hackenbroich.

Artikel 313 von Salm, Fürst zu Dyck.

Ausgefertigt auf Verlangen des Rentmeisters Püllen zu Hackenbroich.

Nr. dieses	Flur.	Nummer der Parzelle.	Name der Flur-Abtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Rein-Ertrag. Thl.	dez.
1	L.	853/55.	Delhoven.	Ackerland.	7	18	153	70	18	85
2		313 u. 314.	Am Gansdahl.	"	6	2	163	30	4	65
3		318 u. 319.	Zwischen dem Dorf, dem Scheid und Zonserweg und am Gansdahl.	"	6	1	5	60	1	65
4		324—327.	Am Gansdahl.	"	7	1	95	10	1	53
5		332.	"	"	7	3	34	—	3	19
6		338—341.	"	"	7 u. 8	5	90	20	4	27
7		912/356.	Kirschkaul.	"	7	1	168	10	1	93
8		913/357.	"	"	7	1	129	30	1	72
9		914/358.	"	"	7 u. 8	3	38	70	1	52
10		889/372. 374.	Dormager- und Zonserweg, und Kölner Straße.	"	8	2	26	—	—	86
11	M.	54 u. 55.	Am Kirchweg.	"	7 u. 8	6	146	50	6	37
12		66.	In der Heide.	Ackerland und Oedland.	8 resp. 2	4	53	50	1	12
13		75.	"	Ackerland.	7 u. 8	4	112	40	3	50
14		102—112.	Am Kirchweg.	"	7 u. 8	11	15	90	5	52
15		220.	Am Wertherhof.	"	8	4	110	30	1	85
16		230 u. 231.	An der Kölner Straße.	"	5 u. 6	3	30	20	8	69
17	N.	133 u. 134.	Am Saßeracker an der Heide.	Ackerland und Holzung.	8	13	15	50	3	19
18		166—169.	Auf der Heide.	Holzung.	6 u. 7	23	143	30	15	2
19		174—177.	"	"	7 u. 8	11	34	90	2	98
20		180 u. 181.	"	"	6	12	49	20	9	82
21		238/171.	"	"	7	1	114	10	—	66

Digitized by Google

Nr. dieses	Flur.	Nummer der Parzelle.	Name der Flur-Abtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Rein-Ertrag. Th.	dez.
22	O.	1—8.	An der Kölner Straße.	Ackerland.	8	5	1	70	2	1
23		19—22.	"	"	8	2	57	11	—	93
24		46—69.	Saßerbroich.	"	6 u. 7	42	62	80	44	54
25		82.	Am Pilgerbusch.	Holzung.	7	6	95	40	2	61
26		84—105.	Am Saßerbroich.	Ackerland.	6 u. 7	21	150	80	23	16
27		112—119.	An der Phligsgasse.	"	7	9	5	30	9	3
28		126—130 und 134—142.	Auf der Scheerwacht.	"	6, 7 u. 8	17	148	20	20	7
29		144—150.	"	"	5, 6, 7	9	10	30	18	45
30		153—172.	Am Bärdchen u. auf der Scheerwacht.	"	5, 6, 7	37	159	90	64	11
31		180/VII. 64.	Am Marienpättchen.	"	6	2	141	90	4	46
32		181—192.	Am Marienpättchen u. am Bändchen.	"	6 u. 7	23	15	60	33	1
33		198.	Am Bändchen.	"	5	1	34	80	3	58
34		202.	Am Dorf Hackenbroich.	"	4	10	68	90	46	72
35		205—212.	An der Zös.	"	4, 5, 6	36	58	60	118	2
36	P.	11—16.	Ober der Steinkaul.	"	5, 6	11	20	60	28	75
37		22—26.	"	"	5	18	59	60	54	99
38		35.	"	"	6	3	34	20	5	10
39		42.	An der Heerstraße.	"	7	1	31	—	1	17
40		46.	"	"	6	3	8	40	4	87
41		48—54.	Am Worringerweg.	"	5 u. 6	11	4	60	24	73
42		59—63.	"	"	6	18	9	80	28	90
43		69.	An der Hahnkaul.	"	6	2	175	70	4	76
44		89—98.	An der Steinkaul.	Ackerland und Oedland.	5, 6, 7, 8 resp. 2	19	121	80	35	62
45		101—110.	Am Saßerweg.	Ackerland.	6, 7	19	111	10	22	57
46		115.	"	"	6	2	113	60	4	21
47		123—139.	Am Saßerweg und im Rothstall.	"	4, 5, 6, 7	42	87	10	133	65
48		142.	"	"	6	—	108	70	—	97
49		149—154.	Im Rothstall.	"	6	8	76	20	13	48
50		159/VII. 65.	"	"	6	1	—	—	1	60
51		163—171.	Vorm Dorf am Worringerweg.	"	4, 5, 7	30	107	90	102	44
52		182 u. 183.	Vorm Dorf an den Kaulen.	"	5, 7	2	87	70	4	98
53		187—220.	" An der Kaminskaul. Auf der Kaminskaul und am Worringerweg.	"	4, 5, 6	60	121	30	172	68
54		226.	Am Worringerweg.	"	6	1	165	20	3	7
55		231—247.	Am Worringerweg und auf'm Katzenacker.	"	4, 5, 6	39	125	80	140	18
56		258.	Auf'm Katzenacker.	"	5	1	35	20	3	59
57		262—267.	Auf der Kaminskaul u. am Bändchen.	"	4, 5, 8	15	134	10	53	8
58		269—278.	An der Pohligslacke.	Ackerland und Oedland.	4, 5, 8 resp. 2	16	151	90	56	74
59		286. 287.	Auf'm Katzenacker.	Ackerland.	4, 5	9	106	60	34	24
60		319. 321.	"	"	5	2	103	80	7	73
61		330. 336.	"	"	4, 5	14	108	40	62	36
62		358—363.	Auf der Pohligslacke.	"	5, 6, 8	22	13	—	55	6
63		365. 367.	Am Mühlenpättchen.	"	5	5	27	40	15	47
64		378. 386.	Am Heckelchen u. a. d. Kölnerstraße.	"	5, 6	23	85	80	57	58
65		398. 411.	An der Kölnerstraße und an der Hackhauserhecke.	"	4, 5, 6	39	103	90	123	57
66		415. 439.	An der Hackhauserhecke, Kölnerstraße und am Hackhauserweg.	"	5, 6, 7, 8	73	108	20	116	2

Digitized by Google

Nr. dieses	Flur.	Nummer der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Rein-Ertrag. Th.	dez.
67	P.	442. 454.	Am Hackhauserweg.	Ackerland.	6, 7, 8	18	141	10	14	85
68		610 528.	Hackhausen.	"	7	2	113	50	2	63
69	Q.	71—80.	Hackenbroich.	Holzung,	4	22	8	30	59	74
				Wiese,	4, 5, 6					
				Garten,	4					
				Hofraum.	4					
70		212—216.	Im Dorf und am Dorf.	Ackerland.	6, 7, 8	10	15	90	12	53
71		238.	Vorm Dorf.	"	5, 6	2	36	10	5	6
72		241.	Am Nietenberg.	"	7	3	110	40	3	61
73	R.	1—41.	Am Kreuzbroich, Binnerstefeld, am Kamp, (im Binnerstenfeld), oberm und unterm Schiffsbruch und am Broich.	Holzung,	5, 6, 7	169	139	80	391	69
				Ackerland,	4, 5, 6, 7					
				Wiese,	5, 6					
				Oedland.	2					
74		45—47.	Hausbusch und krummes Kampchen.	Holzung.	5, 6	14	146	20	16	59
75		75/48.	Hackhauserbroich.	Ackerland.	7	2	159	20	2	88
76		54.	Hausbusch.	Holzung.	5	12	54	80	14	76
77		59 u. 60.	"	"	3, 4, 5, 6	62	102	90	91	46
78		66 u. 67.	"	"	3, 4, 7	6	155	10	12	37
79		70 u. 72.	"	"	3, 4, 7	96	62	50	166	66
					Total	1312	85	50	2058	59

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges atteſtirt.
Dormagen, den 28 Januar 1867.
(L. S.) Der Bürgermeiſter (gez.) Noël.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mitunterzeichneten Notars als Beſtandtheil deponirt und ne varietur unterſchrieben.
Jüchen, den 5. Auguſt 1867.
(gez.) A. Fürſt zu Salm-Dyck.
F. R. Dahmen. Theodor Schmitz P. Melchers.

Regierungsbezirk Düſſeldorf Kreis Neuß.

Auszug aus dem Grundſteuer-Kataſter, enthaltend die in der Parzellar-Matterrolle der Gemeinde Straberg unter Artikel Nr. 210 eingetragenen Grundgüter und Gebäude Sr. Durchlaucht, des Fürſten Salm zu Dyck.

Auf Anſuchen des Herrn Rentmeiſters Büllen zu Hackenbroich zum Zweck der Einverleibung in das Majorat ausgefertigt.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom drei und zwanzigſten Februar achtzehnhundert neun und dreißig ſtempelfrei.

Bezeichnung der Eigenthums-Parzellen.

Laufende Nr.	Kataſter-Jahrgang.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flur oder Flur-Abtheilung, in welcher die Parzelle belegen iſt.	Kulturart (Gattung der Gebäude.)	Klaſſe.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Kataſtral-Rein-Ertrag. Th.	dez.
1		A.	90	Uecrather Broich.	Ackerland.	8	3	105	30	1	43
2		C.	128, 147, 148, 149, 150, 155, 226, 228, 227 229, 230, 231, 234, 235, 238, 239, 240, 260, 261, 262, 263 264.	Kirchweg und Springfeldchen.	"	5 u. 6	66	171	10	169	26
3		F.	175, 176, 177, 178, 179, 180, 192, 193, 194 195, 196, 202.	Kirchwege.	"	5 u. 6	46	170	50	115	94
4		G.	41, 42, 48.	Horremerfeld.	"	4 u. 5	9	74	60	29	61
5		J.	630, 631, 632, 633, 634, 635.	Auf'm Schmuz.	"	6	11	68	80	18	21
					Summa		138	50	30	334	45

Digitized by Google

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Nievenheim, den 27. Januar 1867.

Der Bürgermeister

(L. S.) Unterschrift unleserlich.

Des Ausfertigungs-Journals Nr. 5.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mitunterzeichneten Notars als Bestandtheil deponirt und ne varietur unterschrieben.

Jüchen, 5. August 1867.

(gez.) A. Fürst zu Salm-Dyck.

F. R. Dahmen. Theodor Schmitz. P. Melchers.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Kreis Neuß.

Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Nievenheim unter Artikel Nr. 473 eingetragenen Grundgüter und Gebäude Sr Durchlaucht des Fürsten Salm zu Dyck

Auf Ansuchen des Herrn Rentmeisters Püllen zu Hackenbroich zum Zwecke der Einverleibung in das Majorat ausgefertigt.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1839 stempelfrei.

Bezeichnung der Eigenthums-Parzellen.

Laufende Nr.	Kataster-Jahrgang.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flur oder Flur-Abtheilung, in welcher die Parzelle belegen ist.	Kulturart (Gattung der Gebäude.)	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Katastral-Reinertrag. Thlr.	dez.
1		A.	21, 91, 92, 93.	Heckeratherbroich.	Wiese.	7	26	10	60	26	6
					Summa			per se.			

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Nievenheim, den 27. Januar 1867.

Der Bürgermeister

(L. S.) Unterschrift unleserlich.

Des Ausfertigungs-Journals Nr. 4.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mitunterzeichneten Notars als Bestandtheil deponirt und ne varietur unterschrieben

Jüchen, den 5. August 1867.

(gez.) A. Fürst zu Salm-Dyck.

F. R Dahmen. Theodor Schmitz. P Melchers.

Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster der Bürgermeisterei Worringen.

Artikel 1047. von Salm-Dyck, Fürst.

Jahrgang des Flurbuchs.	Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	dez.
1865	Z.	176.	Am Saßerweg.	Ackerland.	6	8	59	70	20	—
		429.	zw. d. Dörnches und Saßerweg.	"	5	7	92	80	27	6
				Summa 2 Parz.		15	152	50	47	6

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs bescheinigt.

Fühlingen, den 10. Januar 1867.

(L. S.) Der Bürgermeister (gez.) Fasbender.

Zu Nr. 1079 des Repertoriums des mitunterzeichneten Notars als Bestandtheil deponirt und ne varietur unterschrieben.

Jüchen, den 5 August 1867.

(gez.) A. Fürst zu Salm-Dyck.

F. R. Dahmen. Theodor Schmitz. P. Melchers.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zu vollstrecken, Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf rechtmäßiges und gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges vom Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königliche Notar P. Melchers.

und beauftragen Unsern Justiz-Minister mit der weitern Ausführung dessen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Landesherrliche Genehmigung

(gez.) A. Leonhardt.

Die vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 29. Juli 1868.

Digitized by Google

1206. Düsseldorf, den 23. Juli 1868. Da von den in dem hiesigen Bezirke als Spezialgesetze noch zur Anwendung kommenden Grabenordnungen nur noch wenige Exemplare bei den Lokalbehörden vorhanden sind und deshalb die Anträge auf abschriftliche Mittheilung dieser Bestimmungen sich wiederholen, so haben wir einen Abdruck derselben im Anhange zu diesem Stücke des Amtsblatts veranlaßt, worauf wir die Herren Landräthe und Bürgermeister derjenigen Kreise, in welchem dieselben noch in Kraft bestehen, hiermit aufmerksam machen.

1207. Düsseldorf, den 23. März 1867. Nachtrag zu der Forst-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Anschlusse an die unter dem 13. Mai 1859 erlassene Forstpolizei-Verordnung für den hiesigen Regierungsbezirk wird hierdurch auf Grund der §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt:

Das unbefugte Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern resp. das Zerstören oder Zerstreuen der Ameisenhaufen in den Königlichen Waldungen wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängniß von einem Tage bestraft.

Die im §. 37 der Forstpolizei-Verordnungen vom 13. Mai 1859 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden auch bei den durch die vorstehende Polizei-Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung.

1208. Düsseldorf, den 7. August 1868. Zur Abwendung des Schadens, welcher der Deichschau Uerdingen dadurch erwächst, daß das ungekoppelt herumlaufende Vieh von den Treibern nicht von der Krone und den Böschungen der Dammlade auf der Cöln-Nymweger Chaussee abgehalten wird, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung was folgt:

§. 1. Auf der Cöln-Nymweger-Chaussee in der Strecke von Fegetesch in der Gemeinde Gellep und Stratum bis Strümp darf sämmtliches Hornvieh nur gekoppelt und zwar bis zu höchstens vier Stück von einem Treiber geführt und ohne die Krone und Böschungen der daselbst befindlichen Dammlade zu betreten, getrieben werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestraft.

1209. Düsseldorf, den 7. August 1868. Mit Rücksicht auf die diesjährige frühe Erndte wird der Aufgang der niedern Jagd hiermit festgesetzt: 1) für die Landkreise Grevenbroich, Neuß, Crefeld, Gladbach, Kempen, Mörs, Geldern, Cleve und Düsseldorf auf Donnerstag den 20. August d. J. und 2) für die Landkreise Rees, Duisburg, Essen, Mettmann, Solingen, Lennep so wie für die Stadtkreise Elberfeld und Barmen auf Montag den 24. August d. J.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1210. Essen, den 18. Juli 1868. Aufruf! Im Depositorio des unterzeichneten Kreis-Gerichts befindet sich die Kaution des ausgeschiedenen Hülfsboten Waroneck ad 20 Thlr. 28 Sgr. Alle Diejenigen, welche aus der Dienstführung des Waroneck Ansprüche an dessen Kaution zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben spätestens in termino den 7. September c. Morgens 11 Uhr vor dem Kreis-Gerichts-Director Peltzeus Zimmer Nr. 37 anzumelden, geschieht dieses nicht, so werden sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, während die Masse unter die sich meldenden oder sonst bekannten Gläubiger vertheilt resp. dem Besteller zurückgezahlt wird und den präkludirten Gläubiger überlassen bleibt, sich mit ihren Ansprüchen an letztern zu halten.

Königliches Kreis-Gericht I. Abth.

1211. Elberfeld, den 10. August 1868. Im Secretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes beruhen noch eine Menge Ueberführungsstücke, welche von den Eigenthümern bisher nicht reclamirt worden sind. Letztere werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb Monatsfrist von heute an im Parket des Unterzeichneten schriftlich vorzubringen. Das Verzeichniß jener Ueberführungsstücke kann im Secretariate, Zimmer Nr. 17. eingesehen werden. Nach Ablauf der bezeichneten Frist werden dieselben zum Vortheil des Fiscus versteigert werden.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1212. Düsseldorf, den 7. August 1868. Wir bringen hierdurch unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 2) in Erinnerung, inhalts derer der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste am 3. September c. und an den folgenden Tagen im Gebäude der Königlichen Regierung hierselbst stattfindet. Anmeldungen werden nur noch bis zum 20. August c. entgegengenommen. Der Meldung ist beizufügen: a) ein Geburts-Attest, b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, c) das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat, d) eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit. Der Beibringung zu d, bedarf es nicht für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Gleichzeitig machen wir unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151. 3. und 152. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. wiederholt darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes verloren haben und die verlorengegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domicils des betreffenden Militairpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königlichen General-Commando oder bei

Digitized by Google

dem Königlichen Ober-Präsidium anzubringen sind

Königliche Departements Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

1213. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden. 1) Professor Dr. Thaer: a) Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b) Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2) Prof. Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a) Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b) Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c) Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts Quästur. 7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts Quästur. 9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Ingenieur Petzold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Dr. Hartmann: a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichem Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

1214. Poppelsdorf, bei Bonn, im August 1868. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Ver-

Digitized by Google

bindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßige Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittbausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Außer den der Akademie eignen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören, darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w. der Rechtswissenschaft; Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w. der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w. der Geschichte Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w. der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

1215. Die K. Steuerkasse ist von Velbert nach Langenberg verlegt und die Verwaltung derselben, welche durch die Versetzung des K. Steuer-Empfängers Steves in den Ruhestand vom 1. September d. J. ab zur Erledigung gelangt, ist von da ab dem Bürgermeister v. Bernuth kommissarisch übertragen worden.

1216. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Leopold Joseph Johann Gützloe hat sich zu Wesel niedergelassen.

1217. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Krüger hat sich zu Wesel niedergelassen.

1218. Der Lehrer Johann Look ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Düffelward ernannt worden.

1219. Der Schulamts-Candidat Adolph Bautz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Keeken ernannt worden.

1220. Die Lehrerin Anna Speckmann ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenclasse der kathol. Elementarschule zu Elten ernannt worden.

1221. Dem Maurermeister Adolph Steinmetz zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1222. Dem Zimmermeister Mathias Koester zu Hau Kreis Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1223. Den Barbierern August Hartkopf und Gustav Hirth ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Elberfeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 35 des Amtsblattes.

A.

Revidirte Niers-Ordnung de dato Berlin den 6. Martii 1769.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die vielen Unordnungen allerunterthänigst vorgetragen worden, welche von geraumen Jahren her, ohnerachtet des, zu deren Vorkommung bereits unterm 17. October 1726 emanirten Reglements auf dem Niers-Strohm theils mit unnöthiger Aufhaltung des Wassers, theils durch versäumte Reinigung des Flusses, theils durch ordnungswidrige Anpflanzungen und sonsten zum beträchtlichen Schaden Unserer und deren benachbarten nächst der Niers liegenden Ländereien, Wiesen oder Bembden öfters gefließentlich veranlaßt worden: Und dann zu deren beständigen Abhelfung mit des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, und des Chur-Fürsten von Pfaltz Durchlauchten, Wir uns wegen Dero anschießenden Landen dahin vereinbahret haben, daß sämmtliche Mißbräuche gemeinschaftlich untersuchet, abgestellet und daß eine gemeinsame Ordnung errichtet werden soll, nach welcher der Niers-Fluß führohin von dem sogenannten Peel-Loch ohnfern Clörath Chur-Cöllnischen und ohnfern Suchteln Jülichschen Gebiets, bis wo die Niers in die Maas ausfließet, nehmlich unterhalb Gennep in Clevischen behandelt werden solle, dieses Geschäfte auch von denen dazu gemeinsam benannten Unsern und denen übrigen Commissarien, zu einem sämmtlichen Unterthanen gedeylichen Ende gebracht und Uns über dem gantzen Befinden sämmtliche Umstände allerunterthänigst referiret worden: Als finden Wir in höchsten Gnaden gut, oben vorgedachtes Reglement und alle ältere Verordnungen hierdurch aufzuheben, verordnen und befehlen dagegen, lassen Uns auch respective allergnädigst gefallen:

§. 1. Daß die Niers fürohin von nun gemeldten Peel-Loch bis an die Mühle zu Wachtendonk auf 24 Rheinische Fuß, jeden zu 12 Zoll gerechnet, von da bis an die Schravelnsche Mühle auf 36 dergleichen Fuß, und von nungemeldter Schravelnscher Mühle bis zum Einfluß in die Maas 48 Fuß breit; sodann aller Orten so tief gehalten werden soll, daß bey niedrigem Wasser wenigstens 1½ Fuß Wassers vorrätig sey. Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutreffen, solle solche dem Fluß, längstens innerhalb drey Monathen Zeit a Dato Publicationis dieses verschaffet werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verenget werden darf. Nach der Breite des Flusses müssen die Oefnungen derer Mühlen-Archen und die Zwang-Graben in gemeldter Frist eingerichtet, anneben sämmtliche über den Strohm würklich liegende und künftige Brücken nach solcher jedoch mit der Vorsicht geleget werden, daß der Fluß, wo die Brücken hinkommen 4 Fuß breiter zu halten, um den Raum zu ersetzen, welchen die Brücken-Pfähle dem Strohm benehmen.

§. 2. Für alle auf der Niers liegende Mühlen wird ohne Unterschied das Pegel-Recht eingeführet, dergestalt, daß ein jeder Müller mit Pegelmäßigem Wasser sich führohin begnügen und darüber keines aufhalten solle. Nach dem Pegel müssen die Schleusen und Schutz-Bretter in deren Archen und Frey-Schleusen eingerichtet und derjenige Müller soll jedesmahl mit Sechs Gold-Gülden und nach Befund des Schadens noch schärfer bestrafet werden, welcher gegen den Pegel sich verfehlet. Der Pegel wird aber nicht nur für das Ober- sondern auch für das Unter-Wasser derer Mühlen bestellet; Solcher soll von Unsern Wasser-Bau-Verständigen an bequemen Orten eingeschlagen, darüber förmliches Protocoll geführet und dieses in denen behörenden Registraturen zur steten Richtschnur bewahret werden.

§. 3. Um den Ober-Pegel richtig zu stellen, und einer jeden Mühlen nach Proportion ihrer Räder ein gleiches Gefälle zu verschaffen, haben Wir allergnädigst genehmiget, daß das Gefälle aller auf der Niers liegenden Mühlen von Suchteln bis Gennep von allerseitigen Wasser-Bau-Verständigen aufgenommen werden; Da nun diese befunden haben, daß das Total-Gefälle des Niers-Strohms in 33 Fuß 7½ Zoll bestehe; Als werden einer jeden Mühle, die mit zwei nebeneinander stehenden Geläufen versehen ist, einesweilen und bis dahin Wir mit des Churfürsten von Cölln Liebden und des Churfürsten zu Pfaltz Durchlaucht ein anderes verordnen, 21¼ Rheinländische Zoll an Gefälle, denen aber, die nur aus einem Geläufe bestehen, 16 Zoll zugetheilet und das übrige Wasser dem Abfluß des Wassers überlassen. Die Müller sind bey Vermeidung vorgemeldeter Strafe nicht befugt, sich mehreres Flusses einigermaßen zuzulegen, folglich mögen dieselbe die Schützbretter mit Aufsätze nicht verhöhen und dergleichen ꝛc. Nur wird dem zu Gennep für den Fall, daß die Maas steiget und das Mahlen behindert, erlaubet, das Wasser, über den ordentlichen Peael, bis zu 3 Fuß, mithin 1 Fuß 2¾ Zoll höher aufzustauen, und soll ihm dieserwegen ein besonderer Pegel gesetzet werden. Damit nun

§. 4. Das Wasser bei der ohnfern Suchteln liegenden Cameral-Mühle pegelmäßig eingerichtet, und die anschießenden Ländereien Unserer derer Jülichschen und Cöllnischen Unterthanen von denen Ueberschwemmungen führobin so viel gewisser befreiet werden; so genehmigen Wir die von Unsern und denen übrigen Commissarien getroffene Vereinbarung dahin allergnädigst; a) Daß der ohnfern dem Peel-Loch, zur Bestimmung derer bei dem Niersfluß bis

Digitized by Google

dahin streitig gewesenen Chur-Cölln-Jülichschen Gräntzen verglichene neue Graben auf Kosten Unserer anschießenden, sodann derer Chur-Cölln- und Jülichschen Unterthanen auf 12 Fuß in die Breite, und so tief als das Niers-Bette angeleget; daß in solchem eine Schleuse von 3 gleichen Oeffnungen auf gemeinsahme Kosten gesetzet, daß die Schleusenbretter nach vorbestimmten Pegel abgeschnitten, und daß dem Cameral-Müller zu Suchteln bei jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden verbothen sein soll, auf die Schleusen andere Bretter zu setzen. b) Daß eine jede gemeldter drei Oefnungen mit einem besonderen Schloß verwahret, daß von der einen dem Chur-Cöllnischen Vorsteher zu Hagen, von der andern dem ältesten Bürgermeister Unserer Herrlichkeit Viersen; und von der dritten dem zeitlichen grundherrlichen Schultheiß zu Suchteln ein Schlüssel mit der Weisung zuzustellen, daß ein jeder bei vorhandener Wassersnoth die ihm anvertraute Schleuse ohne Zeitverlust gratis eröfnen und hinwieder verschließen soll. Würde aber c) Einer derer Schlüssel-Verwahrern seine Schuldigkeit in Oefnung derer Schleusen vernachlässigen, und solcher bei anlaufendem Wasser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst oder durch andere nicht nachgekommen seyn, oder aber die Schleusen ohne Noth eröffnen; So soll derselbe jedesmahl in Sechs Gold-Gülden Brüchte, und zum Ersatz des denen benachbarten dadurch zugefügten Schadens fällig erkläret, und dafür von der behörenden Obrigkeit executive angesehen werden. Sollte es auch d) Wegen zunehmender Wassersnoth und Ermangelung derer Schlüssel nothwendig werden, eine derer Schleusen mit Gewalt zu eröffenen oder zu zerschlagen; so soll die Herstellung auf Kosten des ausgebliebenen Schlüssel-Verwahrers geschehen. Ein jeder dererselben ist anneben unter mehrgemeldter Strafe verbunden, die Schleusen zu schliessen, sobald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstens, wenn solches dem Pegel gemäß stehet. Endlich e) soll gemeldeter neue Graben von der Chur-Cöllnisch und Jülichschen Unterthanen führohin rein gehalten werden, zum Unterhalt der Schleuse aber die zu Viersen einen dritten Theil mit beytragen; wenn diesemnach zu erwehnter Schleusen etwas zu verwenden nötig, soll solches denen benachbarten Schlüssel-Verwahrern und von diesem der Behörde zum gemeinsahmen Einverständniß sofort angezeiget werden.

§. 5. Verordnen Wir Allergnädigst, daß das Pegel-Recht auf sämtliche Niers-Mühlen ohne Unterschied jeden Jahres den 1. April anfangend, und bis den 1. November fortdauren soll; in denen übrigen Monathen wird dagegen denen Müllern erlaubet, das Wasser 6 Daumen oder Zoll höher, über den Pegel aufzuhalten und zu gebrauchen.

§. 6. Wegen Reinigung und Räumung des Niersstroms von Kraut und sonstigen Unrath soll folgende Ordnung gehalten werden: a) Alle auf dem Niers-Fluß bestehende Müller sollen vom 1. April bis den letzten Octobris jeden Samstags Abends wenigstens vor Mitternacht alle Schütz- und Schleusenbretter ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags 4 Uhr laufen lassen, und erwehnte Bretter nicht eher einsetzen. Nebst dem b) soll die Niers in Unsern und denen anschießenden Landen jedes Jahr 3 mahl nach der gantzen Breite des Strohms geschnitten werden. Zur ersten Schneidung werden die 4 letzten Tage Aprilis bestimmet, die andere soll den 1. Julii und die 3. den letzen August angefangen werden. In diesen 3 Tagen sollen c) die Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtigt, den Strohm ohnentgeltlich visitiren und die Orten anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nötig oder nützlich vorzunehmen. d) Den dritten Tag jeder Schneid- oder Räumung und zwar Abends 7 Uhr sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Wasser 3 mahl 24 Stunden abgelassen, sodann jede Mühle nicht ehender, als den 3. Tag darnach Abends 7 Uhr wieder geschlossen werden. e) Damit die Ziehung der Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusenbretter bey Nacht und Unzeiten nicht wieder eingelassen werden, sollen jeden Orts-Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtigt, eine Wache bei jeder Mühle ohnentgeltlich anordnen, welcher die Müller nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben schuldig sind. f) Müssen gemeldete Scheffen, oder dem es sonst obliegt, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Niers liegenden Pfarrkirchen verkündiget werde, daß auf vorstimmte Tage mit gemeinsahmer Schneid- und Räumung der Niers soll angefangen werden, auf daß Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand deren Mühlen sich in Zeiten vorsehe.

§. 7. Bei der Reinigung- Räum- und Fegung der Niers selbsten ist folgendes zu beobachten: a) Die Reinigung geschiehet nach der ganzen Breite des Flusses von unten herauf von denen, welche nach jeden Orts Gewohnheit dazu verbunden sind, besonders muß bei dieser Gelegenheit das an denen Ufern auswachsende Schilf und Rohr mit denen Wurzeln so viel möglich ausgerissen, und es dürfen keine Pfäle bei 3 Gold-Gülden Strafe in das Bette der Niers zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern, wo deren sind, müssen solche vielmehr ausgeworfen werden. b) Zur Räumung oder Fegung müssen dahingegen alle an die Niers anschießende Beerbte, imgleichen diejenige, welche mit denen Ueberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden, pro Rata in denen Kösten beytragen. Die Räumung muß annebens c) in denen bestimmten Tagen mit denen benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen, und bey solcher müssen alle Untiefen, Grind- und Sandbänke, Höften und Insuln, wo deren sich angesetzet haben, aus dem Strohm geräumet, und der Sand, Moth oder Moder muß wenigstens 5 Rheinische Ruthen von dem Ufer hinweg geschaffet

Digitized by Google

werden. Gleichwohl gehöret der Moth, Leusch und dergleichen denenjenigen, welche die Räumung selbst verrichten. Wo aber die Arbeit von denen Beamten verdungen wird, mögen diese darüber zum gemeinen Besten disponiren. d) Bey der allgemeinen Räumung und Fegung sind die Müller verbunden allen dergleichen Unrath, welcher unter denen Mühlenrädern und in einer Länge von 30 Rheinländischen Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade angerechnet, sich angesetzet hat, auf ihre eigene Kosten hinweg zu schaffen. Wären aber die Müller an einigen Orten zu einen mehrerem verbunden, oder aber müssen andere die Müller vertreten; so hat es dabei sein Bewenden. e) Denen Einbrüchen müssen mit Ordnungsmässigen Battungen vorgekommen werden; wo aber die Erweiterungen nothwendig sind, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, darnach die Krümmen beurtheilet, die anwachsenden Ufer gegen die abbrechende ganz tief geschnitten; anbey müssen die abbrechenden Ufer mit denen Erweiterungen gantz verschonet werden; sind dahingegen beide Ufer einander gleich, ist auch auf beiden Seiten weder anwachsend- weder abbrechendes Ufer, so soll die nöthige Erweiterung von beyden Seiten und in gleicher Maaße geschehen. f) Damit diese Arbeit untadelhaft verrichtet werde, soll die Reinigung und Räumung des Niers nirgendwo dienstweise geschehen, sondern solchen Endes genugsahme Leute von der Behörde, und mit denen benachbarten gemeinsam bedungen, Aufseher bestellet und der Lohn nach jeden Orts Herkommen umgelegt werden Wollten aber die anschiessenden Beerbten den sie betreffenden Bezirk selbst reinigen und räumen; so wird ihnen solches zwar zugestanden, dieselben müssen aber die Arbeit untadelhaft verrichten oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert und wann sie zum andermahl säumig befunden, daß solche noch besonders bestraffet werden.

§. 8. Eben so soll es mit sämmtlichen Zwang- und Reben-Graben, welche noch würklich sind und vorhin gewesen, gehalten werden. Solche müssen nehmlich zu gleicher Zeit, nach vorbeschriebener Ordnung gereiniget offen belassen, und gleich dem Grund-Bette der Niers auf gemeinsame Kosten derer anschießenden ausgetiefet; daneben sollen solche in einem besondern Protocoll beschrieben werden, und die benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§ 9. Auf denen Ufern und sogenanndten Dicken oder Dämmen, sollen führohin weder aufgehende Bäume, weder Strauch-Holtz in der Breite von 12 Rheinländische Fuß, vom Ufer anzurechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwer einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer des Niers oder auf denen Dicken derer Reben-Graben würklich erfindliche Bäume und Strauch-Holtz, sollen solchemnach in gemeldeter Breite in 3 Monathen Zeit a Die Publicationis dieses, bey Vermeidung einer Strafe von Einen Gold-Gülden für jeden Baum und Strauch weggeschaft, auch führohin deren keine in der Nähe von 12 Rheinländische Fuß angepflantzet werden. Zu so viel mehrerer Festhaltung dieser, die Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Punkten sollen

§. 10. Jeden Orts-Beamten oder denen es sonsten zukommt, in denen nächsten 8 Tagen nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenschein einnehmen und untersuchen; ob alles nach vorbeschriebener Ordnung vollführt sey; sodann jeden Jahres mit allerseitigen Beamten sich eines Tages vereinbahren, um mit Zuziehung derer Gerichts-Personen den gantzen Strohm, so weit die Landes-Gräntzen sich erstrecken, in Augenschein zu nehmen. Bey dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersucht nach Befinden bestrafet und verbessert, sodann von jeder Verrichtung die abzuhaltenden Protocolla Unserer Clev-Märkischen, wie auch Geldern-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer innerhalb 8 Tagen eingesandt werden.

§. 11. Sobald unvermuthete Ergiessungen des Strohms von Platz-Regen oder sonsten sich ergeben, sollen die Müller unverzüglich alle Schleusen ziehen, und diese so lange offen lassen, bis dieselben pegelmäßiges Wasser erhalten, bei jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden und des, denen anschiessenden Beerbten dadurch zugehenden Schadens, um diesen abzuwenden und zu untersuchen, woher die Ueberschwemmungen entstehen, wird jeden Orts-Scheffen ꝛc. oder welche sonst dazu berechtigt sind, erlaubet, nicht nur um die Zeit, da alle Schleusen-Bretter offen stehen müssen, sondern so oft es ihnen nothwendig zu seyn bedüncket, bei dem in ihrem Bezirk wohnenden auch bey dessen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belastung zu visitiren, ob das Wasser über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieses befunden; so ist dem visitirenden Scheffen erlaubt, dem in dessen Bezirk wohnenden Müller die Schütz- und Schleusen-Bretter offen zu ziehen, derselbe soll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, sondern die befundene Ungebühr der Amts-Obrigkeit und in denen benachbarten Gebieten dennächst wohnenden Scheffen oder Vorsteher zur geschwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenmäßig zur Beobachtung des nöthigen hinterbringen. Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldigkeit zu besorgen, damit der strafbar befundene Müller dem visitirenden Scheffen die Visitations-Gebühren entrichte, und Beamte mögen führohin dergleichen Visitationes nicht nur bey andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wenn sie wollen, jedoch ohne Belastung derer Müller entweder selbst vornehmen, oder dieserwegen jemand schriftlich committiren.

§. 12. Genehmigen Wir allergnädigst, zu Bevorkommung und Abwendung ferneren Schadens, die von allerseitigen Commissarien getroffene Verein

Digitized by Google

bahrung, daß bey der Chur-Cölnischen Mühle zu Oed eine Frey-Schleuse von 3 Oeffnungen auf gemeinsahme Kosten derer Chur-Cölnischen und Jülichschen Unterthanen, bei der Mühle zu Mülhausen, ohnefern dem sogenannten Spartel-Bemd, eine andere von gleicher Oeffnung auf Kosten Unserer, deren Chur-Cölnischen und Jülichschen, bei der Langendoncker Mühle noch eine dergleichen, auf Kosten Unserer und der Chur-Cölnischen, bei der Niersdommer dahingegen ein Zusatz von 5 Fuß 4½ Zoll auf Chur-Cölnischen Kosten, nach der von allerseitigen Wasser-Bau-Verständigen geschehenen Anweisung angeschaft werden sollen. Mit denen Schlüsseln aber wird folgende Ordnung gehalten. Von der Schleuse zu Oed soll der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cölnischen, sodann der älteste Scheffen oder Vorsteher der Honnschaft Vorst und der Vorsteher oder Scheffen des Fleckens Suchteln Jülichschen Gebieths; von der Schleuse zu Mülhausen ohnefern des Spartel-Bemds der zeitlichen Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Cölnischen; der älteste Scheffen oder Vorsteher zu Graefraed Geldrischen; sodann der zeitliche Scheffen oder Vorsteher im Hagenbroich, Jülichschen Gebieths, von der Schleuse, bey der Mühle zu Langendonck aber die Scheffen der Kirchspiele Oed und Graefraed; endlich von denen Schleusen zu Neersdom die nehmliche Scheffen von Oed und Graefraed die Schlüssel verwahren. Wegen Unterhaltung derer Schleusen wird es aber nach der, oben §. 4 bestimmten Ordnung gehalten.

§. 13. Würde in künftigen Zeiten nothwendig seyn, bey denen Mühlen und zugehörenden Schleusen neue Archen oder Fluß-Böden anzulegen: so sollen diese dem Grund-Bette des Niers-Flusses gantz gleich gelegen werden; diesem Actui sollen jeden Orts-Beamten mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beywohnen; zu solchem die benachbarten Beamten und Gerichts-Personen, imgleichen den Ober- und Unter-Müller veranlassen und denen Meist-Beerbten frey stellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des Müllers mit erscheinen wollen; das Gericht hat dabey zu besorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angelegt werde; würden aber hiernächst bey derselben Unterschleife entdecket; so soll der Eigenthümer der Mühlen und respective der Müller in 100 Gold-Gülden Brüchte verfallen seyn, und die geschehene Vervortheilung auf Kosten derer, bei dem Actu erschienenen Gerichts-Personen hergestellet werden.

§. 14. Als viel die Fischerey in der Niers angehet, lassen Wir Uns, in so weit solche Unsere, die Chur-Cölln und Jülichsche Gebiethe scheidet, und gemeinsame ist, folgende Ordnung allergnädigst gefallen. a) daß führohin nur zwei Tage in der Woche und zwar Mittwochs und Freytages, oder wann auf diese ein Feyer-Tag einfället, auf dem unmittelbar vorhergehenden zu fischen erlaubet seyn solle; b) Alle übrige Tage der Wochen, imgleichen des Nachts ohne Unterscheid und den ganzen Monath May ist das Fischen bei jedesmahliger Strafe von 6 Gold-Gülden, oder im Fall des Unvermögens, so vielen Wochen Schantzen-Arbeit oder Gefängniß-Strafe verbothen. c) Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er sey dann ein würklicher Beerbter; für Beerbten aber werden nur diejenigen gehalten, welche 250 Rthlr. an liegenden Gründen besitzen. Alle übrige, deren Vermögen so weit sich nicht erstrecket, sind zum Fischen nicht berechtigt, des Fischens Geräthschaft in Ertappungs-Fall verlustiget, und das 1. mahl in 3 Gold-Gülden oder so viel Wochen Schantzen-Arbeit, das anderemahl in eine doppelte Strafe und so ferner verfallen. d) Die sogenannten Flügel- und Setz-Haamen, Fucken und Körbe, das Pöltzen und Ausschneidung derer Ufer, um Krebse zu fangen, ist unter nehmlichen Strafe verbothen. e) Die Fisch-Garne derer Berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelpfündiger Fisch durch die Moscheln streichen könne. f) Denen Scheffen, Vorstehern und sonstiger Behörde ist verstattet, die betretende Frevler in das benachbarte Gebieth, ohne Nachtheil der Landes-Hoheit zu verfolgen und zu arretiren, mit der Bescheidenheit jedoch, daß die geschehene Arretirung dem benachbarten Beamten sofort notificiret werde, welcher den Arrestatum sogleich, ohne Zahlung der Atzungs-Kosten, verabfolgen lassen soll, wann diese von dem Arrestato nicht können erlegt werden; jedoch halten Wir Uns bevor, an denen Orten, wo die Fischerey mit Unseren und denen Chur-Cölnischen Unterthanen gemein ist, mit Chur Cölln Liebden, zum gemeinen Besten, Uns näher zu vereinbahren. So viel aber Unsern übrige Geldrisch- und Clevische Lande angehet, soll es bei der Niers-Ordnung vom Jahr 1596 §. 9, 10 und 11 verbleiben; mit dem Anhange, daß das so genannte Gehren, imgleichen Gebrauch derer Flügel- und Setz-Haamen, Fugen und Körbe in dem Strohm, als den Abfluß des Wassers behindernd, bey 6 Gold-Gülden Strafe, besonders aber denen Müllern das so schädliche Einhangen derer Anschlags-Körbe, an denen Schleusen, in denen Monathen Martii, April und May bei 12 Gold-Gülden Brüchten-Strafe verbothen seyn soll. Da nun des Chur-Fürsten zu Cölln Liebden und Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Pfalz, für Dero an der Niers anschiessenden Gebiethe eine dieser in allen Punkten gleiche Ordnung emaniren lassen, und Wir Uns mit denenselben gemeinsam verbunden haben, daß, zu besserer und mehr zuverlässigen Beobachtung desselben, von allen Decasteriis derer, in diesem Punkt vereinigten Landen, die schärfste Aufsicht genommen werden soll, ob Beamte, Scheffen, Vorsteher und diejenigen, welche sonst die Obsicht über den Niersfluß und dessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß bei befindender Versäumniß ein jeder ohne Nachsicht mit 25 Gold-Gülden Brüchte bestrafet werden soll: Als befehlen und verordnen Wir allergnädigst, daß diese Unsere revidirte

Digitized by Google

Niers-Ordnung zum Druck befördert, gehörigen Orts von jedem Beamten und Magistrat derer an der Niers gelegenen Städte, Dörffer oder Herrlichkeiten auf die gewöhnliche Weise publiciret und affigiret werde, damit alle und jede, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, sich darnach aufs genaueste und allergehorsamst zu achten, und bey Vermeidung derer darin comminirten auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen, für alle Contraventiones hüten mögen; zu welchem Ende denen in den Niers-District belegenen Jurisdictions Einhaberen, denen Gerichten, wie nicht weniger denen Müllern ein Exemplar dieses Unseres neuen Niers-Reglements zugestellet und bei solchen verwarlich aufbehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir diese revidirte Niers-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit unserem Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6. Martii 1769.

(L. S.) gez. **Friedrich.**

gez. Finckenstein. Hertzberg. von Hagen.

B.

Neue Graben-Ordnung für das Herzogthum Geldern. de dato Berlin. den 16. April 1769.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir mißfälligst wahrnehmen müssen, daß ohnerachtet des unterm 9. November 1717 erlassenen Patents, als auch derer nachher ergangenen heilsamen Verordnungen wegen Aufraumung der Graben, dennoch allen diesen nicht gehörig nachgelebt wird, und so wenig die alte, große und kleine Grabens, sowie andere Bäche und Wasserleitungen hinreichend aufgeholt, noch solche in tüchtigem Stande erhalten worden: So haben Wir zum allgemeinen Besten und Beförderung der Nahrung und Aufnahme Unserer getreuen Unterthanen nöthig gefunden, nachstehendes Reglement emaniren zu lassen, befehlen und verordnen daher in Gnaden:

1. Daß alle vorhin gewesene, sowohl Haupt- als Zug- und kleine Graben, welche sich entweder versandet, verschlemmet oder zugewachsen finden, sodann die anderen Bäche, Beecken oder sonstige Wasserleitungen, als die kleine Niers, Nette, Fleuth und dergleichen, vor Ende Octobris d. Js, bei Strafe von fünf Reichsthaler vor jeden Einwohner, welcher dazu gehalten, in der vorigen Breite und Tiefe gänzlich, mit Wegschaffung der Battungen, wieder ausgelolet, ausgegraben und dergestalt aufgeräumet werden, daß am völligen Abfluß oder Abzug des Wassers nicht die geringste Hinderung mehr vorkommen kann.

2. Daß an allen niedrigen Orten, es seien Felder, Wiesen, Brüche oder Gehölze und Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wo auch vormals keine Grabens gewesen, oder keine mehr zu finden sind, und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern zum Nachtheil des Eigners und der Nachbarn versinken müßte, und die Gründe dadurch versäumten, bei gleich näßiger Strafe von fünf Reichs-Thaler, innerhalb vorbesagter Zeit, neue Graben gezogen und beunterhalten werden

3. Ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben, so breit und tief, als es jeder Orts-Situation zuläßet und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen; so verordnen Wir doch hiermit, daß kein Hauptgraben weniger als 12 Fuß, kein Zug-Graben geringer als 9 Fuß, und die Felder- auch Wiesen- und Brücher-Graben, weniger als 6 Fuß Rheinländisch Breite, wohl aber mehr haben sollen. Die Tiefe hingegen nach Proportion der Höhe des Terrains dergestalt genommen werden muß, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ungehinderten Abfluß haben kann. In Ansehung des Vorbenannten, oder sonst erfindlichen Bäche oder Beecken, wie solche Namen haben, soll deren Breite nach denen alten und festen Ufern genommen, mithin alle Anwächse, Pflanz- und Battungen in vorbestimmter Frist weggeschafft, auch wo eine Verbreitung derselben durch Unsere Gelder-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer, oder die von derselben zu ernennenden Kommissarien nöthig erachtet würde, ohnweigerlich veranstaltet werden. Die Tiefe muß nach den Grundbetten genommen und aller Schlamm oder Mott daraus geschaffet werden; ferner sollen die Ufer derer Graben ohne Unterscheid, wenigstens auf eines halben Fußes Dosirung auf jeden Fußes Tiefe abgestochen werden, nemlich, wann ein Graben ein Fuß tiefer wird, muß er oben ein Fuß breiter als unten im Boden, wann er zwei Fuß tiefer wird, oben zwei Fuß breiter als unten im Boden sein, und so immer weiter nach Proportion der Tiefe. Solten zwischen in Kultur seienden Acker-Wiesen- oder Holtz-Gründen neue Graben gezogen oder die alten verbreitet werden müssen und dergleichen Gründe nicht auf beiden Seiten sothanen Grabens einem, sondern verschiedenen Eignern gehören, so verstehet sich von selbst, daß von jeglicher Seite der anschiessenden Gründe eine egale Maaß von Grund weggegraben werden muß.

4. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Zuggraben und Wasser-Leitungen muß unten bei dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfließen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

5. Damit auch das Wasser von denen zunächst an denen Graben und Bächen liegenden Gründen desto geschwinder abfließen könne und durch die daraus geräumte Erde, Schlamm oder Mott nicht aufgehalten werde, so soll ein jeder Eigner der Gründe, die auf die Graben und Bäche stoßen, gehalten sein, die aufgegrabene Erde sofort, wenigstens auf eine Ruthe breit von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonst zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

Digitized by Google

6. Sollen alle schädlichen Bäume, Hecken und Sträuche von denen Ufern der Bäche und Beecke, als z. E. die kleine Niers, Nette und Fleuth, oder wie selbige heißen, sodann der Haupt- und Zug-Graben wenigstens auf 12 Fuß breit bei 10 Rthlr. Strafe abgeräumet, fürnehmlich aber gar keine neue mehr gepflanzet werden; womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangenden Aeste den freien Abfluß des Wassers nicht behindern mögen. Wo also Frechtungen nahe bei denenselben ohnumgänglich gemacht werden müssen, solche sollen gegen die Grabenseite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhangen.

7. Damit auch die Wasserleitungen durch Fahren und Reiten oder Viehtreiben an denen Ufern nicht beschädiget oder untief gemachet werden mögen, so sollen über dieselbe, wo Fahrwege darauf zugehen, oder wo sonsten Communicationes nöthig sind, Brücken oder sogenannte Krüpers geleget werden, die so hoch und weit sein müssen, daß der freie Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird; weß Endes denn auch keine Zäune noch Frechtungen, noch auch Flachs in denen Zuggraben eingeleget werden dürfen.

8. Muß ein jeder Eigner oder Pächter ingleichen in den Gemeinheits-Gründen, die zur Gemeinheit berechtigte nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige untereinander sich deshalb vereiniget haben, alle durch ihre Gründe vorhin gewesene und ferner erforderte Grabens auf ihre privative Kosten selbst anfertigen und unterhalten lassen; hingegen der Haupt-Graben, Wasserleitung, Bäche oder Beecken, worin alle Grabens, so groß und klein sie sind, von dieser Gegend auslösen, auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden; welche Arbeit publice denen wenigst Annehmenden, es seye gantz oder Districtweise zu verdingen, und die Kosten davon nach Proportion der Morgenzahl auf alle zu dieser Gegend gehörige Gründe, nach einem deshalb vorhero an Unsere Geldern-Meursische Krieges- und Domainen-Kammer einzusendenden Anschlag repartiret werden sollen, es mögen solche gehören, wem sie wollen, Lehnrührig, Allodial, Schatzbahr- oder Contributions frey sein, sodann in Amts- Stadts- oder Jurisdictions-Districten liegen, weilen Wir so wenig Unsere eigene Domainen, als jemand sonsten von diesem zum allgemeinen Besten streckenden Werk befreiet, noch einigen Aufenthalt darin gemacht wissen wollen.

9. Damit nun dieses heylsame Werk nicht wieder auf den bisherigen Fuß in's Stecken gerathe, sondern gleich promt zur Execution gebracht werden möge, so sollen die Beamte und Magistraete in ihren Districten hierüber die speciale Aufsicht haben und die Erfüllung dieser Unserer Willens-Meinung auf das allergenaueste besorgen, und dafür lediglich responsable bleiben.

10. Sollen die Eigner und Pächter, welche nach Expiration des vorgemeldeten Termini ihre Grabens nicht nach dieser Vorschrift aufgeholet oder aufgeräumet haben, in die festgesetzte Strafe von fünf Rthlr. verfallen sein; nicht weniger soll auch ein jeder daran gräntzender Nachbahr eine gleichmäßige Strafe von 5 Rthlr. erlegen, wenn er nicht 8 Tage nach Ablauf des 1. Novembris dem Beamten oder Magistrat des Orts angezeiget, was sein Nachbar an der vorgeschriebenen Aufräumung des Grabens versäumet hat, welche Angaben sowohl als diejenige, wann ein unterwärts liegender Eigner oder Pächter, welcher die Vorfluth verschaffen, mithin zuerst die Grabens aufräumen oder ziehen muß, vorgedachte Bediente auch außer der jährlich vorzunehmenden genauen Visitation sofort an Ort und Stelle gründlich untersuchen, auch deshalb dem Angeber weder die geringste Kosten, noch Weitläufigkeit verursachen sollen, indem Unsere ernste Willens-Meinung ist, daß ein jeder ohne einige Hinderung oder Kosten zu diesem gemeinschaftlichen Besten zu contribuiren im Stande bleibet, auch alles so eingerichtet werde, daß keiner zum Nachtheil seiner Nachbahrn und des Publici mit dergleichen Arbeit, wie bishero an den meisten Orten geschehen, zurückbleiben könne.

11. Wenn nun die Graben, Bäche und Beecken solchergestalt in Stand gesetzet worden, so müssen selbige jährlich zweimal, als Anfangs Juni zum ersten, und medio Octobris zum zweitenmal von allem eingefallenen Laub, aufgewachsenem Gras, Rohr, Schilff und Wurzeln, aus dem Grunde gereiniget und geräumet werden, anderergestalt die Grabenarbeit nicht anders als von gar kurtzem Nutzen sein kan. Fals sich nun bei der vorzunehmenden Visitation finden solte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumet worden, so muß die Räumung sogleich durch Verding mit Fremden gemacht und die Kosten nebst zwei Rthlr. Straffe von ihnen beigetrieben werden.

12. Sollen die Beamte mit Zuziehung zweier Scheffen jeglichen Orts und die Magistraete von allen in ihren Districten vorhandenen Haupt- Zug- und anderen kleinen Graben, sodann Bächen, Beecken oder Wasserleitungen alljährlich zweihmal, nämlich in der Mitte Juni und zu Ende Octobers die Visitation vornehmen, dem Eigner oder Pächter die ihm obliegende Arbeit nicht allein anweisen, sondern auch von solchen vernehmen, was zu Beförderung eines besseren Abzuges von Wasser, entweder von seinen Nachbaren, oder der Gemeinheit vorgenommen werden muß, und dieses in den Visitations-Protokoll notiren, auch wann es offenbahr zum Besten des Gemeinschaftlichen Nutzens strecken kan, sofort veranlassen, und sonsten davon, nebst Einsendung des Visitations-Protokolli zur ferneren Verfügung an Unsere Gelder-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer berichten. Wann aber

13. Nach Ablauf des hierin festgesetzten Termini die befohlene und von ihnen angewiesene Aufholung, Ausräumung oder Austieffung der Grabens nicht geschehen ist, so sollen gemeldete Beamte und Magistraete von jedem Eigner oder Pächter, welcher

Digitized by Google

solches unterlassen hat, außer dem einen vierten Theil von der hierinn festgesetzten Strafe von 5 Rthlr. noch einen halben Thaler für ihre Reisekosten zu genießen, und beides, sowohl die 5 Rthlr. als die 30 Stüber Visitationskosten gleich beitreiben und nachweisen, nicht weniger die von dem einen oder andern unterlassene Arbeit sofort dem wenigst Annehmenden publice verdingen und die Kosten von dem Eigner oder Pächter ebenmäßig durch promte Execution beitreiben lassen, auch demnächst alle Jahr, wenigstens einmahl die Visitation wiederholen, und wie es sich gefunden, berichten, oder selbst davor dergestalt responsable sein, daß wann

14. Die Räthe aus Unserer Kammer, der Memboir, oder andere Unserer Bediente bei ihren Bereisungen nach dieser von den Beamten und Magistraeten vorgenommenen Visitation finden werden, daß Unsere Verordnungen von den Eignern und Pächtern nicht litterlichen Inhalts zur Exekution gebracht oder darnach von denen Beamten procediret worden, letztere nicht allein die ihnen §. 13 ausgemachte Douceurs von der Strafe verlustig sein, sondern überdem vor jedem Contraventionsfall selbst zehn Rthaler Strafe erlegen, und dieses alles diejenigen von den Subaltern-Bedienten zu genießen haben, welcher Unserer Kammer die erste Anzeige von dieser Contravention thut.

15. Gleichwie Wir nun schließlich nochmahls verordnen, daß alle Grabensachen nach dieser Ordnung stricte ausgeführet und abgemachet werden sollen, so verbieten Wir auch auf das Nachdrücklichste alle processualische Weitläufigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Beerbten oder sonsten, wie sie Nahmen haben mögen, entstehen können und wollen, daß alle für das Künftige vorkommende Fälle, worüber in dieser Ordnung keine Vorschrift gegeben ist, von denen Beamten und Magistraeten untersuchet und von Unserer Gelder-Meursischen Kriegs- und Domainen-Kammer der Billigkeit nach entschieden werden sollen. Urkundlich haben Wir diese neue Graben-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. April 1769.

(L. S.) gez. **Friedrich**.

gez. von Massow. von Hagen.

Neue Graben-Ordnung für das Herzogthum Geldern.

C.

Graben-Reglement für das Herzogthum Cleve vom 18. Januar 1757.

Da Wir die Zeit her mißfälligst wahrnehmen müssen, daß so wenig dem unterm 9. November 1717 erlassenen Patent wegen Räumung der Graben, als deren nachhero ergangenen vielfältigen Verordnungen in keine Wege nachgelebet wird, und so wenig die alte große und kleine Grabens hinreichend aufgeholet, noch solche in tüchtigen Stande gehalten worden, dadurch aber Unsere getreue Unterthanen in ihrer Nahrung und Aufnahme verhindert werden; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sofort zu verfügen:

1. Daß alle vorhin gewesene, sowohl Haubt- als Zug- und kleine Graben, welche sich entweder verlandet, verschlammet oder zugewachsen finden, vor Ende Oktober dieses Jahres bei Straffe von fünff Rthlr. vor jeden Graben in der vorigten Breite und Tiefe gäntzlich wieder aufgeholet, ausgegraben und dergestalt aufgeräumet werden, daß am völligen Abfluß oder Abzug des Wassers nicht die geringste Hinderung mehr vorkommen kann.

2. Daß an allen niedrigen Orten, es seien Felder, Wiesen, Brücher oder Gehöltze und Gemeinheiten, wo auch vormals keine Grabens gewesen, oder keine mehr zu finden sind, und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern zum Nachtheil des Eigners und der Nachbahrn versinken und die Gründe versauren muß, bei gleichmäßiger Straffe von fünff Rthaler innerhalb vorbesagter Zeit neue Graben gezogen, mithin in tüchtigen Stande gesetzt werden. Und ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haubt- und Neben-Graben so breit und tief als jedes Orts Situation und die Quantitaet des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, so befehlen Wir dennoch hiermit, daß

3. Keine Haubt-Graben weniger als 12 Fuß, kein Zuggraben geringer als 9 Fuß und die Feld- auch Wiesen und Brücher-Graben weniger als 6 Fuß Rheinländisch Breite, wohl aber mehr haben sollen, die Tiefe hingegen nach Proportion der Höhe des Terrains dergestalt genommen werden muß, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kan; desgleichen müssen alle diese Grabens nicht grade abgestochen, sondern von beiden Seithen dergestalt dossirend gemacht werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeder Seithe wenigstens ein halber Fuß Dossirung auf jedes Fußes Tiefe sich findet, nemlich, wenn ein Graben ein Fuß tiefer wird, muß er oben ein Fuß breiter als unter im Boden, wenn er zwei Fuß tiefer wird, oben zwei Fuß breiter als unten im Boden sein, und so immer weiter nach Proportion der Tiefe, welche an jedem Ort unumbgänglich zum völligen Abfluß erfordert wird; ferner muß die aus denen Grabens kommende Erde wenigstens drei Fuß vom Ufer des Grabens ausgeworffen und gleich planiret, oder weggebracht werden, damit solche weder den Abzug des Wassers von den Gründen nach den Grabens verhinderen mag, noch vom Regen oder Vieh wieder in den Graben abfließen, oder getreten werden kan; Zu dem Ende auch aller Orten, wo das Vieh dergleichen Grabens passiren muß, oder es sonst zur Communikation nöthig ist, Brücken oder sogenannte Krüpers über und in die Grabens zu legen und zu unterhalten sind, auf daß die Ufer des Graben auch dadurch nicht wieder gleich eingetreten und angefüllet

Digitized by Google

werden, nicht weniger muß

4. An und auf den Ufern der Haubt- und Zug-Grabens bei 10 Rthlr. Strafe nicht das geringste Stück von Holtz, oder Strauchwerk geduldet, sondern auf wenigstens 12 Fuß breit aus dem Grunde weggeräumet werden, damit weder das abfallende Laub, noch die abhangenden Aeste den Abfluß des Wassers verhindern können. Und da

5. In denen Districten, wo die sogenannte Schauen bereits eingerichtet sind, einem jeden schon bekannt ist, welche Haubtgraben oder Wasserleitungen aus gemeinschafftlichen Kosten angefertiget und nach der dabei gemachten Eintheilung pro rata unterhalten werden müssen; so muß es auch bei solchen nach der bisherigen Observantz verbleiben, in denjenigen Districten aber, wo dergleichen Schauen oder Schau-Bediente noch nicht angestellet sind, oder die Unterhaltung der Graben noch ins wilde oder willkührlich geblieben ist, muß ein jeder Eigner oder Pächter imgleichen in denen Gemeinheits-Gründen die zur Gemeinheit Berechtigte nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige unter einander sich deshalb vereiniget haben, alle durch ihre Gründe vorhin gewesene und ferner erforderte Graben selbst anfertigen, und unterhalten lassen, hingegen den Haubt-Graben, oder Wasserleitung, oder Bache, worin alle Grabens, so groß oder klein sie sind, von dieser Gegend auslösen, aus gemeinschaftlichen Kosten angeleget und unterhalten werden, welche Arbeit publice denen wenigst Annehmenden es sei gantz oder Distrikts-Weise zu verdingen, und die Kosten davon nach Proportion der Morgen-Zahl auf alle zu dieser Gegend gehörige Gründe nach einen von Euch anhero einzusendenden Anschlag repartiret werden, es mögen solche gehören, wem sie wollen, Lehnrührig, allodial Schatzbahr oder Contributionsfrei sein, in Amts-Stadts oder Jurisdictions-Districten liegen, weilen Wir so wenig Unsere eigene Domainen als jemand sonsten von diesen zum allgemeinen Besten streckenden Werck befreiet, noch einigen Aufenthalt darin gemacht wissen wollen; zu welchem Ende und damit dieses heilsame Werck nicht wieder auf den bisherigen Fuß ins Stecken gerathen, sondern gleich prompt zur Execution gebracht werden mag; so müssen

6. In denen Schau-Districten die Schau-Bediente, welche bishero nur haubtsächlich die Besorgung der Haubt- Leit- und Zug-Grabens gehabt, auch die Speciale Aufsicht auf alle übrige kleine und große Grabens im Schau-District haben, und in denen übrigen Gegenden, wo keine Schau-Bediente angesetzet sind, in denen Aemteren und Jurisdictionen die Steuer-Einnehmer oder Receptores die Erfüllung dieser Unserer Willens-Meinung unter Eurer specialen Direction besorgen.

7. Sollten die Eigner oder Pächter, welche nach Expiration des vorgemelten Termini ihre Grabens nicht nach dieser Vorschrift aufgehohlet oder aufgeräumet haben, in die festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. verfallen sein, nicht weniger soll auch ein jeder daran gräntzender Nachbahr eine gleichmäßige Strafe von 5 Rthlr. erlegen, wenn Er nicht 8 Tage nach Ablauf des 1. Nov. dieses Jahres dem zur specialen Aufsicht hiezu bestellten Bedienten, als nemlich in denen Schau-Districten dem Deichgräfen, und in denen Gegenden, wo keine Schauen etabliret sind, dem Steuer-Receptori anzeiget, was sein Nachbahr an der vorgeschriebenen Aufräumung des Grabens versäumet hat, welche Angaben sowohl als diejenige, wenn ein unterwärts liegender Eigner oder Pächter, welcher die Vorfluth verschaffen, mithin zuerst die Grabens aufräumen oder ziehen muß, vorgedachte Bediente, auch außer der jährlich vorzunehmenden genauen Visitation sofort an Ort und Stelle gründlich untersuchen, auch deshalb dem Angeber weder die geringste Kösten noch weitläuftigkeit verursachen sollen. Indem Unsere ernste Willens-Meinung ist, daß ein jeder ohne einige Hinderung oder Kosten zu diesem gemeinschaftlichen Besten zu contribuiren im Stande bleibet, alles so eingerichtet werden daß keiner zum Nachbahren und des Publici mit dergleichen Arbeit, wie bishero an den meisten Orten geschehen, zurückbleiben kan, und daher sollen auch

8. Gedachte Schau-Bediente, sowohl als die Steuer-Einnehmer, oder Receptores sofort die Visitation von allen in ihren Districten vorhandenen Haupt- Zug- und anderen kleinen Graben vornehmen, dem Eigner oder Pächter die ihm obliegende Arbeit nicht allein anweisen, sondern auch von solchem vernehmen, was zu Beförderung eines besseren Abzuges von Wasser entweder von seinen Nachbahren oder der Gemeinheit vorgenommen werden muß, und dieses in dem Visitations-Protokoll notiren, auch wan es offenbar zum Besten des gemeinschaftlichen Nutzens strecken kann, sofort veranlassen und sonsten davon nebst Einsendung des Visitations-Protocolli zu ferneren Verfügung ex officio berichten; Wenn aber

9. Nach Ablauf des hierin festgesetzten Termini die befohlene und von ihnen angewiesene Aufhohlung, Ausräumung oder Austiefung des Grabens nicht geschehen ist; so sollen gemelte Schau-Bediente und Receptores von jedem Eigner oder Pächter, welcher solches unterlassen hat, außer dem Einen Vierten Theil von der hierin festgesetzten Strafe von 5 Rthlr. noch einen halben Rthlr. vor ihre Reisekösten zu genießen, und beides, sowohl die 5 Rthlr. Strafe als die 30 Stüber Visitationskosten gleich beitreiben und nachweisen, nicht weniger die von dem einen oder andern unterlassene Arbeit sofort dem wenigst Annehmenden publice verdingen, und die Kösten von dem Eigner oder Pächtern ebenmäßig durch prompte Execution beitreiben lassen, auch demnächst alle Jahr wenigstens einmal diese Visitation wiederholen, und wie es sich gefunden, berichten, oder selbst davor dergestalt responsabel sein, daß wenn

10. Die Räthe aus Unserer Cammer bei ihren Bereisungen oder die Forst-Zoll-Accise und andere

Digitized by Google

Bediente nach dieser von denen Schau-Bedienten und Receptoren vorgenommenen Visitation finden werden, daß Unsere Verordnungen von denen Eigneren oder Pächtern nicht litterlichen Inhalte zur Execution gebracht, oder darnach von denen Schau-Bedienten und Receptoren procediret worden, letztere nicht allein die ihnen §. 9 ausgemachte Douceur von der Strafe verlüstig sein, sondern überdem vor jedem Contraventions-Fall selbst zwei Rthlr. Strafe erlegen, und dieses alles diejenige von denen Subaltern-Bedienten, es seien Forst- Zoll- oder Accise-Bediente, zu genießen haben, welche Unserer Cammer, oder Euch die erste Anzeige von dieser Contravention thut. Wenn nun solchergestalt

11. Die Graben in Stand gesetzt worden, so müssen selbige jährlich, und zwar die Haubt-Graben zweimal, als im Mai und October, die andern aber wenigstens einmal, von allem eingefallenen Laub, aufgewachsenen Gras, Rohr, Schilff und Wurzelen aus dem Grunde gereiniget und geräumet werden, anderergestalt die Graben-Arbeit nicht anders als von gar kurzem Nutzen sein kan, falls sich nun bei der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumet worden; so muß die Räumung sogleich durch Verding mit Frembden gemacht, und die Kosten nebst zwei Rthlr. Strafe von ihnen beigetrieben werden. Desgleichen muß

12. Keiner bei zehn Thlr. Strafe sich unterstehen, an allen diesen Graben das geringste von Zaunwerk oder sonsten hinzusetzen oder hinzulegen, wodurch nur einigermaßen der Abfluß des Wassers gehindert werden kan, und sollte sich dieses hin und wieder finden, muß solches alles gleich weggeräumt werden. Und wie Wir überhaupt in dieser dem ganzen Lande so angelegenen Sache nicht die geringste processualische Weitläufigkeit verstattet wissen wollen, so müsset ihr, wenn etwa wider Vermuthen wider ein und andere sowohl Schau-Bedienten als Receptores Klagen angebracht werden, solches soforth selbst in loco untersuchen, und allenfalls kürtzlich abmachen, oder zur weiteren Verfügung anhero berichten, und genau dahin sehen, auch durch die Creyß-Schreiber und Ausreuter darauf vigiliren lassen, daß alles, was vorgeschriebenermaßen verordnet worden, zur Wirklichkeit gebracht werde.

gez. **Friedrich.**

D.

Auszug aus der Clevischen Deichschau- und Graben-Ordnung vom 24. Februar 1767.

§. 106. Da auch verschiedene Wasserleitungen und Zug-Gräben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als verordnen Wir hiermit, daß es damit ebenso wie in denen Schauen gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellt werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen; Als worauf ein jeder Landrath in seinem Creyße instruirt werden muß.

§. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wasserleitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich-Stühlen, in denen Schauen, oder außerhalb denenselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. Nichtweniger sollen von allen niedrigen Gründen, es seyen Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze, oder Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigner und Nachbahren versincken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. Ob zwar sich von selbsten verstehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben, so breit und tief als es jedes Orts Situation zuläßet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher außerhalb denen Schauen überlassen worden; So verordnen wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann-Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstandt nicht tiefer als 1½ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterschied, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe, abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfließen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigner derer Gründe die auf die Graben stoßen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wassergraben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drei Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quelldämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deichstuhl in denen Schauen außerhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher, anhalten und in dem Weigerungsfalle die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdingskosten executive beitreiben müssen.

Digitized by Google

§. 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche, von denen Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumet, besonders aber gar keine neue mehr gepflanzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangende Aeste den freien Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bei denen Graben unumgänglich gemacht werden müssen, solche sollen gegen die Grabenseite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhängen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasserleitungen, Zug-Graben und andern Neben-Graben, jährlich zweimal, oder nach Befinden des Deich-Stuhls, öfters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Monath Junio zum ersten mahl und im Monath October zum zweiten mahl, wobei jedesmahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beiden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereiniget werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasserleitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heimrath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darin erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumt, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfließen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich sein, jedoch bleibet einem jeden Heim-Rath in seinem District frei gelassen mit Vorwissen des Deich-Gräffen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bei sehr trockenem Sommer-Wetter, und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Tränken erhalten werden muß auszusetzen, die Vieh-Tränke aber müssen besonders von denen Wasserleitungen, durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasserleitungen nicht dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser-Leitungen und Zug-Graben, muß unten bei dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfließen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Deich-Stühlen über alle Auswässerungen zwei Schauen gehalten werden, nemlich die erste im Monath April oder Mai, nachdem es die Witterung zulassen will; wobei die Vorschrift des Deich-Stuhls von zweimaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Hauptgraben und die Verdinge darnach vorzunehmen sind oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tagelohn zu machen zuträglicher sey; Die Zweite am Ende des Monaths Octobris, wobei noch zu sehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetiefet sind. Was übrigens bei denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim-Rath in seinem District fleißig geschehen; dahingegen soll es in Ansehung der Wasserleitungen und Zug-Graben, so außerhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15. Januarii 1757 gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasserleitungen, durch Fahren oder Reiten und Viehtreiben an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahrwege darauf zugehen oder wo sonsten Communicationes nöthig sind, Brücken geleget werden, die so hoch und weit sein müssen, daß der freie Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freie Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß, so sollen demselben keine Hinderungen durch Zäune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachs-Einlegung, oder auf andere nur erdenkliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben in den Weg geleget werden. Dagegen aber, wenn ein Stück Landes an beiden Seiten der Wasser-Leitungen oder Zuggraben belegen wäre, und der Eigner desselben eine Communication nöthig hätte, so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird. Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwissen des Deich-Stuhls geschehen.

E.

Churkölnische Grabenordnung. Bonn den 11. Mai 1771

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cölln und Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: obwohlen die Reinigung und Ausraumung der Bächen, Flüssen und Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landesherrliche Verordnungen mehrmahlen gnädigst anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen und Weidegründe nicht gehörig abgenutzet, die Aecker bei feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bei nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und abnutzen gehindert werden) zum merklichen Schaden gereicht; So haben Wir auf Landständisches Anfuchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine fernere Landesherrliche Polizei-Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen. Wir verordnen und befehlen dahero gnädigst, wie folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr verschlammet, oder veruntiefet sind (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, derer Eingesessene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Räumung solcher Flüssen und Bächen eine Ab-

Digitized by Google

wässerung der Gründen verschaffet werden kann, wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geraumet, erweitert und vertiefet werden, so wie es die Umstände und der Entzweck dieses Edicti erfordern. Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sonderen auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch derer Raumung dem Puplico der mehreste zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende,

3. Beamten angewiesen werden, von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichniß, durch welche Kirchspiel solche fließen, nebst einer Anzeige, wie sie geraumet, erbreitet und vertieffet werden müssen, mit Beifügung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu verfügen sein, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instruction an Unseren Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bei ersterer dazu bequemen Jahreszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnumgänglich benöthiget sein, können sie einen umgedachten Plan bei großen Flüssen und Bächen verfertigen zu helfen, auf Kösten besagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ist solches, mit möglichster Menage zu verfügen, und dabei keine andere Kösten, als Behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.

4. Da diese Raumung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreiten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu gewarten habenden Nutzens, oder auf eine andere billige mit den Interessirten Concertirende und per Majora zu bestimmende Arth zu solcher Arbeit concurriren.

5) Wenn demnach gedachte Hauptraumung und Repartition genehmiget, absonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen-Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommet, alsdann haben Beamten gedachter Repartition zufolge bei der zu solcher Arbeit bequemen Jahreszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Baurschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirende Interessirte zu vertheilen, oder gar noch engere subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zu repartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht füglich geschehen könnte, sollen Vögte und Führer zur Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Vogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 Pf. zuzulegen sein.

6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und großen Bachen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne Unterschied, ob solche frei oder Schatzpflichtig durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Raumung die Breite und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftiger Richtschnur genommen werden.

7. In Ansicht der geringen Feld-Bachen, welche von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne große Beschwer geraumt werden können, fortan der Nebenflüssen und Zuggraben, auch Havenfluten genannt, hat es dabei, daß zwischen und entlangs solcher Privat-Gründen von derer Eigenthümern in Heiden und gemeinen Feldern aber von den darinen interessirten Befreyt und Ohnbefreyten, so weit Erstere hiebevor dazu concurriret haben, solche Raumung verrichtet werden müsse, sein Bewenden, und damit dieses wie auch dasjenige was in vorstehenden 6 §pho verordnet ist, geziemend befolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bäche durch den Schau-Richteren bestimmet, sodann jährlichs die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Vorgang eines wenigstens 14 Tage vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden publicandi angestellet werden, und zwar von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeiten hergebracht haben, bei welcher Schau dann jene, welche die schuldige Ausraumung nicht verfügt haben, in continenti und ohn proceß Weitläuftigkeiten in eine Strafe von einem Thaler, und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Baurrichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbei sofort ein neuer Terminus bei doppelter Strafen bestimmt werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen-Rath anzuzeigen haben. An Derteren aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts-Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Täge vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zu verrichtende Ausraumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorkommen können. Bei dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Kribben wohl acht zu haben daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine herausstehende, oder sogenannte Kopfkribben geduldet werden, inmaßen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunkribben befestigen kann, an großen Flüssen aber stehet es zwarn den Eigenthümern des abbrechenden Ufer frei, solche Kopfkribben anzulegen,

Digitized by Google

jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugefügt werde. An anwachsenden Ufer dürfen aber dergleichen Kopfkribben nicht sondern nur Zaunkribben zur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie durch Befolgung dessen, was hieroben gnädigst verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwarn gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Wirkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausraumung der Hecken- und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Ländereien abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse abgeführt wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Heckengraben an den Oertern, wo es erforderlich, von dem Grund-Eigenthümer ausgeraumet werden sollen, und wie dieses oftmahl deshalber die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kann, weilen zwischen dem abzuwässernden Grunde, und der Bache oder anderen Abflüsse privat-Gründe, gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einen Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter:

9. Das auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug: oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehöltzen, oder Brüchen durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brüche zu führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlanget, frei stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kösten zu führen, wobei aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnumgänglich nöthigen Plaggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kösten anzulegen schuldig ist. Dafern aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführet werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben möchte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Billigkeit nach zu concurriren gehalten sein. Und damit dieses nützliche Werk durch ohngegründete, oder nur auf Weitläufigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde. So ist Unser gnädigster Befehl daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communikations-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieserhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gewöhnliche Mandata stattfinden, sondern die Beamten die beiderseitigen Motive Summarie und ohne Kösten untersuchen, die Sache gütlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles umständlich an Unseren Geheimen Rath berichten mithin die fernere Anweisung ob erga cautionem fortzufahren sei, wobei auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte, ohne das Wasser durch eines anderen privativen Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderſamst den Nutzen, der dem einen, und der Schaden, der dem anderen daraus entstehen würde, in Erwägung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kann dieser, gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; dafern aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersuchet werden, und wenn der Nutzen so aus der Abwässerung entstände, groß sein, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schade von keiner besonderen Erheblichkeit sein sollte, derjenige, über wessen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersetzung des durch ohnparteische Werkverständigen eydlich zu taxirenden, und vorher zu ersetzenden Schadens gefallen lassen. Da auch

11. Sich öfters zutragt, daß durch Ziehung solcher Abwässerungsgraben einer ganzen Feldmark, oder aber einer ganzen Baurschaft, ja oft einen oder mehreren Kirchspielen Nutzen verschaffet, oder ganze Brüche urbar gemacht werden können; So müssen in solchen Fällen alle diejenigen, so dadurch directe oder indirecte Nutzen haben, ohne Ausnahme zu solcher Arbeit, und den etwa erförderlichen Kösten beizutragen, beamtlich angehalten werden.

12. Haben Beamte darauf zu sehen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen und Weegen, in gefolg vorheriger wegen der Weegebesserung erlassenen Edicts in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denenselben der Abzug und Abfluß verschaffet werde, und wie dieses letztere oftmahlen daran haftet, daß der Graben am Weege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführet werden muß, in des andern Jurisdiction belegen, so soll in solchem Fall der Richter welchem die Aufsicht solches Weeges oblieget, den Beamten anzeigen, wo es an der Abwässerung in des andern Jurisdiction fehlet, welche sodann sofort abhelfen und bei etwa verspürender merklicher Hindernüß solches Unserem Geheimen Rath anzeigen sollen.

13. Die Beamten müssen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonst dazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen müssen, daß die vorgeschriebene Ausraumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbesseren sei; Unseren Beamten Bericht erstatten müssen, welche de plano darunter zu verfügen und die Saumseligen zu Befolgung gegenwärtiger Verordnung anzuhalten haben.

14. Obschon Wir die Exekution gegenwärtiger Polizei-Verfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: So gestatten Wir ihnen jedoch nach Gut-

Digitized by Google

finden die etwahige Vorfälle, so eine besondere Untersuchung erfordern mögten, des Orts-Richtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht sein, als welchen Wir auf keine Weise praejudiciren wollen, aufzugeben, welche sodann den Bericht in solchen Polizei-Sachen an die Beamten abzustatten, und darauf diese das gemessene, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls bei Unserem Geheimen Rath anzufragen haben.

15. Als auch verschiedentlich den Unterthanen ein großer Schade dadurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten und bei vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten nicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Inhabern gnädigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein höheres denen an dem Fluß oder Bachen liegenden Gründen ohnschädliches Ziel mit Convocation und Ziehung der dabei Interessirten, setzen lassen, und wie solches geschehen denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall sowohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben, mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzet, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig sich zu erkundigen darüber an Unseren geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bei entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Rekurs an die ordentlichen Gerichten einem jeden vorbehalten, und der §. 14 enthaltenen Verordnung ohnnachtheilig auch die Exekution ohnaufhaltlich hiemit verstattet sein; Indessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, sein sollen) Aufsätze gebrauchen oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. wovon der Denuntians ein Drittel mit Verschweigung seines Namens, zu genießen hat,) fällig erklärt, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe beleget werden, an den Oertern aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolg geschehen sei, oder annoch geschehen müsse, jährlichs in dem Jahrberichte, nach beiliegender Instruction umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung, zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzlei-Insiegels.

Instruction

wie die Beamten den §. 3 und 16 dieser Verordnung gemeldeten Bericht punctatim einzurichten haben.

1. Wird in einer ununterbrochener Ordnung berichtet, wie der Fluß oder die Bach sich nenne.

2. Woher sie komme, und durch welche Kirchspiel und Gemeinheiten sie fließe.

3. Auf welche Distantz solche durch Privat-Gründe oder Gemeinheiten fließe.

4 Ob dieselben gehörig geraumet sei oder nicht und wo es an der Ausraumung fehle.

5. Welche Privat oder Gemeinheiten durch Ausraumung solcher Flüssen und Bächen einen Nutzen haben, nicht allein in Absicht auf diejenigen, so daran ihre Gründe liegen haben, sondern auch auf jene, welche ihre entferntere Gründe besser abzuwässern Gelegenheit bekommen, wobei dann die Befreite, so hievon Nutzen haben specifice anzumerken sind.

6. Ist anzuzeigen, welche nach proportion das jetzt erwehnter massen, zu gewarten habenden Nutzens, zu gedachter Arbeit concurriren müssen, wovon die §pho 3 gemeldete Repartition beizufügen ist.

7. Muß angezeigt werden, ob und welche Gemeinheiten sich durch die Ziehung der §pho 9 und 10 vermeldeten Communications-Graben einen Vortheil verschaffen können, und was hiebei etwa zu erinnern sein mögte.

8. Ist hiebei zu verzeichnen, welche von Ort zu Ort die Schaugerechtigkeit hergebracht haben.

9. In dem Jahrberichte ist nach obiger Ordnung weiter anzuzeigen, was in gefolg gegenwärtiger Verordnung in diesem Jahr vorgenommen werde, und wie diese Arbeit weiter nützlich fortzusetzen sei.

10. Sind auch die Mühlen zu verzeichnen, und ist dabei, ob diese Verordnung eingefolget auch| ob und wo etwa durch sothane Mühlen Schaden zugefüget werde, und wie ſrlchem durch Ueberfälle und Umflüsse abzuhelfen sei, anzumerken.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Mittwoch den 19. August **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1224. Berlin, den 6. Juni 1868. Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königliche medicinisch-chirurgische Academie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt, während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2. Alter nicht über 21 Jahre.

3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp ausreichend sicher zu stellen. Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20 Februar 1868). Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen. Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Da-

Digitized by Google

bei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten. Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen. Später oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits Attest; d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört. Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Commission. Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen. In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten. Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten. Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden. Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt. Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten. Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens: Dr. Grimm.

1225. Berlin, den 24. Juli 1868. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pfg. resp. 2 Sgr. 1 Pfg. pro Stück verkauft werden. Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besondern viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt. Die

Digitized by Google

mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/Oder, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1226. Cöln, den 30. Juli 1868. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15 Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den fiskalischen Magazinen zu Cleve, Cöln, Eberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches nunmehr auf zwei Pfennige für den Monat und Centner festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Der Provinzial Steuer-Director: J. V. Freusberg.

1227. Regulativ.

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt. Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt: a) der Name des Adressaten; b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist; c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen; d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung; e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und f) der Name des Versenders. Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbrief (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich 1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen; 2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen; 3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen; 4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind; 5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist, (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat. Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche

Digitized by Google

Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem: Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen; sodann b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt. Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind. Gehen die nach einem Ort kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheiniget worden ist. Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung der Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zoll-Quittung. Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Widerverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Post-

Digitized by Google

behörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen. Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden: 1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt; 2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen. In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt. Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.)

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung a) noch nicht stattgefunden, oder b) bereits stattgefunden hat. Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt. Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Nieder-

Digitized by Google

lage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein." Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe) müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt. Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches in §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt. Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt. Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Cöln, den 5. August 1858. Das vorstehende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird, ist nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 1. d. Mts. ab, in Wirksamkeit getreten und wird dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuerdirector
In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1228 Düsseldorf, den 25. Juli 1868. Um dem dringenden Bedürfnisse nach dem Besitze einer besonderen Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate, welche die gründliche Ausbildung eines Jeden in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau bezweckt, Befriedigung zu gewähren, ist mit erheblichen Opfern aus Staatsmitteln zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ein pomologisches Institut in's Leben gerufen worden, dessen Eröffnung zum 1. Oktober d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, — Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser — eine reiche Zahl von Formbäumen zur Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Kursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke dieses Instituts sowie über das namentlich für Zöglinge der Nutzgärtnerei niedrig gestellte Unterrichts-

Digitized by Google

Honorar gibt das Statut, welches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen in unserem Bezirke eingesehen werden kann und worauf wir daher das betheiligte Publikum hierdurch verweisen.

1229. 37. General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

Mit der am 10., 11. und 12. September dieses Jahres in der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf stattfindenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen beabsichtigt das unterzeichnete Fest-Comité eine Ausstellung von Thieren und von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen zu verbinden und bittet die Herren Gutsbesitzer, Landwirthe und Inhaber von Fabriken und Handlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe diese Ausstellung gefälligst beschicken zu wollen. Zur Ausstellung sind uns erwünscht alle Produkte, Fabrikate und technische Hülfsmittel des Acker-, Wiesen-, Garten- und Obst-Baus, des Weinbaus, des Handelsgewächs-Baus und des Waldbaus, sowie auch alle auf die Seiden-, Bienen- und Fisch-Zucht Bezug habenden Vorrichtungen, Geräthe und Producte. Insbesondere möchten wir die Herren Landwirthe um die Ausstellung von Vieh, namentlich von Zuchtvieh und von solchen Geräthschaften ersuchen, die sich bei ihnen bereits praktisch bewährt haben, und die Herren Fabrikbesitzer unter Anderm auch um die Zusendung von Geräthen und Maschinen, die in unserer Provinz noch weniger bekannt sind. Das Auszeichnung Verdienende wird öffentlich anerkannt werden durch Medaillen und Geld-Prämien. Wir bitten die Ausstellungs-Gegenstände an die Direktion der Local-Abtheilung Düsseldorf franco einzusenden. Die Directionen der Köln-Mindener, der Bergisch-Märkischen und der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaften haben nur freien Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere, Geräthe und Produkte bewilligt, insofern der Transport hierher auf den betreffenden Bahnen erfolgt ist. Gleichzeitig laden wir alle Freunde der Landwirthschaft zu recht zahlreichem Besuche dieser General-Versammlung hierdurch ganz ergebenst ein und erlauben uns darauf aufmerksam zu machen, daß die schöne und leicht zu erreichende Rheinstadt Düsseldorf sich zu einem solchen Feste ganz besonders eignet, und daß die neuerbaute städtische Tonhalle mit ihren vielen geräumigen Sälen und herrlichen Anlagen einen Vereinigungspunkt darbietet, wie er nicht leicht übertroffen werden dürfte. Das Programm ist folgendes: Donnerstag den 10. September: General-Versammlung — Sections-Sitzungen — Eröffnung der Ausstellung — Concert. Freitag den 11. September: Große Thierschau — Prämiirung — Sections-Sitzungen — Concert. Samstag den 12. September: Plenar- und Sections-Sitzungen — Probepflügen und Versuche mit Maschinen ꝛc. — Verloosung — Festessen — Reunion oder Ball. Zu der am letzten Tage stattfindenden Verloosung sind Loose zum Preise von einem Thaler durch die Directionen der Local-Abtheilungen des Vereins zu beziehen, und wird der Erlös aus den abgesetzten Loosen ausschließlich zum Ankaufe von Gewinnen verwendet werden, welche aus Thieren — insbesondere aus Zuchtvieh — und aus werthvollen, für die Landwirthschaft nützlichen Maschinen und Geräthen bestehen sollen. Nach der Verloosung findet eine öffentliche Versteigerung derjenigen Gewinne statt, welche von den Gewinnern hierzu angemeldet sind. Der Zutritt zur Ausstellung und zu den Verhandlungen ist nur den mit Einlaßkarten Versehenen gestattet, welche den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen unentgeldlich, allen Andern gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes ertheilt werden. Anfragen und Anmeldungen bitten wir franco an die Direction der Lokal-Abtheilung Düsseldorf und in Betreff der Maschinen und Geräthe an den Kaufmann Herrn Albert Reinhold daselbst zu richten und verweisen im Uebrigen auf das im Juli-Hefte der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen abgedruckte Festprogramm.

Düsseldorf, den 1. August 1868.

Das Fest-Comite.

v. Blumenthal, General-Lieutenant. v. Kühlwetter, Regierungs-Präsident. Abels, Reg.-Rath. Batz, Rentner. Bernau, Gutsbesitzer. Brauweiler, Reg.-Assessor. Brors, Gutsbesitzer. Courth, Assessor a. D. Creitschmar, Kaufmann. Deus senior. Deus junior, Kaufmann. Erbach senior und junior, Oekonomen. Frhr. v. Eynatten, Rittergutsbesitzer. Frericks II., Reg.-Secr. Fick, Rechnungs-Rath. Göring Rentner. Hammers, Oberbürgermeister. v. Heister, Rittergutsbesitzer. Hillebrecht, Hofgärtner. Hilgers, Stadtverordneter. Jung, Kaufmann. Kauerz, Kreis-Secretair. Kornweibel, Kreutzer, Oekonomen. Kruger, Reg.-Rath. J. Kürten, C. Kürten, Gutsbesitzer. Lehrhoff, Rechnungsrath. Major, Bau-Rath. Frhr. v. Nyvenheim, Landgerichtsrath. v. Oven, Abtheilungs-Director. v. Oven junior. Prehr, Depart.-Thierarzt. Reinhold, Kaufmann. v. Schaumburg, Oberst a. D. Dr. Schlienkamp, Beigeordneter. Graf v. Spee, Landrath. Schimmelbusch, Director. Waldbröhl, Rentner. Wenders senior und junior, Gutsbesitzer. Westhofen, Stadtbaumeister. Weyer, Oberforstmeister. Weyhe, Garten-Inspector. O. Windscheid, Fabrikbesitzer. J. Wolters, Rittergutsbesitzer.

Düsseldorf den 10. August 1868.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir um des gemeinnützigen Zweckes des Unternehmens willen eine recht zahlreiche Beschickung der Ausstellung warm empfehlen.

1229. Düsseldorf, den 11. August 1868. Der Handelsmann Johann Mathias Clövers zu Amern St. Anton hat den ihm von uns am 4. November v. J. für das Jahr 1868 unter der Nro. 1459 zum Handel mit Leinen ꝛc. ertheilten Gewerbeschein verloren. Wir haben dem ꝛc. Clövers einen andern Gewerbschein ausfertigen lassen, und ist der verlorene Schein ungültig.

Digitized by Google

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1230. Düsseldorf, den 4. August 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. Juni d. J. ist die gewerbloſe Johanna Michaelis zu Krefeld wohnend und zur Zeit in der Irrenanstalt zu Kaiserswerth detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staatsprokurator: Feldmann.

1231. Düsseldorf, den 7. August 1868. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hier vom 29. Juli cur. ist dem zu M.-Gladbach wohnenden Schlosser Karl Hugo Kraus in Gemäßheit der Art. 497 und 514 des Civ.-Ges.-Buchs ein provisorischer Verwalter in der Person des Rechtsgelehrten Karl Fellinger zu M.-Gladbach beigeordnet worden, ohne welchen der Kraus nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich abschließen, kein Anleben aufnehmen, kein Mobilier-Kapital erheben oder darüber quittiren, kein Grundstück veräußern oder mit einer Hypothek belasten darf. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1232. Elberfeld, den 6. August 1868. Durch Rescript des Herrn Justiz-Minister Excellenz vom 6. ds. Mts. ist der Kaufmann und Fabrikant August Schüßler zu Ronsdorf an Stelle des verstorbenen Kaufmannes Peter Kreitz zum Ergänzungs-Richter bei dem Königlichen Friedensgerichte in Ronsdorf ernannt worden.

Der Landgerichts-Präsident: Dr. Philippi. Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1233. Ruhrort, den 8. August 1868. Der Handlungs-Commis Heinrich Deutsch auch Pest, hat den ihm unterm 12. Juni c. von dem Ministerium des Innern zu Ofen ausgestellten Reisepaß, angeblich hierselbst verloren, weßhalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Der Bürgermeister:
v. c. Der Polizei-Commissar: Brincour.

Personal-Chronik.

1234. Der Herr Gerichts-Assessor Steinmetz ist unter Entlassung aus dem Justizdienste in die Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

1235. Dem Apotheker Friedrich Georg Peschel ist die Concession zur Führung einer Apotheke hierselbst ertheilt.

1236. Dem Thierarzt I. Classe Johann Peter Hubert Junkers zu Neuß ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt.

1237. Die Lehrerin Catharine Kessel ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Hackenbroich ernannt worden.

1238. Die Lehrerin Caroline Weber ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Straberg ernannt worden.

1239. Dem Barbirer Carl Paas ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne zu Neukirchen, Kreises Solingen, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Patente.

1240. Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben

1241. Der Firma Société C. Tehsie du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24 Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1242. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent, auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

1243. Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1244. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

1245. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf 5 Jahre bis zum 2. October 1873 verlängert worden.

1246. Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1247. Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. J. an gerechnet, verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Samstag den 22. August **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1248. Das zu Berlin am 10. August 1868 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868; unter

Nr. 143 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1249. Das zu Berlin am 10. August 1868 ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7164. die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868. Nr. 7165. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1250. Coblenz, den 1. August 1868. Uebersicht der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1867.

Soll-Einnahme. Thl.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Febr. 1867. Thl.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Febr. 1867. Thl.	Sgr.	Pf.
718174	7	1	A. Bestand nach voriger Rechnung				718174	7	1	—	—	—
10219	16	9	B. Reste aus den Vorjahren				8796	16	9	1423	—	—
			C. Einnahme für 1867, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:	Thl.	Sgr.	Pf.						
			in Klasse Ia.	11825	23	6						
			„ „ Ib.	5491	15	4						
			„ „ IIa.	87785	4	9						
			„ „ IIb.	56863	13	6						
			„ „ IIIa.	28582	1	6						
			„ „ IIIb.	14497	24	—						
			„ „ IVa.	14268	22	—						
			„ „ IVb.	6129	25	6						
			„ „ Va.	93333	28	6						
			„ „ Vb.	43146	16	—						
			„ „ VIa.	21595	27	—						
			„ „ VIb.	10392	12	6						
			„ „ VIIa.	43788	22	6						
			„ „ VIIb.	37064	12	6						
539947	10	3	nach § 6. des Reglements und Mobilar	65181	1	2						
19276	25	9	Zugänge pro I. und II. Semester				552644	3	1	6810	27	11
230	25	—	Tit. II. Für Quittungsbücher									
240897	18	2	Tit. III. Insgemein				39229	2	8	1668	15	6
1328746	13	—	Summa der Einnahme				1318843	29	7	9902	13	5

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Febr. 1867. Rtl.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Febr. 1867. Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
156259	24	2	B. Reste aus den Vorjahren				148154	27	3	8104	26	11
20629	19	2	C. Ausgaben für 1867, nämlich:									
			Tit. I. Kosten der Direktion				18981	2	5	1648	16	9
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:	Rtl.	Sgr.	Pf.						
			in Klasse Ia.	3458	2	10						
			„ „ Ib.	2287	25	—						
			„ „ IIa.	56545	24	6						
			„ „ IIb.	66316	20	6						
			„ „ IIIa.	24296	16	6						
			„ „ IIIb.	20229	20	—						
			„ „ IVa.	8096	13	—						
			„ „ IVb.	5358	25	—						
			„ „ Va.	64232	—	6						
			„ „ Vb.	37930	12	6						
			„ „ VIa.	16515	8	—						
			„ „ VIb.	9495	25	—						
			„ „ VIIa.	25246	10	—						
			„ „ VIIb.	22437	25	—						
395535	29	6	nach §. 6. des Reglements und Mobilar	33088	11	2	269384	23	9	126151	5	9
5957	—	4	Tit. III. Abschätzungskosten				5600	6	10	356	23	6
18841	16	10	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements . .				1862	15	—	16979	1	10
1087	2	7	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1064	25	7	22	7	—
16783	18	7	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen				16576	16	3	207	2	4
33837	20	—	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister und Geschäftsführer				110	—	—	33727	20	—
648932	11	2	Summa der Ausgabe . . .				461734	27	1	187197	14	1

Bilanz.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt	1328746	13	—
Die Soll-Ausgabe beträgt	648932	11	2
Mithin Ueberschuß 1867	679814	1	10
Die Ist-Einnahme beträgt	1318843	29	7
Die Ist-Ausgabe beträgt	461734	27	1
Mithin Bestand	857109	2	6

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion: Freihert von Waldbott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1251. Düsseldorf, den 14. August 1868. Nachdem die dreijährige Funktionsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter des Curatoriums der Kreis Sparkasse zu Grevenbroich abgelaufen ist, hat gemäß §. 5 des Sparkassen-Statuts eine Neuwahl stattgefunden und sind durch Kreistagsbeschluß in der Versammlung vom 3. d. M. auf die Zeitdauer von drei Jahren gewählt resp. wiedergewählt worden. I. Zu wirklichen Mitgliedern und zwar: a. als Direktor der Landrath von Heinsberg zu Wevelinghoven, b. als Beisitzer: 1) Der Friedensrichter Broich zu Grevenbroich, 2) der Gutsbesitzer Reiner Herziger zu Barzenstein und 3) der Kaufmann Georg Hartmann zu Grevenbroich. II. Zu stellvertretenden Mitgliedern und zwar: a. als stellvertretender Direktor der Kreis-Deputirte Heinrich Clemens, Gutsbesitzer zu Gerath, b. als stellvertretende Beisitzer 1) der Gutsbesitzer Theodor Püllen zu Grevenbroich, 2) der Bürgermeister van Meenen zu Jüchen und 3) der Fabrikbesitzer Emil Uhlhorn zu Grevenbroich. Wir haben diese Wahlen bestätigt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1252. Berlin den 31. Juli 1868. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bewirkt ist,

Digitized by Google

durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch zu kouvertirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers.
gez. Guenther.
Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. Herzog.
An die Königliche Regierung zu Düsseldorf F. M. I. B. 13,524 M. f. H. IV. 9651.

Düsseldorf, den 15. August 1868. Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1253. Düsseldorf, den 18. August 1868. Nachstehende Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Düsseldorf während des II. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Der Ausgewiesenen			Signalement.					
	Zu- und Vorname.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter. Jahre.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Sieber, Christian August	Reichenberg in Böhmen		26	5	4	dunkelblond	blau	schlank	Das linke Bein ist kürzer als das rechte.
2	Heinzmann, Julius	Neu-Limbach	Alt-Coschütz Sachsen	19	5	2	schwarz	blau	schlank	
3	Goelsdorf, Carl Julius	Blaue	Groswaltersdorf Sachsen	29	5	—	braun	blau	mittel	
4	Reinalder, Georg	Laupheim in Bayern		27	5	1	blond	braun	mittel	Rechte Bein kürzer als das linke. Narbe a. Halse.
5	van Leeuwen, Emmerich	Herzogenbusch in Holland		47	5	2½	blond	blau	mittel	
6	van Wien, Samuel	Groeningen in Holland		18	5	—	blond	blau	mittel	
7	Clerdant, Philomena	Hecheln	Venlo Holland	21	4	10	braun	braun	klein	
8	van den Acker, Margaretha	Venlo		12	3	6	röthlich	grau	klein	
9	Hügen, Anna	Venlo		11	3	—	blond	blau	klein	
10	Hügen, Johann	Venlo		13	4	—	blond	blau	klein	
11	Krüger, Carl	Bitsch		50	5	4	braun	blau	mittel	Am Oberschenkel eine Schußwunde.
12	Naß, Jette	Zwolle		33	5	6	schwarz	blau	schlank	

1254. Düsseldorf, den 18. August 1868. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 26. Mai d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten zur Erwerbung eines Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter eine einmalige Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Einsammlung dieser Collecte auf den 11. Sonntag p. Trinit. den 23. August anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuercassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Mitte October c. vorzulegen.

1255. Düsseldorf, den 19. August 1868. Wir entsprechen dem Wunsche der Direction der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal, indem wir auf das erfolgreiche Wirken dieser Anstalt aufmerksam machen und die Allerhöchst bewilligte, im Monat September c. abzuhaltende Haus- und Kirchencollecte der allgemeinen Theilnahme empfehlen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1256. Elberfeld, den 27. Juni 1868. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn Gesellschaft d. d. Düsseldorf den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben. Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Flöße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Flößen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird. Die Floß-

Digitized by Google

führer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Wahrschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen. Königliche Eisenbahn-Direction.

1257. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1868/69. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie. Encyklopädie der Theol.: Lange. Einleitung in's Alte Test.; Die poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Test.; Die Psalmen: Kamphausen. Evangel. des Marcus: Lange. Brief an die Römer: Lic. Baxmann. Hebräerbrief: Held. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte I. Th.: Krafft. Neuere Geschichte des Protestantismus vom Ausgang des 17. Jahrh. bis auf Schleiermacher; Geschichte der Entstehung der Calvinischen Kirche: Hundeshagen. Geschichte der neueren Protestantischen Missionen: Christlieb. Christliche Dogmengeschichte: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Liturgik: Held. Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-catechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie. Theologische Encyklopädie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Ueber den lateinischen Sprachcharakter der Vulgata: Dr. Kaulen. Mosaische Urgeschichte; Alttestamentliche Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Evangel. des h. Mathäus; Leben Jesu: Langen. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Th. Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte I. Th; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Dogmatik I. Th.; Eschatologie: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologie I. Th. Floß. Moraltheologie I. Th. Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Th. Katechetik; Katechetische Uebungen; Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyclopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandecten: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehns-, Handels- u. Wechselrechts: Dr. Loersch. Preußisches Allg. Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rheinischen C. G. B.: Bauerband. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber den westphälischen Frieden: Aegidi. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Völkerrecht: Aegidi. Gemeines u. preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner preußischer u. rheinischer Criminalprozeß; Uebungen im Römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandectenrecht: Sell. Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Handelsrechtliche Uebungen: Schröder.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin bis zum 18. Jahrh.: Naumann. Anatomie des Menschen, zum Theil; Eingeweidelehre: Schulze. Anatomie des Gefäßsystems; Lage der Eingeweide: von la Valette. Ueber das Gehörorgan des Menschen: Weber. Präparir-Uebungen: Schulze, Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schulze. Repetitorium u. Examinatorium der vergleichenden Anatomie; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Greeff. Vegetative Physiologie u. Entwickelungsgeschichte; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Antropologie: Schaafhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr Preyer. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Obductionscursus; Pathologisch anatomisches Seminar: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie: Schaffhausen. Physiologische u. pathologische Chemie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Experimentelle Arzneimittellehre mit Formulare: Binz. Specielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Physikalische u. chemische Diagnostik mit practischen Uebungen; Laryngoscopie: Dr. Obernier. Ueber die inneren Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operations-Cursus: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner; Oeffentliche Gesundheitslehre: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik: Neuhäuser. Psychologie: Knoodt. Psychologie nebst deren Geschichte: Schaarschmidt. Ethik: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab: Meyer. Die Philosophie des Spinoza u. Leibnitz: Knoodt. Darstellung u. Kritik der Philosophie Spinoza's u. ihres Einflusses auf die Späteren: Schaarschmidt. Ueber die Philosophie Schopenhauer's: Dr. v. Hertling. Geschichte der Pädagogik; Ueber die Beziehungen Lessing's, Herder's, Schiller's u. Göthe's zur Philosophie: Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker. Philosophisch-pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Digitized by Google

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Arabischen; Hariri; Fortsetzung des Sanscrit-Cursus; Panini; Neu-Persisch; arabische, indische, persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie. Geschichte der römischen Litteratur seit Augustus: Jahn. Griechische Religionsgeschichte u. Mythologie: Usener. Geschichte der Hellenen im westlichen Europa: Dr. Nissen. Metrik der Griechen u. Römer: Heimsoeth. Bühnenwesen der Griechen und Römer: Dr. Klein. Geschichte der antiken Sculptur: Dr. Kekulé. Geschichte der klassischen Studien bei den Niederländern: Dr. Müller. Lehren der vorplatonischen Philosophen u. ausgewählte Proben aus ihren Werken; Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des ersten Buchs der Politeia: Bernays. Die Antigone des Sophokles nebst Einleitung über das Leben u. die dramatische Kunst des Sophokles: Ritter. Aristophanes' Frösche mit einer Geschichte der griechischen Komödie: Dr. Klein. Erklärung der Ilias mit einer Einleitung über die homerische Frage: Dr. Müller. Homerischer Hymnus an Demeter, im philologischen Seminar; Horatius Satiren: Usener. Tacitus Dialog, im philologischen Seminar: Jahn. Die Germania des Tacitus: Ritter. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Des Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen u. archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Philologische Uebungen: Bernays. Fortsetzung der metrischen Uebungen; Uebung in der Interpretation eines griechischen oder römischen Autors: Dr. Müller. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein.

Neuere Philologie. Deutsche Litteraturgeschichte: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Provenzalisch u. Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts: Delius. Dantes' Inferno: Dietz.

Kunst. Geschichte der deutschen Kunst; Ueber Rembrandt: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiele, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Deutsche Geschichte: Kampschulte Geschichte der deutschen Kaiserzeit: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schäfer. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1813 u. 1814: Dr. Varrentrapp. Römische Geschichte: Schäfer. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften. Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Dr. Held. Ueber den Handel mit Werthpapieren: Nasse. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik. Elementarmathematik: Radicke. Theorie der Zahlen: Lipschitz. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Kortum. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Grundzüge der analytischen Statik: Radicke. Elemente der Differential- und Integralrechnung: Lipschitz. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Populäre Astronomie; Ueber die Reduction der scheinbaren Fixsternörter; Practisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen des mathematischen Seminars: Lipschitz.

Naturwissenschaften. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Elementarphysik: Wüllner. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen; Dr. Ketteler. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre in experimenteller u. mathematischer Behandlungsweise; Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Philosophische Grundlagen der modernen chemischen Theorien: Kekulé. Principien der technischen Chemie: Dr. Rieth. Experimentalchemie: Kekulé. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie; Elektrochemie; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Chemisches Practikum: Mohr. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Texicologie: Mohr. Geologie: Nöggerath. Geologie: Mohr. Geologie: Dr. von Lasaulx. Ausgewählte Stücke aus der Geologie: Bischof. Die Zoophyten in Rücksicht auf Zoologie u. Geologie: Dr. Schlüter. Ueber die vorweltlichen Pflanzen u. Thiere: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geognosie Deutschlands: Dr. von Lasaulx Mineralogie: vom Rath. Pharmaceutische Mineralogie: Mohr. Krystallographie: vom Rath. Krystallographie: Dr. Schlüter. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik, besonders Kryptogamen; Pflanzenphysiologie; Botanische Pharmakognosie; Die Befruchtung u. Entwickelung der Pflanzen; Botanisch-mikroscopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: Akadem. Fechtmeister Ehrich.

1258. Proskau, im Juli 1868. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69. Das Semester beginnt am 15. October. I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie (allgemeiner Theil): Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern: Derselbe. 3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts: Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebs-

Digitized by Google

lehre. 1. Gütertaxation und Ertragsanschläge Professor: Dr. Blomeyer. 2. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 4. Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. 5. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Professor Dr. Blomeyer. 7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Obstbenutzung: Derselbe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Professor Dr. Lehman. 11. Pferdezucht und Pferdehandel: Dr. Dammann. 12. Rindviehzucht: Professor Dr. Blomeyer. 13. Schweinezucht: Dr. Dammann. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Thier-Chemie: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie: Derselbe. VI. Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Lehmann. VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere: Dr. Damman. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde: Derselbe. 4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel. IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es,

Digitized by Google

mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

1259. Cleve, den 18. August 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 21. Juli 1868 ist der Tagelöhner Heinrich Brockmann aus Kempen für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1260. Düsseldorf, den 19. August 1868. In dem Verzeichnisse der vom 1. Juli c. ab auf den Personenpost-Coursen eingerichteten Billet-Verkaufsstellen sind nachstehende Veränderungen eingetreten: es sind aufgehoben die Billet-Verkaufsstellen in Neuenhaus auf dem Course Elberfeld-Cronenberg resp. Remscheid; in Schwarzer Adler auf dem Course Dorsten-Wesel; in Kalkerherberg auf dem Course Cöln-Lennep resp. Hückeswagen-Opladen; in Sasserath auf dem Course Grevenbroich-Rheydt; in Bergerfurth auf dem Course Wesel-Xanten und in Miethwinkel auf dem Course Düsseldorf-Werden; es sind solche Stellen neu eingerichtet: in Wesel-Bahnhof bei Wirth te Kaat für die Course Dorsten resp. Börde-Wesel; in Neutüshaus bei Tüshaus für den Cours Dorsten-Wesel; in Weveling-hoven, bei Gastwirth Koch für die Course Neuß-Fürth resp. Jülich; in „am Esel" bei Wirth Rosendahl, für die Course Kettwig-Mülheim a/d. Ruhr und Essen resp. Werden-Düsseldorf; in Flügel bei Wirth Krüth für die Course Cöln-Lennep und Hückeswagen-Opladen, in Golzheim bei Stübben für den Cours Düsseldorf-Kaiserswerth; in Steinbeck bei Kirberg für den Cours Elberfeld-Cronenberg resp. Remscheid; in Hilden bei Bausenhaus für den Cours Hilden-Ohligs; es ist verlegt die Billet-Verkaufsstelle in Preyersmühle zu dem Wirth Wildershaus für die Course Remscheid resp. Solingen-Wermelskirchen.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1261. Essen, den 6. Juli 1868. Am 17. März d. J. sind im Besitze eines bereits wegen Diebstahls von Zechenrädern bestraften, in der Bürgermeisterei Borbeck wohnhaften Mannes, 8 eiserne Räder zum Gesammtgewichte von 216 Pfund gefunden, welche wahrscheinlich kurz zuvor entwendet sind. Die Räder lagern auf dem Bürgermeisteramte zu Borbeck. Die bisherigen Nachforschungen nach deren Eigenthümern sind erfolglos geblieben. Es wird daher Jeder, welcher über den Eigenthümer der Räder etwas anzugeben vermag, ersucht, dem unterzeichneten Untersuchungsrichter, Zimmer Nr. 27 oder der nächsten Behörde Mittheilung zu machen. Königl. Kreisgericht I. Abth.

1262. Wesel, den 2. August 1868. Am Montag den 20. Juli d. J. Abends zwischen 11 bis 1 Uhr ist dem Peter Mathias Chamot aus Breda, Provinz Nord-Braband auf seiner Durchreise in Oberhausen eine vergoldete silberne Cylinderuhr mit Sekundenzeiger nebst einer daran befindlichen goldenen Kette und ein Medaillon mit der Inschrift: Vereemyde Eindracht der Werkbaagen te Breda gestohlen worden. In dem ich vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib derselben oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt.

1263. Wesel, den 2. August 1868. In der Nacht vom 28 zum 29. Juli d. J. sind dem Zimmermann Jacob Töpper zu Alsum in der Bürgermeisterei Laar aus dessen Keller mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: ½ Schwarzbrod, 7 Pfd. Butter, einige Pfd. Kraut und mehrere Stück Eier, gestohlen worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt.

1264. Wesel, den 5. August 1868. In der Nacht vom 29. zum 30. Juli d. J. sind dem Post-Conducteur Jos. Lambert zu Ruhrort aus einem verschlossenen Keller folgende Gegenstände: 1) 3 Handtücher gez. C. B. 2, 3, 4, 2) 1 Taschentuch gez. C. B. 3) 1 Nachtmütze gez. C. B., 4) 3 Mannshemden gez. C B. 1, 2, 4, 5) 1 wollene Jacke, 6) 1 Schürze, 7) 1 Chemisette gestohlen worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1265. Bonn, den 6. August 1868. Bei einem hierselbst wegen Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Individuum ist die unten näher bezeichnete Uhr nebst Kette gefunden worden. Da dieselbe aus einem Diebstahle herzurühren scheint, so ersuche ich Jeden, welcher über die Herkunft der Uhr Auskunft zu geben vermag, sich auf dem hiesigen Untersuchungs-Amte zu melden. Die Uhr ist eine goldene Ankeruhr mit weißem Zifferblatt, römischen Ziffern und Sekundenzeiger. Auf der Innenseite des Deckels ist die Nr. 25815 eingegossen; auf der

Digitized by Google

innern Kapsel stehen eingravirt die Worte: Ligne Droite, Balancier, Compensateur, 19 Rubis Spiral Breguet. Besonders gekennzeichnet wird dieselbe durch die auf dem Deckel befindlichen Initiale H. W. so wie dadurch, daß sie durch eine am Knopfe befindliche Vorrichtung aufgezogen und gestellt wird. Die ebenfalls goldene Kette besteht ihrem mittleren Haupttheile nach aus 2 an beiden Enden durch Goldplättchen verbundene Schuppenkette, welche durch einen goldenen mit 4 Perlen und 6 Amethysten besetzten Schieber zusammengehalten werden. Die beiden Endstücke sind aus kleinen hohlen Ringen zusammengesetzt. An der Kette befindet sich noch ein goldenes Berloque, eine auf einem Carneolfuße stehende Gemse darstellend.

Der stellv. Instructions-Richter, Landgerichts-Assessor: v. Cuny.

1266. Aachen, den 8. August 1868. In der Nacht vom 2—3. August d. J. sind zu Commerden im Kreise Erkelenz in der dortigen Kapelle mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 4—6 schwere goldene Kreuze; 6—8 silberne dito; 2 Kronen von Neusilber; 1 weißfarbige Korallen-Kette und 12 bis 14 Stück theils vergoldete, theils übersilberte Ringe. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst Anzeige machen. Für den Kgl. Ober-Prokurator: Oppenhoff.

1267. Düsseldorf, den 13. August 1868. Am 10. dies. Monats gegen Abend ist von einer Bleiche an der Schwarzbach zu Einbrungen, Bürgermeisterei Kaiserswerth, ein Stück Leinen von 32½ berliner Elle gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des besagten Stückes Leinen Auskunft ertheilen kann, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1268. Dinslaken, den 15. August 1868. **100 Thaler.** Am 13. dieses Monats des Nachmittags ist in dem Busche des Herrn Gerhard Westhoff in der Hühnerheide zu Hiesfeld Feuer ausgebrochen, und der größte Theil der jungen Kiefern hierbei verbrannt. Der Besitzer hat Demjenigen, der den Thäter dieses muthmaßlich böswillig angelegten Feuers so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Bestrafung herangezogen werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesagt. Ich bringe dieses hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Name des Denuncianten wenn möglich verschwiegen bleiben soll.

Der Bürgermeister: Bilcken.

1269. Essen, den 15. August 1868. Am 11. August d. J. ist dem Fabrikarbeiter Johann Adam Schreiber hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr mit neusilbernem Kasten und kurzer kupferner Kette entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1270. Essen, den 16. August 1868. Am 11. August d. J. ist dem Brücken-Aufseher Bernhard Leuermann zu Altenessen aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens eine französisch silberne einhäusige Taschenuhr mit silbernem Zifferblatte entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1271. Essen, den 18. August 1868. In der Nacht vom 9. auf den 10. August d. J. ist dem Bergmann Heinrich Benjacob hierselbst aus dessen Stalle eine graue milchgebende Ziege ohne Horner entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Ziege oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1272. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem ersten ordentlichen Lehrer an der kath. höhern Bürgerschule zu Crefeld, Dr. Peltzer, das Prädicat Oberlehrer verliehen.

1273. Der Unterroßarzt Gottlieb Christoph Carl Dopp in der reitenden Abtheilung Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 und der Unterroßarzt August Hermann Foerster derselben Abtheilung sind als Thierärzte I. Classe approbirt.

1274. Der Lehrer August Niepenberg ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Pohlhausen ernannt worden.

1275. Der einstweilige Lehrer Emil an Haack ist provisorisch zum Lehrer an der Mittelklasse der evang. Pfarrschule zu Odenkirchen ernannt worden.

1276. Der bisherige einstweilige Lehrer Friedrich Schneller zu Herscheid ist an der dortigen evangel. Schule definitiv angestellt worden.

1277. Der Elementarlehrer Johann Lubei ist zum Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Essen ernannt worden.

1278. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kattfuß ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Holsterhausen ernannt worden.

1279. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Osthoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der Andreas-Pfarr-Knabenschule hierselbst ernannt worden.

1280. Dem Barbirer Johann Schumachers ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Monheim auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Samstag den 29. August **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1281. Das zu Berlin am 12. August 1868 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7166. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist. Nr. 7167. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn. Nr. 7168. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868. Nr. 7169. das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868. Nr. 7170. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

1282. Das zu Berlin am 15. August 1868 ausgegebene 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7171. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund. Nr. 7172. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868. Nr. 7173. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneter Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1283. Cöln, den 15. August 1868. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des in den Ruhestand tretenden Hypotheken-Bewahrers Bardenhewer in Gladbach dem Hypotheken-Bewahrer Wallmann übertragen worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1284. Düsseldorf, den 19. August 1868 Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im 1. Semester d. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern resp. Steuer-Kassen zugestellt worden sind.

1285. Düsseldorf, den 19. August 1868. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungsmaterialien für die Heizungsperiode pro 1868/69 und zwar ungefähr: 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königl. Regierung; 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst; 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus des Königl. botanischen Gartens hierselbst: 4) 120,000 Pfd harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst; 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes; 6) 25,000 Stück Lohkuchen für die Lokalien der Königl. Regierung und der Königl. Kunst-Akademie, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Lieferungs-Bedingungen können in dem Bureau unseres Kanzlei-Vorstehers, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude eingesehen werden. Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten in welchen der Preis der einzelnen Arten des Geriffes pro Scheffel, der der Steinkohlen pro 100 Pfd.

Digitized by Google

und der des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes besonders anzugeben ist, versiegelt und unter der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei an uns einsenden.

1286. Düsseldorf, den 20. August 1868. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit verordnet, was folgt: Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nr. 24 Seite 260 seq. des Amtsblattes pro 1854 publizirte Bahn-Polizei Reglement und der dazu erlassene, in Nr. 69 Seite 695 des Amtsblattes pro 1858 publizirte Nachtrag vom 30. Oktober 1858 wird für die Zweigbahn von Barmen-Rittershausen nach Remscheid in Kraft gesetzt.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Elberfeld, den 20. August 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1287. Düsseldorf, den 21. August 1868. Die Lieferung unseres Schreibmaterialien-Bedarfes soll für die Jahre 1869 bis 1871 einschließlich im Wege der Submission übertragen werden. Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt: A. an Papier: 30 Ries mittel fein groß Median, 70 Ries mittel fein klein Median, 30 Ries post groß pro patria (Bericht-), 300 Ries mittel fein pro patria (Mundir), 6 Ries weiß post Papier, 150 Ries gerippt Concept, 3 Ries weißer Aktendeckel, 3 Ries blauer Aktendeckel, 24 Ries best spelt Elephant (grau Packpapier), 2 Ries roth groß Median Löschpapier, 4 Ries Einhorn Löschpapier, 10 Ries mittel fein groß Einhorn. B. an sonstigen Materialien: 3000 Stück Schreibfedern, 7 Dutzend Bleistiften, 3 Dutzend Rothstiften, 30 Pfd. rothe und weiße Obladen verschiedener Größe, 250 Pfd. Siegellack verschiedener Qualität, 30 Pfd. Heftzwirn, 20 Loth Heftseide, 10 Pfd. dünner Bindfaden (sechsdraht), 100 Pfd. dünner Bindfaden (zweidraht), 30 Pfd. mittlerer Bindfaden (zweidraht), 20 Pfd. dicker Bindfaden (zweidraht), 70 Fläschchen rothe Dinte, 80 Fläschchen blaue Dinte, 6 Loth Gummielasticum, 20 Dutzend Heftnadeln, 1 Brief Stecknadeln, 3 Ries einfarbiges Glanzpapier (11 Farben), 6 Stück graues Packtuch, 4 Stück ordin. schwarzes Wachstuch, 2 Stück feines schwarzes Wachstuch, 3000 Ellen graue starke Leinwand (zu Geldbeuteln). Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei unserem Kanzlei-Vorsteher im Regierungs-Gebäude hierselbst eingesehen und wird auf Verlangen auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Offerten sind schriftlich und verschlossen, unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Gegenstände, auf welcher selbst der Preis pro Ries, Pfd., Dutzend, Stück oder Elle ꝛc. und bei den verschiedenen Papiersorten das Gewicht jedes Rieses in Pfunden angegeben, auch der Name und Wohnort des Einsenders besonders vermerkt sein muß, bis zum 15. Oktober 1868 an uns unter der Bezeichnung „Proben zur Schreibmaterialien-Lieferung" portofrei einzusenden.

1288. Die Heildiener betreffend. Nach vorgängiger Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir nunmehr in Verfolge unserer Bekanntmachungen vom 27. October 1851 (Amtsblatt Nr. 87) und 6. April 1852 (Amtsblatt Nr. 19) auf Grund der seither über die Leitung des Heildiener-Wesens gemachten Erfahrungen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch:

1) die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie wird den Heildienern von uns nur in Folge des Nachweises eines obwaltenden Mangels an chirurgischer Aushülfe, und nur für solche Orte ertheilt, an welchen ein als Wundarzt approbirter Arzt ansässig ist, nicht aber, wenn daselbst ein Wundarzt I. oder II. Klasse wohnt, welche dem Bedürfnisse hinsichts der chirurgischen Verrichtungen zu genügen wie berechtigt so verpflichtet sind. Sie kann nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Verhältnisse auch für Orte ertheilt werden, an welchen ein Wundarzt I. Klasse allein oder neben einem Arzte ansässig ist.

2) Die Concession wird nur für einen bestimmten Ort und auf Widerruf ertheilt. Sie erlischt, wenn ein als Wundarzt approbirter Arzt oder Wundarzt I. Klasse nicht mehr an dem Orte ansässig ist, sowie wenn der Heildiener den ihm angewiesenen Bezirk verläßt, und wird entzogen, sobald derselbe seine Befugnisse eigenmächtig überschreitet, oder sich nachlässig bezeigt und grobe Versehen macht, oder seine Aushülfe ungerechtfertigt weigert. Sie gibt unter allen Umständen nur die Befugniß, auf jedesmalige schriftliche oder mündliche Anweisung und unter Verantwortlichkeit einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson die zuständigen Verrichtungen vorzunehmen. Selbstständige Vornahme irgend einer Verrichtung zieht, gleich der Ueberschreitung der Befugniß, den Verlust der Concession ohne Weiteres und unter Umständen überdies gerichtliche Verfolgung nach sich.

3) Die von den Heildienern auf jedesmalige Anordnung vorzunehmenden Verrichtungen sind:

Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Setzen von Klystieren, Zurückbringen des Mastdarm-Vorfalles, Streichen und Legen von Zugpflastern, Senfteigen-, Brei- und anderen Umschlägen, Verband der eiternden Blasenpflaster, auch der Fontanellen, Anlegung eines vorläufigen Verbandes bei Knochenbrüchen, bei Verrenkungen und Wunden nebst gehöriger Lagerung des Gliedes, wenn ein Wundarzt nicht gleich zur Hand ist, Einwickelung von Gliedern, Stillung von Blutungen durch Anlegung eines vorläufigen Verbandes oder des Turnikets, Bereitung von Bädern, Umschlägen, Uebergießungen, Einreibungen, Reinigen des Kopfes bei Kopfausschlägen, Hülfsleistung bei Einrichtung von Knochenbrüchen, Verrenkungen und Verwundungen, überhaupt bei größeren Operationen, Anwendung des Rettungs-

Digitized by Google

Verfahrens, die erste Hülfe bei Unglücksfällen, bis ein Arzt erscheinen kann, Hülfsleistung bei Leichenöffnungen, Nachtwachen bei Kranken, sowie Ausführung des Desinfections-Verfahrens nach bestehender gesetzlicher Vorschrift.

Ueberhaupt hat sich der Heildiener zugleich vornämlich der Krankenpflege zu widmen, auch die Lagerung und Reinigung der Leichen zu besorgen. In letzter Beziehung wird ihm die Sorge zur Pflicht gemacht, daß die Leichen mit der den Todten gebührenden Achtung behandelt werden, insbesondere, daß nicht nach dem noch immer in manchen Gegenden nicht beseitigten Mißbrauche die Verstorbenen nach dem vermeintlichen Eintritte des Todes sogleich aus den Betten entfernt und ohne gehörige Bedeckung und Vorsicht auf Stroh gelagert werden, wodurch bei Scheintodten das Wiedererwachen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Er muß vielmehr bis zum Eintritte der Todtenflecken die Leichen in gehöriger Lagerung erhalten und beaufsichtigen, in keinem Falle aber zugeben, daß dieselben früher in den Sarg gelegt werden.

Jede andere Verrichtung bleibt dem Heildiener selbst auf Anordnung eines Arztes untersagt, da die Aerzte nicht die Befugniß zu solchen Aufträgen besitzen. Vorlich bleibt das Ausziehen der Zähne unbedingt verboten.

4) Gesuche um Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind nur für einen bestimmten Ort und nur dann zulässig, wenn die Nothwendigkeit der Anstellung durch die Verhältnisse gegeben ist. Sie sind an uns, auf einen Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben, von den erforderlichen Zeugnissen begleitet, zu richten. Diese Zeugnisse müssen eine gute bürgerliche und sittliche Führung, sowie den Unterricht in den vorstehend bezeichneten Verrichtungen während der Dienstzeit als Chirurgen-Gehülfen im Königlichen Heere, oder in den Krankenhäusern zu Düsseldorf, Barmen, Kaiserswerth, Crefeld, Mülheim a. d. Ruhr, oder einem großen Krankenhause anderer Regierungs-Bezirke nachweisen. Personen, welche im Königlichen Heere als Chirurgen-Gehülfen gedient haben, können überhaupt auf vorzugsweise Berücksichtigung bei sonstiger Befähigung rechnen. Auch sind solche, die als Nebengeschäft das Barbieren betreiben, besonders geeignet.

5) Stellt sich sodann die Nothwendigkeit der Concessionirung eines Heildieners für den in Vorschlag gebrachten Ort heraus, so wird von uns die Prüfung verordnet, und dieselbe entweder von unserm Medicinalrathe, oder von den dazu besonders beauftragten Kreis-Medicinal-Beamten vorgenommen. Die Gebühren für dieselbe betragen 2 Thlr. Concessionen für einzelne Verrichtungen werden nicht ertheilt.

6) Die hiernach concessionirten Heildiener haben bei Empfang der Concession sich vor dem Königlichen Kreisphysikus über den Besitz der erforderlichen Instrumente auszuweisen, so wie sich von Zeit zu Zeit zu einer repetitorischen Prüfung vor demselben auf Verlangen zu stellen, und dabei diese Instrumente in gutem Zustande vorzuzeigen.

7) Die Kreisphysiker haben bei den ihnen aufgetragenen Prüfungen darauf zu sehen, daß die nöthigen Kenntnisse zur Verrichtung der vorstehend bezeichneten Handleistungen im befriedigenden Maaße vorhanden sind, auch sich in der über die Prüfung aufzunehmenden, uns einzureichenden Verhandlung darüber näher und einzeln auszusprechen. Auf hinreichende Kenntniß des Lesens und Schreibens ist selbstredend besonders zu sehen. Die ihnen von uns zugesendete Concession werden sie nicht eher aushändigen, als bis die Instrumente ihnen vorgezeigt sind.

Sie werden im Verein mit den Kreis-Wundärzten darauf wachen, daß in dem ihnen anvertrauten Kreise die vorstehenden Bestimmungen überall genau beachtet werden, auch daß die Hebammen diejenigen betreffenden Verrichtungen unweigerlich bei dem weiblichen Geschlechte vornehmen, zu deren Ausübung sie nach Maaßgabe des Hebammen-Lehrbuches unterrichtet und verpflichtet sind, so wie das unbefugte Personen sich mit allen diesen Verrichtungen nirgends beschäftigen.

8) Die Heildiener haben sich hinsichtlich der Vergütung für ihre Bemühungen nach der hierunter folgenden Taxe zu richten. Die niederen Sätze kommen auf dem Lande, in kleineren Städten, überhaupt bei weniger Wohlhabenden zur Anwendung. Die höheren bei Reichen und in größeren Städten. In allen Fällen haben Arme die niedrigen Sätze zu zahlen, so wie dieselben berechnet werden müssen, wenn die Zahlung öffentlichen Fonds zur Last fällt.

Gebührentaxe für die Heildiener.

I. In der Wohnung der Heildiener.

	Sgr.
1) Für einer Aderlaß am Arm oder Fuß	3 bis 10
2) Für das Ansetzen trockener Schröpfköpfe bis zu 10	3 „ 10
Von 11 bis 20, und mehr	7½ „ 15
Für das Ansetzen blutiger Schröpfköpfe bis 10	5 „ 12½
Von 11 bis 20 und mehr	7½ „ 15
3) Für das Ansetzen von Blutegeln und Besorgung der Nachblutung bis 5	3 „ 10
Von 6 bis 10 und mehr	5 „ 15

Die Blutegel werden nach der Taxe berechnet.

II. Bei Besuchen im Wohnorte.

Für jede der vorstehend bezeichneten Verrichtungen 3 bis 5 Sgr. mehr.

4) Für das Setzen eines gewöhnlichen Klystiers	3 bis 10
Für ein solches mit Tabakrauch	5 „ 10

Werden mehrere Klystiere an demselben Tage gesetzt, so wird für jedes folgende die Hälfte berechnet.

5) Für das Streichen und Legen eines Blasenpflasters oder Senfteiges	3 „ 10
6) Für Anlegung eines vorläufigen Verbandes bei Knochenbrüchen und gehörige Lagerung des kranken Gliedes	5 „ 10

Digitized by Google

		Sgr.		
7)	Für kunstmäßige Entwickelung beider Füße, Oberschenkel, Unterschenkel .	5	bis	15
8)	Für Stillung der Blutungen, je nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwande	5	„	15
9)	Für das Verbinden einer Fontanelle, einer eiternden Stelle, eines Haarseils, für das Zurückbringen eines Mastdarm-Vorfalles . . .	3	„	10
10)	Für Bereitung und Auflegen von Umschlägen, je nach der Länge der Zeit, für Einreibungen, Reinigen des Kopfes bei Hautausschlägen .	3	„	10
11)	Für Bereitung und Abwarten eines Bades	7½	„	15
12)	Für eine und mehrere Uebergießungen an demselben Tage	7½	„	15
13)	Für Hülfeleistung bei Einrichtung von Knochenbrüchen und Verrenkungen, überhaupt bei größeren Operationen, beim Rettungs-Verfahren in plötzlichen Unglücksfällen, auch Anwendung des Desinfections-Verfahrens	7½	„	20
14)	Für Hülfeleistung bei den folgenden Verbänden	3	„	10
15)	Zur Nachtzeit (von 10 Uhr Abends bis 6 U. Morgens) wird für diese Verrichtungen die Hälfte mehr entrichtet.			
16)	Für eine Nachtwache, einschließlich des erforderlichen Beistandes . .	15	„	30
17)	Wird der Heildiener aufgefordert, Tag und Nacht bei einem Kranken zuzubringen, einschließlich der erforderlichen Hülfeleistungen . . . (Neben freier Beköstigung).	25	„	40
18)	Für Reinigung und Lagerung einer Leiche, sowie für Hülfeleistung bei einer Obduction	15	„	30

III. Für Besuche außerhalb des Wohnortes.

19) Für einen Besuch bis zu ½ Stunde: Sgr.

am Tage	5	„	10
zur Nacht	10	„	15
Für einen Weg von ½ bis 1 Stunde:			
am Tage	10	„	15
Nachts	15	„	20

mehr, als für die an seinem Wohnorte verlangte Verrichtung.

Düsseldorf, den 5. Juni 1856.

Düsseldorf, den 21. August 1868. Vorstehende Verordnung wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Februar 1860 I 11. 1045 (Amtsblatt Nr. 12) wonach ebenmäßig das Ausziehen der Zähne einen Theil der Fertigkeit der Heildiener ausmacht, mit dem Bemerken erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Gebühren für das Zahnausziehen, wenn die Operation in der Wohnung des Heilsdieners vorgenommen wird, 3—10 Sgr. und wenn sie in der Wohnung des Kranken statt hat, 3—5 Sgr. mehr zu entrichten sind.

1289. Düsseldorf, den 24. August 1868. Die Händlerin Ehefrau Johann Süsgen, Sibilla geb. Schmitz zu Neudorf bei Duisburg hat den ihr unter der Nr. 5801 am 6. Januar d. J. ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Streusand verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

1290. Düsseldorf, den 19. August 1868. Auf der Dormagen-Rommerskirchener Bezirksstraße sind in der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. zwischen den Nummersteinen 0,07 und 0,23 fünf Stück Lindenbäume frevelhafterweise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Frevels eine Prämie von zwanzig Thaler gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1291. Düsseldorf, den 22. August 1868. Es wird eingerichtet werden: 1) vom 1. September cr. ab eine Post-Haltestelle am Hause des Robert vom Berg (Jägerhof) zwischen Kettwig und Werden. Da auf dieser Haltestelle Billetverkauf nicht stattfinden wird, so können auf derselben nur solche Reisende in den Postwagen aufgenommen werden, welche mit einem, auf einer andern Post-Haltestelle oder bei einer Post-Anstalt gelösten Passagierbillet bereits versehen sind. Neue Post-Haltestellen sind ferner eingerichtet worden. 2) am Hause des Wirthes Klüsener zu Heckinghausener Brücke mit Billetverkauf. Die Entfernung bis Lüttringhausen beträgt wie von Rittershausen 1 Meile; 3) am Hause des ꝛc. W. Schulte zu Schlagbaum mit Billetverkauf; die Entfernung beträgt bis Velbert ¼ Meile und bis Neviges ¾ Meilen.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1292. Düsseldorf, den 24. August 1868. Vom 1. September cr. ab wird die Personenpost zwischen Calcar und Weeze-Bahnhof aus Calcar 7,25 Früh abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1293. Cleve, den 24. August 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 1. Juli curr. ist gegen Heinrich Hoff junior, ohne Geschäft zu Homberg wohnend, Interdictionsverklagten, verordnet worden, daß der Verklagte in Zukunft die im Art. 499 des B.-G.-B. bezeichneten Rechtsgeschäfte ohne Assistenz eines Curators nicht vornehmen könne und ist gleichzeitig zum Curator desselben der Ackerer Johann Kox zu Werthhausen ernannt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator: Kolligs.

Digitized by Google

1294. Düsseldorf, den 13. August 1868. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des II. Quartals 1868 rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind und ihre Strafe angetreten haben.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter	Stand.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig-Erklärung	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
1	Kallen, Mathias	40	Tagelöhner	Willich	2. April	1 Jahr	5. Juli 1869.
2	Aumann, Catharina	22	Magd	Neuß	„	1 „	1. Juli 1869.
3	Bell, Catharina	25	„	Gladbach	„	1 „	2. Mai 1869.
4	Stiegen, Peter Anton	62	Weber	Bettrath	3. April	1 „	9. Aug. 1869.
5	Kohnen, Wilhelm	29	Tagelöhner	Gladbach	„	1 „	20. Oct. 1869.
6	Hemmersbach, Anna	29	ohne	Rheydt	„	1 „	1. Aug. 1869.
7	Kirchhausen, Peter	47	Seidenweber	Crefeld	„	1 „	3. April 1870
8	Göttges, Heinrich	34	Tagelöhner	Derendorf	9. April	1 „	8. Juli 1869.
9	Büchel, Reiner	24	Gärtner	Wiedenfeld	11. April	1 „	11. Mai 1869.
10	Koch, Christine, Ww. Adam Kremer	54	„	Gladbach	„	1 „	„
11	Schulz, Friedrich Wilhelm	37	Tagelöhner	Duisburg	„	1 „	11. April 1870.
12	Oedinghoven, Catharina Ehefr. Johann Dickers	46	„	Crefeld	16. April	1 „	16. Mai 1869.
13	Dongs, Anna Gertrud, Ww. Leonard Schmitz	22	„	„	„	1 „	15. Juli 1869.
14	Angerhausen, Peter	45	Kaufmann	„	„	1 „	13. Oct. 1869.
15	dessen Ehefr. Adelh. geb. Schlüter	46	„	„	„	1 „	„
16	Schmitz, Johann, gen. Peter	24	Ackerknecht	Gubisrath	„	1 „	16. Aug. 1869.
17	Kracker, Johann Heinrich	32	Weber	Crefeld	17. April	1 „	9. Nov. 1869.
18	Bernards, Johann Albert	25	Seidenweber	„	23. April	1 „	19. Juli 1869.
19	Burbach, Theodor	23	Schreiber	Neuß	„	1 „	23. Mai 1869.
20	Dierdorf, Joseph	18	Barbiergehülfe	Urdenbach	„	1 „	16. Juli 1869.
21	Dick, Elisabeth	21	Fabrikarbeiterin	Wolfsittard	24. April	1 „	6. Juni 1869.
22	Goller, Wilhelm	21	Tagelöhner	Ratingen	30. April	1 „	28. Aug. 1869.
23	Jssel, Wilhelm	30	Gärtner	„	„	1 „	31. Juli 1869.
24	Langen, Heinrich	25	Tagelöhner	„	„	1 „	12. Juni 1869.
25	Deußen, Johann	48	Mattenmacher	Neuß	„	1 „	11. Juni 1869.
26	Neunzig, Johann	39	Maurer	Gladbach	1. Mai	1 „	22. Juli 1870.
27	Pelzer, Johann Michael	37	Fabrikarbeiter	Eschweiler	„	1 „	27. Aug. 1869.
28	Reiser, Johann Joseph Franz	33	Handlungsdiener	Neukirchen	„	1 „	27. Oct. 1869.
29	Jansen, Magdalena	18	ohne	Porselen	7. Mai	1 „	19. Juli 1869.
30	Gather, Stephan Joseph	39	Seidenweber	Crefeld	„	1 „	5. Aug. 1869.
31	Frenzen, Jacob	41	Packknecht	„	„	1 „	24. Aug. 1869.
32	Hilgers, Ferdinand	20	Knecht	Gohr	8. Mai	1 „	3. Sept. 1869.
33	Schlünkes, Gerhard	45	Hausirer	Crefeld	„	1 „	19. Juni 1869.
34	Mommers, August	26	Tagelöhner	ohne	14. Mai	1 „	14. Juni 1869.
35	Scheer, Johann Fridolin	25	Schneidergeselle	Essen	„	1 „	11. Nov. 1869.
36	Blasius, Joseph	38	Bandarbeiter	Crefeld	„	1 „	23. Sept. 1869.
37	dessen Ehefr Louise geb. Bohnes	44	„	„	„	1 „	12. Nov. 1869.
38	Schmitz, Johann Heinrich	53	Ackerer	Kleinenbroich	„	2 „	14. Mai 1872.
39	Milius, Anna	22	Fabrikarbeiterin	Gladbach	15. Mai	1 „	26. Juni 1869.
40	Joeller, Johann Heinrich	39	Tagelöhner	Crefeld	22. Mai	1 „	16. Febr. 1870.
41	Herter, Mathias	38	Tagelöhner	Elsen	„	1 „	18. Juli 1869.
42	Toeller, Barbara, Ehefr. Theod. Hoffmann	38	„	Gladbach	23. Mai	1 „	13. Aug. 1869.
43	Hermann, Mathias	41	Weber	Steinfort	„	1 „	23. Juni 1869.
44	Hotes, Hermann	23	Tagelöhner	Crefeld	„	1 „	23. Mai 1870.
45	Theisen, Joseph	29	Handelsmann	„	„	1 „	„
46	Tuckbereiter, Wilhelm	31	Tagelöhner	Anrath	28. Mai	1 „	27. Aug. 1869.
47	Proll, Wilhelm	32	Fabrikarbeiter	Elberfeld	„	1 „	28. Mai 1870.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter	Stand.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
48	Engels, Wilhelm	22	Weber	St. Tönis	4. Juni	3 Jahr	4. Juni 1874.
49	Esch, Heinrich	36	"	Holt	5. Juni	2 "	5. Juni 1872.
50	Groeters, Peter	25	Tagelöhner	Linn	12. Juni	1 "	9. Oct. 1869.
51	Schäfer, Barbara, Ehefr. Joh. Heinrich Jansen	50	"	Gladbach	"	1 "	12. Juli 1869.
52	Immeln, Heinrich	43	Tagelöhner	"	"	1 "	10. Sept. 1869
53	Janning, Hubert, gen. Robert	34	Buchbinder	Elberfeld	"	1 "	11. Aug. 1869.
54	Hof, Ludwig	27	"	Mülheim a/d Ruhr	"	1 "	24. Juli 1869.
55	Thielen, Peter	29	Tagelöhner	Crefeld	13. Juni	1 "	9. Aug. 1869.
56	Vogels, Hermann Joseph	23	"	Viersen	"	1 "	11. Sept. 1869.
57	Ludewigs, Jacob Carl	29	"	"	"	1 "	10. Dcbr. 1869.
58	Rohr, Michael	38	Weber	Hemmerden	18. Juni	1 "	21. Aug. 1869.
59	Meiswinkel, Friedrich	33	Fabrikarbeiter	Elberfeld	"	1 "	15. Dcbr. 1869.
60	Schüttler, Anton	32	Knecht	Gladbach	26. Juni	1 "	26. Juli 1869.
61	Zaum, Andreas	21	Vergolder	hier	"	2 "	23. Dcbr. 1871.
62	Hering, Johann	22	Fabrikarbeiter	"	"	2 "	26. Juni 1872.
63	Hessen, Johann	33	Seidenweber	Vorst	6. April	1 "	4. Mai 1870.
64	Franzen, Christine, Ww. Peter Hermanns	36	"	Gladbach	20. April	3 "	20. April 1872.
65	Fongern, Hermann	32	Lattenschneider	Hardt	27. April	1 "	25. Sept. 1869.
66	Pullen, Engelbert	48	Tagelöhner	Osterrath	11. Mai	5 "	11. Mai 1876.
67	Wauters, Heinrich	31	Bäcker	Viersen	"	1 "	31. Aug. 1869.
68	Weyler, Clara, Ehefrau Hubert Martin Weyer	27	"	Crefeld	22. Juni	1 "	4. Jan. 1870.
69	Butzer, Friedrich	44	Fabrikarbeiter	Eller	25. Mai	1 "	22. Sept. 1869.
70	Klein, Josephine	36	Näherin	hier	"	1 "	22. Nov. 1869.
71	Bohr, Heinrich	20	Seidenweber	Crefeld	21. April	2 "	21. April 1872.
72	Nonnenbruch, Peter Adalbert	27	Heizer	B. Gladbach	"	1 "	19. Oct. 1869.
73	Kessel, Peter	20	Fabrikarbeiter	Crefeld	23. April	2 "	23. April 1871.
74	Kreuser, Gustav	20	"	"	"	2 "	"
75	Heinrichsbauer, Johann	44	Tagelöhner	ohne	"	1 "	23. April 1870.
76	Sardemann, Johann	34	Weber	Crefeld	27. April	2 "	27. April 1872.
77	Heierich, Anton	27	"	"	"	2 "	"
78	Ott, Johann	24	"	"	"	1 "	24. Oct. 1869.
79	auf der Mauer, Gertrud Ehefr. geb. Schmitz	34	"	Rheidt	"	1 "	27. April 1870.
80	Mühlensiep, Emilie	20	Dienstmagd	Mülheim a/d Ruhr	29. April	1 "	26. Oct. 1869.
81	Schwarz, Sibilla	29	Magd	Westerhausen	"	1 "	29. April 1870.
82	Schirp, Peter	27	Maschinenbauer	Aachen	2 Mai	1 "	2. Mai 1870.
83	Haspers, Catharina	26	Näherin	Wickrathberg	4. Mai	2 "	4. Mai 1871.

II. Nachfolgende bereits in den früheren Verzeichnissen aufgeführte Condemnaten haben inzwischen ihre Gefängnißstrafe angetreten.

84	Rüskens, Jacob	21	Tagelöhner	Rickelrath	3. Jan.	1 Jahr	24. Juli 1869.
85	Hohmann, Ludwig	30	Metzg. u. Brauerg.	Oberursel	23. Jan.	1 "	23. Febr. 1869.
86	Nolden, Conrad	32	Weber	Crefeld	21. Febr.	1 "	18. Juni 1869.
87	Becker, Ferdinand	23	Schneidergeselle	Kaarst	19. März	1 "	12. Juli 1869.
88	Froitzheim, Elisabeth	38	Tagelöhnerin	Gladbach	26. März	1 "	2. Aug. 1869.
89	Eich, Wilhelm	21	Schuster	Cöln	28. Febr.	1 "	16. Aug. 1869.
90	Leusch, Bernhard	40	"	hier	"	1 "	10. Juli 1869.

III. Nachfolgende zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit im II. Quartal c. rechtskräftig verurtheilte Personen haben ihre Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.

91	Detenre, Ludwig Maria	52	Farbwaarenhändler	Brüssel	2. April	3 Jahr	
92	Rennefeld, Adam	19	Tagelöhner	Neuß	11. April	1 "	
93	Kothes, Gertrud, Ehefr. Joseph Mittellane	26	Tagelöhnerin	Crefeld	7. Mai	1 "	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Vertheilten.	Alter	Stand	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
94	Blume, Jacob	31	Seidenweber	Crefeld	7. Mai	1 Jahr	
95	Bausch, Hubert	33	Bereiter	Ehrenfeld	8. Mai	1 „	
96	Götz, Johann	29	Weber	Crefeld	13. Juni	1 „	
97	Theisen, Stephan	50	Holzschneider	Cöln	„	1 „	
98	Finkelderey, Carl		Steinhauergeselle	ohne	18. Juni	1 „	
99	Sonnen, Wilhelm	34	Tagelöhner	hier	25. Mai	1 „	

Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Procurator: Feldmann.

1295. Düsseldorf, den 13. August 1868. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im dritten Quartale des Jahres 1868 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nr.	Datum des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen	Erkannte Strafe.
1	21. Juli 1868	Boden, Andreas, 37 Jahre alt, Weber und Tagelöhner, geboren und wohnend zu Schelsen;	Meineid.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
2	22. „ „	Scheffer, Pet. Wilh., 21 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Mißhandlung.	Zuchthausstrafe von acht Jahren; Kosten.
3	24. „ „	Weiser, Andreas, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Butzheim;	Schwerer u. leichter Diebstahl im wiederh. Rückf.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
4	25. „ „	Willmünder, Johanna, 25 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Kronenberg, zuletzt zu Gladbach wohnend;	Kindesmord	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Kosten.
5	25. „ „	Neppen, Franz, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Obercassel;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
6	27. „ „	Frielingsdorf, Peter, 33 Jahre alt, Schalenschneider, geb. zu Cleff, wohnend zu Schmalenbruch, Bürgermeisterei Schlebusch;	Schwerer u. leichter Diebstahl im wiederh. Rückfalle	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizei-Aufsicht für fünf Jahre; Kosten.
7	27. „ „	1) Schwung, Carl, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Krimpelshütte, wohnend zu Schelsen; 2) Ohlig, Anton, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Giesenkirchen, wohnend zu Gladbach;	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizei-Aufsicht für zwei Jahre, gegen jeden der beiden Angeklagten; Kosten.

1296. Essen, den 18. Juli 1868. Aufruf! Im Depositorio des unterzeichneten Kreis-Gerichts befindet sich die Kaution des ausgeschiedenen Hülfsboten Waroneck ad 20 Thlr. 28 Sgr. Alle diejenigen, welche aus der Dienstführung des Waroneck Ansprüche an dessen Kaution zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben spätestens in termino den 7. September cr. Morgens 11 Uhr, vor dem Kreis-Gerichts-Director Pelizaeus Zimmer Nr. 37 anzumelden, geschieht dieses nicht, so werden sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, während die Masse unter die sich meldenden oder sonst bekannten Gläubiger vertheilt resp. dem Besteller zurückgezahlt wird und den präcludirten Gläubigern überlassen bleibt, sich mit ihren Ansprüchen an letztern zu halten. Kgl. Kreis-Gericht I. Abth.

1297. Düsseldorf, den 19. August 1868. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. Juli curr. ist der Fabrikant Jacob Pitsch, zu Fischeln domizilirt und zu M.-Gladbach in der Alexianer-Anstalt sich aufhaltend, interdicirt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1298. Cleve, den 24. August 1868. Durch Erkennt-

Digitized by Google

niß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 22. Juli 1868 ist der Ackerer Johann Theodor Leygraf aus Lüttingen für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Kolligs.

1299. Cleve, den 24. August 1868. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 21. Juli 1868 ist der Sattler Joseph Schmitz aus Cleve für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Kolligs.

1300. Hagen, den 13. Juli 1868. Der Kaufmann D'La Porte zu Boerde hat das Fabrikzeichen

zum Schutze für seine Eisen- und Stahlwaaren bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1301. Wesel, den 16. August 1868. In der Nacht vom 5. zum 6. August d. J. sind dem Wirth Joh. Theens zu Untermeiderich aus einem Keller mittelst Einbruchs 1) 6 Flaschen Champagner, 2) 20 Flaschen Bordeaux, 3) eine kurze Pfeife, gestohlen worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1302. Wesel, den 20. August 1868. Am 8. August cr. sind der Dienstmagd Maria Hempelmann hier aus deren Schlafstube mittelst Einsteigens und Erbrechens einer Kiste folgende Gegenstände 1) ein blaues Ripskleid, 2) ein braunes wollenes Kleid, 3) eine schwarzseidene Mantille, 4) ein Paar Stoffstiefeln, 5) 10 Thaler baares Geld, bestehend in 1—5 Thalerscheine und 5 Thaler in anderen Münzsorten, 6) 4 bis 6 leinene Frauenhemde gez. B. H., 7) 1 bis 2 Paar wollene Strümpfe, 8) 1 goldene Brosche in Bantongform, 9) 1 goldener Ring mit rothem Stein, 10) ein braunkarrirtes und ein lilla und weißkarrirtes Halstuch, 11) 2 große seidene Frauentücher, wovon einer gelb und der andere roth und schwarz karrirt ist, 12) ein schwarzer Tuchmantel, sowie der Köchin des Restaurateurs Söding hier 13) ein braun karrirtes neues Kleid, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib der vorgenannten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1303. Elberfeld, den 22. August 1868. Am 15. v. Mts. sind aus einem Hofraume zu Born Landgemeinde Hückeswagen nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blau gedrucktes Kleid mit weißen Pünktchen, 2) ein dergleichen mit gelben Pünktchen und 3) ein roth und weiß carrirtes siamoisenes Kleid. Der muthmaßliche Dieb ist ein Mann in dem Alter von 28 bis 30 Jahren, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen lockigen Haaren, hoher freier Stirne, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, etwas spitzem Kinn und gelblicher, von der Sonne verbrannter Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einem hellgrauen baumwollenen Ueberrock, einer dunkelgrauen wollenen Hose, einer dunkelgrauen Weste, einem bläulich gestreiften Hemde mit Blümchen und einem kleinen schwarzen Filzhute. Jedem, der über den Verbleib der oben bezeichneten Gegenstände oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Personal-Chronik.

1304. Der einstweilige Lehrer Robert Wild ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neuenhöhe ernannt worden.

1305. Die einstweiligen Lehrer Theodor Esser, Hugo Albert Holzberg und Adolph Kohlhage sind provisorisch zu Lehrern an der Heidter evang. Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

1306. Der Schulamts-Candidat Anton Pelzer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Parallelclasse der kathol. Elementar-Knabenschule zu Pempelfort ernannt worden.

Patente.

1307. Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

1308. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugschaar in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1309. Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Samstag den 5. September **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1310. Das zu Berlin am 22. August 1868 ausgegebene 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7174. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868. Nr. 7175. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Febr. 1864, für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte. Nr. 7176. das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868. Nr 7177. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1311. Cöln, den 18. August 1868. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereins-Staaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle. In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich. Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsschein genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat. Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes Behufs der Abstempelung an die als Kreis-Stempel-Aemter fungirenden Königl. Oberamtschlagämter und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempel-Amt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen: a) bei den groben Sorten, für jedes Spiel 4 Kr. und b) bei den feinern Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse an der Grenze und die Neben-Zoll-Aemter im Innern.

Der Provinzial-Steuer-Director
In Vertretung: Freusberg.

131. Coblenz, den 22. August 1868. Der Kandidat des Predigtamts Heinrich Hermann Matschoß aus Schwernitz, Provinz Schlesien, ist auf Grund der Bestimmungen der General-Konzession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Elberfeld bestehende kirchliche Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualifikation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
i. V.: Grf. v. Villers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1313. Düsseldorf, den 19. August 1868. Die Le

Digitized by Google

ferung des Bedarfs an Heizungsmaterialien für die Heizungsperiode pro 1868/69 und zwar ungefähr: 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königl Regierung; 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst; 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfd. harte Steinkohlen für das Treibhaus des Königl. botanischen Gartens hierselbst; 4) 120,000 Pfd. harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst; 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes; 6) 25000 Stück Lohkuchen für die Lokalien der Königl. Regierung und der Königl. Kunst-Akademie, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Lieferungs-Bedingungen können in dem Bureau unseres Kanzlei-Vorstehers, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude eingesehen werden. Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten, in welchen der Preis der einzelnen Arten des Geriſſes pro Scheffel, der der Steinkohlen pro 100 Pfd. und der des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes besonders anzugeben ist, versiegelt und unter der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei an uns einsenden.

1314. Düsseldorf, den 31. August 1868. Eine Reihe von Gemeinden im Kreise Waldbroel, Gummersbach und des Siegkreises, Regierungs-Bezirk Cöln, sind durch ein mit Hagelschlag und orkanähnlichen Sturm verbundenes Gewitter, welches einen großen Theil der Erndte vollständig vernichtet und an Obstbäumen und Gebäuden erheblichen Schaden angerichtet hat, heimgesucht worden. Der hierdurch verursachte Schaden beläuft sich nach den vorliegenden Schätzungen auf 449,000 Thlr. Von einem ähnlichen Unglück sind auch verschiedene Gemeinden des Coblenzer Regierungs-Bezirks, insbesondere des Kreises Neuwied schwer betroffen und beträgt der ermittelte Schaden für diesen Kreis allein über 30500 Thlr. Auch der diesseitige Bezirk ist nicht verschont geblieben und beläuft sich der in den Gemeinden Baumberg und Richrath verursachte Schaden auf 21000 Thlr. Zur Unterstützung der Beschädigten hat der Herr Oberpräsident eine durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abzuhaltende allgemeine Hauscollecte bewilligt. Die Herren Bürgermeister unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, im Laufe des Monats September die Collecte abhalten zu lassen und die eingehenden Gaben den betreffenden Steuercassen zu übermitteln, welche hiermit zur Empfangnahme und Abführung an unsere Hauptcasse autorisirt werden. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte October c.

1315. Nachweisung über die Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Juni 1868	1575900	474160	220010	2270070
im Juni 1867	1560931	317500	743993	2622424
in 1868 mehr	14969	156660	—	—
in 1868 weniger	—	—	523983	352354
vom 1. Januar 1868 incl. Juni	8119100	2175210	2437909	12732519
vom 1. Januar 1867 incl. Juni	8206856	1525750	3095581	12828187
in 1868 mehr	—	649460	—	—
in 1868 weniger	87456	—	657672	95668

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Juni 1868	738455	62970	9990	111195	61785	1246370	34335	2265100
im Juni 1867	656580	83380	3995	107960	58680	1130245	149235	2190075
in 1868 mehr	81875	—	5995	3235	3105	116125	—	75025
in 1868 weniger	—	20410	—	—	—	—	114900	—
vom 1. Januar 1868 incl. Juni	3657705	390810	38665	573390	291845	5570225	372110	10894750
vom 1. Januar 1867 incl. Juni	3174605	339630	20845	607745	263715	5040460	609070	10056070
in 1868 mehr	483100	51180	17820	—	28130	529765	—	838680
in 1868 weniger	—	—	—	34355	—	—	236960	—

Digitized by Google

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
Juni 1868	332550	663350	238624	1234524
Juni 1867	341600	613450	587885	1542935
mehr	—	49900	—	—
weniger	9050	—	349261	308411
Vom 1. Januar bis incl. Juni 1868	1896700	3238150	2218562	7353412
„ 1867	1741650	3183750	2502118	7427518
mehr	155050	54400	—	—
weniger	—	—	209450	74106

B. Kohlen-Abfuhr nach

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland. Centner.	Belgien. Centner.	Summa. Centner.
Juni 1868	382015	170236	43641	82454	47791	291620	8697	1026454
Juni 1867	—	—	—	—	—	—	—	1397709
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	371255
V. 1. Jan. bis incl. Juni 1868	2222751	939965	220569	580420	358395	1374054	157238	5853392
Juni 1867	—	—	—	—	—	—	—	6227579
mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	374187

Polizei-Verordnung.

1316. Düsseldorf, den 20. August 1868. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit verordnet, was folgt: Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nr. 24 Seite 260 seq. des Amtsblattes pro 1854 publizirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu erlassene, in Nr. 69 Seite 695 des Amtsblattes pro 1858 publizirte Nachtrag vom 30. Oktober 1858 wird für die Zweigbahn von Barmen-Rittershausen nach Remscheid in Kraft gesetzt.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Elberfeld, den 20. August 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1317. Düsseldorf, den 26. August 1868. Wir haben für den Kreis Essen die Einrichtung eines besonderen Schauamtes in der Stadt Essen angeordnet, dem fortan die im Herbste eines jeden Jahres vorzunehmende Körung der Zuchthengste aus dem genannten Kreise obliegen wird. Das zu Meiderich für die Hengste aus den Kreisen Duisburg und Essen bisher bestandene gemeinschaftliche Schauamt bleibt auch ferner, jedoch ausschließlich nur für den Kreis Duisburg, bestehen.

1318. Düsseldorf, den 28. August 1868. Bei den am 10 d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahlen zur Handelskammer zu Neuß ist das ausscheidende Mitglied Lorenz Sels in seiner bisherigen Eigenschaft wiedergewählt, an Stelle des gleichzeitig ausscheidenden stellvertretenden Mitgliedes L. Thomas dagegen ist der Franz Hofstadt gewählt worden. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

1319. Düsseldorf, den 29. August 1868. Unter dem 21. Februar 1865 (Amtsblatt Nr. 18) haben wir die von dem Geh. Medizinal-Rathe Dr. Müller in der Cuslin'schen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Schrift „die Behandlung Verunglückter" zur Anschaffung empfohlen. Ja demselben Verlage ist jetzt ein neues Schriftchen desselben Verfassers „die Behandlung Verunglückter" erschienen zu dem Preise von 3 Sgr., 12 Exemplare 1 Thlr., 50 Exemplare 3 Thlr. 10 Sgr., und 100 Exemplare 6 Thlr., welches wir zur Anschaffung erneuert in empfehlende Erinnerung bringen. Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen an; bei frankirter Einsendung des Betrags an den Verleger A. Cuslin, Friedrichsstraße Nr. 70 erfolgen die bestellten Exemplare portofrei.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1320. Düsseldorf, den 27. August 1868. Vom 1. September c. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Mettmann in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Elberfeld 8 Uhr Abends, aus

Digitized by Google

Mettmann 6.5 Früh.
Der Ober-Post-Director: Friederich.

1321. Düsseldorf, den 30. August 1868. Mit dem 1. September c. wird zwischen Heiligenhaus und Velbert eine tägliche, zur Correspondenz-Beförderung dienende Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Heiligenhaus 1.45 Nachm., in Velbert 3.5 Nachm, aus Velbert 3.35 Nachm., in Heiligenhaus 4.55 Nachm. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

1322. Düsseldorf, den 31. August 1868. In Folge der Eröffnung der Remscheid-Rittershausen'er Eisenbahn werden vom 1. September c. ab folgende Einrichtungen getroffen. Aufgehoben werden: 1) die 3 mal tägliche Personenpost zwischen Barmen und Lennep; 2) die 2 mal tägliche Personenpost zwischen Barmen und Remscheid; 3) die 5 mal tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep; 4) die tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Ronsdorf; 5) die tägliche Personenpost zwischen Lennep und Remscheid; 6) die Station für Extraposten und Beichaisen in Barmen; 7) die Station für Beichaisen in Ronsdorf; Verändert werden: 1) die 2 mal tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Gummersbach wird künftig nur zwischen Gummersbach und Lennep coursiren und erhalten die 3 mal täglichen Personenposten zwischen Gummersbach und Lennep folgenden Gang: aus Gummersbach 6 fr., 12.20 Nm., 3 Nm., in Lennep 11.5 Vm., 5.15 Ab., 8.5 Ab., aus Lennep 8 fr., 10.40 Vm., 3 Nm., in Gummersbach 1.5 Nm., 3.35 Nm., 8.5 Ab.; 2) die 6 mal tägliche Personenpost zwischen Elberfeld, Hasten nnd Remscheid erhält einen 2 mal täglichen Gang und zwar: aus Elberfeld 8 fr., 7.35 Ab., in Remscheid 10.10 Vm., 9.45 Ab., aus Remscheid 7 fr., 4.45 Nm., in Elberfeld 8.55 fr., 6.40 Ab.; 3) die 2 mal tägliche Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen erhält folgenden Gang: aus Remscheid 10.15 Vm., 8.10 Ab., in Wermelskirchen 11.20 Vm., 9.15 Ab., aus Wermelskirchen 6.45 fr., 4.35 Nm., in Remscheid 7.55 fr., 5.45 Nm.; 4) die Personenpost zwischen Hückeswagen nnd Wipperfürth wird mit einer der bestehenden Posten zwischen Hückeswagen und Lennep combinirt nnd erhält die Personenpost zwischen Lennep und Wipperfürth folgenden Gang: aus Lennep 11.15 Ab., in Wipperfürth 1.40 fr., aus Wipperfürth 3 fr., in Lennep 5.20 fr.; 5) die Personenpost zwischen Hückeswagen und Lennep erhält folgenden Gang: aus Hückeswagen 1.40 Nm., in Lennep 3 Nm., aus Lennep 6 Ab., in Hückeswagen 7.20 Ab.; 6) die Personenpost zwischen Lennep und Lüdenscheid erhält folgenden Gang: aus Lennep 3 Nm., in Lüdenscheid 7.40 Ab., aus Lüdenscheid 6.50 fr., in Lennep 11.10 Vm.; 7) die Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald erhält folgenden Gang: aus Lennep 8.10 fr., 8.50 Ab., in Radevormwald 9.10 Vm., 9.50 Ab., aus Radevormwald 6.30 fr., 7.40 Ab., in Lennep 7.30 fr., 8 40 Ab.; 8) zwischen Hasten nnd Remscheid wird eine täglich 4 malige Botenpost mit beschränkter Fahrpostbeförderung mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Remscheid 8.15 fr., 10.45 Vm., 3.15 Nm., 6 Ab., in Hasten 8.55 fr., 11.25 Vm., 3.55 Nm., 6.40 Ab., aus Hasten 9.15 Vm., 2 Nm., 4.45 Nm., 8.15 Ab., in Remscheid 10 Vm., 2.45 Nm., 5.30 Ab., 9 Ab. Der Ober-Post-Director: Friederich.

1323. Cöln, den 23. August 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das IV. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 30. November 1868 festgesetzt nnd der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair: Wallraff.

1324. Cöln, den 23. August 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das IV. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 5. Oktober 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair: Wallraff.

1325. Cöln, den 31. August 1868. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 25. August d. J. über die Abwesenheit des in Moresnet, Kreis Eupen gebornen, in Jüchen, Kreis Grevenbroich wohnhaft gewesenen Sattlers Ludwig Brand ein Zeugenverhör verordnet.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

1326. Elberfeld, den 26. August 1868. Der Korbmachergeselle Justus Rehm hat den ihm im Juni 1863 von dem Bürgermeister zu Walburg, Kreis Witzenhausen, ertheilten Heimathschein angeblich zwischen hier und Hagen verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Der Ober-Bürgermeister.
J. V. Der Polizei-Inspector: Hahne.

1327. Elberfeld, den 19. August 1868. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. (§§. 12 und 21 Straf-Gesetz-Buches).

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Der Verurtheilten.						Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe		Verlust, auf welche die Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte unterlegt ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Name und Vorname	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Verbrechen					
							1867				
1	Wascher, Carl, Ehefr. geb. Bertha Krämer,	40	ohne	Lennep		Diebstahl	4. Mai	2 Monat	1 Jahr		30. Sept. 1869
2	Franz, Carl Wilhelm,	38	Messerschmd	Eick bei Dorp		dito	21. Dez 1868	1 „	1 „		19. Juli 1869
3	Meister, Friedr., Ehefrau, geb. Wilhelm, Zimmerbeutel,	31	ohne	Elberfeld		Kuppelei u. Gewerbevergehen	25. März	7 „	1 „		13. Jan. 1870
4	Hilger, Casp., Wittwe, geb. Alw. Eickendorf,	45	Riemendreherin	desgl.		Hehlerei	16. Jan.	3 „	1 „		17. Sept. 1869
5	Malsch, Friedrich,	35	Färber	Barmen		Diebstahl	5. März	3 „	1 „		29. Juli 1872
6	vom Schemm, Friedr.,	48	Anstreicher	Hückeswagen		dito	1. April	3 „	1 „		26. Oct. 1869
7	Ascheuer, Heinrich,	36	Schneider	Barmen		Unterschlagung	„	6 Woch.	1 „		13. Mai 1869
8	Siebertz, Fried. Wilh., Ehefrau geb. Wilhelmine Jung,	26	Näherin	Ronsdorf	Elberfeld	Diebstahl	„	2 Jahre	5 Jahre		1. Apr. 1875
9	Gelbach, Carl,	32	Bandwirker	Elberfeld		dito	„	6 Mnt.	1 Jahr		27. Sept. 1869
10	Baumann, Friedrich,	48	Färber	desgl.		dito	4. April	1 „	1 „		4. Mai 1869
11	Risse, Wilhelm,	32	Riemendrhr.	Barmen		dito	8. April	3 „	1 „		23. Aug. 1870
							25. April	1 „	1 „		
12	Röhrig, Carl,	22	Tagelohner	Höhscheid	Solingen	dito	15. April	1 „	1 „		15. Mai 1869
13	Hermanns, Joseph,	41	desgl	Rheindorf	Borbeck	dito	18. April	1 „	1 „		22. Sept. 1870
							24. Juni	3 „	1 „		
14	Müller, Friedrich,	24	Commis	Elberfeld		dito	26. April	3 „	1 „		13. Oct. 1869
15	Holzschuer, Hugo,	19	Riemendrhr.	desgl.		Diebstahlsverf.	„	6 „	1 „		18. Mai 1871
16	Prinz, Wilhelmine, geschiedene Ehefrau Wilhelm Groß,	39	Magd	Remscheid		Diebstahl	„	1 Jahr	2 Jahre		25. Apr. 1871
17	Kemper, Wilhelm,	28	Färber	Elberfeld		dito	2. Mai	3 Mnt.	1 Jahr		22. Oct. 1869
18	Wüster, Friedrich,	36	Tagelöhner	Cronenberg	Elberfeld	Diebstahl und Landstreicherei	„	18 „	2 Jahre		23. Oct. 1871
19	Gully, Franz,	46	Formenstchr.	Elberfeld		Diebstahl	„	3 „	1 Jahr		31. Juli 1869
20	Schumacher, Carl,	31	Fabrikarbtr.	Wiehl Kreis Gummersb.	Barmen	dito	9. Mai	3 „	1 „		27. Sept. 1869
21	Küpper, Heinrich,	27	Tagelöhner	Elberfeld		Unterschlagung	„	6 Woch.	1 „		23. Sept. 1869
22	Felder, Aug. Engelb.,	27	Färber	Cronenberg	Elberfeld	Diebstahl und Unterschlagung	„	9 Mnt.	2 Jahre		3. Febr. 1871
23	Dorp, Robert,	22	Riemendrhr.	Elberfeld		dito	„	2 „	1 Jahr		8. Juli 1869
24	Proepper, Peter, August Carl,	23	Fabrikarbtr.	dgl.		dito	„	2 „	1 „		8. Juli 1869
25	Jaeger, Fried. Wilh.,	45	Tagelöhner	Wermelskirchen	Barmen	Diebstahl	„	18 „	3 Jahre		31. Oct. 1872
26	Einwaechter, Carl,	52	Färber und Tagelöhnr.	Barmen.		dito	„	18 „	3 „		31. Oct. 1872
27	Müller, August,	36	Tagelöhner	Barmen	Jesinghaus b. Langerfeld	Diebst und Bettelei	„	2 „	1 Jahr		9. Juli 1869
28	Rudolph, J. Fr. Ehefr. geb. Julie Busch,	44	ohne	Elberfeld		Verletzung der Schamhaftigkt.	„	3 „	1 „		7. Aug. 1869
29	Dannhäuser, Carl,	31	Schäferknecht. u. Schneider	Brehmgausen bei Dabringhausen	Rottland b. Wermelskirchen	Diebstahlsversuch	13. Mai	1 Jahr	3 Jahre		13. Mai 1869

Digitized by Google

Laufde. Nr.	Der Verurtheilten. Name und Vorname	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Verbrechen	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1868			
30	Hüttemann, Wilhelm, Ehefrau geb. Gertr. Louise Schmitz,	35	ohne	Elberfeld		Diebstahl	13. Mai	3 Mnt.	1 Jahr	27. Sept. 1869
31	Jaeger, Wilhelm,	19	Steinbrecher	Großehöhe b. Neviges		dito	16. Mai	3 „	1 „	14. Aug. 1869
32	Berghaus, Gustav,	23	Sägenschmd. Tagelöhner	Hückeswagen	Güldenwerth b. Remscheid	dito	„	6 Woch.	1 „	1. Sept. 1869
33	Dicke, August,	30	Tagelöhner	Elberfeld		Hehlerei	20. Mai	1 Mnt.	1 „	29. Juni 1869
34	Schley, Franziska,	23	Näherin	Heidelberg	Elberfeld	Diebstahl	„	1 „	1 „	19. Juni 1869
35	von Tork, Melchior,	34	Fuhrmann	Merzenig	Düsseldorf	dito	23. Mai	6 „	1 „	19. Nov. 1869
36	Duthey, Ludwig,	46	desgl.	Ahrfeld	Elberfeld	Hehlerei	27. Mai	1 „	1 „	23. Aug. 1869
37	Thöne, Joh. Wilh.,	17	Bandwirker	Barmen		Diebstahl	„	3 Mnt.	1 „	25. Aug. 1869
38	Engels, Joseph,	50	Tagelöhner	Baumberg b. Monheim	Gerresheim	dito	3. Juni	6 Woch.	1 „	15. Juli 1869
39	Albertz, Carl Heinr.	38	Drechsler	Barmen		dito	„	3 Mnt.	1 „	1. Sept. 1869
40	vom Wege, Pet. Aug.,	24	Fabrikarbtr.	dgl.		dito	10. Juni	1 Jahr	2 Jahre	10. Juni 1871
41	Hellinger, Julius,	23	Buchbinder	dgl.		Betrug	„	6 Mnt.	2 „	7. Dez. 1870
42	Flüß, Carl,	42	Riemendrhr.	Lüttringhausen	Barmen	Diebstahl	17. Juni	6 „	1 Jahr	14. Dez. 1869
43	Eisel, Emilie Cathar.,	18	Dienstmagd	Winnen	Bughausen b. Höhscheid	dito	„	1 „	1 „	17. Juli 1869
44	Buchenau, August,	56	Tagelöhner	Wülfrath	Mettmann	dito	24. Juni	3 „	1 „	22. Sept. 1869
45	Goller, Pet. Wilh.,	26	Schmied	Hückeswagen	ohne	Diebstahl und Landstreicherei	„	6 Woch.	1 „	5. Aug. 1869
46	Bald, Daniel,	29	Schuhmacher	Barmen	Remscheid	Diebstahl	27. Juni	2 Jahre	3 Jahre	27. Juni 1873
47	Schneider, Otto,	21	Schuster	Elberfeld		Diebst. u. Hehlerei	21. Mai	1 Jahr	3 „	9. Jan. 1873
48	Göcker gen. Röttger, Franz Heinrich,	19	Kellner	Düsseldorf	Elberfeld	dito	„	3 Mnt.	1 Jahr	6. Nov. 1869
49	Platthaus, Crl., Ehefr., geb. Therese Josten,	46	ohne	Kalbenkirchen	dgl.	Hehlerei	25. Juni	1 Jahr	3 Jahre	21. Oct. 1878
					Assisen.					
50	Tüsselmann, Heinrich Wilhelm,	19	Schlosser	Elberfeld		Diebst. mitt. Einbr. und Einsteigen	20. April	1 Jahr	3 Jahre	20. Apr. 1872
51	Pothmann, Ferdinand Otto,	20	Lackirer und Anstreicher	dgl.		Diebst. mitt. Einsteigen	21. April	1 „	1 Jahr	21. Apr. 1870
52	Mahutka, Albert,	17	Schusterlhrl.	Lennep		Diebst. mitt. Einbruch	22. April	2 Jahre	5 Jahre	22. Apr. 1875
53	Heinen, Friedrich,	52	Kleinschmied	dgl.		Diebst. u. Hehlerei	„	2 „	5 „	22. Apr. 1875
54	Weber, Joh. Heinr.,	20	Färber	Elberfeld		Diebst. mitt. Einbruch	„	6 Mnt.	1 Jahr	19. Oct. 1869
55	Wind, Ludw., Ehefr., geb. Henriette Jütten,	29	ohne	dgl.		Hehlerei	23. April	1 Jahr	1 „	7. Mai 1870
56	Schwiren, Friedrich,	39	Holzdrechslr.	Ibach bei Remscheid		Wechselfälsch.	24. April	6 Mnt.	1 „	21. Oct. 1869
57	Batz, Robert,	29	Handelsmn.	Niedersondern bei Lüttringhausen		dito	2. Mai	6 „	1 „	28. Oct. 1869
58	Schwaferts, Johann Friedrich Wilhelm,	50	Lumpenhndl.	Barmen		Hehlerei	5. Mai	1 Jahr	2 Jahr	4. Juni 1871
59	Caspers, Gottfried,	38	Tagelöhner	Gruiten		Wechselfälsch.	9. Mai	6 Mnt.	1 Jahr	5. Nov. 1869

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher ersuche ich, die Eintragung der vorstehenden Verurtheilungen in das dazu bestimmte Regiſter zu bewirken. Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Digitized by Google

1328. Elberfeld, den 17. August 1868. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Lfde. Nr.	Datum des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafen.
	1868			
1	Juli 20.	Kremer, Joh. Wilh., 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Mettmann, wohnhaft in Wülfrath.	Wechselfälschung	Drei Jahre Zuchthaus, 10 Thaler Geldbuße event. drei Tage Zuchth. u. Kosten, zehn Jahre Polizei-Aufsicht.
2	Juli 21.	Kollmann, Wilh., 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Niederstütten wohnend zu Oberholthausen Bürgermeisterei Hattingen.	Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens	Zehn Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
3	Juli 23.	Rebus, Reinhard, 25 Jahre alt, Kleinschmied, geb. zu Goldenbergs-Hammer Bürgermeisterei Hückeswagen, wohnhaft zu Grund, Bürgermeisterei Lüttringhausen.	Desgleichen	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	Juli 24.	Stehling, Georg, 32 Jahre alt, Schneider, geboren zu Verna, Kreis Homberg und wohnend zu Barmen.	Urkundenfälschung.	Zwei Jahre Zuchthaus, 55 Thaler Geldbuße, eventuell vierzehn Tage Zuchthaus und Kosten.
5	Juli 29.	Wolff, Ludwig, 52 Jahre alt, Zangenschmied, geboren zu Niedenstein, wohnend zu Remscheid.	Unzucht.	Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1329. Bergpolizei-Verordnung.

Dortmund, den 31. Juli 1868. Auf Grund des §. 197 und im Anschluß an §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Distrikts was folgt:

§. 1. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder muß, soweit nicht durch besondere Anordnungen ein Anderes bestimmt ist, 1) bei den in Betrieb stehenden Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerken mindestens vierteljährlich, 2) bei den in Betrieb stehenden sonstigen Bergwerken mindestens halbjährlich stattfinden und stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten, so wie über die ganze im Bereiche des Baufeldes gelegene Tagessituation ausgedehnt werden.

§. 2. Unverzüglich und unabhängig von den im §. 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen 1) alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens der derzeitigen Besitzer), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, Chausseen, Communal- und andere größere Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind, 2) alle Gegenstände der Tagessituation, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen getroffen sind, 3) alle Aufschlüsse, durch welche eine Veränderung des Mergelsicherheitspfeilers bedingt wird, sowie alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wettern ꝛc. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände zu besorgen ist, 4) alle Markscheiden, sowie alle durch Polizei-Verordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmte Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen auf das Grubenbild und zwar, so weit dies thunlich, auf die sämmtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der Grubenbilder erfolgen. Ebenso müssen alle unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Riß gebracht sein, auch für den Fall, daß der Abbau nicht am Ende der Vorrichtungsstrecken angefangen werden sollte.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes bestraft.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1330. Essen, den 1. September 1868. Am 31. August d. J. Abends ist in einem Neubau in der Thurmstraße in der Nähe des Rheinischen Bahnhofes hierselbst, die Leiche eines unbekannten Mannes von einer Größe von 5 Fuß 6 Zoll, schlankem abgemagerten Körperbau, ca. 20—30 Jahre alt, mit dunkelblondem langen Haare, langem hageren bartlosen Gesichte und schwarzbraunen Augen aufgefunden worden. Die Leiche war mit einer alten schwarzseidenen Mütze, einem braun baumwollenen Halstuche, einer verwaschenen gewebten blau baumwollenen Unterjacke, einer alten schwarzen Tuchhose, einer schwarzen Tuchweste, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, einem ledernen, 1 Zoll breiten Leibgurte mit Schnalle und einem Paar Stiefel bekleidet. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verstorbenen

Digitized by Google

Mittheilung zu geben vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Sicherheits-Polizei.

1331. Essen, den 25. August 1868. Am 18. d. M. ist eine unbekannte, ungefähr 20 Jahre alte Frauensperson durch Betrug in den Besitz zweier, dem Dr. med. Ernenputsch hierselbst gehöriger Regenschirme gelangt. Der eine Schirm ist ein schadhafter, schwarzseidener mit gewirktem Rande, vorne mit einer gelben Schlange versehenen Krücke von braunem Holze und einem zerbrochenen Stäbchen; der andere ist mit brauner Seide überzogen, welche sich an einer Spitze gelöst hatte, und hat eine Krücke von braun und gelb geflecktem Holze. An dem Griffe befand sich ein Plättchen von Messing, worauf der Name: „Anna Ernenputsch" eingeritzt war. Jeder, welcher über die Betrügerin oder den Verbleib der Schirme etwas Näheres anzugeben weiß, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1332. Wesel, den 26. August 1868. In der Zeit vom 21. bis zum 30. Juli cr. sind dem Dampfmühlenbesitzer Craandyck zu Bienen, von einem demselben zugehörigen Schiffe zu Emmerich, folgende Gegenstände: 1) eine neue Schiffszugleine, 2) ein Knäuel Bindfaden, 3) ein neuer Schrübber mit Stiel von Haarborsten, 4) eine große eiserne Kuchenpfanne mit kurzem Stiel, 5) eine blecherne Lampe, 6) ein blecherner Teller entwendet worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1333. Essen, den 28. August 1868. In der Nacht vom 23. zum 24. August d. J. sind dem Wirthe Caspar Schmitz zu Essen aus dessen Wohnung ein Paar gestickte Pantoffeln, eine schwarzseidene Mütze, ein Paar hohe Kinderstiefelchen, eine halblange Pfeife, ein Topf Butter, ein Stück Sauerbraten, ein Stück Filetbraten, eine Quantität Kaffeebohnen, Reis, Zucker, Eier und ein schwarzer Rock mit gelben Pünktchen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter

1334. Essen, den 31. August 1868. In der Nacht vom 24. zum 25. August d. J. sind dem Glaswaarenhändler Carl Kerres hierselbst aus dessen Hause, ein Stück Hauptahn 1½" für Eisenrohr, 24 Stück Kugelbewegungen, 24 Stück Wandbewegungen, 24 Stück Spitzhähne, 48 Stück Brennerknie, 5 Stück doppelte Wandlampen, 3 Stück eingliedrige Wandlampen, 15 Stück neue Kindertücher, 14 neue Kinderhemdchen, 2 Kinderkleidchen, 10 Stück leinene Taschentücher, 7 Stück blaue Küchenschürzen, 14 Stück Küchenhandtücher, 5 Kinderjäckchen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1335. Elberfeld, den 31. August 1868. Am 13. v. M. sind aus einem Gebäude zu Haddenbach, in der Gemeinde Remscheid unter Andern gestohlen worden: 1) eine französische silberne Taschenuhr, mit römischen Ziffern; an deren Zifferblatte, zunächst der Ziffer V ein halbrundes, circa zwei Linien breites Stückchen abgebrochen ist; 2) ein Paar auf Stramin mit rother Wolle gestickte und mit schwarzem Sammt eingefaßte Hosenträger. Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Personal-Chronik.

1336. Des Königs Majestät haben geruht, dem Steuer-Empfänger Steves zu Velbert bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Staats-Dienste den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

1337. Coblenz, den 15. August 1868. Der Pfarrer Greeven zu Brünen hat wegen vorgerückten Alters auf seine Emeritirung angetragen und wird mit dem 30. d. M. aus seinem Amte scheiden. In die dadurch erledigte Pfarrstelle rückt sein schon früher cum spe succedendi erwählter Adjunct und Sohn Friedrich Ernst Greeven.

1338. Der Schul- und Predigtamts-Candidat Carl Wannenberg ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule und städtischen Töchterschule zu Essen ernannt worden.

1339. Der Lehrer der katholischen Elementar-Knabenschule auf dem Münsterplatz zu Neuß, Franz Biggemann, ist definitiv ernannt worden.

Patente.

1340. Das dem Königlich bayerischen General-Direktions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

1341. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

1342. Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Bos & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Samstag den 12. September **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1343. Das zu Berlin am 27. August 1868 ausgegebene 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 156. die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

1344 Das zu Berlin am 29. August 1868 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 162. den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1345. Das zu Berlin am 1. September 1868 ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7178. das Privilegium auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868. Nr. 7179. das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868. Nr. 7180. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1346. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Löwe.

1347. Berlin, den 17. Juli 1868. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848. Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. Sept. 1872 nebst Talons werden vom 15. Sept. d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden

Digitized by Google

sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr. Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Löwe. Meinecke. Eck.

Düsseldorf, den 27. Juli 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

1348. Berlin, den 21. August 1868. Die in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Zufuhrwege zu den Eisenbahnen im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges.-S. 1853) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Schede.

Verzeichniß
über die Eisenbahn-Zufuhrwege im Kreise Solingen.

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße
1	Zufuhrweg zum Eisenbahnhofe in Solingen, welcher am Bahnhofe beginnt und sich an die neugebaute Friedrich-Wilhelmsstraße (Nr. 2) und Hochstraße (Nr. 3) anschließt.
2	Friedrich-Wilhelmsstraße. Dieselbe ist eine Fortsetzung der Letztern und mündet am Dickenbusch in Solingen in die Hitdorf-Elberfelder Staatsstraße.
3	Hochstraße in Solingen ist ebenfalls eine Fortsetzung des Zufuhrweges zum Bahnhofe und mündet am neuen Markt in Solingen an die Hitdorf-Elberfelder Staatsstraße.
4	Zufuhrweg zum Eisenbahnhofe in Ohligs, welcher an der Benrath-Focher Staatsstraße beginnt und am Bahnhofe mündet.
	Zufuhrweg zum Bahnhofe in Leichlingen, welcher am Bahnhofe beginnt und in den Leichlinger Kommunalweg mündet.

1349. Berlin, den 29. August 1868. Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 28. September d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht einen ganzen Monat, sondern nur so lange vereinigt bleiben, als die ihr vorliegenden Geschäfte es erfordern. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls an die Erledigung derselben Werth gelegt wird.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1350. Coblenz, den 27. August 1868. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der von der Kreissynode Solingen getroffenen Wahl des Pfarrers Hammacher zu Leichlingen zu ihrem Assessor die Bestätigung ertheilt. Königliches Consistorium: Eberts.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1352. Düsseldorf, den 25. Juli 1868. Um dem dringenden Bedürfnisse nach dem Besitze einer besonderen Unterrichts-Anstalt im Preußischen Staate, welche die gründliche Ausbildung eines Jeden in der Nutzgärtnerei und dem Obstbau bezweckt, Befriedigung zu gewähren, ist mit erheblichen Opfern aus Staatsmitteln zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ein pomologisches Institut in's Leben gerufen worden, dessen Eröffnung zum 1. Oktober d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten, (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen zur Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht, als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Kursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke dieses Instituts, sowie über das namentlich für Zöglinge der Nutzgärtnerei niedrig gestellte Unterrichts-Honorar gibt das Statut, welches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen in unserem Bezirke eingesehen werden kann und worauf wir daher das betheiligte Publikum hierdurch verweisen.

1353. Düsseldorf, den 24. August 1868. In der am 1/4. Juli c. abgehaltenen Wiederholungsprüfung im Seminar zu Kempen haben das Zeugniß definitiver Anstellungsbefähigung erworben: 1) Heinrich de Witt zu Kellen, 2) Franz Engels zu Elsen, 3) Adam Fenger zu

Digitized by Google

Crefeld, 4) Joseph Hahn zu Neukirchen bei Hülchrath, 5) Joseph Heinrichs zu Kempen, 6) Wilhelm Hoever zu Crefeld, 7) Fritz Hoffmann zu Heiligenhaus, 8) Jakob Hübers zu Wetten, 9) Norb. Jansen zu Crefeld, 10) Joh. Heinr. Kamp zu Crefeld, 11) Jak. Klefisch zu Hitdorf, 12) Aug. Kremer zu Düssel, 13) Hubert Scheidt zu Crefeld, 14) Gerhard Vaillant zu Crefeld, 15) Franz Wamig zu M.-Gladbach, 16) Wilhelm Wotruba zu Düsseldorf.

1354. Düsseldorf, den 25. August 1868. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. August c. sind die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen des bisherigen Richters Carl Schwarz, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, des bisherigen Ergänzungsrichters Hermann Garnich und des Kaufmannes Carl Weyer zu Richtern, sowie die Wahl der Kaufleute Robert Martin und Robert Schmitz zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Düsseldorf bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1355. Bezirks-Polizeiverordnung.

Düsseldorf, den 29. August 1868. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Der §. 19 des Polizei-Reglements für die stehende Schiffbrücke zu Wesel vom 1. Oktober 1852 (Amtsblatt pro 1852 Nr. 58 Seite 619/623) sowie die diesen §. abändernde Bestimmung der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1868 Nr. 3 Seite 15) werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. An die Stelle des §. 19 des erwähnten Polizei-Reglements treten fortan folgende Bestimmungen: Die Dampfschiffe dürfen bei allen fahrbaren Wasserständen, die Segelschiffe aber nur bis zu einem Wasserstande von 14 Fuß Wesel'er Pegel den Canalarm zur Durchfahrt benutzen; letztere haben bei höheren Wasserständen den alten Rheinarm zu benutzen. Wenn die Schiffe (sowohl Dampf- wie Segelschiffe) den Canalarm zu Thal passiren, wird das Brückenjoch Nr. 9, wenn sie denselben auf der Bergfahrt passiren, wird das Brückenjoch Nr. 10 geöffnet. Für die Segelschiffe wird, wenn sie bei höheren Wasserständen den alten Rheinarm sowohl zur Thal-, wie zur Bergfahrt benutzen, das Joch Nr. 2 ausgefahren. Erkennt ein bei Tage zu Thal fahrendes Dampfschiff, wenn es in die Mündung des Canals angekommen ist oder im Rheinarme die Gegend der Lippemündung erreicht hat, daß das Joch Nr. 10 resp. 2 ausgefahren und die Bahn dieser Joche frei ist, so setzt es seine Fahrt fort; im anderen Falle muß es sogleich den Aufschlag bewirken und darin verweilen, bis die Durchlaßöffnung, wie vorgedacht, hergestellt und frei geworden ist.

1356. Düsseldorf, den 7. September 1868. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche nebst Pfarrhaus zu Garbenheim bewilligten Haus-Kollekte für diejenigen Orte, in welchen diese Kollekte bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat. (cf. Bekanntmachung vom 3. März c. Amtsblatt Nr. 10).

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1357. Essen, den 1. September 1868. Die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Kreis-Gericht ist auf den 12. Oktober d. J. bestimmt und der Herr Kreis-Gerichts-Director und Geheime Justiz-Rath Jacoby zu Hamm zum Vorsitzenden ernannt.

Königliches Kreis-Gericht.

1358. Düsseldorf, den 5. September 1868. Am Hause des Wirthes von der Schlippen — Wirthshaus „zum Stern" zwischen dem Bahnhofe zu Calcum und Ratingen — ist eine Post-Haltestelle mit Billetverkauf eingerichtet worden. Die Entfernung dieser neuen Haltestelle beträgt von Kaiserswerth $^3/_4$ Meilen, von Ratingen $^1/_2$ Meile.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schmidt.

1359. Berlin, den 7. September 1868. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October a. c. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akadamie: Grund.

1360. Rees, den 7. September 1868. Am 3. September c. ist hier am Rheinufer eine männliche Leiche, etwa 30 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von schwarzen, mittellangen Haaren, kleiner dicker Nase, mittelgroßem Munde, anscheinend gesunden Zähnen und rasirtem Barte gelandet, an der sich, bei vorgenommener polizeilicher Besichtigung, keine Verletzungen fanden. Die Bekleidung der Leiche bestand in einem feinen leinenen Hemde, signirt A. B. F. VI, blauen Tuchrocke mit Seitentaschen, braungrauen Beinkleidern mit Galons und Lederstiefeln bis ans Knie reichend. In der Hosentasche befand sich ein Portemonnaie und darin ein 10Guldenschein der Frankfurter Bank, circa 20 Sgr. inländische und fremde Münze und 4 goldene Hemdeknöpfe mit Wappen und 7 Punkten; ferner 2 größere und 3 kleinere Schlüssel, eine Meerschaum-Cigarrenpfeife mit Bernsteinspitze, ein Taschenmesser mit 3 Klingen, von denen eine zerbrochen, ein baumwollenes buntes Taschentuch und eine Rechnung des Gasthofs-Inhaber Paul Engelhard zu Mainz Hotel Ludwigsbahn vom 28. August 1868, ohne Namen des

Digitized by Google

Gastes, jedoch mit Bezeichnung des Zimmers Nr 11 über 2 Gulden 46 Kreuzer. Wir ersuchen Jeden, der über die Persönlichkeit der Leiche und über die Art des Todesfalles Auskunft geben kann, wozu die bei uns asservirten Kleidungsstücke und Effecten, so wie die Wirths-Rechnung einen Anhalt bieten können, uns, oder der nächsten Polizeibehörde, darüber Mittheilung zu machen. Dem Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

1361. Wesel, den 4. September 1868. Folgende Diebstähle werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Am 9. August c. sind dem Uhrmacher Dalbram zu Rees bei Gelegenheit einer Feuerbrunst folgende in einer Schachtel befindlichen Gegenstände: a) 7 silberne Cylinderuhren, b) 2 goldene Ohrringe, länglich, von platter Form und mit einem kleinen Kügelchen am unteren Ende, c) ein goldenes Schloß mit goldenem Kreuz zum Tragen am Halse, mit einer 4doppelten Perlenschnur von röthlich brauner Farbe, 2) am 20. oder 21. August c. sind dem Tagelöhner Wilhelm Fink zu Rees aus einem Kasten in der Küche seines Hauses 4 Umschlagtücher und zwar: a) ein schwarzseidenes Tuch mit Franzen und umher besetzt, ziemlich groß mit einem kleinen reparirten Schaden an demselben ohne Namen oder Zeichen, b) ein blaukarrirtes Tuch in hell dunkelblauer Farbe von Wolle, mit Franzen rund umher, von gleicher Größe oder doch beinahe wie das Tuch ad a, c) ein schwarz geblümtes wollenes Tuch an zwei Seiten mit Franzen besetzt, nur wenig kleiner als die beiden Tücher sub a und b, d) ein rothwollenes Tuch mit einer eingestickten Blume an einer Spitze desselben und an 2 Seiten mit Franzen besetzt, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der vorangeführten Gegenstände warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib derselben, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt.

1362. Düsseldorf, den 5. September 1868. Am 16. August d. J. ist zu Obercassel eine goldene Ankeruhr im Werthe von 60 Thalern gestohlen worden, auf deren Rückseite sich ein Todtenkopf eingravirt befindet. Das Zifferblatt derselben ist von Porzellan und mit einem Sekundenzeiger versehen; die Zeiger sind sämmtlich von Gold und befinden sich auf den größeren je drei rothe Steinchen. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige hiervon zu machen. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1363. Wesel, den 7. September 1868. In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. sind dem Ackerer Heinrich Bruckmann zu Schmidthorst, Gemeinde Hamborn, aus dessen Hintergebäude mittelst Einsteigens 21 Stück Hemden und zwar: a) 7 leinene Mannshemden, von denen 6 mit H B M und 1 mit H B in roth gezeichnet waren, b) 12 Frauenhemde, wovon 6 M B, 4 G B und 2 L R in roth gezeichnet waren, c) 2 Kinderhemden gezeichnet in roth mit H sowie d) 3 Betttücher, von denen 1 mit M B gezeichnet war, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1364. Hamm, den 1. September 1868. Ernannt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath Freyschmidt in Frankfurt a. d. Oder zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht. 2) Der Gerichts-Assessor Brand zu Iserlohn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid. 3) Der Kreisrichter Hennecke zu Meinertshagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Soest und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl. 4) Der Gerichts-Assessor Dr. Michels hierselbst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberhausen. 5) Der Bureau-Assistent Augat hierselbst zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht in Bochum. 6) Der Bureau-Assistent Schroeder zu Schwelm zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Funktion an der Gerichts-Kommission zu Plettenberg unter Uebertragung der Verwaltung der Sportelkasse. 7) Der Kreisgerichts-Sekretair Hünewinkel zu Emmerich zum Aktuar und der Bureau-Assistent Hedmann daselbst zum Substituten des Aktuars bei dem Rheinzollgerichte zu Emmerich. Der Rechtskandidat Freiherr Carl von Berg ist als Auskultator zugelassen. Versetzt sind: 1) Der Gerichts-Assessor Koschella zu Hadelschwerdt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige Departement. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Husemeyer zu Plettenberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht und speciell an die Deputation in Unna mit der gleichzeitigen Funktion als Sportelrezeptor und Deposital-Rendant. 3) Der Auskultator Krafft ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den hiesigen Bezirk zurückversetzt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Cramer zu Bochum ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichts-Secretair Schäfer zu Bochum ist gestorben

1365. Der Lehrer Johann Schmitt ist definitiv zum Lehrer an der neu errichteten kathol. Elementarschule zu Buchholz, Gemeinde Huckingen ernannt worden.

1366. Der Schulamts-Candidat Eduard Becker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. (gemischten) Klasse der kathol. Elementarschule zu Unterbach ernannt worden.

1367. Dem Maurermeister Georg Christian Liebke, zuvor hier, gegenwärtig in Ronsdorf, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Postbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Samstag den 19. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1368. Berlin, den 31. August 1868. Des Königs Majestät, haben der Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte, nach einem Plane Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Minister des Innern: v. Eulenburg.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: Oppermann.

1369. Berlin, den 31. August 1868. Auf den Bericht vom 25. August d. J. genehmige Ich die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen. Von den Mitgliedern der Handelskammer und den Stellvertretern sollen künftighin mindestens je einer dem Gemeindebezirk Uerdingen angehören. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

gez. **Wilhelm.**
ggz. Gf. v. Itzenplitz.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1370. Berlin, den 7. September 1868. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1371. Coblenz, den 28. August 1868. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Gladbach vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Heymer zu Wevelinghoven zu ihrem Superintendenten die Bestätigung ertheilt.

Königliches Consistorium: Eberts.

1372. Cöln, den 6. September 1868. In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist.

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zoll-Aemter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigung allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll-Amt oder Neben-Zoll-Amt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

1373. Cöln, den 6. September 1868. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js., den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthume Oldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungs-Stellen auch den Haupt-Zoll-Aemter die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab beigelegt worden ist. Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten

Digitized by Google

Stellen auszufertigen. Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1374. Düsseldorf, den 7. September 1868. In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. sind auf der Dormagen-Rommerskirchener Bezirksstraße zwischen den Nummersteinen 137 und 143 wiederum sechszehn Stück junge Aepfelbäume frevelhafter Weise theils abgeschnitten, theils abgebrochen worden. Auf die Entdeckung der Thäter dieses Frevels wird hiermit eine Prämie von zwanzig Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilung die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

1375. Berlin, den 20. Mai 1868. Auf Ihren Bericht vom 15. Mai d. J. bewillige Ich der Stadtgemeinde Düsseldorf das Recht zur Expropriation der zur gänzlichen Offenlegung des Königsplatzes noch erforderlichen, auf dem wieder beifolgenden Situationsplane mit blauer Farbe schraffirten Grundstücke der Grundbesitzer Anton Mathias Görtz, Theodor Thissen, Adolph Deves und des ꝛc. Kleff und Deckers.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Düsseldorf, den 11. September 1868. Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1376. Düsseldorf, den 31. August 1868. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds für den Rheinisch rechtlichen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf für das Jahr 1867.

A. Einnahme.

Jahrgang der Einzahlung	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 12. Juli 1867			Fernere Einnahmen 1 Ertrag des Fonds bestehend in den Rest-Einnahmen aus Vorjahren und in den Einnahmen des Jahres 1867			2 Zinsen von angelegten Capitalien			3 verschiedene Einnahmen			Summa der Einnahmen unter Hinzurechnung der Beträge aus Vorjahren		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
1867	7080	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7080	25	—
1868	—	—	—	11965	4	6	292	15	—	116	13	10	12374	3	4
	7080	25	—	11965	4	6	292	15	—	116	13	10	19454	28	4

B. Ausgabe.

Nr.	Name und Wohnort der Empfänger	Gegenstand der Zahlung	Betrag.		
		I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findel-Kinder und für Kinder dürftiger Strafgefangenen.			
1	Verschiedene Gemeinde- und Armen-Kassen sowie der Landarmen-Fonds	Nachträgliche Beihilfe pro 1866 den Gemeinden Burscheid und Wald	23	14	—
		Beihilfe zu den Verpflegungs-Kosten pro 1867 .	6876	29	3
		Sa. I	6900	13	3
		II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1822.			
2	Provinzial Schul-Collegium zu Coblenz	Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1867	477	4	7
3	Heilanstalt für blödsinnige Kinder „Hephata" zu Rheydt	Beihilfe pro 1867	50		—
4	Asyl und Magdalenenstift zu Kaiserswerth	Beihilfe pro 1867	50	—	—
5	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badecurbedürftiger zu Aachen	Beihilfe pro 1867	50	—	—
		Sa. II	627	4	7

Digitized by Google

III. ad extraordinaria.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
6	den Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Mettmann, Remscheid, Cleve, Kempen, St. Toenis, Vorst, Neuß, welche die zur Unterbringung verlassener ꝛc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten	die von ihren Einsassen im Jahre 1867 erlegten Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder . .	4256	26	6
7	Staats-Kasse	2 % Verwaltungs-Kosten von der Einnahme pro 1867	247	14	6
8	Bedürfnißfonds der Königlichen Regierung	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministerii bei den Polizeigerichten zu führenden Registern sowie Aufforderung zum Strafantritt	27	10	11
9	Besoldungs- und Allgemeine Verwaltungs-Kosten-Fonds der Königl. Regierung	Kosten-Antheil zur nächtlichen Bewachung der Regierungs-Haupt-Kasse in 1866	1	15	9
10	Gemeinde-Kasse Ratingen	Rückerstattung der von den Einsassen der Bürgermeisterei Ratingen erlegten Schulversäumniß Strafgelder pro 1867	12	27	—
		Sa. III	4546	4	8

Wiederholung der Ausgaben.

Summa	I	. .	6900	Thlr.	13	Sgr	3 Pf.
„	II	. .	627	„	4	„	7 „
„	III	. .	4546	„	4	„	8 „
Ausgabe Total		. .	12073	Thlr.	22	Sgr.	6 Pf.

Abschluß.
A. die Einnahme beträgt 19454 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.
B. die Ausgabe beträgt 12073 „ 22 „ 6 „
mithin bleibt Bestand 6381 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
wovon 6250 Thlr. gegen 4½% Zinsen rentbar angelegt sind.

1377. Coblenz, den 9. September 1868. Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk.	katholischer Seits			evangelischer Seits			jüdischer Seits			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aachen	199	21	10	59	2	8	1	—	5	259	24	11
Coblenz	304	13	5	301	2	9	21	16	7	627	2	9
Cöln	380	17	7	453	13	4	6	25	5	840	26	4
Düsseldorf	715	2	9	905	24	—	54	11	6	1678	8	3
Trier	168	8	6	135	4	8	2	12	1	305	25	3
Kirchen-Kollekte in der Erzdiözese Cöln . .	714	19	7	—	—	—	—	—	—	714	19	7
Summa	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
1866 waren eingegangen . . .	2579	14	—	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1867 also mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	96	20	4	16	29	8	6	22	5	120	12	5

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1866
88 Katholiken. 57 Evangelische. 2 Juden. Summa 147.

Es gingen ab . . .	25	„	6	„	—	„	„ 31.
Bleiben . . .	63	„	51	„	2	„	„ 116.
Es treten hinzu . . .	21	„	5	„	—	„	„ 26.

Bestand Ende 1867 84 Katholiken 56 Evangelische, 2 Juden, Summa 142.

Wenn hiernach der Bestand des Jahres 1867 gegen das Vorjahr abgenommen hat, so ist zu berücksichtigen, daß von den 31 abgegangenen Zöglingen nur 27 den Cursus vollständig durchgemacht haben, indem zwei der Anstalt zu Brühl angehörige Kinder an der Schwindsucht resp. dem Nervenfieber starben, ein drittes von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen wurde und eines endlich wegen

Digitized by Google

Bildungsunfähigkeit entlassen werden mußte, ohne daß mit Rücksicht auf den im Unterricht bereits vorgeschrittenen jüngsten Coetus die Besetzung der Stellen in den betreffenden Anstalten schon im Jahre 1867 bewirkt werden konnte. Sodann haben 4 in die Anstalt zu Neuwied recipirte Zöglinge ihren Eintritt erst in den ersten Tagen des Januars 1868 bewerkstelligen können und sind deshalb bei vorstehender Aufstellung nicht in Ansatz gekommen. Wenn der Ertrag der Haus- und Kirchen-Kollekte die Höhe des Vorjahrs nicht erreicht hat, so ist doch der Ausfall mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse kein so erheblicher, daß ich darin eine Abnahme der Theilnahme an dem Loose der unglücklichen Taubstummen erblicken möchte, vielmehr der ungetrübten Zuversicht bin, die Bewohner der Provinz werden in diesem in mancher Hinsicht so gesegneten Jahre bei der Kollekte für die Taubstummen-Anstalten ihre so vielfach bewiesene Opferwilligkeit bewähren.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Gri. von Villers.

Düsseldorf, den 15. September 1868. Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Hauscollecte durch die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks im Laufe des Monats October c. bewirkt werde. Nach Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Coblenz ist die Kirchencollecte in den evangelischen Kirchen am 6. September c. (13. Sonntag p. trin.) abgehalten worden. Wo in den jüdischen Synagogen die Collecte noch nicht stattgefunden, bestimmen wir zu deren Abhaltung den 17. October c. Die Collecten-Erträge sind confessionell zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung hierdurch festsetzen, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuercassen genau nach Confessionen gesondert werden. Die Steuercassen, an welche die Erträge spätestens bis zum 15. November c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptcasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Mischung vorzubeugen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum 1. December c.

1378. Düsseldorf, den 16. September 1868. Den von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Höhscheid getroffenen Wahlen gemäß sind der Wilhelm Böddinghaus zu Hingenberg als erster, der Ferdinand Fink zu Vilghausen als zweiter, der Robert Steinberg zu Gosse als dritter, und der Gustav Felix zu Bockert als vierter Beigeordneter der Stadt Höhscheid für eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1379. Düsseldorf, den 10. September 1868. Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß vom 16. d. M. ab diejenigen Personen, welche mit den in Essen an die Personenpost von Essen nach Dorsten anschließenden Eisenbahnzügen ankommen, um mit der genannten Post weiter zu reisen, vermittelst des Coupswagens derselben vom Bahnhofe abgeholt werden. Die Post wird demnach von dem genannten Termine ab in der Richtung von Essen nach Dorsten, folgenden Gang erhalten: Abgang vom Bahnhofe zu Essen 6. 46 Früh, 6. 58 Abends, Ankunft am Posthause zu Essen 6. 51 Früh, 7. 3 Abends. Abgang vom Posthause zu Essen 7. 5 Früh, 7. 15 Abends, Ankunft in Dorsten 10. 5 Früh, 10. 15 Abends. An Personengeld haben diejenigen Personen, welche vom Bahnhofe zu Essen ab mit der Post befördert werden, denselben Betrag zu entrichten, welcher von den am Posthause zu Essen hinzutretenden Personen zu erheben ist. Von denjenigen Reisenden, welche die Post lediglich von dem Bahnhofe zu Essen bis zum Posthause daselbst benutzen, wird der Personengeldsatz auf 3 Sgr erhoben.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1380. Bonn, den 12. September 1868. Am 3. laufenden Mts. wurden aus einer Wohnung hier gestohlen: Ein schwarzer und ein grüner Tuchrock, letzterer unter dem Kragen gez. „J. Kerp. Coblenz Rheinstraße 9"; ein Taschentuch gez. H. U. 24; ein mit achteckigem damascirtem Lauf und hölzernem stark verziertem Griff versehenes Pistol, auf welchem in einem ovalen Schild die Buchstaben L. E. G eingravirt sind. Ich ersuche, über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Prokurator: Keller.

Personal-Chronik.

1381. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juli c. dem Bürgermeister Rottländer zu Gladbach den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

1382. Der seitherige Bürgermeister Fischer zu Wassenberg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Geldern getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Geldern auf eine 12jährige Amtsdauer bestätigt worden.

1383. Der Mühenbesitzer Wilhelm Berger zu Hünxe ist zum ersten und der Oekonom Hermann Bart zu Gartrop zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Gahlen auf eine sechsjährige Amtsdauer von uns ernannt worden.

(Hierzu als Beilage die Militair Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf. Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Digitized by Google

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Digitized by Google

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§ 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

Digitized by Google

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Digitized by Google

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Digitized by Google

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Kriezes und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

Digitized by Google

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Ammänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-(event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg.

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 98.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc.", aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Digitized by Google

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000	Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000	„
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500	„
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500	Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Divisionen (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommissionen unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Digitized by Google

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden. (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wanderarbe, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§ 149. und 157.

Digitized by Google

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 61. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Diensteintritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind **vorzugsweise**, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben werden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben **disponibel**, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres **primo loco**, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den **vorzugsweise** Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommissionen festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung **gezogenen** Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

Digitized by Google

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine herangezogen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60: 25 = 16: 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen einer Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler

Digitized by Google

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe die

Digitized by Google

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu § 75.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k, m. bis l. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primoloziſten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

Digitized by Google

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

Digitized by Google

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Digitized by Google

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

Digitized by Google

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Konsol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päße, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Päße ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

Digitized by Google

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

Digitized by Google

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

Digitized by Google

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4 Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

Digitized by Google

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

Digitized by Google

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reiserläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

Digitized by Google

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

Digitized by Google

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 106) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Digitized by Google

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1853, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooset und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz Geschäft cf. §. 98 ad 4.

Digitized by Google

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstuntauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

Digitized by Google

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. § 185.

Digitized by Google

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In derjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten **)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§ 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revisien genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartitionen. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

Digitized by Google

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 61, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primoloziſten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noto-

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

Digitized by Google

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

---

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

---

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schiffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben werden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, jegleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

Digitized by Google

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

Digitized by Google

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Digitized by Google

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungs-Stationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1 Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Digitized by Google

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juni 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

Digitized by Google

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, b.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs bekannt ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 41).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Digitized by Google

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Digitized by Google

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 141 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst verzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche
1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

Digitized by Google

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entschreidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 angeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

Digitized by Google

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....
„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

Digitized by Google

der Bestimmung des §. 61, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indes verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

Digitized by Google

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

Digitized by Google

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Rational der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den äratischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Digitized by Google

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

Digitized by Google

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.]

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Tellow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

Digitized by Google

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehörten oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des § 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Digitized by Google

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst.
14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 6.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen [illegible] event. auch des Gutachtens der dort erwähnten [illegible] Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in [illegible]n der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-[illegible]mmando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde.

Digitized by Google

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale rc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Digitized by Google

Berech- des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
....sches Küraſſier-Regiment Nr. X...					
1.es ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler).

Digitized by Google

Schema I. zum §. 16 der Ersatz-Instruction.

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines jetzigen Mannquantums.	Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
			Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		
Regiment.	Bataillon ꝛc.										Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....sches Infanterie- Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des N ten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.....	20	204	43	267
Königl Preuß. Regierungs-Bezirk O.....	15	80	.	. 95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ...ten .....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen..... in dem Superrevisions-Termine am ..ten.....als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den...ten.....18..
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.
Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am.....18.. stattgehabten Superrevision wegen..... der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den.....18..
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.
Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am...ten..... ..18..
Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ..ten... . ..18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am...ten..... 18..stattgehabten Superrevision wegen..... der Seewehr überwiesen.

Digitized by Google

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ... ten ..... 18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am ... ten ..... 18.. stattgehabten Superrevision wegen ..... der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

enth

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zunamen.	Vornamen.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Petrer.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	[illegible], Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....vom.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

Digitized by Google

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
gebotenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz Kommission bez Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolecist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
		Zoll.	Zoll.	Strich			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	519	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispenibles pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Rayonentlassung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gestellt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise ꝛc.] ..... des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 .. dem ... ten ..... (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am ... ten ..... 18 .. oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung ..... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den ... ten ..... 18 ..

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ... ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 .. für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu dem vorschriftsmäßig gelernten Jäger-Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. pc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende ..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Reklamirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Verstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.	Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gesehn. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll Strich		

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger. K. B.	Marine.	Stein zur Ausbildung.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung c. Grunde der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Digitized by Google

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis- ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst- als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Buchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im

Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:				Summa der Rubriken 4. und 5.	Davon sind									zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
				a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.		unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Windermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
	Und zwar: aus der Klasse der 20jährigen																									
	aus der Klasse der 21jährigen																									
	aus der Klasse der 22jährigen																									
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																									

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Digitized by Google

Schema 23. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade
thum ꝛc) N. N. pro 18 . . .

19.	20.	21.	22.	23.	24.
Auf 1 Jahr zurückgestellt.			Ausgehoben sind		
			Für die Armee.		B. für die Marine.
			I. Zum Dienst mit der Waffe.	II. als Reservisten.	III. Als Ersatzmannschaften weiter	IV. Zur Einstellung in die nächste Aushebung.	B. für die Marine.	
			für das Provinzial-Armee-Korps einschl. Kaiserjäger.					
			a. zur Infanterie. b. in den Jägern [Klasse A.] c. in den Jägern [Klasse B.] d. in den Kürassieren. e. in den Ulanen. f. in den Dragonern und Husaren. g. zur Artillerie. h. in den Pionieren. i. als Trainjahre. k. zum Train (zum Zubringen Dienst). (Einzustellen bei Elementar-Schulmännern, Handwerkern zur nächstgewöhnlichen Ausbildung.)	a. Schneider. b. Schuhmacher. c. Sattler und Riemer. d. wegen Selbstverstümmelung. e. wegen gerichtlicher Untersuchung.	a. Matrosen-Artillerie-Abtheilungen). b. Matrosen-Division (Handwerker- und Maschinen-Kompagnien). c. See-Bataillon. d. See-Artillerie-Abtheilung.		
als jetzt unbrauchbar.	a. wegen körperlicher ꝛc. Gebrechen. b. weil für unter Vormundschaft der Ehrenräthe stehen, bis nach gerichtlicher Untersuchung bestraft. c. u. s. w.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 18.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]							
										Bemerkungen

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Bist wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungs-Listen K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Musterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten und Haff-Fischer.	Summa a.	für die Werft-Division Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa d.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18 . . No.	5. Geboren zu Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe. Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Digitized by Google

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.
zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ... Kreis ꝛc. ..... am .... ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18.. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu .... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:			Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.
Bezeichnung der Prüfungs-Kommissionen.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	c. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	d. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	e. eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2 Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	f. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	g. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen einer öffentlicher Lehr-Anstalten.	h. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	Summa.		

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Diensteintritt beim Regiment hieselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ..... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder drottoser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis ꝛc.									
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit. " Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Barienstein.)	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Senedburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Strasburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. " Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus „ Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Weldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2 (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Prignitz. „ West-Prignitz.	
		6. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter: Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleiz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshuth. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obernik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutempel).	Kreis Meseritz. " Bomst.	
			2. (Rosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. " Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein " Strehlen. " Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Gellenkirchen „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz e. Brust, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz e. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst e. Samelow, Bülow e. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Garven, Kladow, Kölpin, Kritzow e. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamelow, Wendorf e. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslabbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin e. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg " " Wittenburg " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Bolzenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Vandekow, Benz c. Briest, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütze. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Grlebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelstorf Hof und Dorf, Vimfow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockfin c. Neu-Klockfin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschafftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz c. Neu-Brütz, Dieselow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Donnenwalde c. Peperne, Kalitz u. Kreuzfrug, Gramzow; Blumenow, Boltenhof, Varsdorf c. Jahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neukau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Basselow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brehm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hechkamp, Cesa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dicheley, Eichhorst c. Ruthenn, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergklavel und dem Rehrfrug, Ganzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Gleckstin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gethisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krapymühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lüdersdorf c. p. mit der alten Mühle, Mazdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Rega c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Troilenhagen c. Heilfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katerbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt und Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Takow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nulteln,	

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Fessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewiskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u. Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Horustorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Pretsch und Pertscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Meisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock e. p. " Warnewünde. " Schwaan. Domainen-Amt Tentenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prützen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	torf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Tessin. " Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gortz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. " Lage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Roffewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Grevis: die Güter Gulow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleesten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Ottenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2 (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Vinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lavitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lülow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Pieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liebchum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Pusechow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Vosfeld, Woggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Peppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöckstn c. Neu-Klöckstn und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Tiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgünne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig „ Helmstädt. „ Blankenburg	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Homberg. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen)	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Ranichsfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	3. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Geinhausen (incl. Urb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Bielefeldbach. " Blankenhain (mit Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1 Ires.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Jöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Scheibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan. " Augustusburg. " Ischopau.	
	46.	3tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr. Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück. " Camenz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werda. " Crimmitschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Herrenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Digitized by Google

Anlage 2. zu § 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Güstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Diensteintritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

Digitized by Google

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Digitized by Google

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ... 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ... 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ... 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ... 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ... 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ... 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ... 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ... 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ... 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ... 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ... 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ... 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ... 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ... 25
§. 55. Geburtslisten ... 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ... 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ... 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ... 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ... 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ... 28
§. 61. Die alphabetische Liste ... 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ... 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ... 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ... 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ... 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ... 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ... 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission ... 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ... 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ... 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ... 34

Digitized by Google

	Seite
§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge	34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben	35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören	36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden	36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind	36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts	36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten	36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste	37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen	37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen	37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten	37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen	38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen	38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen	39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen	39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen	40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften	41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen	41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission	41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission	42
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft	42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission	42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten	43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen	43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps	44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen	44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger	44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen	44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge	45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.	45
§. 110. Nachgestellungen	45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.	46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen	46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen	46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere	47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission	47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division	47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften	48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen	48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen	48

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen .. 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule 53
§. 138. Annahme-Bedingungen 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien 55
§. 144. Annahme-Bedingungen 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst . 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen 62

Digitized by Google

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

Digitized by Google

			Seite
Schema 13. zu §.	84.	Loosungs-Liste	83
" 14. zu §.	85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
" 15. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
" 16. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
" 17. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
" 18. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
" 19. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
" 20. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
" 21. zu §.	97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
" 22. zu §.	111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
" 23. zu §.	111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
" 24. zu §.	116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
" 25. zu §.	120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
" 26. zu §.	127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
" 27. zu §.	130.	Annahme-Schein	92
" 28. zu §.	139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
" 29. zu §.	148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
" 30. zu §.	156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §.	165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 32. zu §.	166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 33. zu §.	187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

			Seite
Anlage 1. zu §.	14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
" 2. zu §.	173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
" 3. [zur Ausführungs-Verordnung]		Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Samstag den 26. September **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1384. Das zu Berlin am 11. September 1868 ausgegebene 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter Nr. 163 die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1385. Das zu Berlin am 9. September 1868 ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7181 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze. Nr. 7182 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868. Nr. 7183. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868. Nr. 7184. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße. Nr. 7185. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1386. Berlin, den 15. September 1868. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar: aus der ersten Verloosung (1856) von Serie 1279. und 1328. aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402. aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406. aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. aus der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843.

Digitized by Google

875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Wedell.

1387. Berlin, den 15. September 1868. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage (siehe die Beilage zu diesem Amtsblatt) verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI Nr. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Wedell.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1388. Coblenz, den 14. September 1868. Die Wahl des Pfarrers Richter in Gemünd zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wickrathberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd (Synode Aachen), wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt w rden.

Königliches Consistorium: Eberts.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1389. Düsseldorf, den 21. September 1868. Auf der Cöln-Venloer Bezirksstraße zwischen den Stationsnummern 301 und 302 sind in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. 6 Stück Eschenbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von zwanzig Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben.

1390. Nachweisung der Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Juli 1868	2140800	601400	35355	2777555
im Juli 1867	2119500	431625	534214	3085339
in 1868 mehr	21300	169775	—	—
in 1868 weniger	—	—	498859	307784
vom 1. Januar incl. Juli 1868	10260200	2776610	2473264	15510074
vom 1. Januar incl. Juli 1867	10326356	1957375	3629795	15913526
in 1868 mehr	—	819235	—	—
in 1868 weniger	66156	—	1156531	403452

Digitized by Google

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Juli 1868	791215	77430	3905	130160	29590	1343035	45120	2420455
im Juli 1867	872500	123080	4000	121835	68900	1870550	150680	3211545
in 1868 mehr	—	—	—	8325	—	—	—	—
in 1868 weniger	81285	45650	95	—	39310	527515	105560	791090
vom 1. Januar 1868 incl. Juli	4448920	468240	42570	703550	321435	6913260	417230	13315205
vom 1. Januar 1867 incl. Juli	4047105	462710	24845	729580	332615	6911010	759750	13267615
in 1868 mehr	401815	5530	17725	—	—	2250	—	47590
in 1868 weniger	—	—	—	26030	11180	—	342520	—

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
Juli 1868	415500	810600	110452	1336552
Juli 1867	459050	775200	524349	1758599
in 1868 mehr	—	35400	—	—
in 1868 weniger	43550	—	413897	422047
Vom 1. Januar bis incl. Juli 1868	2312200	4048750	2329014	8689964
„ 1867	2200700	3958950	3026467	9186117
in 1868 mehr	111500	89800	—	—
in 1868 weniger	—	—	697453	496153

B. Kohlen-Abfuhr nach

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
Juli 1868	456145	175080	21537	78182	31209	324510	13937	1100600
Juli 1867	—	—	—	—	—	—	—	1510738
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	410138
V. 1. Jan. bis incl. Juli 1868	2678896	1115045	242106	658602	389604	1698564	171175	6953992
Juli 1867	—	—	—	—	—	—	—	7738317
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	784325

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1391. Düsseldorf, den 12. September 1868. Zwischen Kempen und Wachtendonk besteht seit dem 10. d. M. am Hause des Wirthes Jakob Claßen zu Schloot eine Post-Haltestelle mit Billetverkauf. Die Entfernung derselben beträgt sowohl von Kempen, als auch von Wachtendonk ½ Meile.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1392. Düsseldorf, den 16. September 1868. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost von Wipperfürth nach Lennep aus Wipperfürth um 5.30 Früh abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schmidt.

1393. Düsseldorf, den 22. September 1868. Vom 1. Oktober cr. ab wird die III. Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann aus Hochdahl um 9.20 Abends abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Herzbach'sche Stiftung.

1394. Düsseldorf, den 18. September 1868. Nach der Urkunde vom 19. August 1557 über die Stiftung der Eheleute Cleve-Jülich-Bergischen Geheimen-Rath

Dr. Conrad Herzbach und Mechtilde gebornen von Duynen soll ein Theil der Stiftungs-Revenüen zur Aussteuer bedürftiger Jungfrauen aus der Familie der Stifter oder in Ermangelung solcher, auch an andere sittsame Jungfrauen aus den Städten Wesel, Calcar, Nymwegen, Düsseldorf, Münster, Hamm und Werden, bei deren Verheirathung bewilligt werden, wenn die Präsentation der Jungfrauen durch Blutsverwandten der Stifter bei dem Curatorium erfolgt. Die Verwandten der Stifter, als welche bisher nur der Königliche General-Major a. D. Herr Carl von Corbin, das Freifräulein Emilie von Corbin und der Hauptmann a. D. Herr Gustav von Szczepanski bekannt geworden sind, so wie alle unbekannten Verwandten der Stifter, welche sich auszuweisen vermögen, werden daher aufgefordert, von dem ihnen zustehenden Präsentations-Rechte Gebrauch zu machen und vor Ablauf von 3 Monaten dem unterzeichneten Curatorium die gehörig zu belegenden Anträge einzureichen.

Das Curatorium der Herzbach'schen Stiftung:
v. Kühlwetter, Hammers, van Calker, Backer.

1395. Dortmund, den 5. September 1868 Mit Bezug auf die Bestimmungen in §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20/21. März 1868 wird dem Zimmermeister Johann Heckershoff und dem Schurfsteiger Anton Kohmann, beide zu Ratingen, das Eigenthum des Bergwerks Johann in den Gemeinden Eggerscheidt und Eckamp, der Bürgermeisterei Eckamp, in der Gemeinde Ratingen, der Bürgermeisterei Ratingen und in der Gemeinde Lintorf, der Bürgermeisterei Angermund, im Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachter, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. September 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1396 Bonn, den 15. September 1868. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Bergreviers Commern, nach dem Ableben des Königlichen Bergmeisters Coellen zu Zülpig, dem Königlichen Berggeschworenen von Zastrow, seither zu Diez, übertragen und demselben Euskirchen als Wohnsitz angewiesen, dagegen mit der Verwaltung des Bergreviers Diez kommissarisch der Königl. Bergaccessist Ulrich zu Diez beauftragt worden ist.

Königliches Oberbergamt.

1397. Münster, den 7. September 1868. In dem Verfahren betreffend die Theilung der Duisburger Gemeinheit wird auf jede der berechtigten Sohlstätten in Duisburg eine Kapitalabfindung von ca. 110 Thlr. fallen. Die eingetragenen Hypotheken- und Realgläubiger deren Erben oder Cessionarien, soweit selbige ihrem Aufenthalt nach unbekannt oder sonst nicht zu ermitteln sind, werden nach Vorschrift des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834, des §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, des §. 111 des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze, von obiger Kapitalentschädigung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freisteht, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm zukommende Abfindung entweder zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit in das belastete Grundstück oder zur Abstoßung des zuerst eingetragenen Kapitalpostens, soweit solche dazu hinreicht, verwende. Kann oder will der Schuldner weder das Eine noch das Andere bewerkstelligen, so sind die eingetragenen Gläubiger befugt, ihre Kapitalien auch schon vor der Verfallzeit zu kündigen. Die eingetragenen Gläubiger haben aber binnen 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Herrn Regierungs-Assessor Arndts zu Deutz, oder bei uns, spätestens aber in dem am Sonnabend den 31. October 1868 Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termin mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls das Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenz und auf die Kapitalentschädigung erlischt

Königl. General-Kommission: Rasch.

1398. Elberfeld, den 18. September 1868. Die Urkunden des Notars Euler in Remscheid und seiner Amtsvorgänger sind definitiv in den Besitz des Notars Ruß in Remscheid übergegangen.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1399. Cöln, den 21. September 1868. Die auf Grund des Art. 26 der Statuten in diesem Jahre aus dem Vorstande des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten ausgeschiedenen Mitglieder: Notar Justizrath Landwehr, Präsident, Not.-Candidat Pet. Hilgers, Stellvertreter des Kassirers und Not.-Candidat Advokat Meurer, Stellvertreter des Protokollführers, alle in Cöln wohnend, sind in der am 5. c. zu Cöln stattgefundenen zweiten ordentlichen General-Versammlung des gedachten Vereins sämmtlich in ihrer bisherigen Qualität wiedergewählt worden, was hiermit auf Grund des Art. 27 der Statuten bekannt gemacht wird.

Der Präsident des Vorstandes.

Digitized by Google

1400. Hamm, den 17. September 1868 im III. Quartal des Geschäftsjahrs 1868 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

In nachstehendem Verzeichniß werden die in unserm Departement ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat: Dohm.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Messerschmied Friedrich Luthmann zu Hagen.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2½ Jahr Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
2	Tagelöhner Heinrich Wilhelm Sommerkamp aus Rothenfeld.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
3	Arbeiter Nicolaus Hintermeyer aus Altendorf.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	Fabrikarbeiter Gustav Leischner zu Essen.	Raub.	12 Jahre Zuchthaus.
5	Schustergeselle Conr. Baumgast zu Essen.	Theilnahme am Raube.	10 Jahre Zuchthaus.
6	Schustergeselle Ferdin. Krone zu Essen.	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus.
7	Tagelöhner Andreas Breuer zu Essen.	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus.
8	Tagelöhner Friedrich Ulms aus Wesel.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus.
9	Bedienter Carl Friedrich Trautmann aus Potsdam.	Schwerer Diebstahl im Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus.
10	Commissionair Robert Krysansky aus Neustadt (Posen).	Wechselfälschung im Rückfalle und Betrug.	2 J. 3 Monate Zuchth., 150 Thlr. Geldbuße, ev. noch 2 Mon. Zuchth.
11	Tagelöhner Ernst Nobbe zu Essen.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
12	Tagelöhner Pet. van Beck aus Wesel.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
13	Bergmann Heinrich van Haaren zu Gelsenkirchen.	Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
14	Kutscher Carl Rütten aus Wesel.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
15	Sellergeselle Peter Gödden aus Emmerich.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus.
16	Cigarrenmacher Joh. Wedel a. Emmerich.	Schwerer Diebstahl.	2½ Jahr Zuchthaus.
17	Wittwe Peter Hintze Marie geb. Pollmann aus Duisburg.	Unterdrückung des Personenstandes u. Aussetzung ihres unehel. Kindes.	2 J. 1 M. Zuchth. u. 100. Thlr. Geldbuße, ev. noch 1 M. Zuchth.
18	Anstreicher Gottfried Knieper aus Unna.	Zwei schwere Diebstähle.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Kalkbrenner Balthasar Schero aus Unna.	Zwei einfache Diebstähle, ein versuchter schwerer und verübter einfacher Diebstahl, drei schwere Diebstähle und Theilnahme an einer Unterschlagung.	6 Jahre Zuchthaus u. 8 Jahre Polizei-Aufsicht.
20	Angelmacher Hrch. Wirth gt. Rademacher oder Bellnig zu Iserlohn.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Ziegelbrenner Conrad Hunold aus Medebach.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	1 Monat Zuchthaus zusätzlich einer früher erkannten Zuchthausstrafe.
22	Tagelöhner Ludwig Graumann zu Iserlohn.	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
23	Tagelöhner Caspar Engelbrecht aus Castrop.	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
24	Tagelöhner Carl Mohr aus Ostberge.	Schwerer Diebstahl.	2½ Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
25	Schreiner Oesmann aus Waltrop.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
26	Zimmermann Jacob Wickenhöfer aus Soest.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
27	Handelsmann Heinrich Spieß a. Soest.	Schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus u. 4 Jahre Polizei-Aufsicht.
28	Schlosser Heinrich Becker aus Hoerde.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Schuhmacher Georg Hegener a. Hamm.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.

Digitized by Google

1401. Düsseldorf, den 23. September 1868. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und vom 1. October c. ab auch nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirkes vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatz der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorrathes eine weitere Anfertigung von Couverts à 2 Sgr. wird eingeleitet werden. Der Ober-Post-Director: Friederich.

1402. Dorsten, den 10. September 1868. Am 20. August d. J. ist ein graues Frauenumschlagtuch von Halbwolle, welches am Rande mit braunen, schwarzen und grünen Streifen versehen ist, so wie ein schwarzseidenes Halstuch im Besitze einer bereits wegen Diebstahls bestraften und des Diebstahls verdächtigen Person gefunden worden und welche sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann. Die unbekannten Eigenthümer werden daher ersucht, ihre etwaigen Ansprüche schleunigst bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzumelden. Die gedachten Gegenstände können in unserem Bureau IV a eingesehen werden.

Königliches Kreisgericht I. Abth.

1403. Hagen, den 1. September 1868. Der Kaufmann Gustav Schöneweiß hierselbst hat das Fabrikzeichen:

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um das Recht auf ausschließliche Benutzung desselben zur Bezeichnung von Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Königliches Fabriken-Gericht.

1404. Solingen, den 14. September 1868. Bei der unterzeichneten Stelle hat die Fabrikhandlung P. D. Raspe Söhne zu Stöcken, Gemeinde Dorp, das Fabrikzeichen: „Pfeife"

angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Eisen-, Stahl- und Messingwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche sind binnen Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Das K. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

1405. Hagen, den 24. August 1868. Für den Limburger Fabrik- und Hüttenverein ist das Fabrikzeichen:

und für die Handlung Höfer und Schmidt zu Hagen das Fabrikzeichen:

(Schaufel mit Birne, Zweig und Blätter) in unsere Zeichenrolle eingetragen. Königl. Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1406. Wesel, den 11. September 1868. Am 25 August cr. sind dem Ziegelmeister Wilhelm Heinen aus Broechsittard bei Sittard, Provinz Limburg, Königreich der Niederlande, auf der Eisenbahn-Station der Bergisch-Märkischen Bahn zu Ruhrort, seine bei sich führende Baarschaft mit 206 Thaler, bestehend aus 4 preußischen Banknoten à 25 Thlr., 6 einzelnen preußischen Thalerscheinen, 4 preußischen doppelten Friedrichsd'oren und das übrige Geld aus einzelnen und doppelten harten Thalerstücken, gestohlen worden. Dieser That dringend verdächtig, ist ein in Begleitung des ꝛc Heinen gewesener unbekannter junger Mann im Alter von 20 bis 25 Jahren, von kleiner Statur, mit einem dunklen Schnurrbart und gebogener Nase und welcher mit einer braunen Hose, schwarzen Weste, braunen Rock und mit einer Kappe bekleidet gewesen ist. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des gestohlenen Geldes, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen; gleichzeitig ersuche ich alle Civil- und Militairbehörden, auf den vorbezeichneten unbekannten jungen Mann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Der Staats-Anwalt.

1407. Essen, den 12. September 1868. In der Zeit vom 22. bis 31. August d. J. sind dem Techniker Franz Klein hierselbst, aus dessen Wohnung, eine kurze Wachskopfpfeife mit Silberbeschlag, Rößler's technisches Hülfsbuch, Aßmann's Hülfstabellen zur Berechnung eiserner Träger, Roetzius Kallorische Maschine entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag,

Digitized by Google

hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1408. Essen, den 15. September 1868. Am 11. September d. J. sind der unverehelichten Elise Heß hierselbst aus deren Wohnung: eine goldene Brosche mit großem schwarzen Steine, ein goldener Ring mit blauem Steinchen und ein schwarzer Winterpaletot von Düffelstoff entwendet worden. Der Verdacht diesen Diebstahl verübt zu haben, fällt auf einen Mann von mittlerer Größe, circa 24—25 Jahre alt, ohne Bart, blondhaarig, und mit einer grauen Juppe, niedrigen Schuhen mit Schnürverzierung und rothen Strümpfen bekleidet, und einen Siegelring mit schwarzem Steine trug. Ich ersuche Jeden, der über die vorbeschriebene Person oder über den Verbleib der Sachen Mittheilung zu machen vermag, hier oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1409. Wesel, den 15. September 1868. In der Nacht vom 9. auf den 10. September cr., sind bei dem Pastor Berckenkamp zu Holten mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände: 1) ein silberner Pokal mit dem Namen des Pastor Berckenkamp und verschiedenen Bibelstellen versehen, 2) ein dito Senftopf mit silbernem Deckel von durchbrochener Arbeit, 3) 5 dito Eßlöffel, davon 4 altmodische Facons und 1 mit H. W. bezeichnet, 4) 10 dito Theelöffelchen — die meisten derselben sind mit H. B. die übrigen mit M. bezeichnet, eines derselben ist etwas größer, doch ohne Bezeichnung, 5) ein dito Theesiebchen, 6) 2 dito Zuckerschäufelchen, 7) 2 dito Senflöffelchen, 8) 1 dito ovales Tellerchen, 9) 2 dito Salzfäßchen von durchbrochener Arbeit, 10) 2 neusilberne Flaschentellerchen, 11) 1 großer neusilberner Suppenlöffel, 12) 1 Schublade von tannen Holz mit ca. 30 Thlr. baares Geld in diversen Münzen, vorherrschend Kupfergeld, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib derselben sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt.

1410. Essen, den 17. September 1868. In der Nacht vom 31. August bis zum 1. September d. J., sind dem Bergmann Heinrich Wetterkamp in Schönebeck aus dessen Scheune mittelst Einbruches 5 Mannshemden, von denen das erste mit H. M. K. H., das zweite mit J. K. H., das dritte mit H. W., das vierte mit K., und das fünfte mit W. K. gezeichnet waren, 2 Frauenhemden, das erste mit A. K. H., und das zweite mit K. M. K. H. gezeichnet, ein Kinderhemdchen gez. F. K., 3 Handtücher von Drill, von denen das eine mit H. W. gezeichnet war, 2 Handtücher von Leinwand, 1 Handtuch von Damast und 2 Tischtücher von Leinwand entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1411. Wesel, den 18. September 1868. Am 14. August cr. sind dem Maurer Jacob Schnitzler zu Falerum, Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr folgende Gegenstände 1) ein schwarz und weißkarrirter Sommerrock mit schwarzem Futter, 2) eine neue Hose von bräunlichem Buxkin, 3) fünf leinene Frauenhemden gez. M. S., 4) 10 leinene Mannshemden, wovon 5 mit den Buchstaben J. S. und die übrigen 5 Stück nicht gezeichnet waren, mittelst Einsteigens gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib derselben sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1412. Essen, den 21 September 1868. Am 6. September d. J. ist dem Bergmanne Heinrich Stork zu Bergerhausen eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand gez. G 571. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1413. Wesel, den 21. September 1868. Folgende Diebstähle werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. I. In der Nacht vom 9. zum 10. September cr. sind dem Ackerer Hermann Warne zu Buschhausen, Bürgermeisterei Beeck, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs 1) zwei neue schwarze Tuchröcke mit 2 Reihen schwarzen überzogenen Knöpfen und mit schwarzem Orleans gefüttert und befand sich in einem der Schöße eines Rockes ein Stück Futter, welches zu den übrigen nicht paßte, 2) eine gesprenkelte graue Buxkinhose, ganz mit Futter versehen, 3) ein Paar bereits besohlte Stiefeln, 4) eine kurze Pfeife mit einem dicken hölzernen Kopfe mit Beschlag, 5) ein Rohrstock mit Haken daran, 6) ein Krug mit ungefähr 6 Maaß Schnaps, 7) eine Quantität Butter von 1 bis 1½ Pfund, 8) eine Cigarrenspitze. II. In der Nacht vom 16. zum 17. September cr., ist dem Gutspächter Heinrich Erping zu Aap bei Wesel, aus der s. g. Klappherweide eine gelb und weiß gefleckte, 2½ Jahr alte, mit einem weißen Stern vor dem Kopfe versehene Milchkuh, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich alle Diejenigen, welche über den Verbleib derselben sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1414. Die Wahl des Pfarrers Carl Friedrich Beck in Linden zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde

Digitized by Google

zu Wesel ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

1415. Münster, den 12. September 1868. Der bisherige Spezial-Commissarius zu Arnsberg, Regierungs-Rath Paschke ist in das Collegium der Königl. General-Commission hierselbst versetzt und am 4. d. M. in dasselbe eingeführt worden.

1416. Der bisherige dritte Beigeordnete von Wald, Carl Schmidt, ist auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

1417. Dem Schiffer Peter Stempel ist unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Duisburg die Concession ertheilt worden, auf der Rheinstrecke von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser Fähre und Werthhausen und umgekehrt den Dienst als Lootse wahrzunehmen.

1418. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Türk hat sich zu Remscheid niedergelassen.

1419. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Richard Ludwig Adolph Gerstein hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

1420. Die Lehrerin Margaretha Küpper ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 5. Mädchenclasse der kathol. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

1421. Der Schulamts-Candidat Gerhard Spiegelhof ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Asperden ernannt worden.

1422. Die Schulamts-Candidatin Maria Hoeren ist provisorisch zur Lehrerin an der 3. Classe der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Styrum ernannt worden.

1423. Der einstweilige Lehrer Robert Güldner, ist provisorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1424 Der einstweilige Lehrer Christian Friedrichs ist provisorisch zum Lehrer an einer evangelischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1425. Der einstweilige Lehrer Gustav Nohl ist provisorisch zum Haupt-Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Unter-Rheydt ernannt worden.

1426. Die Schulamts-Candidatin Louise Thiemann ist provisorisch zur 2. Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule der kathol. St. Getrudis-Gemeinde zu Essen ernannt worden.

1427. Die Lehrerin Sophia Gosewisch (Schwester Maria) ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Classe der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Hardt ernannt worden.

1428. Dem Zimmermeister Peter Wilhelm Lennartz zu Boisheim ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1429. Dem Dachdeckermeister Gerhard Genenger zu Viersen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

1430. Dem Fabrikanten G. Volpius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kasten, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1431. Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1432. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe u. Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent: auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

1433. Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Bezdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, uno für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1434. Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Weiter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1435. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1436. Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Coppeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1437. Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Samstag den 3. Oktober **1868**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1438. Das zu Berlin am 18. September 1868 ausgegebene 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7186. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde. Nr. 7187. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen. Nr. 7188. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868. Nr. 7189. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau. Nr. 7190. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz. Nr. 7191. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868, auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg. Nr. 7192. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt. Nr. 7193. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn. Nr. 7194. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28 August 1868. Nr. 7195. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

1439. Das zu Berlin am 22. September 1868 ausgegebene 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 7196. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868. Nr. 2197. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1440. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 28. August d. J. genehmige Ich die Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz, welche in dem nebst den übrigen Berichtsanlagen zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 28. Mai d. J. Seitens des Verwaltungsraths der Gesellschaft verlautbart sind. Berlin, den 4. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Itzenplitz. Für d. Just.-Min. v. Roon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 14. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Verhandelt zu Essen am 28. Mai ein Tausend acht Hundert acht und sechsig. Vor mir, dem zu Essen wohnhaften Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar Justizrath Eduard Gützloe und den zu diesem Acte zugezogenen dem Notar per-

Digitized by Google

sönlich bekannten Instrumentszeugen: 1. Hausknecht Bernhard Otto wohnhaft zu Essen, 2. Kutscher Gottlieb Trogant wohnhaft zu Essen, welche mit dem Notar versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli ein Tausend acht Hundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto" in Essen, die Herren Dr. juris Friedrich Hammacher zu Essen, Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies zu Essen, Gruben-Direktor Carl Barth zu Gevelsberg. Die Erschienenen, dem Notar persönlich und als verfügungsfähig bekannt, beantragten die Aufnahme nachstehender Verhandlung. Sie erklärten: die General-Versammlung der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto hat unterm neun und zwanzigsten Mai ein Tausend acht Hundert sechs und sechszig beschlossen den Paragraph zwanzig des Gesellschafts Statuts wie folgt zu fassen beziehungsweise zu ändern:

„Die Verwaltungsraths-Mitglieder werden auf je fünf, die Stellvertreter auf je zwei Jahre, gewählt. In jedem Jahre tritt jedoch ein Verwaltungsraths-Mitglied und ein Stellvertreter aus. Ueber den Austritt entscheidet das Dienstalter und so lange hiernach der Turnus nicht festzustellen ist, das Loos.

Wiederwahlen sind zulässig."

Wir die Mitglieder des Verwaltungs-Raths sind zugleich in der notariellen Verhandlung vom neun und zwanzigsten Mai ein Tausend acht Hundert sechs und sechszig autorisirt worden, sowohl zusammen als auch je einzeln in alle Modifikationen zu willigen, welche die Staatsregierung in Betreff der Aenderung der statuarischen Bestimmungen über die Wahlen und die Funktions-Periode der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter etwa noch vorschreiben und empfehlen möchte. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat nun in Folge der Aenderung des Paragraph Zwanzig auch eine Aenderung des letzten Satzes des Paragraphen Vier und zwanzig des Gesellschafts-Status für nothwendig erachtet.

Dieser letzte Satz lautet:

„das durch die General-Versammlung gewählte Ersatz-Mitglied scheidet mit dem Ablaufe der jeweiligen Verwaltungs-Periode aus, ist aber für jede der folgenden Perioden wieder wählbar."

An Stelle dieses Satzes soll folgende Bestimmung treten:

„Das durch die General-Versammlung erwählte Ersatz-Mitglied scheidet mit dem Ablaufe derjenigen Periode aus, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde."

In oben vorgetragener Weise sollen sowohl die Paragraphen Zwanzig und Vier und zwanzig eine veränderte Fassung erhalten, wie wir hiermit auf Grund des Rescripts des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom dreizehnten Juli ein Tausend acht Hundert sieben und sechszig beurkunden, zugleich landesherrliche Genehmigung zu dieser Statut-Aenderung beantragend.

Dr. Fr Hammacher, Carl Barth, Heinr. Thies.

Wir, Notar und Zeugen, bescheinigen hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, den Ausstellern in unserer Gegenwart vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Bernhard Otto.
Gottlieb Trogant.
Eduard Gützloe.

Vorstehende, in das Notariats-Register des Jahres 1868 unter Nr. 547 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto zu Essen zu Händen des Herrn Dr. juris Friedrich Hammacher zu Essen ausgefertigt.

Essen, den 28. Mai 1868.

Eduard Gützloe,
Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar.

1441. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 28. August d. J. ertheile Ich hierdurch dem zweiten Statut-Nachtrag, welcher von der General-Versammlung der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur laut des mit den übrigen Berichts-Anlagen zurückfolgenden notariellen Protokolls vom 19. März d. J. beschlossen ist, Meine Genehmigung.

Berlin, den 4. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Gf. v. Itzenplitz. Für den Justiz-Min. v. Roon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Verhandelt zu Gladbach im Geschäftslokale der nachgenannten Gesellschaft am Donnerstag, den neunzehnten März achtzehnhundert acht und sechszig, Nachmittags halb fünf Uhr.

Auf Ansuchen des Verwaltungsrathes der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur, hat sich der unterschriebene, zu Viersen, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf wohnende Königlich Preußische Notar Joseph Linxweiler in das Eingangs genannte Lokal begeben, um über die Verhandlungen der auf heute zusammenberufenen, diesjährigen, regelmäßigen General-Versammlung Protokoll aufzunehmen.

Zu dieser General-Versammlung hat der Verwaltungsrath durch Bekanntmachung vom vier und zwanzigsten vorigen Monats die Actionaire eingeladen. — Diese Einrückung war nach Vorschrift des Statuts eingerückt:

a. am neun und zwanzigsten vorigen Monats in

Digitized by Google

die Kölnische Zeitung; b. am nämlichen Tage in die Gladbacher Zeitung; c. am ersten dieses Monats in das Rheydter Intelligenzblatt; d. am selbigen Tage in den zu Viersen erscheinenden Verkündiger für Stadt und Land.

Als Tagesordnung figurirt in der Einladung:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

2. Berathung und Beschlußfassung über einen Antrag einzelner Actionaire:

auf Verzicht auf durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig genehmigte Capital-Vermehrung, und auf Rückzahlung der auf die neuen Actien erfolgten Einzahlungen, sowie auf Ertheilung der bezüglichen Vollmachten;

3. Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, oder an die Gesellschaft zu berichten.

Zu dieser Versammlung hatten sich eingefunden:

A. Seitens des Verwaltungsrathes die Herren Kaufleute:

1. Commerzienrath Franz Wilhelm Königs zu Cöln, Präsident; 2. Wilhelm Heinrich Lambertz zu Gladbach; 3. Johann Heinrich Pferdmenges daselbst; 4. Johann Wilhelm Brink, senior, allda; 5. Johann Peter Paasen allda; 6. Gustav Adolph Braß zu Rheydt; 7. Commerzienrath Anton Lambertz, Christians Sohn, zu Gladbach; 8. Fr. Busch allda;

B der Director der Gesellschaft, Herr Louis Seiffert ebenfalls in Gladbach wohnhaft.

Von den Actionairen waren im Ganzen drei und zwanzig anwesend, die für sich und als Bevollmächtigte anderer Actionaire fünfhundert ein und neunzig Actien, mit im Ganzen zweihundert und fünf Stimmen repräsentiren.

Der Herr Präsident führte als Vorsitzender des Verwaltungs-Rathes gemäß Paragraph vier und dreißig des Statuts auch in der heutigen Versammlung den Vorsitz.

Derselbe ernannte den Königlichen Handelsgerichts-Secretair Herrn Canzlei-Rath Friedrich Breitz in Gladbach zum Schriftführer, behufs Aufzeichnung der speciellen Verhandlungen, und die Herren Kaufleute Wilhelm Anton Pferdmenges zu Viersen, und Theodor Croon zu Gladbach, als Scrutatoren.

Zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehend, verlas der Herr Vorsitzende den Bericht, welchen der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, zu erstatten hat, und überreichte gleichzeitig ein Exemplar der vom Verwaltungsrathe sowie vom Director vollzogenen Bilanz pro achtzehnhundert sieben und sechszig, abgeschlossen am ein und dreißigsten December vorigen Jahres.

Ferner producirte derselbe und las vor einen Bericht der Revisions Commission de dato sechsten dieses Monats, wonach diese die übergebene Bilanz für richtig befunden und dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt hat.

Diese Bilanz von der jedem anwesenden Actionair ein Abdruck behändigt worden, schließt ab in Activen und Passiven mit der gleichen Summe von zweihundert neun und dreißigtausend, achthundert neunzig Thalern, einen Groschen, vier Pfennigen, und fand eine Erinnerung gegen dieselbe von keiner Seite statt.

Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehend, trug der Herr Vorsitzende Nachstehendes vor:

Die in Gladbach wohnenden Actionaire, die Herren Adolph Peltzer, Gebrüder Croon, Carl Abraham Busch, Wilhelm Busch, junior, Theodor Riffarth, Gerhard Bitz und Johann Quack haben am achtzehnten Februar cr. für gegenwärtige General-Versammlung folgenden Antrag eingebracht:

An den Verwaltungs-Rath der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur.

Die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig genehmigte Vermehrung des Gesellschafts-Capitals, und die damit eingeführte Geschäfts-Ausdehnung hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen.

Als Lohn-Druckerei, Färberei und Appretur kann die Anstalt bei tüchtiger Leitung auch ferner der Industrie unsers Bezirks förderlich sein und den Aktionairen wieder eine mäßige Rente gewähren. Es reicht dazu das frühere Capital von zweihundert tausend Thalern vollkommen aus, und sollen, dem Vernehmen nach, die auf die neuen Actien eingezahlten Beträge ziemlich disponibel sein.

Nach Paragraph vier und dreißig, Abtheilung C des Statuts, reichen wir, unter Vorbehalt der näheren, mündlichen Motivirung in der nächsten ordentlichen General-Versammlung, den Antrag ein:

„Die General-Versammlung wolle den Verzicht auf „die durch Allerhöchstes Privilegium vom sechsten „Januar achtzehnhundert zwei und sechszig genehmigte Capitalvermehrung beschließen, und demnach „den Verwaltungsrath mit der nöthigen Vollmacht „versehen, die bezügliche Statut-Aenderung mit der „hohen Staats-Regierung zu vereinbaren und für „die Gesellschaft definitiv und rechtsverbindlich zu „acceptiren, und dann die disponibeln Mittel der „Gesellschaft zur Rückzahlung der auf die neuen „Actien erfolgten Einzahlungen und der ratirlichen „Zinsen bis zum ersten Januar achtzehnhundert „drei und sechszig zu verwenden."

Gladbach, den 15. Februar 1868.

Mit Achtung!

gez.: Adolph Peltzer. Gebrüder Croon. Richard Busch. Wilhelm Busch jun. Theodor Riffarth. Gerhard Bitz. Johann Quack.

Bei Berufung der General-Versammlung, so erklärte der Herr Vorsitzende weiter, ist, wie oben bemerkt, durch Bezeichnung des allgemeinen Inhaltes, dieser Antrag in statutmäßiger Form zur Kenntniß sämmtlicher Actionaire gebracht und auf die Tagesord-

Digitized by Google

nung gestellt worden. Der Verwaltungsrath hat sich demselben in allen Theilen angeschlossen, und es wurde nunmehr zu dessen Verhandlung geschritten.

Namens der Antragsteller entwickelte der Actionair-Herr Adolph Peltzer, Kaufmann in Gladbach, die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig genehmigten Capitalvermehrung und der Zurückführung des Gesellschafts-Capitals auf die in der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und fünfzig fixirte Summe von Zweihundert tausend Thalern.

Derselbe übergab sodann die schriftliche Zustimmung mit Vollmacht sämmtlicher Inhaber der emittirten Einhundert neun Actien zu diesem Antrage, indem die Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie der Director, in ihrer Eigenschaft als Zeichner neuer Actien, durch Unterschrift der Vollmacht sich angeschlossen hatten.

Diese Erklärung mit Vollmacht ist ausgestellt:

a. von der Firma Christian Mengen in Viersen, Johann Anton Benzenberg, Gerberei-Inhaber in Süchteln, und Friedrich, Freiherr von Diergardt, Seidemanufakturist in Viersen, und dem Commerzienrathe Herrn Franz Wilhelm Koenigs, Kaufmann in Cöln für das dasige Bankhaus J. H. Stein am achtzehnten dieses Monats; b. von Friedrich Wilhelm Richter, Kaufmann in Wesel, Heinrich Kagel, Rudolph's Sohn Kaufmann daselbst, Wilhelm Bauer, Kaufmann allda, der Handlungsfirma Gebrüder ten Hompel daselbst, Doctor Tacke allda, Carl von Marlé, Kaufmann allda, Ferdinand Hermann, Kaufmann daselbst, und Sara Maria Jorissen, Rentnerin daselbst, am dritten dieses Monats; c. von der Wittwe Friedrich Gebauer, Kauffrau in Cöln, der Firma Friedrich Siebel &. Compagnie in Barmen, Ehelente Ernst von Eynern und Adele, geborne Prinzen, der Elise und Clara Prinzen, alle Rentner in Barmen, die drei Letzteren als Erben der Wittwe Gustav Prinzen, sämmtlich unter'm vierten dieses Monats; d. von Arnold Jansen, Kaufmann in Montjoie am fünften dieses Monats; e. von Wilhelmine Friedrichs, Rentnerin in Gladbach, und Wilhelm Schmeers, Kaufmann in Rees, am sechsten dieses Monats; f. vom David Horn, Rentner in Waldniel, Wilhelm Hoster, Kaufmann allda, und der Wittwe Johann Dormann, Johanna geborne Preyer, Rentnerin in Viersen am siebenten dieses Monats; g. von den Kaufleuten Adolph Peltzer, Johann Heinrich Pferdmenges, Louis Seiffert, Johann Wilhelm Brink senior, Johann Peter Pauen, Anton Lamberts Christian's Sohn, Gerhard Vitz, Johann Wilhelm Quack, Heinrich Krall, Vitus Krönlein, Wilhelm Busch junior, Johann Quack, Wilhelm Prinzen, Theodor Riffarth, Pfarrer Otto Zilleſſen, Handelsgerichts-Secretair Canzleirath Friedrich Kreitz, und der Firma Gebrüder Busch, sämmtlich in Gladbach wohnhaft, den Kaufleuten Heinrich Bovenschen, August Kleinjung, Paul Jacob Preyer, Johann Wilhelm Furmans, der Firma Matthias Furmans Söhne, und der Rentnerin Gertruda Cunz, sämmtlich in Viersen wohnhaft, den Kaufleuten Gustav Adolph Braß, Eduard Lohr, Wilhelm Heymer, Wilhelm Peltzer senior, Johann Peter Bresges, den Firma's Gebrüder Goeters, Gebrüder Mühlen und J. P. Junkers Söhne, alle in Rheydt wohnhaft, und dem Kaufmann Franz Wilhelm Koenigs in Cöln unter'm achten laufenden Monats; h. vom Kaufmann Moritz Lohr in Monheim am neunten dieses Monats; i. vom Bankhause Gebrüder Molenar in Crefeld unter'm zehnten laufenden Monats; k. von der Firma J. H. Peltzer Söhne in Rheydt und dem Kaufmann Gerhard Hollender in Crefeld am vierzehnten dieses Monats; l. von Otto Peltzer, Kaufmann in Rheydt, Friedrich von Bernuth, Hauptmann außer Dienst in Hannover, Heinrich Stahl, Kaufmann in Bonn, Friedrich von Marlé, Kaufmann in Wesel, am fünfzehnten dieses Monats; m. von Heinrich August Bastide, Kaufmann in Guben, am sechszehnten dieses Monats; n. von Marianne Boelling, Wittwe Otto von Mülmann, Rentnerin in Düsseldorf, Heinrich Wilhelm Furmans Kaufmann in Viersen, Anton Pferdmenges, Kaufmann in Gladbach, und Johann Heinrich Pferdmenges Kaufmann allda, als Vormund des daselbst wohnenden Minderjährigen Wilhelm Pferdmenges, die drei Letzteren als Erben des zu Gladbach verlebten Kaufmannes Wilhelm Pferdmenges, Justizrath &. in Mülheim an der Ruhr, als gerichtlich ernannter Mandatar der Erben Gottfried Geßlich allda, unter'm achtzehnten laufenden Monats.

Auf den Grund der ihm in der angeführten, schriftlichen Zustimmung ertheilten Vollmacht, erklärte der genannte Actionair Herr Adolph Peltzer, Namens seiner Mandanten, daß diese, gegen Rückempfang der eingezahlten Raten und der bezüglichen Zinsen bis zum ersten Januar achtzehnhundert drei und sechszig, auf alle ihnen aus ihrer Betheiligung bei der neuen Actien-Emission zugestehenden Rechte und Ansprüche hiermit im Voraus verzichteten, sich dagegen auch von den bezüglichen Pflichten entlastet erachteten.

Derselbe ersuchte, die schriftliche Zustimmung respective Vollmacht, sowie die gegenwärtige Erklärung durch den fungirenden Notar beurkunden zu lassen, welchem Wunsche entsprochen wurde.

Der Vorsitzende bemerkte, daß der Antrag eine Statut-Aenderung bedinge, also nach Paragraph sechs und vierzig eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen zu dessen Annahme erforderlich sei; daß die Einzahlungen auf neue Actien nach den Emissionsbedingungen bis zum ersten Januar achtzehnhundert drei und sechszig fünf Procent Zinsen genössen, und daß, ohne Nachtheil und Inconvenienzien für den geregelten Geschäftsbetrieb, die Mittel zur sofortigen Einlösung der Interims-Quittungen flüssig gestellt werden könnten.

Nach eingehender Diskussion, worin sich namentlich der genannte Herr Wilhelm Prinzen betheiligte, wurden von der General-Versammlung durch Accla-

Digitized by Google

mation einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. die Gesellschaft verzichtet auf das ihr durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig gewährte Recht der Capital-Vermehrung, und begrenzt nach landesherrlicher Genehmigung dieses Beschlusses, durch Einlösung der ausgegebenen Interims-Quittungen und Entlastung der Zeichner der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig emittirten Actien ihr Gesellschafts Capital auf die in der Allerhöchsten Bestätigungs Urkunde vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und fünfzig normirte Summe von Zweihundert tausend Thalern;

2. die General-Versammlung ertheilt dem Herrn Commerzienrathe Franz Wilhelm Koenigs in Cöln und Friedrich Busch Fabrik-Inhaber zu München-Gladbach und zwar beiden zusammen, sowie Jeden für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution, Vollmacht und Auftrag, die landesherrliche Genehmigung des vorstehenden Beschlusses zu beantragen, und diejenigen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten Namens der Gesellschaft vorzunehmen, welche die Königliche Staats-Regierung vorschreiben wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich im gegenwärtigen Beschlusse aufgenommen wären;

3. die Generalversammlung ermächtigt den Verwaltungs-Rath, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statut-Aenderung, die Rückzahlung der auf die nach dem Allerhöchsten Privilegium vom sechsten Januar achtzehn hundert zwei und sechszig emittirten fünf hundert Stück neuen Actien erfolgten Einzahlungen, nebst Zinsen à fünf Prozent bis zum ersten Januar achtzehn hundert drei und sechszig, an die Inhaber der betreffenden Interims-Quittungen, gegen Einlösung derselben, baar zurückzuzahlen und alle nähere Modalitäten dieser Zahlung endgültig festzusetzen.

Ueber diese Vorgänge hat der Notar dieses Protokoll aufgenommen und vorgelesen zu Gladbach am Tage und Orte wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart der hierzu berufenen Zeugen Jacob Baues und Johann Baues, beide Schuhmacher, in Gladbach wohnhaft, welche sowie alle hierbei mitwirkenden Personen nach Namen, Stand und Wohnort dem Notar persönlich bekannt sind.

Nach Vorlesung haben der Herr Vorsitzende die beiden Scrutatoren, der Herr Director, der Schriftführer, die Zeugen und Notar hier nachstehend unterschrieben, wobei noch bemerkt wird, daß alle übrigen, im Protokolle als anwesend aufgeführten Herren, sowie sämmtliche Actionaire sich vor der Unterschrift entfernt hatten. Geschlossen um acht Uhr.

Auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden, haben unterzeichnet:

Fr. Wilh. Königs. W. A. Pferdmenges. Th. Croon. Louis Seiffert. Kreitz. Jacob Baus. Joh. Baues. Linxweiler, Notar.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1442. Berlin, den 15. September 1868. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikels 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. Js. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. M. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein. In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburg'schen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Cöln, den 18. September 1868. Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Provinzial-Steuer-Director:

Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1443. Düsseldorf, den 18. September 1868. Bei der diesjährigen Abgangs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Mörs sind mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassen worden: Hermann Butzmühlen, Johann Heinrich Friedrichs, Johann Heinr. Grünewald, Friedrich van Harten, Johann Philipp Halster, Jul. Hufschmidt, Heinrich Hüttemann, Ernst Kölker, Arnold Krüssenberg, Friedrich Limper, Robert Lambeck, Hermann Majert, Alf. Wilh. Müser. Friedr. Nolden, Heinr. Nolden, Carl Nürnberger, Joh. Heinr. Printzen, Phil. Prydill, Jul. Schmitz,

Digitized by Google

Carl Schneider, Carl Tang, Carl Töllner, Herm. Weus, Friedr. Wiegand

1444. Düsseldorf, den 22. September 1868. Nachdem das Kreis-Physikat des Kreises Essen durch den Tod des Kreis-Physikus Dr Soer zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Aerzte, welche die Physikat-Prüfung bestanden und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbationen, des Zeugnisses über bestandene Physikat-Prüfung, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreislandrathes über ihre Führung einzureichen.

1445. Düsseldorf, den 25. September 1868. Bei den nachstehenden Gewerbegerichten des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind in dem Justizjahre 186⅚

Laufende Nro.	Namen des Gewerbegerichts.	Civilsachen anhängig gewesen	Davon sind erledigt durch:				Es blieben schweben resp. gingen in das Jahr 186⅞ über.
		Anzahl	außergerichtl. Vergleich	gerichtlichen Vergleich	Erkenntniß	Summa	
1	Solingen . . .	422	55	219	140	414	8
2	Lennep . . .	76	10	27	38	75	1
3	Barmen . . .	532	61	296	175	532	—
4	Elberfeld . . .	513	129	274	110	513	—
5	Bourscheid . .	45	13	12	20	45	—
6	Gladbach . . .	624	117	360	145	622	2
7	Remscheid . . .	134	36	35	63	134	—
8	Düsseldorf . .	215	100	64	51	215	—
9	Crefeld . . .	550	155	250	142	547	3
	Summa .	3111	676	1537	884	3097	14
	Sa. des Justizjahres 186⅝ .	3475	802	1641	1027	3470	5
	Demnach gegen das Justizjahr 186⅝ mehr .	—	—	—	—	—	9
	Demnach gegen das Justizjahr 186⅝ weniger	364	126	104	143	373	—

1446. Berlin, den 12. September 1868. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereit seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen: 1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheinen — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846; 2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856; 3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856; 4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Düsseldorf, den 26. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Nölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1447. Bonn, den 22. September 1868. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, und sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche bei Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

1448. Bonn, den 22. Sept 1868. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oct. an bis zum 22. Oct. c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Stu-

Digitized by Google

direnden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Die Immatriculations-Commission.

1449. Berlin, den 22. September 1868. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. October d. J. ab in Ausführung kommt. Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.: für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr., für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Groschen resp. 3 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten. Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen. General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1450. Düsseldorf, den 25. September 1868. Vom 1. October c. ab wird die Personenpost zwischen Hilden und Ohligs einen täglich 4maligen Gang erhalten und in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Hilden 7.50 fr., 11.50 Vm., 4 Nm. 6.50 Ab. aus Ohligs: 8.45 fr., 1.30 Nm., 5.45 Ab., 10.25 Ab.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1451. Düsseldorf, den 28. September 1868. Die Lieferung des nächsten Bedarfs an Schreib- und an Pack-Materialien für die hiesige Ober-Post-Direktion und die bedeutendern Post-Anstalten des diesseitigen Bezirks, bestehend in circa 130 Ries Mundir-Papier, 220 Ries Concept-Papier, 500 Ries Pack-Papier, 3600 Pfund Bindfaden, 150 Pfund feinen Siegellack, 3000 Pfund braunen Packlack in Stangen, 12000 Pfund braunen Packlack in Kuchen, soll im Wege der Submission vergeben werden. Lieferungslustige wollen ihre Offerten in frankirten, versiegelten Briefen mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Schreib- und Pack-Materialien", unter Beifügung von Proben und unter Angabe der Preise bis zum 10. October c. an die Ober-Post-Direction einsenden. Die Lieferungs-Bedingungen können bei der Ober-Post-Direction und jeder größeren Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks eingesehen werden.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Schmidt.

1452. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich um baldige Erledigung meiner Verfügung vom 26. März 1856 vide Amtsblatt de 1850 (S. 223,) die Berichterstattung über die bei ihnen beschäftigten Notariats-Candidaten betreffend.

Düsseldorf, den 29. September 1868.

Der Ober-Prokurator.
In Vertretung: Feldmann.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

1453. Duisburg, den 21. September 1868. Dem Kohlenhändler Johann Hilger ist aus seiner an dem Bergisch-Märkischen Bahnhofe zu Saar stehenden Bude am 30. Juli c. eine sogenannte englische Kapseluhr mit silbernem Gehäuse und kupferner Kapsel mit schwarzem Futter, gestohlen. Vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr wird gewarnt und ersuche über den Verbleib derselben mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungsrichter: Koschella.

1454. Elberfeld, den 22. September 1868. Am 7. d. Mts. ist zu Barmen eine goldene Cylinderuhr mit einer daran befindlichen goldenen Panzerkette mit Medaillon und zwei goldenen Uhrschlüsseln gestohlen worden. Der das Glas einfassende Goldrand der Uhr klafft in der Gegend des Ringes ein wenig auf; im oberen Goldrand ist in ganz kleinen kaum sichtbaren Zahlen die Nro. 3181 eingravirt; das Medaillon ist schwarz emaillirt und kreisförmig. Einer der beiden Uhrschlüssel hatte die Gestalt eines Pferdes mit Löwenkopf. Jeden, der über den Verbleib der Uhr ꝛc. ꝛc. oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lützeler.

1455. Elberfeld, den 22. September 1868. Am 11. d. Mts. ist zu Schellberg Gemeinde Dorp eine silberne Cylinderuhr gestohlen worden. Der äußere Kasten derselben war von Neusilber, worin sich ein rothes rundes Läppchen befand, das den in den Kasten selbst mit einem spitzen Instrumente eingekratzten Namen „Daniel Spitzer" bedeckte. An dem zweiten Kasten der Uhr war in der Nähe des Verschlusses ein Schaden sichtbar, welcher, da dieser Kasten sich schwer öffnen ließ, vermittelst Ansetzens eines Messers hervorgerufen worden war. Die fragliche Uhr trug römische Ziffern und war mit feinen stählernen Zeigern versehen. Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lützeler.

1456. Essen, den 23. September 1868. In der Nacht vom 19. zum 20. September d. J. sind dem Justiz-Rath Kehl hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Rock mit kaum sichtbarer weißer Wollmischung, ein blauer Rock, ein brauner Rock, ein schwarzer Rock mit gelben Pünktchen, zwei schwarze Tuchhosen, eine blaue Tuchhose, eine blau und roth carrirte Hose, eine hellfarbige Sommerhose, ein röthlich blauer Ueberzieher, ein schwarz und weiß carrirtes Shwaltuch, eine nach vorne gebogene Cigarrenspitze, von welcher der vordere Theil aus Meerschaum, der mittlere Theil aus Weichselholz und deren Spitze aus Bernstein besteht, eine gerade Cigarrenspitze aus Meerschaum und Weichselrohr, eine Cigarrenspitze mit Kopf aus Meerschaum, an welchem eine Figur, einen sitzend rauchenden Gemsjäger darstellend, ausgeschnitzt war, ein Cigarren-Etui aus rothem Juchtenleder, gelb ledernem Futter mit gelbem Bügel, in dessen Innern zwei in Oel gemalte Pferdeköpfe (Schimmel und Brauner), sich befinden, eine kurze Meerschaumpfeife, 20 Stück Cigarren, eine lange Pistole mit dunkelbraun verziertem Schafte, eine goldene Damenbrille in rothem Futteral, worauf in goldenen Buchstaben stand: Schrödter, Düsseldorf, ein grau wollenes Umschlagtuch mit braunem Rand, ein Paar neue weiße Strümpfe, ein Hut Zucker, ein Stück Schinken, eine Quantität Kaffebohnen, eine Quantität Rindfleisch, zwei graue Küchentücher, ein blaues Küchentuch und vier seidene Taschentücher in den entwendeten Röcken steckend. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäter ist eine Belohnung von 25 Thlrn. gesetzt. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1457. In der Nacht vom 18. auf den 19. September c. sind aus einem Hause zu Immigrath mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 20—23 Stück blau melirt wollene Jacken; 2) 1½ Dutzend blauwollene Frauen- und Kinderstrümpfe; 3) 11 Stück Mouselin-Halstücher; 4) ½ Dutzend braune Halstücher von Thibeth; 5) 4 baumwollene durchstochene Kinderjäckchen; und verschiedene andere baumwollene Waaren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib resp. Dieb der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

1458. Düsseldorf, den 27. September 1868. Am 21. August a. c. sind aus einem Hause zu Küppersteeg, außer baarem Gelde, ein an einer Gummikordel befestigtes goldenes Kreuzchen nebst goldenem Schlößchen, ein goldener Uhrschlüssel und ein schwerer goldener Ring, welcher oben platt und mit den Buchstaben C. C. versehen ist, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Mittheilung zu machen. Der Staats-Procurator: Feldmann.

1459. Essen, den 23. September 1868. In der Nacht vom 25. zum 26. September d. J. sind der Wirthin Dieckmann zu Buchholt aus deren Wohnung mittelst Einsteigens eine Blechschachtel mit Briefen, ein Korb mit etwa 5 Pfund Butter, circa 5 Pfund frisches Rindfleisch und ein Kästchen mit Perlen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Samstag den 10. Oktober **1868.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1460. Uebersicht der Resultate pro 1867 der im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen gewerblichen Unterstützungskassen.

Die Abkürzung A bezeichnet die gewerblichen Unterstützungskassen für Handwerker, Fabrikarbeiter ꝛc.; B diejenigen Kassen, welche, wie die Kassen A, denselben Zweck verfolgen, sich aber auf die genannten Gewerbsklassen nicht beschränken, sondern nach ihren Statuten auch für andere Bevölkerungs-Kategorien bestimmt sind. — Die Abkürzung S bezeichnet die Summe der in den Kreisen resp. Oberbürgermeistereien vorhandenen Kassen und deren Resultate.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise resp. Oberbürgermeistereien.		Anzahl der Kassen.	Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder.	Total-Einnahme.	Durchschnittliche Anzahl der aus den Kassen Verstorbenen und Unterstützten.	Total-Ausgabe.	Demnach Mehr-Einnahme.	Demnach Mehr-Ausgabe.	Betrag des vorhandenen Kassenvermögens am Schlusse des Jahres unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen resp. Mehrausgaben.
1	Barmen . .	A	35	12531	13440 4 2	2556	13363 26 1	1221 26 7	1145 18 6	13017 15 10
		B	79	16167	23698 12 6	4 147	35507 1 8	1132 20 1	11041 9 3	46598 6 6
		S	114	28698	37038 16 8	6703	46870 27 9	2354 16 6	12186 27 9	59615 22 4
2	Cleve . . .	A	5	1156	3255 24 6	250	2149 20 9	1173 27 5	67 23 8	2995 5 11
		B	3	317	593 14 2	53	385 16 8	207 27 6	— — —	2995 5 11
		S	8	1473	3849 8 8	303	2535 7 5	1381 24 11	67 23 8	4571 18 9
3	Crefeld, Oberbürgermeisterei	A	10	4868	14929 2 9	1238	14489 29 10	1449 12 10	1010 9 11	43698 16 4
		B	18	10720	10454 12 4	349	8988 17 —	1815 10 3	349 14 11	63322 1 1
		S	28	15588	25383 15 1	1587	23478 16 10	3264 23 1	1359 24 10	107020 17 5
4	Crefeld, Landkreis.	A	1	34	86 10 6	15	108 7 11	— — —	21 27 5	218 14 6
		B	18	6702	5414 10 2	273	4917 1 7	779 17 8	282 9 1	21904 5 6
		S	19	6736	5500 20 8	288	5025 9 6	779 17 8	304 6 6	22122 20 —
5	Duisburg .	A	34	17715	69334 21 10	6840	52185 4 5	17773 16 10	623 29 5	97154 5 4
		B	86	9613	21270 9 5	2167	17463 29 11	4663 20 2	857 10 8	64271 9 —
		S	120	27328	90605 1 3	9007	69649 4 4	22437 7 —	1481 10 1	161425 14 4
6	Düsseldorf, Oberbürgermeisterei.	A	22	4119	15667 5 8	1636	12997 6 2	2746 26 2	76 26 8	10148 13 9
		B	17	4201	11925 29 4	643	12062 24 10	764 13 5	901 8 11	8684 10 —
		S	39	8320	2 93 5 —	2279	25060 1 —	3511 9 7	978 5 7	18332 23 9
7	Düsseldorf, Landkreis.	A	10	2215	6459 — —	770	5758 14 7	908 7 —	237 21 7	2038 20 10
		B	13	2607	6338 16 11	455	5356 2 9	1048 28 —	66 13 10	15211 18 3
		S	23	4822	12827 26 11	1225	11114 17 4	2017 5 —	304 5 5	17250 9 6
8	Elberfeld . .	A	28	6667	26964 24 1	2699	27662 7 —	1013 27 10	4711 10 9	18861 18 10
		B	50	13679	22503 23 11	2428	24846 6 2	1005 10 —	3347 22 3	28261 27 11
		S	78	20346	49468 18 —	5127	52508 13 2	2019 7 10	5059 3 —	47123 16 9
9	Essen . . .	A	14	10605	78056 10 1	17760	65268 20 3	12819 3 8	31 13 10	84543 15 8
		B	7	1078	1772 5 8	313	1793 28 7	66 4 3	87 27 2	5115 19 7
		S	21	11683	79828 15 9	18073	67062 18 10	12885 7 11	119 11 —	89659 15 3
10	Geldern . .	A	—	—	— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —
		B	13	1409	2067 8 1	292	1809 — 1	379 16 7	121 8 7	5489 25 3
		S	13	1409	2067 8 1	292	1809 — 1	379 16 7	121 8 7	5489 25 3

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Kreise resp. Ober-bürgermeistereien.		Anzahl der Kassen.	Durchschnittliche Anzahl der Mitglieder.	Total-Einnahme.	Durchschnittliche Anzahl der an den Kassen Beamteten und Unterstützten.	Total-Ausgabe.	Demnach Mehr-Einnahme.	Demnach Mehr-Ausgabe.	Betrag des vorhandenen Kassenvermögens am Schlusse des Jahres unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen resp Mehrausgaben.
11	Gladbach.	A	59	8616	31786 10 7	3968	26002 29 11	6431 19 4	648 8 8	24804 2 6
		B	28	5894	9673 25 —	628	8465 23 2	1857 22 7	649 20 9	38504 17 10
		S	87	14510	41460 5 7	4596	34468 23 1	8289 11 11	1297 29 5	63308 20 4
12	Grevenbroich.	A	5	771	2307 21 6	395	1533 14 1	774 7 5	— — —	2277 27 11
		B	6	829	1735 16 11	165	1639 29 10	157 24 9	62 7 8	4458 20 4
		S	11	1600	4043 8 5	560	3173 13 11	932 2 2	62 7 8	6736 18 3
13	Kempen .	A	3	743	2619 29 11	478	1670 5 8	962 1 10	12 7 7	5767 6 2
		B	30	6501	8305 11 10	624	6929 29 8	1764 24 3	389 12 1	33940 18 6
		S	33	7244	10925 11 9	1102	8600 5 4	2726 26 1	401 19 8	39707 24 8
14	Lennep . .	A	14	5320	14943 1 10	2428	14491 8 10	973 1 7	523 8 7	16509 27 10
		B	65	16983	17453 25 8	867	16540 18 3	2813 17 —	1900 9 7	71763 21 6
		S	79	22303	32396 27 6	3295	31033 27 1	3786 18 7	2423 18 2	88273 19 4
15	Mettmann .	A	10	1768	4454 9 8	492	4199 18 11	481 22 2	227 1 5	4234 6 11
		B	37	10195	21579 23 2	2469	22124 14 2	1824 21 5	2369 12 5	58798 8 5
		S	47	11963	26034 2 10	2961	26324 3 1	2306 13 7	2596 13 10	63032 15 4
16	Moers . .	A	2	38	28 8 —	12	32 27 —	14 1 —	18 20 —	137 21 8
		B	15	4393	4421 27 4	201	3633 6 3	1352 1 11	63 10 10	20284 23 5
		S	17	4431	4950 5 4	213	3666 3 3	1366 2 11	82 — 10	20422 15 1
17	Neuß . . .	A	5	703	2209 16 7	255	1853 14 2	356 2 5	— — —	1695 25 9
		B	8	1653	962 10 9	204	823 24 8	189 19 9	51 3 8	2170 4 1
		S	13	2356	3171 27 4	459	2677 8 10	545 22 2	51 3 8	3865 29 10
18	Rees . . .	A	9	1751	5355 4 5	428	5041 11 10	696 14 —	382 21 5	2619 1 3
		B	9	1024	3032 1 5	351	2398 25 6	640 5 11	7 — —	5205 24 10
		S	18	2775	8387 5 10	779	7440 7 4	1336 19 11	389 21 5	7824 26 1
19	Solingen . .	A	14	2938	6128 9 11	500	5061 21 3	1228 20 6	162 1 10	6589 13 7
		B	19	5590	17461 24 11	843	14681 2 9	3236 14 11	455 22 9	82218 27 9
		S	33	8528	23590 4 10	1343	19742 24 —	4465 5 5	617 24 7	88808 11 4
	Summa	A	280	82558	298056 6 —	42720	253872 18 8	51084 28 7	6901 11 3	337311 20 7
	do.	B	521	119555	191065 9 6	17472	188368 3 6	25700 20 5	23003 14 5	577781 12 7
	Summa totalis		801	202113	489121 15 6	60192	442240 22 2	76785 19 —	29904 25 8	915093 3 2
	Totalsumme der vorigjährigen Uebersicht		774	181779	485046 27 10	60052	419732 12 3	61425 27 4	23111 11 9	848346 — 2
	Demnach mehr		27	20334	31074 17 8	140	22508 9 11	15359 21 8	6793 13 11	66747 3 —

Bemerkung: Unter den Einnahmen der Kassen A sind enthalten:

1. An Beiträgen der Mitglieder . . . . . 194,505 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.
2. „ „ „ Arbeitgeber . . . . . 74,931 „ 16 „ 2 „
3. „ Eintrittsgeldern, Einschreibegebühren, Zinsen und sonstigen Einnahmen 28,619 „ 3 „ 11 „

Summa = 298,054 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Die Ausgaben betragen:

1. An Kosten für Arzt und Apotheker 71,424 Thlr. 29 Sgr. — Pf.
2. „ Verpflegungskosten . . . . 33,952 „ 3 „ 5 „
3. „ Krankengeld . . . . . 109,988 „ 20 „ 4 „
4. „ Sterbegeld . . . . . 14,790 „ 3 „ 8 „
5. „ Invalidenpensionen . . . . 10,172 „ 5 „ 10 „
6. „ Verwaltungskosten u. sonstigen Ausgaben . . . . . 13,544 „ 16 „ 5 „

Summa = 253,872 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

Mithin Mehreinnahme . . 44,183 „ 17 „ 4 „

Düsseldorf, den 19. Sept. 1868

Digitized by Google

1461. Düsseldorf, den 5. October 1868. Verzeichniß der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 3. Quartal 1868.

Nro.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
1	Düsseldorf	der zu Viersen verstorbenen Wittwe Kantzeler	die Anstalten zu Düsselthal	200	—	—
2	"	des Gutsbesitzers Adolph Schulten zu Mintard	das Beneficium St. crucis bei der kath. Pfarrkirche zu Mintard	1200	—	—
3	"	des Gutsbesitzers Heinrich Roßkothen resp. dessen Vaters Joh. Georg Roßkothen zu Mündelheim.	die kath. kirchliche Armen-Verwaltung zu Mündelheim	600	—	—
4	"	desgleichen	die kath. Pfarrkirche zu Mündelheim	140	—	—
5	"	desgleichen	die kath. kirchliche Armen-Verwaltung zu Huckingen	400	—	—
6	"	der zu Serm verstorbenen Wittwe Heinrich Schmitz, Maria Elise Blumenkamp	die kath. Pfarrkirche zu Mündelheim	70	—	—
7	"	der zu Hössel wohnenden Wittwe Johann Schürberg geb. Löckenhoff	die evang. Gemeinde zu Lennep silberne Abendmahls-Gefäße und Taufbecken			
8	Elberfeld	der zu Viersen verstorbenen Wittwe Kantzeler	die bergische Bibel-Gesellschaft	800	—	—
9	Lennep	der zu Lennep verstorbenen Wittwe Engelbert Hardt	die evang. Gemeinde zu Lennep und	1000 500	—	—
10	Duisburg	des zu Ruhrort verstorbenen Kaufmannes Joh. Isaac	das Krankenhaus zu Ruhrort	500	—	—
11	Rees	des zu Gecum bei Borken verstorbenen Apotheker-Provisors Joh. Jac. Cuny	den Diaconiefonds der evang. Gemeinde zu Emmerich	1000	—	—
12	"	der verstorbenen Rentnerin Therese van Hasselt	die kath. Pfarrkirche zu Nieder-Elten ein Garten und	2275	—	—
13	Cleve	der zu Azewin (Niederlande) wohnenden Rentnerin Berendina Hoogen	die kath. Pfarrkirche zu Warbeyen eine Weide.			
14	Moers	der Eheleute F. C. G. Haecke zu Moers	die evang. Gemeinde zu Moers	2000	—	—
15	Kempen	der zu Süchteln verstorbenen Schenkwirthin Wittwe Herm. Hoeges, Sibilla Cath. geb. Huthmachers	die kath. Pfarrkirche zu Süchteln Haus und Garten.			
16	Gladbach	der inzwischen verstorbenen Cath. Hansen, Ackerin zu Venn	die kath. Pfarrkirche zu Gladbach ein Stück Ackerland.			

1462. Berlin, den 3. Juli 1868. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nach dem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kourstrenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers
gez. Guenther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Herzog.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. S. M. I B. 13527. M. f. H. IV. 9651.

Düsseldorf, den 15. August 1868. Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1463. Berlin, den 23. September 1868. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg

Digitized by Google

und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königl. Verwaltung der Dominen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf IIb. 15021.

Düsseldorf, den 30. September 1868. Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1464. Düsseldorf, den 1. October 1868. Nachdem des Königl.. Oberpräsidenten Exc die Errichtung einer 3 Apotheke in Gladbach im Stadttheile Eicken beschlossen hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns binnen 2 Monaten ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, eines Führungs-Zeugnisses, insbesondere auch über Verwaltung von Apotheken und eines Vermögens-Nachweises so wie eines Lebenslaufes einzureichen.

1465. Düsseldorf, den 29. September 1868. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. bis 31. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

1466. Düsseldorf, den 1. October 1868. Nach dem Ergebnisse der am 2., 3. und 4. d. M beim Seminar in Mörs abgehaltenen Lehrerprüfung haben die 5 Schulamtsbewerber Friedrich Debes in Heiligenhaus, Wilhelm van Gecssom und Wilhelm Wielpütz in Färberg. Wilhelm Kalthoff in Oberhausen, Rudolph Ringsdorff in Barmen, das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte erhalten.

1467. Düsseldorf, den 2. Oktober 1868. Die Wiederholungs-Prüfung für die kathl. Lehrerinnen findet am 3. d. Mts statt. Diejenigen Lehrerinnen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben ihr Prüfungs-Zeugniß unter Beifügung ihres Zeugnisses über ihre bisherige Wirksamkeit uns durch Vermittelung des kathl. Schulpflegers spätestens bis zum 24. d. Mts. einzureichen.

1468. Düsseldorf, den 4. Oktober 1868. Dem August Möller, gt. Boße zu Barmen ist gestattet worden den Familiennamen „Boße" zu führen.

1469. Nachweisung der Kohlenbewegung. I. in dem Ruhrorter Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im August 1868	1754700	574500	6064	2335264
im August 1867	1811875	368850	423186	2603911
in 1868 mehr	—	205650	—	—
in 1868 weniger	57175	—	417122	268647
vom 1. Januar 1868	12014900	3351110	2479328	17845338
incl August 1867	12138231	2326225	4052918	18517437
in 1868 mehr	—	1024885	—	—
in 1868 weniger	123331	—	1573653	672099

B. Kohlen-Abfuhr nach

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
im August 1868	814165	114795	—	120230	42950	1457640	50990	2600770
im August 1867	938900	126405	7865	176575	62765	1261685	145085	2719280
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	195955	—	—
in 1868 weniger	124735	11610	7865	56345	19815	—	94095	118510
vom 1. Januar 1868	5263085	583035	42570	823780	364385	8370900	468220	15915975
incl August 1867	4986005	589115	32710	906155	395380	8172695	904835	15986895
in 1868 mehr	277080		9860	—	—	198205	—	—
in 1868 weniger	—	6080	—	82375	30995	—	436615	70920

Digitized by Google

II. in dem Duisburger Hafen. A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im August 1868	429450	863000	18293	1310743
im August 1867	461050	825700	467028	1753778
in 1868 mehr	—	37300	—	—
in 1868 weniger	31600	—	448735	443035
Vom 1. Januar bis incl. August 1868	2741650	4911750	2347307	10000707
„ 1867	2659750	4734150	3550816	10944716
in 1868 mehr	81900	177600	—	—
in 1868 weniger	—	—	1203509	944009

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im August 1868	549436	190592	12407	62552	34699	329289	38543	1217518
im August 1867	—	—	—	—	—	—	—	1551130
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	333612
vom 1. Januar 1868	3228332	1305637	254513	721154	424303	2027853	209718	8171510
incl. August 1867	—	—	—	—	—	—	—	9289447
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	1117937

Düsseldorf, den 13. September 1868.

1470. Düsseldorf, den 6. Oktober 1868. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Beschaffung eines evangl. Pfarrhauses zu Oberwinter, Kreises Rheinweiler die Abhaltung einer Hauscollecte bei den evangl. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Kirchspiels Oberwinter bis zum 1. Januar 1869 genehmigt. Mit der Abhaltung sind beauftragt: 1. der Winzer und zeitige Presbyter Friedr. Pertz, 2. der Winzer, Handelsmann und zeitige Presbyter Heinrich Gütgemann, 3. der Pfarrer Weber, alle drei in Oberwinter, 4. der Schneidermeister Johann Wilhelm Pertz in Bornheim bei Bonn, 5. der Bediente Sr. Excellenz des Herrn Grafen zu Metternich auf Schloß Grach Ciblar Friedr. Pertz, Sohn des unter Nr. 1 genannten Friedr. Pertz. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1471. Berlin, den 1. October 1868. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Stünzner.

1472. Berlin, den 23. September 1868. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt. Der Abgang der Schiffe erfolgt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 45 Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges, aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag. Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe. Während der

Digitized by Google

Winterperiode vom 1. November, bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden. Abgang aus Kiel täglich 12 ^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg, Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10 ^{35} Vormittags. Abgang aus Korsoer 10 ^{0} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 ^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8 ^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1 ^{50} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends, Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3 $^{3}/_{4}$ Thlr., Deckplatz 1 $^{1}/_{2}$ Thlr. 2. Linie Lübeck-Kopenhagen. Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt. Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 $^{1}/_{2}$ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges. Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II Salon 3 Thaler 22 $^{1}/_{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt. Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12 $^{1}/_{2}$ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg. Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg. Personengeld zwischen Kiel und Christiania. Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler. Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hollandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

1473 Berlin, den 28. September 1868. Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung: für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Sgr. oder 7 Xr., für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Sgr. oder 14 Xr. pro Loth incl. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieses Satzes ermäßigt. Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche $^{1}/_{2}$ Sgr. für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Sgr. oder 7 Xr. beträgt. Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto $^{3}/_{4}$ Sgr. resp. 3 Xr. für je 2 $^{1}/_{2}$ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr. Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. erhoben: begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, so wie bei Briefen mit declarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

1474. Düsseldorf den 23. September 1868. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und vom 1. October c. ab auch nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirkes vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatz der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorrathes eine weitere Anfertigung von Couverts à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

1475. Düsseldorf, den 3. October 1868. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 3. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Mülheim a. d. Ruhr vom 3. Juni an Oberhoff in Elberfeld mit 2 Thlrn., ein Brief aus Düsseldorf vom 8. April an Vahl in Cöln mit 1 Thlr., ein Brief aus Düsseldorf vom 28. April an Otten und Butzheim mit 1 Thlr., ein Brief aus Reydt vom 18. Juni an Drappen in Crefeld mit 3 Thlr., ein Brief aus Mülheim a. d. Ruhr vom 18. August an Engelbrecht in Hörde mit 5 Thlr., ein Brief aus Cleve vom 30. Juli an Stenard in Ruhrort mit einem Ringe, eine Postanweisung aus Elberfeld vom 5. Juni an das Kreis-Gericht in Hagen über 1 Thlr. 7 Sgr., ein Packet aus Düsseldorf, ohne Signatur, mit 1 Hemde und 1 Jacke, eine Kiste aus Düsseldorf, vom 28. December an Kels in Bochum 8 $^{1}/_{2}$ Pfund schwer, eine Schachtel aus Kevelaer vom 8. Februar an Wolf in Emmerich, sign.

Digitized by Google

A. 40, schwer 5 Pfund, ein Packet aus Gladbach vom 3. März an Boß in Wesel H. V., 10 Loth schwer, ein Packet aus Düsseldorf vom 24. Februar an Burmeister in Barmen W. D., 1 Pfund 27 Loth schwer, ein Packet aus Elberfeld vom 12. Mai 1 Pfund schwer, A. R. 100. Bonn. 2. Reise-Effecten, welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden sind: 1 goldener Uhrschlüssel, 1 Packet Haken und Oesen, 1 Tuch, 1 Ring, 1 Filzhut, ein Packet Drahtstifte, ein Paar Pantoffeln, 2 Portemonaies, 1 Cigarrentasche, 2 Cigarrenspitzen, 8 Stöcke, 3 Regenschirme und 3 Sonnenschirme. Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht, so werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös sowie die aus den Geldbriefen und den Post-Anweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1476. Cöln, den 2. Oktober 1868. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve, für das IV. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 30. November d. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair: Wallraff.

1477. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, vom 10. August 1868 wurde Daniel Mones, 60 Jahre alt, Scheerenarbeiter, geboren in Merscheid, wohnend zu Dahlerfeld bei Ohligs (Merscheid) überführt erklärt: in den Jahren 1867 und 1868 mehrere seiner Arbeiter mit Wechseln statt mit baarem Gelde befriedigt zu haben; und deswegen auf Grund der §§. 50 und 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Art. 194 der Straf-Prozeß-Ordnung in eine Geldbuße von zehn Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von 4 Tagen sowie in die Kosten verurtheilt.

Elberfeld, den 3. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator. J. V.: Lützeler.

1478. Dortmund, den 5. Oktober 1868. Die zeither durch den Kreisrichter Asbeck commissarisch verwaltete Stelle eines Berghypotheken-Commissars bei der hiesigen Berghypotheken-Commission ist vom 1. Oktober c. ab dem Bergrath Schnackenberg übertragen worden.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

1479. Wesel, den 28. September 1868. In der Nacht vom 14. zum 15. September cr. sind dem Fabrikarbeiter Bernhard Schult zu Bysang folgende Gegenstände: 1) 2 Betttücher, von denen das eine K M H und das andere ungezeichnet war, 2) 4 Hemden und zwar 2 Mannshemden gez. B S und 2 Frauenhemden gez. K M H, 3) 2 kleine Kinderhemden ohne Zeichen, gestohlen worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

1480. Essen, den 30 September 1868. In der Nacht vom 21. zum 22. September d. J. sind dem Bergmann Johann Heinrich Schäfer zu Schönebeck aus dessen Hause zwei leinene Hemden gez J. H. S. zwei leinene Frauenhemden gez. H. S. ein leinenes Frauenhemde gez. L. S. ein Mannshemd gez. H. D. ein leinenes Betttuch gez. H S. drei leinene Handtücher gez. H. S. ein leinenes Handtuch ohne Zeichen ein leinenes Tischtuch ohne Zeichen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1481. Düsseldorf, den 1. October 1868. Am 9. 10. und 11. September d. J. wurden zu Erkelenz, Jüchen und Grevenbroich verschiedene Goldsachen: 1. ein schwarzes Kreuzchen mit goldenem Büchschen und in der Mitte mit goldenen gelbfarbigen Blättchen versehen; 2. eine geprägte goldene Broche; 3. ein silberner Haarpfeil; 4 eine goldene Vorsteckнadel, die die Form eines Ringes hat und mit drei Steinchen und zwei Quästchen besetzt ist; 5. eine goldene Stiftenkette mit Wolfskopf, an deren Endbüchschen ein kupferner Ring befestigt ist, jedoch ohne Springring, gestohlen. Nach der Beschreibung der Persönlichkeit des Diebes durch die Bestohlenen, liegt die Vermuthung nahe, daß die Diebstähle von ein und derselben Person ausgeführt sind. Derselbe war mit schwarzem Tuchrocke, brauner Weste, brauner Hose, schwarzer Mütze und dunkelrothem Shlips bekleidet, und trug eine schwere breite Talmi-Uhrkette und einen spanischen Rohrstock mit weißer Krücke; von Statur war sie schlank und ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hatte schwarze Haare, einen kurzen schwarzen Schnurrbart und gelbliche Gesichtsfarbe. Besonderes Kennzeichen; Die Knöchel der rechten Hand waren stark mit Schwielen bedeckt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige hiervon zu machen.

Der Staats-Procurator: Feldmann.

1482. Wesel, den 1. October 1868. Am Abende des 17. September cr. ist dem Anstreichermeister Jacob Jansen zu Wesel eine silberne Spindeluhr mit weißem Zifferblatt, worauf der Name Pfaffus steht und woran

Digitized by Google

eine goldene 4strängige Drahtkette mit Hacken befestigt war, gestohlen worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Uhr nebst Kette sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Hellweg.

1483. Essen, den 3. October 1868. In der Nacht vom 21. zum 22. September d. J. ist dem Bäcker Wilhelm Schleupen zu Altendorf aus dessen Stalle ein schwarz und weiß buntes Schwein abhanden gekommen. Jeder, welcher über den Verbleib dieses Schweines oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei Behörde Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1484. Hamm, den 1. October 1868. Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Keller zu Hagen zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen, 2) der Büreau-Assistent Pieper zu Lüdenscheid zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, 3) Der Büreau-Diätar Unger zu Witten zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Essen, 4) Der Büreau-Diätar Nessing zu Lüdenscheid zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst, 5) der Büreau-Diätar Hollmann zu Unna zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm, 6) der Hülfsbote, invalide Sergeant Dempf zu Wesel zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Der Kreisgerichtsbote und Executor Asmalsky und der bisherige Hülfsbote Bannenberg sind als Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Essen definitiv angestellt. Versetzt sind: 1) der Kreisgerichts-Director Simons zu Wesel an das Kreisgericht zu Duisburg, 2) der Kreisgerichts-Director Meiling zu Bochum an das Kreisgericht zu Wesel, 3) die Referendarien Denhard und Weyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in den hiesigen Bezirk, 4) der Referendar von Hülst und der Auskultator Tophoff aus dem hiesigen Bezirk, ersterer in das Departement des Kammergerichts, letzterer in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, 5) die Bureau Assistenten Hirsch zu Unna und Romberg zu Essen an das Kreisgericht zu Hamm, letzterer mit der Funktion an der Deputation zu Unna. Der Kreisgerichts-Sekretair Hahn zu Lüdenscheid ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

1485. Die commissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle von Kervenheim ist dem seitherigen Communal Empfänger Albert Backer zu Calcar übertragen worden.

1486. Der bisherige Landgerichts-Referendar Joseph Delhees aus Kaldenkirchen ist als Bürgermeister der Stadt Kaldenkirchen auf eine zwölfjährige Amtsdauer von uns bestätigt worden.

1487. Der Lehrer Carl Pohl zu Hamm ist definitiv zum 2. Lehrer an einer stätischen evangelischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1488. Der Lehrer Franz Engels ist definitiv zum Lehrer an der 1. Klasse der kathl. Elementarschule zu Elsen ernannt worden.

1489. Der Lehrer Heinrich Diehl ist provisorisch zum 3. Lehrer an der evang. Elementarschule zu Kettwig ernannt worden.

1490. Der Lehrer August Benedick ist definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Millingen ernannt worden.

1491. Der Lehrer Christian Schmidt in Urbach ist zum Lehrer an der 3. Klasse der 4. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

1492. Der seitherige Lehrer zu Vorst Theodor Beurschgens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathl. Elementarschule zu Wetten ernannt worden.

1493. Der Schulamts-Candidat Johann Schiffers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathl. Elementarschule zu Hitdorf ernannt worden.

1494. Der Schulamts-Candidat Michael Krabe ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der kathl. Elementarschule zu Elsgen ernannt worden.

1495. Die Lehrerin Antoinette Eisenbarth ist definitiv zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Niederkassel ernannt worden.

1496. Die Lehrerin Elise Thonett ist provisorisch zur Lehrerin an der kathl. Elementarschule zu Buchholz ernannt worden.

Patente.

1497. Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O. S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fang-Vorrichtung an Förderungsmaschinen ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1498. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen für Fabrikation von Nägeln, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1199. Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Quen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Samstag den 17. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1500. Das zu Berlin am 25. September 1868 ausgegebene 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7198. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20. und 24. des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1501. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der obengenannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem ersten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 27. Juli 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

502. Der außergerichtliche Auctionator Franz Gerbeuer zu Mülheim a. d. Ruhr ist am 9. August c. verstorben und soll die von demselben in seiner Eigenschaft gestellte Caution den betreffenden Erben zurückgegeben worden.

Alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Franz Gerbeuer als außergerichtlicher Auctionator Forderungen herzuleiten vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen von heute an gerechnet bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Duisburg anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die qu. Caution an die sich legitimirenden Erben des Franz Gerbeuer zurückgegeben werden.

Düsseldorf, den 30. September 1868.

1503. In der diesjährigen Abgangs-Prüfung in dem Seminar zu Langenhorst sind mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit die nachfolgenden, unserem Bezirke angehörigen Schulamts-Candidaten entlassen worden:

1. Buschmann, Johann, aus Hamborn.
2. Dreckmann, Wilhelm, „ Sterkrade.
3. Holthausen, Gustav, „ Düllen.
4. Kerkhoff, Johann, „ Essen.
5. Koerholz, Franz, „ Haffen.
6. Koogelboom, Franz, „ Calcar.
7. Lampferhoff, Carl, „ Essen.
8. Schmitz, Joseph, „ Nieukerk.
9. Vennemann, Friedrich, „ Bienen.

Düsseldorf, den 3. October 1868.

1504. Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre im October wiederum eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Für die Kirchen-Collecte ist der 19. Sonntag nach Trinitatis (18. October) bestimmt. Die Haus-Collecte findet in den nachfolgenden Wochen durch kirchliche Organe statt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, dem Zwecke in geeigneter Weise, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein, insbesondere der durch kirchliche Organe zu bewirkende Haus-Collecte jeden möglichen Vorschub zu leisten und zu sorgen, daß für die Zeit der Abhaltung gedachter Collecte jede andere Haus-Collecte bei den evangel. Einwohnern frei gehalten werde.

Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks haben die Erträge der Kirchen- und Haus-Collecte in Empfang zu nehmen und an unsre Hauptcasse abzuliefern.

Bis Ende November c. spätestens erwarten wir von den Herren Landräthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisen.

Düsseldorf, den 7. October 1868.

1505. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer kathol. Kirche in Styrum, Kreises Duisburg, eine Haus-Collecte bei den kathol. Bewohnern des diesseitigen Bezirks bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Mit Abhaltung dieser Collecte sind beauftragt:

Rector Savels, Vicar Goerdten, Fabrikarbeiter Joh. van Uem, Bergleute Anton Reimer u. Lambert Jos. Verfürden und Zechenarbeiter Peter Hermens u. Wilh. Remscheidt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 8. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1506. In dem Verfahren betreffend die Theilung der Duisburger Gemeinheit wird auf jede der berechtigten Sohlstätten in Duisburg eine Kapitalabfindung von ca. 110 Thlr. fallen.

Die eingetragenen Hypotheken- und Realgläubiger deren Erben oder Cessionarien, soweit selbige ihrem Aufenthalt nach unbekannt oder sonst nicht zu ermitteln sind, werden nach Vorschrift des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834, des §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, des §. 111 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze, von obiger Kapitalentschädigung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freisteht, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm zukommende Abfindung entweder zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit in das belastete Grundstück oder zur Abstoßung des zuerst eingetragenen Kapitalpostens, soweit solche dazu hinreicht, verwende. Kann oder will der Schuldner weder das Eine noch das Andere bewerkstelligen, so sind die eingetragenen Gläubiger befugt, ihre Kapitalien auch schon vor der Verfallzeit zu kündigen. Die eingetragenen Gläubiger haben aber binnen 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Herrn Regierungs-Assessor.

Digitized by Google

Arndts zu Deutz, oder bei uns, spätestens aber in dem am Sonnabend den 31. October 1868 Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termin mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls das Hypothekenrecht auf das abgetrennte Pertinenz und auf die Kapitalentschädigung erlischt.

Münster, den 7. September 1868.

Königl. General-Commission:
Rasch.

Herzbach'sche Stiftung.

1507. Nach der Urkunde vom 19. August 1557 über die Stiftung der Eheleute Cleve-Jülich-Bergischen Geheim-Rath Dr. Conrad Herzbach und Mechtilde gebornen von Duynen soll ein Theil der Stiftungs-Revenüen zur Aussteuer bedürftiger Jungfrauen aus der Familie der Stifter oder in Ermangelung solcher auch an andere sittsame Jungfrauen aus den Städten: Wesel, Calcar, Nymwegen, Düsseldorf, Münster, Hamm und Werden bei deren Verheirathung bewilligt werden, wenn die Präsentation der Jungfrauen durch Bluts-Verwandten der Stifter bei dem Curatorium erfolgt.

Die Verwandten der Stifter, als welche bisher nur der Königliche General-Major a. D. Herr Carl von Corbin, das Freifräulein Emilie von Corbin und der Hauptmann a. D. Herr Gustav von Szczepanski bekannt geworden sind, so wie alle unbekannten Verwandten der Stifter, welche sich auszuweisen vermögen, werden daher aufgefordert, von dem ihnen zustehenden Präsentations-Rechte Gebrauch zu machen und vor Ablauf von 3 Monaten dem unterzeichneten Curatorium die gehörig zu belegenden Anträge einzureichen.

Düsseldorf, den 18. September 1868.

Das Curatorium der Herzbach'schen Stiftung.
v. Kühlwetter. Hammers. van Calcer.
Backer.

1508. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß oder Schmiedeeisen bestehen,

vom 15. d. Mts. ab in die ermäßigte Classe B. des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse IIA. angehört haben.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

1509. Mit dem 11. d. Mts. wird zwischen Dabringhausen und Wermelskirchen, unter Aufhebung der Botenpost zwischen Bourscheid und Dabringhausen, eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Dabringhausen 2. 35 Nachmittags,
in Wermelskirchen 4. 5 „
aus Wermelskirchen 11. 35 Vormittags,
in Dabringhausen 1. 5 Nachmittags.

Düsseldorf, den 7. October 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1510. Der concessionirte Markscheider Friedrich Haase, welcher durch die Bestellung vom 10. September cr. die Berechtigung erhielt, im Bezirke des unterzeichneten Oberbergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben, hat unterm heutigen Datum seinen Wohnsitz in Dortmund zugewiesen erhalten.

Dortmund, den 6. October 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1511. Durch Erkenntniß vom heutigen Tage ist der Ackerer Johann Strüngmann zu Wittfeld für einen Verschwender erklärt. Derselbe ist daher hinfort unfähig, Verträge zu schließen.

Duisburg, den 2. October 1868.

Königliches Kreisgericht I. Abthl.

1512. Am 20. August d. J. ist ein graues Frauenumschlagtuch von Halbwolle, welches am Rande mit braunen, schwarzen und grünen Streifen versehen ist, sowie ein schwarz seidenes Halstuch im Besitze einer bereits wegen Diebstahls bestraften und des Diebstahls verdächtigen Person gefunden worden und welche sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher ersucht, ihre etwaigen Ansprüche schleunigst bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzumelden. Die gedachten Gegenstände können in unserem Büreau IVa. eingesehen werden.

Dorsten, den 10. September 1868.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

1513. Am 8. September d. J. ist dem Schönfärber Carl Bernhard Bremer hierselbst aus dessen Wohnung ein Champagnermesser und eine Brille mit stählernem Gestelle und am 14. September d. J. ein schwarzblauer Düffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammtkragen und mit schwarzem Orleansfutter und ein weißseidenes Halstuch entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 6. October 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1514. In der Zeit vom 7. bis zum 20. August d. J. ist dem Ackerer Wilhelm Emmighorst in der Feldmark Wolter eine Kinderkarre entwendet worden.

Dieselbe ist mit einer eisernen Achse versehen, die Räder sind von Holz mit Eisenband und laufen in Eisenbüchsen, die Bretter sind von Tannenholz und haben einen hellgrünen Anstrich. Der früher abge-

Digitized by Google

brochene Handfahrstiel ist mit einer eisernen Schraube an der Karre befestigt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Karre warne, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Verbleib derselben sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 9. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1515. Am 4. October d. J. Abends gegen 10 Uhr, ist der Bergmann Johann Wintgen hierselbst in der Alfredistraße seiner silbernen Cylinderuhr mit Goldrand auf deren Rückseite eine schuppenartige Verzierung, in deren Mitte ein Rechteck angebracht war, von einem unbekannten Manne beraubt worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Thäter Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 9. October 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1516. In der Nacht vom 26. auf den 27. September d. J. sind dem Schmiedemeister Hubert Rothehüser zu Heisingen aus dessen Werkstätte mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

ein Schraubstock,
ein Sperrhaken,
eine sogenannte Kluppe an der Schraube,
mehrere Versenke mit Aufsätzen von Eisen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 12. October 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1517. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Ober-Regierungs-Rath Viebig ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

1518. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Helldorf ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

1519. Des Königs Majestät haben den Bürgermeister Obertüschen zu Mülheim a. d. Ruhr der von der Stadt-Verordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Mülheim für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1520. Des Königs Majestät haben die von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Solingen getroffene Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten der dortigen Stadt, J. Brink, auf eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1521. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps:

Versetzungen.

Reiß, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. zu der des Garde-Corps,

Schrebler, Intendantur-Secretair, von der Intendantur der 13. Division zu der des 4. Armee-Corps.

Jungklaus, Proviant-Amts-Assistent in Düsseldorf als Depot-Magazin-Verwalter nach Saarbrücken,

von Frisch, Kasernen-Inspector von Coeln nach Düsseldorf,

Schanfeil, Kasernen-Inspector von Düsseldorf nach Fulda.

Beförderungen.

Beil, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn zum Garnison-Verwaltungs-Inspector,

Graefe, ehemaliger Feldwebel zum Kasernen-Inspector in Wesel, ernannt.

1522. Die Klassenlehrer Wilh. Hoever, Gerhard Baillant, Adam Fenger und Norbert Jansen zu Crefeld sind definitiv ernannt worden.

1523. Der bisherige einstweilige Lehrer Wilhelm Weber ist definitiv zum Lehrer der evang. Elementarschule in der 1. Weberstraße zu Essen ernannt worden.

1524. Der Lehrer Adolph Reiffen in Elberfeld ist zum Haupt-Lehrer der evangel. Elementarschule am Hohenstein zu Barmen ernannt worden.

1525. Der Lehrer Wilhelm Maibücher ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1526. Der Lehrer Bernhard Cammann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der I. Klasse der kath. Elementarschule zu Kirspelwaldniel ernannt worden.

1527. Der bisherige Lehrer in Dülken Christian Heinrich Martin Hehner ist zum Lehrer an der ersten Klasse der evang. Mädchenschule zu Duisburg ernannt worden.

1528. Der Schulamts-Bewerber Carl Tang ist provisorisch zum Lehrer an der 5. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

1529. Die Schulamts-Candidatin Antonie Tendam ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Stoppenberg ernannt worden.

1530. Dem invaliden Sergeanten Karl Joseph Oerter ist die Kribbmeister-Stelle für die Rheinstromstrecke von der Kaiserswerther Fähre bis zur untern Spitze der Bodberger Insel kommissarisch unter Anweisung seines Wohnortes in Uerdingen übertragen.

Patente.

1531. Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent,

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Samstag, den 17. Oktober 1868.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besondern Fällen auf einen geringern Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad. c. §. 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter-Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Toupapier getuscht sein muß;

Digitized by Google

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;
h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;
i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.) oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;
b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Auf-

Digitized by Google

gaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;
b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bau-Wesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königl. Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Bau-Beamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.
b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung

Digitized by Google

der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgabe angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen u. werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b) Bauconstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- u. Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Baudeputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16. genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11. maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeisterprüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlrn. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kommt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen

Digitized by Google

Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weitern Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13. bestimmten Atteste,
2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direkt zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13.

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits angemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höhern technischen Lehranstalt. Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem (Schema **A.**) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 2. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 3. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem (Schema **B.**) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7. resp. 9. geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a. b. c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von

Digitized by Google

dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2. von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23. vorgeschrieben sind;
2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thlrn. ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höhern akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang.

1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. mit Zeichnen-Uebungen;
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasser-

Digitized by Google

ableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzialgleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c) Geodäsie (mit Excursionen).

Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Aufsuchen und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, dem Unterricht in den im §. 13 unter 1 a., b., c., d., e., g., und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenstände vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a) in der Bau-Constructionslehre . . 4 Blatt.
ad b) in der Projectionslehre . . . 1 „
und in der Perspective und Schatten-Construction . . . . . 1 „
ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher . . 4 „
ad d) über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen . . 4 „
im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens . . . . . 2 „
ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens . . 2 Blatt.
ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher . . . . . 4 „
von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{24}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_4$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Bestimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörden vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus.

1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f) Figuren- und Landschaftszeichnen;
g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;

Digitized by Google

h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:

a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b) Brückenbaukunst;
c) Wasserbaukunst;
d) Eisenbahnbau;
e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f) Elektromagnetische Telegraphie;
g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben außer dem im §. 18 Bestimmten etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§ 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden ¾ Rthlr.,
b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars:

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 pCt. dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem preußischen Staate angehörenden Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen,

oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Andern Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen,

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 pCt. des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22, b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 pCt. des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuth-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des

Digitized by Google

Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Columne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zunehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichs gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Samstag den 24. Oktober **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1532. Das zu Berlin am 8. October 1868 ausgegebene 61. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7203. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

1533. Das zu Berlin am 12. Oktober 1868 ausgegebene 62. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7205. Allerhöchster Erlaß vom 31. Aug. 1868, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pitthenen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mehrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207. Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

1534. Das zu Berlin am 14. Oktober 1868 ausgegebene 63. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7209. Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7211. Statut für den Verband der Regulirung der Schaaksbitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7112. Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Nr. 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1535. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Valentin Umbeck zum 2. Pfarrer und Rector bei der evangelischen Gemeinde zu Rees ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 5. Oktober 1868.

Königliches Consistorium.

1536. Die von der Kreissynode Gladbach getroffene Wahl des Pfarrers Schmidt in Crefeld zum stellvertretenden Assessor an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Lauts in Waldniel hat der Evangelische Ober-Kirchenrath bestätigt.

Coblenz, den 6. Oktober 1868.

Königliches Consistorium.

Digitized by Google

1537. Nach dem am 12. v. Mts. erfolgten Ableben des Pfarrers Overhoff zu Hünxe wird der bisherige zweite Pfarrer dieser Gemeinde, Hullmann, nach Ablauf des Nachjahrs gemäß Herkommen in die erste Pfarrstelle eintreten und wird die somit erledigte zweite Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 9. Oktober 1868.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1538. Es ist seither vorgekommen, daß Irre, deren Aufnahme in die hiesige Departemental-Irren-Anstalt von uns genehmigt worden, erst nach längerer Zeit von den Ortsbehörden der Anstalt wirklich zugeführt werden.

Abgesehen von dem Nachtheil, welcher der Anstalt durch das Offenhalten von Stellen erwächst, ist es vornämlich denjenigen Gemeinden gegenüber, für welche Kranke zur Aufnahme vermerkt sind, nicht zu verantworten, Stellen offen und dadurch häufig in dringenden Fällen Kranke von der Anstalt fern zu halten.

Wir bringen deshalb hierdurch die Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme von Irren **binnen längstens 4 Wochen** nach der Genehmigung erfolgt sein muß. Erfolgt in dieser Frist die Aufnahme nicht, so wird die Stelle ohne Weiteres anderweit vergeben und bleibt der betreffende Irre alsdann einstweilen von der Aufnahme ausgeschlossen.

Das Curatorium der Departemental-Irren-Anstalt haben wir zur strengen Durchführung dieser Bestimmung angewiesen, uns in jedem einzelnen Falle anzuzeigen, wenn in der angesetzten Frist die Aufnahme nicht erfolgt ist und wird alsdann die Zurückweisung des Irren von der Aufnahme unnachsichtlich erfolgen.

Düsseldorf, den 10. October 1868.

1539. **Statut**
für die öffentliche Benutzung der Königl. Landesbibliothek zu Düsseldorf.

Artikel I. Die öffentliche Benutzung der Königlichen Landesbibliothek geschieht theils in dem dafür eingerichteten Lesezimmer, theils durch zeitweilige Aushändigung an die dazu Qualificirten für den häuslichen Gebrauch. Das Betreten der Bibliotheksäle ist dem Publicum in der Regel nicht gestattet und nur ausnahmsweise können Behörden, Lehrer der hiesigen höheren Schulanstalten und Fremde, welche die Bibliothek zu sehen wünschen, von einem Bibliotheksbeamten in dieselbe geführt werden.

Artikel II. Diejenigen, welche die Bibliothek benutzen wollen, haben das von ihnen, sei es auf dem Lesezimmer oder für den häuslichen Gebrauch, Gewünschte, schriftlich auf einem Zettel zu verzeichnen und denselben am Tage vor der Benutzung in den im unteren Vorraume unter der Treppe befestigten Kasten einzuwerfen. Dieser Kasten, welcher im Winter von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags dem Publicum zugänglich ist, wird vom Bibliotheksdiener täglich zweimal geöffnet.

Artikel III. Die Bibliothek steht dem Publicum an allen Wochentagen zu bestimmten Stunden und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr Mittags, am Mittwoch und Sonnabend aber von 2—4 Uhr Nachmittags offen. Die Ausgabe der Bücher kann nur in den öffentlichen Bibliotheksstunden erfolgen.

Artikel IV. Zur Benutzung der Bibliothek resp. Entleihung von Büchern nach Hause sind berechtigt die hier wohnenden Behörden und Beamten einschließlich der Lehrer der höheren Schulanstalten, angesehene und achtbare, dem Bibliothekar als solche bekannte hiesige Bürger, die Schüler der Königlichen Kunst-Akademie und die Schüler der beiden oberen Klassen des Gymnasiums und der Realschule. Anderen im vorstehenden nicht begriffenen Kategorien von Benutzern kann der Zugang zur Bibliothek nur auf Grund hinreichender Bürgschaft verstattet werden.

Artikel V. Alle diejenigen welche Bücher nach Hause entleihen wollen, haben eine Empfangsbescheinigung auf den dafür vorhandenen gedruckten Formularen auszustellen und sich darin zur unversehrten Rücklieferung der Bücher innerhalb 3 Wochen zu verpflichten. Die von den Schülern der Akademie sowie der beiden höheren Schulen (Art. IV.) auszufüllenden Formulare sind auf Grund der Desiderienzettel zuvor mit der Unterschrift eines Lehrers der betreffenden Anstalten zu versehen, welche als Approbation des Gewünschten gilt. Für die in dem Lesezimmer benutzten Werke genügt als Nachweis ein entsprechender Vermerk auf den Desiderienzetteln. (Art. II.)

Artikel VI. Niemand kann mehr als drei Bände zugleich geliehen erhalten. Werden die Bücher nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkte (Art. V.) zurückgebracht, so hat der Bibliotheksdiener dieselben von den Betreffenden persönlich einzuziehen und für diese Bemühung eine Gebühr von 5 Sgr. zu erheben.

Artikel VII. Für alle Verluste oder Beschädigungen, welche der Bibliothek durch Aushändigung von Büchern entstehen, sind die Leiher persönlich resp. deren Eltern oder Bürgen haftbar.

Artikel VIII. Handschriften, Kupferwerke, Wörterbücher, deutsche schönwissenschaftliche Werke und einzelne noch nicht gebundene Hefte periodischer Schriften können nicht nach Hause entliehen, sondern lediglich auf dem Lesezimmer und zwar unter steter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, eingesehen werden.

Artikel IX. In der Osterwoche und der Woche nach Ostern, sowie vom 1. September bis incl. 15. October jedes Jahres bleibt die Bibliothek geschlossen und es müssen vor dem Beginne dieser beiden Ferienzeiten alle ausgeliehenen Bücher zurückgeliefert werden.

Artikel X. Als Beitrag zu den Kosten der ge-

Digitized by Google

druckten Leihscheine (Art. V.) ist von den Benutzern, die Beamten und Lehrer ausgenommen, eine Vergütung von 1 Sgr. für das Dutzend zu erlegen. Die vollständige Ausfüllung der Formulare liegt den Benutzern ob.

Düsseldorf, den 28. September 1868.

Der Königliche Bibliothekar: Dr. Harleß.

Vorstehendes Statut, welches von uns genehmigt worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 14. October 1868.

1540. Die Ehefrau Peter Gasper zu Essen hat den derselben unterm 7. November v. J. unter der Nro. 2619 zum Handel mit Krammaaren ertheilten Gewerbeschein im vorigen Monate verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. October 1868.

1541. Dem Johann Friedrich Lungenstraß, genannt Lappe aus Mettmann ist gestattet worden, den Familiennamen „Lappe" zu führen

Düsseldorf, den 15. October 1868.

1542. Der Landrath Freiherr von Eerde hat sein Mandat als Abgeordneter zum Hause der Abgeordneten für den IX. Düsseldorfer Wahlbezirk niedergelegt.

Zur Vornahme der Ersatzwahl ist Termin auf **Dienstag den 3. November d. Js.**, zu Geldern anberaumt und der genannte Landrath Freiherr von Eerde zum Wahl-Commissar bestimmt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 16. October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1543. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve im III. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Str. G. Bs. bekannt gemacht.

Nro.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1868.			
1	21. Sept.	Koester, Michael, genannt Ketz, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Cleve;	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufs.
2	„	Brücks, Heinrich, 45 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Cleve;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
3	23. „	Herz, Peter Johann, 55 Jahre alt, Schneider, geboren zu Amern St. Anton, wohnhaft zu Burgwaldniel.	Falschmünzerei.	8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Polizei-Aufs.
4	25. „	Zumholte, Theodor, 66 Jahre alt, Schmied, geboren zu Hasewinkel, wohnhaft zu St. Hubert;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	5 Jahre Zuchthaus.
5	26. „	Jansen, Wilhelm, 16 Jahre alt, Schustergeselle, geboren und wohnhaft zu Weeze;	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus.
6	28. „	1. Wilmsen, Wilhelm, 48 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Rindern, wohnhaft zu Cleve;	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufs.
		2. Egerding, Anton, 16 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Cleve;	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufs.
7	29. „	Krätz, Gertrud, 29 Jahre alt, Seidenweberin, geboren und wohnhaft zu St. Hubert.	Kindesmord.	5 Jahre Zuchthaus.

Cleve, den 15. October 1868.

Der Ober-Procurator: Buß.

1544. Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf unterlegten Rothachsen, wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben.

Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Rothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. October 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

1545. Bei den Posthalte- resp. Passagier-Billets-Verkaufsstellen sind nachstehende Veränderungen eingetreten.

Neu eingerichtet sind solche Stellen:

in Schwarzenbroich bei Schwenzer auf dem Course zwischen Düsseldorf und Werden resp. Essen,

in Schleifersberg bei Wolferz auf dem Course zwischen Ohligs und Wald,

in Koxhof bei Meckenstock auf dem Course zwischen Aprath und Wülfrath.

in Stern bei von der Schlippen auf dem Course zwischen Kaiserswerth und Ratingen,

in Schloot bei Classen auf dem Course zwischen Kempen und Wankum,

Digitized by Google

in „an der Schleuse" bei Georg Ochs auf dem Course zwischen Duisburg und Ruhrort,
in Schwan bei Spettmann auf dem Course zwischen Homberg resp. Wesel und Xanten. —

Aufgehoben sind die Verkaufsstellen:
bei Wortelkamp auf dem Course zwischen Dorsten und Wesel,
bei Dückers auf dem Course zwischen Crefeld und Süchtein,
in Grunewald auf dem Course zwischen Geldern und Xanten,
in Ibruck auf dem Course zwischen Elberfeld und Remscheid.

Die Haltestelle in Dicken auf dem Course zwischen Elberfeld und Sprockhövel ist nach Ueller dahl verlegt.

Düsseldorf, den 17. October 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1546. In der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. ist dem Oekonom Johann Henrichs zu Bislich ein hellbraunes tragendes Pferd mit weißem Hinterfuß und weißer Bliesse, von der Weide gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieses Pferdes warne, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Verbleib desselben sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 12. Oktober 1868.

Der Staats-Anwalt.

1547. In der Nacht vom 9. zum 10. October cur. sind dem Wirth Herm. Terlinden an der Bergerfuhrt zu Bislich zwei vollständige Betten mit Bettüchern, Kissen ꝛc. ꝛc. gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 14. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1548. Am 13. October cr. Abends ist dem Joseph Bönte zu Dahlen eine schwarzbunte, achtjährig, trächtige Kuh mit großen weit auseinanderstehenden weißen Hörnern, welche mit dem Brande G. G. versehen sind, aus dem Stalle gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Kuh warne, ersuche ich alle diejenigen, welche über den Verbleib derselben, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 17. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1549. Am 16. October d. J. sind dem Geometer Heinrich Schroeder von Buchholt aus dessen Wohnung
ein Sparkassenbuch Nro. 10,285 über 703 Thaler 5 Silbergroschen,
ein Staatsschuldschein der 5% Anleihe vom 11. Juni 1859 Littera E. Nr. 14666. über 50 Thaler nebst Zinscoupon und Talon,
35 Thaler in Kassenanweisungen, bestehen in drei 10 Thalerscheinen und einem Fünfthalerscheine,
25 Thaler in Einthalerstücken
entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Documente und des Geldes oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilungen zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 17. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1550. Der bisherige commissarische Bürgermeister Hauptmann a. D. Pupke ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sonnborn ernannt worden.

1551. Der Rentner und Stadt-Verordnete Joseph Boismard zu Steele ist dem Beschlusse der Stadt-Verordneten-Versammlung vom 9. d. M. gemäß, als erster Beigeordneter der Stadt Steele auf eine sechsjährige Amtsdauer von uns bestätigt worden.

1552. Der Lehrer Friedrich Wilhelm Günther ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Busenbach ernannt worden.

1553. Der Lehrer Emanuel Höfler ist zum Haupt-Lehrer an der 3. reformirten Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

1554. Der einstweilige Lehrer Hermann Küpper ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Schmidthorst ernannt worden.

1555 Der Lehrer Gottlieb Klaas ist zum Lehrer an einer evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1556. Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Elberfeld Emil Prosch ist zum Rector der höheren Lehranstalt zu Hückeswagen ernannt worden.

1557. Der Lehrer Peter Beck ist zum Lehrer an der evang. Friedrich-Wilhelmsschule zu Cleverfeld ernannt worden.

1558. Der einstweilige Lehrer Heinrich Schütz und die einstweilige Lehrerin Agnes von Bodungen sind provisorisch zum Lehrer beziehungsweise zur Lehrerin an der evang. Auer-Elementarschule zu Barmen ernannt worden.

1559. Dem Barbier Gerhard Richrath ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne zu Goch auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Patente.

1560. Der Firma Lüße, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Montag den 26. Oktober **1868.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1561. Das zu Berlin am 17. October 1868 ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7215. Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216. Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische-Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

1562. Das zu Berlin am 19. October 1868 ausgegebene 65. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. October 1868.

Nr. 7218. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1563. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **4. November ds. Js.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1564. Nach unserer Verfügung vom 12. Februar 1862 I. II. 1076 beträgt der Pflegesatz in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt:

1. für einen von der Gemeinde untergebrachten armen Irren . . . . . 100 Thlr.
2. für einen desgleichen derjenigen Gemeinden, die ihre Fundations-Beiträge nicht entrichtet haben, ... 110—120 „
3. für einen Pensionair . . . . . 130 „

Unter Berücksichtigung der durch die baulichen Einrichtungen und Unterhaltungen der Anstaltsgebäude und durch die Theuerung aller Lebensmittel, der Bekleidungs- und sämmtlicher zum Haushalte und Unterhalte der Irren erforderlichen Gegenstände entstehenden erhöhten Kosten haben wir auf den Antrag des Curatoriums der Anstalt genehmigt, daß die Pflege-Kosten für sämmtliche, von jetzt ab zur Aufnahme gelangenden Irren um 20 Thlr. pro Jahr erhöht werden.

Es beträgt demnach der Pflegesatz jährlich für einen Irren

ad 1 . . . . . 120 Thlr.
ad 2 . . . 130—140 „
ad 3 . . . . . 150 „

was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 15. October 1868.

1565. Auf Grund des §. 6 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt Nro. 7), hierdurch bestimmt, daß außer den sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks (einschließlich derer für die Stadtkreise Elberfeld und Barmen) auch die Polizei-Behörden der Städte von mehr als 10000 Einwohnern zur Ertheilung von Reisepässen befugt sein sollen.

Düsseldorf, den 22. October 1868.

Digitized by Google

1566. Nachstehende Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Düsseldorf während des III. Quartals cr. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname.	Geburts- und Wohnort.	Signalement: Alter Jahre	Größe Fß.	Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Plaß, Frid. Diedr. Conr.	Berlebeck in Lippe-Detmold	21	5	2	blond	blau	mittel	link. Arm verkrüpp.
2	Pregl, Joseph	Bruck in Steiermark	29	4	10	röthlich	braun	schlank	ohne
3	Theyle, Gottlob	Stuttgart in Würtemberg	30	5	2	braun	grau	mittel	dicke Unterlippe
4	Merkel, Franz Eduard	Mylau in Sachsen	24	5	—	röthlich	dunkelbr.	mittel	Sommersprossen im Gesicht
5	Lewkowicz, Fabian	Alexandrowo in Russisch-Polen	23	5	4	schwarz	braun	schlank	ohne
6	Drobela, Robert	Meißen in Sachsen	20	5	4	dunkelbr.	braun	mittel	"
7	Goppert, August	Nürnberg in Bayern	20	5	—	braun	braun	mittel	"
8	Nothnagel, Wilhelm	Weimar in Sachsen-Weimar	26	5	6	braun	blau	gesetzt	"
9	Schloer, Julius	Bonningheim in Würtemberg	20	5	2	braun	grau	gesetzt	"
10	Schwarz, Carl	Wieblingen in Baden	16	5	—	blond	braun	klein	"
11	Stembiegel, Conrad	Buchenbach in Bayern	42	5	6	blond	grau	schlank	"

Düsseldorf, den 21. October 1868.

1567. **Nachweisung der Kohlenbewegung**

I. in dem Ruhrorter Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Sept. 1868	1374500	506950	393	1881843
im Sept. 1867	1651525	337300	154480	2143305
in 1868 mehr	—	169650	—	—
in 1868 weniger	277025	—	154087	261462
vom 1. Januar 1868	13389400	3858060	2479721	19727181
incl. September 1867	13789756	2663525	4207461	20660742
in 1868 mehr	—	1194535	—	—
in 1868 weniger	400356	—	1727740	933561

B. Kohlen-Abfuhr nach:

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
im Sept. 1868	651055	95670	3865	124395	55245	991675	43705	1965610
im Sept. 1867	612950	83105	11615	145285	40995	1374615	133890	2402455
in 1868 mehr	38105	12565	—	—	14250	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	7750	20890	—	382940	90185	436845
vom 1. Januar 1868	5914140	678705	46475	948175	419630	9362575	511925	17881585
incl. September 1867	5598955	672220	44325	1051440	436375	9547310	1038725	18389350
in 1868 mehr	315185	6485	2110	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	103265	16745	184735	526800	507765

Digitized by Google

II. in dem Duisburger Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Sept. 1868	331500	743900	14491	1089891
im Sept. 1867	387100	835800	93431	1316331
in 1868 mehr	—	—	—	—
in 1868 weniger	55600	91900	78940	226440
Vom 1. Januar bis incl. Sept. 1868	3073150	5655650	2361798	11090598
„ 1867	3046850	5569950	3644247	12261047
in 1868 mehr	26300	85700	—	—
in 1868 weniger	—	—	1282449	1170449

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Sept. 1868	453197	235906	13050	71323	32616	249522	16388	1072002
im Sept. 1867	—	—	—	—	—	—	—	1294865
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	222863
vom 1. Januar 1868	3681529	1541543	267563	792477	456919	2277375	226106	9243512
incl. September 1867	—	—	—	—	—	—	—	10584312
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	1340800

Düsseldorf, den 5. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1568. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

1569. Vom 1. November cr. ab werden bei den Postämtern zu Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Emmerich, Essen, Gladbach, Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, Rheydt, Solingen und Wesel zur Frankirung von Kreuzband-Sendungen versuchsweise gestempelte, mit dem Werthzeichen von ½ Groschen versehene Streifbänder zum Verkauf an die Correspondenten gestellt werden. Diese Streifbänder werden nur in Partien zu je 100 Stück für 36½ Sgr. verabfolgt.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1570. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. October ds. Js. ist die gewerblose Maria Uvermann zu Isenbügel für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 21. October 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1571. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 6. October 1868 ist der frühere Metzger jetzt geschäftslose Johann Gerhard Roeters zu Cranenburg für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche

Digitized by Google

ich, der Vorschrift des Art. 18 der Notar. Ordnung zu genügen.

Cleve, den 22. October 1868.

Der Ober-Procurator: Buß.

1572. Der Kaufmann Bernhard König zu Hagen hat das Fabrikzeichen

3 Kronen mit den Buchstaben B. König behufs Erwerbung des Rechts auf ausschließliche Benutzung desselben bei Bezeichnung seiner Eisen- und Stahlwaaren bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen

Hagen, den 13. October 1868.

Königliches Fabrikengericht.

1573. Die Handlung Carl Asbeck & Comp. im Grünthal bei Hagen hat das Fabrikzeichen:

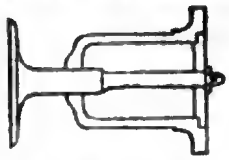

behufs Erwerbung des Rechts auf ausschließliche Benutzung desselben zur Bezeichnung ihrer Fabrikate bei uns angemeldet. Etwaige Einsprüche sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Hagen, den 16. October 1868.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1574. Am 29. September d. J., Mittags zwischen 11 und 12 Uhr wurden aus einem Wohnhause zu Balken mittelst Einbruchs nachfolgend aufgeführte Gegenstände gestohlen:

1. eine neue silberne Cylinderuhr mit Goldrand,
2. ein scharzer Tuchrock, an welchem sich auf dem Rücken ein großer und an einer Tasche ein kleiner Riß befand,
3. zwei Hosen, eine aus Buxkin, die andere aus weiß durchstrichenem Sommerstoffe gefertigt,
4. sieben weiß leinene Hemden, darunter 2 Mannshemden, gezeichnet F. S. und fünf Frauenhemden, gezeichnet R. S.,
5. zwei goldene Ringe,
6. zwei goldene Nadeln, die eine von schlangenförmiger, die andere von länglicher Form.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige hiervon zu machen.

Düsseldorf, den 15. October 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

1575. I. In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind dem Pfarrer Kreuzberg zu Sterkrade mittelst Einsteigens folgende Gegenstände

1) ein feines Faltenhemd gez. A. C. 6,
2) fünf weiße Unterröcke,
3) drei Tischtücher,
4) neun Servietten,
5) zwölf Taschentücher, wovon sechs mit A. C. 12 gezeichnet,
6) sechs Vorhemden gez. A. C.,
7) zehn runde Kragen,
8) zwölf Frauenkragen,
9) drei weiße Taschen,
10) drei gestickte Taschentücher,
11) drei Paar Manschetten und
12) ein Paar neue Strümpfe gez. C. +.

II. In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. sind dem Oekonomen Heinrich Halthaus genannt Großebrink daselbst, mittelst Einbruchs 8 Stück bevölkerte Bienenkörbe gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der aufgeführten Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 21. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1576. In der Nacht vom 20. zum 21. October d. J. ist dem Gutsbesitzer Joh Sturm zu Vogelheim aus dessen Stalle ein Pferd (Stute) hellbraun mit Stern, 7 Jahre alt, Brabender Race entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Pferdes oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 22. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1577. Die von den Kreisständen des Kreises Düsseldorf vollzogene Wahl des Rittergut-Besitzers, Regierungs-Referendars a. D. Bruno von Heister hierselbst zum zweiten Kreisdeputirten ist von uns bestätigt worden.

1578. Der Schulamts-Candidat Joseph Richrath ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Hubbelrath ernannt worden.

1579. Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule in Gladbach Friedrich August Schulz ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Dülken und Organisten der dortigen evang. Gemeinde ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Samstag den 7. November **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1580. Das zu Berlin am 31. October 1868 ausgegebene 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. October 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1581. Das zu Berlin am 22. October 1868 ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868.

Nr. 7220. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

1582. Das zu Berlin am 24. October 1868 ausgegebene 67. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7221. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1854 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7223. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft.

Nr. 7224. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1843.

1583. Das zu Berlin am 29. October 1868 ausgegebene 68. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7225. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. October 1868.

Nr. 7227. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Communalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. October 1868.

Nr. 7229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1584. Durch das am 16. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Lauffs ist die Pfarrstelle an den verbundenen Gemeinden Waldniel-Brüggen erledigt und wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde nach Ablauf des Nachjahres wieder besetzt werden.

Coblenz, den 21. October 1868.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1585. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. Js für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200 000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250 000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;

Digitized by Google

4. von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. September 1868

1586. Dem Kaufmann und Schiffs-Expedienten Joh Carl Bartels in Firma J. H. Ropers in Bremen ist durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. ds. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, für welche schon früher besondere Zulassung erfolgt ist, den in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften gemäß, zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Genehmigung der zuständigen Behörden, Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1868.

1587. Unter Aufhebung der entgegenstehenden, in Anlage A. §§. 1. und 2. und Anlage C. des provisorischen Reglements vom 20. Februar 1843 (Amtsbl. 1843 S. 93 ff.), sowie im §. 32 des Polizei-Reglements für den Hafen zu Wesel vom 13. Juli 1858 (Amtsbl. 1858 S. 473. ff) enthaltenen Tarifbestimmungen wird auf Grund Beschlusses der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Wesel vom 20. Dezember v. J. folgende Gebühren-Ordnung für den Hafen zu Wesel erlassen:

§. 1. Von allen Kaufmannsgütern und sonstigen Gegenständen, welche nicht speziell tarifirt sind, werden erhoben für den Centner:

a.	an Werft- oder Hafengebühr	2	Pf.
b.	„ Krahngeld beim Ausladen	2	„
c.	„ „ beim Einladen	2	„
d.	„ Waagegeld, insofern die städtische Waage und die städtischen Arbeiter benutzt werden	2	Pf.
e.	an Arbeitsgeld für die Behufs steuerlicher Abfertigung verwendeten städt. Arbeiter:		
	1) sofern die Güter mit der Eisenbahn angebracht sind, incl. Werftgeld. . .	3	„
	2) sofern die Güter unter Raumverschluß mit dem Dampfboot angebracht sind und Behufs steuerlicher Revision verwogen werden müssen	2	„
	3) sofern die Güter unter Raumverschluß mit dem Dampfboot angebracht sind und entweder gar nicht oder nur probeweise verwogen werden	1	„
f.	für das Aufsetzen der Güter auf die Fuhrwerke oder den Transport der Güter nach der Niederlage	2	„

§. 2. Schiffs-, Flößerei- und Fischereigeräthe zum Betriebe des Geschäfts sind frei von Werftgeld.

§. 3. Von Sand, Kies, rohen Basaltsteinen und Schrot, Erden aller Art mit Ausnahme der Farberde, Ziegelsteinen, Steinkohlen, Torf, Stall- und Abtrittsdünger, Coaks und Braunkohlen, sowie Glasscherben wird eine Werftgebühr von einem halben Pfennig für den Centner erhoben.

§. 4. Von frischen Baumfrüchten, Brucheisen, Cement und Traß, Dachschiefer, Dachziegeln, Eisenbahnschienen, rothen Flurplatten, gebrauchter leerer Fastage aller Art, Gyps und Gypssteinen, Gemüsen, Heu und Stroh, Holzkohlen, Holz aller Art mit Ausnahme der Farbhölzer und der außereuropäischen feinen Möbelhölzer, Kalk und Kalksteinen, Knochen, Knollengewächsen, Lohkuchen, Mineralwasser, Roheisen, rohem Salz und Steinsatz, rohbehauenen Steinen, Tuff und Schwemmsteinen wird eine Werftgebühr von einen Pfennig für den Centner erhoben.

§. 5. Von allen vorgenannten Tarifgütern wird, auch wenn sie in Packungen vorkommen, sofern die Gattung der Waare bei der Verification zu erkennen ist, oder erkennbar gemacht wird, eine höhere Werftgebühr als ein Pfennig für den Centner nicht erhoben; von allen in §§. 2. 3. 4 nicht aufgeführten Waaren (s. g. Stückgütern) dagegen wird gemäß §. 1. eine Werftgebühr von zwei Pfennigen für den Centner entrichtet.

§. 6. Die mit Flößen angebrachten Sägewaaren werden zu folgendem Gewicht berechnet:

100	Stück	16,—2″	tannene Dielen .	zu 50	Ctr.
100	„	16′—1½″	„ „ . .	„ 37½	„
100	„	16′—1″	Borde	„ 25	„
100	„	11′—⅝″	Mainborde . . .	„ 12½	„
500	„	16′—	Tannenlatten . .	„ 25	„
500	„	11′—	Pliesterlotten . .	„ 12½	„
100	„	16′—	Sparren 3″ a 3″	„ 25	„

Anmerkung.

Eichen- und Buchen-Schiffsbauholz (mit Ausschluß jeder Art von Brettern), eichene, buchene und tannene Schwellen, Eichen, Ripp- und Rahm- und Faßdauben-

Digitized by Google

holz von der Lippe kommend, runde und zweiseitig beschlagene Floßtannen, sowie alle andere runde oder nur mit Waldbeschlag versehene Hölzer, welche land- oder wasserwärts angebracht, auf dem dem Militairfiscus zugehörigen Holzlagerplatz für eigene Rechnung der Pächter des Holzlagerplatzes ab- oder aufgeladen werden, sind werftgeldfrei.

§. 7. An Werft-Lagergeld werden erhoben:

a. Im ganzen durch Stacketenzaun begrenzten Bereich des Freihafens von jedem Centner für jede begonnene Decade der Lagerung . 1 Pf.
b. Auf den Werften im Freien von jedem □ Fuß für jeden begonnenen Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet . . . . . ½ „
c. In der Packhofs-Niederlage für den 1. bis 30. Tag der Lagerung von jedem Centner 3 „
für jede ferner begonnene Decade von jedem Centner . . . . . 1 „

Vorstehende Gebühren-Ordnung ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. Mts. $\frac{\text{IV. 12388. H. M.}}{\text{III. 21758. F. M.}}$ genehmigt.

Düsseldorf, den 26. October 1868.

1588. Mit Abhaltung der Collecte für den Bau einer kath. Kirche zu Styrum sind nachträglich beauftragt:

1) Maurerpolirer Peter Feh,
2) „ Heinrich Herrich u.
3) Krankenbruder *Wilhelm Braun*.

Wir bringen dies *mit Bezug* auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Amtsblatt Stück 45, Nr. 1505) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 30. October 1868.

1589. In Folge der am 30. v. Mts. stattgehabten Prüfung sind als Hebammen approbirt:

1. Maria Wirtz für Wanheim,
2. Elisabeth Reuter für Duisburg,
3. Helene Lüttgen für Holthausen,
4. Margaretha Schmitz für Neviges,
5. Carolina Lombeck für Nordrath,
6. Sophia Louise Reinhard für Barmen,
7. Bertha Luchtenberg für Witzhelden,
8. Friederika Pütz für Moers,
9. Emilie Edelmann für Kettwig,
10. Johanna Agnes Klein für Neuß.

Düsseldorf, den 26 October 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1590. Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin den 28. October 1868.

General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1591. Vom 1. Nov. d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt.

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6.30 Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg:

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11.40 Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

2) Dienstag 11.40 Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch
3) Dienstag 10.30 Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerst.

} an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie)

4) Freitag 11.40 Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend
5) Freitag 10.30 Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag

} an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika 6 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung

via **Bremen** oder **Hamburg**;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der

Digitized by Google

Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868.

General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1592. Mit dem 1. November cr. treten im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Post-Coursveränderungen ein.

A. Aufgehoben werden:

1. die täglich 2malige Personenpost zwischen Cöln und Lennep;
2. die täglich 2malige Personenpost zwischen Lennep und Schwelm.

B. Neu eingerichtet werden:

1. eine täglich 2malige 6sitzige Personenpost zwischen Mülheim am Rhein und Wermelskirchen mit nachstehendem Gange:

aus Mülheim am Rhein	7. 45	Früh,	4. 25	Nachm.
durch Schlebusch . . .	8. $^{35}/_{40}$	„	5. $^{15}/_{20}$	Abds.
„ Straßerhof . . .	9. $^{30}/_{35}$	Vm.	6. $^{10}/_{15}$	„
„ Neuenhaus . . .	10. 20	„	7. —	„
in Wermelskirchen . .	10. 40	„	7. 20	„
aus Wermelskirchen . .	5. —	Früh,	5. 45	„
durch Neuenhaus . . .	5. 20	„	6. 5	„
„ Straßerhof	6. $^{5}/_{10}$	„	6. $^{50}/_{55}$	„
„ Schlebusch	6. $^{30}/_{35}$	„	7. $^{35}/_{40}$	„
in Mülheim am Rhein .	7. 45	„	8 30	„

Beichaisen-Gestellung findet in Straßerhof und Wermelskirchen statt. Von einem Conducteur wird diese Post nicht begleitet werden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck.

2. eine täglich 3malige 6sitzige Personenpost zwischen Lennep und Wermelskirchen ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

aus Lennep . . 7. 22 Früh, 2. 40 Nm., 5. 38 Ab.,
„ Wermelskirchen 6. 45 „ 10. 45 Vm., 5. 5 „

Beförderungszeit 1 Stunde.

Beichaisen-Gestellung findet in Lennep und in Wermelskirchen statt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck.

. eine täglich 2malige 6sitzige Personenpost zwischen Beyenburg und Rittershausen ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange:

aus Beyenburg	6.	Früh,	12. 50 Nm.,
in Rittershausen	6. 40	„	1. 30 „
aus „	8. 45	Vm.,	8. 30 Ab.
in Beyenburg	9. 30	„	9. 15 „

Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nicht statt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck. In Beyenburg tritt eine Station für ordinaire Posten in Wirksamkeit.

C. Folgende Posten werden im Gange verändert:

I. Personenposten:

1. zwischen Apratb und Wülfrath:
aus Apratb . . . 7. Früh, 2. 45 Nm. 8. 30 Abds.
„ Wülfrath . . 6. „ 12. Mitt. 4. 5 Nm.

2. l. Post zwischen Benrath und Hilden:
aus Benroth 9. — Vorm.
aus Hilden 7. 30 Früh;

3. zwischen Boisheim und Brüggen:
aus Boisheim-Bahnhof 9. 45 Vm, 10. 20 Abds.
ans Brüggen . . . 8. 15 Früh, 2. 20 Nachm.

4. zwischen Bourscheid und Opladen:
aus Opladen 9. 25 Vm., 9. 15 Abds.

5. zwischen Bourscheid und Straßerhof:
aus Straßerhof 9. 50 Vm.

6. zwischen Breyell-Bahnhof und Lobberich:
aus Breyell Bahnhof 9. 50 Vm., 1. 35 Nm.,
5 15 Abs., 10. 20 Abds.,
aus Lobberich . . . 9. 20 Vm., 1. — Nm.,
2. 55 Nm., 7. — Abds.,

7. zwischen Burgwaldniel und Dülken:
aus Dülken 1. 20 Nm., 10. 5 Abds.

8. zwischen Calcar und Goch:
aus Calcar 3 Nm., aus Goch 6. 50 Abds.

9. zwischen Calcar und Weeze-Bahnhof:
ans Calcar 5 Früh

10. zwischen Crefeld und Willich:
aus Crefeld . . . 8. 35 Früh 6. 50 Abds.
aus Willich . . . 6. 5 „ 1. 40 Nm.

11. zwischen Cronenberg und Elberfeld:
aus Elberfeld 10. 10 Vorm. 7. 30 Abds.

12. zwischen Cronenberg und Solingen:
aus Cronenberg 11. 50 Vorm.

13. zwischen Dahlen und Odenkirchen:
aus Dahlen . . . . 6. 40 Früh,
durch Wickrath . . . 7. $^{10}/_{40}$ „
in Odenkirchen . . . 8. „
aus Odenkirchen . . . 7. 10 Abds.
durch Wickrath . . . 7. $^{30}/_{35}$ „
in Dahlen . . . . 8. 15 „

14. zwischen Dahlen und Wickrath:
aus Dahlen 6. 45 Abends

15. zwischen Dormagen und Horrem:
aus Dormagen 7. 10 Früh, 7. 55 Früh, 9. 20 Vm., 11. 55 Vm., 1. 45 Nm., 5. 35 Abds., 8 Abds, 9 Abds.
aus Horrem 7. 34 Früh, 8. 18 Früh, 9. 42 Vm., 12. 17 Nm., 2. 8 Nm., 5. 59 Abds., 8 Abds., 9 Abds.

16. zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort:
aus Duisburg-Bahnhof 12. 50 Früh, 8. 45 Früh. 9. 40 Vm., 1. 30 Nm., 3. 5 Nm., 6. 10 Abds., 8. 30 Abds.

Digitized by Google

17. zwischen Elberfeld und Mettmann:
aus Mettmann 6. 20 Früh,
18. zwischen Elberfeld und Remscheid:
aus Elberfeld . . . . . 11 Vm.. 7. 30 Abds.
aus Remscheid . . . . 7 Früh, 3. 30 Nm.,
19. zwischen Erkelenz und Kirchherten:
aus Kirchherten 5 Früh.
20. zwischen Essen und Kettwig:
aus Essen 6. 45 Früh, 9. 55 Vm., 6. 55 Abds., 11 Abds.,
aus Kettwig 3. 55 Früh, 6 Früh, 1. 35 Nm., 7. 50 Abds.
21. zwischen Essen und Kellinghausen:
aus Essen . . . . . 9. 50 Vm. 6. 50 Abds.
aus Kellinghausen . . 7. 20 Früh, 6. 10 „
22. zwischen Essen und Werden:
aus Essen . . . . 12. 5 Nm.
aus Werden . . 11. 10 Abds.,
23. zwischen Fürth und Neuß-Bahnhof:
aus Fürth 6 Abds., (im Sommer 6. 20 Abds.)
24. zwischen Garzweiler und Wickrath:
aus Garzweiler 5. 45 Früh, 2. 15 Nm., 5. 30 Ab.
„ Wickrath . 9. 45 Vm., 4. 55 Nm., 8 „
25. zwischen Geldern und Rheinberg per Camp:
aus Geldern 6 Abds., aus Rheinberg 5 Früh,
26. zwischen Geldern und Xanten:
aus Geldern 9. 55 Vm. 6. 15 Abds.,
aus Xanten . 4 50 Früh, 4. 40 Nm.,
27. zwischen M. Gladbach und Niederkrüchten:
aus Niederkrüchten 4 *10* Früh,
(im Sommer . . 4. 15 „)
28. zwischen Glehn und Rheydt-Bahnhof:
aus Rheydt-Bahnhof 9. 15 Vm.
29. zwischen Gräfrath und Bohwinkel:
aus Gräfrath 12. 30 Nm. 4. 30 Nm.,
aus Bohwinkel 8. 30 Früh, 3. 30 „
30. zwischen Grefrath und Hinsbeck:
aus Hinsbeck 7. 15 Früh, 2 Nm.
31. zwischen Grevenbroich und Rheydt:
aus Grevenbroich 9. 5 Vm., 5. 25 Abds.,
aus Rheydt . . 9 „ 4. 20 Nm.
32. zwischen Gummersbach und Lennep:
aus Gummersbach 6 Fr., 12. 20 Nm., 3 Nm.
aus Lennep . . 7. 45 „ 10. 15 Vm., 3. 30 „
33. zwischen Hattingen und Langenberg:
aus Hattingen 6. 15 Früh. 11. 15 Vm., 3. 15 Nm. 7. 45 Abds.,
aus Langenberg 7. 15 Früh, 10. 15 Vm., 3 Nm. 8. 50 Abds.
34. zwischen Hitdorf und Langenfeld:
aus Hitdorf . . 7. 15 Früh, 2. 45 Nm.,
aus Langenfeld . 9. 25 Vm., 4. 55 „
35. zwischen Hilden und Ohligs:
aus Hilden 8, 10 Früh, 11. 30 Vm., 4. 30 Nm., 3. 30 Abds.
aus Ohligs 8. 55 Früh, 1. 35 Nm., 5. 50 Abds., 10 Ab.
36. zwischen Hochdahl und Mettmann:
aus Hochdahl 8. 40 Früh, 1. 25 Nm., 9. 35 Ab.
„ Mettmann 5. — „ 12 Mitt., 5. 30 „
37. zwischen Hochdahl und Wülfrath:
aus Wülfrath 6. 40 Früh, (im Sommer 6. 45 Früh)
38. zwischen Homberg und Moers:
aus Homberg 8. 10 Früh, 9. 10 Vm., 3. 10 Nm., 6 Abds., 8. 40 Abds., 9 50 Abds.,
aus Moers 6 Früh, 10. 30 Vm., 1. 55 Nm., 4. 35 Nm. 7. 5 Abds., 8. 5 Abds.
39. zwischen Homberg und Orsoy:
aus Orsoy 5. 15 Früh
40. zwischen Hückeswagen und Lennep:
aus Hückeswagen 4 Früh,
aus Lennep . . 5. 35 Abds.
41. zwischen Jüchen und Rheidt:
aus Jüchen 6. 20 Früh, 3. 5 Nm.,
aus Rheydt 1 Nm., 9. 35 Abds.
42. I. Post zwischen Kaiserswerth und Ratingen:
aus Ratingen . . . 8. 25 Vm.,
durch Calcum . . . 8. $^{55}/_{95}$ „
in Kaiserswerth . . 9. 25 „
43. zwischen Kempen und St. Thönis:
aus St. Thönis 7. 30 Früh.
44. zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof:
aus Kervenheim 6 Früh.
45. zwischen Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr:
aus Mülheim a. d. Ruhr 8. 15 Früh. 7 Abds.,
46. zwischen Küppersteeg und Opladen:
aus Küppersteeg 7. 54 Früh, 9. 21 Vm., 12. 16 Nm., 4. 25 Nm.. 9. 24 Abds.,
aus Opladen 7. 25 Früh, 8. 50 Früh, 11. 10 Vm., 3. 20 Nm., 8 Abds.
47. zwischen Langenfeld und Solingen:
aus Langenfeld 9. 15 Vm., 6. — Abds.
aus Solingen 6. 35 Früh, 2. 10 Nm.
48. zwischen Lank und Osterath:
aus Osterath 9. 15 Abds.,
49. zwischen Lennep und Radevormwald:
aus Lennep . . . . 8. 20 Früh, 9. 15 Abds.
aus Radevormwald . 6 „ 5 „
50. zwischen Lennep und Wipperfürth:
aus Lennep . . . 11. 15 Abds.,
aus Wipperfürth . 5 Früh,
51. zwischen Neviges und Werden:
aus Neviges 7. 45 Früh, 3. 15 Nm., 9 Abds.,
aus Werden 5. 5 „ 10 Vm., 2. 15 Nm.,
52. zwischen Nieukerk und Straelen:
aus Straelen 6. 35 Früh, 3. 40 Nm.,
53. zwischen Odenkirchen und Wegberg:
aus Wegberg . . 2. 25 Nm.,
in Wickrath . . . 3. 45 „
aus Wickrath . . 7. 35 Abds.
in Odenkirchen . . 7. 55 „
54. zwischen Ohligs und Wald:
aus Ohligs 3. 15 Früh, 9. 15 Vm., 1. 40 Nm., 3. 10 Nm., 8. 20 Abds., 9. 30 Abds.
aus Wald 7. 30 Früh, 8. 10 Früh. 11. 50 Vm., 2. 20 Nm., 7. 55 Abds., 8. 45 Abds.,
55. zwischen Remscheid und Solingen per Hüngsten:
aus Remscheid 12. 35 Nm.,
aus Solingen 10. 15 Vm.,

Digitized by Google

56. zwischen Remscheid und Solingen per Burg:
aus Remscheid 5. 25 Früh,
aus Solingen 5. 25 Abds.
57. zwischen Remscheid und Solingen tour per Burg und retour per Hüngsten:
aus Remscheid 5. 25 Abds.,
im Sommer 5. 30 „
58. die täglich 2malige Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen wird auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und coursirt wie folgt:
aus Remscheid . . . 10. 5 Vm.,
aus Wermelskirchen . 1. 55 Nm.,
59. zwischen Solingen und Bohwinkel:
aus Bohwinkel 10 Abds..
60. zwischen Solingen und Wermelskirchen:
aus Wermelskirchen 6 Früh,
61. zwischen Süchteln und Viersen:
aus Süchteln 10. 30 Vm., 7. 30 Abds.,
aus Viersen 12. 40 Nm., 10 „

II. Güterposten:

zwischen Barmen und Elberfeld:
aus Barmen . . 6. 15 Früh, 3 Nm.
aus Elberfeld . . 5 „ 2. 15 „

III. Cariolposten:

zwischen Barmen und Wichlinghausen:
aus Barmen . . . . 11. 45 Vm., 6. 45 Abds.,
aus Wichlinghausen . 12. 30 Nm., 7. 25 „

IV. Botenposten:

1. zwischen Aldekerk und Rheurdt:
aus Rheurdt 6 Früh, 3. 40 Nm.,
2. zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof:
aus Anrath 7 40 Früh, 11. 25 Vm., 3. 20 Nm., 7. 45 Abds.
aus Anrath-Bahnhof 8. 33 Früh, 12. 26 Nm., 4. 50 Nm., 9. 7 Abds.,
3. zwischen Barmen und Unterbarmen:
aus Barmen 8. 25 Früh, 9. 35 Vm., 11. 15 Vm., 5. 25 Abds., 7. 30 Abds.,
aus Unterbarmen 9 Vm., 10. 10 Vm., 11. 50 Vm. 6. 40 Abds., 8. 10 Abds.,
4. zwischen Barmen und Wichlinghausen:
aus Barmen 5. 30 Früh, 8. 35 Früh 2. 45 Nm., 5. 20 Abds.,
aus Wichlinghausen 6. 15 Fr., 9. 30 Vm., 3. 50 Nm., 6. 35 Abds.,
5. zwischen Beeck und Ruhrort:
aus Beeck 6. 30 Früh, 5 Abds.,
6. zwischen Cronenberg und Neuenhaus:
aus Cronenberg 3. 45 Nm., 8. 5 Abds.
aus Neuenhaus 7. 45 Früh, 4. 15 Nm.,
7. zwischen Gerresheim und Gerresheim-Bahnhof:
aus Gerresheim 5. 15 Früh, 8. 50 Früh, 1 Nm., 5. 30 Abds.,
aus Gerresheim-Bahnhof 7. 45 Früh, 10. 9 Vm., 2. 42 Nm, 6. 11 Abds.
8. zwischen Hahn und Hahn Bahnhof:
aus Hahn . . . . 5. 25 Früh, 12. 15 Nm.,
aus Hahn-Bahnhof . 7. 1 „ 1. 12 „
9. zwischen Hasten und Remscheid:
aus Hasten 10. 30 Vm., 1. 45 Nm., 7. 30 Ab.,
aus Remscheid 8 Früh, 12. 50 „ 6 „
10. zwischen Heiligenhaus und Velbert:
aus Velbert 4. 35 Nm.,
11. zwischen Langenfeld und Monheim:
aus Langenfeld 9. 30 Vm., 4. 10 Nm.,
aus Monheim 6. 50 Früh, 3. 15 „
12. zwischen Langerfeld und Rittershausen:
1. Post aus Langerfeld . . 6. 20 Früh
aus Rittershausen . 8. 10 „
13. zwischen Schlebusch und Schlebusch-Bahnhof:
aus Schlebusch 6. 50 Früh, 11. 10 Vm., 5. 10 Abds.,
aus Schlebusch-Bahnhof 8. 20 Früh, 12 Mitt., 6. 5 Abds.

Düsseldorf, den 1. November 1898

Der Ober-Post Director.
In Vertretung: Schmidt.

1593. Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Zeche
a. vereinigte Stöckgesbank, bestehend aus den früheren Einzelzechen
aa. Stöckgesbank, concessionirt unterm 25. April 1788 und
bb Stockgesbänker Erbstollen, verliehen am 30. November 1858,
b. Dondelle, concessionirt unterm 18. Octob. 1780 und 26. Februar 1794 und
c. Leander, concessionirt unterm 27. Febr. 1783,
sämmtlich in der Gemeinde Fischlaken, der früheren Abtei Werden, haben durch den Konsolidations-Vertrag vom 30. Juli 1868 diese Zechen zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

Stöckgesbank-Dodelle

vereinigt und dabei bestimmt, daß die Gewerkschaft jeder Einzelzeche an dem durch diese Konsolidation gebildeten Werke zu einem Drittheil betheiligt sein soll.

Gemäß der Bestimmung im §. 45 und unter Verweisung auf die §§. 45. 46 und 47 des allgemeinen Berggesetzes wird diese Vereinigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 24. October 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1594. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 16. August 1868 zu Tirlemont erfolgten Tod des Friedrich Steinberg, 53 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren und wohnend in Elberfeld, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Elberfeld eintragen lassen.

Elberfeld, den 22. October 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1595. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 16. August 1868 zu Antwerpen erfolgten Tod der Christine Schwaiger, 62 Jahre alt, ohne Geschäft, Wittwe von Hermann Gottfried Herbertz, geboren zu

Digitized by Google

Remscheid, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Remscheid eintragen lassen.

Elberfeld, den 23. October 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1596 Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 19. Februar 1868 zu Paris verstorbenen Elisabeth Francoise Angéline Deleau aus Niel übersandt und dieselbe zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Niel mitgetheilt worden.

Cleve, dem 2. November 1868.

Der Ober-Procurator: Buß.

1597. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 6. October d. J. ist der Schreiner Heinr. Zwick zu Elberfeld für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 27. October 1868

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1598. Die Firma Peter Harkort & Sohn zu Wetter hat das Fabrikzeichen:

zum Schutze ihrer Fabrikate bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Hagen, den 1. September 1868.

Königliches Fabrikengericht.

Sicherheits-Polizei.

1599. Der am 28. September d. J. aus der Corrections-Anstalt zu Benninghausen entsprungene und am 6. October in der Nähe von Vreden ergriffene August Stengel aus Mittelsorpe hat folgende, wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrührende Kleidungsstücke bei sich geführt:

1 grauer Sommerrock mit schmalen blauen Streifchen, grauem Futter, schwarzen Knöpfen, anscheinend von Horn oder Kokos, 1 blauer Kittel, an welchem ein Aermel von dunklerem Zeuge und der andere Aermel von dunkelm Zeuge geflickt ist, 1 olte geflickte Hose von Sommerzeug mit schmalen dunkeln Streifchen, 1 leinener und 1 weißer baumwollener Strumpf, ersterer gezeichnet: K. W., 1 Paar lederne Schuh theilweise zerrissen, 1 Kappe von dunkelm Sommerbuxkin mit hellen Pünktchen, 1 Schwal von sog. Mixlüster.

Borken, den 23 October 1868.

Der Staats-Anwalt: Koppers.

1600. Bei der Verhaftung eines des Diebstahls verdächtigen Individiums hat sich im Besitze desselben ein Packet eiserner schwarz lakirter Schnallen vorgefunden, welches der Inhaftirte gefunden zu haben behauptet.

Auf Grund des §. 132 der Criminal-Ordnung werden alle unbekannten Eigenthümer aufgefordert, Behufs Recognoscirung der vorgedachten Schnallen sich beim Herrn Polizei-Inspector Zöller hierselbst zu melden.

Duisburg, den 26. October 1868.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

1601. Am 19. October d. J. sind dem Bergmann Johann Wehnes in Altenessen aus der Waschkaue der Zeche Anna folgende Gegenstände entwendet worden:

1. ein schwarzer Düffelrock von geripptem Stoffe,
2. eine graue Hose mit weißen Fäden durchzogen,
3. ein leinenes Handtuch,
4. eine grau gesprenkelte Mütze mit Tuchschirm und blau wollenem Futter,
5. ein Paar Gummihosenträger, gestreift

und 9. ein leinenes Hemd ohne Zeichen, ohne Falten mit Stehkragen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 26. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1602. Am 23. October d. J. sind dem Civil-Ingenieur Kapesser hierselbst aus dessen Wohnung

ein dunkelbrauner Ueberzieher mit Halbseide gefüttert ohne Knöpfe, auf dessen innerer Seite sich der Name des Verfertigers des Rockes (Kleidermachers W. Homberg zu Ruhrort) befand,

zwei braune Regenschirme, der eine mit einer weißen, der andere mit einer schwarzen Krücke versehen, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 27. October 1868.

Der Staats-Anwalt.

1603. In Gemäßheit des §. 6 der *Verordnung vom* 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nro. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Geometer Herrn Schröder in Vorbeck in der Rheinprovinz die Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Lit. C. Nro. 14,666 über 50 Thaler

angeblich mittels Einbruchs gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schröder anzuzeigen, widrigenfalls das ge-

Digitized by Google

richtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. October 1868.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

1604. Bei der Königlichen General-Commission in Münster ist der bisherige Controleur Ludwig Pickenpach zum Rendanten, und der bisherige Bureau-Assistent Heinrich Böcker zum Controleur der General-Commissions-Casse und der bisherige Büreau-Diätar Carl Schrickel zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten ernannt.

1605. Der Lehrer Peter Frischen ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Graefrath ernannt worden.

1606. Der Lehrer Heinrich Rüter an der evangel. Elementarschule zu Vogelheim ist definitiv angestellt worden.

1607. Der Lehrer Carl Goch ist provisorisch zum 2. Lehrer an der evang Elementarschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

1608. Der Lehrer Johann Bodewig ist definitiv zum 1. Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Bürrig ernannt worden.

1609. Der Lehrer Hubert Roß ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Uerdingen ernannt worden.

1610. Der Lehrer Carl Fuchs ist zum Lehrer an einer ev. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1611. Der Lehrer Heinrich Weisweiler ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kathl. Elementarschule zu Speick (Gladbach) ernannt worden.

1612. Der Lehrer Andreas Ritters ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Amern St. Georg ernannt worden.

1613. Der Lehrer Mathias Schüller ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Waldhausen ernannt worden.

1614. Der Schulamts-Candidat Carl Lampferhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1615. Der Lehrerin Catharina Bedorff ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle im Kreise Grevenbroich ertheilt.

1616. Die Lehrerin Elise Schnitzler (Schwester Methodia) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kathl. Elementarschule zu Hehn ernannt worden.

1617. Die Lehrerin Elise Adler ist definitiv zur Lehrerin der an evang. Elementarschule zu Langenberg ernannt worden.

1618. Die Lehrerin Margaretha Giesen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der kathl. Elementarschule zu Damm ernannt worden.

1619. Die Schulamts-Candidatin Maria Klumpen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kathl. Elementarschule zu Hinsbeck ernannt worden.

1620. Die Schulamtsbewerberin Emma Hauprich ist provisorisch zur Lehrerin an der evang. Elementarschule zu Gladbach ernannt worden.

1621. Die Schulamtsbewerberin Marie Hintze ist provisorisch zur Lehrerin an der evang. Elementarschule zu Hardterbroich ernannt worden.

1622. Die Lehrerin Friederica Kramps (Schwester Maria Frumentia) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. gemischten Unterclasse der katholischen Elementarschule zu Ruhrort ernannt worden.

1623. Die Schulamts-Candidatin Maria Bock ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 6. Classe der Maria-Himmelfahrtsschule zu Wesel ernannt worden.

Patente.

1624. Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. October 1868 ein Patent:

auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1625. Dem Maschinen-Fabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. October 1868 ein Patent:

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1626. Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. October 1868 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1627. Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg & Comp) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kette und Einschlagfäden ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1628. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent:

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Samstag den 14. November 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1629. Das zu Berlin am 31. October 1868 ausgegebene 69. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

1630. Das zu Berlin am 5. November 1868 ausgegebene 70. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligation der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. October 1868.

Nr. 7233. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1631. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1632. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Abholung der in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg untergebrachten, zur weiteren Behandlung daselbst aber nicht geeigneten Kranken oft ungebührlich lange verzögert worden ist, und daß in Folge dessen neu ankommenden Kranken wegen Mangels an Raum die Aufnahme hat verweigert werden müssen.

Auf den Antrag der Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt bestimme ich daher hierdurch, daß die zur weiteren Behandlung in der Anstalt nicht geeigneten Kranken innerhalb drei Wochen nach der Seitens der Anstalts-Direktion an den Bürgermeister der Heimathgemeinde des betreffenden Kranken dieserhalb unmittelbar zu erlassenden Aufforderung, aus der Anstalt wieder abgeholt werden. Für den Fall, daß diese Frist nicht inne gehalten wird, ist die Anstalts-Direktion ermächtigt, die Rücksendung des betreffenden Kranken auf Kosten des Säumigen bewirken zu lassen.

Gleichzeitig bringe ich die Bestimmungen zu II. 5. der durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung vom 19. November 1851, durch welche den Polizeibeamten zur Pflicht gemacht ist, beim Transport von Geisteskranken Civilkleider anzulegen, und wonach die Ueberbringung der Kranken nur in den dringendsten Fällen, die Abholung aber niemals an Sonn- und Festtagen stattfinden soll, hierdurch in Erinnerung.

Coblenz, den 28. October 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Pommer-Esche.

1633. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins beschlossen hat, daß die Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausge-

Digitized by Google

schlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburg'ischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:
die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
Die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:
Die Vogtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit, bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. October 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Wohlers.

1634. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Gerhard Berg aus Berg. Gladbach,
2. Emil Besserer aus Duisburg,
3. Theodor Haarbeck aus Neukirchen,
4. Adolph Müller aus Simmern,
5. Theodor Roffhack aus Kaldenkirchen,
6. Otto von Scheven aus Hülsenbusch,
7. Richard Simon aus Saarbrücken,
8. August Wächtler aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. August Bergfried aus Mülheim a. d. Ruhr,
2. Friedrich Bleier aus Elberfeld,
3. Emil Borneseld aus Elberfeld,
4. Hermann Christmann aus Rothhof b. Marienwerder,
5. Wilhelm Feller aus Kaltenbach,
6. Hermann Greeven aus Issum,
7. Hermann Heßel aus Münster am Stein,
8. Karl Heßel aus Creuznach,
9. Julius Kuhlmann aus Hochstraß,
10. Karl Küster aus Radevormwald,
11. Wilhelm Langer aus Wesel,
12. Karl Metz aus Windesheim,
13. Heinrich Rinn aus Niederquembach,
14. Johannes Schwalfenberg aus Neviges,
15. Karl Seeger aus Mülheim a. d. Ruhr,
16. Jacob Simon aus Kirn.

Die Wahlfähigkeit von 6, 7, 8 und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters und ferner von 6 und 8 von Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 27. October 1868.

Königliches Consistorium.

1635. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1 265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb

heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575 581.

Lit. E, à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, **welche nur bis zu demselben verzinset werden,** bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866
   Lit. C. Nr. 278 über 250 Thlr.,
   „ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thlr.,
   „ E. „ 39 über 50 Thlr.
2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867
   Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thlr.,
   „ B. „ 397 über 500 Thlr.,
   „ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thlr.,
   „ D. „ 311, 399, 433 u. 561 jede über 100 Thlr.,
   „ E. „ 23 über 50 Thlr.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium: v. Moeller.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1636. Die Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Rescripts vom 27. v. Mts. genehmigt, daß an Stelle der in unserm Amtsblatt für 1865 Nr. 359 veröffentlichten Bestimmung zu I. 1. und 2. des Tarifs vom 18. Juli 1865 zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Rhein-Ruhr-Kanal-Anlagen zu Duisburg fortan die nachstehenden mit dem Beschlusse der General-Versammlung des Rhein-Ruhr-Kanal-Actienvereins vom 27. März d. J. übereinstimmenden Bestimmungen zur Anordnung gebracht werden.

Es ist zu entrichten:

I. an Werftgebühren:

1. von allen Gegenständen, welche im Bereiche des Rhein-Ruhr-Kanals bei Duisburg vom Wasser zu Lande, oder vom Lande auf das Wasser aus- oder eingeladen werden und nachstehend zu 2 nicht besonders genannt sind, für den Centner $^{1}/_{10}$ Pfg.
2. Ausnahmsweise ist zu entrichten

	wenn sie angebracht werden	abgesandt werden
a) von Colonialwaaren, einschließlich des inländischen Tabacks und Zuckers ꝛc., getrockneten und gesalzenen Fischen, Pottasche und Graphit, für den Centner . . .	Pfg. 6	Pfg. 3
b) von roher Baumwolle, Wolle und Baumwollengarn, für den Centner . . .	6	3
c) von Oel, Harz, Pech, Thran, Theer, und Steinkohlentheer, Schwefelsäure, Salzsäure ꝛc., Chlorkalk, Soda, für den Centr.	3	3
d) von Abfällen des Gewerbe- und Fabrikbetriebs, Leim und Rübkuchen, Mehl, Sämereien, Salz, Salpeter und Schwefel, für den Centner	2	2
e) von Roheisen, Brennholz, Bandstocken, Korbweiden, Reifen, leeren Fässern, Basalt, Bruch- und Hausteinen, Flurplatten, Dachschiefer, Dachziegeln, Ziegelsteinen, Kalksteinen, Kies, Sand, Thon, Traß, Tuffsteinen, Walkerde, leeren Flaschen und Krügen, für den Centner	$^{1}/_{2}$	$^{1}/_{2}$
f) von Blende, Eisenstein, Galmei, Schwefelkies, für den Centner	$^{1}/_{4}$	$^{1}/_{4}$
g) von Holz und zwar:	Sgr.	Sgr.
Balken und Masten für 100 Kubikfuß .	$4^{1}/_{2}$	$2^{1}/_{12}$
Brettern (eichenen u. andern), Tannenbord, Dielen, Latten, Rahmen und gezimmertem Holze, Nutzholz, für 100 Kubikfuß	$2^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{4}$
h) von Steinkohlen und Koacks, welche auf der Eisenbahn angebracht werden, für den Waggon von 100 Centnern . . .	3	—

Düsseldorf, den 5. November 1868.

1637. Dem Woldemar Zembsch in Firma Zembsch u. Kothe in Bremen ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. October c. unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern direkt nach transatlantischen Häfen innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, unter Befolgung der in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zu betreiben, insbesondere zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge mit Genehmigung der zuständigen Behörden Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Düsseldorf, den 4. November 1868.

1638. Nachdem das Kreisphysicat des Kreises Grevenbroich durch den Tod des Kreisphysicus Dr. Scheider zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Aerzte, welche die Physicatsprüfung bestanden und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbationen, des Zeugnisses über bestandene Physicats-Prüfung, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreislandrathes über ihre Führung einzureichen.

Düsseldorf, den 6. November 1868.

1639. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. Aug. d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Berlin, den 29. October 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
gez. Moser.	gez. Sulzer.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. November 1868.

1640. Unsere Verordnung vom 22. v. M. (Amtsblatt Nr. 47), wodurch den Polizeibehörden der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern die Befugniß zur Ertheilung von Reisepässen beigelegt worden ist, hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob diese Befugniß auch zur Ertheilung von Paßkarten sich erstrecke? Zur Bestätigung dieses Zweifels wird hierdurch erklärt, daß dies zu bejahen ist.

Düsseldorf, den 7. November 1868.

1641. Der Handelsmann Anton Wildenhoff zu Rheinberg hat den ihm von uns am 31. October 1867 für das Jahr 1868 ausgefertigten Gewerbeschein Nr. 1310 zum Aufkauf von Flachs ꝛc. auf einer Reise von Viersen nach Geldern verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Gewerbeschein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. November 1868.

1642. Der Handelsmann Gerhard Berkels zu Wallach hat den demselben unterm 31. October v. J. von uns unter der Nr. 1359 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Butter und Eiern verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. November 1868.

1643. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Collectanten für Oberwinter (Bekanntmachung vom 6. v. Mts. Amtsblatt Nr. 44.) noch der Kappenmacher Eduard Jaeger aus Derschlag zugetreten ist.

Düsseldorf, den 9. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1644. In der jüngsten Zeit sind hier und Umgegend Einthaler-Stücke theils mit der Inschrift: „König Maximilian II., König von Baiern," und der Jahreszahl 1860, theils mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen" und der Jahreszahl 1859, sowie mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm III., König von Preußen" und der Jahreszahl 1814 versehen, in Umlauf gesetzt, welche anscheinend falsch sind.

Alle Diejenigen, welche sich im Besitze solcher anscheinend falscher Geldmünzen befinden sollten, werden ersucht, dieselben entweder bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde abzuliefern.

Essen, den 9. November 1868.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

1645. **Zusammenstellung**

der Bergreviere des Oberbergamtsbezirks Bonn.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn, welcher

a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie der nördlich der Düsseldorf-Schweimer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld,
b. von der Provinz Westphalen das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neunkirchen,
c. die Hohenzollernschen Lande,
d. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau,

Digitized by Google

e. die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich-Hessischen Provinz Oberhessen sowie die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim und

f. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt

umfaßt, wird in nachstehende Bergreviere eingetheilt:

I. Rechtsrheinische Reviere.

1.	Revier	Brilon	Brilon,
2.	„	Arnsberg	Arnsberg,
3.	„	Olpe	Olpe,
4.	„	Müsen	Müsen,
5.	„	Siegen I	Siegen,
6.	„	Siegen II	Siegen,
7.	„	Burbach	Burbach,
8.	„	Wetzlar	Wetzlar,
9.	„	Kirchen	Betzdorf,
10.	„	Daaden	Betzdorf,
11.	„	Hamm (a. d. Sieg)	Hamm,
12.	„	Neuwied	Neuwied
13.	„	Unkel	Bonn,
14.	„	Ründeroth	Siegburg,
15.	„	Deutz	Deutz,
16.	„	Dillenburg	Dillenburg,
17.	„	Diez	Diez,
18.	„	Weilburg	Weilburg,
19.	„	Wiesbaden	Wiesbaden,
20.	„	Hohenzollern	Stetten,

mit dem Sitze des Revierbeamten zu

II. Linksrheinische Reviere.

21.	Revier	Brühl	Bonn,
22.	„	Düren	Düren,
23.	„	Aachen	Aachen,
24.	„	Commern	Euskirchen,
25.	„	Gemünd	Schleiden,
26.	„	Coblenz I	Coblenz,
27.	„	Coblenz II	Coblenz,
28.	„	Trier	Trier,
29.	„	St. Wendel	Saarbrücken.

mit dem Sitze des Revierbeamten zu

1. Das Revier Brilon

umfaßt 1. den Kreis Brilon;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Meschede und Eversberg sowie die Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Rarbach des Amtes Fredeburg;

3. vom Kreise Lippstadt den auf dem linken Ufer der Lippe gelegenen Theil mit Ausnahme des Stadtbezirks Lippstadt;

4. vom Kreise Soest die Gemeinde Oestinghausen;

5. vom Kreise Arnsberg das Amt Warstein.

2. Das Revier Arnsberg

umfaßt 1. den Kreis Arnsberg mit Ausnahme des Amtes Warstein;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Eslohe und Schmallenberg, das Amt Serkenrode mit Ausnahme des kleinen Theiles auf dem linken Lenne-Ufer und das Amt Fredeburg mit Ausnahme der Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Rarbach;

3. vom Kreise Soest den Stadtbezirk Werl und die Aemter Werl und Körbecke;

4. vom Kreise Iserlohn das Amt und den Stadtbezirk Menden;

5. vom Kreise Olpe den auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theil.

3. Das Revier Olpe

umfaßt 1. den Kreis Olpe mit Ausnahme des auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theiles;

2. vom Kreise Meschede den auf dem linken Lenne-Ufer gelegenen Theil des Amtes Serkenrode.

4. Das Revier Müsen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Siegen belegenen Aemter Hilchenbach, Ferndorf und Netphen.

5. Das Revier Siegen I

umfaßt den westlichen Theil des Kreises Siegen und zwar

1. das Amt Freudenberg;

2. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche auf dem rechten Ufer der Ferndorf und der Sieg, sowie von der Eisernen Hütte abwärts auf dem linken Ufer der Eisern und der Sieg gelegen sind;

3. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem rechten Siegufer liegt.

6. Das Revier Siegen II

umfaßt einen Theil des Kreises Siegen und zwar

1. das Amt Wilnsdorf;

2. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem linken Siegufer liegt;

3. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche nicht zum Bergrevjere Siegen I gehören.

7. Das Revier Burbach

umfaßt den südöstlichen Theil des Kreises Siegen und zwar das Amt Burbach (Grund- Seel- und Burbach und Hickengrund).

8. Das Revier Wetzlar

umfaßt den Kreis Wetzlar und die vormals oberhessischen Kreise Rodheim, Biedenkopf und Vöhl.

9. Das Revier Kirchen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen gelegene Bürgermeisterei Kirchen mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher südöstlich von dem Fahrwege von Eiserfeld nach Sassenroth, sowie auf dem linken Ufer der Heller von Sassenroth abwärts und links der Sieg von Betzdorf abwärts gelegen ist.

10. Das Revier Daaden

umfaßt im Kreise Altenkirchen 1. die Bürgermeisterei Daaden und Gebhardshain und

2. von der Bürgermeisterei Kirchen den Theil, der nicht zum Bergrevier Kirchen gehört.

11. Das Revier Hamm

umfaßt die Bürgermeistereien Friesenhagen, Wissen,

Digitized by Google

Hamm, Altenkirchen, Weyerbusch und Flammersfeld des Kreises Altenkirchen.

12. Das Revier Neuwied

umfaßt die Standesherrschaft Wied und das zu den früheren Justizämtern Ehrenbreitstein und Vallendar gehörige Gebiet, also den rechtsrheinischen Theil des Kreises Coblenz, sowie einen Theil des Kreises Neuwied.

13. Das Revier Unkel

umfaßt 1. vom Kreise Bonn den Theil rechts des Rheines und links der Sieg (Bürgermeisterei Vilich);

2. vom Sieg-Kreise den Theil links der Sieg bis zum Einflusse des Brölbachs, sodann links des Brölbachs und weiter links des Waldbrölbachs bis zur Kreisgrenze;

3. vom Kreise Neuwied das Stück, dessen südwestliche Grenze der Rhein und dessen östliche Grenze die Standesherrschaft Wied bildet.

14. Das Revier Ründeroth

umfaßt 1. die Kreise Gummersbach und Waldbröl;

2. vom Kreise Wipperfürth den Theil, welcher südlich der Straße von Wipperfürth nach Rönsahl und östlich der Chaussee von Wipperfürth nach Engelskirchen, sowie von hier aus auf dem linken Agger-Ufer gelegen ist;

3. vom Kreise Mülheim das kleine Stück links der Agger bis Overath, sowie nordöstlich und östlich des Fahrweges von Overath nach der Birkenfelder-Schule;

4. vom Kreise Sieg den Theil, welcher östlich resp. nordöstlich desselben Fahrweges, sowie auf dem rechten Ufer des Waldbrölbachs gelegen ist.

15. Das Revier Deutz

umfaßt 1. vom Kreise Sieg den Theil, welcher rechts der Sieg und des Brölbachs, sowie südwestlich und westlich der vorbezeichneten westlichen Grenze des Bergreviers Ründeroth gelegen ist;

2. den Kreis Mülheim mit Ausnahme des kleinen zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Stücks;

3. vom Landkreise Cöln das kleine Stück rechts des Rheines (Bürgermeistereien Deutz und Kalk);

4. den Kreis Wipperfürth mit Ausnahme des zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Theiles;

5. die Kreise Solingen und Lennep;

6. von den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld diejenigen Theile, welche südlich der nachgenannten Straße von Düsseldorf über Elberfeld nach Rittershausen gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Westen durch den Rhein vom Einflusse der Sieg bis nach Düsseldorf;

gegen Norden durch die Straße von Düsseldorf über Mettmann und Elberfeld-Barmen bis Rittershausen;

gegen Nordosten und Osten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln gegen Arnsberg bis nördlich von Rönsahl weiter durch die Chaussee von Rönsahl nach Wipperfürth und von dort durch die Chaussee über Lindlar nach Engelskirchen und die vorstehend angegebene westliche Begrenzung des Bergreviers Ründeroth bis nach Herrensteiner Brücke am Brölbach;

gegen Süden durch den Brölbach bis zu dessen Einfluß in die Sieg und sodann durch die Sieg bis zum Rheine;

16. Das Revier Dillenburg

umfaßt die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Walmerod im vormaligen Herzogthum Nassau.

17. Das Revier Diez

umfaßt die Aemter Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, Nastätten und den nicht zum Bergreviere Wiesbaden gehörenden nördlichen Theil des Amtes Idstein im vormaligen Herzogthum Nassau.

18. Das Revier Weilburg

umfaßt die Aemter Weilburg, Hadamar, Runkel und Usingen im vormaligen Herzogthum Nassau.

19. Das Revier Wiesbaden

umfaßt die Aemter Eltville, Hochheim, Höchst, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen, Wiesbaden und den südlichen Theil des Amts Idstein, bestehen aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Bockenhausen, Dasbach, Hestrich und Engenhahn im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des linksrheinischen Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch einschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden Rödelheim und Nieder-Ursel, endlich das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt.

20. Das Revier Hohenzollern

umfaßt das gesammte Gebiet der Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

21. Das Revier Brühl

umfaßt 1. vom Kreise Ahrweiler den Theil links der Ahr bis zur Einmündung des Saarbachs und links des letzteren aufwärts bis Kirchsaar, sowie östlich einer von hier nach Schweinheim (im Kreise Rheinbach) gezogenen geraden Linie;

2. vom Kreise Rheinbach den Theil, welcher östlich der vorgenannten Linie und nördlich einer von Schweinheim nach Satzfey gezogenen geraden Linie gelegen ist.

3. vom Kreise Euskirchen den Theil nördlich der letzteren Linie und nordöstlich einer von Satzfey nach Uedingen an der Roer gezogenen geraden Linie;

4. den Kreis Bonn mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich;

5. den Kreis Bergheim;

6. den Stadt- und Landkreis Cöln mit Ausnahme der Bürgermeistereien Deutz und Kalk;

7. vom Kreise Düren den Theil nordöstlich der Linie von Satzfey nach Uedingen und rechts der Roer von Uedingen abwärts bis zur Brücke bei Düren, so-

Digitized by Google

wie südöstlich der Aachen-Dürener und weiter der Düren-Cölner-Straße von der Dürener Brücke ab, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Cöln;

8. von den Kreisen Grevenbroich und Neuß diejenigen Theile, welche südöstlich der alten Aachen-Düsseldorfer Landstraße (über Neuß und Hamm) gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Osten durch den Rhein vom Einflusse der Ahr bis zu dem Punkte, wo die ältere Aachen-Düsseldorfer Landstraße über Neuß und Hamm denselben berührt;

gegen Süden durch die Ahr aufwärts bis zur Einmündung des Saarbachs, dann durch den Saarbach bis Kirchsaar und von hier durch eine gerade Linie bis nach Schweinheim, eine zweite gerade Linie von Schweinheim nach Satzey und eine dritte gerade Linie von Satzey nach Uedingen bis an die Rör;

gegen Westen und Nordwesten durch die Rör bis an die Brücke bei Düren, von da durch die Aachen-Dürener Straße und dann durch die Düren-Cölner Straße bis an die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Cöln; dann durch diese Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Landstraße und endlich durch diese Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt.

22. Das Revier Düren

umfaßt 1. die Kreise Montjoie und Malmedy;

2. den Kreis Eupen mit Ausnahme desjenigen kleinen Theiles, welcher nordwestlich der Lüttich-Aachener Straße (von Weiße-Haus nach Aachen) liegt;

3. von dem Stadt- und Landkreise Aachen und vom Kreise Jülich diejenigen Theile, welche südöstlich der Lüttich-Aachener und der Aachen-Düsseldorfer Straße gelegen sind;

4. vom Kreise Düren den Theil nordwestlich der Cöln-Dürener und Düren-Aachener Straße bis zur Dürener Roer-Brücke sowie links der Roer von hier aufwärts bis zur Kreisgrenze;

5. vom Kreise Schleiden das Stück der Bürgermeisterei Heimbach, welches auf dem linken Ufer der Roer liegt, und wird begrenzt:

gegen Osten von dem Schneidepunkte der Aachen-Düsseldorfer Straße und der Ostgrenze des Aachener Regierungsbezirks, durch diese letztere bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Düren-Cölner Straße; dann durch diese Straße bis Düren und durch die Düren-Aachener Straße von Düren bis zur Dürener Roer-Brücke; hierauf durch die Roer bis Einruhr und endlich durch die Ostgrenze der Kreise Montjoie und Malmedy;

gegen Südosten und Süden durch die südöstliche und südliche Grenze des Kreises Malmedy bis zur Landesgrenze;

gegen Westen durch die Landesgrenze bis zu ihrem Durchschnittspunkte mit der Lüttich-Aachener Straße;

gegen Nordosten durch die Lüttich-Aachener Straße von der Landesgrenze an bis Aachen und dann durch die Aachen-Düsseldorfer Straße bis dahin, wo dieselbe die Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschneidet.

23. Das Revier Aachen

umfaßt 1. die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen:

2. vom Kreise Jülich und dem Stadt- und Landkreise Aachen die nordwestlich der Düsseldorf-Aachener und der Aachen-Lütticher Landstraße gelegenen Theile;

3. vom Kreise Eupen das kleine Stück, welches nordwestlich der Aachen-Lütticher Straße liegt;

4. die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen, Crefeld und Gladbach und von den Kreisen Neuß und Grevenbroich diejenigen Theile, welche nordwestlich der von Aachen über Neuß und Hamm nach Düsseldorf führenden Landstraße gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Südosten von der Landesgrenze bei Weiße-Haus an durch die Lüttich-Aachener und von Aachen an durch die Aachen-Düsseldorfer Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt;

gegen Osten und Nordosten durch den Rhein abwärts bis an die Landesgrenze gegen Holland;

gegen Westen durch die Landesgrenze gegen Holland und Belgien bis an die Aachen-Lütticher Straße bei Weiße-Haus.

24. Das Revier Commern.

umfaßt 1. den Kreis Ahrweiler mit Ausnahme der zum Bergrevier Brühl gehörenden Theile desselben;

2. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Adenau und Hönningen, sowie von der Bürgermeisterei Aremberg den links der Ahr gelegenen Theil;

3. vom Kreise Schleiden die Bürgermeistereien Holzmülheim, Nöthen, Weyer, Keldenich, Bussem, Wallenthal, Bleibuir, und Eicks ganz, Gemünd rechts der Urft, Haimbach mit Ausnahme des auf dem linken Roer-Ufer gelegenen Stückes und Lommersdorf mit Ausnahme des rechts der Ahr gelegenen Theiles;

4. vom Kreise Düren den Theil, welcher südwestlich einer von Uerdingen nach Satzey gezogenen geraden Linie und rechts der Roer liegt;

5. von den Kreisen Euskirchen und Rheinbach diejenigen Theile, welche nicht zum Bergrevier Brühl gehören.

25. Das Revier Gemünd

umfaßt 1. den Kreis Schleiden mit Ausnahme der zu den Bergrevieren Düren und Commern gehörigen Theile desselben;

2. den Theil der zum Kreise Adenau gehörenden Bürgermeisterei Aremberg, welcher auf dem rechten Ahr-Ufer gelegen ist.

3. Die Kreise Daun und Prüm.

26. Das Revier Coblenz I.

umfaßt 1. den Kreis Mayen;

2. den Kreis Cochem mit Ausnahme der auf dem rechten Mosel-Ufer gelegenen Theile desselben;

Digitized by Google

3 vom Kreise Zell die auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim;

4. vom Kreise Coblenz den Theil links der Mosel und links des Rheines;

5. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Kelberg, Birneburg und Kempenich.

27. Das Revier Coblenz II.

umfaßt 1. die Kreise St. Goar, Kreuznach und Simmern;

2. den vormals hessischen Oberamtsbezirk Meisenheim;

3. den Kreis Zell mit Ausnahme der auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim; hingegen einschließlich des auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Stückes der Bürgermeisterei Traarbach, welches gegen Osten, Süden und Westen von der Mosel, gegen Norden von der Regierungsbezirksgrenze eingeschlossen wird;

4. vom Kreise Cochem die rechts der Mosel gelegenen Theile;

5. vom Kreise Coblenz den Theil rechts der Mosel und links des Rheines.

28. Das Revier Trier.

umfaßt den Stadt- und Landkreis Trier und die Kreise Bitburg, Wittlich und Bernkastel.

29. Das Revier St. Wendel

umfaßt die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg.

Bonn, den 30. October 1868.

Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

1646. Ein Individuum, welches mit Hinterlassung von entwendeten Legitimations-Papieren aus seinem Quartiere verschwunden ist, hat sich eines Diebstahls schuldig gemacht. Unter den gestohlenen Gegenständen befindet sich ein Notizbuch mit 3 Zeugnissen, ein Steuerzettel und eine Aufenthaltskarte auf den Namen Johann Müllermeister, welche von dem Diebe muthmaßlich jetzt wieder zu seiner Legitimation benutzt werden.

Ich ersuche die betreffenden Behörden auf dieses Individuum zu vigiliren und mir dasselbe im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. October 1868.

Der Untersuchungs-Richter: v. Nyvenheim.

1647. 1) Am 7. October d. J. sind aus einem Wagen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst ein Ballen baumwollen Waaren 17 ℔, gez. M. D. 938, ein Faß Butter 62 ℔, gez. H 2.

2) Am 28. October d. J. dem Kaufmann Heimann hierselbst von einem Ausstellhaken an seinem Hause ein dunkelbrauner Düffelrock mit Sammetkragen und schwarzer Litze.

3) Am 7. September d. J. dem Stallmeister Joseph Becks zu Altendorf aus dessen Wohnung eine lange goldene Uhrkette, eine braun melirte Hose, ein Paar Zugstiefel, ein Taschentuch und 31 Thaler baares Geld entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Becks hat auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von zehn Thalern gesetzt.

Essen, den 31. October 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1648. 1) Am 28. October d. J. sind dem Optikus Johann Eduard Jsing hierselbst aus dessen Laden zwei in Elfenbein eingefaßte Operngucker,

2) am 29. October d. J. dem Bergmann Conrad Gärtner hierselbst aus der Grube der Zeche Hoffnung eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, die Nr. 30,398 und 1071 entwendet.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 2. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1649. Aus einem Hause in Steele sind am 29. Oct d. J. entwendet: ein schwarzlederner Koffer, vier bis fünf Herrenhemden, gez. F. R., drei Paar Strümpfe, eine Kleiderbürste, ein Stück Seife, ein Kamm, eine längliche Büchse mit Pomade, ein messingenes Petschaft, enthaltend den Namen J. F. Köller, zwei weißleinene Taschentücher, zwei rothe Taschentücher mit weißem Rande, ein Packet Adreßkarten der Weinhandlung Melchior zu Cöln, ein Packet Circulare, eine Mappe, enthaltend blaues Papier mit Stempelabdruck: „J. F. Köller, Weinhandlung in Cöln", einige Geldbrief-Couverts von großem Format, mehrere blaue Couverts mit Freimarken, ein baumwollener Shawl, ein Paar schwarze Glacéhandschuhe.

Jeder, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei Anzeige zu machen.

Essen, den 2. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1650. In der Nacht vom 20. zum 21. October d. J. ist dem Tuchfabrikanten Gustav Jsing hierselbst aus dessen Verkaufsbude auf dem Burgplatze hierselbst ½ Stück gelber Buxkin mit weißen Pünktchen und schwarzen Streifen 12 bis 15 Ellen enthaltend, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Buxkins oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 4. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Samstag den 21. November **1868.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1651. Seit der Bekanntmachung vom 3. Februar 1862 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind:

1) in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a. aus Westphalen	23	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	9	„
c. „ dem Fürstenthum Birkenfeld	3	„
d. „ der Provinz Posen	1	„
Summa	36	Zöglinge

2) geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a. aus Westphalen	16	Zöglinge
b. „ der Rheinprovinz	9	„
c. „ dem Fürstenthum Birkenfeld	3	„
d. „ „ vormaligen Kurfürstenthum Hessen	1	„
Summa	29	Zöglinge

Im Ganzen sind jetzt 223 Schulamts-Candidaten ausgebildet.

Die Elementar-Schulklasse zählt im ablaufenden Sommersemester 24 Schüler und Schülerinnen von welchen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. ꝛc. sind 11 Knaben, 5 aus Westphalen, 6 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins resp. der Marks-Haindorf'schen Stiftung als Handwerker ꝛc. ꝛc. ausgebildeten, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 340.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenbestandes beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. in der Provinz Westphalen	10141	8	5
b. „ „ Rheinprovinz	2551	20	2
Summa	12692	28	7

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an eingeganagenem Schulgelde von Elementarschülern	628	1	—
2) an Zuschüssen von Lehrerzöglingen	849	—	—
3) von der vormaligen Judenschaftskasse des Herzogthums Westphalen	455	15	—
4) Vermächtniß des in Danzig verstorbenen Privatlehrers Selig Salomon	299	9	—
5) an Zinsen von belegten Kapitalien	540	11	8
6) an extraordinairen Einnahmen	6	28	—
7) an erstatteten Ausbildungskosten sogenannten Pflicht-Beiträgen, von Lehrern	513	17	6
endlich 8) der nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebene Bestand von	293	19	—
	Thlr.	Sgr.	Pf.
	3586	9	9
Ganze Einnahme	16279	8	4
Dagegen beträgt die Ausgabe überhaupt	16836	14	11
so daß sich ein Vorschuß herausstellt von	557	6	7

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. October 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 3. November 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

652. Durch die Berufung des Pfarrers Schollenbruch zu Kapellen bei Moers als Director des Königlichen Lehrer-Seminars zu Neuwied ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Kapellen vacant geworden und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 7. November 1868.

Königliches Consistorium.

1653. Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Linkorf und Vorstehers des dortigen Asyls Dietrich ist die Pfarrstelle wie die des Vorstehers der besagten Anstalt erledigt und wird durch Wahl der Gemeinde aus einer von dem Directorium des Asyls präsentirten Dreizahl demnächst wieder besetzt werden.

Coblenz, den 7. November 1868.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1654. Nach einer Mittheilung des Herzoglich-Anhalt'schen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhalt'sche Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers:

gez. Guenther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. Herzog.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf F. M. I. B. 13,524 M. f. H. IV. 9651.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 15. August 1868.

1655. In der am 3. d. Mts. hierselbst stattgefundenen Wiederholungsprüfung haben das Zeugniß zur definitiven Anstellungs-Befähigung erhalten.

1. Lehrerin Maria Bordelius in Corschenbroich,
2. " Gertrud Engels, in Heerdt,
3. " Wilhelmine Schake, in Gangelt.

Düsseldorf, den 11. November 1868.

1656. Durch Rescript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 5. September ist der an jenem Tage für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ausgefertigte Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preußischen Staaten, sowie der zweite Statut-Nachtrag, der Plan zu einer Hypotheken-Anleihe vom October 1863 und das Regulativ zu einer Hypotheken-Tilgungskasse genehmigt worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der betreffenden Schriftstücke auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer.

Düsseldorf, den 14. November 1868.

1657. **Nachweisung der Kohlenbewegung**

I. in dem Ruhrorter Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Oct. 1868	1339100	506950	22136	1958186
im Oct. 1867	1451500	439175	390881	2281556
in 1868 mehr	—	67775	—	—
in 1868 weniger	112400	—	278745	323370
Vom 1. Januar incl. October 1868	14728500	4365010	2591257	21685367
" 1867	15241256	3102700	4598342	22942298
in 1868 mehr	—	1262310	—	—
in 1868 weniger	512756	—	2006823	1256931

Digitized by Google

B. Kohlen-Abfuhr nach:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Oct. 1868	903935	117335	4295	161330	78830	1787050	50635	3103410
im Oct. 1867	869155	85170	—	127915	83840	1374980	141880	2682940
in 1868 mehr	34780	32165	4295	33415	—	412070	—	420470
in 1868 weniger	—	—	—	—	5010	—	91245	
vom 1. Januar 1868	6318075	796040	50730	1109505	498460	11149625	562560	20984995
incl. October 1867	6468110	757390	44325	1179355	520215	10922290	1180605	21072290
in 1868 mehr	349965	38650	6405	—	—	227335	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	69850	21755	—	618045	87295

II. in dem Duisburger Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Oct. 1868	362500	753900	141044	1257444
im Oct. 1867	318200	797450	418982	1534632
in 1868 mehr	44300	—	—	—
in 1868 weniger	—	43550	277938	277188
vom 1. Januar 1868	3435650	6409550	2502842	12348042
incl. October 1867	3365050	6367400	4063229	13795679
in 1868 mehr	70600	42150	—	—
in 1868 weniger	—	—	1560387	1447637

B. Kohlen-Abfuhr nach:

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
im Oct. 1868	501285	300335	36527	81472	29508	346519	12113	1307759
im Oct. 1867	—	—	—	—	—	—	—	1489621
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	181862
vom 1. Januar 1868	4182814	300335	304090	873949	486472	2623894	238219	10551271
incl. October 1867	—	—	—	—	—	—	—	12037933
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	1522662

Düsseldorf, den 5. October 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1638. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, für das I. Quartal 1869 wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. November 1868.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Brotcher.

Digitized by Google

1659. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15—50 Meilen . .	1 „	2 „
für größ. Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittels Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

1660. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. October d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

1661. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20./21. Dezember 1867 wird dem Grubenverwalter Wilhelm Wittköpper zu Holsterhausen das Eigenthum des Bergwerks „Spillberg" in der Gemeinde Heidthausen, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Einhundert und neun Tausend fünfhundert sechs und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. G. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, unter Vorbehalt der Rechte der Gewerkschaften der mit diesem Felde überdeckten Steinkohlen-Zechen Bornerberg, Hülfe Gottes, ver. Braut, Braut in Fleckessiepen, Bräutigam und ver. Pörtingssiepen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. October 1868.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

---

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. October 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1662. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ist der Notar Seis zu Neuß zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des daselbst verstorbenen Notars Justizraths Ahrweiler ernannt worden, welches hiermit zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird.

Düsseldorf, den 9. November 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

1663. Durch Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts 1) vom 9. d. Mts. ist der geschäftslose Louis Hilger von Lennep, und 2) vom 6. October curr. ist die geschäftslose Henriette Rüttgers zu Potshof, Gemeinde Merscheid, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501, des H. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. November 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1664. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 11. October 1867 im Militair-Hospital zu Oran in Afrika erfolgten Tod des Soldaten Eduard Fürer, 38 Jahre alt, geboren zu Elberfeld, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Elberfeld eintragen lassen.

Elberfeld, den 9. November 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

Digitized by Google

1665. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 9. Dezember 1867 zu Paris erfolgten Tod des Porteseuillisten Renatus Hartkopf, 67 Jahre alt, geboren zu Solingen, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Solingen eintragen lassen.

Elberfeld, den 10. November 1868

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1666. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 11. Mai d. Js. zu Mannheim erfolgten Tod der geschäftslosen Caroline Greeff, 63 Jahre alt, geboren zu Elberfeld, habe ich in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register der Gemeinde Elberfeld eintragen lassen.

Elberfeld, den 16. November 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1667. Für das Geschäfts-Jahr 1869 sind die Gerichtstage zu Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

im	Dezember	1868	auf	den	16., 17., und	18.,
„	Januar	1869	„	„	20., 21., „	22.,
„	Februar	„	„	„	24., 25., „	26.,
„	März	„	„	„	17., 18., „	19.,
„	April	„	„	„	14., 15., „	16.,
„	Mai	„	„	„	19., 20., „	21.,
„	Juni	„	„	„	23., 24., „	25.,
„	Juli	„	„	„	14., 15., „	16.,
„	September	„	„	„	15., 16., „	17.,
„	October	„	„	„	20., 21., „	22.,
	und					
„	November	„	„	„	17., 18., „	19.

Die Gerichtstage zu Schermbeck finden am ersten Tage und an der ersten Hälfte des zweiten Tages bei der Wittwe Gastwirthin Hemmert, genannt Halswick, und zu Gahlen an der zweiten Hälfte des zweiten Tages, sowie am dritten Tage bis Mittag im Hause des Wirthes Christian Kuhn statt.

Wesel, den 3. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1668. Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Deposital-Termine für das Jahr 1869,

den 7. und 21. Januar,
„ 4. „ 18. Februar,
„ 4. „ 18. März,
„ 8. „ 22. April,
„ 5. „ 20. Mai,
„ 3. „ 17. und 24. Juni,
„ 8. „ 22. Juli,
„ 5. „ 26. August,
„ 9. „ 23. September,
„ 7. „ 21. October,
„ 4. „ 18. November,
„ 2. „ 16. und 30. Dezember

bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ꝛc. ꝛc. durch die Deposital-Beamten

1) Kreisgerichtsrath Gätzloe, als ersten Curator,
2) Büreau-Diätar Bedder, als zweiter Curator,
3) Rendanten Kayser,

bewirkt wird.

Wesel, den 3. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1669. Der Fabrikant Diedrich Hülsenbeck zu Gevelsberg hat das Zeichen

„Eichenblatt" behufs Erwerbung des Rechts auf ausschließliche Benutzung desselben zum Schutze seiner Eisen- und Stahl-Fabrikate bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Hagen, den 4. November 1868.

Königliches Fabrikengericht.

1670. Folgende Fabrikzeichen sind zur Eintragung in die Zeichenrolle, behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechtes zu deren Prägung auf alle Stahl- und Eisenwaaren angemeldet:

1. „goldene Lampe"

von der zu Kronenberg unter der Firma „J. H. Wüster" bestehenden Handlung.

2. „der Apfel"

von der zu Remscheid unter der Firma „Baecker, Busch & Fromholz" bestehenden Handlung.

Einwendungen dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid, den 14. November 1868.

Königliches Gewerbegericht:
Albert Böker. Reepel.

1671. Folgende Fabrikzeichen sind in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen: „Kammrad mit Hämmer" für den Kaufmann Robert Krinke zu Remscheid, „Hämmer mit Merkurstab und Anker" für den Kaufmann Albert Theill zu Remscheid, „Schildwappen" für den Fabrikanten Gustav Graeff zu Rem-

Digitized by Google

scheid und „springendes Einhorn" für Gebrüder Röllinghoff zu Remscheid.

Remscheid, den 14. November 1868.

Königliches Gewerbegericht:
Albert Böker. Reepel.

Sicherheits-Polizei.

1672. 1. Am Morgen des 31. October curr. sind dem Holz- und Drahtarbeiter Peter Prèsau aus Neroth Bürgermeisterei Gerolstein, Kreis Daun, zu Stockum, Bürgermeisterei Beeck a) eine graue Weste, welche an der linken Tasche geflickt war, b) eine alte silberne Spindeluhr mit römischen Ziffern, welche vorn aufgezogen wird und mit einem neuen messingenen Stift, an welchem die Uhr aufgezogen wird, versehen ist, c) einen gelben kattunenen Geldbeutel mit 2 Thlr. 25 Sgr. Geld, bestehend aus 2 Zehnsilbergroschenstücken und das übrige aus Fünfsilbergroschenstücken, entwendet.

2. Gegen Ende October curr. ist zu Reesereidam bei Rees von einer nahe am Rheinufer gelegenen Baggermaschine der Strombauverwaltung ein Anker im Gewichte von 73 Pfd., gezeichnet K. W. 13 und ein Tau, ¾ Zoll dick und ungefähr 40 Ruthen lang, gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 3. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

1673. Am 31. Oct. d. J. ist dem Klempnermeister Joh. Reiff hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und stählernen Zeigern entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 5. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1674. In der Nacht vom 5. zum 6. November cr. sind der Kleinhändlerin Wittwe Jngler zu Oberhausen mittelst Einbruchs ca. 10 Pfd. Kaffee, 5 Pfd. Käse, 12 Pfd. Taback, 8 Pfd. Rolltaback, 10 Pfd. weiße Seife, 30 Stück Häringe, 9 Pfd. Butter, 1 Schwarzbrod, einiges Weißbrod, 2 wollene schwarz gefärbte Kapuzen und ca. 1 Thaler in kleinem Gelde, gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 8. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

1675. In der Nacht vom 2—3 November d. J. sind aus einer Wohnung zu Büchteln mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzer Tuchrock; 2) vier weißleinene Taschentücher, gez. J. P. 6.; 3) eine Cigarrentasche, worauf sich in Perlenstickerei ein Hündchen befindet; 4) ein dunkelbrauner Ueberzieher; 5) ein Paar Glacé- und ein Paar gestrickte wollene Handschuhe; 6) circa sechs Thaler in Kupfergeld und vier Thaler in Silbergeld; 7) ein wollenes Frauen-Halstuch, braun mit violettenem Rande und gelben Quarrés; 8) ein Paar gestrickte Kinderstauchen; 9) 57½ Elle Leinwand.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldigst Mittheilung zu machen.

Cleve, den 9. November 1868.

Der Ober-Procurator: Buß.

1676. Am 8. October c. wurde aus einem Hause der Neustraße hierselbst eine französische silberne Taschenuhr mit Kette entwendet, welche auf der Rückseite eine Beule hat und deren Kette durch einen Schieber in Form eines Herzchens mit der Aufschrift H. K. gehalten wird.

Verdacht fällt auf einen unbekannten Mann, im Alter von etwa 30 Jahren, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit röthlichem Haare, ohne Bart, mit gesunder Gesichtsfarbe und oberländischem Dialect.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb Kenntniß hat, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 10. November 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

1677. Am 18. October c. wurde aus einem Hause der Bahnstraße hier eine französische silberne Spindeluhr mit achteckigem Deckel, römischen Ziffern und blauen Zeigern entwendet.

Verdacht fällt auf einen dem Namen nach unbekannten, im Herbste vom Königs-Husaren-Regiment zu Bonn abgegangenen Mann im Alter von 30 Jahren, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker Statur, mit dunkelblondem kurz geschnittenem Vollbart. Derselbe trug eine graue Mütze, Rock, Hose und dunkle Weste.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr, oder den Dieb Kenntniß hat, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 10. November 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

1678. Am 20. October d. J. sind zu Clörath bei Neersen unter erschwerenden Umständen gestohlen worden:

1) Eine silberne Taschenuhr, in deren Kasten sich Beulen befinden, 2) ein goldenes Kreuz mit Schloß, 3) drei goldene Ringe, gez. einer I. I. T. und zwei M. C. D., 4) vierzehn wollene bunte Frauenkopftücher, 5) vier seidene Frauenhalstüchelchen, 6) zwanzig leinene

Digitized by Google

Frauenhemden gez. G. T., 7) acht blauleinene Schürzen, gez. theils mit G., theils mit G. T., 8) ein rothwollener Unterrock, 9) ein leinener Unterrock mit Palmen, 10) neun neusilberne Theelöffel ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Diebstahl, oder über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir, oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 11. November 1868.

Der Untersuchungsrichter: Hofffümmer.

1679. In der Nacht vom 5. zum 6. November cr. sind dem Händler Johann Nierhaus zu Oberhausen mittelst Einbruchs 1 Korb mit Haselnüssen zum Werthe von 2 Thlr. 7 Sgr. und 1 blechernes geaichtes halbort Maaß gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 12. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

1680. In der Nacht vom 6. auf den 7. October d. Js. ist von einer zu Nordrath, Bürgermeisterei Hardenberg, belegenen Weide eine Kuh gestohlen worden. Dieselbe war von rothbrauner Farbe mit einigen weißen Flecken und hatte am Kopfe einen Stern. Auf den Hörnern waren die Buchstaben J. P. S. eingebrannt.

Jeden, der über den Verbleib dieser Kuh, oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 13. November 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1681. Am 8. November d. J. sind dem Winkelier Joseph Klein hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger nebst kurzer goldener Kette mit Haken und Schlüssel,

drei Paar Zugstiefel,
ein schwerer kupferner Wasserkessel,
eine hellgestreifte dicke Tuchhose,
und ein abgetragener Sommerrock

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 13. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1682. In der Nacht vom 3. zum 4. November cur. sind beim Gastwirth Bennighoven zu Oberhausen mittelst Einbruchs ein Fäßchen mit Butter, ein kleiner blausteinerner Topf mit Butter, ein Limburger Käse und einige Flaschen Wein gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 16. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

1683. Am 2. November d. Js. ist dem Bergtagelöhner Otto Grevenkott hierselbst, aus der Zeche des Rentners Erkener hierselbst, eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 16. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1684. Am 26. October d. J. sind dem Tagelöhner Clemens Schoppe in Bocholt aus dessen Wohnung

ein schwarzer Tuchrock,
eine braune Tuchhose mit schwarzen Streifen,
ein wollenes Halstuch mit rothen Punkten,
ein schwarzseidenes Halstuch,
eine braune Tricot-Weste,
zwei rothbunte Taschentücher,
eine kurze Pfeife mit weißem Kopfe

entwendet worden.

Der Verübung dieses Diebstahls ist verdächtig der Tagelöhner Wilhelm Holzem aus Borbeck, welcher sich seitdem von seinem Wohnorte heimlich entfernt hat. Die Polizeibehörden werden daher ersucht, den Wilh. Holzem im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Zugleich wird Jeder, der über den Aufenthalt desselben, oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände etwas angeben kann, aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen.

Essen, den 16. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1685. In der Nacht vom 9. zum 10. November c. sind dem Wirth und Fuhrmann Franz Bonnemann zu Oberhausen mittelst Einbruchs

1) zwei Paar Stiefel,
2) ein Tischtuch,
3) drei Schürzen,
4) drei Paar Frauenstrümpfe,
5) 3 Pfund Käse, ½ Brod, 1 Topf mit Butter,
6) an Kupfermünze 20 Sgr. bis 1 Thlr.,
7) eine Kaffeemühle,
8) eine Kaffeedose mit etwa ein Pfd. gebranntem Kaffee,
9) ein Stück Stangenseife,
10) eine Kleiderbürste,
11) eine seidene Mütze und eine Tuchmütze

gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die

Digitized by Google

Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 18. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1686. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Rosenberg-Gruszczynski ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

1687. Die durch Versetzung des Kataster-Controleurs Nonnenbruch vacant gewordenen Controlstelle zu M.-Gladbach ist dem Kataster-Controleur Uedinck definitiv übertragen worden.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Generol-Director des Katasters: v. Duesberg.

1688. Beim Königlichen Appellations-Gericht zu Hamm sind der Referendar Carl Recholl zum Gerichts-Assessor ernannt, der Rechts-Candidat Clemens von Elmendorff ist als Auskultator zugelassen, der invalide Sergeant Figgen ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht hierselbst definitiv angestellt. Versetzt sind: 1) Der Kreisrichter Feldhaus zu Fredeburg an das Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion an der Gerichtsdeputation zu Broich, 2) der Kreisrichter Köster zu Bochum an das Kreisgericht zu Hagen, 3) der Kreisrichter Quincke zu Iserlohn an das Kreisgericht zu Bochum, 4) die Rechtsanwalte und Notare Schlutius in Broich und Eickenbusch in Erwitte unter Belassung beziehungsweise Beilegung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalte an das Kreisgericht in Bochum mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst, 5) der Gerichts-Assessor Dr. jur. Brinkmann aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und 6) der Referendar von Brauchitsch aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige Departement, 7) der Referendar von der Leyen aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Kammergerichts.

1689. Dem pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Königl. Stabsarzt Dr. Carl Theodor Wieblitz zu Wesel, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physicat-Stelle ertheilt worden.

1690. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Max Heinrich Vogel, hat sich zu Crefeld niedergelassen.

1691. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Katz hat sich zu Essen niedergelassen.

1692. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Bonnekamp hat sich in Düsseldorf niedergelassen.

1693. Der einstweilige Lehrer Ernst August Froemter ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

1694. Der Lehrer Friedrich Romünder ist zum 1. Lehrer an der evang. Elementarschule zu Dinslaken ernannt worden.

1695. Der einstweilige Lehrer Reinhold Langer ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Emmelsum ernannt worden.

1696. Der einstweilige Lehrer Eduard Wolters ist provisorisch zum Lehrer an der 6. evangel. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

1697. Der einstweilige Lehrer Johannes Hormann ist provisorisch zum 1. Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Styrum ernannt worden.

1698. Der Schulamtsbewerber Carl Nürnberger ist provisorisch zum 2. Lehrer an der evang. Elementarschule zu Sterkrade ernannt worden.

1699. Die Schulamtsbewerber Joh. Bet. Halfter und Robert Lambeck sind provisorisch zu Lehrern an der 3. reformirten Elementarschule in der Jägerstraße zu Barmen ernannt worden.

1700. Der Schulamtsbewerber Ernst Kölker ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule im Bruch zu Barmen ernannt worden.

1701. Der Schulamtsbewerber Arnold Krüssenberg ist provisorisch zum Lehrer an der reformirten Pfarrschule zu Barmen ernannt worden.

1702. Der Schulamts-Cand. Bern. Huesman ist prov. auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Frohnhausen ernannt worden.

Patente.

1703. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1704. Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1705. Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1706. Das dem Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

ist aufgehoben.

1707. Das dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierbei eine Beilage betr. Aenderung des Statuts der Sächs. Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Düsseldorf.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{28.\ \text{Juli}}{12.\ \text{September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

Digitized by Google

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.

(L.S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10381. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
I B. 6851. M. d. J.

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.

(LS)

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammmlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

Digitized by Google

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 31 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse ist bei jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 33 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert werden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.

Außerdem aber vermehren sich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachsenden und gut zu schreibenden Gewinnüberschüsse (cfr §§ 32 und 33), so daß die Tilgung noch vor Ablauf der festgestellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, sowie Zinsen und Gewinngutschriften erreicht ist, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge sind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es ist jedoch gestattet, dieselben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In diesem Falle vermehrt sich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinsen. zu 5 Procent berechnet. Wer daher, statt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfrist ab gerechnet, mit seinen Tilgebeiträgen in Abstand verbleibt, hat der Casse solche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinsen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Tilgebeiträgen nebst Verzugszinsen ganz oder theilweise in Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächsten 3 Monate, vom Tage der geschehenen Kündigung an, erlischt, insofern nicht innerhalb dieser Frist volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinsen erfolgt. Es steht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches sodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinsen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigste Tilgebeitrag, mit welchem sich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindestens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge sind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern statthaft. Auch darf die Tilgung nicht so berechnet werden, daß sie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erlischt:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundstücke; es bleibt jedoch dem Besitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbesitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der bestimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten seines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblassers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung stattfindet, daß die Anmeldung mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt sein muß;
d) durch Ausschließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfrist den Ausschluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;
e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnssuchende das ihm zu gewährende Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen disponibeln Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren Zulässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst eingehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:
1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt werden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Nettogewinn erhält ⅓ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich ⅓ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und solange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben der Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.

Digitized by Google

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 31 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.
Josef Odenthal.

Druck von C. C. Teubner in Dresden

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Samstag den 28. November **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1708. Das zu Berlin am 11. November 1868 ausgegebene 71. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7234. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing See.

Nr. 7235. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

1709. Das zu Berlin am 16 November 1868 ausgegebene 72. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7236. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,92, im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern Vom 22. September 1868.

Nr. 7238. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Curatoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Controlirung der Banknoten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1710. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vereinszolltarif neue Rechnungstafeln erschienen sind, welche nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Cöln, den 10. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1711. **Paulus**

durch Gottes Erbarmung und des h. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln, desselben h. Apostolischen Stuhles geborner Legat, Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. Hausprälat und Thron-Assistent, Römischer Patrizier und Dr. der Theologie

Entbieten Allen, welche Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Gruß und Segen im Herrn!

Wenn es eine Quelle reichen Segens für die Bewohner einer Gemeinde ist, in ihrer Mitte einen eigenen Seelenhirten zu besitzen, welcher kraft seines Amtes befähigt ist, ihnen in den Angelegenheiten des Seelenheils durch Belehrung und Rath, sowie durch Zuwendung der Gnadenmittel zu Hülfe zu kommen; so ist es hinwiederum ein ehrenvolles Zeugniß für eine Gemeinde, wenn sie vom gläubigen Sinn geleitet, ihre frommen Bestrebungen auf die Erlangung einer solchen kirchlichen Wohlthat richtet. Dieses ehrenvolle Zeugniß können Wir den Bewohnern der Gemeinde Lürrip um so weniger versagen, als sie nicht allein schon seit vielen Jahren bemüht gewesen sind, für ihre

Digitized by Google

religiösen Bedürfnisse in einer ausreichenderen Weise, als es bei der weiten Entfernung von der bisherigen Pfarrkirche zu M.-Gladbach und der großen Seelenzahl, welche zu dieser Pfarrkirche gehörte, vordem geschehen konnte, zu sorgen, sondern auch jene erheblichen Opfer nicht gescheut haben, welche die von ihnen gewünschte kirchliche Einrichtung gefordert hat und noch fordert.

Mit anerkennungswürdigem Eifer haben sie, Einzelne sogar durch große Schenkungen in Geld und Grund und Boden, oder Leistung von Arbeiten, freiwillig die Mittel sowohl zum Bau einer Kirche als auch zur Beschaffung der zur Einrichtung des Gottesdienstes nothwendigen Utensilien zusammengebracht. Auch eine neue Amtswohnung für den Seelsorger ist von ihnen in solcher Weise bereit gestellt und die Tilgung der auf diesem Hause zur Zeit noch lastenden Bauschuld von 2682 Thlr. von den Mitgliedern des Bau-Comites mittelst notariellen Aktes vom 9. October v. J. übernommen worden. Ueberdies haben kraft der Beschlüsse ihrer Gemeinde-Vertretungen von M.-Gladbach und Neuwerk vom 9. September resp. 30. August v. J. die katholischen Gemeindebewohner die Verpflichtung übernommen, durch Steuerumlage sowohl das jährliche lastenfreie Pfarrgehalt im Betrage von 400 Thlrn. und das Gehalt für den Küster im Betrage von 50 Thlrn. zu beschaffen, als auch die Mittel bereit zu stellen, welche die Deckung der durch die Fabrik-Einnahmen nicht allein zu bestreitenden Kultuskosten etwa erfordern möchte. Pfarrer und Küster an der bisherigen Mutterkirche zu M.-Gladbach haben sodann auf die Entschädigung wegen Aussonderung der Gemeinde Lürrip aus dem Pfarrverband Verzicht geleistet und der Kirchenvorstand seine volle Zustimmung zu der Dismembration gegeben.

In oberhirtlicher Sorge für das Heil der Bewohner von Lürrip und in freudiger Anerkennung ihres frommen Opfersinnes haben Wir, nachdem Wir die Ersprießlichkeit und die genügend festgestellte Sicherheit der gewünschten Pfarr-Errichtung erkannt hatten, gerne die landesherrliche Genehmigung zu der Pfarr-Errichtung in Lürrip nachgesucht, welche mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. August d. J. ertheilt worden ist.

Demnach haben Wir kraft Unseres Oberhirtenamtes und auf den Grund der allgemeinen, Uns zustehenden canonischen Befugnisse, sowie der durch die h. Kirchenversammlung von Trient Sess. XXI. c. 4. de Reform. Uns ertheilten Vollmacht beschlossen und beschließen wie folgt:

Die Gemeinde und Kapelle zu Lürrip sind aus ihrem Verbande aus der Pfarrkirche zu M.-Gladbach gelöst.

Wir erheben zugleich gedachte Kapelle zu einer Succursal-Pfarrkirche mit allen Rechten und Pflichten, welche einer solchen nach der bestehenden Verfassung Unserer Erzdiözese zukommen und obliegen, und weisen ihr als Sprengel den Bezirk zu, welcher auf der zu dem Gemeinderathsbeschlusse von M.-Gladbach vom 9. März 1863 paraphirten Karte bezeichnet ist;

Wir setzen unter Ueberweisung des von der Gemeinde bereitgestellten Hauses als Amtswohnung für den Pfarrer das lastenfreie jährliche Pfarrgehalt auf die Summe von 400 Thlr. fest.

Wir verordnen endlich, daß das der bisherigen Kapelle zugehörige Vermögen nebst den hierüber sprechenden Schriftstücken dem Vorstande der neuen Pfarrkirche zur eigenen Verwaltung übergeben werde.

Sowie Wir nun in oberhirtlicher Sorge für das Seelenheil Unserer geliebten Erzdiözesanen in Lürrip in vorstehender Weise der von ihnen gewünschten Pfarr-Errichtung die canonisch-kirchliche Sanction ertheilt haben, leben Wir, eingedenk ihrer vielen für die Erfüllung ihres frommen Wunsches verwendeten Opfer und Bemühungen, der freudigen Hoffnung, daß sie sich die in der neuen Einrichtung dargebotenen Gnaden des Heils recht zu Nutze machen werden und ertheilen Wir ihnen dazu als ein Zeichen Unseres besonderen Wohlwollens den oberhirtlichen Segen.

Gegeben zu Köln am Feste des h. Bischofs Martinus, den 11. November 1868.

(L. S.) (gez.) † **Paulus.**

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. August cr. für die Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei in Lürrip, Kreis Gladbach, die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht haben, bringen wir die vorstehende erzbischöfliche Erections-Urkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 20. November 1868.

1712. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 15. November 1860 (Amtsblatt von 1860 Nr. 69 S. 645) werden sämmtliche unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten daran erinnert, daß alle Rechnungen über von unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Jahre, welche entweder ihnen selbst zustehen, oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen so zeitig als möglich eingereicht werden, und spätestens bis zum **5. Januar** des nächsten Jahres bei uns **eingehen** müssen.

Düsseldorf, den 21. November 1868.

1713. Der Königlichen Regierung lasse ich in Erwiederung auf die Anfrage vom 30. Juli d. J. ob es neuerdings gelungen sei, eine Petroleum-Lampe herzustellen, durch deren Construction die Feuergefährlichkeit des Petroleums ganz oder zum größeren Theil beseitigt wird, das abschriftlich anliegende Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe vom 5. d. Mts. zugehen, aus welchem sich ergiebt, daß der Lampenfabrikant Carl Erxleben hierselbst, Kommandantenstraße 33, Petroleum-Lampen anfertigt, welche ohne Gefahr einer Explosion von einer Stelle zur andern bewegt werden können, sich zur Beleuchtung von Wirthschaftsräumen auf dem Lande wohl eignen

Digitized by Google

und zu diesem Zwecke von dem Fabrikanten bereits in verschiedener Auswahl geliefert sind.

Berlin, den 20. October 1868.

Der Minister des Innern: gez. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. II 11919.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. November 1868.

1714. Nachfolgende Nachweisung der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das Jahr 1868 an- resp. abgekörte Zuchtstiere wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:-

Nro.	Namen des Kreises.	Zahl der zur Körung vorgeführten Zuchtstiere.	Von den vorgeführten Zuchtstieren sind angekört	abgekört
1	Barmen	1	1	—
2	Cleve	88	85	3
3	Crefeld	46	46	—
4	Duisburg	57	57	—
5	Düsseldorf	89	89	—
6	Elberfeld	2	2	—
7	Essen	30	29	1
8	Geldern	78	78	—
9	Gladbach	29	29	—
10	Grevenbroich	46	46	—
11	Kempen	60	60	—
12	Lennep	—	—	—
13	Mettmann	37	36	1
14	Moers	101	100	1
15	Neuß	45	45	—
16	Rees	55	55	—
17	Solingen	64	64	—
	Summa .	828	822	6

Düsseldorf, den 21. November 1868.

1715. Die agricultur-chemische Versuchsstation zu Wiesbaden, welche mit besonderer Beihülfe Seiner Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit dem 1. Juli d. J. ins Leben getreten ist, befindet sich in der Behausung des Geh. Hofrath Dr. Fresenius, woselbst ihr ein eigenes, ausschließlich ihren Zwecken bestimmtes Laboratorium erbaut ist.

Die Direction der Anstalt ist dem Professor Dr. Neubauer übertragen, die Aufsicht und die Bestimmung der auszuführenden Versuche dagegen einem Curatorium, in welchem unter Vorsitz eines Regierungs-Commissarius der Geh. Hofrath Dr. Fresenius und Professor Dr. Neubauer und hervorragende Wein-Producenten des Landes Sitz und Stimme haben und außerdem der landwirthschaftliche Verein des Regierungsbezirks Wiesbaden, die fiscalische Weinbergs-Verwaltung und das landwirthschaftl. Institut zu Hof Geisberg vertreten sind.

Die Anstalt hat, wie sämmtliche in Preußen und in dem übrigen Deutschland bestehenden agriculturchemischen Versuchsstationen, den Zweck, durch Versuche und chemische Untersuchungen, welche den neuesten Fortschritten der Landwirthschaft entsprechen, zur Hebung und Beförderung des landwirthschaftlichen Betriebs in allen seinen Zweigen beizutragen.

Sie wird ihr Augenmerk auch ganz besonders der Cultur der Rebe, der Weinbereitung und Weinbehandlung zuwenden und sollen zu diesem Zweck zunächst größere Versuchsweisen angestellt werden, die lediglich die Erforschung der zweckmäßigsten Düngung der Rebe zur Aufgabe haben. Ausführliche Untersuchungen über allmähliche Entwicklung der Trauben vom Beginn des Reifens bis zur Edelfäule, Rosinenbildung und darüber hinaus werden folgen, um daraus wissenschaftlich begründete Regeln für den wichtigsten Zeitpunkt der Weinlese abzuleiten. In gleicher Weise werden nach und nach alle Branchen des Weinbaus, der Mostgewinnung, des Gährungsactes, sowie der Behandlung des Weins und seiner Krankheiten in Angriff genommen. Da jedoch die Versuchsstation selbst keine Versuchsfelder besitzt, so sind zunächst die größeren Weinbergsbesitzer dringend gebeten, kleine Parzellen zur Anstellung von Düngungs-Versuchen zur Verfügung zu stellen. Die Station wird die Analysen der Bodenarten der Düngstoffe und der schließlichen Erndte übernehmen und so allmählich eine wissenschaftliche Cultur der Rebe ꝛc. anbahnen und begründen. Die Resultate der Untersuchungen werden von Zeit zu Zeit durch den Druck veröffentlicht werden.

Die Anstalt wird ferner dem einzelnen Landwirth und Winzer mit Rath und That an die Hand gehen und zu diesem Zweck jede für den Landwirth und Winzer wichtige und nutzbringende Arbeit, wie Analysen von Düngstoffen, Futterstoffen, Wein, Most, sowie von Bodenarten und Bodenerzeugnissen jeder Art übernehmen und gewissenhaft ausführen. Für die Arbeiten dieser Art sind von dem Auftraggeber für Arbeit Reagentien und Apparate der Anstalt mäßige Vergütungen zu leisten, die nach einem auf den übrigen preußischen und deutschen Stationen gültigen Tarif berechnet werden. Wir bemerken hierbei, daß nach dem Vorbild anderer Stationen, sich Gemeinden, Vereine, wie auch einzelne Grundbesitzer mit einem jährlichen Beitrag an der Station betheiligen können, wofür sie bis zu der Höhe der gezeichneten Summe in erster Linie zur Einsendung von Untersuchungen jeder Art berechtigt sind. Um aber jeden Verdacht im Voraus ein für allemal zu beseitigen, heben wir mit Nachdruck hervor, daß die Station nur die Darstellung des Weins aus Trauben ohne jeden Zusatz zu erforschen hat, während alle Methoden einer Weinverfälschung und Mostveränderung principiell ausgeschlossen sind.

Indem wir schließlich die Zwecke unseres jungen Instituts den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins, sowie sämmtlichen Landwirthen und Winzern warm empfehlen, ersuchen wir zur Erreichung derselben uns mit Rath und That zu unterstützen. Vorschläge

Digitized by Google

zu wissenschaftlichen, die Landwirthschaft und den Weinbau betreffenden Untersuchungen werden uns stets willkommen sein; dieselben sind an die agricultur-chemische Versuchsstation in Wiesbaden zu Händen des Professors Dr. Neubauer zu adressiren und werden von letzterem dem Curatorium in seinen periodischen Sitzungen zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet werden.

Wiesbaden, den 31. October 1868.

Das Curatorium der agricultur-chemischen Versuchsstation zu Wiesbaden.

Bossart, Reg.-Rath. Neubauer, Professor.
Fresenius, Geh. Hofrath. Medicus, Professor.
Dünkelberg, Professor. Ferger, Reg.-Rath.
Victor, Keller-Inspector.
Magdeburg, Präsident a. D. (Wicker.)
Diener, Stadtvorsteher zu Hochheim.
Mathäus Müller, Weingutsbesitzer zu Eltville.
Baptist König, Weingutsbesitzer zu Rauenthal.
Dr. Fuckel, Weingutsbesitzer zu Oestrich.
Herzmansky, Fürstl. Metternich'scher Director zu Schloß Johannisberg.
Friedrich Lade, Weingutsbesitzer zu Geisenheim.
Heinrich Hey, Weingutsbesitzer zu Rüdesheim.
Franz Travers, Weingutsbesitzer zu Lorch.

Vorstehendes Programm der mit dem 1. Juli d. Js. zu Wiesbaden in's Leben getretenen agricultur-chemischen Versuchsstation bringen wir hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Landwirthe den Bestrebungen der Station eine rege Theilnahme zuwenden mögen.

Düsseldorf, den 21. November 1868

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

1716 Vom 1. December d. J. ab, können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ, im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w. deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Post-Anstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thlr.- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cents Niederl. Währ. 4 Sgr. oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cents bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. 8 Sgr. oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

1717. Außer den am 2. und 17. jedes Monats von Southampton nach Westindien abgehenden Dampfschiffen werden auch die von Liverpool aus fahrenden Dampfer der »West India and Pacific Steamship Compagnie« zur Beförderung von Correspondenz nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika benutzt. In London findet der Schluß der mit diesen Schiffen abzusendenden Briefpackete noch La-Guayra und Puerto-Cabello am 4. jeden Monats Abends,
nach Port au Prince, Vera-Cruz und Tampico am 9. jeden Monats Abends,
nach Santa-Martha am 19. jeden Monats Abends statt. Aus Liverpool erfolgt die Abfahrt der betreffenden Schiffe einen Tag später — am 5. 10. resp. 20. jeden Monats.

Fallen jedoch der 4. 9. oder 19. auf einen Sonntag, so werden die bezüglichen Briefpackete erst am nächsten Tage Abends in London geschlossen und findet demgemäß die Abfahrt aus Liverpool ebenfalls einen Tag später statt.

Düsseldorf, den 22. November 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1718. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 19. October curr. ist der Stellmacher Heinrich Wilhelm Lueg aus Haan für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit de Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 17. November 1868.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1719. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. d. Mts. ist der Lehrerin Elisabeth Born von hier, in der Person des Kaufmanns David Peters hierselbst, ein Beirath im Sinne des Art. 499 des B.-G.-B. ernannt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 17. November 1868.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier

Digitized by Google

1720. I. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des III. Quartals cr. rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind und ihre Strafen angetreten haben.

Nro.	Zu- und Vorname.	Alter	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1868		
1	Tölles, Barbara Ehefrau Theod. Hoffmann	37	ohne	Gladbach	2. Juli	1 Jahr	10. Sept. 1869.
2	Forsbach, Sophia	23	Fabrikarbeiterin	Dülken	9. Juli	1 „	8. August „
3	Schulze, Catharina, Ehefrau Joseph Heydthausen	33	ohne	Viersen	„	1 „	„
4	Küppers, August	53	Tagelöhner	Düsseldorf	16. Juli	1 „	2. Decemb. „
5	Brandt, Hermann Joseph	24	Schneidergeselle	Kaarst	„	1 „	12. Januar 1870.
6	Wedel, Johann Joseph	48	Schneider	Düsseldorf	„	1 „	19. Sept. 1869
7	Mackenbach, Wilhelm	54	Tagelöhner	Solingen	„	1 „	16. August „
8	Schmitz, Elise, Ehefrau Peter Metzmacher	35	ohne	Flingergeisten	17. Juli	1 „	„
9	Wimmer, Andreas	22	Tagelöhner	Neuß	„	1 „	17. Julie 1870.
10	Küppers, Jakob	44	„	Crefeld	23. Juli	1 „	12. April „
11	Brendgen Joseph	39	Sackträger	„	24. Juli	1 „	17. October 1869.
12	Vuillot, Johann Louis	34	Seidenweber	Obenkirchen	„	1 „	4. Sept. „
13	Hölzchen, Friedrich	38	Tagelöhner	Derendorf	„	1 „	20. Januar 1870.
14	Hellings, Franz Heinrich	40	Seidenweber	Crefeld	30. Juli	1 „	28. October 1869.
15	Deutzmann, Carl	41	Anstreicher	„	„	1 „	30. Juli 1870.
16	Gruttorf, Johanna, Ehefrau Carl Deutzmann	38	ohne	„	„	1 „	29. August 1869.
17	Hochheuser, Wilhelm	18	Pliestergeselle	Düsseldorf	31. Juli	1 „	27. Sept. „
18	Heidmann, Ferd. Gottlob	27	Schlosser	„	„	1 „	„
19	Vollmer, Johann Emil	29	Bäcker	ohne	„	1 „	27. Januar 1872.
20	Theisen, Julius	33	Fabrikarbeiter	Dahl	7. Aug.	1 „	29. Oktober 1869.
21	Bredow, Julius	42	Anstreicher	Crefeld	„	1 „	7. August 1870.
22	Hamacher, Wilhelm	42	Schneider	Düsseldorf	„	1 „	5. Nov. 1869.
23	Elgering, Bernhard	47	Schmiedegeselle	ohne	„	1 „	11. Februar 1870.
24	Esser, Joseph Andreas	45	Handelsmann	Düsseldorf	8. Aug.	1 „	8. August „
25	Crumfinger, Friedrich	17	Vergolderlehrling	Crefeld	„	1 „	4. Februar „
26	Weger, Wilhelm	33	Tagelöhner	Neersen	„	1 „	9. Sept. „
27	Hansel, Catharina	42	Tagelöhnerin	Reisholz	11. Aug.	1 „	11. August „
28	Schützendorf, Joseph, genannt Piel	20	Tagelöhner	Düsseldorf	„	1 „	„
29	Berger, Carl	56	Heftenmacher	Dierath	21. Aug.	1 „	19. Nov. 1869.
30	Franzen, Johann	35	Tagelöhner	Mettmann	„	1 „	18. Februar 1870.
31	Hankamner, Wilhelm	33	Handelsmann	Crefeld	22. Aug.	3 „	1. October 1874.
32	Gart, Anton	38	Seidenweber	„	„	1 „	22. August 1870.
33	Franzen, Wilhelm	42	Weber	Schelsen	4. Sept.	1 „	3. Decemb. 1869.
34	Kühne, Albert	20	Buchbindergesell	Crefeld	5. Sept.	1 „	4. Novemb. „
35	Wartmann, Heinrich	31	Tagelöhner	Gladbach	„	1 „	4. Decemb. „
36	Rötters, Heinrich	41	„	Crefeld	7. Sept.	1 „	7. October „
37	Schmitz, Wilhelm	56	Seidenweber	Frschelen	„	1 „	6. Decemb. „
38	Hamblock, Jakob	28	Holzschneider	Flingern	8. Sept.	1 „	8. October „
39	Winkes, Anna Josepha, Ehefrau Mathias Reinartz	37	ohne	Dilseln	17. Sept.	1 „	17. März 1870.
40	Kruse, Albert	18	Privatsecretair	Uerdingun	„	1	1871.
41	Reicken, Heinrich	22	Tagelöhner	Crefeld	„	1 „	16. Decemb. 1869.
42	Nolden, August	18			„	1 „	„
43	Wolter, Theoder	16	ohne	Düsseldorf	1869 19. Sept.	1 „	19. März 1870.

Digitized by Google

Nro.	Zu- und Vorname.	Alter	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustig-Erklärung.	Ende der Verlustig-Erklärung.
					1869		
44	Rennefeld, Adam	20	Ziegelarbeiter	Gladbach	19. Sept.	1 Jahr	21. März 1869
45	Stark, Bernhard	23	Bäcker	Crefeld	"	1 "	
46	Dappen, Elisabeth	24	Winderin	"	"	1 "	20. Dec. 1869.
					1868		
47	Wanders, Johann	18	Ziegler	"	21. Sept.	1 "	"
48	Weitz, Friedrich Gerhard	26	Heizer	"	"	1 "	
49	Ramrath, Heinrich	29	Holzschneider	Hitdorf	22. Sept.	1 "	21. Dec. 1869.
50	Holzberg, Franz	58	Stellmacher	Düsseldorf	"	1 "	"
51	Schweinefuß, Heinrich	31	Weber	Elberfeld	6. Juli	3 "	5. August 1874.
52	Schmitz, Ursula	55	ohne	Linn	25. Aug.	2 "	25. " 1871.
53	Ruhrmann, Johann	41	Rheinarbeiter	Düsseldorf	21 Sept.	1 "	18. April 1870.
54	Brocker, Magdalena, Ehefrau Mathias Wefers	33	ohne	Gladbach	8. Aug.	2 "	8. August 1871.
55	Holter, Franz	43	Kaufmann	Neuß	"	1 "	"
56	Ridders, Bertha	19	ohne	Crefeld	20. Juli	1 "	16. Januar 1870.
57	Jacobi, Reinhard		Weber	Löh	"	1 "	"
58	Meurer, Christian, Wittwe geb. Catharina Bützer		Stuhlflechterin	Oppum	21. Juli	1 "	17. Januar 1870.
59	Henkes, Hermann	—	Schreiner	Viersen	23. Juli	2 "	23. Juli 1871.
60	Elberding Wilh. genannt Feller	20	Rothfärber	Elberfeld	27. Juli	2 "	27. "
61	Reiners, Vincenz Gustav	—	Bäcker	Gladbach	28 Juli	1 "	28. Juli 1870.
62	Hollendung, Johann Wilhelm	48	Holzschneider	"	"	1 "	24. Januar 1870.
63	Keller, Franz	34	Schreiner	Düsseldorf	29. Juli	1 "	29. Juli 1870.
64	Spohr, Charlotte, Ehefrau Joh. Leuchten	35	ohne	"	20. Juli	1 "	6. October 1869.

II. Nachfolgende bereits in den früheren Verzeichnissen aufgeführte Condemnaten haben inzwischen ihre Gefängnißstrafe angetreten.

					1867		
65	Ingenohl, Emma Margaretha	29	Näherin	Crefeld	28. Juni	1 Jahr	7. Nov. 1869.
66	Ingenohl, Emma Margaretha	29	"	"	12. Aug.	1 "	5. Februar 1870.
67	Hennessen, Heinrich	28	Seidenweber	Sittard	23. Dec.	1 "	13. Dec. 1869.
					1868		
68	Schogen, Anna, Ehefrau Towet	28	ohne	Crefeld	6. März	1 "	9. Sept. 1869.
69	Rennefeld, Adam	19	Tagelöhner	Neuß	11. April	1 "	15. "
70	Kothes, Gertrud, Ehefrau Jos. Mittellam	26	ohne	Crefeld	7. Mai	1 "	9. Nov. 1869.
71	Blum, Jacob	31	Seidenweber	"	"	1 "	4. October 1869.
72	Bauch, Hubert	33	Bereiter	Ehrenfeld	8. Mai	1 "	12. Nov. 1869.
73	Theisen, Stephan	50	Holzschneider	Cöln	13. Juni	1 "	21. August 1869
74	Finkeldey, Carl	—	Steinhauergeselle	ohne	18. Juni	1 "	31. October 1869.
75	Sonnen, Wilhelm	34	Tagelöhner	Düsseldorf	25. Mai	1 "	14. Dec. 1869.

III. Nachfolgende zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit im III. Quartal curr rechtskräftig verurtheilte Personen haben ihre Gefängnißstrafe noch nicht angetreten.

					1868		
76	Mehl, Daniel	65	Tagelöhner	Sasserath	7. August	1 Jahr	
77	Trautzen, Gertrud, Ehefrau Adam Stank	25	ohne	Gladbach	4. Sept.	1 "	
78	Bochem, Johann	31	Tagelöhner	Dormagen	5. Sept.	1 "	
79	Waldschmidt, Elisabeth, Ehefrau Heinrich Busch	44	ohne	Düsseldorf	21. Sept.	1 "	
80	Cremer, Aloys	48	Schreiner	Gladbach	"	1 "	

Düsseldorf, den 14. November 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

Digitized by Google

1721. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt zu Münster am 17. November 1868. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
1. Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven von Mülheim am Rhein,
2. Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger von Duisburg,
3. Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
4. Herr Amtmann Brüning von Enniger,

II. Namens der Rentenbank:
1. Director, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch,
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden von der Direction der Rentenbank unterm 27. October c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten zur Auslooſung gekommenen und von der Rentenbank-Casse ferner eingelöſten Rentenbriefe als:

1.	30	St.	Lit.	A.	über je	1000	Thlr. zuſ.	30000 Thlr.
2.	10	„	„	B.	„ „	500	„ „	5000 „
3.	61	„	„	C.	„ „	100	„ „	6100 „
4.	36	„	„	D.	„ „	25	„ „	900 „
5.	21	„	„	E.	„ „	10	„ „	210 „
im Ganzen 158 Stück zuſammen über								42210 „

„Hundert Acht und Fünfzig Stück zuſammen über Zwei und Vierzig Tauſend, Zweihundert und Zehn Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweiſung näher angegebenen Tauſend Neunhundert und Acht Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgeſehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgeleſen, genehmigt, unterſchrieben:
Graf v. Neſſelrode. Brüning.
Theod. Böninger.
Schlichter. Raſch. Filbry.
Leeſemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münſter, den 17. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank: Raſch.

1722. Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 6 bis 16 und Talons

vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Caſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Caſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooſten, am 1. April 1869 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 7138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4938, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,531 und 13.532.

Münſter, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Raſch.

1723. Mit Bezug auf die Beſtimmungen im §. 35. 36. des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 wird nachſtehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 28/29. März 1868, wird dem Büreau-Aſſiſtenten Carl Neuland zu Werden, das Eigenthum des Bergwerks „Oskar" in den Gemeinden Kettwiger Umſtand, Schuir, Ikten und Roßkotten, im Kreiſe Eſſen, Regierungsbezirke Düſſeldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünf Hundert Tauſend Quadratlachtern, deſſen Begrenzung

Digitized by Google

auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits Dritten verliehen sind, und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Gewerkschaften der mit diesem Geviertfelde zum Theil überdeckten Steinkohlen-Bergwerke von Erbenbank und Aushülfe nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. October 1868.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. October 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1724. Im Firmen-Register des unterzeichneten Gerichts ist ad Nro. 20 bei der Firma Max Huyssen zu Essen folgender Vermerk eingetragen: „Die Firma ist erloschen. Eingetragen zufolge Verfügung vom 16. November 1868, am 17. November 1868."

Essen, den 17. November 1868.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

1725 1) Am 11. November d. J. ist dem Fabrikarbeiter Johann Fritsch hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und lederner Kette.

2) am 16. November d. J. aus einem Eisenbahnwagen auf dem Bahnhofe hierselbst ein Ballen Tuch gez. P. Nro. 2486 und im Gewichte von 74 Pfd. entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 19. November 1868.

Der Staats Anwalt: Schlüter.

1726. In der Nacht vom 18. zum 19. November d. J. sind zu Schwanenberg im Kreise Erkelenz folgende Sachen gestohlen worden:

1 großes Halbdamast-, 1 kleines Damast- und 1 Gebild Tischtuch; 1 Dutzend Servietten, gez. I D. 12; 4 Servietten; 1 silberner Serviettenring, gez. F. D. 1843; 1 do. gez. I. D 1845; 1 do. gez. M. D.; 1 seid. Regenschirm mit Silberplatte am Stiel, gez. F. D. 1 do. von Alpacca mit desgleichen, gez. Droste Pfarrer; 1 große Cachemir-Tischdecke; 1 weiße gestrickte do.; 1 grauer Düffel Ueberzieher mit Sammtkragen, in einer Tasche 1 Paar graue Handschuhe.

Jede Auskunft über den Verbleib dieser Sachen und die Diebe wolle man sofort zu meiner oder der nächsten Behörde Kenntniß bringen.

Aachen, den 20. November 1868.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Dubusc.

1727. In der Zeit vom 20. zum 28. October d. J. ist dem Bäcker August Strumpen zu Borbeck aus dessen Scheune ein Vorderwagen, bestehend aus Achse, Gestell und zwei Vorderrädern entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Vorderwagens oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 20. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1728. Am 18. November d. Js. sind der Wittwe Tagelöhners Theodor Pieckmann, Maria geborene Flerks in Essen aus deren Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 2 blaugedruckte Kleider mit gelben resp. weißen Pünktchen, ein schwarzes Thibetkleid, ein braunes Orleans Kinder-Kleid, ein schwarzer wattirter Thibet-Kinder-Unterrock, ein braunes Lamakleid mit blauen Streifen, ein schwarzes Orleanskleid, ein schwarz und blau karrirtes Lüsterkleid, ein grau und schwarz gestreiftes baumwollenes Kleid, ein schwarzes Umschlagtuch, ein alter schwarzer Moiree-Unterrock, ein alter wattirter grauer Unterrock, und ein blau und roth karrirter Mantelstock-Vorhang.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 23. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1729. Der Historienmalen Professor H. Wislicenus zu Weimar ist zum Lehrer der ersten Classe an der Königlichen Kunst-Akademie hierselbst ernannt worden.

Curatorium der Königlichen Kunst-Akademie.

1730. Der Bürgermeister Gierlichs zu Anrath ist zugleich zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Willich ernannt worden.

1731. Der Schulamts-Candidat Friedrich Pieper ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4 Classe der kathl. Elementar-Knabenschule zu Borbeck ernannt worden.

1732. Der Schulamts-Candidat Bernhard Richoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld, ernannt worden.

1733. Der Schulamts-Candidat Friedrich Grundlötter ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1734. Der Lehrer Friedrich Schultheiß ist provisorisch zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Millrath ernannt worden.

1735. Der Lehrer Johann Fischges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 15. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Samstag den 5. Dezember **1868.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1736. Das zu Berlin am 23. November 1868 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 185. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nr. 186. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

Nr. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1737. Das zu Berlin am 20. November 1868 ausgegebene 73. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7241. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. October 1868.

Nr. 7242. Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

1738. Das zu Berlin am 24. November 1868 ausgegebene 74. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7243. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868, zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nr. 7244. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. October 1868.

Nr. 7245. Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nr. 7246. Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Soraner Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1739. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn. aus den Emissionen nach den Gesetzen von 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präclusivfrist bis zum 31. December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Der Finanz-Minister in Auftrage: Nölle.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Auftrage: Moser.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. September 1868.

Digitized by Google

1740. Nachweisung der im Jahre 1867 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1868 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis	Anzahl der Hengste alte	Anzahl der Hengste 4jährig	Summa	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1868 leb. Fohlen geboren Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1868 leb. Fohlen geboren Stuten	Summa	von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorb.	nicht nachgewiesen	Summa
1	Wickrath	Grevenbroich	3	—	3	57	19	38	6	15	14	29	2	1	—	3
2	Rath	Düsseldorf	2	—	2	39	11	28	7	11	8	19	2	—	—	2
3	Hof-Hof	Kempen	2	—	2	33	14	19	—	7	11	18	1	—	—	1
4	Winterswick	Moers	2	—	2	53	22	31	1	14	13	27	1	2	—	3
5	Aldenrade	Duisburg	2	—	2	31	14	17	—	8	8	16	—	1		1
		Summa	11	—	11	213	80	133	14	55	54	109	6	4	—	10
Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst						$19^{4}/_{11}$	$7^{3}/_{11}$	$11^{7}/_{11}$	—	—	—	$9^{17}/_{11}$	—	—	—	—

Düsseldorf, den 21. November 1868.

1741. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 19. d. Mts. versuchsweise und wiederruflich der Stadt Cleve die Einführung von zwei neuen Viehmärkten gestattet und deren Abhaltung im unmittelbaren Anschluß an die dortselbst stattfindenden 9 Viehmärkte, an demselben Wochentage und in 14tägigen Zwischenräumen genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 27. November 1868.

1742. Bei der Handelskammer zu Crefeld sind statutengemäß ausgeschieden die Mitglieder Heinrich Hermes, Robert Meisenberg, Heinrich te Neues und Eduard Peters, sowie die Stellvertreter Carl Schmitz und Wilhelm Boley.

Bei der demnächst stattgehabten Ergänzungswahl sind neu resp. wiedergewählt zu Mitgliedern: Heinrich von Beckerath, Peter's Sohn, Heinr. Hermes, Johann's Sohn, Hermann ter Meer zu Crefeld und Wilhelm Herbertz zu Uerdingen, und zu stellvertretenden Mitgliedern: Carl Schrick zu Crefeld und Heinrich Mauritz zu Uerdingen.

Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 28. November 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1743 Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Sgr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Sgr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1744. Mit dem 1. December c. werden aufgehoben werden die Personenposten

1. zwischen Calcar und Goch,
2. „ „ „ Kevelaer-Bahnhof.

Dagegen werden von dem genannten Zeitpunkte ab einen täglich 2maligen Gang erhalten die Personenposten

a) zwischen Calcar und Weeze
b) „ Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof.

Die Post ad a wird abgefertigt werden:
aus Calcar 4. 55 Fr. 2. 20 Nachm.,
„ Weeze 10. 15 Vm. 8. 20 Abds.

Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß in Bedürfnißfällen in Weeze die Gestellung einer Beichaise stattfinden kann.

Die Post ad b wird abgefertigt werden:
aus Kervenheim 6 Fr., 5. 45 Abds.
„ Kevelaer-Bahnhof 9. 55 Vm., 8 Abds.

In Kevelaer wird in Bedürfnißfällen die Gestellung einer Beichaise stattfinden.

Digitized by Google

Sowohl bei der Personenpost zwischen Calcar und Weeze, als auch bei der zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof wird ein 6sitziger Wagen in Omnibusform als Courswagen in Benutzung genommen und das Personengeld mit 5 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden.

Düsseldorf, den 28. November 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1745. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 20. October 1868 ist der Tagelöhner Heinrich Baumann zu Uedemerbruch für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 23. November 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1746. „50 Thaler Belohnung."

Im Januar d. J. ist der Kaufmann Eduard Brand zu Witten ermordet worden. Die angestellte Untersuchung hat bis jetzt einen bestimmten Verdacht hervortreten lassen und denselben auch wohl begründet, die ermittelten Thatsachen genügen aber nicht zur vollständigen Feststellung der Thäterschaft. Seitens der Königl. Regierung ist nunmehr eine

Prämie von 50 Thaler.

für denjenigen ausgesetzt worden, welcher zur Ueberführung des Thäters und beziehungsweise seiner Mitschuldigen genügende Thatsachen nachweist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über die Sache Auskunft zu geben vermag, um Mittheilung.

Die Leiche des Brand wurde im Februar curr. bei Beeck in der Ruhr gefunden.

Bochum, den 18. November 1868.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Wulff.

1747. Am 7. September d. J. ist der Bahnwärter Peter Voß an der Wärterbude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Nr. 155 zu Altendorf von einem bisher nicht ermittelten Manne körperlich verletzt worden.

Jeder, der über den Thäter etwas anzugeben vermag, wird aufgefordert, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Dem Entdecker des Thäters wird eine Belohnung von 25 Thalern zugesichert

Essen, den 2. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Sicherheits-Polizei.

1748. In der Nacht vom 6. auf den 7. October dieses Jahres ist von einer zu Nordrath, Bürgermeisterei Hardenberg, belegenen Weide eine Kuh gestohlen worden. Dieselbe war von rothbrauner Farbe mit einigen weißen Flecken und hatte am Kopfe einen Stern. Auf den Hörnern waren die Buchstaben I. P. S. eingebrannt.

Jeden, der über den Verbleib dieser Kuh oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 13. November 1868.

Der Ober-Procurator: Ebermaier.

1749. Am Freitag den 13. November d. J. sind zu Neukirchen bei Wickrath ein schwarzer Düffelüberrock, mit schwarzem Orlean gefüttert und ein Paar weiße Frauenstrümpfe die unten blau angestrickt sind, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 24. November 1868.

Der Untersuchungsrichter: Hoffsümmer.

1750. Am 19. November cr. sind der Wittwe Reitz zu Beeck aus einem Koffer 23 Thaler baares Geld, bestehend aus einem sächsischen Zehnthalerschein von blauer Farbe, 5 einzelne preußische Kassen-Anweisungen und 4 Zweithalerstücken gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 25. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

1751. In der Nacht vom 21. zum 22. November d. J. sind dem Ernst van Eupen hierselbst aus dessen Wohnung

eine olivenfarbige Buckskinhose,
eine graue Buckskinhose,
eine gestreifte enge Buckskin Reithose,
ein älterer melirter Anzug, bestehend aus Rock, Hose und Weste,
ein schwarzer Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen,
eine seidene gestickte Weste,
eine graue Filzjuppe,
zwei braune Juppen

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, mir oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 25. November 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1752. 1. Am 7. d. Mts. sind der Dienstmagd von der Locht hier aus einem Koffer 1 halbkattunenes Kleid, 1 schwarzer von Tybeth gefertigter wattirter Unterrock, 1 brauner desgleichen, 1 blauwollener, 1 weiß und schwarz karrirtes wollenes Frauenhalstuch, 1 leinene

Digitized by Google

blaue Schürze, 1 gedruckter blauer Frauenüberrock mit gelben Tüpfelchen und 1 braun und gelb gestreifter kattunener Frauenüberrock, entwendet.

Mit Ausnahme des wollenen Halstuches sind sämmtliche Stücke mit den Buchstaben A. v. d. L. in weiß gezeichnet.

2. Am 19. d. Mts. ist dem Kaufmann Anton Huven hier ein Stück schwarze Seide, im Werthe von 46 Thlrn. und einigen Silbergroschen, entwendet.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 27. November 1868.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1753. Der Schulamts-Candidat Carl Pauß ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1754. Der Schulamts-Candidat Heinrich Coßmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1755. Der Schulamts-Candidat Friedrich Schröder ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1756. Der Schulamts-Candidat Hubert Linnartz ist provisorisch auf 2 Jahre zum 3. Lehrer an einer städtischen Elementarschule für kathl. Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

1757. Der Schulamts-Candidat Adam Esser ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathl. Elementarschule zu Garzweiler ernannt worden.

1758. Die Schulamts-Candidatin Anna Erlemann ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Caternberg ernannt worden.

1759. Der Lehrer Friedrich Wilhelm Maeß ist definitiv als Lehrer an einer evang. Elementarschule zu Elberfeld angestellt worden.

1760. Der Lehrer Christian Weidenstraß ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kathl. Elementarknabenschule zu Uedem ernannt worden.

1761. Die Lehrerin Therese Deiters ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Osterath ernannt worden.

1762. Der Lehrer Johann Joseph Schorn ist definitiv zum Lehrer an der Knabenklasse der kathl. Elementarschule zu Benrath ernannt worden.

1763. Die Lehrerin Maria Hüsgen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Elementarmädchenschule der kathl. St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen ernannt worden.

1764. Die Lehrerinnen Maria Honsel (Schwester Maria Theresia) und Catharina Wewerinke (Schwester Maria Reinildis) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der Ober- resp. Unterclasse der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Laar ernannt worden.

1765. Der Lehrer Joseph Heuer ist definitiv zum Lehrer an der 3. Classe der kathl. Armen-Knabenschule zu Cleve ernannt worden.

1766. Die Lehrerin Maria Kellerhoff (Schwester Anna) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 1. Mädchenklasse der kathl. Elementarschule zu Erkrath ernannt worden.

1767. Der Lehrer Wilhelm Langer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der St. Aldegundis-Pfarrschule zu Emmerich ernannt worden.

1768. Der evang. Lehrer Carl Wilhelm August Nolting ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Wesel ernannt werden.

1769. Der Lehrer Carl Julius Rosenkranz ist definitiv zum Lehrer an der evang. Schule zu Heidt ernannt worden.

Patente.

1770. Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

1771. Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1772. Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. Nov. 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich errichtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1773. Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludowico Brunetti zu Padua unter dem 11. October 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1774. Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibnag erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Samstag den 12. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1775. Das zu Berlin am 2. Dezember 1868 ausgegebene 75. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7247. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1868, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nr. 7248. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich-Lippischen-Regierung geschlossenen Jurisdictionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. October 1868.

Nr. 7249. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobilar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Nr. 7250. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839, auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Nr. 7251. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1776. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

1777. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. ds. Mts. III. 25,016 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zoll-Verein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waaren-Controle im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in der Rheinprovinz nach der Bekanntmachung vom 17. Januar 1852 Nr. 1121 bezüglich der Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 stattgefunden hat. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden. —

Cöln, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1778. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. October 1867 (Amtsblatt Nro. 55) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz gestattet hat, daß die zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche in Mittelreidenbach bis zum 1. April 1868 bewilligte Hauscollecte in denjenigen Orten, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, noch in der Zeit bis zum 1. Mai 1869 abgehalten werde.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1868.

Digitized by Google

1779. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen feſtgeſtellten Martini-Durchſchnittspreiſe.

Verzeichniß der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen pflichtigen Früchte, Naturalien und Victualien, welche nach den Martini-Durchſchnittspreiſen zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Naturalien worden wie folgt,

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien.	Die Martini-Durchſchnittspreiſe zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Naturalien worden wie folgt,																	
	Dinslaken			Düſſeldorf.			Duisburg.			Elberfeld.			Eſſen.			Geldern.		
	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.
1 Scheffel Weizen .	—	—	—	3	3	6	—	—	—	2	29	2	3	2	6	—	—	—
1 do. Roggen .	2	16	—	2	15	2	2	14	3	2	9	5	2	15	6	2	9	2
1 do. Gerſte .	—	—	—	2	2	4	—	—	—	1	28	8	2	7	9	—	—	—
1 do. Haſer .	—	—	—	1	12	3	—	—	—	1	8	4	1	15	—	—	—	—
1 Huhn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	9	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Wachs . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
1 Scheffel Erbſen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—
1 do. Rübſamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
1 do. Malz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—
(100 Pfd.)																		

Düſſeldorf, den 30. November 1868.

1780. Bei der Handelskammer zu Gladbach ſcheiden mit dem Ablauf dieſes Jahres aus:

A. aus dem Wahlbezirk Gladbach:
das Mitglied: Carl Abraham Buſch und das ſtellvertretende Mitglied: Julius Bornefeld;

B. aus dem Wahlbezirk Rheydt:
das Mitglied Carl Herzogenrath und das ſtellvertretende Mitglied: Friedrich Wiedemann;

C. aus dem Wahlbezirk Viersen:
das Mitglied: Johann Wilhelm Furmanns und das ſtellvertretende Mitglied: Friedrich Wilhelm Neitzer;

D. aus dem Wahlbezirk Dülken:
das Mitglied: Mathias Bücklers und das ſtellvertretende Mitglied: Johann Peter Klingelnberg;

E. aus dem Wahlbezirk Grevenbroich:
das Mitglied: Georg Hartmann und das ſtellvertretende Mitglied: Emil Uhlhorn.

Bei den ſtattgehabten Ergänzungswahlen ſind die ausſcheidenden Mitglieder und ſtellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der ſtellvertretenden Mitglieder:

1. Jul. Bornefeld, in deſſen Stelle Wilh. Bötterling zu Gladbach und
2. Johann Peter Klingelnberg, in deſſen Stelle Wilh. Pröbſting zu Dülken

gewählt iſt, in ihrer bisherigen Eigenſchaft wieder gewählt worden.

Ferner iſt aus dem Wahlbezirke Rheydt für den als Mitglied ausgetretenen Guſtav Adolph Braß der Kaufmann Eduard Goertz zu Rheydt für die Jahre 1869 und 1870 gewählt.

Dieſe Wahlen ſind höhern Orts beſtätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düſſeldorf, den 28. November 1868.

1781. Der Herr Oberpräſident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Mittel zum Baue eines katholiſchen Pfarrhauſes zu Wermelskirchen, eine durch Deputirte aus der Gemeinde ſelbſt, in der Zeit vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. Mai k. J. abzuhaltende Hauscollecte bei den katholiſchen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt.

Mit der Abhaltung im diesſeitigen Bezirke ſind beauftragt:

1. Bender Johann, Steuerkaſſengehülfe.
2. Berg Wilhelm, Kaufmann.
3. v. Bohlen Ludwig, Bürgermeiſter.
4. Bruchhauſer Friedr. Wilh., Rechtsconſulent.
5. Dorrenbuſch Chriſtian, Ackerer.
6. Draf Heinrich, Pfarrer.
7. Graef Friedrich, Ackerer.
8. Hellrichs Joſeph, Lehrer.
9. Hoffeur Carl, Gaſtwirth.
10. Keller Johann, Sattler.
11. Pelzer Hermann, Stuhlmacher.
12. Reichmann Eduard, Notar.
13. Rimroth Wilhelm, Gemeindebeamter.
14. Schmitz Peter, Maurermeiſter.
15. Steinhaus Albert, Bäcker.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit den nöthigen Legitimationen verſehenen Deputirten die geſammelten Beträge zur directen Ablieferung an ſich behalten.

Düſſeldorf, den 4. Dezember 1868.

1782. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 67), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräſident der Rheinprovinz Behufs Aufbringung der Koſten für den kathl. Kirchenbau zu Kirchheim, auch die Abhaltung einer kathl. Hauscollecte in den zur

Digitized by Google

schnittspreise für das Jahr 1868 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kenntniß der Leistungs-
gebracht.

festgesetzten Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro 1868.

Prästationen pro 1868 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis Certificate festgestell
für den früheren Rentei-Bezirk:

Mettmann			Mörs. (Rheinberg)			Neuß			Opladen.			Ratingen.			Solingen			Wevelinghoven.			Linten.		
Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.
3	2	—	—	—	—	2	27	7	3	5	8	2	27	7	2	22	7	2	27	7	—	—	—
2	13	2	2	13	1	2	8	5	2	18	—	2	6	3	2	25	10	2	8	5	2	10	11
1	26	10	2	6	7	1	26	9	1	29	6	1	27	9	1	26	—	1	26	9	—	—	—
1	11	—	1	14	5	1	12	6	1	3	2	1	12	6	1	17	6	1	12	6	—	—	—
	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	18		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diocese Münster gehörigen Kreisen des diesseitigen Bezirks bis 1. Mai 1869 bewilligt hat.

Die Collecte wird abgehalten durch:

Franz Wilhelm Firmenich aus Kirchheim
Martin Boden " "
Conrad Engels " "
Heinrich Schaffrath " "

Düsseldorf, den 7. Dezember 1868.

1783. Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. (Amtsblatt Nro. 36) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, um den die Traject-Anstalten zu Rheinhausen und Griethausen passirenden Schiffern die Richtung genau zu bezeichnen, welche die Ponten dieser Traject-Anstalten bei der Ueberfahrt nehmen, jener Richtung bei Tage durch eine rothe Flagge, angebracht auf dem Anker-Ausleger an demjenigen Ende der Ponte, welche dem zu erreichenden Ufer zugekehrt ist, bei Nacht durch je eine an den Masten anzubringende rothe und weiße Nachtlaterne von denen die erstere dem zu erreichenden Ufer zugekehrt ist, markiren lassen wird.

Düsseldorf, den 26. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

1784. Vom 1. December d. J. ab, können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w. deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben sein. Die Post-Anstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thlr.- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cents Niederl. Währ. 4 Sgr. oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cents bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. 8 Sgr. oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Post-Anstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt: von Philipsborn.

1785. Vom 7. d. Mts. ab wird die Personenpost von Düsseldorf nach Essen aus Düsseldorf 7. 35 Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1868.

Der Ober-Post Director.
In Vertretung: Schmidt.

Digitized by Google

1786. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 Straf-Gesetz-Buches.

Laufende Nr	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Geburts- und Wohnort.		Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.		Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1868				
1	Brück, Heinrich	44	Handelsm.	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	1. April	6	Wochen	1 Jahr	17. Aug 1869.
2	Nieland, Wilhelm	17	Fuhrmann	Barmen	Irrenhaus	desgl.	4. Jan.	3	Monate	1 „	7. Juli 1870.
3	Eger, Ferd. Ehefr. geb. Helene Heseler	48	ohne	Elberfeld	Elberfeld	Hehlerei	8. Febr.	6	Wochen	1 „	9. Oct. 1869.
4	Voß, Christian	36	Schuster	Hiddenhausen	Elberfeld	Diebstahl u. Hehlerei	7. März	1	Monat	1 „	15. Oct. 1869.
5	Thiel, Heinrich	48	Spezereihändler	Crefeld	Barmen	desgl.	30. Jan.	6	Monate	1 „	9. März 1870.
6	Lücke, Friedrich	44	Fuhrmann	Warburg	Elberfeld	Diebstahl	15. April	1	„	1 „	18. Sept. 1869.
7	Klüppel, Wilhelm	36	desgl.	Medebach	desgl.	desgl.	„	1	„	1 „	18. „
8	Friedrichs, Jacob	33	Handelsm.	Elberfeld	desgl.	Hehlerei	20. Mai	1	„	1 „	16. „
9	Lepperhoff, Friedr. Wilh.	40	Bandwirk.	Barmen	Barmen	Betrug	26. „	1	„	1 „	26. Oct. „
10	Eckhardt, Wilhelm	34	Stellm.	Elberfeld	Elberfeld	Unterschlag.	27. „	3	„	1 „	22. Dec. „
11	Ebbinghaus, Abr. Ww., geb. Theresia Heinz	58	ohne	Brüssel	Barmen	Diebstahl	10. Juni	1	„	1 „	26. Aug. „
12	Heidermann, Abraham	48	Bandw. u. Ackerer	am Dönberg	Irrenhaus in Nordrath bei Neviges	Betrug	20. Juni	4	„	1 „	17. Dec. „
13	Bläser, Peter	48	Tagelöhner	Frielinghausen	Glocke bei Lennep	Diebstahl	„	1	„	1 „	26. Sept. „
14	Lichtenberg, Wilhelm	40	Fuhrmann	Velbert	Solingen	desgl.	4. Juni	1	„	1 „	12. „
15	Euler, Carl	48	Notar	Mülheim a. R.	Remscheid	Unterschl.	12. „	6	„	1 „	18. April 1870.
16	Simon, Salomon	40	Handelsm.	Neviges	Elberfeld	Hehlerei	25. „	6	„	1 „	5. Mai „
17	Borns, Jac., Ehefr., geb. Anna Friederike Bröcker, frühere Ww. Wilh. Becker		ohne	Barmen	desgl.	desgl.	1. Juli	6	„	2 „	27. Dec. „
18	Winter, Gustav	22	Fabrikarbeiter	Lüdenscheid	Barmen	Diebstahl u. Hehlerei	8. Juli	3	Monat	1 „	6. Oct. 1869.
19	Hackenberg, Ferd. Ehefr., geb. Caroline Toller	31	ohne	Schwelm	desgl.	desgl.	„	1	„	1 „	15. „
20	Butz, August	23	Anstreicher	Mettmann	Elberfeld	Diebstahl, Mißhandl. u. Zers.	„	3	„	1 „	3. Nov. „
21	Hümminghaus, Friedrich	42	ohne	Elberfeld	Kaufkuhle Nr. 1 der Schwarzbach d. Mettmann	Diebstahl	15. Juli	1	„	1 „	10. Dec. „
22	Baumann, Mathilde	21	Fbrikarb.	Elberfeld	Elberfeld	desgl.		6	„	1 „	11. Jan. 1870.
23	Schneider, Albert	29	Tagelöhner	Hückeswagen	Ueberruhr bei Steele	desgl.	18. Juli	6	„	3 „	14. Jan. 1872.
24	Rößling, Anton Joseph Julius	46	Regenschirmm.	Elberfeld	Solingen	Unterschlagung	„	3	„	1 „	16. Oct. 1869.
25	Holzmann, David Aug.	32	Brunnenmacher u. Tagelöhner	Barmen	Barmen	Diebstahl	„	6	Wochen	1 „	29. Aug. „
26	Drees, Carl	31	Fuhrknecht	Gevelsberg	Radevormwald	desgl.	25. Juli	6	„	1 „	17. Juni 1870.
27	Leithäuser, Gustav	42	Fabrikzeichner	Barmen	Barmen	Diebstahl und Nichtbeischaff. eines Unterk	„	6	Monat	2 „	21. Jan. 1871.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Verurtheilten. Name und Vorname	Alter	Gewerbe.	Geburts- und Wohnort.		Verbrechen.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
							1868.			
28	Küpper, Franz	59	Taglöhner und Schuhmacher	Mettmann	Mettmann	Hehlerei und Beschädig.	25. Juli	1 Jahr	2 Jahr	25. Juli 1871.
29	Bäcker, Friedrich	28	Weber	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	„	3 Monat	1 „	23. Oct. 1869.
30	Tump, Johann Joseph	31	Taglöhn.	Möllersberg (Wermelskirchen)	Höhrath (Wermelskirchen)	„	1. Aug.	6 „	1 „	27. Jan. 1870.
31	Adolphs, Gustav	31	Maurertaglöhner und Weber	Höhrath	Neuenhof Witzheld.	„	„	3 „	1 „	30. Oct. 1869.
32	Menkchen, Ferdinand	23	Kleinschmiedelehrling	Cöln	Remschd.	„	„	1 „	1 „	31. Aug. 1869.
33	Voßwinkel, Joh. Fr. Ed.	24	Schlosser	Witten	Barmen	„	„	2 „	1 „	30. Sept. 1869.
34	Kißler, Caspar Wilhelm	17	Fabrikarb.	Elberfeld	Elberfeld	„	„	6 Wochen	1 „	12. Sept. 1869.
35	Schmidt, Margaretha	25	Magd	Rennerath (Nassau)	„	„	8. Aug.	6 Monat	1 „	4. Feb. 1870.
36	Pauly, Friedrich	25	Tischlergeselle	Rüden Kreis Lippstadt	„	„	10. „	14 Tage	1 „	19. Oct. 1869.
37	Schaffrath, Gustav	18	Fabrikarb.	Barmen	„	„	21. „	18 Mnt.	2 „	12. Feb. 1872.
38	Bohwinkel, Carl August	27	Glasschleif-	Elberfeld	„	„	21. „	1 Jahr	2 „	21. Aug. 1871.
39	Gruben, August	40	Weber	„	„	„	21. „	1 Jahr	2 „	
40	Schwartner, Georg	18	Maurer	„	„	„	21. „	3 Monat	1 „	26. Nov. 1869.
41	Kemper, Wilhelm	29	Färber	„	„	„	22. „	6 Wochen	1 „	3. Dec. 1869.
42	Nehles, Conrad Julius	44	Schreiner	Heinsberg	„	„	25. „	3 Monat	1 „	23. Nov. 1869.
43	Schmidt, Johann Ludw.	43	Schneider	Barmen	Barmen	Diebstahlsversuch	4. Sept.	1 Jahr	3 „	4. Sept. 1872.
44	Schneider, Hermann	19	Schlosser	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	4. „	1 Monat	1 „	25. Nov. 1869.
45	Hausmann, Robert	25	Geschäftsgeh.	„	„	„	5. „	3 „	1 „	4. Dec. 1869.
46	Klein, Maria	18	ohne	Odenthal	Solingen	Betrug	7. „	1 „	1 „	6. Oct. 1869.
47	Seifert, Carol. gen. Hel.	22	Magd	Heide	„	Diebstahl	7. „	1 Jahr	2 „	7. Sept. 1871.
48	Schnell, Otto	25	Färber	Elberfeld	Elberfeld	„	7. „	1 Monat	1 „	7. Oct. 1869.
49	Metzen, Mathias	20	Tagelöhn.	Landscheidt bei Trier	Neviges	„	8. „	1 „	1 „	10. Nov. 1869.
50	König, Justine	24	Magd	Cöebecke	Elberfeld	„	18. „	3 „	1 „	17. Dec. 1869.
51	Schulte, Joh. Wm. Pet.	35	Tagelöhn.	Wermelsk.	Barmen	Unterschl.	18. „	1 „	1 „	9. Dec. 1869.
52	Hugemann, Peter	30	Schneider	Herdecke	Krähenberg (Neviges)	Kuppelei	22. „	6 „	1 „	21. März 1870.
53	Berghöfer, Georg	27	Maurerg.	Münchhausen	Barmen	Diebstahl	22. „	3 „	1 „	21. Dec. 1869.
54	Freund, genannt Weidenbücher Friedrich	21	Schlossergeselle	Elberfeld	„	„	22. „	6 „	2 „	21. März 1871.
55	Braß, Peter	59	Fabrikarbeiter	Heckersdorf Bürgermeist. Kirchen	Heckersdorf Bürgermeist. Kirchen	Diebstahl und Landstreicherei	22. „	6 Wochen	1 „	3. Nov. 1869.
56	Borns, Jacob	53	Drucker, früher Postpacketträger	Elberfeld	Elberfeld	Diebstahl	30. Juli	4 Jahre	5 „	30. Juli 1877.
57	Hülsbeck, Emma,	20	Fabrikarbeit.	„	„	Diebstahl und Unzucht	30. „	8 Monat	2 „	22. Mai 1871.
58	Voß, Albert	37	Schäfer	Burg	Unterwinkelhausen (Wermelskirchen)	Diebstahl	22. Aug.	6 „	1 „	18. Feb. 1870.
59	Seeling, Richard	21	Fabrikarb.	Elberfeld	Elberfeld	„	22. „	9 „	1 „	22. Mai 1870.
60	Schmidt, Otto	22	Buchbind.	„	„	Betrugsversuch	22. „	6 „	1 „	18. Feb. 1870.
					Assisen.					
61	Berkenkamp, Wilhelm	35	Schuhm.	Neviges	Neviges	Wechselfälsch.	21. Juli	6 „	1 „	17. Jan. 1870.
62	Altfeld, Richard	23	Möbelschein.	Elberfeld	Elberfeld	Urkundenfälschung	22. „	4 „	1 „	19. Nov. 1869.

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber nnd Gerichtsvollzieher um Eintragnng der vorstehenden Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register: Elberfeld, den 26. Nov. 1868. Der Ober-Procurator Ebermaier.

Digitized by Google

1787. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Düsseldorf, den 3. December 1868.

Der Ober-Post Director: Friederich.

1788. Vom 7. d. Mts. ab wird die Personenpost von Orsoy nach Homberg aus Orsoy 6 Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1868.

Der Ober-Post Director: Friederich.

1789. Vom 7. d. Mts. ab wird die 1. Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath
aus Aprath 10 Vormitt., aus Wülfrath 7.5 Früh, abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1790. Die II. Personenpost von Geldern nach Xanten wird vom 7. d. Mts. ab aus Geldern um 4 Uhr Nm. abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1791. Bei der Personenpost zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof findet zu Kevelaer Beichaisen-Gestellung nicht statt.

Düsseldorf, den 7. December 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1792. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro 6 bis 16 und Talons

vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooſten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 7138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,531 und 13.532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

1793. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1869 stattfindenden Eintragungen in unser Handels- und Genossenschafts-Register sind die bisher benu

Digitized by Google

Blätter nämlich die Rhein- und Ruhr-Zeitung hierselbst, die Cölnische Zeitung zu Cöln und die Berliner Börsen-Zeitung bestimmt.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte von dem Kreisrichter Schönstedt unter Mitwirkung des Herrn Büreau-Assistenten Kramer bearbeitet werden.

Duisburg, den 6. Dezember 1868.

Königliches Kreis-Gericht.

1794. Die auf die Führung I. des Handelsregisters sowie II. des Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahres 1869 durch den Herrn Kreisgerichtsrath Schmidt, als Richter, unter Mitwirkung des Herrn Büreau-Assistenten Kuhnen, als Secretairs, denen für den Fall der Behinderung der Herr Kreisgerichtsrath Bauer als Richter, und der Herr Büreau-Diätar Foller, als Secretair substituirt sind, bearbeitet und die Eintragungen 1) in das Handelsregister sowie 2) in das Genossenschaftsregister während des Kalenderjahres 1869 durch

I. den Staatsanzeiger,
II. die Kölnische Zeitung,
III. den hiesigen Sprecher und
IV. das Emmericher Bürgerblatt

veröffentlicht werden.

Wesel, den 30. November 1868.

Königl. Kreisgericht I. Abthl.

1795. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchlein für die liebe Jugend, 41 Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient auch deßhalb, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schul-Dirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß

1) sämmtliche Buchhandlungen Aachens,
2) die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Gehrig & Comp. in Crefeld, Riffarth in M.-Gladbach, Habicht in Bonn, Dreeßen in Düren und Mathes in Stolberg und
3) der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer Grotzfeld hierselbst an der Knabenzahlschule zu St. Kreuz

Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Das Neujahrsbüchlein ist 32 Seiten stark und kostet brochirt, das Dutzend 10 Sgr. und das Stück 1 Sgr.

Aachen, den 27. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konopacki.

1796. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 20. October curr. ist der Buchbinder Gerhard Terheggen zu Dülken für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 3. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1797. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 6. October curr. ist der Tagelöhner Wilhelm Eschen zu Dülken für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 3. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1798. Der zu Gellep wohnende Tagelöhner Peter Heinrich Thommes ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 27 October curr. interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Bezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf, den 27 November 1868.

Der Ober-Prokurator: Bierhaus.

Sicherheits-Polizei.

1799. Am 23. November curr. Abends gegen 5 Uhr sind von einer Bleiche zu Angermund drei weißleinene Manns-Faltenhemden ohne Zeichen, sowie ein weißleinenes Frauenhemd, gezeichnet M. M. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände resp. über den Dieb Aufschluß zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Bierhaus.

1800. Am 27. November d. Js. ist dem Bergmann Carl Kirscher hierselbst aus dessen Wohnung dessen Lesebuch von Zeche Gustav entwendet worden.

Jeder, der über den Verbleib dieses Lesebuches, oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 3. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1801. Der Bergmann Joh. Nelles aus Frohnhausen ist am 25. November d. Js. Abends von unbekannten Personen überfallen und seiner Baarschaft, im Betrage von 22 Thlrn. 13 Sgr. 6 Pfg., einer Banknote von 10 Thlrn., zwei Kassenanweisungen von je fünf Thlrn. und zwei Kassenanweisungen von je 1 Thlr., einem Zehngroschenstücke, einem zwei und einem halben Groschenstücke und einem Groschenstücke beraubt worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieses Geldes oder über die muthmaßlichen Thäter

Digitized by Google

Auskunft zu geben vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 4. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1802. Der Güterexpeditions-Gehülfe Julius Kötter zu Borbeck ist am 21. November d. J. in der Nähe des Bahnhofes Berge Borbeck von einem unbekannten Mann überfallen, mißhandelt und körperlich verletzt worden.

Jeder, welcher über den Thäter Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 4. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1803. In der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. J. ist dem Wirth Wilh. Willmeroth hierselbst von einem am Rheinischen Bahnhofe hierselbst stehenden 4 räderigen Wagen ein 19 Ellen langes, fünf Bahnen breites, grauleinenes Plantuch entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 5. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1804. In der Nacht vom 28. zum 29. November d. Js. sind dem Kaufmann Theodor Bährends hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein braunlackirter Deckelkorb, ein gespickter Hase, ein Stück Sauerbraten, ein Dutzend Eier, ein Stück rohes Rindfleisch, zwei Brödchen, ein Stück Speck, ein grauleinener Strohsack, ein Pfund Butter, ein Paar Frauenstoffschuhe mit Ledereinfassung, einige Flaschen mit Bier und eine Quantität Aepfel.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 5. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1805. I. Am 27. November curr. sind dem Puddler Hermann Siegberg zu Laar aus einer Kiste 7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. bestehend aus 7 harten Thalern und einem 2½ Sgroschenstück.

II. In der Nacht vom 23. zum 24 November curr. sind beim Kaufmann Wilhelm Spatz zu Ruhrort mittelst Einbruchs folgende demselben zugehörigen Gegenstände 1. ein blauer Düffel Ratine Ueberrock mit schwarzsammtnem Kragen, schwarz gestreiftem Orleansfutter mit 2 Reihen gewirkten schwarz seidenen Knöpfen u. woran die Ueberschläge der Aermel zur Hälfte neu waren, 2. zwei schwarztuchene Röcke, einer neu, der andere getragen, in beiden schwarz Orleansfutter ohne Dessin, 3. eine braun melirte u. eine schwarze Buxkinhose, 4. ein neues schwarzes Thybetkleid mit schwarz sammtnem Bändchen besetzt, 5. ein grau wollenes Umschlagtuch 6. eine Seite Speck von 50 Pfd. 7. ca. 10 Pfd. Faßbutter, 8. ca. 10 Pfd. frische Butter, 9. ca. 60 Pfd. Kaffebohnen, 10. ein Fäßchen Schmalz ca. 34 Pfd., 11. 10 blau wollene, theils gestrickte, theils gewebte Mannsjacken, 12. ein Stück weiße Leinewand, 13. 5 wollene gestrickte bunte Frauenkaputzen, 14. ca. 8 Bündel Sayet von verschiedener Farbe, 15. diverse Stücke Seife, Portemonnais und an kleinem Gelde ca. 3 Thlr., 16. ca. 10 bis 15 Pfd. weißen Candis;

III. in der Nacht vom 16. zum 17. November ist dem Winkelier Carl Meisenkotten zu Speldorf eine 2rädrige grün angestrichene Handkarre, an welcher der linke Baum, weil solcher zerrissen, mit einer eisernen Schiene belegt war;

IV. am 13. November cr. ist dem Maurermeister Heinrich Glaser zu Duisburg 1. ein Stück weißes Leinen von 48¾ Ellen und 2. 11 oder 12 Ellen kaffeebraunes wollenes Zeug zu einem Kleide;

V. in der Nacht vom 18. zum 19. v. Mts. ist dem Güterarbeiter H. Tebbe aus der Arbeiterbude auf dem Eisenbahn-Bahnhofe zu Wesel ein Rock zum Werthe von 4 Thlr. 15 Sgr. gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über der Verbleib der voraufgeführten gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. December 1868.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1806. Der prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Damian Frohn hat sich zu Jüchen niedergelassen.

1807. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Scheider hat sich in Wevelinghofen niedergelassen.

1808. Die Lehrerin Elisabeth Flach ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der kathl. Elementarmädchenschule zu Borbeck ernannt worden.

1809. Der Schulamts-Candidat Friedrich Bennemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathl. Elementarknabenschule zu Rees ernannt worden.

1810. Die Lehrerin Christine Fischer ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der Elementarmädchenschule zum h. Johann in Essen ernannt worden.

1811. Der Lehrer Heinrich Offermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Gerkerath ernannt worden.

1812. Der Schulamts-Candidat Johann Kerkhoff ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Knabenclasse der Pfarrschule zu St Johann zu Essen ernannt worden.

1813. Der Lehrer August Friedrich Carl Rungenhagen ist provisorisch zum Lehrer an einer evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Samstag den 19. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1814. Das zu Berlin am 7. Dezember 1868 ausgegebene 76. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7252. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thlrn. Vom 28. October 1868.

Nr. 7253. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1815. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C) und 1868 (A) sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16 d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

1816. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr.

vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Boruſſia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preußische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von 2 Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler,"
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Lehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Digitized by Google

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.
Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Techend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.
Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten
1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,
darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: „25 Thaler 25," und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1817. **Polizei-Verordnung**
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der hierüber erlassenen Verordnungen vom vom 17. Februar 1866. (Amtsblatt Nro. 11) vom 5. Juni 1866 (Amtsblatt Nr. 38) und vom 7. Mai 1867 (Amtsblatt Nro. 29). was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu und dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl. Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

Digitized by Google

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängende gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor demselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Düsseldorf, den 11. December 1868.

1818. Mit dem Ablauf dieses Jahres scheiden bei der Handelskammer für den Kreis Essen statutgemäß aus:

a. für den Wahlbezirk Essen:

die Mitglieder: Commerzienrath Ernst Waldthausen und C. J. Schulz,

die stellvertretenden Mitglieder: H. C. Sölling und C. Waldthausen, Arnold Sohn;

b. für den Wahlbezirk Werden-Kettwig:

das Mitglied: Wilhelm Scheidt zu Kettwig und das stellvertretende Mitglied: Friedrich Axmacher zu Hamm bei Werden;

c. für den Wahlbezirk Steele-Altenessen-Borbeck:

das Mitglied: Simon Rindskopf zu Steele und das stellvertretende Mitglied: Wilhelm Grevel zu Steele.

Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt worden:

a. in dem Wahlbezirk Essen:

zu Mitgliedern: Ernst Waldthausen und C. J. Schulz und zu stellvertretenden Mitgliedern Gustav Waldthausen, Arnold Sohn und Gustav Hicking;

b. in dem Wahlbezirk Werden-Kettwig:

zum Mitglied: Wilhelm Scheidt zu Kettwig und zum stellvertretenden Mitglied: Johann Barnscheidt zu Werden;

c. in dem Wahlbezirk Steele-Altenessen-Borbeck:

zum Mitglied: Apotheker Wilhelm Grevel und zum stellvertretenden Mitgliede P. W. A. Ostermann zu Steele.

Diese Wahlen haben die Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1868.

1819. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. November d. Js.

1) dem Gärtner Carl Ludwig Hager zu Dahlerau, im Kreise Lennep
2) dem Buchhalter Christian Maaßen zu Uerdingen, im Kreise Crefeld

das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 8. December 1868.

1820. Mittelst diesseitigen Circular-Erlasses vom 21. Oktober d. Jahres (II. 11919) ist der Königlichen Regierung von einem Gutachten der Königlich technischen

Digitized by Google

Deputation für Gewerbe, Kenntniß gegeben werden, Inhalt dessen es der Industrie neuerdings gelungen ist, Petroleum-Lampen herzustellen, welche die Gefahr des Explodirens ausschließen und daher zum Gebrauch in Wirthschaftsräumen auf dem Lande geeignet sind. In diesem Gutachten, und ebenso in dem obigen Erlasse ist der hiesige Lampen-Fabrikant Erxleben, als Verfertiger derartiger Lampen bezeichnet worden. Diese Namensnennung ist, wie hier erläuternd bemerkt wird, nur beispielsweise geschehen und nicht so aufzufassen, als ob die Niederlage des ꝛc. Erxleben die alleinige Bezugsquelle für die in Rede stehenden Lampen sei. Vielmehr werden Petroleum-Lampen von ganz gleicher zweckdienlicher Beschaffenheit auch von anderen hiesigen Lampen-Fabrikanten, so z. B. von Stobwasser & Comp., Wildt & Wessel, Körner & Comp. ꝛc. ꝛc. angefertigt und bei denselben verkauft.

Es werden solche Lampen aber auch in anderen Städten bei den dortigen betreffenden Gewerbetreibenden zu haben sein.

Die Königliche Regierung wolle von dieser Mittheilung in geeigneter Weise Gebrauch machen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Der Minister des Innern gez.: Eulenburg.

Vorstehender Erlaß des Herrn Minister des Innern wird mit Hinweisung auf dessen, unter dem 23. v. Mts. bereits von uns veröffentlichten Erlaß vom 20. Oktober ds. Js. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1868.

1821. In der Nacht vom 1. auf den 2. ds. Mts. sind auf der Solingen-Lenneper Straße zwischen Nro. 0,69 und 0,85 vierzehn junge Bäume und wiederholt in der Nacht vom 3. auf den 4. ds. Mts. auf derselben Straße zwischen Nro. 0,72 und 0,87 vier junge Eschen frevelhafter Weise abgehauen worden.

Wir haben auf die Entdeckung der Thäter eines jeden dieser beiden Baumfrevel eine Prämie von 25 Thalern gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1868.

1822. Wir sind von der Königl Regierung zu Trier ersucht worden, die Behörden und das landwirthschaftliche Publikum des diesseitigen Bezirks auf das von dem Regierungsrath Beck im Auftrage der Königl. Regierung herausgegebene Werk „der Weinbau an der Mosel und Saar" nebst einer zugehörigen, von dem Steuerrath Clotten zu Trier angefertigten Weinbaukarte aufmerksam zu machen, welches seines Inhaltes wegen in weiteren Kreisen Interesse erregen dürfte.

Das Werk (nebst Karte) ist gegen portofreie Einsendung von zwei Thalern vom Regierungs-Secretair Udelhoven zu Trier zu beziehen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1868.

1823. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober v. Js. (Amtsblatt Nro 56) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz gestattet hat, daß die zur Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche in Bendorf bis zum 1. April d. J. bewilligte Hauskollekte in denjenigen Orten, in welchen solche bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, noch in der Zeit bis zum 1. Mai 1869 abgehalten werde.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1868.

1824. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Rettungsanstalt zu Hof-Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Dezember dieses bis zum 1. April künftigen Jahres durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Collecte im diesseitigen Bezirk sind beauftragt die Pfarrer von Warendorf in Dosiar, Göbel in Hockelheim und Bode in Krosdorf, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1868.

1825. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. October curr. (Amtsblatt Nr 44), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung der, Behufs Aufbringung der Kosten für die Beschaffung eines evang. Pfarrhauses zu Oberwinter bis zum Schluß dieses Jahres, bewilligten Hauscollecte für diejenigen Orte, in welchen diese Collekte am 1. Januar künftigen Jahres noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. April k. Js. verlängert hat.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1826. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 6 bis 16 und Talons

vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem

Digitized by Google

Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooften, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 7138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,531 und 13.532.

Münster, den 17. November 186[illegible].

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

1827. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oestreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernnngen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15—50 Meilen . .	1 „	2 „
für größ. Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittels Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

1828. In Folge des am 26. März dieses Jahres zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen- und Versendungsbedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritanien, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt.

Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Päckereisendungen nach Großbritannien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via Ostende.

Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckereisendungen nach Großbritannien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Speditionsweges (via Hamburg ꝛc.) verlangt hat.

Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsort erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung

Digitized by Google

der Continental-Agentur in London — Hauptbüreau 53 Gracechurche street.

Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1868.

General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1829. Vom 1. Januar 1869 ab wird das Personengeld bei den Personenposten

zwischen Breyell-Bahnhof und Loberich,
„ Burgwaldniel „ Dülken,
„ Kempen „ St. Thönis

nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1868.

Der Ober Post-Director: Friederich.

1830. Vom 16. d. Mts. ab werden abgefertigt werden:

1. die Personenpost von Wülfrath nach Hochdahl aus Wülfrath 6. 15 Früh,
2. die I. Personenpost von Hochdahl nach Mettmann. aus Hochdhal 9. 30 Vormittags.

Düsseldorf, den 13, Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich

1831. Vom 1. Januar 1869 ab wird das Personen-Geld bei der Personenpost zwischen Hüls und Kempen mit 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1832. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geh.-Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
„ Justiz-Rath Dorn,
„ „ Ißmer,
„ „ Wagner,
„ „ Simson und
„ „ Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals:
Staats-Minister: Uhden.

1833. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve, für das I. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag den 8. März 1869 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. Dezember 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes:
Broicher.

1834. Der Ausschuß des Unterstützungsvereins der Gerichtsvollzieher für das nächste Kalenderjahr ist gebildet aus den Gerichtsvollziehern

1. Hamacher als Vorsteher,
2. Schriever, als Protokollführer,
3. Kessels, als Cassirer,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 9. December 1868.

Der Ober-Procurator: Bierhaus.

1835. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. October curr. ist die Interdiction der gewerblosen Wittwe Peter Winkmann Catharina geb. Müller aus Crefeld, detinirt in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt, ausgesprochen worden.

Ich ersuche sämmtliche Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Bierhaus.

1836. Der Gerichtsvollzieher Schultze zu Cleve ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Amberger daselbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Loß daselbst zum Protocollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichts-Bezirks Cleve für das Jahr 1869 ernannt worden.

Cleve, den 10. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1837. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve im IV. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nummer	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1868.			
1	4. Dec.	Batzen, Mathias, 24 Jahre alt, Tagelöhner geb. und wohnhaft zu Aldekerk,	Verübung unzüchtiger Handl.	2 Jahre Zuchthaus.
2	8. Dec.	Ober Isidor, 62 Jahre alt, Thierarzt, geb. zu Heerle (Niederlande), wohnhaft zu St. Tönis	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.

Cleve, den 12. December 1868.

Der Ober-Procurator: Buß.

Digitized by Google

1838. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartal 1868 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Laufd. Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	5 October 1868	von der Schmalz, Aug., 42 Jahre alt, Schlosser, geb. u. wohn. in Elberfeld,	Diebstahl im Wiederholungsfalle,	2 Jahre Zuchth., 10 Jahre Polizei Aufs. und Kosten.
2	6. „	Schneider, Joh. Fidr., 28 Jahre alt, Schuster, geboren in Bredelar, wohnend in Barmen,	Vorsätzliche Tödtung	lebenswierige Zuchthausstrafe und Kosten.
3	10. „	Murmann, Pet. 42 Jahre alt, Schlosser, geb. in Homburg, wohnend in Großehöh,	Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens,	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	10. „	Gill, Abraham, 25 Jahre alt, Handelsmann, geb. zu Rüdelscheidbach und wohnend in Remscheid,	desgleichen,	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
5	14 „	Klein, Ernst, 18 Jahre alt, Weber, geb. und wohnend in Elberfeld,	Unzüchtige Handl. gegen §. 144 Nr. 3 Strf.-Ges.-B.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	14. „	Pack, Heinrich, 49 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen,	desgleichen,	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.

Elberfeld, den 26. November 1868.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1839. Der dem Anstreicher Heinrich Schäfer am 14. November c. sub Nr. 239 hier ertheilte ein Jahr gültige Reise-Paß ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Barmen, den 12. December 1868.

Der Oberbürgermeister.

J. V. Der Polizei Inspector: Voigt.

1840. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheile:

1. vom 2. November curr. den Schustergesellen Friedrich Wilhelm Stewens von Barmen,
2. vom nämlichen Tage den Werkmeister Carl Wilhelm Deh, von Barmen und
3. vom 16. November c. den geschäftslosen Gustav Empersmann, von Ispingrade Gemeinde Radevormwald, für interdicirt erklärt.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 15. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

1841. Bei dem K. Gewerbegericht zu Solingen hat die Fabrikhandlung A. & E. Höller & Comp. das Fabrikzeichen: „Pferdekopf"

angemeldet, um dasselbe als ausschließliches und alleiniges Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl-, Eisen- und Messing-Waaren zu erwerben.

Etwaige Einsprüche sind binnen Frist von zwei Monaten bei uns vorzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 5. Dezember 1868.

Das K. Gewerbegericht.

Gerresheim. Correns.

Sicherheits-Polizei.

1842. In der Nacht vom 4. auf den 5. ds. Mts sind in einer Wohnung zu Neuß 182 Thaler mittelst Einbruchs gestohlen worden. Unter dem Gelde befand sich eine Preußische Banknote von 100 Thlr. Lit. B. Nro. 218249.

Ich ersuche Jeden, dem diese Banknote zu Gesicht kommt, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Bierhaus.

1843. In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember c. sind aus einer Wohnung zu Neurath unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

a) 2 Paar leinene Betttücher, gez. S. L. S.
b) 5 Mannshemden, eins gez. L. S.
c) 3 Frauenhemden, gez. S. B.
d) eine Summe Geldes, bestehend:

1) aus 4 Fünfundzwanzig-Thaler-Banknoten, von welchen eine über die Hälfte mit Dinte beschmutzt war,
2) aus einer Banknote der Cölnischen Privatbank von 20 Thalern,
3) aus 3 Papierthalern, unter denen sich ein Darlehnskassenschein befand.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den

Digitized by Google

Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1868.

Der Untersuchungsrichter: Hofsümmer.

1844. In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember ds. Js. sind dem Winkelier Eduard Kübache in Essen aus dessen Ladenlokale mittelst Einbruches drei Thaler in verschiedenen Münzsorten entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Geldes oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 13. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1845. Ernannt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath Holtze zu Erfurt zum Director des Kreisgerichts zu Bochum. 2) Die Kreisrichter Duddenhausen zu Hagen, Kerstein in Unna, Heinsmann in Dortmund, von Müntz in Hamm, von Klocke in Hattingen und Florschütz in Schwelm zu Kreisgerichts-Räthen. 3) Der Referendar Carl Bäumer zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind: 1) Der Kreisrichter Heyland II zu Hagen, in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Westermann zu Emmerich unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement, als Rechtsanwalt an das Königl. Kreisgericht zu Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a. d. Ruhr. 3) Der Referendar Ferdinand Loehning aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement

Der Rechtskandidat Hermann Wasserfall aus Celle ist als Auskultator angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Goecker zu Dortmund und der Kreisgerichtsbote und Executor Wachtbütter zu Münden sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Lindner zu Hagen ist vom 1. März 1869 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 1. Dezember 1868.

Königl. Appellationsgericht: Hartmann.

1846. Der Consistorial- und geistliche Rath Natorp ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

1847. Der Militairsupernumerar Rüßmann ist zum Kreissecretair in Neuß ernannt worden.

1848. Der pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer Dr. Eduard Bönniger hat sich zu Kaldenkirchen niedergelassen.

1849. Dem Apotheker Johannes Dürselen ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Wermelskirchen ertheilt.

1850. Der Unterroßarzt Rüdiger Böhmer in der reitenden Abthl. Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 zu Wesel ist als Thierarzt II. Classe approbirt.

1851. Der Lehrer Peter Zilles ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementar-Knabenschule zu Hardt ernannt worden.

1852. Die Lehrerin Emma Roper ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kathl. Elementarschule zu Steinbüchel ernannt worden.

1853. Der einstweilige Lehrer Friedrich Wilhelm Kalthoff ist zum provisorischen Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

1854. Der Lehrer Hermann Kirschbach ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2 Classe der kathol. Elementarschule zu Moser, Bürgermeisterei Biersen ernannt worden.

1855. Der Lehrer Johann Koenen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elemementarschule zu Donsbrüggen ernannt worden.

1856. Der Lehrer Philipp Schiefer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Dahl ernannt worden.

1857. Dem Maurermeister Peter Michael Bahners zu Büderich ist nach bestandener Prüfurg das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1858. Dem Zimmermeister Peter Hoeveler Lierselbst ist nach bestandener Prüfung auch das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

1859. Dem Zimmermeister Julius Prinz zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1860. Dem Zimmermeister Anton Joseph Riesen aus Flerzheim Kreis Rheinbach gegenwärtig zu Crefeld ist nach bestandener Prüfurg das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1861. Dem Dachdeckermeister Johann Andr. Höninger zu Bockum ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

1862. Dem Dachdeckermeister Jakob Ditgens hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

1863. Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Samstag den 26. Dezember **1868.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

1864. Das zu Berlin am 12. Dezember 1868 ausgegebene 77. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7254. Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nr. 7255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400000 Thlrn. Vom 12. October 1868.

Nr. 7256. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Nr. 7257. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nr. 7258. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843.

Nr. 7259. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

1865. Das zu Berlin am 17. Dezember 1868 ausgegebene 78. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Nr. 7261. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

Nr. 7262. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors zu Münster.

Nr. 7263. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7264. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dec. 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1866. In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage (siehe die Beilage zu diesem Amtsblatt) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni ds. Js. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

1867. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. August 1863 dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrn J. Zaudy in Wesel angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1138 Nro. 113769 über 100 Thaler ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 16. Dezember 1868.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1868. Durch meine Bekanntmachungen vom 20. Juli 1863 und 24. März 1864, den Bau einer Eisenbahn-Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend, (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier Stück 31, Coblenz Stück 32, Cöln Stück 30 und Düsseldorf Stück 43 pro 1863, so wie Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier, Coblenz, Cöln Stück 14 und Düsseldorf Stück 17 pro 1864) ist das in Bezug auf diesen Brückenbau unter den Regierungen der Rheinuferstaaten am 20. April 1863 in Utrecht getroffene Uebereinkommen und dessen demnächstige Ergänzung zur Kenntniß des Schifferstandes gebracht worden. In Artikel 7. des vorgedachten Uebereinkommens ist bestimmt, daß die entschädigungsberechtigten Schiffseigenthümer auf Feststellung des Entschädigungsbetrages die zum Senken und Heben der Maste nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung, zu passiren haben, ferner, daß Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen in Artikel 3 und 6 des Uebereinkommens zugesagt ist, innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen sind, und daß der Nachweis zu liefern ist, es habe eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden, endlich, daß nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Beschers beizubringen, der Betrag der Entschädigung den Schiffseigenthümern auf Anweisung der Kgl. Niederländischen Staatskasse werde ausgezahlt werden.

In Bezug hierauf bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung die Brücke bei Kuilenburg am 1. October d. J. vollendet worden ist, und daß von diesem Zeitpunkte die obenerwähnte einjährige Frist für die Durchfahrt der Schiffe resp. die Gestellung im Hafen zu Kuilenburg zu laufen begonnen hat.

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1869. In der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember c. sind auf der Cöln-Arnheimer Straße zwischen Nr. 6,36 und Nr. 6,50 sechszehn junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Baumfrevels eine Prämie von 20 Thlrn. ausgesetzt, welche Demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1868.

1870. Bei den am 14. ds. Mts. abgehaltenen Ergänzungswahlen für das Königliche Gewerbegericht zu Crefeld sind die mit dem Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Mitglieder Abraham Heinrich von den Westen, Gottfried Hermann Meyer, Peter Bohnen, und Johann Engels; sowie die Stellvertreter Carl Storck, Friedrich Trappen, Heinrich Koch und Gustav Meyer als solche wiedergewählt worden. An Stelle der ausscheidenden Mitglieder Gustav Peters und Carl August Neuhaus sind Fabrikinhaber Carl Ebeling und Seidenfärber Ernst Zillessen junior, sowie an Stelle des nunmehrigen Mitglied. Karl Ebeling der Fabrikinhab. Ernst Seyffardt und an Stelle des Heinr. Holtappel der Werkmeist. Eduard Küppers zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt worden. Für den verstorbenen Heinrich Strucken ist für die Dauer dessen Wahlperiode bis Ende 1870 der Handwerksmeister Hermann Hassel zum stellvertretenden Mitglied gewählt worden.

Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1868.

1871. Bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. R. scheiden mit dem Ablauf dieses Jahres statutgemäß aus:

Die Mitglieder C. Coupienne und A. Bispink, sowie das stellvertretende Mitglied J. Heller.

Das stellvertretende Mitglied Jacob Katz, dessen Wahlperiode gleichfalls mit Ende dieses Jahres ablief, ist gestorben.

Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind wiederresp. neugewählt worden zu Mitgliedern C. Coupienne und A. Bispink und zu stellvertretenden Mitgliedern

Digitized by Google

in Stelle des J. Heller der Kaufmann Gustav Engels und in Stelle des verstorbenen Jakob Katz der Kaufmann Heinrich Erdmann.

Ferner ist in die Stelle des bei den letzten Ergänzungswahlen zum Mitgliede gewählten bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Ernst Nedelmann zum stellvertretenden Mitgliede bis Ende 1869 der Kaufmann Gustav Becker gewählt worden.

Diese Wahlen sind höheren Orts bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1868.

1872. Es ist bei uns die Losgabe der von dem verstorbenen Ludwig Breuker zu Essen in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctionator gestellten Caution an dessen Erben beantragt worden.

Alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Ludwig Breuker als außergerichtlicher Auctionator Forderungen herzuleiten vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Essen anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird diese Caution an die sich legitimirenden Erben des Ludw. Breuker zurückgegeben werden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1868.

1873. Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise, mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 18 $^{5}/_{68}$ für die bis Martini 1869 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Fruchtrenten nachstehend bekannt gemacht:

Nro.	Vormaliger Rentei-Bezirk	Durchschnittspreis für den preuß. Scheffel. Weizen Th.	S.	Pf.	Roggen Th.	S.	Pf.	Gerste Th.	S.	Pf.	Hafer Th.	S.	Pf.
1	Geldern	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—
2	Wevelinghoven	2	25	3	2	5	1	—	—	—	1	3	—
3	Xanten	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	—
4	Neuß	2	26	—	2	6	7	—	—	—	1	4	2
5	Mörs	—	—	—	2	5	11	1	27	7	1	4	8

Düsseldorf, den 18. Dezember 1868.

1874. **Nachweisung der Kohlenbewegung**

I. in dem Ruhrorter Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner.	auf der Ruhr. Centner.	Zusammen. Centner.
im Nov 1868	1134000	357650	579308	2070958
im Nov. 1867	1247700	321200	584264	2153164
in 1868 mehr	—	36450	—	—
in 1868 weniger	113700	—	4956	82206
Vom 1. Januar incl. November 1868	15862500	4722660	3171165	23756325
„ 1867	16488956	3423900	5182606	25095462
in 1868 mehr	—	1298760	—	—
in 1868 weniger	626456	—	2011441	1339137

B. Kohlen-Abfuhr:

Zeitraum.	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	oberhalb Ruhrort Centner.	bis zur holländischen Grenze. Centner.	Holland Centner.	Belgien Centner.	Summa Centner.
im Nov. 1868	773560	69775	7535	178425	96745	1282560	14520	2423020
im Nov. 1867	653090	105920	16160	168925	125550	1581260	95135	2745990
in 1868 mehr	120520	—	—	9500	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	36145	8625		28805	298700	80615	322870
vom 1. Januar 1868	7591635	865815	58265	1287930	595205	12432185	577080	23408115
incl. November 1867	7121150	863310	60485	1348280	645765	12503550	1275740	23818280
in 1868 mehr	470485	2505	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	2220	60350	50560	71365	698660	410165

Digitized by Google

II. in dem Duisburger Hafen.

A. Kohlen-Anfuhr.

Zeitraum.	von der Cöln-Mindener Eisenbahn. Centner.	von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Centner	von der Ruhr. Centner.	Summa. Centner.
im Nov. 1868	224950	617400	427959	1270309
im Nov. 1867	315350	703850	566866	1586066
in 1868 mehr	—	—	—	—
in 1868 weniger	90400	86450	138907	315757
vom 1. Januar 1868 incl November 1868	3660600	7026950	2930801	13618351
vom 1. Januar 1867 incl November 1867	3682400	7121750	4572774	15376924
in 1868 mehr	—	—	—	—
in 1868 weniger	21800	94800	1641973	1758573

B. Kohlen-Abfuhr:

	Coblenz und oberhalb Centner.	Cöln und oberhalb Centner.	Düsseldorf und oberhalb Centner.	Duisburg und oberhalb Centner.	bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
im Nov. 1868	454315	249478	33787	162035	95797	283611	7997	1287020
im Nov. 1867	—	—	—	—	—	—	—	1553576
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	266556
vom 1. Januar 1868 incl. November 1868	4637129	2091356	337877	1035984	582224	2907505	246216	11838291
vom 1. Januar 1867 incl. November 1867	—	—	—	—	—	—		13627509
in 1868 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—
in 1868 weniger	—	—	—	—	—	—	—	1789218

Düsseldorf, den 17. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1875. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4907. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

von Hardenberg.

1876. Am **Freitag den 8. Januar 1869** soll in dem Dienstlokale des Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Cleve die domaniale Fischerei im Rheine auf der Strecke:

„vom Ausflusse der Lippe in den Rhein bis an Lipp-„manns Haus ostseits und die Pollmannsgasse west-„seits mit den Binnenwässern vom Weselschen Grind „und der Grafinsel und der Rose, ausschließlich der „Fischerei im alten Rhein bei Wesel, vom Anfange „desselben an der Windmühle bis zum Ausfluß in „den Hauptstrom,"

zur anderweiten Verpachtung vom **1. Januar 1869** ab und zwar zuerst auf 6 und dann auf 12 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen.

Cleve, den 18. Dezember 1868.

Königliches Domainen-Rent-Amt: Mitsdoerffer.

1877. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derjenigen Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Düsseldorf, statt des Satzes von 1 Sgr. der Satz von ½

Digitized by Google

Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Düsseldorf die Annahme von Postanweisungen von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1. Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird. . . . . 2 Sgr.
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2. Für Packete ohne Werthsdeclaration
3. „ Sendungen mit Werthsdeclaration
4. „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind, (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1878. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Homberg und Mörs

aus Homberg	8. 10	Früh,
	10.	Vm.,
	3. 10.	Nm.,
	6	Abds.,
	8. 30	„
	9. 50	„
aus Mörs	6	Früh,
	10 30	Vm.,
	1. 55	Nm.,
	4. 35	„
	7. 5	Abds.
	8	„

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1879. Vom 21. ds. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Dormagen und Zons in nachfolgender Weise abgefertigt werden.

aus Dormagen 9 Vorm., 6. 35 Abds.
„ Zons 8 Früh. 4. 30 Nachm.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1880. Vom 21. ds. Mts. ab wird die Personenpost von Lüdenscheid nach Lennep

aus Lüdenscheid 6. 30 Früh

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1881. Der Kaufmann und Fabrikant Robert Zapp zu Eckesey hat das Zeichen:

Tannenzapfen mit den Buchstaben R. Z. behufs Erwerbung des Rechts auf ausschließliche Benutzung desselben zum Schutze seiner Stahlfabrikate bei uns angemeldet. Etwaige Widersprüche hiergegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzumelden.

Hagen, den 5. December 1868.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1882. In der Nacht vom 6. zum 7. ds. Mts. sind dem Bierbrauer Johann Peter Kesseler hierselbst

eine Kiste Cigarren und
ein Ueberzieher von Düffel mit schwarzem Sammetkragen und woran der obere Knopf fehlt,

gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 15. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt.

1883. Am 29. November d. J. sind Abends, aus einem Ladenlocale zu Düsseldorf, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. drei anschließende Damenpaletots, darunter einer von aschgrauem Düffel mit broncirten Knöpfen, einer von braun und graugestreiftem haarigen Düffel mit Sammt besetzt, und einer von schwarz und weißgesprenkeltem dicken Winterstoff mit schwarzen mit einem Anker versehenen Knöpfen.
2. zwei weite Damenpaletots, einer von grauem Angorastoff, und einer von schwarzem Düffel, beide mit schwarzen Knöpfen.

Digitized by Google

3. ein braungestreifter Frauenmantel von Düffel mit weiten Aermeln.

4. Zwei bis drei schwarze und ein bunter Herrenrock von Tuch.

5. Verschiedene hölzerne Aermel, auf welchen obige Kleidungsstücke hingen.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Thäters oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Bierhaus.

1884. In der Nacht vom 12. zum 13. Dezember d. J. sind dem Dr. juris Hammacher hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens,

ein damast Tischtuch, 11 Ellen lang,
zwei Kinder-Regenmäntel,
ein Frauen-Regenmantel,
ein Frauenmantel von braunem Plüsch mit Aermeln,
ein brauner Damenmantel,
drei schwarze Kindermäntel mit krausem Plüsch besetzt,
eine weiße gestickte Tischdecke,
eine weiße Damast-Serviette,
ein Dutzend Eßlöffel,
ein Vorlegelöffel,
drei silberne Kinder-Eßlöffel gez.: Ida, E. H., C. H.,
ein grün wollenes Kleid,
ein grau wollenes Kleid,
eine blaue Kapuze mit schwarzem Schleier,
ein Paar schwarze Tuchpantoffeln,
mehrere blaue Schürzen,
mehrere bunte Schürzen,
ein Doppel-Shawl,
ein braunes Umschlagtuch,
ein graues Umschlagtuch,
drei Paar Strümpfe,
ein Paar schwarze Stoffstiefel mit Leder-Besatz,
sechs weiße Küchenhandtücher,
ein Tischtuch,
ein Paar wollene Handschuhe,
ein grün baumwollener Sopha-Ueberzug,
eine Elle dunkelblaues Tuch,
ein goldener Fingerhut, gez. F. H.

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 17. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1885. 1) Am 13. Dezember ds. Js. ist dem Bergmann Wilhelm Hollstein hierselbst aus der Wohnung des Bergmannes Franz Esser eine silberne Cylinder-Uhr, die Nr. 52176 führend,

2) Am 6. Dezember eine kupferne Straßenlaterne vom Burgplatze hierselbst,

3) Am 1. November d. Js. dem Bergmann Johann Heinrich Breilmann zu Altendorf aus dem Kesselgebäude der Zeche Schöllerpad

eine schwarze englischlederne Hose,
eine graue Jacke von Kasinet,
eine schwarz gerippte Weste mit Umschlagkragen,
eine gewebte Unterjacke,
ein leinenes Hemde,
eine schwarze Tuchkappe,
eine kurze Pfeife mit hölzernem Kopfe,
ein blau leinenes Handtuch,
ein dunkelbraunes Halstuch mit weißen Flecken

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 17. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1886. In der Nacht vom 15. auf den 16. Dezember dieses Jahres wurden vermittelst Einbruchs und Einsteigens in dem Pfarrhause zu Hillesheim folgende Gegenstände entwendet.

1. Eine silberne Monstranz, vergoldet im Roccocostyl. Der Aufsatz trägt folgende Figuren: Unter der Lunula die schmerzhafte Mutter, über der Lunula die Symbole der ersten und dritten Person in der Gottheit, rechts von derselben das Bild des h. Martin und links das des Erzengels Michael. Der Knauf hat einen Bruch, der Fuß ist mit Blumen in erhabener Arbeit geziert. Die Fronte ist mit rothen und grünen, die Lunula mit weißen, aber unechten Brillanten geziert. Die Schwere beträgt ca. 7 Pfund und der Werth ca. 350 Thaler.

2. ein silberner Kelch mit Patene und Löffelchen. Der Kelch ist blos inwendig vergoldet, ca. 1 Fuß hoch und beträgt der Durchmesser des obern Randes ca. 3½ Zoll, der des Fußes ca. 5 Zoll. Der Knauf ist länglich rund, mit nach unten laufenden Rippen, welche sich auch auf dem Fuße und an dem unteren Theile der Kuppe zeigen Werth ca. 70 Thaler.

3. Zwei silberne Meßkännchen nebst silberner Platte. Das eine Kännchen ist im Innern vergoldet. Beide Kännchen sind mit Deckeln versehen, doch ist bei dem einen der Deckel nur mittelst einer Stecknadel an dem Kännchen befestigt. Die länglich runde Platte ist etwa ein Fuß lang. Werth des Ganzen circa 45 Thaler.

4. Ein Gefäß von Silber, zum Gebrauch beim Versehen der Kranken. Die Form ist die eines Cyboriums im verkleinerten Maaßstabe. Die Kouppe ist inwendig vergoldet. Der Knauf des Gefäßes ist durch eine Schraube theilbar, so daß der untere Theil mit dem Fuße einen kleinen Kelch bildet zur Aufnahme

Digitized by Google

des heiligen Oels. Das Ganze ist ca. drei Zoll hoch und etwa vier Thaler werth.

5. Ein silberner Tranchir-Löffel gez. A. L. Werth ca. 17 Thaler.

6. Fünf silberne Eßlöffel, drei davon A. L. gez. Werth 15 Thaler.

7. Acht silberne Theelöffel ohne Zeichen. Werth 11 Thaler.

8. Drei silberne Behälter für Pfeffer, Salz und Senf. Auf der Außenseite sind Aehren als Verzierungen angebracht. Werth ca. acht Thaler.

9. 1—20 Sgrstück, 1—10 Sgrstücke, 2—5 Sgrstücke und 1—2½ Sgrstück.

10. Ein Paar braune tuchene Handschuhe, zehn Freicouverts und sieben Freimarken.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Mittheilung davon zu machen.

Trier, den 18. Dezember 1868.

Der Königl. Untersuchungsrichter: Coupette.

1887. In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 1868 sind aus einem Hause zu Kempen vermittelst Einbruchs und Einsteigens mehre werthvolle Gegenstände gestohlen worden, als:

1) ein silberner Vorlegelöffel,
2) acht „ Eßlöffel, gez. A. C.,
3) ein „ Gemüselöffel, gez. J.,
4) zwei „ Theelöffel,
5) sechs Desertmesser von Christoffel,
6) acht Messerböcke von „
7) sechs Tischmesser und Gabeln mit elfenbeinernen Heften,
8) eine Juwelen-Broche von der Größe eines Zweithalerstückes mit erhabener durchbrochener Arbeit, in der Mitte mit einem großen und ringsherum mit 10—11 kleinern Diamanten besetzt,
9) ein flaches, goldenes, mit 4 Reihen echten Perlen besetztes Armband,
10) ein großes goldenes Kreuz,
11) ein kleines goldenes Kreuz mit einem kleinen Diamant,
12) ein goldenes Medaillon,
13) ein silbernes Medaillon mit einer Reliquie,
14) ein Paar Ohrringe von Gold mit runden Knöpfchen und offenen Haken,
15) ein goldener Ring mit 7 Granatsteinen,
16) 18 harte Thaler,
17) eine silberne Kette von einer Kaffeekanne,
18) ein Strahn weißwollenes Garn, ein dito braun und ein dito weiß und braun melirtes,
19) ein Paar lackirte Stiefeletten und ein Paar lederne Damenstiefel.
20) zwei silberne Serviettenbänder, das eine „Anna" das andere „Louis" gezeichnet,
21) ein weiß lackirtes Löffelkörbchen mit Stickerei,
22) ein Messerschleifer mit Rädchen, und
23) ein gelb ledernes Broche-Etui mit blauem Sammet gefüttert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben verma, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen.

Cleve, den 18. December 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1888. 1. In der Nacht vom 11. zum 12. Dezember d. J. ist aus einem Zimmer des Zechengebäude der Zeche Wolffsbank eine Petroleumlampe,

2 Am 1. November d. Js. dem Beamten der Westdeutschen Versicherungs-Bank Hubert Löhr hierselbst aus dessen Wohnung ein blaucarrirter Düffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und mit schwarzem Bande eingefaßt,

3. Am 3. Dezember d. J. dem Fabrikarbeiter Peter Joseph Lückerath zu Altendorf aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, deren Ring beschädigt ist, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 18. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schüter.

1889. In der Nacht vom 10—11. Dezember dieses Jahres sind zu Niedermörmter drei gußeiserne Töpfe, wovon zwei je 290 Pfund und einer 94 Pfund schwer waren, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörden baldigst Mittheilung zu machen.

Cleve, den 19. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

1890. I. In der Nacht vom 14. zum 15. ds. Mts. sind mittelst Einbruchs aus einem Keller des Consum-Vereins zu Sterkrade folgende Gegenstände

1. ca. 58 Pfund Faßbutter,
2. 8 bis 9 Stück Edamer-Käse,
3. 5 holländische Käse per Stück ca. 12 bis 15 Pfund schwer,
4. verschiedene Flaschen Spirituosen und
5. einige Stangen Seife;

II. am 12. ds. Mts. sind dem Tagelöhner Johann Jochum zu Meiderich 2 Seiten Speck ca. 40 bis 50 Pfd. schwer, gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 21. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

1891. Der einstweilige Lehrer Philipp Schneider ist provisorisch zum 2. Lehrer an der evang Elementarschule zu Lösort ernannt worden.

1892. Der einstweilige Lehrer Heinrich Hüttemann ist zum provisorischen Lehrer an der evang. Elementarschule im Hochfelde zu Duisburg ernannt worden.

1893. Der einstweilige Lehrer August Holland ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Classe einer städtischen evang. Elementarschule zu Essen ernannt worden.

1894. Der bisherige provisorische Lehrer Hermann Schmidt ist definitiv zum Lehrer der 2. Classe der 7. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

1895. Der Lehrer Paul Krahwinkel ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der kathl. Elementarschule zu Gindorf ernannt worden.

1896. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Dreckmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kathl. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

1897. Der einstweilige Lehrer Ewald Röll ist definitiv zum Lehrer der evang. Schule zu Sasserath ernannt worden.

1898. Der Lehrer Diedrich Horn ist zum Hauptlehrer an der evang. Elementarschule in der Diekerstraße zu Barmen ernannt worden.

1899. Der Lehrer Heinrich de Witt ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Kellen ernannt worden.

1900. Der Schulamts-Cand. Theod. Spickermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathl. Elementarschule zu Frintrop ernannt worden.

1901. Der Schulamts-Candidat Adolph Wimber ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Heidhausen ernannt worden.

1902. Die Schulamts-Candidatin Bertha Alses ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarschule zu Weißenberg ernannt worden.

1903. Die Lehrerin Louise Hamwöhner ist definitiv zur Lehrerin an der kathl. Elementarmädchenschule zu Frintrop ernannt worden.

1904. Die Lehrerin Gertrud Köhn ist provisorisch auf 2 Jahre zur 4. Lehrerin an der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Borbeck ernannt worden.

1905. Die Lehrerinnen Catharina Essingholt (Schwester Maria Godoine) und Theodora Riddermann (Schwester Maria Humilitas) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 2. resp. 3. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Dülken ernannt worden.

1906. Die Lehrerinnen Mathilde und Johanne von Fisenne sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Elsen ernannt worden.

1907. Die Lehrerinnen Gertrud Küsen und Emilie Müller sind provisorisch zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Büchen ernannt worden.

1908. Die Lehrerin Eleonore Großebrecht ist provisorisch auf 2 Jahre zur 1. Lehrerin an der kathl. Elementar-Mädchenschule zu Vogelheim ernannt worden.

1909. Die Lehrerin Wilhelmine Großebrecht ist provisorisch auf 2 Jahre zur 2. Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Vogelheim ernannt worden.

1910. Dem Maurermeister Joseph Hemmerling hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Patente.

1911. Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst & Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember curr. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinder-Druck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1912. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. October 1867 ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

1913. Das dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

1914. Dem Ingenieur Ernst Müller zu Kenla bei Moskau ist unter dem 7. December 1868 ein Patent:

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats

ertheilt worden.

1915. Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. October 1867 ertheilte Patent:

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine

ist aufgehoben.

1916. Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischem Staats

ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Donnerstag, den 31. Dezember 1868.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1917. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen, sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermines an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1918. Die im Verlage von Adolf Gaertner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung, zu Berlin erschienenen Veränderungen der Preußischen Arznei-Taxe für 1869 sind bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1868.

1919. Nachdem die Kreiswundarztstelle des hiesigen Kreises durch den Tod des Kreiswundarztes Dr. Werner Wittling zu Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Aerzte u. Wundärzte I. Classe welche sich um die erledigte Stelle bewerben wollen hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreislandraths über ihrer Führung einzureichen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1868.

1920. Zufolge Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. d. Mts. ist von der dem Woldemar Zembsch, in Firma Zembsch & Kothe in Bremen nach dem Erlasse vom 27. Oktober cr. ertheilten Erlaubniß ꝛc. bis zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern nach transatlantischen Häfen in Uebereinstimmung mit dem Erlasse vom 3. November 1859, die Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern nach Brasilien nachträglich ausgeschlossen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1868.

1921. Höherer Bestimmung zufolge wird das Königliche Hafengefälle-Amt zu Ruhrort vom nächsten Jahre auf das Ressort der unterzeichneten Königlichen Regierung übergehen.

Düsseldorf u. Cöln, den 30. Dezember 1868.

Königliche Regierung zu Düsseldorf
v. Kühlwetter.
Königlicher Provinzial-Steuer-Director zu Cöln.
Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1922. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das I. Quartal 1869, wird hiermit auf **Montag, den 22. Februar 1869** festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. Dezember 1868.

Der erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Broicher.

Digitized by Google

1923. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Der Verluste Dauer.	Endtag.
					1868		
1	Balgheim, Gerhard	38	Taglöhner	Vorst	24. April	1 Jahr	4. August 1869.
2	Pitzner, Gerhard	20	"	Cleve	22. Juni	1 "	14. August 1869.
3	Ketz, Ehefrau Joseph	51	Schustersfrau	"	"	1 "	25. Sept. 1869.
4	Rüttjes, Johanna	24	Taglöhnerin	"	25. Juni	1 "	22. Decbr. 1869.
5	Artz, Gerhard	38	Handelsmann	"	26 Juni	1 "	24. Octbr. 1869.
6	Winkes, Wilhelm	52	Taglöhner	Süchteln	"	1 "	24. Sept. 1869.
7	Kohl, Johann	28	Metzger	Geiderich	3. Juli	1 "	28. Sept. 1869.
8	Willmsen, Friedrich	16	Seilerlehrling	Cleve	9. Juli	1 "	5. Januar 1870.
9	Ferbers, gen. Likes, Mathias	20	Seidenweber	Hüls	"	1 "	8. August 1869.
10	Wilders, Heinrich	27	Taglöhner	Marienbaum	7. Mai	1 "	15. Febr. 1870.
11	Hochgräf, Laurenz	33	Holzschuhmacher	Xanten	10. Juli	1 "	27. Januar 1870.
12	Königshoven, gen. Lichtenberg, Friedrich	40	Taglöhner	ohne	27. Juli	1 "	25. Octbr. 1869.
13	Charné, Anton Friedrich	45	Schreiner	Dülken	26. Juni	1 "	2. Novbr. 1869.
14	Alders, Johann	43	Taglöhner	Hönnepel	4. August	1 "	31. Octbr. 1869.
15	Heinen, Heinrich	53	Seidenweber	Lobberich	"	1 "	2. Novbr. 1869.
16	Sterens, Ehefr. Peter Johann	34	ohne	Veert	14. August	1 "	19. Novbr. 1869.
17	Verfürden, Joseph	16	Cigarrenmacher	Calcar	18. August	1 "	20. Sept. 1869.
18	Peekel, Gerhard	60	Dachdecker	Cleve	1. Sept.	1 "	28. Febr. 1870.
19	Spaujard, Hermann	18	Taglöhner	Griethausen	"	1 "	2. Novbr. 1869.
20	Pollmanns, Peter Winand	33	Seidenweber	Dülken	11. Sept.	1 "	27. Decbr. 1869.
21	Hohl, Johann	44	Schreiner	Cleve	15. Sept.	1 "	15. Octbr. 1869.
22	Heußen, Tillmann	54	Holzschuhmacher	Heisbeck	14. Juni	1 "	15. Novbr. 1869.
23	Tenbieg, Cornelius	27	Taglöhner	Menzelerheide	24. Sept.	1 "	23. März 1870.
24	Kiwitt, Johann Theodor	61			"	1 "	23. März 1870.
25	Therwissen, Heinrich	24	Ackerknecht	Geldern	1. October	1 "	30. Decbr. 1869.
26	Schruntz, Johann	32	Ziegelarbeiter	ohne	"	1 "	18. Novbr. 1869.
27	Thoenessen, Peter Heinrich	51	Seidenweber	Vorst	5. October	1 "	22. Januar 1870.
28	Siemens, Theodor	31	Bäckergeselle	Wesel	9. October	1 "	6. Febr. 1870.
29	Jeurtz, Bernhardine	19	Dienstmagd	Cleve	23. October	1 "	21. Januar 1870.
30	Schröder, August	46	Ziegler	Capellen b. Geldern	29. October	1 "	28. Novbr. 1869.
31	Mölders, Theodor	38	Taglöhner	Hochbruch	30. October	1 "	16. März 1870.
32	Mölders, Johann	45		"	"	1 "	16. März 1870.
33	Hemkes, Chatharina	23	Dienstmagd	Venn	12. October	1 "	23. Febr. 1870.
34	Cleven, Heinrich	46	Taglöhner	Capellen b. Geldern	6. Novbr.	1 "	6. Novbr. 1870.
35	Derichs, Arnold	42	Schneider	Süchteln am Vorst	"	1 "	31. Decbr. 1869.
36	Klaassen, Lambert	46	Seidenweber	Breyell	"	1 "	4. Febr. 1870.
37	Scheufen, Gerhard	25	Postillon	Brügge	5. Novbr.	1 "	25. Mai 1870.
38	Egerding, Heinrich	31	Taglöhner	Cleve	13. Novbr.	1 "	14. Febr. 1870.
39	Westermann, Heinrich	21	ohne	"	19. Novbr.	1 "	3. Januar 1870.
40	Dedters, Peter Heinrich	25	Seidenweber	Lobberich	"	1 "	21. Januar 1870.
41	Besomo, Jacob	54	Landbriefträger	Hüls	30. Novbr.	1 "	29. Mai 1870.
42	Opsen, Ehefrau Johann	43	Taglöhnerin	Cleve	26. Novbr.	1 "	26. Novbr. 1870.
43	Raderhoff, Heinrich	42	Fabrikarbeiter	Barmen	12. Novbr.	5 "	12. Novbr. 1878.
44	Lübeck, Isaak	19	Taglöhner	Asperheide	4. Decbr.	3 "	4. Decbr. 1874.
45	Lorenz, Hermann	73	Handelsmann	S'Heerenberg	10. Decbr.	1 "	8. Juni 1870.
46	Kruisken, Johann	32	Taglöhner	Homberg	"	1 "	9. Januar 1870.

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks, die Eintragung der vorstehenden Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Cleve, den 23. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

1924. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅓ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt: v. Philipsborn.

1925. Vom 1. Januar 1869 ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Bottrop und Sterkrade auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und wie folgt abgefertigt werden:

aus Bottrop 7. 30 Früh,
aus Sterkrade 1. 15 Nachm.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1926. Die Personenpost von Hattingen nach Langenberg wird jetzt

aus Hattingen 5. 45 Früh,
10. 45 Vorm.
2. 45 Nachm.
7. 15 Abds.

abgefertigt.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1927. Vom 1. Januar f. ab wird die Personenpost von Bohwinkel nach Solingen

aus Bohwinkel 8. 30 Abends

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1928. Vom 1. Januar f. ab wird die Personenpost zwischen Boisheim Bahnhof und Brüggen in nachstehender Weise abgefertigt werden.

aus Boisheim-Bahnhof 11 Vm., 5. 15 Abds.,
„ Brüggen 9. 40 „ 2. 20 Nm.

Von denselben Termine ab wir das Personengeld bei den Personenposten

zwischen Lank und Osterath und
„ Nieukerk „ Straelen

mit 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

1929. Vom 1. Januar 1869 ab, wird der Passagier-Billet-Verkauf auf der Post-Haltestelle Broch des Crefeld-Willicher Personenpost-Cursus aufgehoben werden, dagegen die Einschreibung der Reisenden von der Bahnhofs-Post-Expedition zu Crefeld bewirkt werden.

Von dem genannten Zeitpunkte ab finden auf der Haltestelle Broch nur noch solche Reisende Aufnahme in den Postwagen, welche mit einem Passagier-Billet bereits versehen sind.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schmidt.

1930. Bei der Telegraphen-Station zu Cleve, im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird vom 1. Januar k. Js. ab der volle Tagesdienst eingeführt.

Cöln, den 25. Dezember 1868.

Telegraphen-Direction: Richter.

Sicherheits-Polizei.

1931. I. In der Nacht vom 16. zum 17. Dezember curr. sind dem Kleinhändler Christian Jansen zu Oberhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände:

1. ein neuer grauer Winterrock mit kleinen rothen Tupfen,
2. ein hellbrauner Sommerrock,
3. zwei blaueinene Frauenschürzen,
4. 10 Pfd. Butter,
5. 2 Schinken von je 35 Pfd.,
6. 1 Seite Speck von 14 bis 15 Pfd.,
7. an Schweinefleisch ca. 60 bis 100 Pfd.,
8. 1 Stück schwarzen u. 1 Stück grauen Nessel,
9. 2 Stück blaueinene Reste von 25 bis 30 Ellen,
10. ½ Stück gelbgestreiften Camois,
11. einige Pfd. braunes Wollgarn,
12. 1 Hut Zucker,
13. an baarem Gelde 1 Fünfthalerschein, 2 Einzelthaler u. einige Sgr.
14. 1 goldener Trauring, gez. C. J. & J. A. 1859.

II. in der Nacht vom 19. zum 20. Dezember curr. sind dem Heinrich Kessel zu Oberhausen mittelst Einbruchs 1 Sack rothe u 3 Sack weiße oberländische Kartoffeln gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt.

1932. 1) Am 27. October d. J. ist auf dem Bahnhof Berge-Borbeck von einer der Cöln-Mindener-Eisenbahn gehörigen Lederdecke Nr. 187 ein Stück von 3 Fuß Länge und 1 Fuß Breite, und am 4. Dezember d. J. von der Lederdecke Nr. 18 ein Stück von 4 Fuß Länge und 1 Fuß Breite herausgeschnitten und entwendet worden.

2) am 18. Dezember d. J. dem Fabrikarbeiter August Tegethoff hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Kapseluhr, an welcher das Uhrglas fehlte, und ein Taschenmesser mit hörnernem Hefte und mit Pfropfenzieher versehen, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung

Digitized by Google

zu machen vermag, hier oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 25. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1933. 1) Am 13. Dezember d. J. sind dem Bergmann Heinrich Kroppmann hierselbst aus dessen Wohnung,
eine blaue Tuchjacke von einem Militair-Waffenrocke gefertigt, mit dem Namen: „Heinrich Kroppmann" im Rückenfutter,
ein weißleinenes Faltenhemde ohne Zeichen,
ein leinenes Vorhemd ohne Zeichen und ohne Kragen,
ein rothbuntes Taschentuch,

2) dem Bergmann Peter Vermöhlen hierselbst an demselben Tage aus derselben Wohnung,
eine schwarze Tricothose,
eine blauwollene gestrickte Unterjacke, an den Ellbogen gestopft und an den Aermelenden mit rothen Streifen eingefaßt,

3) dem Bergmann Carl Ostkamp hierselbst aus derselben Wohnung,
eine graue Buckskin-Weste,
ein schwarzer Tuchrock,
ein leinenes Mannshemde ohne Zeichen

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 26. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

1934. Am 23. Dezember d. J. ist dem Stud. theol. Johann Bremer hierselbst von einer am Viehhoferthore niedergesetzten Karre dessen Kiste aus Tannenholz, 3½ Fuß lang, 2 Fuß hoch mit gelbem Anstriche und mit eisernen Tragebändern versehen, enthaltend:

1) Bücher:
Concilium Coloniense,
Perrone de virtutibus,
Flavius Josephus — Alterthümer, 2 Bände,
N. v. Cusa, Wichtigste Schriften,
Schenkel, jus canonicum, 2 Bände,
Denzinger: Euchiridion,
Hebräische Psalmen,
Roth, de cathed. nud.
Stöckel: Grundriß der Philosophie,
Ulber & Greiths, Philosophie, 2 Hefte,
Hüffers Dictat über Kirche und Eherecht,
Bispings Dictat über Einleitung in's neue Testament,
Stöckls Dictat über Pädagogik und Geschichte derselben,
Shakespeare v. Mollke I. Band,
Auszug aus den Verordnungen der Studirenden in Bonn,
Einzelne Bogen über Moral und Kirchengeschichte, beide von Foß,
Le Parvission,
Exercitia spirit.,
Balmes, goldene Büchlein,

2) Kleidungsstücke:
acht leinene Mannshemden, darunter 2 Faltenhemden, gez. I. B.,
acht Paar verschiedene farbige Socken, gez. I. B.,
eine schwarze Tuchhose,
eine schwarze Tuchweste,
ein Paar Stiefel,
ein Farbenkästchen,
eine Schachtel aus Pappe mit Taback,
ein Cigarren-Etuis mit dem Worte: „Segars,"
zwei Rasirmesser,
ein Bierseidel und
ein Steinguttopf

entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Essen, den 26. Dezember 1868.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1935. Dem pract. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Friedrich August Bucerius zu Wesel ist das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle ertheilt.

1936. Der Lehrer Carl Paum ist definitiv zum Lehrer der 1. Knabenklasse der kathl. Elementarschule zu Fischeln, der Lehrer Joseph Batz definitiv zum Lehrer der 1. Klasse der Schule zu Königshof; die Lehrerin Catharina Verhaelen (Schwester Maria Julitta) provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin der 2. Mädchenclasse der Schule zu Fischeln u. die Schulamts-Candidaten Joseph Schmitz u. Gustav Holthausen sind prov. auf 2 Jahre, ersterer zum Lehrer der 2. Knabenclasse der Schule zu Fischeln, letzterer zum Lehrer der 2. Classe der Schule zu Königshof ernannt worden.

1937. Der Lehrer Gerhard Pieper ist definitiv zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Aengenesch ernannt worden.

1938. Der Lehrer Wilh. Höttges ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der obern Knabenklasse der kathl. Elementerschule zu Meerkamp ernannt worden.

1939. Der Lehrer Ottomar Hilsinger ist provisorisch zum 2. Lehrer einer evang. Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

1940. Die Lehrer Joseph Schneider u. Franz Körholz sind zu Lehrern an der 2. und 3. Classe der kath. Elementarschule zu Hagenbroich provisorisch auf 2 Jahre u. desgl. der Lehrer Wilhelm Ignaz Zohren zum Lehrer an der 2. Knabenclasse der kathl. Elementarschule zu Süchteln ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

vom Jahre 1868.

A. Sachregister.

Abgeordneten-Haus s. Landtag.
Ablösungen von domanialen Naturalrenten auf der linken Rheinseite. Durchschnittspreise hierfür 383.
— — Normalpreise für Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten. 8
— — des Rechtes der Hornviehweide in der Gemeinde Nievenheim. 15. 21.
Abwesenheits-Constatirungen des G. Luckhaus von Hückeswagen. 62. A. Fremdgen von Poppelsdorf. 129. J. Th. Heddesheimer von Monzingen. 180. H. Impekoven von Meckenheim. 190. E. Engelbert von Remscheid. 203. J. P. Becker von Jägersfreuden. 203. L. Brands von Jüchen. 278.
— — Erklärungen des Bruck W. von Leichlingen. 79. Frevillot H. S. von Saarbrücken. 195. Hardt Lukas aus Trier. 56. Herrig K. aus Roden. 46. Hilbertz A. von Wassenberg. 158 Mayer Thom. von Britten. 16. Pfeiffer P. J. von Barmen. 111.
Ackerbaukonkurs zu Metz 110.
Actien-Gesellschaften; Bestätigung resp. Abänderung deren Statuten, Concessionirung derselben für den Preußischen Staat. Rückversicherungs-Verein der Niederrhein. Güter-Assecuranz-Ges. 29 Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. 34. Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. 34. Preuß. Vers.-Verein in Altona. 34. Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. 66. Basler Vers.-Gesellschaft gegen Feuersgefahr. 66. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München. 84. Imperial, Feuer-Vers.-Ges. zu London. 140. Germania, Lebensvers.-Ges. zu New-York. 148. Gladbacher Spinnerei und Weberei. 205. Bergbau-Actien-Ges. Pluto zu Essen. 209. Gladbacher Actien-Gesellsch. für Druckerei und Appretur. 300. Sächsische Hypotheken-Vers.-Ges. zu Dresden. 346.
Aerzte, s. Personal-Chronik.
Agricultur-chemische Versuchsstation zu Wiesbaden 355.
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, s. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
Amtsinspensionen und Entsetzungen, s. Personal-Chronik.
Anhaltische Staatskassenscheine. 260. 304. 311. 329. 346. 361.
Apotheken, neue, zu Gladbach 312.
Apotheker s. Personal-Chronik.
Arznei-Taxe pro 1868. 171. pro 1869 389.
Assisen-Sitzungen zu Düsseldorf. 62. 140. 278. Cleve. 15. 107. 189. 315. 378. Elberfeld. 56. 144. 278. 347.
Ausstellungen zu Metz. 110. 139. zu Düsseldorf. 257.
Auswanderungs-Beförderungs-Concessionen ertheilt an K. Ch. Beyer in Bremen. 86 J. F. Siebers in Bremen. 94 G. F. Ebeling zu Bremen. 184. J. K. Bartels zu Bremen. 330. Zembsch und Kothe zu Bremen. 340. 389.
Auswanderung. Die Ausschiffung mittelloser Auswanderer wird in Quebeck nicht mehr gestattet. 340.
Bank-Commandite zu Hannover. 2. zu Flensburg. 66
Banknoten, neue, deren Ausgabe. 149. deren Beschreibung. 373.
Bankordnung. Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher. 35. Generalversammlung. 62.
Bau-Akademie zu Berlin. 66. 285. Vorschriften für dieselbe. 320. Die Beilage.
Baufach, Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach im Staatsdienste widmen. 320. Die Beilage.
Bauhandwerker s. Personal-Chronik unter Handwerker.
Baumfrevel und Prämie für die Entdeckung derselben auf der Straelen-Nieukerker Bezirksstraße. 14. Cöln-Arnheimer Staatsstraße. 157. 382. Viersen-Aldekerker Bezirksstr. 163. Solingen-Essener Staatsstraße. 195. Eisenbahnhofe zu Essen. 209. Mer-

Digitized by Google

scheider und Odenkirchen-Dülkener Bezirksstraße. 212. Dormagen-Rommerskircher Bezirksstraße. 270. 288. Cöln-Venloer Bezirksstr. 292. Solingen-Lenneper Staatsstr. 376.

Belobungen, des H. Hendricks zu Bislich. 163.

Bergreviere zu Commern. 294. Zusammenstellung der Bergreviere des Oberbergamtsbez. Bonn. 340.

Berg- und Hüttenwesen. Uebersicht der Production pro 1867. 126. Polizei-Verordnung, betr. die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder. 281.

Bergpolizei s. Berg- und Hüttenwesen

Bergwerks-Vereine und Hütten-Anlagen, s. auch Actien-Gesellschaften. Stökgesbank-Dodelle. 334.

Bergwerke; Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Altstaden. 3. Neu-Duisburg. 17. 18. Mellinghoven. I. 18. Hingberg. II. 25. Hingberg. III. 25. Buchholz. 35. Fahn. 36 Diltey. 47. Wasserremme. 47. Friedrichs-Hoffnung. 70. Hamborn. 111. Johann. 294. Spillberg. 348. Oskar. 359.

Bevormundungen s. Interdictionen.

Blutegel, deren Taxpreis. 101. 312.

Bürgerschule, höhere, zu Lennep. 123.

Bundesgesetzblatt, dessen Inhalt. 93. 185. 213. 259. 283. 291. 329. 361.

Cautionen, des Langhorst zu Broich. 62. 95. 119. des Mand. 119. 146. des J. Clement. 150. des Rickert. 150. 196. 172. des Friedrich. 159. des C. Th. Windhoff. 203. des Waroneck. 219. 234. 273. des Fr. Gerbener. 318. des L. Breuker. 383.

Character-Verleihungen s. Personal-Chronik.

Chausseegeld-Erhebungen auf der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck nach Kevelaer. 217

Chirurgen-Gehülfen s. Personal-Chronik.

Collecten, allgemeine, für die Hagelbeschädigten. 276. Die Taubstummen-Anstalten. 290.

— — evangel., für die Kirche zu Paderborn. 14. desgl. zu Oberwambach. 23. 217. Gemeinde Bitburg. 59. Gemeinde Garbenheim. 66. 86. Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 106. Rettungsanstalt auf dem Schmiedel. 150 Die ev. Gemeinden der Rheinprovinz. 157. Die Kirche zu Paderborn. 222 Die Gemeinde Oberhausen. 261. Die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. 261. Die Gemeinde Oberwinter. 313. 340. 376. Die evangel. Landeskirche 318. Die Rettungsanstalt zu Hof-Rechtenbach. 376.

— — katholisch. Für das Elisabeth-Waisenhaus zu Dortmund. 170. Den Dom zu Cöln. 201. Die Kirche in Styrum. 318. 331. Die Kirche in Mittelreidenbach. 365. Das Pfarrhaus zu Wermelskirchen. 366. Die Kirche zu Kirchheim. 366. Die Kirche in Vendorf. 376.

Communalwege, Reglement für dieselben. 201.

Consulate s. Staatsvertrag.

Dampfkessel. Nachweisung der im Jahre 1867 von der Industrie benutzten. 222.

Darlehnskassenscheine. Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 169. 389.

— — wieder in Umlauf gesetzt. 57.

Deichschau. Clevische Deichschau-Ordnung. 245.

Deposital-Termine für den Kreisgerichtsbezirk Wesel pro 1869. 349.

Diebstähle. Aachen. 39. Aap. 247. Altstaden. 227. Alsum. 265. Altendorf. 168. 191. 316. 344. 387. Altenessen 19. 120. 130. 168. 266. 335. Angermund. 371. Balken. 328. Barmen. 131. 306. Beeck. 363. Bergeborbeck. 71. 391. Bergerhausen. 19. 95. 297. Bienen. 63. 282. Birt. 47. Bislich. 324. Bocholt. 351. Bonn. 280. Borbeck. 4. 19. 108. 265. 360. Born. 274. Bottrop. 18. Brünen. 96. Bucholt. 306. 324. Buschhausen. 168. 297. Byfang. 315. Clörath. 350. Commerden. 266. Dahlen. 72. 324. Dinslaken. 91. Dorp. 39. 131. 306. Dorsten. 92. Düsseldorf. 63. 91. 203. 227. 350. 385. Duisburg. 72. 372. Einbrungen. 266. Emmerich. 148. Erkelenz. 315. Essen. 19. 27. 28. 39. 47. 71. 72. 91. 92. 95. 103. 104. 130. 131. 135. 140. 147. 159. 168. 190. 191. 227. 266. 282. 286. 297. 306. 319. 320. 335. 344. 350. 351. 360. 363. 371. 372. 380. 386. 387. 391. 392 Euskirchen. 129. Fulerum. 297. Gerschede. 27. Gevelsdorf. 103. Giesenkirchen. 28. 130. 167. M. Gladbach. 95. 96. Grevenbroich. 315. Haarzopf. 72 Haddenbach. 282. Hardinghausen. 147. Hardt. 120. Hehr. 130. Heinsberg. 119. Heissingen. 320. Hiesfeld. 40. 48. 168. Hillesheim. 386. Hinsel. 120. Holsterhausen. 71. Holten 297 Hoven. 129. Imbach. 151. Immigrath. 306. Juchen. 315 Kempen. 387. Kettwig. 104. Kray. 39. Küppersteeg. 306. Laar. 372. Lockum. 72. Löver. 130. Lützenkirchen. 147. Mülheim. 168. 191. Neurath. 379. Neroth. 350. Neukirchen. 71. 363. Neuß. 379. Niedermörmter. 387. Nordrath 350. 363. Obercassel 286. Oberhausen. 75. 132. 148. 265. 350. 351. 391. Oedt. 103. Overhagen. 130. Rees. 286. Rheydt. 48 147. Rickelrath. 84. Rotthausen. 159. Ruhrort. 147. 148. 226. 227. 265. 286. 372. Saarn. 147. 306 Schlich. 190. Schmidthorn. 286. Schönebeck. 297 315. Schwanenberg. 360. Speldorf. 372. Steele 63. 64. 151. 191. 344. Sterkerade. 72. 146. 328. 387. Stoppenberg. 191. Suchteln. 350 Tonnezheide. 147. Ueberruhr 227. Unterdüssel 96. Untermeiderich. 274. Vogelheim. 328 Wald 131. Werden. 147. 227. Wesel. 4. 19. 27. 39 40. 64 71 75. 92. 96. 120 130. 140. 148. 274. 315. 319. 363. 372 385. Wetschewell. 131. Wickrathberg. 103.

Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder-Quittungen, deren Aushändigung. 101 267.

Droyssig, ev. Lehrerinnen-Seminar 98.

— — Gouvernanten-Institut 99.

Druckfehler-Berichtigungen. 72. 139. 163. 171.

Digitized by Google

Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare des Appellationsgerichts zu Hamm. 219. Bei dem Ober-Tribunal. 378.
Ehrenzeichen für Lebensrettung, verliehen an K. L Hager zu Dahlerau und Chr. Maaßen zu Uerdingen. 375.
Eichungswesen. Gebrauch der von Dorp gefertigten Schnellwaage zur Verwiegung des Passagiergepäcks. 139. Das Eichen der Theilstücke des Gramm bei dem Medicinalgewichte. 212.
Einführungs-Patente s. Patente.
Eisenbahn-Bahnpolizei s Polizei-Verordnungen.
Expropriationsrecht für die Stadt Leichlingen. 37. Die Stadt Düsseldorf. 288.
Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 111. 149. 284 303. 312. 318. Wiederholungsprüfung 134. 346.
— — deren Prüfung resp. Anmeldung hierzu. 44 94. 123. 134. 312.
— — Uebersicht der Gehaltsverbesserungen. 78
— — Wittwen- und Waisen-Anstalt, s. Pensions-Anstalt
— — Bildung von Elementarlehrern unter den Juden 345.
Erfindungs-Patente s. Patente.
Ergänzungsrichter s. Personal-Chronik unter Friedensrichter.
Erndteferien s. Gerichtswesen.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet von Asbeck K. u. Comp. zu Grünthal. 328. Baecker, Busch u. Fromholz zu Remscheid. 349. Böker G. zu Remscheid. 195. Goebel F. E. zu Hagen. 38. Graeff G zu Remscheid. 195. Harkort P. u. Söhne zu Wetter. 335. Heberlein E. zu Solingen. 79 Höfer u. Schmidt zu Eilpe. 36. Höller A u. E u. Comp. 379. Huckenbeck F. zu Wehringhausen. 220 Hülsenbeck D. zu Gevelsberg. 349. Kayser K. G. zu Solingen. 79. Klever F. W. zu Solingen. 79. König B. zu Hagen. 328 Limburger Fabrik- und Hütten-Verein 36. D' La Porte zu Voerde. 274. Raspe P. D. Söhne zu Stöcken. 296. Röllinghoff Gebrüder zu Remscheid. 195. Schöneweiß G. zu Hagen. 226 296. Solinger Eisen- u. Stahlwaaren-Genossenschaft. 124. Theill A. zu Remscheid 38. Wüster J. H. zu Kronenberg 349. Zapp R. zu Eckesey. 385.
Fabrikzeichen, in die Zeichenrolle eingetragen für Goebel F. E. zu Hagen. 124 Graeff G. zu Remscheid. 349. Hoefer u. Schmidt zu Hagen. 296. Kissing und Möllmann zu Iserlohn. 70. Krinke R. zu Remscheid. 349. Limburger Fabrik- u. Hütten-ve..in. 296. Röllinghoff Gebr. zu Remscheid 349. Theill A. zu Remscheid. 349.
Familien-Namen-Aenderungen. Dem Heinr. und Peter Groß-Huckrath der Familiennamen Paschen gestattet. 66. dem A. Möller der Familiennamen Bosse 312 dem J. F. Langenstraß der Familiennamen Lappe. 323.
Feldmesser s. Personal-Chronik.
Feuerversicherungs-Gesellschaften s Actien-Gesellschaften.
Fideicommißstiftung, des Freiherrn F. von Diergardt zu Viersen. 177. des Fürsten Salm-Reifferscheid-Dyck 229.
Forst-Akademie zu Münden, Lehrplan. 87.
Forstwesen. Regelung der Anciennität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines. 33. Präclusivfrist für die Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger. 139. Die Einstellung der Forstlehrlinge in das Jäger-Korps. 162. Nachtrag zu der Forst-Polizei-Verordnung. 234. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger. 312.
Friedensgerichte zu Sulzbach und Völklingen. 144.

Gaserleuchtungs-Gesellschaften s. Actien-Gesellschaften.
Gebäudesteuer s. Steuern directe unter Grundsteuer.
Gerichtstage für 1869 in Schermbeck u. Gahlen 349.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereine zu Düsseldorf. 378 Cleve. 378
Gerichtswesen. Die Ferien und Fristen für die Saat- und Erndtezeit im Bezirke des K. Kreisgerichts zu Wesel. 47. im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Hamm. 190. Ferien-Senat bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Cöln. 172. Ferienkammer bei dem K Landgerichte zu Düsseldorf. 198. zu Elberfeld 172. Bildung eines Schwurgerichts zu Essen. 102.
Gesetzsammlung; Inhalt derselben aus 1867. 2. 6. aus 1868. 13. 21. 37 41. 49. 57 65 73. 85. 93. 98. 109. 121. 133 137. 149. 153. 161. 169. 185 193. 201. 213 221. 259. 267. 275. 283. 291. 299 317. 321. 325. 329. 337. 353. 361. 365. 373. 381.
Gewerbegerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter derselben zu Crefeld. 7. zu Remscheid. 22 Solingen. 34. Barmen. 34. Düsseldorf. 34. Lennep. 57. Burscheid. 123. M. Gladbach. 163. Crefeld. 382.
— — Uebersicht der anhängig gewesenen und erledigten Civilsachen. 304.
Gewerbscheine, verloren, des J. H. Lentzen. 111. J. Herkenrath. 126. J. Wirtz. 139. H. Gorissen. 170. F. A. Kreuder. 170. F. M. Dörenhaus. 171. A. Schütten. 184. G. Schlörb. 195. J. M. Clövers. 257. Ehefrau J. Gäsgen. 270. Ehefrau P. Gasper. 322. A. Wildenhoff. 340. G. Berkels. 340.
Grabenordnung. 234. für das Herzogthum Geldern. 241. für das Herzogthum Cleve. 243. 245. Churkölnische. 246.

Digitized by Google

Grundsteuer s. Steuern.
Gymnasiallehrer s. Personal-Chronik.

Hafengefälle-Amt zu Ruhrort. 389.
Handelsgerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter zu Elberfeld. 22. Gladbach 212. Düsseldorf. 285.
Handelskammern; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter zu Essen. 24. 94. zu Düsseldorf. 45. zu Lennep. 59. Solingen. 123. Wesel. 150. Duisburg. 187. Elberfeld-Barmen. 217. Neuß. 277. Crefeld 362 Gladbach. 366. Essen. 375. Mülheim. 382. Crefeld-Uerdingen. 287.
Handelsregister zu Duisburg. 370. Wesel. 371.
Handwerker s. Personal-Chronik.
Hebammen s. Personal-Chronik.
Herzbach'sche Stiftung. 293. 319.

Jagd, niedere, deren Schluß. 23. deren Eröffnung. 234.
Impfwesen; Resultate der Impfung im Jahre 1868. 58.
Interdictionen gerichtliche und Bevormundungen. Baumann H., zu Uedemerbruch. 363. Bertram R., Ehefrau von Neuß. 56. Blumenfurth Bertha, von Elberfeld 129. Born Elis., von Elberfeld. 356. Brockmann H., von Kempen. 265 Cores Clara, von Neuß. 62. Daum Jakobine, von Oberdahl. 200. Deb W., von Barmen. 379. Dix J. G., von Straelen. 135. Eickhorn K R., Ehefrau von Clauberg. 135. Empermann G., von Jspingrade. 379 Eschen W., zu Dülken. 371. Febel F., von Elberfeld. 172. Fingscheidt W., Wittwe von Langenberg 70. Geißel K., von Elberfeld. 172. Gronenberg H. W., Ehefrau von Gräfrath. 135. Hasenclever Charl., von Barmen. 163. Hasenclever K. A., von Ronsdorf 296. Hilger L., von Lennep. 348. Hösterei P G., von Barmen 151. Hoff H jun., zu Homberg. 270. Kamper W., von Neuß. 172. Keller Maria M., von Erbschloe. 124. Kipp J., Ehefrau von Velbert. 135. Kraus J., von Düsseldorf. 38. Kraus K. H., von Gladbach. 258. Langensiepen Arnoldine, von Radevormwald. 150. Leygraf J. Th von Lüttingen 273. Lieverscheid Anna gen. Blum von Düsseldorf. 38. Linder J von Merscheid. 119. Lueg H. W. von Haan. 356 Meuler Ph. von Remscheid. 16. Michaelis Johanna von Crefeld 258. Michels F. von Haan. 47. Nippel Sam. von Höhe. 226. Piglowsky J. von Düsseldorf. 3. Pferds P Ehefrau von Düsseldorf. 38. Pitz J. von Fischeln. 273. Reintges W. Ehefrau von Xanten. 159 Roeters J. G. zu Cranenburg 327. Rübenkamp J. W. von Geldern. 159. Rüttgers Henriette zu Potshof. 348 Sachs Karol. von Hückeswagen. 47. Schäfer Johanna von Elberfeld. 226. Schlagkecken W von Gelinde. 283. Schmitz J. von Cleve. 274. Schniewind A. von Elberfeld. 151. Simons J. von Neuß. 219. Stewens J. W von Barmen. 379 Stieper J. A. von Süchteln. 190. Stoewer F., Ehefrau von Elberfeld. 129. Suwalsky A. von Elberfeld. 70. Terheggen G zu Dülken. 371. Tommes H. zu Gellap. 371. Uvermann Max zu Jsenbügel. 327 Weber Ch. von Barmen. 135. Wefers J. H. von Crefeld. 38. Winkmann P., Wittwe von Crefeld. 378. Zwick H. von Elberfeld. 335.
Irren-Heil- und Pflege-Anstalten; die Aufnahme in dieselbe. 211. 322. Pflegesätze für die Depart.-Irren-Anstalt. 325. Abholen der Geisteskranken und deren Transport. 337.
Invaliden-Pensionen, deren Zahlung an die Hinterbliebenen. 142.

Kassen-Anweisungen; Ersatz für die präkludirten vom J. 1835. 169. 389.
— — Einlösung der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen. 41.
Kirchen-Ordnung, Zusatz zu derf. 149.
Köhrung der Hengste s. Pferdezucht.
Kohlen- u Güter-Verkehr auf der Ruhr. 7. 16. 24. 60. 86. 115. 143. 171. 276. 292. 312. 326. 346. 383.
Kurhessisches Staatslotterie-Anlehen. 166.

Landbeschälung s. Pferdezucht.
Landesbibliothek zu Düsseldorf, Statut für die Benutzung derf. 322.
Landesverweisungen, deren Verzeichnisse. 78. 142 261. 326.
Landtage, rhein. s. Provinziallandtage.
— der Monarchie, dessen Eröffnung. 325.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten, Regional-Ackerbaukonkurs zu Metz 110. 139. Pomologisches Institut zu Proskau 217. 256. Agricultur-chemische Versuchsstation zu Wiesbaden 355.
— — Lehranstalten, höhere, Vorlesungen an derf. zu Berlin. 74. 235. Poppelsdorf. 74. 235. Eldena. 83. 225. Proskau. 81. 263. Halle a. S. 83
Lehrerstellen, deren Verbesserung. 78.
Lebensversicherungs-Ges. s. Actien-Ges.
Legate s. Vermächtnisse.
Leichen, unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet, zu Carnap. 3. Dorp. 38. Werth. 38. Eichelskamp. 38. Düsseldorf. 89. 219. Capellen. 95. Stürzelberg. 131. Duisburg. 140. Nierst 146. Gellep 146. Görsicker. 146 Grunland. 203. Poppelsdorf. 219. Baumberg. 219. Essen. 281. Rees. 285.
— — Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist. Chr. Hackebracht. 158. J. Himberg. 219.
Lungenseuche s. Viehseuche.

Markscheider s. Personal-Chronik.
Martini-Durchschnittspreise pro 1868 zur Reducirung der Domanial-, Frucht- und Natural-Prästationen. 366.

Digitized by Google

Medicinalwesen. Die Modalitäten der von den Medicinalbeamten auszustellenden Atteste. 21. Dr. Weber, Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien. 23. Neue Auflage der Arznei-Taxe. 202. Die Aufnahme von Irren in Heil- und Pflege-Anstalten 211. Verordnung, betreffend das Heildiener-Wesen. 268.

Militärwesen. Dienstpflicht der angehenden Preuß. Seeleute. 77. Einstellung der Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen. 125. Verpflichtung der Militärpflichtigen sich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden, und sich zur Musterung und Aushebung zu stellen. 158. Einstellung der Forstlehrlinge in das Jäger-Corps 162. Bestimmungen über das Studium in den militärärztlichen Bildungsanstalten 251. Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. 290.

— Angelegenheiten. Einstellung von 4jährig Freiwilligen 3. Termin zur Prüfung der einjährig Freiwilligen. 7. 234. Pensionen der Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten von Nordamerika verstorbenen Soldaten. 15. 42. 86. Ablieferung der verfeuerten Geschossen. 134. Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste. 150. Departements-Ersatz-Geschäft im J. 1868. 159. 166. 203.

Mineralwasser, künstliches. 170.

Münster-Hammer Eisenbahn-Obligationen. 14. 153.

Nationalbank-Stiftung. 34.

Niers-Ordnung. 237.

Norddeutscher Bund. Wahl eines Abgeordneten für den Kreis Essen. 77. für Lennep-Mettmann. 187. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen und Telegraphen-Ordnung. 115. Postvertrag mit Norwegen. 119. Desgl. mit Dänemark. 121. Desgl. mit den Niederlanden. 305. Provis. Tarif für die Konsuln. 214. Aufnahme von Angehörigen eines anderen Bundesstaates 222. Militär-Ersatz-Instruction. 290.

Notariats-Acten der versetzten oder gestorbenen Notare sind deponirt, des Hermanni zu Ratingen bei Schlippert zu Kaiserswerth 144. des Molitor, Dieckmann, Brewer, Servaes, Rappard, Otto, Detring, Landwehr, Bresgen, Schmölder und Clemens bei Mewissen zu Langenberg. 166. des Hermanni bei Portmanns zu Ratingen. 219. des Euler bei Nuß in Remscheid. 294. des Ayrweiler bei Sels in Neuß. 348.

— — Candidaten, deren Beschäftigung. 305.

Ordensverleihungen s. Personal-Chron. bei Character-Verleihungen.

Paßwesen. Gesetz über das Paßwesen vom 12. Octob. 1867. 42. 325. 340.

Pässe und Paßkarten s. Reisepässe.

Patente, Erfindungs- und Einführungs-, ertheilte resp. verlängerte, dem: Algoerer A. zu Breslau. 64. Aschermann J. zu Paris. 64. vom Baur K. F. zu Ronsdorf. 96. Bellingrath Ew. zu Barmen 136. Berg W. zu Meinhardt. 64. Broquin J. A. und A. Laine zu Paris. 92. Bündgens F. W. zu Aachen. 84. Carle J. F. Ch. E. zu Hamburg. 76. Clemens J. M. zu Birmingham. 298. Colshorn W. zu Frankfurt a. M. 136. Cornely E. zu Paris. 64. Dopp H. zu Berlin. 108. Eckert H. F. zu Berlin. 76. 274. Eichenauer A zu Lipine. 316. Elsner A. zu Berlin. 56 Fiedler zu Berlin. 48. Fleischhauer E. zu Gladbach. 92. Gay L. und F. zu Paris. 336. Gerstenhoefer M. zu Muldenhütte. 258. Gesoner E. zu Aue. 152. Grüneberg H. zu Kalk 4. Grützner R. zu Leuthen. 28. von Hacke F. R. zu Brandenburg. 48. Hammer H. K. H. zu Wismar. 64. Hamon A. H. zu Nantes. 76. Hansen J. zu Winnemark. 36. von Hartmann K. zu Hagen. 152. Hengstenberg R. zu Wien. 352. Hoffmann F. zu Berlin. 192. Jaacks K. F. zu Lübeck. 136. Jähns J. K. R. zu Berlin. 192. Jahn K. H. zu Dresden. 48. Kesseler K. und Sohn zu Greifswalde 36. Klein, Forst u Bohn zu Johannisberg. 388. Kraffert J. zu Berlin. 104. Krauß u. Comp. zu München. 152. Lange K. W. zu Stettin. 108. Leach G. zu Leeds. 352. Lüsse, Marky u. Bernhard in Prag. 324. Martin Cöl' zu Paris. 92. Merkens J. zu Cöln. 176 Mertens K. F. E. zu Magdeburg. 274. Moritz H. und J. Reinach zu Berlin. 282. Münnich A. u. Comp. zu Chemnitz. 108. Müller E. zu Keula 388. Nagel und Kaemp zu Hamburg 192. Overbeck R. zu Dortmund. 152. Pohlmeyer B. zu Betzhausen. 298. Polysius G. zu Dessau. 298. Prillwitz J. H. F. zu Berlin. 96. 316. Rafer E. G. und E. E. zu Paris. 56. Riese M. zu Lauchhammer. 28. Rominger J. T. zu Dresden. 228. Rudolph B. zu Limbach. 336. Rübsaamen F. zu Haardt 364. Ruppel A. zu Dortmund. 298. Schaack F. zu Cöln. 220. Schlickeysen K. zu Berlin. 136. Schlüter H. zu Neustadt. 140. Schultze E. zu Potsdam. 258. Schultze H. und R. zu Berlin. 76. Serres J P. zu Elberfeld 258. Siemens L. zu Berlin. 298. Singer W. zu Berlin. 176 Stiehl Th. zu Essen. 108. Societé C. Tehsie du Motay u Comp. zu Paris. 258. Societé Farcot et ses fils zu Saint-Ouen. 316. von Tempelhoff zu Dombrowka. 336. Thode J u. Knoop zu Dresden. 176. 388. Tollens B. zu Hamburg. 352. Trappen A. zu Wetter. 298. Walbrodt H. zu Wesel. 76. Warneck F. W. zu Oels 140 Wieske F. zu Wierthe. 84. Windhausen K u. H. Bübbing zu Braunschweig. 112. Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. 92. Werner R. R. zu Berlin. 120. Zachariae E. zu Loenberg. 136

— — Erfindungs- und Einführungs-, erloschene, des: Anhaldt E. zu Livorno. 364. Badon J. zu Claira. 352. Bleckmann G. H. zu Cappeln. 208. Böttcher K F. zu Charlottenburg. 258. Bonardel J. F. und

Digitized by Google

K. E. 258. Brinkmann G. zu Witten 76. Brunetti L. zu Padua. 364. Carle J. F. Ch. zu Hamburg 204. Cazar E. und Charles Sichel zu Paris 220. Crespel G zu Bockenheim. 388. Dernos-Gardissal C. J. P. zu Paris. 176 Exter K zu München. 282. Funk P. zu Duisburg. 258. Hollweg W. u. Comp. zu Barmen 336. James Graston Jonas zu Blaina. 152. Kaufmann K. zu Pforzheim. 220. Keil P. zu Kattowitz. 76. Knauer F. zu Gröbers. 380. Kunz E. zu Berlin. 274. Lewald L. zu Breslau. 64 Lieber K. zu Charlottenburg. 228. Löwe L. zu Berlin. 298. Loos J. zu Nürnberg. 364. Lüdecke J. E. F. zu Dronsfeld. 388. Piedboeuf E. zu Aachen 364. Philippson F. K. zu Berlin 282. Prillwitz J. H. F. zu Berlin. 220. 388 Richter A. zu Pforzheim. 258. Schaefer A. zu Wertheim. 204. Schmied A. zu Liverpool. 220 Schneider R. zu Berlin. 228 Schultz F. zu Lünen. 352. Stockmar H. zu Ernstthal. 320. Thoma J. zu Bingen 336. Wagner Cl. zu Hoerde 260. Wappenhaus K. F. zu Berlin. 204. Wood Bunning Th. zu Newcastle 228.

Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer; Abschluß der Fonds ders. pro 1867. 138.

Petroleum-Lampen 354. 376.

Pfarramts-Candidaten, evang., für wahlfähig erklärte. 142. 338.

Pfarrsystem, neues, zu Lüriy. 354.

Pferdezucht. Die für das Jahr 1868 an- und abgekörten Hengste. 52. 355 Beschäl-Stationen. 17. Nachweisung der im J. 1867 bedeckten Stuten. 362. Schauamt zu Essen. 277

Politische Mittheilungen, offizielle, s. Tagesfragen.

Polizei-Strafgelderfonds pro 1867. 288.

— — Verordnungen und Reglements, betr. Polizei-Reglem für die Weseler Schiffbrücke. 15. Beschädigungen der Telegraphenleitungen. 17. 217. Bahnpolizei-Reglement für den Betrieb der Ruhrorter Hafeneisenbahnen. 49. Meldung der Militärpflichtigen behufs Berichtigung der Stammrollen und deren Gestellung zur Musterung und Aushebung. 158. Schaubar-Erklärung von zwei Abzugsgräben im Kreise Geldern. 163 184. Für die Anschlußbahn von der Osterath-Essener Eisenbahn nach der Kruppschen Gußstahlfabrik. 223. Nachtrag zu der Forst-Polizei-Verordnung. 234. Schutz der Dammkade der Deichschau Uerdingen gegen das ungekoppelt herumlaufende Vieh. 234. Für die Zweigbahn von Barmen-Rittershausen nach Remscheid 268. 277. Abänderung des Polizei-Reglements für die Schiffbrücke zu Wesel. 285. Desgl. für den Hafen zu Wesel. 330. Den Verkehr mit Sprengöl 374.

Pomologisches Institut zu Proskau. 217 256. 284.

Postdampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Stralsund und Malmoe. 122. zwischen Kiel und Korsoer. 127. mit Schweden, Dänemark, Norwegen. 313.

— — Geldsendungen s. Postwesen.

Post-Stücke, unbestellbare. 7. 106. 218. 314.

— — wesen. Versendung von gedruckten, lithog. metallograph. u s. w. Gegenständen. 14. Portopflichtige Dienstbriefe im Gebiete des Norddeutschen Bundes. 33 59. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 115. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. 119. Desgl. mit Dänemark. 121. Desgl. mit den Niederlanden. 305. Declarirung des Werthbetrages in Briefen und Packeten. 127. 348. 377. Billet-Verkauf an den Haltestellen. 128. 391. Abstempelung von Briefcouverts mit dem Postfrankirungszeichen 154. Marine-Postbüreau in Berlin. 185 Verzeichniß der Billet-Verkaufsstellen. 196. 265 285 293. 323. Gegenstände, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, dürfen zur Beförderung nicht aufgegeben werden. 211. Verwerthung der Franco-Couverts. 252. 296. 314. Portosätze im Verkehr mit den Niederlanden. 314. Päckereisendungen nach Rußland 327. Postverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika. 331. Zahlungen zwischen den Orten des Norddeutschen Bundes und des Niederlandes durch Postanweisung. 356. 367. Verkauf von Franko-Marken 362 Päckereisendungen nach Frankreich und Großbrittanien durch Belgien. 377. Ermäßigung des Bestellgeldes und Annahme-Postanweisungen u. s w. an Adressaten im Landbestellbezirke. 385. Postanweisungen nach der Schweiz. 391

Prämien-Kollekte der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln. 287.

Provinzial-Feuer-Societät. rhein.; Uebersicht der Ergebnisse pro 1867. 259.

— — Landtag; dessen Einberufung. 73. Abschied für die Jahre 1864 und 1865. 92. Propositionen für das Jahr 1868. 92.

Radfelgen-Breite für die Eisenbahnzufuhrwege im Kreise Solingen 284.

Reisepässe und Paßkarten, verlorne und ungültig erklärte, des Christ Leister 25. A. Hense. 135. A. Iserath. 172. F. H. Theil 220. H. Deutsch. 258.

— — zur Reise nach der Türkei müssen die Päße von der Türkischen Gesandschaft visirt sein. 287.

Renten-Ablösungen s. letztere.

— — Bank der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Verzeichniß der ausgelooſten Rentenbriefe. 133 161. 186. 350. 370. 376. der vernichteten. 137. 359 Versicherung rentenpflichtiger Gebäude. 89 Löschungs-Quittungen über Ablöse-Kapitalien. 217.

Rheinschifffahrts-Abänderung des Polizei-Reglements für die Schiffbrücke zu Wesel. 15.

— — Regulativ zum Schutz des Telegraphen-Kabels im Rhein zwischen Mainz und Kassel 57.

— — Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf. 113. 123. 189. 218 221. 261.

— — Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Inspectors. 133. Die Trajectanstalten zu Rheinhausen

Digitized by Google

und Griethhausen 367. Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg. 382
Rhein-Nahe-Eisenbahn-Obligationen. 218.

Salz, dessen Niederlegung gegen Lagergeld. 62. 253. Bestimmungen hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz so wie der Controle des denaturirten Salzes. 193.
Scheidemünze, deren Umtausch gegen grobe Silbermünze 170.
Schenkungen s. Vermächtnisse.
Schlacht- und Mahlsteuer s. Steuern indir.
Schutzpocken s. Impfwesen.
Schulwesen. Untersagung der Dispensation der Schulkinder vom Schulbesuche. 157. Central-Turnanstalt zu Berlin. 282.
Schwurgerichte zu Wesel. 15. 150. Essen. 285.
Sonnborn, eigene Bürgermeisterei. 77.
Sparkassen. Kreissparkasse zu Grevenbroich. 260.
Spielkarten, deren Einfuhr. 10. deren Einfuhr in Sachsen. 45. in Würtemberg und Braunschweig 79. im Bereiche des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins. 116 im Herzogthum Oldenburg. 144 287. in Bayern. 275. im Großherzogthum Hessen. 287. Betrieb der Spielkarten-Fabriken. 11 Kinder-Spielkarten. 135.
Staatsanleihen. Verzeichniß der im Jahre 1867 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 105. Ausloosung von Schuldverschreibungen und Staats-Prämien-Anleihen vom Jahre 1855 37. 291. vom Jahre 1848. 93. 292 vom Jahre 1859. 161. vom Jahre 1859. 381. Ausreichung neuer Coupons und Talons. 13. 41. 65. 109. 141. 214. 283. 317. Zahlung der Zinsen und der gekündigten Schuldverschreibungen 77. 153. 283. 373. Einlösung der Schatzanweisungen. 49. 113 337. Großh. Hessische Grundrentenscheine. 141 Gestohlene Staatsschuldscheine. 201. 382 Einlösung der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen und Zinscoupons. 211. 338 Prämienziehung des Kurhessischen Staats-Loterie-Anlehns. 223. 384.
Staatspapiere s. Staatsanleihen.
— — Verträge und sonstige, fremde Staaten betreffende Angelegenheiten. Pensionen der Hinterbliebenen der in Kriegsdiensten von Nordamerika verstorbenen Soldaten. 15. 42. Ausstellung der Urkunden im Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Eingehung einer Ehe im Auslande. 23. Consular-Agent Magnus zu Crefeld. 170.
Stempel-Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken. 11.
Steuern, directe. Grund- und Gebäudesteuer. Zustellung der Heberollen pro 1868 an die Steuer-Empfänger. 43. Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1867. 157. Reclamationen und Unterstützungen 44. Beischlag behufs Verstärkung des rhein. Separat-Katasterfonds. 170.
Steuern, indirecte. Regulativ für die steuerfreie Niederlage mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in Wesel. 45.
Strafurtheile s. Urtheile.
Straßenraub, bei Essen. 48. zwischen Dorsten und Kirchhellen. 48. vor Heiligenhaus. 160. Bei Frohnhausen. 371.

Tabaksbau. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 186.
Tagesfragen, politische. 1. 5. 97.
Tarife. Abänderung des Tarifs für den Hafen zu Wesel. 330. Desgl. für den Rhein- und Ruhr-Kanal zu Duisburg. 339.
Taubstummen-Anstalt zu Mörs. 216. Reinertrag der Collekten im Jahre 1867. 289.
Telegraphen-Verkehr. Errichtung von Telegr-Stationen zu Wesel. 4. 8. Dahlen. 35. Emmerich. 89. Oberhausen. 124 Süchteln und Lüttringhausen. 282. Cleve. 391.
— — Beschädigung der Leitungen. 17. 217.
— — Wiederincourssetzung der Staatspapiere. 35.
— — Ordnung für den Norddeutschen Bund. 115.
Todtenscheine auswärts Verstorbener, des Aug. Betzhold von Wermelskirchen. 16. K. F. Dubois von Barmen. 25. A. Boventer von Crefeld. H. Breitbach von Büderich, Ehefrau G. E. Firois von Neuß und J. L. Vehling von Düsseldorf. 74 Hedwig Platzhoff, E. Alfei u. E. Schlumberger von Elberfeld. 79. H. Breibach von Büderich 102. H. Henseler von Düsseldorf. 103. K. Rittershaus von Elberfeld. 111. Elis. Schütters von Xanten. 140. H Müller von Solingen und Cloth Frendenberger von Odenkirchen. 146. P. J. Düren von Dormagen. 172. F Steinberg von Elberfeld. 334. Wittwe H G. Herbertz von Remscheid. 334. Elis. F. A. Deleau von Niel. 335. E Fürer von Elberfeld. 348. R. Hartkopf von Solingen. 349. Karol. Greeff von Elberfeld. 349
Turn-Anstalten s. Schulwesen.

Universitäten. Vorlesungen zu Bonn. 79 102. 262. Immatriculation. 102. 304. Stipendienwesen zu Bonn Die Cahnsche Studienstiftung. 118.
Unterstützungskassen, gewerbliche, deren Resultate pro 1867. 309.
Unterthanen. Aufnahme bei den Staaten des norddeutschen Bundes 222.
Urtheile. Publikation von Auszügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen des K. Assisenhofes zu Cleve. 26. 323. 390 Düsseldorf. 67. 69. 145. 164. 271. 273. 357. zu Elberfeld 27. 54. 95. 167. 173. 278. 368 der Zuchtpolizeikammer zu Cleve. 26. 91. 190. 378. 390. zu Düsseldorf 67. 164. 271. 357. zu Elberfeld. 54. 173. 278.

Digitized by Google

368. 379. im Departement des K. Appellationsgerichts zu Hamm. 90. 198. 295.

Vermächtnisse und Schenkungen, deren Nachweisungen. 23. 106. 195. 311.
Vermißte Personen. Friedr. Wegener von Mülheim. 71.
Viehmärkte, zu Essen. 73. Cleve. 362.
Viehseuche. Aufhebung des Verbots der Einführung und des Transits von Hornvieh in Limburg. 126.
Waarenzähler, bestrafte. K. Großmann zu Wald. 89. Benjamin und Aug. Hirschfeld von Solingen. 159. D. Mones zu Dahlerfeld. 315.
Wanderbücher, verloren, des E G. Lange. 39. K. F. Geiger. 56.
Wittwen-Verpflegungsanstalt, allgemeine Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe 187.
Zinscoupons s Staatsanleihen.
Zoll. Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten. 10. Abfertigungsstellen für Branntwein. 15. desgl. in Schleswig-Holstein. 61. Binnenkontrole für Branntwein in Nassau aufgehoben. 135. Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände. 253.
— — Verein. Aufnahme des Herzogthums Lauenburg. 25. 55. Desgl. verschiedene Gebietstheile von Hamburg. 88. Desgl. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Reg.-Bezirke Potsdam und Stettin. 303. Desgl verschiedener Theile des Preußischen Gebiets und der Stadt Hamburg. 337. 365. Zusammenstellung der Zollbefreiungen und Zollermäßigungen. 154. Gewerbe-Legitimationskarten zum Gewerbebetrieb in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. 184. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen. 215.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Arnoldi zu Wesel. 124. Brockmüller zu Solingen. 120. Bosseljoon zu Aldekerk. 192. Bonnekamp zu Düsseldorf. 352. Bönninger zu Kaldenkirchen. 380. Bucerius zu Wesel, Physikats-Prüfung bestanden. 392. Eichelberg zu Wesel. 36. Faßbender zu Schlebusch. 176. Frohn zu Jüchen. 372. Guetzloe zu Stoppenberg. 152. Guetzloe zu Wesel. 236. Gerstein zu Elberfeld. 298. Hueppe zu Gladbach. 136. Kalker zu Neuß. 20. Kerle zu Kempen. 150. Krüger zu Wesel. 236. Katz zu Essen. 352. Landesberg zu Elberfeld. 176 Richterlein zu Rheydt. 176. Pistor zu Lobberich. 168. Rheins zu Neuß. 48. Rittershausen zu Düsseldorf. 104. Roßkothen zu Düsseldorf. 152. Schieren zu Geldern. 20. Stiehl zu Elberfeld. 92. Stratmann zu Solingen. 120. Scheider zu Wevelinghoven. 372. Türk zu Remscheid. 298 Urfey zu Kaiserswerth. 124. Vogel zu Crefeld. 352. Wilhelm zu Essen. 136. Wilhelm zu Essen. 140. Westhoff zu Mülheim a. d Ruhr. 140. Ziel zu Wesel. 132. Zander zu Viersen. 148.

Amts-Suspensionen der Gerichtsvollzieher:

Brewer. 16. Tillmann. 16.

der Notare:

Euler. 151. 200. Gülder. 219. Schneider. 16 Zweiffel. 135.

Apother.

Albers zu Duisburg. 20. Brabaender zu Ratingen. 132 Dürselen zu Wermelskirchen. 380. Franke zu Rubrort. 220. Hagen zu Kaiserswerth. 76. Kugel zu Wald. 40. Mechelen zu Ruhrort. 56. Peichel zu Düsseldorf. 258. Retiene zu Sonsbeck. 104. Witten zu Dinslaken. 104.

Baubeamte.

Freyse. 192. Genth. 4. Kind. 136. Krümmer. 136. Spannagel. 136. Wiesner. 176.

Bergbau-Beamte im Bezirk des Oberberg Amtes zu Bonn.

Oberberg- und Berg-Räthe.

Pfäler. 204. v. Rönne. 204 Wagner. 28.

Berg-Inspectoren

Bauer †. 28 Blees. 204. Bellingen. 204. Döppenschmidt. 204. Follenius. 204 Kayßer. 204. Roeggerath. 204. Stöckicht. 204 Wesener. 204.

Berg-Assessoren.

v. Ammon. 204. Freudenberg. 204. Heusler. 204. Jung. 204. Maaß. 204. Noeggerath †. 28. Stein. 204. Temme. 204.

Berg-Geschworene.

Beel. 28. Ducker. 204. Götz Frdr. 28. und Götz Ferd. 28 Höchst. 204 Wenkenbach. 204. v. Zastrow. 204.

Berg-Referendare und Eleven.

Arlt. 204. Brasse. 28. Bleeser. 28. Breuer. 28. Brüning. 204. Duisburg. 204. Freytag. 204. Le Hamme. 204 Haßlacher. 28. Heiligenhöfer. 28. Heyder. 28. Hildebrand. 204. Jordan. 28. Kablen 28. Krabler 28. Moseer. 28. Neumann. 28. Schollmeyer. 28. v. Sobbe. 204. Schilling. 204.

Subalterne, Schichtmeister u. s. w.

Altpeter. 204. Büll. 28. Blume. 204. Beyer 204. Domack. 204. Demel. 204. Dörpinghaus. 204. Große. 28. Gultsch. 204. Heiß †. 28 Heerlein. 204. Hoffmann. 204. Holste. 204. Hellwig. 204. Hoffmann. 204. Kleinschmidt. 28. Kiesel. 204. Loew. 204. Maschcck. 28. Menke. 28. Matzke. 204. Menke. 204. Mayer. 204. Ringeisen. 204. Schaack. 204. Schirmer. 204 Schlesinger. 204. Schmieder. 28. Siebel. 28. Siming. 28. Siebel 204. Sprenger. 204. Stecher. 204. Stein. 204. Stutte. 204. Tönnies. 204. Unger. 204. Ziegler. 23. Zembrod 204.

Digitized by Google

Bergbau-Beamte
im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund.
Berg-Inspectoren.
Schnackenberg. 315.
Berg-Assessoren.
Blees. 120.
Bürgerschulen s. Lehranstalten (höhere.)
Beigeordnete u. Bürgermeister.
Beigeordnete.
Arndts. 168. Bart. 290. Berger. 290. Blumberg. 152. Böddinghaus. 290. Boismard. 324. Brink. 320. Buschhaus. 112. Dheus. 204. Franzen. 112. Felix. 290. Fink. 290. Fritzen. 168. Funke. 136. Holland. 124. Jansen. 228. Münster. 168. Ostendorp. 124. Ruloffs. 176. Richartz. 228. Sachs. 152. Schmidt. 298. Schnabel Frz. 92. Speck. 228. Sprung. 168. Steinberg. 290. Strücker. 204. Urbban. 228.
Bürgermeister
Bredt. 176. Backer. 316. Delhees. 316. Fischer. 290. Fuchs. 220. Gericke. 192. Gierlichs. 360. Hirsch. 104. Holl. 204 Nyssen. 76. Obertüschen. 320. Pahlke. 77. 324. Reygers. 96. Wachter. 220.
Character- und Ordensverleihungen.
Brabänder als Rechnungsrath. 20. Brewer, K. O. 4 Kl. 20. Bergmann als Bergrath. 20. Bäumler als Bergrath. 64. Brassert als Bergrath. 64. Baumann als Oeconomie-Commissions-Rath. 140. Bloem, R. A. O. 4. Kl. 228. Gerscha, Verdienst-Ehrenzeichen. 56. Hochhaus als Rechnungsrath 40. Hilgenstock als Bergrath. 64 de Haas, Verdienst-Ehrenzeichen. 104. Joesting als Justizrath. 20. Offenberg als Bergmeister. 64. Römer, R. A. O. 4 Kl. 20. Rottländer als Oberbürgermeister. 290. Stiesberg als Justizrath. 20. Spruth als Rechnungsrath. 28. v. Sparre als Bergrath. 64. Schrader als Bergmeister. 64. Schudeisky als Rechnungsrath. 104. Steves als Rechnungsrath. 282. Winter, R. A. O. 4. Kl. 28.
Chirurgen-Gehülfen.
Hartkopf. 236. Hirsch. 236. König. 108. Paas. 258. Richrath. 324. Schumacher. 266.
Ersatz-Departements-Commission.
Bogen. 204. Woepke. 204
Elementar-Lehrer und Lehrerinnen.
Ackers. 96. Atzerodt. 140. Althen. 228. Adler Elise. 336. Alses Bertha. 388. Batz. 392. Bordelius Maria. 20. Brandt I. 20. Brinken. 76. Bergmann. 96. Boß. 104. Büschges. 104. Brockmann Lisette. 112. Brinkmann. 132. Bruch 136. Bertrams. 136. Best. 176. Berghaus. 176. Buchert. 192. Butenuth. 220. Bock. 228. Blensdorf 228. Bautz. 236. Biggemann. 282. Becker. 286. Benedick. 316. Beurschgens. 316. Beck. 324. v. Bodungen Agnes. 324. Bodewigg. 336. Bock Marie. 336. Crefeld Hermine. 40. Coßmann. 120. Camman. 320. Coßmann. 364. Dübbers. 4. Dahl Alwine. 56. Diehl. 316. Deiters Therese. 364. Dreckmann. 388. Eickelboom. 4. Evertz. 92. Eichholz. 140. Effertz. 152. Eickenbrock Maria. 152. Esser. 274. Engels. 316. Eisenbarth Antoinette. 316. Esser. 364. Erlemann Anna. 364. Essingholt Catharina. 388. Ferrier. 4. Foltz. 20. Fromme. 92. Fischges. 152. Fisken. 192. Friedrichs. 298 Fenger. 320. Frischen. 336. Fuchs. 336. Frömter. 352. Fischges. 360. Flach Elisabeth. 372. Fischer Christine. 372. Fisenne Johanna u. Mathilde. 388. Gelderboom. 4. Goch. 120. Greiwe. 148. Güldner. 298. Gosewisch Sophia. 298. Günther. 324. Goch. 336. Giesen Margaretha. 336. Grundkötter. 360. Grossebracht Eleonore u. Wilhelmine. 388. Hagelüken Maria. 48. Huppertz. 56. Heymanns. 64. Happekotte. 76. Hagmann. 92. an Haake. 104. Huß. 120. Holtschneider. 136. Heise. 160. Hoffmann. 160. Höltring Henriette. 176. Hambüchen. 184. Hahn. 228. an Haack. 266. Holzberg. 274. Hoeren Maria. 298. Hoever. 320. Hebner. 320. Höfler 324. Hauprich Emma. 336. Hilsinger. 392. Hintze Marie. 336. Hormann. 352. Halfter. 352. Hüsmann. 352. Hüsgen, Marie. 364. Honsel Marie. 364. Heuer. 364. Hüttemann. 388. Holland. 388. Horn. 388. Hamwöhner Louise. 388. Holthausen. 392. Höttges. 392. Jänigen. 176. Jansen. 320. Kuhl. 36. Klein. 48. Käsekamp. 112. van Keuk. 112 O. Küster. 120. J. Küster. 120. Kippels. 132. Kranendick. 136. Kemper. 152. Keusen. 152. Kaiser 192 Katz. 192. Kessel Catharina. 258. Kahlfuß. 266. Kohlhage. 274. Küpper Margaretha. 298. Krahe. 316. Küpper 324. Klaas. 324. Klumpen Marie. 336. Kramps Friederica. 336. Kölker 352. Krüssenberg. 352. Kellerhoff Marie. 364. Kerkhoff. 372. Kalthoff. 380. Kirschbach. 380. Könen. 380. Krahwinkel. 388. Köhn Gertrud. 388. Küfen Gertrud. 388. Körholz. 392. Lobisch 92 Lenders Rosalia. 104. Lohmeyer Wilhelmine. 112. Lellmann 120. Lingenberg. 140. Lobisch. 152. Lützenberger. 176. Liesefeld 220. Löhr. 228. Look. 236. Lampferhoff. 336 Langer. 352. Lambeck. 352. Linnartz. 364. Langer. 364. Müller Emilie. 20. Maetz. 48. Mölders. 84. Menn. 108 Moser. 120 Meyer. 120. Müller. 136. Maibücher. 320 Maetz. 364 Müller Emilie. 388. Nacke Cornelie. 96. Neuhaus. 104. Niehues Elisabeth. 112. Niepenberg. 120. Neitzel. 204. Niepenberg. 266. Nohl. 298. Nürnberger. 352. Niehoff. 360. Nolting. 364. Oberwetter Antonie. 4 Oehmen. 84. Opendorf. 120. Osthoff. 266. Offermann. 372. Paum. 392. Prediger. 20 Peters. 20. Parmentier. 56. Pontzen. 120. Pauß. 120 Pütz 192. Pelzer. 274. Pohl. 316. Pieper. 360. Pauß. 364. Pieper. 392. Quetting. 160. Rademacher. 20. Reindell. 36. Rütten. 112. Rüter. 192. Reiffen. 320. Richrath. 328. Rüter. 336. Roß. 336. Ritters. 336. Romünder. 352. Rosenkranz. 364. Rungenhagen. 372. Roper Emma.

Digitized by Google

380. Röll. 388. Riddermann Theodore. 388. Schenkel Henriette 4. Sitt Christine. 36. Sitt Margaretha. 36 Schrader Charlotte. 40. Spickermann. 48. Schmitz. 56. Schneider. 56. 392. Schmalohr. 76. Senter. 96. Swertz. 108. Schmalohr. 108 Siebel. 112. Schöttlin. 120. Stiebeling. 120. Stier. 124. Sommer. 148. Schmitz. 148. Schmalohr. 152. Sieburg. 152. Schellens Clara. 152. Siebel. 176. Schnoden. 176. Seuthe. 176. Scheeres Gertrud. 184. Stricker. 192. Stiebeling. 220. Stratmann. 220. Schülmeß. 220. Siebel Lina. 220. Sieper. 228. Speckmann. 236. Schueller. 266. Schmitt. 286. Spiegelhoff. 298. Schmidt. 316. Schiffers. 316. Schütz. 324. Schulz. 328. Schüller 336. Schnitzler Elise. 336. Schultheiß. 360. Schröder. 364. Schorn. 364. Schiefer. 380. Schneider. 388. Schmidt. 388. Spieckermann. 388. Schmitz 392 Temmink Maria. 76. Tenbrink Louise. 112. Theilmann. 120. Tapper. 220. Terhowen Mathilde. 220. Thiemann Louise. 298. Thonett Elise. 316. Tang. 320 Tendam Antonie. 320. Verhaelen Cath. 392. Verhoeven. 20. Velten 148. Vogt. 176. Vaillant. 320. Venuemann. 372. Wallerstein. 64. Werner. 152. Weymar. 192. Wehmeier Charlotte. 220. Weber Caroline. 258. Wild. 274. Weber. 320. Weisweiler. 336. Wolters. 352. Weidenstraß. 364. Wewerinke Catharina. 364. de Witt. 388. Wimber. 388 Zöller. 48. Zurmühlen. 112 Zilles. 380. Zohren. 392.

Feldmesser.

Drießen. 192. Kielmann. 168. Mütze. 152. Stübben. 64. Schultz. 192.

Forstbeamte.

Budde. 4. Grothe. 96. Schulze. 56. Stumpf. 132. v. Sobbe. 132.

Geistliche, evangelische Pfarrer.

Besserer. 77. Baersch. 142. Beck. 297. Dietrich. 346. Führer. 170. Goebel. 122. Greeven. 282. Hildebrand. 86. Heymer. 287. Jüngst 2. Jordan. 40. Laufs. 321. 329. Müller. 201. Matschoß. 275. Peters. 122. Ragotzky. 40. Richter. 292. Schild. 14. Schmidt. 321. Schollenbruch. 346. Terlinden. 157 Umbeck. 321. Zillessen 2.

General-Commissionen.

Poschke. 298. Pickenpach. 336. Schrickel. 336.

Handwerker.

Dachdecker.
Baum. 192. Ditgens. 380. Ganteführer. 152. Genenger. 298. Höninger. 380. Opfermann. 148. Peters. 148. Vogel. 56.

Steinhauer.
Langenberg. 56.

Maurer.
Blaß 136. Bruns. 228. Bahners. 380. Funke. 84. Fischer. 136. Heyden. 84. Hemmerling. 388. Klein. 72. Kreuzer. 220. Liebke. 286. Moser. 204. Merks. 228. Schenkemeier. 20. Sels. 76. Steinmetz. 76. Schellenbeck 136. Schmidt 136. Schmitz. 136. Schmitz. 220. Steinmetz. 236. Theilemeyer. 76. Tesseraux. 152. Tienes. 220. Wansleben. 84. Wachendorf. 220. Ziesel. 64.

Brunnen- und Pumpenmacher.
Holthausen. 136.

Schornsteinfeger.
Richartz 204 Simon. 152. Vebeling. 36.

Zimmerer.
Baldamus. 36. Berger. 176. Elo. 56. Effmann. 112. Esser. 176. Fehlemann. 20. Grevels. 96. Heines. 152. Hülsmann. 192. Höveler. 380. Knauer. 152. Kempers. 176. Köster. 236. Langweg. 64. Ludgerus. 108. Lennartz. 298. Menzel. 176. van Meegen. 228. Niesen. 380. Pelzer. 36. Pinke. 112. Pohlmann. 136. Prinz. 380. Schmeltz. 124. Schulze. 136. Schäfer. 136. Schlösser. 192. Weyershausen. 108. Wimmers. 152. Zensen 84.

Hebammen.

Buschmann. 228. Erdelmann. 331. Klein. 331. Leenen. 84 Lüttgen. 331. Lombeck. 331. Luchtenberg. 231. Pütz. 331. Reuter. 331. Reinhard. 331. Schmitz. 331. Wirtz. 331.

Hypotheken-Bewahrer.

Bardenhewer. 267. Mallmann. 267.

Justizbeamte.

Im Ressort des Kgl. Appellationsgerichts zu Hamm.

a) Appellations-Präsident und Gerichtsräthe, Kreisgerichts-Directoren, Kreisgerichtsräthe, Kreisrichter.
Busch. 108. Dulheuer. 19. Detzner †. 75. Düsterberg. 148. Dohm. 200. Delius. 228. Duddenhausen. 380. Freyschmidt. 286. Feldhaus. 352. Holtmann. 19. Hartmann. 200. Heimecke. 286. Holtze. 350. Heinsmann. 380. Heyland II. 380. Klocke. 200. Keller. 316. Köster. 352. v. Klocke. 380 Lent †. 75. v. Martin †. 132. Meiling. 316. v. Müntz. 380. v. Salpius. 75. Simons. 316. Quincke. 382. Wer. 108. Wewer. 200.

b. Assessoren.
Berkenkamp. 108. Brefeld. 132. Brand. 286. Brinkmann. 352. v. Cleve 228. Drehmann 108. Drühe. 132. Drühe. 152. Drecker. 200. v. Eicken. 132. Fechner. 132. Heyland. 132. Koeppel. 19. Koeppel. 228. Kayser. 228. Koschella. 286. Müller. 228. Dr. Michels. 286. Overhamm. 200. Schmidt. 132. Schulte. 148. Spanken. 152 Schuchart. 200. Wiesner. 19. Westermann. 108 Wulf. 176.

c. Referendare.
v. Brauchitsch 352. Bäumer. 380. Denhard. 316. v. Hülst. 316. Lehweß 75. v. d. Leyen. 352 Lochning. 380. Merrem. 108. vom Rath. 200. Rocholl. 352. Weyer. 316.

d. Auskultatoren.
Adriani. 19. Bäumer. 56. Brockhoff. 132. Bohnstedt. 228. v. Berg. 286. v. Elmendorf. 352. Kraft. 200. Kraft. 286. Lenzmann. 132. Löbbecke. 152. Rademacher. 108. Rademacher. 228. Schetter. 108.

Digitized by Google

Schulte-Uemmingen 152. Tewaag. 152. Tophoff. 316. Vorweck. 228. Wasserfall. 380.

e. Rechtsanwälte und Notare.
Eickenbusch. 352. Göcker. 380. Kinkel. 200. Lancelle. 56. Loerbrocks. 200. v. Pöppinghausen †. 132. Riefenstahl. 108. Ripperger †. 132. Selkinghaus. 56. Schlutius. 352. Westermann. 380.

f. Staatsanwälte.
Consbruch. 176. 200. Düsterberg. 132. Hellweg. 148. 151. Hücking. 176. 200. Plaßmann. 151.

g. Subalterne.
Augat. 286. Börstinghaus. 108. Berger. 132. Belz. 132 Beckhaus. 228. Conradi. 75. Cappel. 108. Droste. 108. Gröne. 228. Hedmann. 132. Hovestadt †. 132. Hanebeck 200. Hanebeck. 228. Herbrecht. 228. Hünewinkel. 286. Hedmann. 286. Husemeyer. 286. Hollmann. 316. Hirsch. 316. Hahn. 316. Jürgens. 108. Klingbeil †. 20. Kochs. 56. Koch. 75 132. Kühnen. 108. Kissing. 132. Köppicus. 132 Köster. 132. Lange. 56. Lück. 200. Lindner. 380. Moll. 108. Nase. 132. Nahrstedt. 228. Pieper. 316. Rust. 132. Röntgen. †. 132. Nessing. 316. Romberg. 316. Schracke. 108. Schröder. 108. Strunck. 152. Schröder. 286. Schäfer. 286. Trottmann 228. Unger. 316. Velthaus. 108. Voß. 108. Wolters 56. Worthoff. 75. Wilms. 152.

h. Gerichtsdiener, Boten, Executoren und Gefangenwärter.
Asmalsky. 316. Buschjost 108. Bannenberg. 316. Cramer. 286. Dempf. 316. Figgen. 352. Gossens. 132. Gräbing. 151. Heyder 20. Hartleb. 75. Knaup. †. 108. Kuhlmann. 228. Schidlack. 132. Wischnath. 108. West 132.

II. Im Ressort des Kgl. Landgerichts zu Cleve.

a. Landgerichtsräthe.
v. Rodenberg. 19.

b. Landgerichts-Assessoren.
Fritzen. 191. Houben. 19. Dr. Obernier. 191.

c. Auscultatoren.
Crönert. 191. Weinhagen. 191.

d. Advokaten.
Rheindorf. 191.

e. Notare.
Nücker. 191.

f. Friedensrichter.
Greiß. 191.

g. Gerichtsschreiber.
Köhler. 191. Müller. 191. Spechtmeier. 191. Schönbrod. 191.

h. Gerichtsvollzieher.
Drümmer. 191. Hübner. 191. Heiß. 191. Maurer. 19. Meltzer. 191.

III. Im Ressort des Kgl. Landgerichts zu Düsseldorf.

a. Ober-Procuratoren, Staatsprocuratoren und Landgerichtsräthe.
Effertz. 20. Sommer. 20.

b. Landgerichts-Assessoren.
Drühe. 203. Hamm. 20. Harff. 20. Hamm. I. 204. Lingen. 20. v. Mengershausen. 20. Pleuß. 20. Rübsamen. 20. Saurland. 204.

c. Referendarien.
Busch. 20. Conen. 20. Koch. 20. Pick. 20. Stapper. 20. Schrick. 204. Voget. 20. Vasen. 204.

d. Auskultatoren.
Dr. Brückmann. 204. Dahmen. 20. Dr. Dückers. 204. Dahmen. 204. Günther. 204. Frh. v. Hövel. 204. Kiesel. 20 Meckel. 204. Piedmont. 204. Vasen. 204.

e. Notare.
Coninx †. 20. Daun. 20. Graeff. 20. Hertmanni. 204. Portmann. 204. Roffertz. 20. Sels. 20.

f. Notariats-Candidaten.
Gerpott. 20.

g. Friedensrichter.
Bruel. 20. Greiß. 204.

h. Gerichtsschreiber.
Borchartz †. 20. Bergner. 200. Dohm. 200. Finger. 204. Hoffmanns. 200. Hoffmann. 204. Kump. 200. Lindeken. 204. Müller. 204. Schmitz. 200. Wilms. 204.

i. Gerichtsvollzieher.
Herkerath. 204. Klotz. 200. Kruse. 204. Lewert. 200. Meyer. 204. Windhoff. 200. Wirtz. 200.

IV. Im Ressort des Kgl. Landgerichts zu Elberfeld.

a. Ober- und Staats-Procuratoren, Landgerichtsräthe.
Ittenbach. 200.

b. Landgerichts-Assessoren.
Bouvier. 20. Giebel. 200. Hünten. 200. Heintzmann. 200. Helff. 200. Saurland. 200.

c. Referendarien.
Dahmen. 200. Reiß. 200.

d. Auskultatoren.
Lindenschmidt. 20. Roffhack. 20.

e. Notare.
Clemens. 200.

f. Notariats-Candidaten.
Mewissen. 200.

g. Friedensrichter.
Schumacher, Ergänzungsrichter. 228. Schüßler. Ergänzungsrichter. 258. Stroebelt, Ergänzungsrichter. 16. Trapmann. 38.

Kataster-Beamte.

Nonnenbruch. 352. Uedinck. 152. Uedinck. 352.

Kribbmeister.

Oerter. 320. Willmann. 192.

Kreisbeamte.

a. Landräthe.
Frhr. v. d. Heydt. 135.

b. Kreis-Deputirte.
v. Heister. 328.

c. Kreissecretaire.
Becker. 40. Faehre. 228. Kerkhoff. 40. Rockmann. 48. Rüßmann. 380.

Digitized by Google

d. Kreis-Physikus.
Dr. Forsbeck. 192. Kley, Physikats-Attest. 192. Knorr, Physikats-Attest. 192. Wieblitz, Physikats-Attest. 352.
e. Kreisthierärzte.
Junkers, Fähigkeitszeugniß. 258.
f. Kreiswundärzte.
Fiebig. 228.

Kunst-Academie.

Roeting. 92. Wislicenus. 360.

Lehranstalten (höhere).

Außem. 152. Dillenburg. 20. Dicke. 20. Ficke. 108. Geuer. 92. Dr. Peltzer. 266.

Lootsen am Rhein.

Stempel. 298.

Markscheider.

Beyer. 28. Butroni. 28. Dannenberg. 28. Heberlein. 28. Hatzfeld. 28. Haase. 319. Kampers. 136. Schütte †. 28.

Militairbeamte der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Beil. 40. Bleyert. 40. Brunabend. 112. Bauer. 112. Beil. 320. Dressel. 112. Ehrlich. 40. Friebe. 40. v. Frisch. 320. Gieger. 40. Geißler. 112. Gerlach. 112. Graefe. 320. Henneberg. 40. Heinrichsen. 40. Igel. 112. Jungklaus. 320. Kröcher. 40. Kahlfeuer. 40. Leonhardt. 40. Menne. 40. Nowathny. 112. Prüfer. 40. Pauly. 40. Radau. 112. Reusch. 112. Reiß. 320. v. Saher. 40. Schirmer. 40. Schmidt. 40. Schiemann. 40. Schröder. 40. Schrebber. 320. Schauseil. 320. Troschel. 40. Thieß. 112.

Privatlehrer u. Lehrerinnen.

Bedorff. 336. Dahmen Johanna. 36. Hengstenberg. 56. Kremer. 36. Kissing Alwine. 176. Melcher. 120. Rudolph. 220. Schulz Gertrude. 112.

Realschulen.

Dr. Hoff. 228. Dr. v. d. Heyden. 228. Luhleist. 266. Prosch. 324. Windmöller. 76. Wunnenberg. 282. Zoeller. 64.

Rectoralschulen s. höhere Lehranstalten.

Regierungs-Beamte.

a. Räthe und Assessoren.
Abels. 124. Bogen. 192. Cläßen. 192. Devens 112. v. Helldorf. 320. Natorp. 380. Richter. 124. Rust. 168. v. Rosenberg-Gruszczynski. 352. v. Scholtz. 19. Steinmetz. 56. Schultze. 148. Steinmetz. 258. Viebig. 320. Zeidler. 4.
b. Referendaren.
v. Hövel. 135. Kiesel. 4.

Rheinzollgericht.

Arndts. 124. Fulda, stellv. Rheinzollrichter. 19.

Rheinschiffbrücke zu Wesel.

Rusholz. 104.

Schulpfleger.

Brunner. 75. Chrzescinski. 192. Dohmen. 75. Giltmann. 136. Straaten. 136. Weydmann. 192.

Steuer-Einnehmer.

Brewer. 40. v. Bila. 40. v. Bernuth. 236. Esser. 40. Forwick. 40. v. Korff. 40. Niederheitmann. 112. Otto 112. Römer. 40. Schudeisky. 112. Woothke. 112.

Thierärzte.

Böhmer. 380. Dopp. 266. Förster. 266.

Töchterschulen.

Bohe Bertha. 192. Beck. 228 Schornsfein. 160. Waldbecker. 176.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Düsseldorf. Hof-Buchdruckerei von Lintz & Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

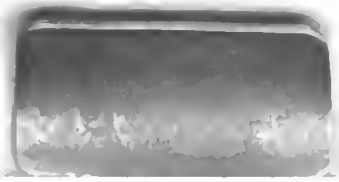

Digitized by Google